

Oekonomische Politik (Brentano)

Einleitung: Was sind die Folgen die-

a) Was ergibt sich aus der Wirklichkeit über den Charakter der heutigen (deutschen) Volkswirtschaft?

1. Die Bevölkerung nach Berufen.

Deutschland hat aufgehört, vornehmlich Agrarstaat zu sein, dies gilt auch für die Einzelstaaten Deutschlands. Beweis: 1816 lebten 24 Millionen auf dem deutschen Reichsgebiet, von denen 75 % also 18 Millionen von der Landwirtschaft lebten. Es gab somit nur 6 Millionen Nichtlandwirte; 1895 gab es bei einer Bevölkerung von 51,7 Millionen schon 33,5 Millionen Nichtlandwirte. Dieselbe Entwicklung ist in allen Ländern mit bedeutendem Kulturfortschritt zu beobachten: am meisten in England und Irland, wo 1901 nur mehr 7,52 % von der Landwirtschaft lebten gegen 34,7 % im Jahre 1811, und 72,7 % im Jahre 1688.

Jedes Volk verbraucht Produkte, die nicht im eigenen Land entstehen; ebenso sind alle Nationen auf Abnahme ihrer Produkte durch das Ausland angewiesen; daher leiden unter der wirtschaftlichen Krise eines Landes alle mit ihm im Tauschverkehr stehenden Länder und umgekehrt äussert sich der Aufschwung in einem Lande in einer erhöhten Nachfrage nach ausländischen Produkten. Durch die Weltwirtschaft wird erreicht, dass die Arbeit mehr Gewinn abwirft und hiedurch mehr Menschen ernährt werden können. Von einer gewissen Klasse von Theoretikern wird im Gegensatz zu den bestehenden, aus sich selbst herausgewachsenen Verhältnissen, eine wirtschaftliche Autarkie gefordert. Diese geforderten Zustände gab es schon; Die Zeiten der auf sich selbst verwiesenen Volkswirtschaften waren aber Zeiten der Armut und Unkultur. Die

Einleitung

a) Was ergibt sich aus der Wirklichkeit über den Charakter der

heutigen (deutschen) Volkswirtschaft?

101

1. Die Bevölkerung nach Beruf.

Deutschland hat aufgeführt, gewöhnlich betrachtet zu sein, dies gilt auch für die klassischsten Deutschlands. ... also 18 Millionen von der Landwirtschaft. Es gab somit nur

8 Millionen Wirtschaftswirte; 1892 gab es bei einer Bevölkerung von 51,7 Millionen schon 35,5 Millionen Wirtschaftswirte. ... mehr 7,22 % von der Landwirtschaft lebten gegen 8,7 % im Jahre 1811, und 7,7 % im Jahre 1888.

Jedes Volk produziert Produkte, die nicht im eigenen Land erstehen; ebenso sind alle Nationen auf Abnahme ihrer Produkte

durch das Ausland angewiesen; daher leiden unter der Wirtschaftlichen Krise eines Landes alle mit ihm im Tauschverkehr stehenden

Länder und umgekehrt. ... in einer erhöhten Nachfrage nach ausländischen Produkten. Durch

die Weltwirtschaft wird erreicht, dass die Arbeit mehr Gewinn abwirft und dadurch mehr Menschen ernährt werden können. Von einer

gewissen Klasse von Exporteuren wird im Gegensatz zu den anderen, die sich selbst herausgegebenen Territorien, ein

ne wirtschaftliche Autarkie gefordert. Diese geforderte Autarkie gab es schon; die Zeiten der auf sich selbst beruhenden

Volkswirtschaften waren aber Zeiten der Armut und Unkultur. Die

autarchischen Volkswirtschaften waren unbedingt abhängig von den klimatischen Verhältnissen des eigenen Landes; die Folgen hiervon waren:

1) Genügte die Produktion eines jeden Landes für sich selbst: in dieser Periode litten die Landwirte nur als Konsumenten von der ungünstigen Witterung, daher bei schlechten Ernten die grossen Hungersnöten - in guten Jahren schwelgte man im Ueberfluss.

2) Allmählich wuchsen neben dem eigenen Verbrauch die Produkte, die zum Verkauf angesammelt wurden: die Folge war ein enormes Schwanken der Getreidepreise je nach dem Ausfall der Ernten: Das Steigen bedeutete meist Hungersnot, das Sinken meist den Bankrott der Produzenten. Aus diesen Verhältnissen wuchs ein neues Problem heraus: es galt den Konsumenten stets zu versorgen und die Einnahmen des Produzenten stetig zu machen. Die Lösung fand sich in der Auflösung der Isolirung der Volkswirtschaften: ein jedes Land führt seinen Ueberfluss dahin ab, wo es zuwenig gab; hierdurch sind Konsument und Produzent in gleicher Masse gesichert. Was wird nun vorgebracht zu Gunsten der Wirtschaftsautarchie? Alle Staaten, die heute hauptsächlich landwirtschaftliche Produkte ausführen, müssen danach trachten Industriestaaten zu werden. Wäre nun diese Wandlung durchgeführt, so wäre der Ueberschuss an landwirtschaftlichen Produkten viel zu klein zur Weltversorgung, daher Grundsatz: Rohprodukte des einen Landes nur gegen Rohprodukte des anderen Landes, die diese nicht hervorbringt. Diese Sätze sind hinfällig. Bis jetzt sind von den 1500 Millionen Menschen nur 220 Millionen nicht Landwirte, ausserdem werden sogar in neuester Zeit Gebiete entdeckt, die sich ausschliesslich zur Landwirtschaft eignen und zwar in hervorragender Masse, die durch die allein die Gesamtheit der Weltbedürfnisse befriedigt

europäischen Volkswirtschaften waren unbedingt abhängig von den
klimatischen Verhältnissen des eigenen Landes; die Folgen nie-
von waren: 1) Geringe die Produktion eines jeden Landes für sich selbst; in
dieser Periode hätten die Landwirte nur die Konsumenten von der
unabhängigen Nahrung, daher bei schlechten Ernten die grossen
Hungersnöten - in guten Jahren schwebte man im Überfluss.
2) Allmählich wuchsen neben dem eigenen Verbrauch die Produkte,
die zum Verkauf angesetzt wurden; die Folge war ein enormes
Schwanken der Getreidepreise je nach dem Ausfall der Ernten: Das
steigen bedeutete meist Hungernot, das Sinken meist den Bankrott
der Produzenten. Aus diesen Verhältnissen wuchs ein neues Pro-
blem heraus: es galt den Konsumenten stets zu versorgen und die
Einkommen der Produzenten stetig zu machen. Die Lösung fand sich
in der Auflösung der Isolation der Volkswirtschaften: ein jedes
Land führt seinen Überfluss dahin ab, wo es am wenigsten gibt; die-
durch sind Konsument und Produzent in gleicher Masse gesichert.
Was wird nun vorgebracht zu Gunsten der Wirtschaftswissenschaften?
Alle Staaten, die heute hauptsächlich landwirtschaftliche Produk-
te ausführen, müssen dennoch trachten Industrieerzeugnisse zu werden.
Höre nun diese Forderung durchgekehrt, so wäre der Uberschuss
an landwirtschaftlichen Produkten viel zu klein zur WeltverSOR-
gung, daher Grundbesitz: Rohprodukte des einen Landes nur gegen
Rohprodukte des anderen Landes, die diese nicht hervorbringt.
Diese Sätze sind richtig. Bis jetzt sind von den 1500 Millionen
Menschen nur 200 Millionen nicht Landwirte, ausserdem werden
sogar in neuester Zeit Gebiete entdeckt, die sich anschlies-
sen zur Landwirtschaft eignen und zwar in hervorragendem Masse,
durch die allein die Gesamtheit der Weltbevölkerung befriedigt

werden könnte. Bei volkswirtschaftlicher Autarchie könnten die 61 Millionen Menschen in Deutschland nicht ernährt werden; die Folge wäre Bevölkerungsrückgang und Verschlechterung der Lebensführung, während in den fruchtbaren Ländereien Uebervölkerung eintreten müsste. Also ist die internationale Arbeitsteilung und der internationale Ausgleich der Welt unbedingt notwendig.

Die Verpflegung und Versorgung in alter Zeit war sehr schwierig. Der Landtransport war sehr teuer, daher das Absatzgebiet für die Die Agrarpolitik. sie hatten an ihren Plätzen

I. Einleitung. Bei Wasserwegen erweitert sich das Absatzgebiet bis

in fremde Herrschaften, während die Gebiete des eigenen Landes,

§ 1. Zweck und Aufgabe der Landwirtschaft.

Sie sind verschieden, je nach dem Zustand in dem sich ein Land befindet. Der der Naturalwirtschaft ist der Zustand, bei dem die Verpflegung zu sichern, ist die Politik dahin, die Ausfuhr eigener Produkte zu erschweren, die Einfuhr fremder zu erleichtern. Die Politik des Mittelalters war eine Versorgungspolitik im Interesse der Konsumenten, in Einklang mit der Kirche. In frühesten hat England mit dieser Politik gebrochen; es gestattet schon im 16. Jahr, die freie Ausfuhr von in dem Land gebaueten Getreide, im 17. wird die Zufuhr verboten, 1800 sogar Ausfuhrprämien eingeführt. Man wollte durch stetige wachsende Preise erzielen und hoffte, dass eine Mehrproduktion den Konsumenten zu Gute komme. Also auch hier, wenn auch mit entgegengesetzten Mitteln, die Hauptsorge für den Konsumenten. Um sich dagegen zu wehren hat das Ausland die Ausfuhr aus England erschwert und die eigene Ausfuhr erleichtert. In England wuchs aber die Bevölkerung so rasch, dass auch in den reichsten Jahren keine Ausfuhr mehr stattfinden konnte; zudem fand Getreide selbst im Ausland zu hohen Preisen. Diese Bevölkerungszunahme zu können, musste schon eine ständige Einfuhr stattfinden, die sich

werden könnte. Bei volkswirtschaftlicher Autarkie könnten die 81
Millionen Menschen in Deutschland nicht ernährt werden; die Folge
wäre Bevölkerungsrückgang und Verschlechterung der Lebensführung,
während in den fruchtbareren Ländern Überbevölkerung einträte.
Müsse. Also ist die internationale Arbeitsteilung und der inter-
nationale Ausgleich der Welt unbedingt notwendig.

Die Agrarpolitik.

I. Einleitung.

§ 1. Zweck und Aufgabe der Landwirtschaft.
Sie sind verschieden, je nachdem Zustand in dem sich ein Land be-
findet. Der der Volkswirtschaft ist der Zustand, bei dem die
Wirtschaft den Bedarf an Gütern selbst erzeugt; die produzierende
und konsumierende Wirtschaft ist identisch. Die Aufgabe der Land-
wirtschaft erschöpft sich in der Herstellung derjenigen Pflanzen,
die die Volkswirtschaft benötigt. Das ändert sich, sobald die Ar-
beitsteilung die Grenzen der Volkswirtschaft überschreitet: Jetzt
tritt eine Trennung ein zwischen Konsumenten und Produzenten, neben
den Landwirten tritt die Wirtschaft derjenigen, der Landwirtschaft-
liche Produkte verbraucht, die er nicht selbst erzeugt; er kauft
sie vom Landwirt, der nicht mehr für sich allein produziert, son-
dern auch für den Absatz, für einen Markt. Er hat somit von
Pflanzenprodukten zu erzeugen als andere nötig haben. Dabei will
er natürlich Gewinn erzielen. Der Konsument will ausser seiner
Versorgung den niedrigsten möglichen Preis, also den, der die Produk-
tionskosten nicht übersteigt. Das christliche Axiom und das
Mittelalter waren auf Seite der Konsumenten; das entspricht der
Eigentumslehre der Kirchenväter, die ihrer Lehre vom gerechten

werden könnte. Bei volkswirtschaftlicher Autarchie könnten die 61 Millionen Menschen in Deutschland nicht ernährt werden; die Folge wäre Bevölkerungsrückgang und Verschlechterung der Lebensführung, während in den fruchtbaren Ländereien Uebervölkerung eintreten müsste. Also ist die internationale Arbeitsteilung und der internationale Ausgleich der Welt unbedingt notwendig.

Die Verpflegung und Versorgung in alter Zeit war sehr schwierig. Der Landtransport war sehr teuer, daher das Absatzgebiet für die Die Agrarpolitik. sie hatten an ihren Plätzen

I. Einleitung. Bei Wasserwegen erweitert sich das Absatzgebiet bis

in fremde Herrschaften, während die Gebiete des eigenen Landes,

§ 1. Zweck und Aufgabe der Landwirtschaft.

Sie sind verschieden, je nach dem Zustand in dem sich ein Land befindet. Der der Naturalwirtschaft ist der Zustand, bei dem die Verpflegung zu sichern, ist die Politik dahin, die Ausfuhr eigener Produkte zu erschweren, die Einfuhr fremder zu erleichtern. Die Politik des Mittelalters war eine Versorgungspolitik im Interesse der Konsumenten, in Einklang mit der Kirche. In frühesten hat England mit dieser Politik gebrochen; es gestattet schon im 16. Jahr, die freie Ausfuhr von in dem Land gebaueten Getreide, im 17. wird die Zufuhr verboten, 1800 sogar Ausfuhrprämien eingeführt. Man wollte durch stetige wachsende Preise erzielen und hoffte, dass eine Mehrproduktion den Konsumenten zu Gute komme. Also auch hier, wenn auch mit entgegengesetzten Mitteln, die Hauptsorge für den Konsumenten. Um sich dagegen zu wehren hat das Ausland die Ausfuhr aus England erschwert und die eigene Ausfuhr erleichtert. In England wuchs aber die Bevölkerung so rasch, dass auch in den reichsten Jahren keine Ausfuhr mehr stattfinden konnte; zudem fand Getreide selbst im Ausland zu hohen Preisen. Diese Verhältnisse erzwangen zu können, musste schon eine ständige Einfuhr stattfinden, die sich

werden könnte. Bei volkswirtschaftlicher Autarkie könnten die 81
Millionen Menschen in Deutschland nicht ernährt werden; die Folge
wäre Bevölkerungsrückgang und Verschlechterung der Lebensführung,
während in den fruchtbareren Ländern Überbevölkerung einträte.
Müsse. Also ist die internationale Arbeitsteilung und der inter-
nationale Ausgleich der Welt unbedingt notwendig.

Die Agrarpolitik.

I. Einleitung.

§ 1. Zweck und Aufgabe der Landwirtschaft.
Sie sind verschieden, je nachdem Zustand in dem sich ein Land be-
findet. Der der Volkswirtschaft ist der Zustand, bei dem die
Wirtschaft den Bedarf an Gütern selbst erzeugt; die produzierende
und konsumierende Wirtschaft ist identisch. Die Aufgabe der Land-
wirtschaft erschöpft sich in der Herstellung derjenigen Pflanzen,
die die Volkswirtschaft benötigt. Das ändert sich, sobald die Ar-
beitsteilung die Grenzen der Volkswirtschaft überschreitet: Jetzt
tritt eine Trennung ein zwischen Konsumenten und Produzenten, neben
den Landwirten tritt die Wirtschaft derjenigen, der Landwirtschaft-
liche Produkte verbraucht, die er nicht selbst erzeugt; er kauft
sie vom Landwirt, der nicht mehr für sich allein produziert, son-
dern auch für den Absatz, für einen Markt. Er hat somit von
Pflanzenprodukten zu erzeugen als andere nötig haben. Dabei will
er natürlich Gewinn erzielen. Der Konsument will ausser seiner
Versorgung den niedrigsten möglichen Preis, also den, der die Produk-
tionskosten nicht übersteigt. Das christliche Axiom und das
Mittelalter waren auf Seite der Konsumenten; das entspricht der
Eigentumslehre der Kirchenväter, die ihrer Lehre vom gerechten

Preis; nach ihnen war das Eigentum kein naturrechtlicher Besitz, sondern ein infolge des Sündenfalles notwendiges Uebel. Der Ueberfluss des einen soll den andern gegeben werden, die weniger haben. Darum ist es auch Sünde, wenn mehr genommen oder weniger gegeben wird als die Selbstkosten betragen. Diese bilden also den gerechten Preis.

Die Verpflegung und Versorgung in alter Zeit war sehr schwierig. Der Landtransport war sehr teuer, daher das Absatzgebiet für die Landwirte beschränkt; sie hatten an ihren Plätzen ein Monopol. Bei Wasserwegen erweitert sich das Absatzgebiet bis in fremde Herrschaften, während die Gebiete des eigenen Landes, die nicht an Wasserwegen lagen, sich schlechter und teurer verpflegen konnten, als das Ausland. Um den eigenen Untertanen die Verpflegung zu sichern, gin die Politik dahin, die Ausfuhr eigener Produkte zu erschweren, die Einfuhr fremder zu ermuntern. Die Politik des Mittelalters war eine Versorgungspolitik im Interesse der Konsumenten, im Einklang mit der Kirche.

Am frühesten hat England mit dieser Politik gebrochen; es gestattet schon im 15. saec. die freie Ausfuhr von in England gebautem Getreide, im 17. wird die Zufuhr verboten, 1668 sogar Ausfuhrprämien eingeführt. Man wollte^{da} durch stetige ~~Perior~~ Preise erzielen und hoffte, dass eine Mehrproduktion den Konsumenten zu Gute komme. Also auch hier, wenn auch mit entgegengesetzten Mitteln, die Hauptsorge für den Konsumenten. Um sich dagegen zu wehren hat das Ausland die Ausfuhr aus England erschwert und die eigene Ausfuhr erleichtert. In England wuchs aber die Bevölkerung so rasch, dass auch in den reichsten Jahren keine Ausfuhr mehr stattfinden konnte; zudem fand Getreide selbst in England die höchsten Preise. Um die Bevölkerung ernähren zu können, musste schon eine ständige Einfuhr stattfinden, die sich

Verhältnisse veränderte, die zu ... hat, die der Mensch

Preis; nach ihnen war das Eigentum kein naturrechtlicher Besitz,
sondern ein Folge des ständelichen notwendigen Uebels. Der Ueber-
fluss des einen soll den andern gegeben werden, die weniger haben.
Daher ist es auch Sünde, wenn mehr genommen oder weniger gegeben
wird als die Selbstkosten betragen. Diese bilden also den gerech-
ten Preis.

Die Verpflegung und Versorgung in alter Zeit war sehr
schwierig. Der Landtransport war sehr teuer, daher das Absatz-
gebiet für die Landwirte beschränkt; sie hatten an ihren Pflügen
ein Monopol. Bei Wasserwegen erweitert sich das Absatzgebiet bis
in Fremde Hertschaften, während die Gebiete des eigenen Landes,
die nicht an Wasserwegen lagen, sich schlechter und teurer ver-
pflegen konnten, als das Ausland. Um den eigenen Untertanen die
Verpflegung zu sichern, gab die Politik dahin, die Ausfuhr eigener
Produkte zu erschweren, die Einfuhr fremder zu erleichtern. Die
Politik des Mittelalters war eine Versorgungspolitik im Interesse
der Konsumenten, im Einklang mit der Kirche.

Am frühesten hat England mit dieser Politik gebrochen;
es gestattet schon im 15. saec. die freie Ausfuhr von in Eng-
land gebauten Getreide, im 17. wird die Einfuhr verboten, 1688
sogar Ausfuhrverboten eingeführt. Man wollte durch stetige Fort-
preise erzielen und hoffte, dass eine Mehrproduktion den Kon-
sumenten zu Gute komme. Also auch hier, wenn auch mit entgegen-
gesetzten Mitteln, die Haupt Sorge für den Konsumenten. Um sich
dagegen zu wehren hat das Ausland die Ausfuhr aus England er-
schwert und die eigene Ausfuhr erleichtert. In England wuchs aber
die Bevölkerung so rasch, dass auch in den reichsten Jahren kei-
ne Ausfuhr mehr stattfinden konnte; zudem Land Getreide selbst
in England die höchsten Preise. Um die Bevölkerung ernähren zu
können, musste schon eine ständige Einfuhr stattfinden, die sich

zu seinen Lebenszweck verwendet. Diese Auffassung bedeutet eine Mit-
 im 17. saec. immer mehr steigerte. Die Folge davon war, dass die
 engl. Landwirte die unter dem Einfluss des Monopols schlechten
 Boden bebaut hatten, nicht mehr auf ihre Kosten kamen. Heute spricht
 man davon, dass die Landwirtschaft nur den Landwirt ernähren soll,
 also Landwirtschaft und Landwirt als Selbstzweck. Diese Auffassung
 nicht zu verwundern, da sie allgemeines Prinzip geworden ist; die
 Wirtschaft nicht für den Konsumenten sondern für den Produzenten.
 Dies ist aber nicht der Standpunkt der Wissenschaft, deren Auf-
 gabe es ist, für die Gesamtheit zu sprechen. Gewiss, der Preis
 muss zum mindesten die Kosten der Produktion decken, aber nur die
 Kosten desjenigen, der zur Deckung des Bedarfes nötig ist.

" Also als Zweck und Aufgabe der Landwirtschaft erscheint der
 Anbau der Pflanzen nach Art und Menge, die eine Volkswirtschaft
 zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse jeweils benötigt. "

§ 2. Gesetze des Pflanzen- Wachstums.

ebenso unentbehrlich wie die organischen, also Wasserstoff, Sauer-
 Während Jahrtausenden hat sich die Menschheit mit der Landwirt-
 schaft nur empirisch beschäftigt; aus Erfahrung wurden Regeln ab-
 geleitet; die sich von Generation auf Generation vererbten. Wenn
 diese Bauernregeln auch viel Weisheit enthielten, war keine Rede
 von einer Beherrschung der Natur durch Geheimnisse, die man ihr
 abgelauscht. Die Alten schoben zuviel den Gotteskräften in die
 Schuhe. Spätere sahen auch den Vorteil der Landwirtschaft darin,
 dass bei ihr vornehmlich Naturkräfte mitwirken und nicht nur Men-
 schenkräfte, wie beim Gewerbe. So bis zur Mitte des 19. saec.
 Unter Justus von Liebig entwickelt sich die Lehre vom Stoff-
 1. satz: aus nichts wird nichts; also ist auch die Erde nicht im
 stande, aus Nichts etwas hervorzubringen. Der Boden wird in dem
 Verhältnis verbraucht, als er Fruchtbarkeit hat, die der Mensch

im 17. saec. immer mehr steigerte. Die Folge davon war, dass die engl. Landwirte die unter dem Einfluss des Monopols schlechten Boden bebaut hatten, nicht mehr auf ihre Kosten kamen. Heute spricht man davon, dass die Landwirtschaft nur den Landwirten erdbrühen sollte also Landwirtschaft und Landwirt als Selbstzweck. Diese Auffassung nicht zu verurtheilen, da sie allgemeines Prinzip geworden ist; die Wirtschaft nicht für den Konsumenten sondern für den Produzenten. Dies ist aber nicht der Standpunkt der Wissenschaft, deren Aufgabe es ist, für die Gesamtheit zu sprechen. Gewiss, der Preis muss zum mindesten die Kosten der Produktion decken, aber nur die Kosten decken, der zur Deckung des Bedarfs nötig ist.

"Also die Zweck und Aufgabe der Landwirtschaft erscheint der Landwirt nach Art und Menge, die eine Volkswirtschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewiss benötigt."

§ 2. Gesetz des Pflanzen-Wachstums.

Während Jahrtausenden hat sich die Menschheit mit der Landwirtschaft nur empirisch beschäftigt; aus Erfahrung wurden Regeln abgeleitet; die sich von Generation auf Generation vererbten. Wenn diese Bauernregeln auch viel Weisheit enthielten, war keine Rede von einer Beherrschung der Natur durch Geheimnisse, die man ihr ablauscht. Die Älten schoben auch die Götterkräften in die Schuhe. Später sahen auch der Fortschritt der Landwirtschaft darin, dass bei ihr vornehmlich Naturkräfte mitwirken und nicht nur Menschenkräfte, wie beim Gewerbe. So bis zur Mitte des 19. saec. Unter Justin von Liebig entwickelt sich die Lehre vom Stoffkreislauf: aus nichts wird nichts; also ist auch die Erde nicht im Stande, aus Nichts etwas hervorzubringen. Der Boden wird in dem Verhältnis verbraucht, als er Fruchtbarkeit hat, die der Mensch

zu seinen Lebenszweck verwendet. Diese Auffassung bedeutet eine Mit-
 im 17. saec. immer mehr steigerte. Die Folge davon war, dass die
 engl. Landwirte die unter dem Einfluss des Monopols schlechten
 Boden bebaut hatten, nicht mehr auf ihre Kosten kamen. Heute spricht
 man davon, dass die Landwirtschaft nur den Landwirt ernähren soll,
 also Landwirtschaft und Landwirt als Selbstzweck. Diese Auffassung
 nicht zu verwundern, da sie allgemeines Prinzip geworden ist; die
 Wirtschaft nicht für den Konsumenten sondern für den Produzenten.
 Dies ist aber nicht der Standpunkt der Wissenschaft, deren Auf-
 gabe es ist, für die Gesamtheit zu sprechen. Gewiss, der Preis
 muss zum mindesten die Kosten der Produktion decken, aber nur die
 Kosten desjenigen, der zur Deckung des Bedarfes nötig ist.

" Also als Zweck und Aufgabe der Landwirtschaft erscheint der
 Anbau der Pflanzen nach Art und Menge, die eine Volkswirtschaft
 zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse jeweils benötigt. "

§ 2. Gesetze des Pflanzen- Wachstums.

Während Jahrtausenden hat sich die Menschheit mit der Landwirt-
 schaft nur empirisch beschäftigt; aus Erfahrung wurden Regeln ab-
 geleitet; die sich von Generation auf Generation vererbten. Wenn
 diese Bauernregeln auch viel Weisheit enthielten, war keine Rede
 von einer Beherrschung der Natur durch Geheimnisse, die man ihr
 abgelauscht. Die Alten schoben zuviel den Gotteskräften in die
 Schuhe. Spätere sahen auch den Vorteil der Landwirtschaft darin,
 dass bei ihr vornehmlich Naturkräfte mitwirken und nicht nur Men-
 schenkräfte, wie beim Gewerbe. So bis zur Mitte des 19. saec.
 Unter Justus von Liebig entwickelt sich die Lehre vom Stoff-
 1. satz: aus nichts wird nichts; also ist auch die Erde nicht im
 stande, aus Nichts etwas hervorzubringen. Der Boden wird in dem
 Verhältnis verbraucht, als er Fruchtbarkeit hat, die der Mensch

im 17. saec. immer mehr steigerte. Die Folge davon war, dass die engl. Landwirthe die unter dem Einfluss des Monopols schlechten Boden bebaut hatten, nicht mehr auf ihre Kosten kamen. Heute spricht man davon, dass die Landwirtschaft nur den Landwirthe erdrehen sollte also Landwirtschaft und Landwirthe als Selbstzweck. Diese Auffassung nicht zu verneinen, da sie allgemeines Prinzip geworden ist; die Wirtschaft nicht für den Konsumenten sondern für den Produzenten. Dies ist aber nicht der Standpunkt der Wissenschaft, deren Aufgabe es ist, für die Gesamtheit zu sprechen. Gewiss, der Preis muss zum mindesten die Kosten der Produktion decken, aber nur die Kosten decken, der zur Deckung des Bedarfs nötig ist.

"Also die Zweck und Aufgabe der Landwirtschaft erscheint der Landwirthe nach Art und Menge, die eine Volkswirtschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewiss benötigt."

§ 2. Gesetz des Pflanzen-Wachstums.

Während Jahrtausenden hat sich die Menschheit mit der Landwirtschaft nur empirisch beschäftigt; aus Erfahrung wurden Regeln abgeleitet; die sich von Generation zu Generation vererbten. Wenn diese Bauernregeln auch viel Weisheit enthielten, war keine Rede von einer Beherrschung der Natur durch Geheimnisse, die man ihr ablauscht. Die Aiten schoben auch den Göttern in die Schuhe. Später sahen auch der Fortschritt der Landwirtschaft darin, dass bei ihr vornehmlich Naturkräfte mitwirken und nicht nur Menschenkräfte, wie beim Gewerbe. So bis zur Mitte des 19. saec. Unter Justin von Liebig entwickelt sich die Lehre vom Stoffkreislauf: aus nichts wird nichts; also ist auch die Erde nicht im Stande, aus Nichts etwas hervorzubringen. Der Boden wird in dem Verhältnis verbraucht, als er Fruchtbarkeit hat, die der Mensch

zu seinem Lebenszweck verwendet. Diese Auffassung bedeutet eine beispiellose Revolution in der Landwirtschaft; sie stellt den Landwirt mit dem Gewerbetreibenden gleich.

Bei Beiden handelt es sich um die Umgestaltung der von der Natur gegebenen Kräfte; daher vergleicht Liebig den Landwirt mit dem chemischen Fabrikanten. Der Landwirt kann keine Feldfrüchte erzeugen, er kann sich nur bemühen, die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Wachstum entgegenstehen und dasselbe erschweren. Nicht besondere Naturkräfte wirken in der Landwirtschaft mit: der Landwirt muss vielmehr die einzelnen in das richtige Verhältnis zu einander versetzen. Er muss dem Boden die Stoffe wieder zuführen, die er ihm durch die Ernte entzogen hat: und so gelangt Liebig zur Forderung des Stoffersatzes. Früher war man der Ansicht, dass die Zersetzungsverhältnisse tierischer und pflanzlicher Objekte (Bildung von Humus) die erste und grösste Bedeutung hätten. Die Forschung hat ergeben, dass der Humus nur wenige Pflanzennährstoffe enthält. Nach Liebig sind die mineralischen Bestandteile ebenso unentbehrlich wie die organischen, also Wasserstoff, Sauerstoff, Kohlen- und Stickstoff, Phosphorsäure, Eisen, Schwefel, Kali u. a. Nützlich aber nicht notwendig: Chlor, Natron, Silicium. Diese Bestandteile bestehen teilweise in der Luft teilweise in der Erde. Nur der Kohlenstoff ist ausreichend in der Luft vorhanden, während der freie Stickstoff keine genügende Nahrung ist. Von allen genannten Stoffen darf kein einziger fehlen. " Das Mass des Wachstums hängt ab, von der Menge des Pflanzennährstoffes, von dem der Boden am wenigsten enthält." Gesetz des Minimums, als dem zweiten Hauptgesetz Liebig's. Dessen Forschungen sind jedoch nicht frei von Irrtümern, da er als einseitiger Chemiker nicht bedachte, dass die Pflanzennährstoffe nicht die einzige Notwendigkeit zum Pflanzenwachstum sind, ebenso notwendig sind Licht,

Technisch ist der Boden wichtig für die Landwirtschaft

zu seinem Lebenszweck verwendet. Diese Auffassung bedeutet eine tief-
epidemiologische Revolution in der Landwirtschaft: sie stellt den Land-
wirt mit dem Gewerbetreibenden gleich.

Bei beiden handelt es sich um die Umgestaltung der von der Natur
gegebenen Kräfte; daher verhält sich die Landwirtschaft mit dem
chemischen Fabrikanten. Der Landwirt kann keine Feldfrüchte er-
zeugen, er kann sich nur bemühen, die Hindernisse zu beseitigen,
welche dem Wachstum entgegenstehen und dasselbe erschweren. Nicht
besondere Naturkräfte wirken in der Landwirtschaft mit: der Land-
wirt muss vielmehr die einzelnen in das richtige Verhältnis zu
einander versetzen. Er muss den Boden die Stoffe wieder zuführen,
die er ihm durch die Ernte entzogen hat; und so gelangt wieder zur
Forderung des Stoffwechsels. Früher war man der Ansicht, dass die
Zersetzungsvorgänge tierischer und pflanzlicher Objekte
(Bildung von Humus) die erste und größte Bedeutung hätten. Die
Forschung hat ergeben, dass der Humus nur wenige Pflanzennähr-
stoffe enthält. Nach Liebig sind die mineralischen Bestandteile
ebenso unentbehrlich wie die organischen, also Wasserstoff, Sauer-
stoff, Kohlen- und Stickstoff, Phosphorsäure, Eisen, Schwefel,
Kalzium u. a. Mithin aber nicht notwendig: Chlor, Natrium, Silicium.
Diese Bestandteile bestehen teilweise in der Luft teilweise in
der Erde. Nur der Kohlenstoff ist ausschließlich in der Luft vorhan-
den, während der freie Stickstoff keine genügende Nahrung ist.
Von allen genannten Stoffen darf kein einziger fehlen. Das
Maß des Wachstums hängt ab, von der Menge des Pflanzennährstoff-
es, von dem der Boden am wenigsten enthält. "Gesetz des Mini-
mums, als dem zweiten Hauptgesetz Liebig's. Dessen Forschungen sind
jedoch nicht frei von Irrtümern, da er als einziger Chemiker
nicht bedachte, dass die Pflanzennährstoffe nicht die einzige Not-
wendigkeit zum Pflanzenwachstum sind, ebenso notwendig sind Licht,

Wärme und Feuchtigkeit. Es hilft nichts die Nährstoffe zu steigern, wenn die ebengenannten Bedingungen nicht in richtiger Masse vorhanden sind; Der Botaniker Julius Sachs stellt fest, dass jede Funktion einer Pflanze nur stattfinden kann innerhalb bestimmter Temperaturgrenzen, dass manche erst eintreten kann bei einem bestimmten Temperaturminimum, dass das Wachstum bei Temperatursteigerung zunimmt bis zum sog. optimum, von wo ab bei weiterer Steigerung die einzelnen Funktionen abnehmen, bis die Pflanze beim Maximum stirbt. ? hat dieselben Grundsätze für die Luftfeuchtigkeit in Bezug auf minimum, optimum und maximum festgestellt.

Vor allem gelten diese Gesetze auch für die Pflanzennährstoffe: der jeweils geringste Nährstoff beherrscht das Wachstum der Pflanze. Führt man nun von diesem immer mehr zu, so steigert es sich bis zu einer gewissen Grenze, von da ab wieder eine Abnahme zu konstatieren ist: damit bewiesen, dass die Minimum- und Maximumgesetze auch für die Zufuhr der Nährstoffe bestehen. Der höchste Ertrag wird also dann erzielt, wenn für sämtliche Faktoren des Pflanzenwachstums das Optimum erreicht ist. Dieses Gesetz ist von enormen Einfluss auf die Landwirtschaft und auf die Agrarpolitik. Es kommt aber als beachtenswert noch hinzu, dass den Wachstumsfaktoren, die der Mensch beeinflussen kann, solche gegenüberstehen, die seiner Einwirkung entgehen; in diesen Fällen ist auch das Optimum nicht erreichbar: die Faktoren sind Boden und Klima.

§ 3. Der Boden als zur Ernährung verfügbarer Raum.

Der Boden ist das erste und wichtigste Wachstumselement der Landwirtschaft. Seine Eigenschaften sind zweifach: 1) technische und 2) ökonomische.

Technisch ist der Boden wichtig für die Landwirtschaft

Wärme und Feuchtigkeit. Es hilft nichts die Nährstoffe zu steif-
gera, wenn die eben genannten Bedingungen nicht im richtigen Masse
vorhanden sind; Der Botaniker Julius Sachs stellt fest, dass
jede Funktion einer Pflanze nur stattfinden kann innerhalb be-
stimmter Temperaturgrenzen, dass manche erst eintreten kann bei
einem bestimmten Temperaturminimum, dass das Wachstum bei Tem-
peratursteigerung zunimmt bis zum sog. Optimum, von wo ab bei
weiterer Steigerung die einzelnen Funktionen abnehmen, bis die
Pflanze beim Maximum stirbt. ? hat dieselben Grundbegriffe
für die Luftfeuchtigkeit in Bezug auf Minimum, Optimum und Ma-
ximum festgestellt.

Vor allem gelten diese Gesetze auch für die Pflanzennährstoffe;
Der gewöhnliche gewöhnliche Nährstoff beherstcht das Wachstum der
Pflanze. Führt man nun von diesem immer mehr zu, so steigt es
sich bis zu einer gewissen Grenze, von da ab wieder eine Abnah-
me zu konstatieren ist; damit beweisen, dass die Minimum- und
Maximumgesetze auch für die Nährstoffe bestehen. Der
höchste Ertrag wird also dann erzielt, wenn für sämtliche Fak-
toren des Pflanzennachstums das Optimum erreicht ist. Dieses Ge-
setz ist von enormen Einfluss auf die Landwirtschaft und auf die
Agrarpolitik. Es kommt aber als beachtenswert noch hinzu, dass
den Wachstumsfaktoren, die der Mensch beeinflussen kann, solche
gegenüberstehen, die seiner Einwirkung entgehen; in diesen Fäl-
len ist auch das Optimum nicht erreichbar; die Faktoren sind
Boden und Klima.

§ 8. Der Boden als zur Ernährung verfügbare Raum.
Der Boden ist das erste und wichtigste Wachstumsmedium der
Landwirtschaft. Seine Eigenschaften sind zweifach: 1) technis-
sche und 2) ökonomische.
Technisch ist der Boden wichtig für die Landwirtschaft

Wärme und Feuchtigkeit. Es hilft nichts die Nährstoffe zu steigern, wenn die ebengenannten Bedingungen nicht in richtiger Masse vorhanden sind; Der Botaniker Julius Sachs stellt fest, dass jede Funktion einer Pflanze nur stattfinden kann innerhalb bestimmter Temperaturgrenzen, dass manche erst eintreten kann bei einem bestimmten Temperaturminimum, dass das Wachstum bei Temperatursteigerung zunimmt bis zum sog. optimum, von wo ab bei weiterer Steigerung die einzelnen Funktionen abnehmen, bis die Pflanze beim Maximum stirbt. ? hat dieselben Grundsätze für die Luftfeuchtigkeit in Bezug auf minimum, optimum und maximum festgestellt.

Vor allem gelten diese Gesetze auch für die Pflanzennährstoffe: der jeweils geringste Nährstoff beherrscht das Wachstum der Pflanze. Führt man nun von diesem immer mehr zu, so steigert es sich bis zu einer gewissen Grenze, von da ab wieder eine Abnahme zu konstatieren ist: damit bewiesen, dass die Minimum- und Maximumgesetze auch für die Zufuhr der Nährstoffe bestehen. Der höchste Ertrag wird also dann erzielt, wenn für sämtliche Faktoren des Pflanzenwachstums das Optimum erreicht ist. Dieses Gesetz ist von enormen Einfluss auf die Landwirtschaft und auf die Agrarpolitik. Es kommt aber als beachtenswert noch hinzu, dass den Wachstumsfaktoren, die der Mensch beeinflussen kann, solche gegenüberstehen, die seiner Einwirkung entgehen; in diesen Fällen ist auch das Optimum nicht erreichbar: die Faktoren sind Boden und Klima.

§ 3. Der Boden als zur Ernährung verfügbarer Raum.

Der Boden ist das erste und wichtigste Wachstumselement der Landwirtschaft. Seine Eigenschaften sind zweifach: 1) technische und 2) ökonomische.

Technisch ist der Boden wichtig für die Landwirtschaft

Wärme und Feuchtigkeit. Es hilft nichts die Nährstoffe zu steif-
gera, wenn die eben genannten Bedingungen nicht im richtigen Masse
vorhanden sind; Der Botaniker Julius Sachs stellt fest, dass
jede Funktion einer Pflanze nur stattfinden kann innerhalb be-
stimmter Temperaturgrenzen, dass manche erst eintreten kann bei
einem bestimmten Temperaturminimum, dass das Wachstum bei Tem-
peratursteigerung zunimmt bis zum sog. Optimum, von wo ab bei
weiterer Steigerung die einzelnen Funktionen abnehmen, bis die
Pflanze beim Maximum stirbt. ? hat dieselben Grundbegriffe
für die Luftfeuchtigkeit in Bezug auf Minimum, Optimum und Ma-
ximum festgestellt.

Vor allem gelten diese Gesetze auch für die Pflanzennährstoffe;
Der gewöhnlichste Nährstoff überhaupt das Wasser der
Pflanze. Führt man nun von diesem immer mehr zu, so steigert es
sich bis zu einer gewissen Grenze, von da ab wieder eine Abnah-
me zu konstatieren ist; damit beweisen, dass die Minimum- und
Maximumgesetze auch für die Nährstoffe bestehen. Der
höchste Ertrag wird also dann erzielt, wenn für sämtliche Fak-
toren des Pflanzenwachstums das Optimum erreicht ist. Dieses Ge-
setz ist von enormen Einfluss auf die Landwirtschaft und auf die
Agrarpolitik. Es kommt aber als beachtenswert noch hinzu, dass
den Wachstumsfaktoren, die der Mensch beeinflussen kann, solche
gegenüberstehen, die seiner Einwirkung entgehen; in diesen Fäl-
len ist auch das Optimum nicht erreichbar; die Faktoren sind
Boden und Klima.

§ 8. Der Boden als zur Ernährung verfügbare Raum.
Der Boden ist das erste und wichtigste Wachstumsmedium der
Landwirtschaft. Seine Eigenschaften sind zweifach: 1) technis-
sche und 2) ökonomische.
Technisch ist der Boden wichtig für die Landwirtschaft

a) vermöge seiner Tragfähigkeit; er ist der unentbehrliche Standort für alle emenschliche Erwerbstätigkeit, ausser für die Schifffahrt; zu jeglicher Produktion braucht man die Wirkung der Naturgaben; auch die Nutzbarmachung der unentgeltlich zur Verfügung stehenden Naturgaben ist an einen Standort geknüpft. Als Standort für die Landwirtschaft ist der Boden von grösserer Bedeutung als für andere Erwerbszweige; als Standort für die Pflanzen bedingt der Mensch nicht beeinflusst, von den klimatischen Verhältnissen hängt es ab, ob etwas und was auf einem Grundstücke produziert werden kann.

b) vermöge seiner Nährfähigkeit, das Mass in dem er die zum Wachstum notwendigen Nährstoffe enthält; er ist eine Sammlung von Rohstoffen, von deren Beschaffenheit abhängt, dass und wie die Pflanze wächst.

c) vermöge seiner Baufähigkeit: von ihm hängt es ab, ob es den Pflanzen möglich ist Wurzel zu fassen. Er bietet nicht nur den Raum, er ist auch das Gefäss, in dem die Pflanze und die notwendigen Nährstoffe Aufnahme finden.

Von diesen Eigenschaften hängt der Erfolg der Landwirtschaft ab. (Für Deutschland Grundriss Seite 6.) Je mehr aber die Bevölkerung zunimmt, desto wichtiger werden diese Eigenschaften des Bodens:

a) als Standort der Pflanze ist der Boden nur in beschränkter Menge vorhanden, die gar nicht (oder doch nur ganz unerheblich) vermehrt werden kann. Er ist

b) ein Produkt menschlicher Tätigkeit namentlich seine Nährfähigkeit seine chemischen und mechanischen Eigenschaften, von denen das Ertragnis abhängt, sind nicht ein für allemal gegeben: sofern er Sammelplatz und Gefäss ist, kann er verändert werden.

ad a) Der Boden als Standort der Pflanze, als Fläche, die den verbleibenden Klassen sich steigern und damit auch die Bodenpreise hinaufzuführen kann, ist monopolistisch. Ein jedes Grundstück ist ein Stück Erdoberfläche; der Inhalt der Erdoberfläche ist feststehend, über ihn hat der Mensch keine Gewalt (siehe Grundriss p. 6). Einzelne Erfolge in der Gewinnung von Land alterieren den Monopolcharakter des Bodens nicht. Ausserdem ist der Boden

a) Vermöge seiner Fruchtbarkeit; er ist der unentbehrliche Standortpunkt für alle menschliche Erwerbstätigkeit, ausser für die Schiffahrt; an jeglicher Produktion braucht man die Wirkung der Naturgaben; auch die Nutzarbeitung der unentgeltlich zur Verfügung stehenden Naturgaben ist an einen Standort geknüpft. Als Standort für die Landwirtschaft ist der Boden von grosserer Bedeutung als für andere Erwerbswege; als Standort für die Pflanzen bedingt der Boden den notwendigen Raum.

b) Vermöge seiner Nährfähigkeit, das Mass in dem er die zum Wachsthum notwendigen Nährstoffe enthält; er ist eine Sammlung von Rohstoffen, von deren Beschaffenheit abhängt, dass und wie die Pflanzen wachsen.

c) Vermöge seiner Nutzfähigkeit; von ihm hängt es ab, ob es den Pflanzen möglich ist Wurzeln zu fassen. Er bietet nicht nur den Raum, er ist auch das Gefäss, in dem die Pflanze und die notwendigen Nährstoffe Aufnahme finden.

Von diesen Eigenschaften hängt der Erfolg der Landwirtschaft ab.
Ökonomische Eigenschaften des Bodens:

- a) als Standort der Pflanze ist der Boden nur in beschränkter Menge vorhanden, die gar nicht (oder doch nur ganz unvollständig) vermehrt werden kann. Er ist
- b) ein Produkt menschlicher Tätigkeit namentlich seine Nährfähigkeit seine chemischen und mechanischen Eigenschaften, von denen das Ertragsvermögen abhängt, sind nicht ein für allemal gegeben: sofern er Sammelplatz und Gefäss ist, kann er verändert werden.
- ad a) Der Boden als Standort der Pflanze, als Fläche, die den verfügbaren Raum bestimmt, ist monopolistisch. Ein jedes Grundstück ist ein Stück Erdoberfläche; der Inhalt der Erdoberfläche ist feststehend, über ihn hat der Mensch keine Gewalt (siehe Grundriss p. 8). Einzelne Ertragsarten in der Gewinnung von Land älteren den Monopolcharakter des Bodens nicht. Ausserdem ist der Boden

nur in relativ abnehmbarer Menge vorhanden. Eine weitere Steigerung des Monopolcharakters findet statt, indem die beschränkte Nutzbarmachung noch weiter beschränkt wird durch die geographische Lage. Nicht jeder Boden ist in gleicher Masse zur Nutzbarmachung und zum Pflanzenwuchs geeignet. Die geographische Lage bestimmt die klimatischen Verhältnisse, denen er unterworfen ist; auch diese kann der Mensch nicht beeinflussen. Von den klimatischen Verhältnissen hängt es ab, ob etwas und was auf einem Grundstück produziert werden kann. An Menge des Bodens und Klima kann der Mensch gleich wenig ändern.

ad b) Die Grundstücke sind auch unähnlich hinsichtlich ihrer chemischen und mechanischen Eigenschaften, doch kann hier der Mensch ändernd eingreifen, wenn auch immer ein Unterschied bleibt zwischen Natur und Kunst, so kann doch in dieser Beziehung der Boden nicht monopolistisch genannt werden. Die klimatischen und chemischen Eigenschaften bestimmen, wie der Boden genutzt wird. (Für Deutschland Grundriss Seite 6.) Je mehr aber die Bevölkerung zunimmt, desto mehr sinkt der für die Ernährung notwendige Raum. Der Monopolcharakter hat tief eingreifende Folgen: Bleibt die Fläche gleich gross bei zunehmender Bevölkerung, so ist eine Steigerung der Bodenfrüchte die notwendige Folge, wenn die Bevölkerung nur auf die eigene Landwirtschaft angewiesen ist. Ein historisches Beispiel England in der 2. Hälfte des 18 saec. Die Lebensbedingungen werden für den zunehmenden Teil der Bevölkerung, der nicht Grundbesitzer ist, immer teurer, während die Renten einer abnehmenden Klasse sich steigern und damit auch die Bodenpreise hinaufgehen. Der leidende Teil verlangt die Beseitigung der monopolistischen Eigenschaften durch den Fortschritt im Verkehrswesen, das das mächtigste Korrektiv ist für den fortschreitenden Monopolcharakter des Bodens.

... nur in relativ abnehmbarer Menge vorhanden. Eine weitere Steigerung
des Monopolcharakters findet statt, indem die beschränkte Nutzung
nachdem noch weiter beschränkt wird durch die geographische Lage.
Nicht jeder Boden ist in gleichem Masse zur Nahrungszweckung und
zum Pflanzenerwerb geeignet. Die geographische Lage bestimmt die
klimatischen Verhältnisse, denen er anzuweihen ist; auch diese
kann der Mensch nicht beeinflussen. Von den klimatischen Verhältnissen
hängt es ab, ob etwas und was auf einem Grundstücke produziert
werden kann, und Klima kann der Mensch nicht wenig ändern.
ad b) Die Grundstücke sind nach ähnlichen historischen ihrer
chemischen und mechanischen Eigenschaften, doch kann hier der
Mensch Änderung einbringen, wenn auch immer ein Unterschied bleibt
zwischen Natur und Kunst, so kann doch in dieser Beziehung der
Boden nicht monopolistisch genannt werden. Die klimatischen und
chemischen Eigenschaften bestimmen, wie der Boden genutzt wird.
(Für Deutschland Grundriss Seite 8.) Je mehr aber die Bevölkerung
zunimmt, desto mehr steigt der für die Ernährung notwendige Raum.
Der Monopolcharakter hat tief eingreifende Folgen: Bleibt die
Fläche gleich groß bei zunehmender Bevölkerung, so ist eine Stei-
gerung der Bodenpreise die notwendige Folge, wenn die Bevölkerung
nur auf die eigene Landwirtschaft angewiesen ist. Ein historisches
Beispiel England in der 2. Hälfte des 18. u. 19. J. Die Lebensbedin-
gungen werden für den zunehmenden Teil der Bevölkerung, der nicht
Grundbesitzer ist, immer härter, während die Renten einer eben-
menschlichen Klasse sich steigern und damit auch die Bodenpreise hienau-
gehen. Der fehlende Teil verlangt die Beseitigung der monopolisti-
schen Eigenschaften durch den Fortschritt im Verkehrswesen, das
das mächtigste Korrektiv ist für den fortschreitenden Monopol-
charakter des Bodens.

Winnat
b.

noch

Die Bodenbesitzer sträuben sich gegen alle Massnahmen, die ihre Renten vermindern können.

§ 4. Das Klima in seiner landwirtschaftlichen Bedeutung.

Definition von Klima: " Das Klima ist die einem Ort im Laufe eines Jahres zukommende Menge von Licht, Wärme und Niederschlägen unter Berücksichtigung ihres gegenseitigen Verhältnisses zu einander und ihre Verteilung über die einzelnen Teile des Jahres. "

A) Wärme der Luft, B) Feuchtigkeit und C) Klimaschwankungen sind die wichtigsten Beeinflussungsmomente für das zu erwartende Ertragnis.

A) Die Wärme

a) Die Wärme ist von zweifacher ökonomischer Wichtigkeit 1) durch ihren Einfluss auf das Wachstum der Pflanzen, 2) auf die Rentabilität der Landwirtschaft.

ad 1) a) Das Minimum der Kälte und Hitze eines Ortes von Einfluss; von diesem Maximum hängt ab, ob die eine oder andere Pflanzenart an einem Orte überhaupt fortkommen kann. Hiedurch wird der Anbau der wichtigsten Pflanzen regional ungemein beschränkt. Am empfindlichsten gegen Kälte ist der Weizen, daher in Norwegen, Schweden, nördl. Russland Weizenanbau unmöglich, die passendsten Gebiete in Deutschland die Weinbaugebiete. Die Qualität der Gerste auch ungemein vom Klima abhängig, gute Braugerste nur zwischen 45 und 46 Breitengrad. Der Hafer verträgt rauhes Klima, aber keine grosse Hitze und anhaltende Trockenheit. Der Roggen verträgt die niedrigsten Temperaturen. Ebenso gibt es Pflanzen, die ein Maximum von Hitze beanspruchen, z.B. guter Wein gedeiht nur da, wo während einer längeren Zeit hohe Wärmegrade herrschen.

b) Die Wärme der verschiedenen Jahreszeiten von Einfluss; namentlich die des Frühjahres, wo das Keimen vor sich geht, das durch

Die Bodenbestände ströben sich gegen alle Massnahmen, die ihre
Kanten voneinander können.

§ 4. Das Klima in seiner landwirtschaftlichen Bedeutung.

Definition von Klima: "Das Klima ist die einem Ort im Laufe et-
nes Jahres ankommende Menge von Licht, Wärme und Niederschlägen
unter Berücksichtigung ihres gegenseitigen Verhältnisses zu ein-

ander und ihre Verteilung über die einzelnen Teile des Jahres."
a) Wärme der Luft, b) Feuchtigkeit und c) Klimaschwankungen sind
die wichtigsten Bestimmungsmerkmale für das zu erwartende Er-

gebnis.
a) Die Wärme ist von zweifacher ökonomischer Wichtigkeit 1) durch
ihren Einfluss auf das Wachstum der Pflanzen, 2) auf die Rent-
abilität der Landwirtschaft.

ad 1) a) Das Minimum der Kälte und Hitze eines Ortes von Einfluss;
von diesem Maximum hängt ab, ob die eine oder andere Pflanzenart
an einem Orte überhaupt vorkommen kann. Niedriger wird der Anbau
der wichtigsten Pflanzen regional ungewiss beschränkt. Am ein-
flussreichsten gegen Kälte ist der Weizen, daher in Norwegen,
Schweden, Nordrussland Weizenanbau unmöglich, die passendsten

Getreide in Deutschland die Weizengetreide. Die Qualität der Getreide
auch ungewiss vom Klima abhängig, gute Braugerste nur zwischen
45 und 50 Breitengrad. Der Hafer verträgt kühles Klima, aber kei-
ne grosse Hitze und anhaltende Trockenheit. Der Roggen verträgt
die niedrigsten Temperaturen. Ebenso gibt es Pflanzen, die ein
Maximum von Hitze beanspruchen, z.B. guter Wein gedeiht nur da,
wo während einer längeren Zeit hohe Wärmegrade herrschen.

b) Die Wärme der verschiedenen Jahreszeiten von Einfluss; nament-
lich die des Frühjahres, wo das Keimen vor sich geht, das durch

Die Bodenbesitzer sträuben sich gegen alle Massnahmen, die ihre Renten vermindern können.

§ 4. Das Klima in seiner landwirtschaftlichen Bedeutung.

Definition von Klima: " Das Klima ist die einem Ort im Laufe eines Jahres zukommende Menge von Licht, Wärme und Niederschlägen unter Berücksichtigung ihres gegenseitigen Verhältnisses zu einander und ihre Verteilung über die einzelnen Teile des Jahres. "

A) Wärme der Luft, B) Feuchtigkeit und C) Klimaschwankungen sind die wichtigsten Beeinflussungsmomente für das zu erwartende Ertragnis.

A) Die Wärme

a) Die Wärme ist von zweifacher ökonomischer Wichtigkeit 1) durch ihren Einfluss auf das Wachstum der Pflanzen, 2) auf die Rentabilität der Landwirtschaft.

ad 1) a) Das Minimum der Kälte und Hitze eines Ortes von Einfluss; von diesem Maximum hängt ab, ob die eine oder andere Pflanzenart an einem Orte überhaupt fortkommen kann. Hiedurch wird der Anbau der wichtigsten Pflanzen regional ungemein beschränkt. Am empfindlichsten gegen Kälte ist der Weizen, daher in Norwegen, Schweden, nördl. Russland Weizenanbau unmöglich, die passendsten Gebiete in Deutschland die Weinbaugebiete. Die Qualität der Gerste auch ungemein vom Klima abhängig, gute Braugerste nur zwischen 45 und 46 Breitengrad. Der Hafer verträgt rauhes Klima, aber keine grosse Hitze und anhaltende Trockenheit. Der Roggen verträgt die niedrigsten Temperaturen. Ebenso gibt es Pflanzen, die ein Maximum von Hitze beanspruchen, z.B. guter Wein gedeiht nur da, wo während einer längeren Zeit hohe Wärmegrade herrschen.

b) Die Wärme der verschiedenen Jahreszeiten von Einfluss; namentlich die des Frühjahres, wo das Keimen vor sich geht, das durch

Die Bodenbestände ströben sich gegen alle Massnahmen, die ihre
Kanten voneinander können.

§ 4. Das Klima in seiner landwirtschaftlichen Bedeutung.

Definition von Klima: "Das Klima ist die einem Ort im Laufe et-
nes Jahres ankommende Menge von Licht, Wärme und Niederschlägen
unter Berücksichtigung ihres gegenseitigen Verhältnisses zu ein-

ander und ihre Verteilung über die einzelnen Teile des Jahres."
a) Wärme der Luft, b) Feuchtigkeit und c) Klimaschwankungen sind
die wichtigsten Bestimmungsmerkmale für das zu erwartende Er-

gebnis.
a) Die Wärme ist von zweifacher ökonomischer Wichtigkeit 1) durch
ihren Einfluss auf das Wachstum der Pflanzen, 2) auf die Rent-
abilität der Landwirtschaft.

ad 1) a) Das Minimum der Kälte und Hitze eines Ortes von Einfluss
von diesem Maximum hängt ab, ob die eine oder andere Pflanzenart
an einem Orte überhaupt vorkommen kann. Niedriger wird der Anbau
der wichtigsten Pflanzen regional ungewiss beschränkt. Am ein-
flussreichsten gegen Kälte ist der Weizen, daher in Norwegen,
Schweden, Nordrussland, Russland, Westindien ungewiss, die passendsten

Getreide in Deutschland die Weizengetreide. Die Qualität der Getreide
auch ungewiss vom Klima abhängig, gute Braugerste nur zwischen
45 und 50 Breitengrad. Der Hafer verträgt kühles Klima, aber kei-
ne grosse Hitze und anhaltende Trockenheit. Der Roggen verträgt
die niedrigsten Temperaturen. Ebenso gibt es Pflanzen, die ein
Maximum von Hitze beanspruchen, z.B. guter Wein gedeiht nur da,
wo während einer längeren Zeit hohe Wärmegrade herrschen.

b) Die Wärme der verschiedenen Jahreszeiten von Einfluss; nament-
lich die des Frühjahres, wo das Keimen vor sich geht, das durch

kalte Temperatur hinausgeschoben wird. Durch die Kälte im Frühjahr wird die Vegetationsperiode verkürzt, so dass viele Pflanzenarten nie zur Reife gelangen können.

c) Der Wechsel der Wärme in kurzen Zwischenpausen: die Wärmeverschiedenheiten in den Binnenländern grösser als in Küstengegenden, wo ein mehr ausgeglichenes Klima herrscht. In Binnenländern ist das Klima excessiv. Auch die Wärmeverschiedenheiten der aufeinanderfolgenden Jahre in Binnenländern grösser (Russland). Wesentlich ist auch die mittlere Temperatur, d. h. das Mittel aus den 365 Tagesmitteln der Temperatur eines Ortes. Rau unterscheidet folgende Regionen: Region von mehr als 13 Grad Celsius mittlerer Temperatur; hier friert es selten, im Winter meist Regen, wenig Schnee, auf der Qmeile ist die Ernährung von ca. 6000 Menschen möglich (Rom, Athen, Lissabon, Palermo, Bordeaux). 4 - 12 Grad mittlere Wärme: überall gedeiht noch Wintergetreide; 3 - 400 Menschen auf der Qmeile (Drontheim, Stockholm, Danzig, Königsberg, Berlin, Genf, Bern.) Weniger als 4 Grad mittlerer Temperatur: hier gedeiht nicht überall mehr Sommergetreide, da es zu spät zum Keimen kommt; meist Fischfang und Viehzucht; 100 - 200 Menschen auf dieser Qmeile zu ernähren, soweit die Bevölkerung auf die eigne Landwirtschaft angewiesen ist.

ad 2) a) Der Bodenertrag ist in kälteren Gegenden geringer an Menge wie an Güte, weil manche Pflanzungen nicht fortkommen oder ihre Erzeugnisse erreichen nur eine mindere Güte. Der Bodenertrag ist in kalten Ländern geringer, da der Boden nicht so ausgenutzt werden kann, wie in warmen wegen der kurzen Vegetationsperiode. In Deutschland werden nach der Ernte noch Stoppelfrüchte gepflanzt.

b) Je kälter der Standort der Landwirtschaft, desto grösser die Kosten. Beschaffung des Futters teurer, Scheunen, Stallungen, die gleich heilsame Wirkung, sie kann nützlich überflüssig, unzureichend sein.

Kalte Temperatur hinausgeschoben wird. Durch die Kälte im Frühjahr wird die Vegetationsperiode verkürzt, so dass viele Pflanzenarten nur auf Reife gelangen können.

c) Der Wechsel der Wärme in kurzen Zwischenräumen: die Wärmeabschlenkungen in den Binnenländern grösser als in Küstengegenden, wo ein mehr ausgeglichenes Klima herrscht. In Binnenländern ist das Klima excessiv. Auch die Wärmeerschlenkungen der aufeinanderfolgenden Jahre in Binnenländern grösser (Russland). Wesentlich ist auch die mittlere Temperatur, d. h. das Mittel aus den 288 Tagesmitteln der Temperatur eines Ortes. Man unterscheidet folgende Regionen: Region von mehr als 12 Grad Celsius mittlere Temperatur; hier Frost es selten, im Winter meist Regen, wenig Schnee, auf der Gmelie ist die Ernährung von ca. 2000 Menschen möglich (Rom, Athen, Lissabon, Palermo, Bordeaux). 4 - 12 Grad mittlere Wärme: überall gedeiht noch Wintergetreide; 3 - 400 Menschen auf der Gmelie (Drontheim, Stockholm, Danzig, Königsberg, Berlin, Genf, Barmen) weniger als 4 Grad mittlerer Temperatur: nicht überall mehr Sommergetreide, da es zu

spät nur Keimen kommt, meist Fischfang und Viehzucht; 100 - 200 Menschen auf dieser Gmelie zu ernähren, soweit die Bevölkerung auf die eigene Landwirtschaft angewiesen ist.

ad 2) Der Bodenertrag ist in kälteren Gegenden geringer an Menge wie an Güte, weil manche Pflanzungen nicht fortkommen oder ihre Erzeugnisse erstochen nur eine mindere Güte. Der Bodenertrag ist in kalten Ländern geringer, da der Boden nicht so ausgenutzt werden kann, wie in warmen wegen der kurzen Vegetationsperiode. In Deutschland werden nach der Ernte noch Stoppelfrüchte geerntet.

b) Je kälter der Standort der Landwirtschaft, desto grösser die Kosten. Beschaffung des Futters teurer, Scheunen, Stallungen

Menge, } des Lebens
Qualität }
(Protein-Markung)

Wohngebäude massiver. Die Arbeit ist kostspieliger, viele Beschäftigungen werden durch die Kälte für lange Zeit unterbrochen.

c) Je kälter der Standort der Landwirtschaft desto grösser der Arbeitermangel; durch die kürzere Vegetationsperiode ist die landwirtschaftliche Arbeit auf wenige Monate im Jahr zusammengedrängt; die übrige Zeit fehlt es an landwirtschaftlicher Beschäftigung (Russland 4 - 5 Monate.) Während dieser grössere Arbeitskräfte und intensiverer Betrieb notwendig ist. Die Folge ist ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern in allen kalten Gegenden. Der Arbeiter, der sich während 6 - 7 Monate nichts verdienen kann, weil er beschäftigungslos sein muss, wandert an Orte ab, wo er das ganze Jahr Verdienst findet (Russland. Druck auf die verdienstlosen Arbeiter, Gewinnung zu ungünstigen Sommerverträgen. Folge erneute Abwanderung).

B. Bei der Feuchtigkeit der Luft kommen 2 Hauptmomente in Betracht:

1) der Wassergehalt derselben,

2) die Menge und Form der Niederschläge.

ad 1) Der Wasserdampfgehalt der Luft ist von der einschneidenden Bedeutung; ohne denselben würde während der Nacht die Wärme der Erde ausströmen und alles, was untertags durch die Sonnenwärme gewachsen, würde des Nachts unter eisigster Kälte erfrieren; der Wasserdampf ist also eine Schutzdecke gegen das Erfrieren der Pflanzen.

ad 2) Von der Menge der Niederschläge hängt ab, wieviel Feuchtigkeit in jeder Erdkrümme enthalten ist. Das ist wieder abhängig von der Wärme. Je grösser die Wärme, desto grösser die Verdunstung und destomehr hat die Erde einen Wiederersatz nötig. Die Menge des Regens entscheidet über die Produktivität ganzer Gebiete: jedoch hat die gleich grosse Regenmenge nicht überall die gleich heilsame Wirkung, sie kann nützlich übermässig, unzureichend sein.

Wohngebäude maaßter. Die Arbeit ist kostspieliger als die He-
 schäftigungen werden durch die Kälte für lange Zeit unterbrochen.
 c) Je Kälter der Standort der Landwirtschaft desto grösser der
 Arbeitsmangel; durch die kürzere Vegetationsperiode ist die Land-
 wirtschaftliche Arbeit auf wenige Monate im Jahr zusammengebrängt
 die übrige Zeit fehlt es an landwirtschaftlicher Beschäftigung
 (Ausland 4 - 6 Monate). Während dieser grössere Arbeiterkräfte
 und intensiver Betrieb notwendig ist. Die Folge ist ein Mangel
 an landwirtschaftlichen Arbeitern in allen kalten Gegenden. Die
 Arbeiter, der sich während 6 - 7 Monate nichts verdienen kann,
 muß er beschäftigungslos sein muss, wandert an Orte ab, wo er
 das ganze Jahr fortwährend findet (Ausland. Druck auf die ver-
 dienstlose Arbeiter, Gewinnung zu ungenügenden Lohnverträgen.
 Folge erhöhte Abwanderung).

*Regen - April bis Juni sehr reichlich
 dann kein Regen - Sommer*

5. Bei der Feuchtigkeitsbestimmung 2 Hauptmomente
 in Betracht: 1) der Wassergehalt derselben, 2) die Menge und Form der Niederschläge.

ad 1) Der Wassergehalt der Luft ist von der Wasserdampf-
 sättheit abhängig; ohne denselben würde während der Nacht die Wärme
 abstrahlung durch die Sonnen-
 3 Breitengrade nördlicher gelegen

Schwankungen des Luftdruckes = Regenfälle

1885 Jangtseki von Langen für Alpen

max	hoch	Maxime
18 15	18 20	
18 50	18 60	
18 80	18 95	
19 10		

Die Menge des Regens entscheidet über die Produktivität ganzer
 Gebiete: jedoch hat die gleich grosse Regenmenge nicht überall
 die gleich heilsame Wirkung, sie kann nämlich überässig, un-
 zureichend sein.

je nach der Wärme des Ortes. Auch üben gleich grosse Regenmengen verschiedene Wirkungen aus, je nach den Pflanzen, die gedeihen sollen. Die Getreidearten, die Wurzel- und Knollenfrüchte stellen die geringsten Anforderungen an die Niederschläge. Anders die meisten perennirenden Futterkräuter, die grosse Niederschlagsmengen benötigen, darum ihr Vorkommen meist in Küstengebieten und im Gebirge. Die Menge der Niederschläge hat nicht nur Einfluss auf die Quantität des Ertrags, sondern auch auf die Qualität. Diese hängt ab von dem Boden, auf dem die Pflanze wächst. Der Eiweissgehalt des Getreides ist durch den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens bedingt, der wiederum abhängt von der Feuchtigkeit der Luft. Trockenes Klima befördert den Eiweissgehalt des Getreides. (Küstenbewohner starke Fleischesser, da sie den mangelhaften Eiweissgehalt ihres Getreides ersetzen müssen). Von bes. volkswirtschaftlicher Bedeutung ist der Umstand, dass zu wenig Protein (=Eiweiss - Albuminosen) haltiges Getreide keine Marktware ist.

3) Die Klimaschwankungen. Die Abweichungen im Klima sind nicht zufällig, sondern ganz regelmässig: alle 34,8 Jahre ^(0,77 Jahre Heller) zeigt sich eine Maximalschwankung nach oben oder unten. Diese Schwankungen sind Veränderungen in der Menge der Niederschläge, welche allen Ländern der Erde gemeinsam sind. (Wir nähern uns jetzt dem Maximum an Niederschlägen) ^{in Wien} (Prof. Brückner). Die Schwankungen sind in Ländern mit kontinentalem Klima grösser als in solchen mit Seeklima. Die Niederschlagsschwankungen bedingen natürlich auch Aenderungen in der Wärme. Der Unterschied zwischen den Wärme- und Kälteperioden beträgt im Durchschnitt 1 Grad Celsius; d. h. z. B. für Berlin so viel, als wenn es 3 Breitengrade nördlich gerückt wäre. Der Haupteinfluss über diese Schwankungen auf die Erträge der Landwirtschaft; was den Ländern mit Seeklima ein Schaden ist, ist denen mit Binnenklima ein Nutzen und

Wlima beim Staudigen - p... - groß... in...

Je nach der Form des Ortes... die gegebene... Die Getreidearten...

III. Licht. In Menge...

bedeutet das Maximum der Ertrags... die Menge der Ertrags... die Qualität des Ertrags...

Arten, Gestalt, Gleichmäßigkeit, Temperatur... der Farbe... hat eine Wirkung...

IV. Bedeutung der Wäasser...

das Wachstum, ein bestimmtes Maß... bewegt die Thier und nur Lebensfähigkeit an... Au kristallen Kristallen Wässern keine Bäume...

Wichtigkeit ob von Wasser... vom Land - feucht - heftig - Reinigung der Luft...

V. Elektrischer Gehalt von Luft...

Die Ausübung der Elektrolyse... durch den Regen dem Boden eingeführt wird...

VI. Die größere & kleinere Reichheit der Luft...

... die Erträge der Landwirtschaft... ein Schaden ist, ist denen mit Binnennähe ein Nutzen...

Mineralien und Gase, die im Boden enthalten sind, in Pflanzennährstoffe umgewandelt werden. Das ist von eminenter Bedeutung: früher konnte sich der Produzent bei geringem Ernteertrag durch Erhöhung der Preise

b) Die chemischen Eigenschaften:
 schadlos halten, heute ist das infolge der Weltwirtschaft unmöglich, da die Länder, welche günstige Ernten hatten, ihren Uebererschuss zu billigen Preisen auf den Markt der Länder bringen, die schlechte Ernten halten: das bedeutet die Vernichtung mancher Kultur, die sie aus Luft und Wasser erhält, nur ein kleiner Teil

Der Einfluss des Menschen auf die Folgen der Klimaschwankungen und dieses selbst ist kaum nennenswert. Der Ertrag kann durch intensivere Bodenbestellung gehoben werden, durch Ent- und Bewaldung kann das Klima in geringem Masse beeinflusst werden, ebenso durch Austrocknen von Mooren. Diese menschlichen Bemühungen sind ganz unerheblich dem gegenüber was nötig wäre. Also muss man der Natur nicht entgegen arbeiten, sondern muss ihr folgen.

§ 5. Die mechanischen & chemischen Eigenschaften des Bodens.

b) Der Boden ist wichtig für die Landwirtschaft nicht nur vermöge seiner Tragfähigkeit (Standort) und als Mittel zur Aneignung unentgeltlicher Naturstoffe, sondern auch infolge seiner Bau- und Nährfähigkeit; die durch seine chemischen und mechanischen Eigenschaften bedingt werden.

a) Die mechanischen Eigenschaften.
 Der Boden muss weich sein, um die sparten Wurzeln aufnehmen zu können; felsiger Boden daher unbrauchbar. Gleichzeitig muss er aber stark genug sein, um den Wurzeln der Pflanze Halt zu geben (Sand, Dünen unbrauchbar). Er darf nicht zu durchlässig sein, sonst trocknet er zu rasch aus und der Regen wäscht die Pflanzennährstoffe aus; aber auch nicht zu undurchlässig, damit Wasser und Luft in ihn eindringen können, denn hievon hängt ab, ob die

umgekehrt. Das ist von eminentester Bedeutung: Früher konnte sich
 der Produzent bei geringeren Ertragsbeiträgen durch Erhöhung der Preise
 schadlos halten, heute ist das infolge der Weltwirtschaft unmög-
 lich, da die Länder, welche günstige Ernten hätten, ihren Über-
 schuss an billigen Preisen auf den Markt der Länder bringen, die
 schlechte Ernten hätten; das bedeutet die Verunsicherung mancher
 Kultur.

Der Einfluss des Menschen auf die Folgen der Klimaschwän-
 kungen und dieses selbst ist kaum nennenswert. Der Ertrag kann
 durch intensivere Bodenbestellung gehoben werden, durch Ent-
 weidung kann das Klima in geringem Masse beeinflusst werden.

ebenso durch Austrocknen von Mooren. Diese menschlichen Bemühen-
 gen sind ganz unerheblich dem gegenüber was nötig wäre. Also muss
 man der Natur nicht entgegen arbeiten, sondern muss ihr folgen.
 § 8. Die mechanischen & chemischen Eigenschaften des
 Bodens.

Der Boden ist wichtig für die Landwirtschaft nicht nur wegen
 seiner Fruchtbarkeit (Standort) und als Mittel zur Aneignung
 anorganischer Naturstoffe, sondern auch infolge seiner Bau-
 und Wasserfähigkeit; die durch seine chemischen und mechanischen
 Eigenschaften bedingt werden.

a) Die mechanischen Eigenschaften.
 Der Boden muss weich sein, um die sparten Wurzeln aufnehmen zu
 können; fester Boden führt daher nachteilig. Gleichzeitige muss er
 aber stark genug sein, um den Wurzeln der Pflanze Halt zu geben
 (Sand, Dünen unbrauchbar). Er darf nicht zu durchlässig sein,
 sonst trocknet er zu rasch aus und der Regen wäscht die Pflan-
 zennährstoffe aus; aber auch nicht zu undurchlässig, damit Wasser
 und Luft in ihn eindringen können, denn hieron hängt ob die

Mineralien und Gase, die im Boden enthalten sind, in Pflanzennährstoffe umgewandelt werden. Das ist von eminenter Bedeutung: früher konnte sich der Produzent bei geringem Ernteertrag durch Erhöhung der Preise

b) Die chemischen Eigenschaften:
schadlos halten, heute ist das infolge der Weltwirtschaft unmöglich, da die Länder, welche günstige Ernten hatten, ihren Ueberbrauch, besitzen und zwar in einer für die Pflanze geniesbaren schuss zu billigen Preisen auf den Markt der Länder bringen, die schlechte Ernten halten: das bedeutet die Vernichtung mancher Kulturen, die sie aus Luft und Wasser erhält, nur ein kleiner Teil

Der Einfluss des Menschen auf die Folgen der Klimaschwankungen und dieses selbst ist kaum nennenswert. Der Ertrag kann durch intensivere Bodenbestellung gehoben werden, durch Ent- und Bewaldung kann das Klima in geringem Masse beeinflusst werden, ebenso durch Austrocknen von Mooren. Diese menschlichen Bemühungen sind ganz unerheblich dem gegenüber was nötig wäre. Also muss man der Natur nicht entgegen arbeiten, sondern muss ihr folgen.

§ 5. Die mechanischen & chemischen Eigenschaften des Bodens.

a) Der Boden ist wichtig für die Landwirtschaft nicht nur vermöge seiner Tragfähigkeit (Standort) und als Mittel zur Aneignung unentgeltlicher Naturstoffe, sondern auch infolge seiner Bau- und Nährfähigkeit; die durch seine chemischen und mechanischen Eigenschaften bedingt werden.

a) Die mechanischen Eigenschaften.
Der Boden muss weich sein, um die sparten Wurzeln aufnehmen zu können; felsiger Boden daher unbrauchbar. Gleichzeitig muss er aber stark genug sein, um den Wurzeln der Pflanze Halt zu geben (Sand, Dünen unbrauchbar). Er darf nicht zu durchlässig sein, sonst trocknet er zu rasch aus und der Regen wäscht die Pflanzennährstoffe aus; aber auch nicht zu undurchlässig, damit Wasser und Luft in ihn eindringen können, denn hievon hängt ab, ob die

umgekehrt. Das ist von eminentester Bedeutung: Früher konnte sich
 der Produzent bei geringeren Ertragsbeiträgen durch Erhöhung der Preise
 schadlos halten, heute ist das infolge der Weltwirtschaft unmög-
 lich, da die Länder, welche günstige Ernten hätten, ihren Über-
 schuss an billigen Preisen auf den Markt der Länder bringen, die
 schlechte Ernten hätten; das bedeutet die Verunsicherung mancher
 Kultur.

Der Einfluss des Menschen auf die Folgen der Klimaschwän-
 kungen und dieses selbst ist kaum nennenswert. Der Ertrag kann
 durch intensivere Bodenbestellung gehoben werden, durch Ent-
 weidung kann das Klima in geringem Masse beeinflusst werden.

ebenso durch Austrocknen von Mooren. Diese menschlichen Bemühen-
 gen sind ganz unerheblich dem gegenüber was nötig wäre. Also muss
 man der Natur nicht entgegen arbeiten, sondern muss ihr folgen.
 § 8. Die mechanischen & chemischen Eigenschaften des
 Bodens.

Der Boden ist wichtig für die Landwirtschaft nicht nur wegen
 seiner Fruchtbarkeit (Standort) und als Mittel zur Aneignung
 unentgeltlicher Naturstoffe, sondern auch infolge seiner Bau-
 und Nährfähigkeit; die durch seine chemischen und mechanischen
 Eigenschaften bedingt werden.

a) Die mechanischen Eigenschaften.
 Der Boden muss weich sein, um die sparten Wurzeln aufnehmen zu
 können; felsiger Boden daher unbrauchbar. Gleichzeitige muss er
 aber stark genug sein, um den Wurzeln der Pflanze Halt zu geben
 (Sand, Dünen unbrauchbar). Er darf nicht zu durchlässig sein,
 sonst trocknet er zu rasch aus und der Regen wäscht die Pflan-
 zennährstoffe aus; aber auch nicht zu undurchlässig, damit Wasser
 und Luft in ihn eindringen können, denn hieron hängt ob die

Mineralien und Gase, die im Boden enthalten sind, in Pflanzennährstoffe verwandelt werden.

b) Die chemischen Eigenschaften:
 Der Boden muss die anorganischen Substanzen, die die Pflanze braucht, besitzen und zwar in einer für die Pflanze geniessbaren Form. Der grössere Teil der Pflanze besteht aus organischen Elementen, die sie aus Luft und Wasser erhält, nur ein kleiner Teil besteht aus mineralischen Stoffen, die sie nur dem Boden entnehmen kann. Alle Böden enthalten diese Stoffe, aber sehr häufig gibt es Böden, die nur einen sehr geringen Gehalt von diesen Bestandteilen besitzen; in der Regel ist aber die Vegetation arm, wo es dem Boden an dem einen oder anderen Nährstoff fehlt, denn der geringste bestimmt den Ertrag. Nun unterscheidet man, je nachdem die mechanischen oder chemischen Bodeneigenschaften gestaltet sind, folgende Bodenarten:

- 1) Fels- und Geröllboden, der fast bedeutungslos ist für die Landwirtschaft durch den Mangel seiner mechanischen Eigenschaften;
- 2) Sandboden; für ihn gilt dasselbe, dagegen gibt es verschiedene Abarten von ihm, wo es der Landwirtschaft gelungen ist, gute Erfolge zu erzielen;
- 3) Thonboden; wegen seiner Undurchlässigkeit und der Neigung, auf der Oberfläche eine feste Kruste zu bilden, ein Ertrag unsicher;
- 4) Lehm, lehmiger Sand- und sandiger Lehm Boden; dieser ist der beste;
- 5) Mergelboden; d.h. durch Entziehung von Nährstoffen, die ihn
- 6) Kalkboden; eine höhere Beimischung von Kalk erhöht die Wertschätzung des Bodens;
- 7) Humusboden, der aus der Anhäufung verwester Pflanzen besteht; er kann meist nur mittels kostspieliger Anlagen für die Acker-

Mineralien und Gase, die im Boden enthalten sind, in Pflanzennährstoffe verwandelt werden.

b) Die chemischen Eigenschaften:

Der Boden muss die anorganischen Substanzen, die die Pflanze braucht, besitzen und zwar in einer für die Pflanze geeigneten Form. Der grössere Teil der Pflanze besteht aus organischen Elementen, die aus Luft und Wasser erhält, nur ein kleiner Teil besteht aus mineralischen Stoffen, die nur dem Boden entnommen kann. Alle Böden enthalten diese Stoffe, aber sehr häufig gibt es Böden, die nur einen sehr geringen Gehalt von diesen Bestandteilen besitzen; in der Regel ist aber die Vegetation arm, wo es dem Boden an dem einen oder anderen Nährstoff fehlt, denn der geringe Gehalt bestimmt den Ertrag. Man unterscheidet man, je nachdem die mechanischen oder chemischen Bodeneigenschaften gestaltet sind, folgende Bodenarten:

- 1) Fels- und Geröllboden, der fast bedeutungslos ist für die Landwirtschaft durch den Mangel seiner mechanischen Eigenschaften;
- 2) Sandboden; für ihn gilt dasselbe, dagegen gibt es verschiedene Abarten von ihm, wo es der Landwirtschaft gelingen ist, gute Erträge zu erzielen;
- 3) Thonboden; wegen seiner Undurchlässigkeit und der Neigung auf der Oberfläche eine feste Kruste zu bilden, ein Ertrag unsicher;
- 4) Lehm, feinstes Sand- und sandiger Thonboden; dieser ist der beste;
- 5) Kerpelboden;
- 6) Kalkboden; eine höhere Befruchtung von Kalk erhöht die Wertung des Bodens;
- 7) Humusboden, der aus der Anhäufung verwesten Pflanzensubstanz besteht; er kann meist nur mittels kostspieliger Düngemittel für die Ackerkultur in den Stand gesetzt werden, dass er einen guten Ertrag liefert.

Kultur nutzbar gemacht werden. Die chemischen und mechanischen Bodeneigenschaften lassen sich durch menschliche Tätigkeit erheblich beeinflussen; die Erträge können durch Aufwand von Arbeit und Kapital so gesteigert werden, dass sie die guten Böden übertreffen (Michelet). Die heutigen mechanischen Eigenschaften sind überhaupt das Ergebnis hundertjähriger Kultur, das Pflügen und Düngen dient unmittelbar zur Herstellung der notwendigen mechanischen Eigenschaften. Dasselbe gilt nun auch für die chemischen Eigenschaften; ist der Boden in gutem mechanischen Zustand, so kann der Mensch grosse Veränderungen bewirken durch Hinzufügen der fehlenden Nährstoffe, er kann schlechten Boden in guten verwandeln; z. B. Flandern von Haus aus unfruchtbarer Sand; der Fleiss der Menschen hat ihn in Gold verwandelt. Die Rheinebene von Natur aus unfruchtbar, jetzt ein Garten. Diese Erfolge schon im 18. saec. erzielt, noch bedeutender seit J. von Liebig's Lehre vom Stoffersatz. (Die Erfolge auf Sandboden durch Gründüngung und Zwischenfruchtbau). Fruchtbarkeit ist überhaupt etwas relatives: es handelt sich darum, wie die einzelnen Nährstoffe beschaffen sind, die diejenige Pflanzenart braucht, die jeweils gepflanzt wird oder werden soll. Die mechanischen und chemischen Eigenschaften können nicht nur vermehrt, sie können auch vermindert werden: so sind früher fruchtbare Gegenden heute nicht mehr anbaufähig; durch Abholzen durch Raubbau, d. h. durch Entziehung von Nährstoffen, die ihm nicht mehr zugeführt wurden. Technisch ist die Bodenmeliorierung also immer möglich, dagegen nicht immer ökonomisch. Es bleibt ein Unterschied zwischen natürlich und künstlich fruchtbarem Land. In letzterem Fall wird

Kultur ausser gemacht werden.
 Die chemischen und mechanischen Bodeneigenschaften lassen
 sich durch menschliche Tätigkeit erheblich beeinflussen; die Er-
 träge können durch Aufwand von Arbeit und Kapital so gesteigert
 werden, dass sie die guten Böden übertrifft (Michelet). Die
 heutigen mechanischen Eigenschaften sind überhaupt das Ergebnis
 hundertjähriger Kultur, das Pflügen und Düngen dient unmittelbar
 zur Herstellung der notwendigen mechanischen Eigenschaften.
 Dasselbe gilt nun auch für die chemischen Eigenschaften;
 ist der Boden in gutem mechanischen Zustand, so kann der Mensch
 grosse Veränderungen bewirken durch Hinzufügen der fehlenden
 Nährstoffe, er kann schlechten Boden in guten verwandeln; z. B.
 Fländern von Haus aus unfruchtbarer Sand; der Fels der Menschen
 hat ihn in Gold verwandelt. Die Rheinlande von Natur aus un-
 fruchtbar, jetzt ein Garten. Diese Erfolge schon im 18. saec.
 erzielt, noch bedeutender seit J. von Liebig's Lehre vom Stoff-
 ersatz. (Die Erfolge auf Sandboden durch Gründüngung und Kom-
 postfruchtbar). Fruchtbarkeit ist überhaupt etwas relatives; es
 handelt sich darum, wie die einzelnen Nährstoffe beschaffen sind,
 die die jeweilige Pflanzart braucht, die jeweils gepflanzt wird
 oder werden soll.
 Die mechanischen und chemischen Eigenschaften können nicht
 nur vermehrt, sie können auch vermindert werden; so sind früher
 fruchtbarere Gegenden heute nicht mehr erntefähig; durch Abholzen
 durch Raubbau, d. h. durch Entziehung von Nährstoffen, die ihm
 nicht mehr zugeführt wurden.
 Technisch ist die Bodenmelioration also immer möglich, da-
 gegen nicht immer ökonomisch. Es bleibt ein Unterschied zwischen
 natürlich und künstlich fruchtbarer Land. In letzterem Fall wird

der Erfolg nur durch grossen Aufwand erreicht, der bei natürlicher Fruchtbarkeit nicht nötig ist; die Folge ist, es können unfruchtbare Böden in den Zustand der Fruchtbarkeit nur so lange erhalten werden, als die Preise so hoch sind, dass sich die hohen Kosten rentieren. Ist das nicht der Fall und werden die Aufwände eingestellt, so sinkt der Boden wieder in die alte Unfruchtbarkeit zurück. Norfolk im 18 saec. durch Geld und Arbeitssteigerung zur Blüte gebracht, das Sinken der Getreidepreise von der Mitte des 19 saec. ab deckte die Kosten nicht mehr, daher der Boden von Norfolk unstreitig im Verfall begriffen. Nur die natürlich fruchtbaren Böden können also bei Sinken der Getreidepreise mit Vorteil angebaut werden. Diese Umstände sind auch von ausschlaggebendem Einfluss auf die Bodenpreise: diese sind für natürlich fruchtbare Grundstücke wegen der Nachhaltigkeit des Ertrags bedeutend höher als für durch Kunst fruchtbare, auch wenn diese momentan höhere Erträge bringen.

§ 6. Urbarmachung, Feldsysteme, Meliorationen.

Das erste ist die Rodung des Bodens; dies erfordert einen sehr grossen Arbeitsaufwand, zu erkennen aus den Schwierigkeiten, die heutzutage noch bestehen, trotz der fortgeschrittenen Technik. Der Gang der historischen Urbarmachung ist ein anderer als der heutige. Wenn jetzt bei den vervollkommenen Hilfsmitteln die Rodung so schwierig ist, so ist es undenkbar, dass früher Einzelnen die Urbarmachung möglich war; sie fand statt durch Zusammenhelfen Vieler. Nur der Einzelne, der über viele Sklaven verfügte konnte roden; sonst war es die Aufgabe der Geschlechtsgenossenschaften, daher auch am Anfang Gemeineigentum mit periodischer

der Erfolg nur durch grossen Aufwand erreicht, der bei natürlicher Fruchtbarkeit nicht nötig ist; die Folge ist, es können unfruchtbare Böden in dem Zustand der Fruchtbarkeit nur so lange erhalten werden, als die Preise so hoch sind, dass sich die hohen Kosten rentieren. Ist das nicht der Fall und werden die Aufwände eingestellt, so sinkt der Boden wieder in die alte Unfruchtbarkeit zurück. Norfolk im 18. saec. durch Geld und Arbeitssteigerung zur Bitter gebracht, das Sinken der Getreidepreise von der Mitte des 19. saec. ab deckte die Kosten nicht mehr, daher der Boden von Norfolk westwärts im Verfall begriffen. Nur die natürlich fruchtbareren Böden können also bei Sinken der Getreidepreise mit Vorteil angebaut werden. Diese Umstände sind auch von ausschlaggebendem Einfluss auf die Bodenpreise: diese sind für natürlich fruchtbarere Grundstücke wegen der Nachhaltigkeit des Ertrags bedeutend höher als für durch künstliche Fruchtbarkeit, auch wenn diese momentan höhere Erträge bringen.

§ 6. Urbarmachung, Feldsysteme, Meliorationen.

Das erste ist die Lösung des Bodens; dies erfordert einen sehr grossen Arbeitsaufwand, zu erkennen aus den Schwierigkeiten, die heututage noch bestehen, trotz der fortgeschrittenen Technik. Der Gang der historischen Urbarmachung ist ein anderer als der heutige. Wenn jetzt bei den Percolkommenten Hilfsmittel die Lösung so schwierig ist, so ist es undenkbar, dass früher Einzelnen die Urbarmachung möglich war; sie fand statt durch Zusammenhelfen vieler. Nur der Einzelne, der über viele Sklaven verfügte konnte roden; sonst war es die Aufgabe der Geschlechtsgenossen schaffen, daher auch am Anfang Gemeingut mit periodischer

der Erfolg nur durch grossen Aufwand erreicht, der bei natürlicher Fruchtbarkeit nicht nötig ist; die Folge ist, es können unfruchtbare Böden in den Zustand der Fruchtbarkeit nur so lange erhalten werden, als die Preise so hoch sind, dass sich die hohen Kosten rentieren. Ist das nicht der Fall und werden die Aufwände eingestellt, so sinkt der Boden wieder in die alte Unfruchtbarkeit zurück. Norfolk im 18 saec. durch Geld und Arbeitssteigerung zur Blüte gebracht, das Sinken der Getreidepreise von der Mitte des 19 saec. ab deckte die Kosten nicht mehr, daher der Boden von Norfolk unstreitig im Verfall begriffen. Nur die natürlich fruchtbaren Böden können also bei Sinken der Getreidepreise mit Vorteil angebaut werden. Diese Umstände sind auch von ausschlaggebendem Einfluss auf die Bodenpreise: diese sind für natürlich fruchtbare Grundstücke wegen der Nachhaltigkeit des Ertrags bedeutend höher als für durch Kunst fruchtbare, auch wenn diese momentan höhere Erträge bringen.

§ 6. Urbarmachung, Feldsysteme, Meliorationen.

Das erste ist die Rodung des Bodens; dies erfordert einen sehr grossen Arbeitsaufwand, zu erkennen aus den Schwierigkeiten, die heutzutage noch bestehen, trotz der fortgeschrittenen Technik. Der Gang der historischen Urbarmachung ist ein anderer als der heutige. Wenn jetzt bei den vervollkommenen Hilfsmitteln die Rodung so schwierig ist, so ist es undenkbar, dass früher Einzelnen die Urbarmachung möglich war; sie fand statt durch Zusammenhelfen Vieler. Nur der Einzelne, der über viele Sklaven verfügte konnte roden; sonst war es die Aufgabe der Geschlechtsgenossenschaften, daher auch am Anfang Gemeineigentum mit periodischer

der Erfolg nur durch grossen Aufwand erreicht, der bei natürlicher Fruchtbarkeit nicht nötig ist; die Folge ist, es können unfruchtbare Böden in dem Zustand der Fruchtbarkeit nur so lange erhalten werden, als die Preise so hoch sind, dass sich die hohen Kosten rentieren. Ist das nicht der Fall und werden die Aufwände eingestellt, so sinkt der Boden wieder in die alte Unfruchtbarkeit zurück. Norfolk im 18. saec. durch Geld und Arbeitssteigerung zur Bitter gebracht, das Sinken der Getreidepreise von der Mitte des 19. saec. ab deckte die Kosten nicht mehr, daher der Boden von Norfolk westwärts im Verfall begriffen. Nur die natürlich fruchtbareren Böden können also bei Sinken der Getreidepreise mit Vorteil angebaut werden. Diese Umstände sind auch von ausschlaggebendem Einfluss auf die Bodenpreise: diese sind für natürlich fruchtbarere Grundstücke wegen der Nachhaltigkeit des Ertrags bedeutend höher als für durch künstliche Fruchtbarkeit, auch wenn diese momentan höhere Erträge bringen.

§ 6. Urbarmachung, Feldsysteme, Meliorationen.

Das erste ist die Lösung des Bodens; dies erfordert einen sehr grossen Arbeitsaufwand, zu erkennen aus den Schwierigkeiten, die heututage noch bestehen, trotz der fortgeschrittenen Technik. Der Gang der historischen Urbarmachung ist ein anderer als der heutige. Wenn jetzt bei den Percolkommensten Hilfsmitteln die Lösung so schwierig ist, so ist es undenkbar, dass früher Einzelnen die Urbarmachung möglich war; sie fand statt durch Zusammenhelfen vieler. Nur der Einzelne, der über viele Sklaven verfügte konnte roden; sonst war es die Aufgabe der Geschlechtsgenossen schaffen, daher auch am Anfang Gemeingut mit periodischer

Auslösung; dann Rodung durch Grundherrn, indem sie ihre Hörigen in Genossenschaften in Beunden, ansiedelten, und wo freie Bauern zur Kolonisation benutzt wurden, wurde höchst wahrscheinlich genossenschaftlich gerodet. Beweis die ersten Ansiedler in Nordamerika, die, obwohl sie aus einem individualistisch ausgebildeten Land kamen, Gemeingut mit Verlosung hatten, weil gemeinsam gerodet wurde, d. h. werden musste.

Es gibt nun verschiedene Intensitätsgrade der Rodung, die sich vor allem in den Feldsystemen und den Meliorationen äussern. Je nach dem Intensitätsgrad spricht man von extensiver und intensiver Landwirtschaft.

Extensiv ist eine Landwirtschaft, wenn zur Erzielung einer Frucht sehr viel Land, wenig Arbeit und wenig Kapital aufgewendet wird. Dieselbe Menge von Frucht kann mit mehr Arbeits- und Kapitalsaufwand, auf einer kleineren Fläche erzielt werden, das ist intensiv, das unterschieden wird in Arbeits- intensiv und Kapital- intensiv. Nun zum Fortschreiten von extensiven und intensiven Betrieb:

- a) Die extensiven Bodenausnutzung ist diejenige, die bei Völkern stattfindet, die ausschliesslich von der Jagd leben;
- b) weniger extensiv ist die bei nomadischer Viehhaltung; in der Wertung der Tiere äussert sich eine auf Produktion gerichtete Arbeitsverwendung; wir finden bei den Nomaden aber noch mehr: den Mensch kann sich nicht nur von Fleisch ernähren, er bedarf auch der vegetabilischen Nahrung, daher bei allen Nomaden schon Ackerbestellung und Getreide zu gewinnen aber in sehr lässiger Weise durch Weiber, Sklaven, Kinder. Nur diejenigen Nomaden haben keinen Getreidebau, die in der Nähe von zivilisirten Völkern wohnen,

2.) dauerhafte Verbesserung der Bodeneigenschaften - Melioration

Auslösung; dann Koburg durch Grundherren, indem sie ihre Höfgen in
 Genossenschaften in Bünden, ansteden, und wo freie Bauern
 zur Kolonisation benutzt wurden, wurde höchst wahrscheinlich ge-
 nossenschaftlich gerodet. Beweise die ersten Ansteden in Nord-
 amerika, die, obwohl sie aus einem individualistisch ausgeübte-
 ten Land kamen, Gemeingut mit Verlosung hatten, weil Gemeinam
 gerodet wurde, d. h. werden musste.

Es gibt nun verschiedene Intensitätsgrade der Koburg, die
 sich vor allem in den Feldsystemen und den Kultivatoren äussern.
 Je nach dem Intensitätsgrade spricht man von extensiver und in-
 tensiver Landwirtschaft.

Extensiv ist eine Landwirtschaft, wenn zur Erzielung ei-
 ner Frucht sehr viel Land, wenig Arbeit und wenig Kapital aufge-
 wendet wird. Dasselbe Menge von Frucht kann mit mehr Arbeits- und
 Kapitalaufwand, auf einer kleineren Fläche erzielt werden, das
 ist intensiv, das unterschieden wird in Arbeits- intensiv und
 Kapital- intensiv. Nur am Fortschreiten von extensiver und in-
 tensiver Betriebe:

a) Die extensiven Bodenbearbeitung ist diejenige, die bei Völkern
 stattfindet, die ausschliesslich von der Jagd leben;

b) weniger extensiv ist die bei nomadischer Viehhaltung; in der
 Wertung der Tiere äussert sich eine auf Produktion gerichtete
 Arbeitsverwendung; wir finden bei den Nomaden aber noch mehr: der
 Mensch kann sich nicht nur von Fleisch ernähren, er bedarf auch
 der vegetabilischen Nahrung, daher bei allen Nomaden schon Acker-
 bestellung und Getreide zu gewinnen oder in sehr lössiger Weise
 durch Wetter, Skizzen, Kinder. Nur diejenigen Nomaden haben keinen
 Getreidebau, die in der Nähe von städtischen Völkern wohnen.

Die intensive Landwirtschaft der Völkern

von denen sie es durch Tausch gewinnen: hier genügt schon weniger Land zur Ernährung einer bestimmten Menschenmenge. (Nach Berechnung treffen auf die Qmeile). Aber in beiden Fällen, von der elenden Bodenbestellung der Nomaden abgesehen, findet sich noch keine Arbeit in den Böden- man spricht also noch von keinem landwirtschaftlichen Betriebssystem, von dem erst die Rede sein kann, wenn Arbeit in den Boden verwendet wird.

1) Als das extensivste System ist die wilde Feldgraswirtschaft anzusehen: eine grosses Stück Wald und Weideland, in dem eine kleine bestellte Flur herumwandert (noch viel in Russland, aber auch teilweise sogar in Bayern) ähnlich extensiv die Wald- und die Moorbrennwirtschaft (noch im bayer. Wald, Nordwestdeutschland, am Lech).

2. Die Brache Aus der wilden Feldgraswirtschaft haben sich zwei intensivere Systeme ausgebildet: die Feldwirtschaft und die geregelte Feldgraswirtschaft. Sie unterscheiden sich, dass es bei den Feldersystemen mit ewiger Weide ein Stück Land gibt, das nie in Anbau genommen wird, dass bei der geregelten die ewige Weide fehlt. Die Feldersysteme mit ewiger Weide sind da entstanden, wo Trockenheit herrscht. Bei ihnen unterscheidet man 2 Hauptteile: ein nie unter den Pflug kommendes Land und ein Bauland. Die Viehhaltung ist hier nur notwendiges Uebel; die Weiden dienen zur Weide im Sommer und zur Heulieferung für den Winter, das Vieh hat als Hauptzweck Düngerlieferung. Der zweite Teil dient dem Ackerbau: in den wenig bevorzugten Ländern, wo man jedes Jahr den ganzen Boden bepflanzen kann, herrschen Einfelderwirtschaft, in anderen Ländern mit schlechteren Bodenverhältnissen herrscht 2, 3, 4, 5 Felderwirtschaft, daneben aber immer ewige Weide. Von all so gross die Intensität dieser Bewirtschaftung ist, es ist nicht die intensivste, der Landwirt steht immer noch unter den

von denen sie es durch Tausch gewinnen: hier genügt schon weniger Land zur Ernährung einer bestimmten Menschenmenge. (Nach Berechnung treffen auf die Gmelin). Aber in beiden Fällen, von der einen den Bodenbestellung der Nomaden abgesehen, findet sich noch keine Arbeit in den Böden - man spricht also noch von keinem Landwirtschaftlichen Betriebssystem, von dem erst die Rede sein kann, wenn Arbeit in den Böden verwendet wird.

1) Als das extensivste System ist die wilde Feldwirtschaft anzusehen: sind große Stück Vieh und Weideland, in dem eine kleine Bestelle für Viehwirtschaft (noch viel in Russland, aber auch teilweise sogar in Bayern) ähnlich extensiv die Vieh- und die Viehwirtschaft (noch in Bayern, Weid, Nordwestdeutschland, am See).

2) Aus der wilden Feldwirtschaft haben sich zwei intensivere Systeme ausgebildet: die Feldwirtschaft und die geordnete Feldwirtschaft. Sie unterscheiden sich, dass es bei den Feldersystemen mit ewiger Weide ein Stück Land gibt, das nie in Abau genommen wird, dass bei der geordneten die ewige Weide fehlt. Die Feldersysteme mit ewiger Weide sind da entstanden, wo Trockenheit herrscht. Bei ihnen unterscheidet man 2 Hauptarten: ein nie unter den Pflug kommandes Land und ein Weidland. Die Viehhaltung ist hier nur notwendiges Uebel; die Weiden dienen zur Weide im Sommer und zur Heulieferung für den Winter, das Vieh hat als Hauptzweck Düngelieferung. Der zweite Teil dient dem Ackerbau: in den wenig bebaueten Ländern, wo man jedes Jahr den ganzen Boden bepflanzen kann, herrschen Einfeldwirtschaft, in anderen Ländern mit schlechteren Bodenverhältnissen herrscht 2, 3, 4, 5 Feldwirtschaft, daneben aber immer ewige Weide. Von all

diesen Systemen ist die Felderwirtschaft die häufigste.

3) Besser ist die geregelte Feldgradwirtschaft: sie hat sich gebildet, wo reichliche Niederschläge die Graserzeugung begünstigen: die ewige Weide ist vollständig verschwunden, alles kommt unter den Pflug: die ganze Feldmark wird eingeteilt in Schläge, die abwechseln mit Kornbau und Graswuchs; aber auch hier finden wir einen Schlag der brach liegt. Es beginnt nun die Ueberzeugung Boden zu gewinnen, dass man die Brache beseitigen muss, dass man mehr Futterpflanzen bauen muss, um mehr Vieh halten zu können und damit mehr Dünger zu bekommen. Man ersetzt die Dreifelderwirtschaft mit der verbesserten Dreifelderwirtschaft. Dann geht man zur verbesserten Feldgradwirtschaft über (verb. ^{lgarten - Schlag} Koppelwirtschaft).

Die Brache ist weggefallen, Anbau von Klee, wo früher nur Gras ^{Thalungengegen} von selbst wuchs. Die nächste Vervollkommnung ist die Frucht- ^{Gebirgsgegend} ^{Niederschläge} wechselwirtschaft. Die Brache verschwunden, an ihre Stelle der ^{Römische} ^{immer} Wechsel zwischen Anbau von Blatt und Körnerfrüchten: ähnliche Pflanzen sollen nicht unmittelbar hintereinander angebaut werden, man lässt also Pflanzen folgen, die dem Boden das ersetzen, was der vorhergehende Anbau ihm genommen hat, hiedurch werden die chemischen Eigenschaften wieder erneuert, die der Boden braucht. Die Hauptstütze des Fruchtwechselsystems sind die Blattpflanzen, die die Ernährung einer bedeutenden Viehmenge ermöglichen, um durch Düngerbeschaffung gut auf den Boden einzuwirken. Die Intensität dieses Systems ist sehr gross, sie erfordert viel Kapital und grossen Arbeitsaufwand, die Düngung viel Viehstand, dieser grosse Ställe und viel Personal zur Stallfütterung: dafür gibt es aber auch einen grossen Rohertrag. ^{stich Stickstoff sammelt. Durch}

So gross die Intensität dieser Bewirtschaftung ist, es ist nicht die intensivste, der Landwirt steht immer noch unter dem

nicht die Intensität, der Landwirt steht immer noch unter dem
 So gross die Intensität dieser Bestreitung ist, es ist
 aber auch einen grossen Fortschritt.
 grosse Ställe und viel Personal zur Stallfütterung; dafür gibt es
 und grossen Arbeitsaufwand, die Düngung viel einfacher, dieser
 steht dieses System ist sehr gross, sie erfordert viel Kapital
 durch Düngerbeseitigung gut auf den Boden einzuwirken. Die Inten-
 die die Ernährung einer bedeutenden Viehmenge ermöglichen, um
 die Haupttheile des Fruchtwechsellagens sind die Blattpflanzen,
 chemischen Eigenschaften wieder erneuert, die der Boden braucht.
 der vortretende Acker ihm genommen hat, wieder ersetzt werden die
 man lässt also Pflanzen folgen, die dem Boden das ersetzen, was
 Pflanzen sollen nicht unmittelbar hintereinander angebaut werden,
 Wechsel zwischen Acker von Blatt und Körnerfrüchten: ähnliche
 wechsellagenswirtschaft. Die Brache verschwindet, an ihre Stelle der
 von selbst wuchs. Die nächste Vervollkommenung ist die Frucht-
 Die Brache ist weggefallen, Acker von Klee, wo früher nur Gras
 zur verbesserten Feldfrucht über (verb. Koppelwirtschaft).
 schaft mit der verbesserten Dreifelderwirtschaft. Dann geht man
 damit mehr Dünger zu bekommen. Man ersetzt die Dreifelderwirt-
 mehr Futterpflanzen bauen muss, um mehr Vieh halten zu können und
 den zu gewinnen, dass man die Brache besätigen muss, dass man
 einen Schlag der Brach liegt. Es beginnt nun die Ueberzeugung Ho-
 abwechseln mit Kornbau und Grasmach; aber auch hier finden wir
 ter den Pflug: die ganze Feldmark wird eingeteilt in Schläge, die
 gen: die ewige Weide ist vollständig verschwunden, alles kommt un-
 Geduldet, wo verschiedene Weidenschläge die Graserzeugung begünsti-
 2) Besser ist die geregelte Feldfruchtwirtschaft: sie hat sich
 dieses System ist die Feldfrucht die häufigste.

Zwang zu wechseln zwischen dem Anbau von Korn- und Blattpflanzen.

Das intensivste System ist die sog. **Freiwirtschaft**: Jedes Grundstück wird mit den Pflanzen bebaut, die sich durch Boden Klima oder durch die Marktverhältnisse ergeben. Der Boden ist ein

Gefäß, in den man diejenigen Nährstoffe bringt, die die Pflanze braucht, deren Anbau nach der Marktlage am rentabelsten ist. Man unterscheidet 2 Unterarten nach den örtlichen Verhältnissen: der Boden kann in zweifacher Weise der menschlichen Ernährung dienstbar gemacht werden:

- 1) durch Anbau von Früchten, die unmittelbar vom Menschen verzehrt werden,
- 2) durch Anbau von anderen Früchten, die man zur Herstellung von anderen Produkten, die der menschlichen Nahrung dienen, braucht: z.B. Futter zur Viehzucht.

ad 1) Abarten dieses Systems:

a) Man verwendet Kapital zur Beschaffung animalischen Düngers, gesteigerter Anbau von Futter, gesteigerte Viehwirtschaft, Dünger auf das Feld und hiedurch Steigerung des Ertrages.

b) im Gegensatz hiesu treibt man viehschwache Wirtschaft, nicht selbst Vieh, sondern das nötige Düngermaterial aus Städten (Rheinpfalz).

c) Man treibt nutzviehlose Wirtschaft mit Stallmistdüngung, hier bei dieser handelt es sich um Bodenverbesserungen, die hieübender Düngerbeschaffung von vielen Kleinbesitzern.

d) man treibt viehlose Wirtschaft mit ausschliesslicher Gründüngung, durch die man die Nährstoffe zu ersetzen sucht (Schulz-

Lupitz). Die sog. Leguminosen (Klee, Lupinnen, Erbsen) haben an ihren Wurzeln Knötchen, in welchen sich Stickstoff sammelt. Durch Unterpflügen dieser Pflanzen teilt sich dieser Stickstoff dem Boden mit und bereichert ihn. Schulz-Lupitz Vater litt, obwohl

Zwang zu wechseln zwischen dem Anbau von Korn- und Blattpflanzen.
Das intensivste System ist die sog. Fruchtwechselwirtschaft: Jedes

Grundstück wird mit den Pflanzen bebaut, die sich durch Boden-
Klima oder durch die Nährverhältnisse ergeben. Der Boden ist ein
Geldes, in dem man diejenige Nährstoffe bringt, die die Pflanze
braucht, deren Anbau nach der Methode am rentabelsten ist. Man
unterscheidet 2 Unterarten nach den örtlichen Verhältnissen: der
Boden kann in zweifacher Weise der menschlichen Ernährung dienst-
bar gemacht werden:

- 1) durch Anbau von Früchten, die unmittelbar von Menschen ver-
zehrt werden,
- 2) durch Anbau von anderen Früchten, die man zur Herstellung von
anderen Produkten, die der menschlichen Nahrung dienen, braucht:

a. B. Futter zur Viehzucht.
ad 1) Arten dieses Systems:
a) Man verwendet Kapital zur Beschaffung animalischen Düngers,
gesteigert Anbau von Futter, gesteigerte Fruchtbarkeit, Dünger
auf das Feld und hierdurch Steigerung des Ertrages.
b) Im Gegenteile hierzu treibt man schwache Wirtschaft, nicht
selbst Vieh, sondern das nötige Düngematerial aus Städten (Käse-
fabrik).

c) Man treibt autarkische Wirtschaft mit Stallmistdüngung, hier
Düngerbeschaffung von vielen Kleinbeständen.
d) Man treibt isolierte Wirtschaft mit ausschließlicher Grün-
düngung, durch die man die Nährstoffe zu ersetzen sucht (Schul-
Lupine). Die sog. Leguminosen (Klee, Luzerne, Erbsen) haben an
ihren Wurzeln Knötchen, in welchen sich Stickstoff sammelt. Durch
Unterpflügen dieser Pflanzen fällt sich dieser Stickstoff dem
Boden mit und bereichert ihn. Schula-Lupine Winter litt. Obwohl

b) Austrocknen von Seen, Sümpfen, Geradenziehen von Flüssen; die noch in der Zeit der steigenden Getreidepreise, an chronischen Defizit; Schulz- Lupitz Sohn erreichte durch die Gründung seines sandigen Bodens trotz fallender Getreidepreise beträchtliche Ueberschüsse.

e) viehlose und stalldüngerlose Wirtschaft: es wird ausschliesslich Kunstdünger verwendet. Da man Vieh zur Düngerbeschaffung nicht braucht, beschränkt man sich auf die Haltung allernotwendigsten Nutztviehes zu Zugzwecken, in neuester Zeit verwendet man auch mechanische Motoren, Diese Art der Landwirtschaft führt zu einer Verschlechterung der mechanischen Bodeneigenschaften, was sich nur in beschränktem Mass durch Kalkdünger beheben lässt.

ad b) Bau von Früchten, die zur Herstellung von anderen menschlichen Ernährungsprodukten dienen: das Ackerland tritt dem Grasland gegenüber zurück, das flüssig und mit Phosphaten gedüngt wird: meist in Gegenden mit ausgesprochener Graswüchsigkeit des Bodens, dann da, wo die Arbeitslöhne sehr hoch sind.

Diese verschiedenen Betriebssysteme finden sich natürlich meist nicht in scharf abgegrenzter Form, wie es hier der Uebersichtlichkeit wegen dargestellt ist, sondern je nach dem Ort die verschiedensten Uebergangs- und Misch- Systeme.

Meliorationen:

Bei diesen handelt es sich um Bodenverbesserungen, die bleibender Art sind, dass sie nicht mit jeder Betriebsperiode erneut werden müssen: es handelt sich um folgende technische Vorgänge:

1) Um die Gewinnung von Neuland zu Kulturzwecken:

a) Eindeichung überschwemmter Fluss-, Haf- und Meeresniederungen

1238-1299

E.B. Weichseldelta durch einen 24 Meilen langen Damm geschützt;

Hoangho das grösste Deichsystem, dessen Erhaltung jährlich 20 Mill. Mark kostet; Holland. - im Tot 5-4 Millionen Unterhaltungskosten Zwisder See

noch in der Zeit der steigenden Getreidepreise, an chronischen
 Defizit; Schmelz-Luft zu son erreicht durch die GÜndüngung sei-
 nes sandigen Bodens trotz fallender Getreidepreise beträchtliche
 Überschüsse.

e) vtellose und stalldüngelose Wirtschaft: es wird ausschlies-
 slich Kunstdünger verwendet. Da man Vieh zur Düngerbeschaffung
 nicht braucht, beschränkt man sich auf die Haltung alernten-
 digsten Nutztieres zu Zwagswecken, in neuester Zeit verwendet man
 auch mechanische Motoren. Diese Art der Landwirtschaft führt zu
 einer Verschlechterung der mechanischen Bodeneigenschaften, was
 sich nur in beschränktem Masse durch Kalkdünger beheben lässt.

ad b) Bar von Frachten, die zur Herstellung von anderen
 menschlichen Ernährungsprodukten dienen: das Ackerland tritt dem
 Grasland gegenüber zurück, das flüssig und mit Phosphaten ge-
 düngt wird; meist in Gegenden mit ausgesprochenem Graswüchsig-
 keit des Bodens, dann da, wo die Arbeitslöhne sehr hoch sind.
 Diese verschiedenen Betriebsysteme finden sich natürlich
 meist nicht in scharf abgegrenzter Form, wie es hier der Ueber-
 stichtlichkeit wegen dargestellt ist, sondern je nach dem Ort
 die verschiedensten Übergangs- und Misch-Systeme.

Wirtschaften:

Bei diesen handelt es sich um Bodenverbesserungen, die diebeider
 Art sind, dass sie nicht mit jeder Betriebsperiode erneut werden
 müssen: es handelt sich um folgende technische Vorgänge:
 1) Um die Gewinnung von Weizen zu kultivieren:
 a) Fündelung übersehener Fluss-, Hafl- und Meerestiedungen
 z. B. Weichselbette durch einen 24 Meilen langen Damm geschützt;
 Hoangho das grösste Betchesystem, dessen Erhaltung jährlich 20
 Mill. Mark kostet; Holland. — im Ost 2-9 Millionen Weichselbette

b) Austrocknen von Seen, Sümpfen, Geradeziehen von Flüssen; die Dinge sind die Kosten sehr hoch: 7 1/2 - 12 Taler pro Morgen in so gewonnen Ländereien sind meist fruchtbar wegen ihres Humus-
 Preussen, in den 70er Jahren in Bayern pro ha. fast 172,00 Mark.
 reichthums, Ostpreussen, Holland 1612 - 31 trockenet 5 grosse Binnenseen aus; 1848 - 54 Harlemer Meer, in neuester Zeit südl. Teil der Zuidersee, England, Schweiz, Ungarn. *Preußen Friedrich-W. V. d. T. Friedrich G. 3.*

c) Urbarmachung von Mooren: England, Holland. *Mit Nachbarn, Bayern, Sachsen, Meos. u. v.*

d) Urbarmachung von Wald und Oedland, Haide, Gestrüpp, Dünen. *von Westphalen in Belgien, D. 1840 5000 Hektar Mooren*

Grund 2) um die Sicherung von Kulturland: Beseitigung von Störungen, die durch Ueberschwemmungen, Wildbäche, Erdbeben, Steinschläge, Lawinen verursacht werden. *ischen Gründen: sitzend und*

3) Umwandlung von nutzbarern Kulturland in ergiebigeres: Holzland in Getreideland. *ig Fleisch genossen wird, drückt die allge-*

4) um Aenderung der Beschaffenheit des Kulturbodens in chemischer und mechanischer Hinsicht um die Erträge zu steigern: die

Mergelung des Bodens, Beseitigen von Steinen, Planieren, Moor-
dunkler von San, Jan, v. d. S.
 dammkultur, vor allem aber die künstliche Be- und Entwässerung; *Staden-Lüneburg, Han, F. d. S., H. d. S., 17. 6. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.*

Stauanlagen der Engländer bei Assuan. Die künstliche Entwässerung findet sich schon im 18. saec. (Drainage); die Technik war aber sehr unvollkommen und damit der Erfolg (Gräben mit Reisigbündeln oder Steinen ausgefüllt und mit Erdreich bedeckt. Seit 1835 begann man in England Tonröhren einzulegen. Die Wirkung war enorm.

Der Wasserüberfluss, der in einem Grundstück vorhanden ist und der den Zutritt von Luft und Sauerstoff verhindert, wird beseitigt, hiedurch wird die Bodenwärme erhöht, Regen- und Schneemassen dringen leichter in den Boden ein, die Pflanze wird geschützt gegen Ausfrieren im Winter und Dürre im Sommer, die Frühljahrsnässe weicht um 14 Tage früher als in nicht drainierten Böden, hiedurch die Bestellung 14 Tage eher möglich, die Ernte beschleunigt, der Ertrag wird um 20 bis 50 % gesteigert. Aller-

hauptung aufstellt: jedes Land kann sowohl gedraht werden,

b) Austrocknen von Seen, Bächen, Gerodestellen von Flüssen; die so gewonnenen Ländereien sind meist fruchtbarer wegen ihres Humus-reichtums, Ostpreußen, Pommern, 1812 - 31 trocken & große Bienen-
 seen aus; 1848 - 1870 in neuester Zeit südl. Teil
 der Ostsee, England, Schweiz, Ungarn.

c) Überwässerung von Mooren: England, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Island, Ostpreußen, Pommern, 1812 - 31 trocken & große Bienen-
 seen aus; 1848 - 1870 in neuester Zeit südl. Teil
 der Ostsee, England, Schweiz, Ungarn.

d) Überwässerung von Feld und Oedland, Island, Ostpreußen, Pommern, 1812 - 31 trocken & große Bienen-
 seen aus; 1848 - 1870 in neuester Zeit südl. Teil
 der Ostsee, England, Schweiz, Ungarn.

2) um die Sicherung von Kulturland, Beseitigung von Stei-
 rungen, die durch Überschwemmungen, Wildbäche, Erdrutsche, Stein-
 schübe, Lawinen verursacht werden.

3) Umwandlung von nutzbarer Kulturland in unproduktives Holz-
 land in Gebirgsland.

4) um Änderung der Beschaffenheit des Kulturbodens in chemi-
 scher und mechanischer Hinsicht um die Erträge zu steigern: die
 Düngung des Bodens, Beseitigen von Steinen, Planieren, Moor-
 dammkultur, vor allem aber die künstliche Be- und Entwässerung;
 Stauanlagen der Engländer bei Assuan. Die künstliche Entwässerung
 findet sich schon im 18. saec. (Drainage); die Technik war aber
 sehr unvollkommen und damit der Erfolg (Graben mit Reisigbündeln
 oder Steinen angefüllt und mit Erdrich bedeckt. Seit 1885 be-
 gann man in England Tonröhren einzulegen. Die Wirkung war enorm.
 Der Wasserüberfluss, der in einem Grundstück vorhanden ist und
 der den Zutritt von Luft und Gauerstoff verhindert, wird besei-
 tigt, dadurch wird die Bodenwärme erhöht, Regen- und Schnee-
 massen dringen leichter in den Boden ein, die Pflanze wird ge-
 schützt gegen Ausfrieren im Winter und Dürre im Sommer, die
 Frühjahrsfröste weicht um 14 Tage früher als in nicht drainierten
 Böden, wodurch die Bestellung 14 Tage eher möglich, die Ernte
 beschleunigt, der Ertrag wird um 20 bis 50 % gesteigert. Aller-

dinge sind die Kosten sehr hohe: 7 1/2 - 12 Taler pro Morgen in Preussen, in den 70er Jahren in Bayern pro ha. fast 172,00 Mark.

§ 7. Der Bodenertrag. ^{wichtigste}

I. Es handelt sich vor allem darum, ob und unter welchen Umständen der Rohertrag zu steigern ist. Ueber den Bedarf siehe Grundr. p. 13.

In den Städten spielt der Fleischverbrauch eine grössere Rolle als auf dem Land und zwar aus physikalischen Gründen: sitzende und nervenanspannende Tätigkeit. Der Umstand, dass auf dem Land zum Teil ganz eminent wenig Fleisch genossen wird, drückt die allgemeinen Verbrauchsziffern eines Landes natürlich bedeutend. Welche Bodenflächen stehen dem deutschen Reich zur Deckung seines Bedarfs zur Verfügung? s. p. 11 Tab. 1. Diese Fläche ist nicht ausreichend, den Bedarf zu decken, daher viel Bezug aus dem Ausland, Tab. p. 13; Weizeneinfuhr allein 50,5 %, nur an Kartoffeln und Zucker deckt Deutschland seinen Bedarf selbst. Könnte nur der Bedarf in Deutschland gedeckt werden? Nein! Es fehlen uns 4 Mill. ha Wald, also kann Waldboden nicht in Getreideboden umgewandelt werden, dessen gute Erträglichkeit als Getreidehandel zudem noch fraglich wäre. Der Mehrbedarf könnte also nur gedeckt werden, indem man auf dem guten Boden, der dem Getreidebau dient, mehr erzeugt: durch intensivere Bestellung und Meliorationen steigt der Rohertrag, aber nun taucht die Frage auf: ist dessen Steigerung unbegrenzt möglich? Es liegt auf der Hand, dass auf einem beschränkten Grundstück auch nur beschränkter Ertrag erzielt werden kann. Die Agrikulturtechnik hat die Grenzen der Möglichkeit der Ertragssteigerung sehr vernachlässigt, indem sie die Behauptung aufstellt: jedes Land kann soweit gebracht werden,

dinge sind die Kosten sehr hoch: 7 1/2 - 12 Taler pro Morgen in
Preußen, in den 70er Jahren in Bayern pro ha. fast 175,00 Mark.
Der Bodenwert...

1. Es handelt sich vor allem darum, ob und unter welchen Um-
ständen der Kohlertrag zu steigern ist. Neben dem Bedarf siehe
Herrmann: Nationalökonomie: 10. Buch, aff. 10. d. 18.

In den Staaten der Fleischwirtschaft eine größere Rolle als

Tiergüter. In welchem Maße... mit d. ... mit einer ...

Teil davon ist die Fleisch gewonnen wird drückt die alge-
neren Verhältnisse eines Landes rechtlich bedeutend. Welche

Bodenflächen stehen dem deutschen Landwirt zur Verfügung? s. p. 11 Tab. 1. Diese Fläche ist nicht aus-
reichend, den Bedarf zu decken, daher viel fremde aus Ausland.

Tab. p. 18; Warenaufuhr allein 50,5 % nur an Getreide und
Zucker deckt Deutschland seinen Bedarf selbst. Ländereinkommen

Bedarf in Deutschland gedeckt werden? Nein! Es fehlen um 4 Mill.
John Stuart Mill: statisches Baub

he Welt, also kann selbst nicht in Getreideboden umgewandelt
werden, dessen gute Ertragsfähigkeit als Getreideboden andern noch
fraglich wäre. Der Kohlertrag könnte also nur gedeckt werden,

indem man auf dem guten Boden, der den Getreidebau dient, mehr
erzeugt: durch intensivere Bestellung und Meliorationen steigt
der Kohlertrag, aber nur reicht die Frage auf: ist dessen Stei-
gerung überhaupt möglich? Es liegt auf der Hand, dass auf einem

beschränkten Grundstück auch nur beschränkter Ertrag erzielt wer-
den kann. Die Agrarkulturtechnik hat die Grenzen der Möglichkeit
der Ertragssteigerung sehr veranschaulicht, indem sie die Be-
ziehung aufstellt: jedes Land kann soweit gebracht werden,

dinge sind die Kosten sehr hohe: 7 1/2 - 12 Taler pro Morgen in Preussen, in den 70er Jahren in Bayern pro ha. fast 172,00 Mark.

§ 7. Der Bodenertrag. ^{wichtigste}

I. Es handelt sich vor allem darum, ob und unter welchen Umständen der Rohertrag zu steigern ist. Ueber den Bedarf siehe Grundr. p. 13.

In den Städten spielt der Fleischverbrauch eine grössere Rolle als auf dem Land und zwar aus physikalischen Gründen: sitzende und nervenanspannende Tätigkeit. Der Umstand, dass auf dem Land zum Teil ganz eminent wenig Fleisch genossen wird, drückt die allgemeinen Verbrauchsziffern eines Landes natürlich bedeutend. Welche Bodenflächen stehen dem deutschen Reich zur Deckung seines Bedarfs zur Verfügung? s. p. 11 Tab. 1. Diese Fläche ist nicht ausreichend, den Bedarf zu decken, daher viel Bezug aus dem Ausland, Tab. p. 13; Weizeneinfuhr allein 50,5 %, nur an Kartoffeln und Zucker deckt Deutschland seinen Bedarf selbst. Könnte nur der Bedarf in Deutschland gedeckt werden? Nein! Es fehlen uns 4 Mill. ha Wald, also kann Waldboden nicht in Getreideboden umgewandelt werden, dessen gute Erträglichkeit als Getreidehandel zudem noch fraglich wäre. Der Mehrbedarf könnte also nur gedeckt werden, indem man auf dem guten Boden, der dem Getreidebau dient, mehr erzeugt: durch intensivere Bestellung und Meliorationen steigt der Rohertrag, aber nun taucht die Frage auf: ist dessen Steigerung unbegrenzt möglich? Es liegt auf der Hand, dass auf einem beschränkten Grundstück auch nur beschränkter Ertrag erzielt werden kann. Die Agrikulturtechnik hat die Grenzen der Möglichkeit der Ertragssteigerung sehr vernachlässigt, indem sie die Behauptung aufstellt: jedes Land kann soweit gebracht werden,

dinge sind die Kosten sehr hoch: 7 1/2 - 12 Taler pro Morgen in
Preußen, in den 70er Jahren in Bayern pro ha. fast 175,00 Mark.
Der Bodenwert...

1. Es handelt sich vor allem darum, ob und unter welchen Um-
ständen der Kohlertrag zu steigern ist. Neben dem Bedarf siehe
Herrmann: Nationalökonomie: 10. Buch, aff. 10. d. 18.

In den Staaten der Fleischwirtschaft eine größere Rolle als

Tiergüter. In welchem Maße... mit d. ... mit dem geringen Preis...

Teil davon ist die Fleisch gewonnen wird drückt die alge-
neren Fortschritte eines Landes rechtlich bedeutend. Welche

Bodenflächen stehen dem deutschen Landwirt zur Verfügung? s. p. 11 Tab. 1. Diese Fläche ist nicht aus-
reichend, den Bedarf zu decken, daher viel fremde...

Tab. p. 18; Wägenzahl allein 50,5 % nur an Kartoffeln und
Halterei der Vieh...

Zucker deckt Deutschland seinen Bedarf selbst...
Bedarf in Deutschland gedeckt werden? Nein! Es fehlen aus 4 Mill.

da Geld, also kann Geldbesitz nicht in Getreidebesitz umgewandelt
John Stuart Mill: statisches Postulat

fraglich wäre. Der Kohlertrag könnte also nur gedeckt werden,
indem man auf dem guten Boden, der den Getreidebau dient, mehr

erzeugt: durch intensivere Bestellung und Meliorationen steigt
der Kohlertrag, aber nun taucht die Frage auf: ist dessen Stei-
gerung überhaupt möglich? Es liegt auf der Hand, dass auf einem

beschränkten Grundstück auch nur beschränkter Ertrag erzielt wer-
den kann. Die Agrarkulturtechnik hat die Grenzen der Möglichkeit

der Ertragssteigerung sehr veranschaulicht, indem sie die Be-
ziehung aufstellt: jedes Land kann soweit gebracht werden,

Andersen
 Young
 J. Thier
 Justus Liebig

dass es seinen Bedarf selbst erzeugt. Das sind gewaltige Ueber-
 treibungen, die sich beim Techniker leicht begreifen: sein Ziel
 ist nicht das des Wirtschafters, ausserdem besitzt er meist ei-
 nen Kinder- Optimismus. Während also die Techniker von jeher
 die Grenzen, die der Steigerung der Roherträge durch die Stei-
 gerung der Kosten gesetzt sind, übersehen haben, sind die Wirt-
 schafter von jeher der den Technikern entgegengesetzten Ansicht,
 (1613 hat bereits der Neapolitaner Serra die geringe Vermehrungs-
 möglichkeit des Bodens erkannt: Turgot's Gesetz des abnehm. Bo-
 denertrags). Bei den Nationalökonomen herrscht dieselbe Ansicht,
 vom abnehmenden Bodenertrag, so besonders ^{Johann Heinrich} von Tünen, der auf
 seinem Gut Versuche anstellte und hiebei zu dem Resultat kam,
 dass bei Mehraufwand der absolute Ertrag zwar steigt, relativ
 aber ungünstiger wird. Jetzt kam J. von Liebig, dem es darauf
 ankam, die Menschen für seine Ideen des chemischen Ersatzes zu
 begeistern. Er vertrat die Ansicht einer Steigerung in infini-
 tum. Die Schüler waren natürlich sanguinischer als der Meister,
 bis in die neueste Zeit. So stellte van Thiel im Jahre 1894 auf,
 dass nur geringe Mehrproduktion genügen würde, um Deutschland
 selbst zu ernähren und von Einfuhr abzusehen. Inzwischen sind
 die Erträge weit über die von Thiel geforderten gestiegen, aber
 die Einfuhr wurde auch nicht geringer, sondern bedeutend höher.
 (s. T. u. v. Thiel)

	1894	1894 handliche nur in Hektaren nur	1902
	kg. pro ha		
Roggen	987	138	1470
Weizen	1329	316	
Gerste	1304	293	1820
Hafer	1169	53	1710

dass es seinen Bedarf selbst erzeugt. Das sind gewaltige Ueber-
 tretungen, die sich beim Techniker leicht begreifen: sein Ziel
 ist nicht das des Wirtschafters, ausserdem besitzt er meist et-
 nen Kinder-Optimismus. Während also die Techniker von jeder
 die Grenzen, die der Steigerung der Rohstoffe durch die Stei-
 gering der Kosten gesetzt sind, übersehen haben, sind die Wirt-
 schafter von jeder der Techniker entgegengesetzten Ansicht,
 (1818 hat bereits der Neapolitaner Serra die geringe Verzehrun-
 gsmöglichkeit des Bodens erkannt: Turgot's Gesetz des abnehm. Be-
 dertrags). Bei den Nationalökonomien herrscht dieselbe Ansicht,
 vom abnehmenden Bodenertrag, so besonders von Tünen, der auf
 seinen Gut Versuche anstellte und hierbei zu dem Resultat kam,
 dass bei Mehrertrag der absolute Ertrag zwar steigt, jedoch
 aber ungenügender wird. Jetzt kam J. von Liebig, dem es darauf
 ankam, die Menschen für seine Jähren des chemischen Ertrages zu
 bezeichnen. Er vertrat die Ansicht einer Steigerung in Jähr-
 tum. Die Schlier waren natürlich naturlich naturlicher als der Kester,
 die in die neueste Zeit. So stellte man Thiel im Jahre 1884 auf,
 dass nur geringe Reproduktion genügen würde, um Deutschland
 selbst zu ernähren und von Einfuhr absehen. Thawachen sind
 die Erträge weit über die von Thiel geforderten gestiegen, aber
 die Einfuhr würde auch nicht geringer, sondern bedeutend höher.
 (s. T. u. Thiel)

	1884	1894	1904
Roggen	287	138	1470
Weizen	1329	516	1320
Gerste	1304	292	1710
Hafer	1189	58	

Auch von Delbrück verweist auf die enormen Fortschritte, die die
 Landwirtschaft von 1806 ab gemacht habe, wenn die Steigerung der-
 artig fortschreite, werde es ein Leichtes sein, die Bevölkerung
 Deutschlands aus den Erträgen der eigenen Landwirtschaft zu er-
 nähren. Delbrück begeht aber den bedeutenden Fehler, bei seinen
 Betrachtungen nicht zu bedenken, dass die Steigerung im Laufe
 dieses Jahrhunderts nicht so sehr der verbesserten landwirtschaft-
 lichen Technik zu verdanken sei, als dem Umstande, dass 1806
 50 % des jetzt bebauten Landes ungenützt lag und durch allmäh-
 liche Verwertung die grösste Gesamtertragssteigerung herbeige-
 führt wurde. In dieser Hinsicht ist jetzt keine Steigerung mehr
 möglich, weil es in Deutschland keinen oder fast keinen unge-
 nutzten Boden mehr gibt. Ausserdem hat der Bedarf zugenommen in-
 folge der gesteigerten Qualität der Menschen, nicht nur infolge
 ihrer gesteigerten Quantität. Ferner sind neue Produktionszweige
 entstanden, die zu industriellen Zwecken Bodenprodukte verarbei-
 ten. Es handelt sich also wirtschaftlich zweitens darum, unter
welchen Bedingungen eine Ertragssteigerung zu erreichen ist, wie
 es sich heute mit dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrags ver-
 hält.

Dieses Gesetz ist vor allem ein naturwissenschaftliches,
 oder anders ausgedrückt eine landwirtschaftlich-technisches: es
 ist nichts anderes als das Gesetz des Pflanzenwachstums, das in
 § 1 behandelt wurde: man hat nur den Anbau einer und derselben
 Pflanze im Auge und fragt sich unter welchen Bedingungen der Er-
 trag gerade dieser Frucht gesteigert werden kann (vgl. die Leh-
 re vom minimum, optimum, maximum.) Das optimum des Bodenertrags
 ist durchaus nicht immer das optimum des Geldertrags. Diese Ge-
 setze sind durch Liebig nicht aufgehoben worden, dabei hat sich
 gezeigt, dass das Liebig'sche Gesetz des minimums nicht nur für

auch von Deirick erwartet auf die enormen Fortschritte, die die
 Landwirtschaft von 1808 ab gemacht habe, wenn die Steigerung der
 artil Fortschritte, werde es ein letztes sein, die Bevölkerung
 Deutschlands aus der Fülle der eigenen Landwirtschaft zu er-
 nähren. Deirick begehrt aber den unabweislichen Fehler, bei seinen
 Betrachtungen nicht zu bedenken, dass die Steigerung im Laufe

10
 100
 100 20

Nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit muss die
 Landwirtschaft in das Produktionsniveau eines Fabrik-
 hauseinlegen, welches das billigste ist.

Bei gutem Land dünner Bevölkerung billige

Land, wenig Arbeit, kein Kapital, -
 Produktivität - extensive Wirtschaft,
 viel Land, wenig Arbeit, kein Kapital, -
 Produktivität - intensive Wirtschaft

Roharbeit pro ha gering - Lohnwert gering

Häufigere Bevölkerung - größere Roharbeit -
 Aufwand von mehr Kosten - größere Preise

Kosten von Kapital fallen - Arbeit wird teurer

vornehmlich, doch mit Erhöhung steigt Arbeitsleistung,
 Preis steigt enorm (Kapitalwert steigt) ist das

teuerste Element geworden - Lohnwert

in Abhängigkeit von Arbeit und Kapital -
 intensive Wirtschaft (St. 15 nach Rother)

Beleg: Vergleich der Produktion v. Deutschland mit Frankreich

die Nährstoffe, sondern für alle übrigen Pflanzenwachstumsfaktoren gilt und hiedurch die chem. und mechanischen Eigenschaften des Bodens sehr eingeschränkt werden. Sir John Bennet Lawes stellte umfassende Versuche an über das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags. Durch ihn fand auch die wichtigste, die ökonomische Bedeutung des Gesetzes Beachtung (vgl. § 7,5, p.14/ : der rationell wirtschaftende Landwirt strebt nicht den grössten Rohertrag an Früchten an, sondern es kommt ihm darauf an, dass das was wächst, ihm den grössten Ueberschuss über seine Kosten abwirft, den grössten Reinertrag an Geld. (vgl. Diagramm § 7, p.15). Wenn also die Erträge relativ zu sinken anfangen, öffnen sich 2 Möglichkeiten: der Landwirt erwägt, ob er nicht zweckmässiger verfährt zum Anbau 1) vom unfruchtbareren oder 2) von entfernter vom Markt gelegenen Grundstücken schreiten soll. Was im einzelnen Fall angezeigt ist, wird aus dem Kostenvergleich ersichtlich. Durch Steigerung der Intensität kann d.h. wird der Bodenertrag gesteigert, nicht aber immer der Geldertrag (vgl. § 7,6 p.15). Das Schulbeispiel Roschers bewahrheitet sich aber auch in der Praxis (vgl. § 7,7 - 8): gleiche Fruchtbarkeit der Böden und deren gleich günstige Lage zum Markt vorausgesetzt, kann der Landwirt, so lange er beim Anbau derselben Produkte bleibt, nur dann intensiver wirtschaften, wenn die Preise steigen; auf fruchtbareren Böden ist es anders: hier ist möglich nicht nur bei gleichbleibenden, sondern auch bei sinkenden Preisen zu intensiverer Wirtschaft und Melioration zu schreiten, wenn nur die Preise ausreichend sind, um die Kosten zu decken: denn bei fruchtbaren Böden sind die Kosten viel geringer, die Folge ist, dass auch bei niedrigen Preisen noch grosse Roherträge erzielt

2) dass bei der Fortschritte der Industrie ausreicht: nämlich

Man baut unfruchtbarere Felder an, weil die fruchtbareren

die Nährstoffe, sondern für alle übrigen Pflanzenwachstums-
 forer gilt und hierdurch die chem. und mechanischen Eigenschaften
 des Bodens sehr eingeschränkt werden. Sir John Bennet Lawes
 stellte umfassende Versuche an über das Gesetz des abnehmenden
 Bodenertrags. Durch ihn fand auch die wichtigste, die ökonomische
 Bedeutung des Gesetzes Besetzung) vgl. S. 5. p. 14 : der totto-

a.) Solange die Fruchtbarkeit des Bodens
 nicht erschöpft haben, solange führt die
 Arbeit zum Kapital zu großem Reichtum und auch zu
 größeren Reinerträgen

b.) je größer die Fruchtbarkeit, desto höher die Preise
 die Preise sinken

c.) bei unproduktiveren Grundstücken / bei hohen Boden-
 preisen (Bauern werden gezwungen zu emigrieren)

A. Verb. von Phosphorsäure, Kalisalz, Stickstoff
 Phosphorsäure durch Thonauflöschen mehr gewonnen
 als die Gipsfabrikation, saure Kalisalze (Lignit)
 Stickstoff, Peruaner, Chilisalze, Schmelzsalze (Sulfat)

Grunddüngung:
 Vertilgung der Arbeit (nicht durch Erhaltung
 der Löhne) durch bessere Leistung (Arbeitsteilung) wichtige
 Hall der Lohngebühren, Überwachung, Ersetzung der
 menschlichen Arbeit durch mechanische Kraft,

vgl. englische Literatur v. Deutschland mit Fortschritten

werden können (vgl. § 7, 9, p. 16 - 17) und 10 p. 17).
 Wie wirken nun die Aenderungen der Verkehrsverhältnisse auf die
 Ländereien, die ungünstig zum Markt gelegen waren? Die Preise
 steigen und hier, wo man nur die extensive wilde Feldgraswirt-
 schaft treiben konnte, kann man zu intensiverer Bestellung über-
 gehen (so Nordamerika, Argentinien, Russland). Wenn aber dieses
 Getreide auf den Markt kommt, so sinken die Weltmarktpreise; das
 bedeutet für die Landwirte, deren Grundstücke bis jetzt günstig
 zum Markt gelegen waren, sofern ihre Grundstücke fruchtbar sind,
 nicht, dass sie zu extensiver Bestellung zurückgreifen müssen.
 Wie steht es nun bei unfruchtbaren Grundstücken? Derjenige Land-
 wirt, der zu extensiver Wirtschaft übergeht, wird bankrott, weil
 in den hochkultivierten Ländern die Bodenpreise zu hoch sind. Der
 Landwirt hat vor allem ein sehr hohes Bogenkapital zu verzinsen,
 extensive Wirtschaft bedingt aber geringen Ertrag und dieser ge-
 ringe Einnahme, die keine Verzinsung gewährt. Was soll nun ge-
 schehen? Jetzt zeigt sich, dass das Gesetz vom abnehmenden Boden-
 ertrag ein naturwissenschaftliches ist: der Aufwand für Dünger
 kommt nicht als technischer sondern als Geldaufwand in Betracht:
es ist ein ökonomisches Gesetz: es kann intensiv weiter gewirt-
schaftet werden, wenn die Kosten noch mehr sinken als die Preise
heruntergegangen. Die Kosten können aus verschiedenen Ursachen
 sinken:

- 1) durch das Sinken des Kapitalzinsfußes
- 2) dass man neben den Pflanzen, die man bis jetzt gebraucht hat,
 Nebenkulturen führt, die im Ertrag einen Ausgleich schaffen.
- 3) dass man statt schlechten Zuchtthieren und schlechtem Saatgut
 nur Gutes verwendet.
- 4) dass man die Fortschritte der Industrie ausnutzt: nämlich

*J. Sinken der Kosten der einzelnen Aufwendungen, wenn
 in der intensiven Landwirtschaftsbetrieb sich bringt ist
 Folge der Anwendung der gesamten Organisation des
 Landwirtschaftsbetriebs*

B, 11. *Grundbesitz* der Grundbesitzer

2.) *Handelsgüter* des vollen Reichthums

... von einem Teil eines Landbesitzes ...

... (vgl. § 7, p. 16 - 17) und 10 p. 17)

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

Beschaffung von billigen Düngermitteln (Ammoniak, Thomasschlacke etc. früher nutzlose Abfälle der Fabriken; vgl. G. 12, p. 19.)
 5) durch Kostenminderung in der verwendeten Arbeit; wenn man die Arbeiter ersetzt durch Maschinen, legte bestellte Flur wird in
 6) durch Zusammenlegen der Grundstücke (Verkoppelung, Flurbereinigung). Wenn nun die Kostenminderung nicht so gross ist um die sinkenden Preise zu kompensieren, kommt der Umstand in Betracht, dass das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag identisch ist mit dem Gesetz des Pflanzenwachstums, d. h. man muss zum Anbau einer anderen Frucht schreiten. Hierzu müssen natürlich die notwendigen klimatischen und ökonomischen Bedingungen vorhanden sein, d. h. in Bezug auf Letzteres für die Produkte muss auch eine kauffähige Nachfrage vorhanden sein. Ueber den Uebergang zu intensiverem Betrieb besteht aber in der industriellen Weiterverwendung der Bodenfrüchte im eigenen Betrieb: Branntweinfabrikation, Zucker. Leitendes Eigentum existiert am Urland.

Als dann die Koppelwirtschaft aufkommt, fällt mit der ewigen Weide das Gemein- § 8. an Grundeigentum und Grundrente. gang zu intensiverer Bewirtschaftung bildet sich auch das Grundeigentum aus;
 Eine ganze Reihe von Uebergängen ist notwendig, um im Wirtschaftes besteht aber noch Flurzwang, Vor- und Nachhut, Brachweide. Als schäftsleben jeweils das Sonderinteresse des Einzelnen mit dem dann die Bestellung der Brache mit Futterkräutern beginnt, tritt Gesamtinteresse in Einklang zu bringen. Die Mittel für diese Uebergänge zu vermitteln sind das Grundeigentum und die Grund-Brachweide, der Vor- und Nachhut wird beseitigt. Als dann auch rente.

Das Grundeigentum: Entstehung und successive Ausbildung des schaft möglich und mit der Einführung der freien Teilbarkeit Grundeigentums stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ueber- des Bodens als freie Wirtschaft; Entstehung und successive Aus- gängen von extensiven zu intensiven Wirtschaftssystemen. bildung des Grundeigentums waren die Voraussetzungen dieser Ent- Als die wilde Feldgradwirtschaft allgemein herrschte, finden wir wicklung. noch Gesamteigentum an Wald, Weide und an der bestellten Flur. Die Die Grundrente: Das Streben derjenigen, die den Boden manu proprio

B. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Beschaffung von billigen Düngemitteln (Ammoniak, Thomasschlacke etc. früher nutzlose Abfälle der Fabriken; sgl. S. 12, p. 19.)
2) durch Kostenminderung in der verarbeiteten Arbeit; wenn man die Arbeiter ersetzt durch Maschinen, ...
3) durch Zusammenlegen der Grundstücke (Verkoppelung, Zirkelparkung). Wenn nun die Kostenminderung nicht so gross ist wie die sinkenden Preise an kompensieren, kommt der Zustand in Betracht, dass das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag identisch ist mit dem Gesetz des Pfingstmannes, d. h. man muss zum Anbau einer anderen Frucht schreiten. Hier müssen natürlich die notwendigen klimatischen und ökonomischen Bedingungen vorhanden sein, d. h. in Bezug auf letzteres für die Produkte muss auch ein ausreichendes Nachfrage vorhanden sein.

Also a. a. Uebertragung zur Wirtschaftlichen Aufzucht. Der industrielle Betrieb besteht aber in der industriellen Väterzeugung der Bodenerträge in eigenen Betrieben: Branntweinfabrikation, Zucker, ...

§ 5. Grundbesitz und Grundrente.
Eine ganze Reihe von Uebergehungen ist notwendig, um im Wirtschaftlichen Jemals das Sonderinteresse des Einzelnen mit dem Gesamtinteresse in Einklang zu bringen. Die Mittel für diese Ueberträge zu vermitteln sind das Grundbesitz und die Grundrente.
Das Grundbesitz: Entstehung und neueste Ausbildung des Grundbesitzes stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Uebergehungen von extensiven zu intensiven Wirtschaftssystemen. Als die wilde Feldprädationswirtschaft allgemein herrschte, finden wir noch Grundbesitz an Wald, Weide und an der besten für die

Beschaffung von billigen Düngermitteln (Ammoniak, Thomasschlacke etc. früher nutzlose Abfälle der Fabriken; vgl. G. 12, p. 19.)
 5) durch Kostenminderung in der verwendeten Arbeit; wenn man die Arbeiter ersetzt durch Maschinen, legte bestellte Flur wird in
 6) durch Zusammenlegen der Grundstücke (Verkoppelung, Flurbereinigung). Wenn nun die Kostenminderung nicht so gross ist um die sinkenden Preise zu kompensieren, kommt der Umstand in Betracht, dass das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag identisch ist mit dem Gesetz des Pflanzenwachstums, d. h. man muss zum Anbau einer anderen Frucht schreiten. Hierzu müssen natürlich die notwendigen klimatischen und ökonomischen Bedingungen vorhanden sein, d. h. in Bezug auf Letzteres für die Produkte muss auch eine kaufähige Nachfrage vorhanden sein. Ueber den Uebergang zu intensiverem Betrieb besteht aber in der industriellen Weiterverwendung der Bodenfrüchte im eigenen Betrieb: Branntweinfabrikation, Zucker. Leibige Eigentum existiert am Urland.

Als dann die Koppelwirtschaft aufkommt, fällt mit der ewigen Weide das Gemein- § 8. an Grundeigentum und Grundrente. gang zu intensiverer Bewirtschaftung bildet sich auch das Grundeigentum aus;
 Eine ganze Reihe von Uebergängen ist notwendig, um im Wirtschaftes besteht aber noch Flurzwang, Vor- und Nachhut, Brachweide. Als schäftsleben jeweils das Sonderinteresse des Einzelnen mit dem dann die Bestellung der Brache mit Futterkräutern beginnt, tritt Gesamtinteresse in Einklang zu bringen. Die Mittel für diese Uebergänge zu vermitteln sind das Grundeigentum und die Grund-Brachweide, der Vor- und Nachhut wird beseitigt. Als dann auch rente.

Das Grundeigentum: Entstehung und successive Ausbildung des schaft möglich und mit der Einführung der freien Teilbarkeit Grundeigentums stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ueber- des Bodens als freie Wirtschaft: Entstehung und successive Aus- gängen von extensiven zu intensiven Wirtschaftssystemen. bildung des Grundeigentums waren die Voraussetzungen dieser Ent- Als die wilde Feldgradwirtschaft allgemein herrschte, finden wir wicklung. noch Gesamteigentum an Wald, Weide und an der bestellten Flur. Die Die Grundrente: Das Streben derjenigen, die den Boden manu proprio

B. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Beschaffung von billigen Düngemitteln (Ammoniak, Thomasschlacke etc. früher nutzlose Abfälle der Fabriken; sgl. S. 12, p. 19.)
2) durch Kostenminderung in der verarbeiteten Arbeit; wenn man die Arbeiter ersetzt durch Maschinen, ...
3) durch Zusammenlegen der Grundstücke (Verkoppelung, Zirkelparkung). Wenn nun die Kostenminderung nicht so gross ist wie die sinkenden Preise an kompensieren, kommt der Zustand in Betracht, dass das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag identisch ist mit dem Gesetz des Pfingstmannstums, d. h. man muss zum Anbau einer anderen Frucht schreiten. Hier müssen natürlich die notwendigen klimatischen und ökonomischen Bedingungen vorhanden sein, d. h. in Bezug auf letzteres für die Produkte muss auch ein ausreichendes Nachfrage vorhanden sein.

Also a. a. Uebertragung zur Wirtschaftlichen Aufzucht. Der industrielle Betrieb besteht aber in der industriellen Väterzeugung der Bodenerträge in eigenen Betrieben: Branntweinfabrikation, Zucker, ...

§ 5. Grundbesitz und Grundrente.
Eine ganze Reihe von Uebergehungen ist notwendig, um im Wirtschaftlichen Jemals das Sonderinteresse des Einzelnen mit dem Gesamtinteresse in Einklang zu bringen. Die Mittel für diese Ueberträge zu vermitteln sind das Grundbesitz und die Grundrente.
Das Grundbesitz: Entstehung und neueste Ausbildung des Grundbesitzes stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Uebergehungen von extensiven zu intensiven Wirtschaftssystemen. Als die wilde Feldprädationswirtschaft allgemein herrschte, finden wir noch Grundbesitz an Wald, Weide und an der besten für die

Mark, auf der sich eine Geschlechtsgenossenschaft niedergelassen
 hatte, steht noch in deren Gesamteigentum. Als dann die Dreifelder-
 wirtschaft entsteht, ist zwar noch Gesamteigentum an Wald und Wei-
 de, aber die in die Dreifelder zerlegte bestellte Flur wird in
 Streifen geteilt und einem jeden Geschlechtsgenossen oder jetzt
 besser Markgenossen zur Sonderbestellung zugewiesen, d. h. schon An-
 erkennung eines Sonderrechts, um ein Interesse an der besseren Be-
 stellung zu erwecken. Zunächst aber nur Zuweisung auf 1 Jahr, dann
 Neuverlosung (in Irland noch allg. im 16. saec.) Nun weigern sich
 die Leute, die Arbeit in den Boden verwendet haben, denselben wie-
 der abzugeben (Afghanistan im Anfang d. 19. saec.) Das Eigentum,
 das nun damals entstand, war aber kein unbeschränktes; es stand
 unter dem Flurzwang, auch unter der Verpflichtung den Nachbarn im
 Frühjahr die Vorhut, im Herbst die Nachhut zu gewähren. Auch ist
 es noch nicht frei veräußerlich, noch nicht frei vererblich:
 sind nur Töchter da, so fällt das Land an die Mark zurück. Das
 erste unbedingte Eigentum entsteht am Urland.

Als dann die Koppelwirtschaft aufkommt, fällt mit der ewigen Weide
 das Gemeineigentum an dieser weg. Also mit Uebergang zu inten-
 siverer Bewirtschaftung bildet sich auch das Grundeigentum aus;
 es besteht aber noch Flurzwang, Vor- und Nachhut, Brachweide. Als
 dann die Bestellung der Brache mit Futterkräutern beginnt, tritt
 eine weitere Verschärfung des Sondereigentums ein: das Recht der
 Brachweide, der Vor- und Nachhut wird beseitigt. Als dann auch
 der Flurzwang beseitigt wird, wird erst die Fruchtwechselwirt-
 schaft möglich und mit der Einführung der freien Teilbarkeit
 des Bodens die freie Wirtschaft: Entstehung und successive Ausy-
 bildung des Grundeigentums waren die Voraussetzungen dieser Ent-
 wicklung.

Die Grundrente: Das Streben derjenigen, die den Boden manu proprio

Die Grundbesitzer: Das Streben derjenigen, die den Boden wenn proprio
 Wirkung.
 Bildung des Grundeigentums waren die Voraussetzungen dieser Ent-
 stehung und successive Aus-
 schaft möglich und mit der Einführung der freien Teilbarkeit
 der Flurung besetzt wird, wird erst die Fruchtbeschleif-
 Bruchweide, der Vor- und Nacht wird besetzt. Als dann auch
 eine weitere Verschärfung des Sonderigentums ein: Das Recht der
 dann die Bestellung der Brache mit Futterkräutern beginnt, tritt
 es besteht aber noch Flurweg, Vor- und Nacht, Bruchweide. Als
 einer Bewirtschaftung bildet sich auch das Grundeigentum aus;
 das Gemeineigentum an dieser weg. Also mit Übergang zu inter-
 Als dann die Koppelwirtschaft aufkommt, fällt mit der ewigen Weide
 erste unbedingte Eigentum entsteht am Umland.
 sind nur Fächter da, so fällt das Land an die Mark zurück. Das
 es noch nicht frei veräußerlich, noch nicht frei vererblich;
 Früher die Flur, im Herbst die Nacht zu gewöhnen. Auch ist
 unter dem Flurweg, auch unter der Verpflichtung der Nachbarn im
 das nun damals entstand, war aber kein unbeschränktes; es stand
 der abzugeben (Afganzten im Anfang d. 19. saec.) Das Eigentum,
 die heute, die Arbeit in den Boden verwendet haben, denselben wie
 Neuverlesung (in Umland noch allg. im 18. saec.) Nun weigern sich
 stellung zu erwecken. Zunächst aber nur Zurechnung auf 1 Jahr, dann
 erklärung eines Sonderrechts, um ein Interesse an der besseren Be-
 besser Markgenossen zur Sonderbestellung zugewiesen, d. h. schon An-
 Strafen gestellt und einem jeden Geschlechtsgenossen oder jetzt
 de, aber die in die Flur über verlegte bestellte Flur wird in
 Wirtschaft entsteht, ist zwar noch Gemeineigentum an Wald und Weid-
 hatte, steht noch in deren Gesamtgenossenschaft. Als dann die Flurfelder-
 Mark, auf der sich eine Geschlechtsgenossenschaft niedergelassen

urbar machten, ging nicht nach Rente, sondern nach Bedarfs-
 deckung. Ueber das hinaus machte man keine Mehranstrengung; eben
 deshalb scheiden diese Fälle aus unserer Betrachtung aus, weil
 sie für das Fortschreiten zu intensiverer Bewirtschaftung von
 geringer Bedeutung waren. Entsprechend. Das Streben ging also
 Anders war es, wo ein Mächtiger Abhängige zwang den Boden zu be-
 stellen. Diese Person wollte es anderen zuvortun in ihrem Streben
 nach Macht und Ansehen. Und zwar war dieses Streben von Anfang
 an unbegrenzt: je höher die bezogenen Renten, desto grösser die
 Macht. Auf diesem Boden fand zuerst das Streben nach Steigerung
 der Intensität statt. Wie ging nun die Bewirtschaftung vor sich?
 Der Besitz eines Grossen zerfiel in 2 Teile: a) Herrenland,
 b) dienendes Land. Das Herrenland war klein; hier war der Sitz
 der Herrschaft und ihres Hofhaltes; man lebte vom Ertrag des
 kleinen Herrenlandes und den Abgaben des dienenden Landes; je
 grösser der Hofhalt, desto grösser die Macht, deshalb vor allem
 Streben nach Steigerung zunächst der Roherträge um möglichst
 viel Menschen ernähren zu können. Abgesehen von den Abgaben hat-
 te der dienende Mann dem Herrenland Dienste zu leisten, die sich
 nach dem Stand des Inhabers des dienenden Grundstückes richteten.
 Diese Verpflichtungen, die zunächst dem einzelnen Grundstück
 auferlegt waren nach dem Stand des ersten Inhabers wurden Real-
lasten derselben, so dass auch die nachfolgenden Inhaber diesel-
 ben Lasten hatten ohne Rücksicht auf den Stand. Diese Inhaber
 gleichen mehr einem Pächter als einem modernen Lohnarbeiter.
 Die Technik war dabei zunächst niedrig: meist Dreifelder-
 wirtschaft: die Hauptsache bei der Ackerbestellung war die me-
 chanische Bearbeitung der Scholle, von chemischer Bereicherung
 wirtschaft ist somit in die Domäne eingedrungen. Von jetzt findet

urbar machten, ging nicht nach Rechte, sondern nach Bedarfs-
 bedingung. Neben das hinaus machte man keine Mehranforderung; eben
 deshalb scheiden diese Fälle aus unserer Betrachtung aus, weil
 sie für das Fortschreiten zu intensiver Bewirtschaftung von
 geringer Bedeutung waren.

Anders war es, wo ein Mächtiger Abhängige zwang den Boden zu be-
 stellen. Diese Person wollte es anderen anvertrauen in ihrem Streben
 nach Macht und Ansehen. Und zwar war dieses Streben von Anfang
 an ungeduldet: Je höher die benachbarten Renten, desto grösser die
 Macht. Auf diesem Boden fand zuerst das Streben nach Steigerung
 der Intensität statt. Wie ging nun die Bewirtschaftung vor sich?
 Der Besitz eine 2 grossen Ackerfeld in 2 Teile: a) Herrenland,
 b) dienendes Land. Das Herrenland war klein; hier war der Sitz
 der Herrschaft und ihres Hofhaltung; man lebte vom Ertrag des
 kleinen Herrenlandes und den Abgaben des dienenden Landes; Je
 grösser der Hofhalt, desto grösser die Macht, deshalb vor allem
 Streben nach Steigerung zunächst der Hofträge um möglichst
 viel Menschen ernähren zu können. Abgesehen von den Abgaben hat-
 te der dienende Mann dem Herrenland Dienste zu leisten, die sich
 nach dem Stand des Inhabers des dienenden Grundstückes richteten.
 Diese Verpflichtungen, die zunächst dem einzelnen Grundstück
 auferlegt waren nach dem Stand des ersten Inhabers wurden Real-
 lasten derselben, so dass auch die nachfolgenden Inhaber diesel-
 ben Lasten hatten ohne Rücksicht auf den Stand. Diese Inhaber
 glückten mehr einem Pächter als einem modernen Lohnarbeiter.
 Die Technik war dabei zunächst niedrigst meist Dreifelder-
 wirtschaft; die Hauptsache bei der Ackerbestellung war die me-
 chanische Bearbeitung der Scholle, von chemischer Bearbeitung

war noch nicht die Rede. Für den Grossbesitzer war es Hauptsache, möglichst viel dienende Leute zu haben; wo es an Arbeitern fehlte, hatte das Land lediglich den Wert einer Prairie, selbst der fruchtbarste Boden war hier nichts wert. Wo Arbeiter in Fülle vorhanden waren, stieg der Wert entsprechend. Das Streben ging also nach möglichst umfangreicher Urbarmachung, nach möglichst viel Roherträgen um möglichst viel Abhängige ernähren zu können. Das Streben nach Rente äusserte sich zuerst extensiv. Um das Land urbar zu machen, sendet man Genossenschaften von Hörigen, die man nach alten Prinzipien ansiedelt (Gemeinland, Verlosung). Diese Hörigen hatten nun gemeinsam zu haften für die Leistungen an den Herrn. Ueber sie setzte man Beamte, die wachen mussten, ob die Bauern ihre Dienste richtig erfüllten, dass jeder seine Abgaben richtig leistet, über die angesammelten Vorräte: so war eine grosse Domäne beschaffen. Diese Domäne genügte anfangs sich selbst, es fehlte an Gelegenheit zu Kauf oder erzielte Feldfrüchte auf den Markt zu bringen. Waren die Speicher gefüllt und alles gut versorgt, war man ev. geneigt den Ueberschuss an notleidende Nachbarn zu guten Preisen zu verkaufen. Ganz bair war das Selbstgenügen nicht durchführbar, Salz, Metalle etc. musste man oft beziehen, auch mussten gelegentlich Steuern bezahlt werden, diese zwar anfänglich meist in Naturalien.

Anders wurde es, als die Städte aufkamen: nun erwachten auch bei den Domänenbesitzern Luxusbedürfnisse, ein grosser Teil der Renten wird zu deren Befriedigung verkauft; es entstehen Geldrenten statt der Naturalabgaben. Diese erstrebt zuerst der Herr, später nach eingetretener Preissteigerung ist es der Bauer. Nun kommt der Pächter auf, der einen festen Pacht zahlt. Die Geldwirtschaft ist somit in die Domäne eingedrungen. Von jetzt findet

1348/49 in Europa der Schwarze Tod

war noch nicht die Rede. Für den Grossbesitzer war es Hauptsache,
 möglichst viel dienende Leute zu haben; wo es an Arbeitern fehlte,
 hatte das Land lediglich den Wert einer Pflanz, selbst der
 fruchtbarste Boden war hier nichts wert. Wohlwollen in Folge vor-
 handen waren, stieg der Wert entsprechend. Das Streben ging also
 nach möglichst umfangreicher Urbarmachung, nach möglichst viel
 Rohmaterial um möglichst viel Abhängige zu erhalten zu können. Das
 Streben nach Rente äusserte sich zuerst extensiv. Um das Land ur-
 bar zu machen, sendet man Genossenschaften von Hörigen, die man
 nach allen Prinzipien anseht (Gemeinland, Verlosung). Diese
 Hörigen hatten nun gemeinam zu helfen für die Leistungen an den
 Herrn. Über sie setzte man Rente, die wachen mussten, ob die
 Bauern ihre Dienste richtig erfüllen, dass jeder seine Abgaben
 richtig leistet, über die angesammelten Vorräte: so war eine
 grosse Domäne beschaffen. Diese Domäne genügt anfangs sich selbst,
 es fehlte an Gelegenheit zu Kauf oder erstellte Feldfrüchte auf den
 Markt zu bringen. Waren die Speicher gefüllt und alles gut ver-
 sorgt, war man es. Genügt den Verbrauch an notwendige Nach-
 barm zu guten Preisen zu verkaufen. Ganz best war das Selbstge-
 nügen nicht durchzuführen, Salz, Metalle etc. musste man oft be-
 stehen, auch mussten gelegentlich Steuern bezahlt werden, diese
 zwar anständig meist in Naturalien.
 Anders wurde es, als die Städte aufkamen: nun erschienen
 auch bei den Domänenbesitzern Luxusbedürfnisse, ein grosser Teil
 der Renten wird zu deren Befriedigung verkauft; es entstehen
 Geldrenten statt der Naturalabgaben. Diese erstreckt zuerst der
 Herr, später nach eingetretener Preissteigerung ist es der Bauer.
 Nun kommt der Pächter auf, der einen festen Pacht zahlt. Die Geld-
 wirtschaft ist somit in die Domäne eingebunden. Von jetzt findet

1876/77 im Auftrag der Schweizer Bank

die Buchführung Eingang; auch die einzelnen Grundstücke werden gebucht; man bekommt die Vorstellung von einem Normalertrag; man beginnt die Ursachen zu untersuchen, wenn ein Jahresertrag hinter diesem Normalertrag zurückbleibt. Das bahnt das Streben an, nicht mehr nach dem grössten Rohertrag, sondern nach dem grössten Reinertrag, nach dem Geldertrag.

Nicht mehr auf unmittelbare Erhaltung von möglichst viel Anhängern aus dem Rohertrag, jetzt strebt man nach Geld. Von dem Augenblick an, wo man möglichst viel Geld zu erwerben sucht, beginnt der Vergleich der Kosten mit dem Ertrag. Dieser Vergleich führt im Interesse der Steigerung der Einnahmen des Grundeigentümers zu wichtigen Neuerungen: dass man z.B. den Boden anders nutzt, wenn dies grössere Vorteile verspricht. Als in England die Tuchmanufaktur aufkam, wurden die Getreidefelder vielfach in Schaafweiden umgewandelt. Weit wichtiger als diese sich auf ein Land beschränkende Erscheinung, ist, dass mit dem Bestreben nach Reinertrag das alte gutherrlich-bäuerliche Verhältnis sich auflöste und dessen Ersetzung durch das Pachtsystem. In Italien hörte zuerst die Hörigkeit auf. Später führte dasselbe Moment in Ostelbien zur Entstehung des landwirtschaftlichen Grossbetriebs. Damit tritt nun naturgemäss ein, dass der Boden angesehen wird als ein Objekt, das eine Geldrente abwirft und Folge davon, dass man ihn auch verkauft gegen Geld. Der Boden wird Kapital, dessen Wert nach der Geldrente bemessen wird, die er abwirft. Nun gilt es die Rente zu treiben. So treibt die Grundrente ihre Umwandlung aus einer Natural- zu einer Geldrente. Dies führt zum Begriff Reinertrag. Wie unterscheiden sich nun Rohertrag, Reinertrag und Grundrente?

Der Rohertrag besteht aus dem Wert der innerhalb eines Jahres ge-

kapital. Der Reinertrag ist ein Teil der von Boden

wonnenen Wirtschaftsergebnisse. Die Eingänge für das was verkauft wurde, der Wert, dessen, was unmittelbar verbraucht wurde und der Zugang an Geldern ⁱⁿ Vorräten. Zieht man die Gewinnungskosten vom Rohertrag ab, so hat man den Reinertrag. Die Gewinnungskosten bestehen

- 1) aus den Löhnen, sowohl denen, die in Geld als denen die in Naturalien geleistet werden,
 - a) Entgelt für die in der Wirtschaft geleistete Handarbeit,
 - b) Entgelt für die Leitung der Wirtschaft
- 2) Das was notwendig ist zum Wiederersatz
 - I./ zum Ersatz des aufgewendeten umlaufenden Betriebskapitals, Linsen, Löhne, Saatkosten
 - 3) II./ zum Wiederersatz der Abnutzung des ^{festen} Gebäude- & ^{Zinsen} (des stehenden Betr. Kapitals.

Vom Reinertrag geht ab, was dem Staat an Steuern zu geben ist.

Aus dem Rest erhält der Grundeigentümer

- a) Grundrente, als Entgelt für überlassene Bodenbenützung,
- b) einen Einteil des Reingewinnes, der sich darstellt als Zins für überlassene Nutzung von beweglichem oder stehendem Betriebskapital.

Der Ueberschuss des Reinertrags, der bleibt nach Zahlung von Grundrente, von Gebäuderente, von Steuern und Verzinsung des Betriebskapitals des Unternehmers ist der landwirtschaftliche Unternehmergewinn.

Die Grundrente ist also nur ein Teil des Reinertrags, der Anteil, der dem Grundeigentümer als solchem zufällt, der Ertrag der Nutzung, den ein Grundstück an sich seinem Eigentümer abwirft. Bewirtschaftet der Grundeigentümer sein Grundstück selbst, so ist der Reinertrag festzustellen; von diesem kommt in Abzug: die Steuern und die Zinsen für stehendes und umlaufendes Betriebskapital. Der Unternehmergewinn enthält einen Teil der vom Boden

monnenen Wirtschaftsergebnisse. Die Erlöse für das was ver-
 kauft wurde, der Wert, dessen, was unmittelbar verbraucht wurde
 und der Zugang an Vorräten. Es ist man die Gewinnungs-
 Kosten vom Kostentrag ab, so hat man den Kostentrag. Die Ge-
 winnungskosten bestehen

1) aus den Löhnen, sowohl denen, die in Geld als denen die in
 Naturgütern geleistet werden.

(a) Erlöse für die in der Wirtschaft geleistete Handarbeit, Preis 15
 Mehrerlöse

A 5 R 10 $5 - 2 = 3$ R 12

B 10 R 5 $10 - 2\frac{1}{2} = 7\frac{1}{2}$ R $7\frac{1}{2}$

C 15

D 20

E 25

(James Hudson)
(Wiedererwerb 1774)

Vom Kostentrag geht ab, was dem Staat an Steuern zu gehen ist.
 Aus dem Rest erhält der Grundbesitzer
 (a) Grundrente, als Entgelt für überlassene Bodenbenützung,
 (b) einen Anteil des Kapitalertrages, der sich darstellt als Zins
 für überlassene Nutzung von beweglichen oder stehenden Betriebs-
 kapital.

Grundrente ist eine Differenzialrente. (Differenzial)

Der Überschuss des Kostentrages, der bleibt nach Zahlung
 von Grundrente von Zinsrenten, von Steuern und Verwaltungskosten
 (Produktionspreis und Bodenkosten)

Das Interesse des Grundbesitzers
 A 5 R 15 R 20

B 10

C 15

D 20

E 25

Die Grundrente ist also nur ein Teil des Kostentrages, der
 Anteil der Grundbesitzer an dem Erlöse, der durch die
 Benutzung der Grundstücke an sich selbst Eigentümern entfällt.
 Die Grundbesitzer der Grundbesitzer sein Grundstück selbst so
 ist das entgegengesetzte.

Steuern und die Zinsen für stehendes und umlaufendes Betriebs-
 kapital. Der Unternehmer erhält einen Teil der vom Boden
 1215-45 80 sh. per Quarter

Wissenschaftlicher Preis.

unmittelbar kommt und dieser ist die Grundrente. Wenn dagegen der Eigentümer sein Grundstück verpachtet, so steckt der Pächter den Unternehmergewinn ein; der Pächter zahlt, wenn kein Gebäude-, kein Betriebskapital mitgegeben ist, die reine Grundrente.

Diese Grundrente ist der treibende Faktor in der Landwirtschaft: wenn die Steigerung der Grundrente auf einer Verbesserung der Kultur beruht, dann ist sie etwas gesellschaftlich Wohltätiges, dann dient sie der Gesamtheit. In den Fällen aber, da die Grundrente steigt, auch wenn der Boden unfruchtbar bleibt, seine Erträge ökonomisch nicht mehr zu steigern sind, dann ist es etwas gesellschaftlich Feindliches, nur ein Auswuchs des Monopolcharakters der Erdoberfläche. Der Boden als Standort und unentbehrlicher Raum ist ein monopolistisches Produktionsmittel; er ist aber auch Träger chemischer und mechanischer Eigenschaften, die teils von der Natur gegeben, teils durch menschliche Tätigkeit ersetzt oder vermehrt werden können. Je ausgezeichneter aber die von Natur gegebenen chemischen und mechanischen Eigenschaften des Bodens sind, desto grösser ist die Grundrente. Beispiel: Eine gegebene Bevölkerung von 100, 3 Klassen von Grundstücken, A sehr fruchtbar, B weniger fruchtbar, C noch weniger fruchtbar. A und B reichen nicht aus zur Ernährung der 100 Menschen, also muss auch das wenig fruchtbare Grundstück C angebaut werden. Dessen erfolgreicher Anbau erfordert mehr Kosten als der Anbau von A und B; daher müssen die Preise so hoch sein, dass diese höchsten Kosten gedeckt werden. Nehmen wir an, jeder Eigentümer verwendet ein Kapital von 10. A gibt einen Ueberschuss von 7, B von 5 und C von 3: dieser Ueberschuss ist die Grundrente.

Die Höhe der Grundrente eines Landkomplexes wird bestimmt durch die Differenz der Produktionskosten von dem unfruchtbarsten Grund-

Die Produktionskosten - Aufwand auf das Grundstück
bedingen den Bodenpreis.

unmittelbar kommt und dieser ist die Grundrente. Fern dagegen der
Die Produktionskosten sind freilich auf längere Durchschnittszeiten aufgegeben
Eigentümer sein Grundstück verpachtet, so steckt der Pächter den
fest den Preis der Ware - Boden ist kein Produkt/Produkt nur als Wirkung von
Unternehmung ein; der Pächter zahlt, wenn kein Gebäude, kein
chemisches u. mechanisches Eigenschaften) Boden ist Standort der Produktion
Betriebskapital mitgegeben ist, die reine Grundrente.
in seinem wichtigsten Eigenschaften kein Produkt (wird nicht produziert).
Diese Grundrente ist der tragende Faktor in der Landwirtschaft.

Boden ist das klassische Beispiel der Kosten Theorie darzustellen.
wenn die Steigerung der Grundrente auf einer Verbesserung der
Boden abhängig vom Ertrag. - Ertragswert = kapitalisierte Grundrente.
Kultur beruht, dann ist sie etwas gesellschaftliches Wohlfühlens
(Ertrag x Grundrente)
dann dient sie der Gesamtheit. In den Verhältnissen, die die Grund-

Bodenpreis ändert sich nicht mit Erhöhung der Grundrente aus d. Ertrag.
- Ertrag steigt, auch wenn der Boden unfruchtbar bleibt, eine
Auf. der Grundrente: a) durch absolute und relative Ertrag infolge
große ökonomisch nicht mehr zu steigern sind, dann hat es einen
von Meliorationen.

gesellschaftlich feindliches, nur ein Anzeichen des Monopolcharak-
ters der Erdoberfläche. Der Boden als Standort und Wertobjekt
- b) infolge der Monopolcharaktere des Bodens,
Steigen der Ertragswerte beim Fallen
cher kann ist ein monopolistisches Produktionsmittel; er ist aber
des Ertrags.

auch Träger chemischer und mechanischer Eigenschaften, die teils
Ist es gleichgültig, ob die Bodenpreise steigen infolge von Meliora-
von der Natur gegeben, teils durch menschliche Tätigkeit ersetzt
lassen aber ab infolge des Steigens der Ertragswerte
über darneht werden können. Je ungesättigter aber die von Na-

Annahme: 1500 à 15 Mk = 225 Mk
- für gegebenen chemischen und mechanischen Eigenschaften des Bo-
165 Produktionskosten (100 Markete 11 Mk.)
- Beispiel: Eine ge-
60 : 24% = 1500 Mk Bodenpreis.
- Gebore Bevölkerung von 100, 2 Klassen von Grundstücken, A sehr

Melioration: 300 Mk à 5%
Fruchtbar, B weniger fruchtbar, C noch weniger fruchtbar. A und
B reichen nicht aus zur Ernährung der 100 Menschen, also muss
C abgebaut werden. C angepachtet werden, lassen
+ Kosten 780 (100 Markete 9.44 Mk.)
1050 Mk 24% = 2625 Mk Bodenpreis
und B; daher müssen die Preise so hoch sein, dass diese höchsten
Kosten gedeckt werden. Nehmen wir an, jeder Eigentümer verpachtet
ein Kapital von 10. A gibt einen Uberschuss von 7, B von 5

Steigerung des
Ertragswertes
1500 à 18 Mk = 270
+ Kosten = 165
1050 Mk à 4% = 2625 Bodenpreis
und B von 5: dieser Uberschuss ist die Grundrente.

Ist beides das Gleiche?
die Höhe der Grundrente eines Landkomplexes wird bestimmt durch
die Differenz der Produktionskosten von dem unfruchtbarsten Grund-
stück. Meliorationen wirken auf 14 Mk.

I. 19 x 14 = 266 Mk.
+ Kosten = 180
86 Mk = 2150 Mk. Bodenpreis

II. 15 x 14 = 210
+ 165 = 165
45 = 1125 Mk. Bodenpreis.

stück, das in Anbau genommen werden muss, um die Bedürfnisse zu decken, und der Kosten des fruchtbarsten Grundstückes. James Anderson, der Entdecker der Lehre von der Grundrente. Anderson's Lehre hat nicht allgemein Gültigkeit, da die Grundrente auch noch aus einer anderen Ursache steigen kann, als infolge von Meliorationen der besseren Grundstücke. Die Höhe derselben hängt nicht nur ab von der Höhe des Rohertrages, der erzielt wird; die Grundrente ist ja eine Geldrente: diese steigt auch mit steigenden Preisen. Man kann auch im Notfall auf den Anbau von unfruchtbaren Grundstücken übergehen, dann müssen die Preise aber in die Höhe gehen, wenn die aufgewendeten Kosten gedeckt werden sollen. Das Uebergehen hat folgende Wirkung: Der Getreidepreis ist gleich für alle Böden; wenn die Preise in die Höhe gehen, so erhalten die Besitzer der guten Grundstücke einen besseren Geldertrag, ihre Rente steigt in dem Masse, in dem das Vermögen der übrigen durch Anbau schlechter Grundstücke in Anspruch genommen wird. Diese Umstände hatte Riccardo bei seinen Entwicklungen im Auge. Er lebte zu Beginn des 19. saec. als in England infolge der Kontinentalsperre die Zufuhr von Getreide des Kontinents aufgehört hatte und England daher seinen Bedarf selbst erzeugen musste. Unter diesem Zwang wurden die ungünstigsten Böden in Anbau genommen und infolgedessen gingen die Getreidepreise enorm in die Höhe; den Besitzern von fruchtbaren Grundstücken erwuchs ein riesenhafter Gewinn, ohne dass sie sich darum zu bemühen brauchten. Daher bezeichnet Riccardo die Grundrente als etwas Gesellschafts-Feindliches. Er leugnet, dass durch Meliorationen die Grundrente gesteigert werden kann, weil er nur die unfruchtbaren Grundstücke im Auge hat, deren Produktionskosten ganz bedeutend waren. Als Napoleon und mit ihm die

stück, das in Anden genommen werden muss, um die Bedürfnisse zu
 decken, und der Kosten des fruchtbarsten Grundstücks.
 James Anderson, der Entdecker der Lehre von der Grundrente.
 Anderson's Lehre hat nicht allgemein Gültigkeit, da die Grund-
 rente auch noch aus einer anderen Ursache steigen kann, als in-
 Folge von Meliorationen der besseren Grundstücke. Die Höhe der
 selben hängt nicht nur ab von der Höhe des Rohertrages, der er-
 zielt wird; die Grundrente ist ja eine Geldrente; diese steigt
 auch mit steigenden Preisen. Man kann auch im Notfall auf den
 Anden von unfruchtbareren Grundstücken übergehen, dann müssen die
 Preise aber in die Höhe gehen, wenn die aufgewendeten Kosten ge-
 deckt werden sollen. Das Übergehen hat folgende Wirkung: Der
 Getreidepreis ist gleich für alle Böden; wenn die Preise in die
 Höhe gehen, so erhalten die Besitzer der guten Grundstücke et-
 was besseren Geldertrag, ihre Rente steigt in dem Masse, in dem
 das Vermögen der übrigen durch ihren schlechteren Grundstücke in
 Anspruch genommen wird. Diese Umstände hätte Ricardo bei sei-
 nen Entdeckungen im Auge. Er lebte zu Beginn des 19. saec. als
 in England infolge der Kontinentalperre die Zufuhr von Getreide
 des Kontinents aufgehört hatte und England daher seinen Bedarf
 selbst erzeugen musste. Unter diesem Zwang wurden die ungnü-
 stigen Böden in Anden genommen und infolgedessen gingen die Ge-
 treidepreise enorm in die Höhe; den Besitzern von fruchtbareren
 Grundstücken erwuchs ein riesenhafter Gewinn, ohne dass sie sich
 darum zu bemühen bruchten. Daher bezeichnet Ricardo die Grund-
 rente als eine gesellschaftlich-fremdliche. Er leugnet, dass
 durch Meliorationen die Grundrente gesteigert werden kann, weil
 er nur die unfruchtbareren Grundstücke im Auge hat, deren Produk-
 tionskosten ganz bedeutend waren. Als Napoleon und mit ihm die

Kosten = 100
 100 = 100
 100 = 100
 100 = 100
 100 = 100

beiden Naturalertragnisse, wenn die Preise für letzteres steigen Kontinental Sperre fiel, begannen die Getreidepreise zu sinken. Um diese künstlich hochzuhalten, setzten die Landwirte hohe Einfuhrzölle durch. Somit kam Ricardo zu der Ansicht: dass das Interesse der Grundeigentümer dem aller übrigen Gesellschaftsklassen diametral gegenüberstehe. Als 1846 die Getreidezölle beseitigt wurden, sanken die Preise und es wurde notwendig, dass man nicht länger auf unfruchtbarem Boden Weizen baue, um den Bankrott zu vermeiden. Die unfruchtbaren Böden wurden jetzt dem Getreidebau entzogen und man wendet Arbeit und Kapital zur Züchtigung von Vieh auf diesen Böden an. Und während in der Periode künstlichen Getreidemonopols die engl. Landwirte voll Klagen waren, waren sie jetzt, nachdem sie unnatürliches aufgegeben hatten, das erste Mal zufrieden. Die Rücksicht, ihre Grundrente hochzuhalten, veranlasste die Engländer zu dieser bedeutungsvollen Schwenkung.

da mit höheren Getreidepreisen gerechnet wurde. Von selbst

Standpunkt § 9 Der Bodenpreis. Er sich wohl bewusst war, dass

Die Grundrente ist eine Geldrente. Der Grund ist also ein Kapital geworden, das eine Geldrente abwirft. Er wird ge- und verkauft und der Preis bemisst sich nach der Höhe der Geldrente eines Grundstückes kapitalisirt mit dem laufenden Zinsfuß. Diesen so ermittelten Bodenpreis nennt man den Ertragswert, weil dies der Bodenpreis ist, der dem Geldwert entspricht, den das Grundstück abwirft. Dieser Bodenpreis kann Minderungen erfahren: wenn der Rohertrag gesteigert wird, wenn gleichzeitig der Reinertrag in die Höhe geht, dann wächst die Geldrente und damit der Bodenpreis. Aber die Geldrente kann auch steigen nicht nur infolge verbesserten Anbaues und steigenden Ertragnisses, sondern bei gleichblei-

kontinentalen Welt, begannen die Getreidepreise zu sinken. Um diese künstlich hochzuhalten, setzten die Landwirte hohe Einfuhrzölle durch. Somit kam Ricardo zu der Ansicht: dass das Interesse der Grundbesitzer dem aller übrigen Gesellschaftsklassen die- metral gegenüberstehe. Als 1846 die Getreidezölle beseitigt wur- den, sanken die Preise und es wurde notwendig, dass man nicht lan- ger auf unfruchtbareren Boden Weizen baue, um den Barmarkt zu ver- meiden. Die unfruchtbareren Böden wurden jetzt dem Getreidebau ent- zogen und man wendet Arbeit und Kapital zur Züchtung von Vieh auf diesen Böden an. Und während in der Periode künstlichen Ge- treidemonopols die engl. Landwirte doll Kisten waren, waren sie jetzt, nachdem sie unnatürliches aufgegeben hatten, das erste Mal zufrieden. Die Rücklicht, ihre Grundrente hochzuhalten, ver- anlassete die Engländer zu dieser bedeutungsvollen Schenkung.

Der Bodenpreis. § 2

Die Grundrente ist eine Geldrente. Der Grund ist also ein Kapitalge- genstand, das eine Geldrente abwirft. Er wird ge- und verkauft und der Preis bemisst sich nach der Höhe der Geldrente eines Grund- stücks kapitalisiert mit dem laufenden Zinsfuß. Dessen so er- mittelten Bodenpreis nennt man den Ertragswert, weil dies der Bodenpreis ist, der dem Geldwert entspricht, den das Grundstück abwirft. Dieser Bodenpreis kann Minderungen erfahren: wenn der Reinertrag gesteigert wird, wenn gleichzeitig der Reinertrag in die Höhe geht, dann wächst die Geldrente und damit der Bodenpreis. Aber die Geldrente kann auch steigen nicht nur infolge verbesser- ten Anbaues und steigenden Ertragsfußes, sondern bei gleichzei-

beiden Naturalertragnisse, wenn die Preise für letzteres steigen
 Kontinental Sperre fiel, begannen die Getreidepreise zu sinken. Um
 diese künstlich hochzuhalten, setzten die Landwirte hohe Einfuhr-
 zölle durch. Somit kam Ricardo zu der Ansicht: dass das Interesse
 der Grundeigentümer dem aller übrigen Gesellschaftsklassen dia-
 metral gegenüberstehe. Als 1846 die Getreidezölle beseitigt wur-
 den, sanken die Preise und es wurde notwendig, dass man nicht län-
 ger auf unfruchtbarem Boden Weizen baue, um den Bankrott zu ver-
 meiden. Die unfruchtbaren Böden wurden jetzt dem Getreidebau ent-
 zogen und man wendet Arbeit und Kapital zur Züchtigung von Vieh
 auf diesen Böden an. Und während in der Periode künstlichen Ge-
 treidemonopols die engl. Landwirte voll Klagen waren, waren sie
 jetzt, nachdem sie unnatürliches aufgegeben hatten, das erste nicht
 Mal zufrieden. Die Rücksicht, ihre Grundrente hochzuhalten, ver-
 anlasste die Engländer zu dieser bedeutungsvollen Schwenkung.

da mit höheren Getreidepreisen gerechnet wurde. Von selbst

Standpunkt § 9 Der Bodenpreis. Er sich wohl bewusst war, dass

Die Grundrente ist eine Geldrente. Der Grund ist also ein Kapi-
 tal geworden, das eine Geldrente abwirft. Er wird ge- und verkauft
 und der Preis bemisst sich nach der Höhe der Geldrente eines Grund-
 stückes kapitalisirt mit dem laufenden Zinsfuß. Diesen so er-
 mittelten Bodenpreis nennt man den Ertragswert, weil dies der
 Bodenpreis ist, der dem Geldwert entspricht, den das Grundstück
 abwirft. Dieser Bodenpreis kann Minderungen erfahren: wenn der
 Rohertrag gesteigert wird, wenn gleichzeitig der Reinertrag in die
 Höhe geht, dann wächst die Geldrente und damit der Bodenpreis.
 Aber die Geldrente kann auch steigen nicht nur infolge verbesser-
 ten Anbaues und steigenden Ertragnisses, sondern bei gleichblei-

kontinentaler Preis fiel, begannen die Getreidepreise zu sinken. Um diese künstlich hochzuhalten, setzten die Landwirte hohe Einfuhrzölle durch. Somit kam Ricardo zu der Ansicht: dass das Interesse der Grundbesitzer dem aller übrigen Gesellschaftsklassen die- metral gegenüberstehe. Als 1846 die Getreidezölle beseitigt wur- den, sanken die Preise und es wurde notwendig, dass man nicht lan- ger auf unfruchtbarem Boden Weizen baue, um den Barmarkt zu ver- meiden. Die unfruchtbaren Böden wurden jetzt dem Getreidebau ent- zogen und man wendet Arbeit und Kapital zur Beseitigung von Vieh auf diesen Böden an. Und während in der Periode künstlichen Ge- treidemonopols die engl. Landwirte doll Klagen waren, waren sie jetzt, nachdem sie unnatürliches aufgegeben hatten, das erste Mal zufrieden. Die Rücklicht, ihre Grundrente hochzuhalten, ver- anlassete die Engländer zu dieser bedeutungsvollen Schenkung.

Der Bodenpreis. § 2

Die Grundrente ist eine Geldrente. Der Grund ist also ein Kapital geworden, das eine Geldrente abwirft. Er wird ge- und verkauft und der Preis bemisst sich nach der Höhe der Geldrente eines Grund- stücks kapitalisiert mit dem laufenden Zinsfuß. Dessen so er- mittelten Bodenpreis nennt man den Ertragswert, weil dies der Bodenpreis ist, der dem Geldwert entspricht, den das Grundstück abwirft. Dieser Bodenpreis kann Minderungen erfahren: wenn der Reinertrag gesteigert wird, wenn gleichzeitig der Reinertrag in die Höhe geht, dann wächst die Geldrente und damit der Bodenpreis. Aber die Geldrente kann auch steigen nicht nur infolge verbesser- ten Anbaues und steigenden Ertragsfußes, sondern bei gleichzei-

benden Naturalertragnis, wenn die Preise für letzteres steigen (Steigerung durch Zölle möglich). Aber die Geldrente ist ja der Ueberschuss über die Kosten: so führt also auch alles, was die Kosten vermindert, eine Steigerung des Bodenpreises herbei (vgl. die Bodenpreise vor und nach 1848, im Druckbogen). Alles was zu einer Herabsetzung des Zinsfusses führt, führt zu einer Steigerung des Bodenpreises. Der Ertragswert ist aber nur der Minimalpreis des Bodens, heute steht der Preis meist erheblich über demselben. Das hängt vor allem mit dem Monopolcharakter des Bodens zusammen: die Bevölkerung stieg, damit sind bis zum letzten Viertel des 19. saec. die Fruchtpreise in die Höhe gegangen, damit stiegen auch die Bodenpreise, aber nicht parallel sondern in viel höherem Masse und zwar deshalb, weil der Verkäufer nicht nur eine Kapitalanlage, die bestimmte Rente abwirft, sondern er verkauft ein Objekt, das später eine steigende Rente abwirft, da mit höheren Getreidepreisen gerechnet wurde. Vom selben Standpunkt ging der Käufer aus, der sich wohl bewusst war, dass er momentan zu teuer kauft (Beispiel für Holstein p. 23). Trotzdem aber die Getreidepreise seit 1876 nicht mehr stiegen und die Renten zurückgegangen sind, sind es die Bodenpreise nicht in entsprechender Weise. Je kleiner das Gut ist, desto teurer ist es; das kommt daher, dass der kleine Mann ein Gut nicht kauft als Kapitalanlage sondern zur Betätigung seiner Arbeitskraft. Die grossen Rittergüter sind relativ am billigsten. Aber auch sie wollen im Preis nicht herunter: Das hat verschiedene Gründe: grosse Güter werden in einem Land mit zunehmenden Reichtum mit fortschreitender Industrialisierung weniger gekauft als Kapitalanlage, sondern als Mittel um gesellschaftliches Ansehen und politischen Einfluss zu erlangen (Grossgrundbesitz wird für Rittermittel) und die in diese Kategorie eingetragenen Güter hiesigen Rittergüter, in Bayern Hofmarken.

und politischen Einfluss zu erlangen) Grundbesitz wird für
 als Kapitalanlage, sondern als Mittel um gesellschaftliches Ansehen
 mit fortschreitender Industrialisierung weniger gekauft als Ka-
 Das: große Güter werden in einem Land mit zunehmendem Reichtum
 als wollen im Preis nicht herunter: Das hat verschiedene Grün-
 Die großen Rittergüter sind relativ am billigsten. Aber auch
 als Kapitalanlage sondern zur Befriedigung seiner Arbeitskraft.
 es; das kommt daher, dass der kleine Mann ein Gut nicht kauft
 entsprechender Weise. Je kleiner das Gut ist, desto teurer ist
 herten zurückgegangen sind, sind es die Bodenpreise nicht in
 dem aber die Getreidepreise seit 1848 nicht mehr steigen und die
 er momentan zu niedrig sind (L. 28). Trotz-
 Standpunkt ging der Käufer aus, der sich wohl bewusst war, dass
 die mit höheren Getreidepreisen gerechnet wurde. Von selbst
 verkauft ein Objekt, das später eine steigende Rente abwirft,
 nur eine Kapitalanlage, die bestimmte Rente abwirft, sondern er
 in viel höheren Masse und zwar deshalb, weil der Verkäufer nicht
 damit steigen auch die Bodenpreise, aber nicht parallel sondern
 ten Viertel des 19. Jec. die Fruchtpreise in der Höhe gegangen.
 dem zusammen: die Bevölkerung steigt, damit sind die nun sein-
 denselben, das hängt vor allem mit der Bevölkerung des Bo-
 Hauptes des Bodens, heute steht der Preis meist erheblich über
 Gung des Bodenpreises. Der Ertragswert ist nur der 1/20-
 einer Herabsetzung des Zinsfußes. (L. 28) (L. 28)
 die Bodenpreise von und nach 1848 im Rückgehen). Alles was zu
 Kosten bestimmt, eine Steigerung des Bodenpreises herbeiführt.
 Ueberschuss über die Kosten: so führt also auch dies, was die
 (Steigerung durch Wölfe möglich). Aber die Geldrente ist ja der
 werden Kapitalertrags, wenn die Preise für letzteres steigen

Fr. H. - Fr. H.
 1830-1848
Fr. H. - Fr. H.
 1830-1848
Fr. H. - Fr. H.
 1830-1848
Fr. H. - Fr. H.
 1830-1848
Fr. H. - Fr. H.
 1830-1848

ehrevoller erachtet als Fabrikbesitz; Ostelbien, Fideikomisse!
 (*weil denn nur er war in der Landschaft. Nach dem gemeinen Recht*
(Reichsratswürde!) Auf diese Weise sind viele geneigt höhere
 Preise zu zahlen als den Ertragswert. Dasselbe ist da zu beob-
 achten, wo Bodenpolitik aus politischen Gründen getrieben wird
 (Posen). Ebenso hat auch der neue Zolltarif die Bodenpreise
 schon vor seinem Inkrafttreten gesteigert (Posen; Westpreussen:
 ein Gut bei Ludwigslust vor 5 Jahren 65000 Mark, vor ca 1/2
 Jahr 116000 Mark; Gut Lippau vor 5 Jahren 240000, Juni 1906
 510000 Mark.) Die Rechte des Adels waren nicht überall in
 Deutschland ganz dieselben, in Ganssen genossen sie aber ^{24/5} 1910.

II. Historisch- Praktischer Teil.

§ 10. Die deutsche Landwirtschaft am Ausgang des 18. saec.
 Für heute gilt als oberster Grundsatz: alle
 Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich; jeder kann seinen
 Wohnsitz nehmen, wo er will; jeder kann unter gesetzlichen Be-
 stimmungen, die für alle gegeben sind, jedem Gewerbe nachgehen.
 Ganz anders war es noch im 18. saec. Statt der Gleichheit
 herrschte Standesverschiedenheit; von dem Stand hing das Recht
 ab, das einer jeweils hatte; je nach dem Stand ein bestimmtes
 Gericht; je nach dem Stand konnte man einen bestimmten Beruf
 ergreifen oder nicht. Die Standesgliederung war wie folgt: Da
 waren vor allem die Stände; unter ihnen verstand man lediglich
 die sog. privil. Stände, die Sitz und Stimme im Landtag hatten;
 unter dem Namen der Landschaft bildeten sie eine bestimmte Kör-
 perschaft: hiezu musste man angesessen sein; über Dörfer, Schlös-
 ser und die niedere Gerichtsbarkeit haben; diese Herren waren
 in ein Verzeichnis, in eine Matrikel eingetragen (Landtafel,
 Ritterzettel) und die in diese Matrikel eingetragenen Güter
 hiessen Rittergüter, in Bayern Hofmarken.

(Posen). Ebenso hat auch der neue Reichstag die Bodenpreise
 schon vor seinem Austritt gestiegen (Posen; Westpreußen:
 ein Gut bei Ludwigslust vor 5 Jahren 65000 Mark, vor ca 1/2
 Jahr 115000 Mark; Gut Lipkau vor 5 Jahren 24000; Juni 1906
 31000 Mark.)

II. Historisch-Praktischer Teil.

§ 10. Die deutsche Landwirtschaft am Ausgang des 19. Jec.
 Für heute gilt als oberster Grundsatz: alle
 Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich; jeder kann seinen
 Kontrakt nehmen, wo er will; jeder kann unter gesetzlichen Be-
 stimmungen, die für alle gegeben sind, jedem Gewerbe nachgehen.
 Ganz anders war es noch im 18. Jec. Statt der Gleichheit
 herrschte Standesunterschiedlichkeit; von dem Stand hing das Recht
 ab, das einer gewährt wurde; je nach dem Stand ein bestimmtes
 Gericht; je nach dem Stand konnte man einen bestimmten Beruf
 erlernen oder nicht. Die Standesgliederung war wie folgt: Da
 waren vor allem die Stände; unter ihnen verstand man lediglich
 die sog. privileg. Stände, die Sitz und Stimme im Landtag hatten;
 unter dem Namen der Landschaft bildeten sie eine bestimmte Kör-
 perschaft; diese musste man ergründen sein; über Dörfer, Schlös-
 ser und die niedere Gerichtsbarkeit haben diese Herren waren
 in ein Verzeichnis, in eine Matrikel eingetragen (Landtafel,
 Rittertafel) und die in diese Matrikel eingetragenen Güter
 hießen Rittergüter, in Bayern Hofmarken.

Abermals eine Folge war die Entstehung eines eigenen Erbrechtes der Bauern. Ursprünglich nach Tacitus: „heredes alicuius liberi sunt“ und nach den leges barbarorum „fratres aequaliter dividant.“ Von nun an sollte nur mehr einer den Hof bekommen. So oft ein solcher Hof die Hand wechselte, musste ein laudemium gezahlt werden in der Höhe von 5 % des Gutswertes. Wenn nun der Bauer starb erbten nach dem bestehenden alten Erbrecht seine Kinder, von denen nun ein laudemium erhoben wurde. Da aber nur einer den Hof besitzen durfte, musste er diesem von den übrigen Kindern übergeben werden, das trug wieder ein laudemium. Ein gewandter Advokat brachte auf diese Weise bis zu 15 % heraus. Die Bauern begannen sich nun gegen diese „laudemium Schinderei“ zu wehren: man übergab das Gut, bevor man starb und diese Gutsübergabe durch sog. Gutübergabsvertrag wurde die Regel. Aber nicht immer der Aelteste erhielt das Gut, sondern, da die übrigen abgefunden werden mussten, derjenige, der den reichsten Stand erheiratet hatte. Da von der Höhe der Schätzung die Höhe des laudemiums Betrages abhing, ging das Bestreben der Bauern dahin, die Güter möglichst niedrig einzuschätzen. Von nun ab mischt sich der Grundherr auch in die Heiraten seiner Bauern ein. (vgl. Satire des Rottmanner: Anweisung eines alten Beamten an einen jungen, in der all diese Verhältnisse dargestellt sind).

Zu diesen Lasten trat die Zehentverpflichtung des Bauern und der damals allgemein beklagte Arbeitermangel.

Die Beschaffenheit der Landwirtschaft.

Die Bodenverfassung: sie war verschieden, je nachdem die Anstellung Dorf- oder Hofweise stattgefunden hatte. In ganz Deutschland

da befand sich der Grossbesitz in den Händen des Adels. Dieser war

Abtats eine Folge war die Entstehung eines eigenen Erbrechtes der Bauern. Ursprünglich nach Testas: "heredes natus liberti" und nach dem Gesetz Barbarorum "liberos legitimos dicitur". Von nun an sollte nur mehr einer den Hof bekommen. So oft ein solcher Hof die Hand wechselte, musste ein Landmann gezahlt werden in der Höhe von 5 % des Gutwertes. Wenn nun der Bauer starb, erbt nach dem bestehenden alten Erbrecht seine Kinder, von denen nun ein Landmann erhoben wurde. Da aber nur einer den Hof besetzen durfte, musste er diesen von den übrigen Kindern übergeben werden, das trug wieder ein Landmann. Ein gewandter Advokat sprach auf diese Weise bis zu 15 % heraus. Die Bauern begannen sich nun gegen diese "Landmann Schänderer" zu wehren: man übergab das Gut, bevor man starb und diese Gutübergabe durch sog. Gutübergebungsvertrag wurde die Regel. Aber nicht immer der Älteste erhielt das Gut, sondern, da die übrigen abgefunden werden mussten, derjenige, der den reichsten Stand erreicht hatte. Da von der Höhe der Schätzung die Höhe des Landmanns Betrages abhängig ging das Bestehen der Bauern darin, die Güter möglichst niedrig einzuschätzen. Von nun an mischt sich der Grundherr auch in die Heirat seiner Bauern ein (vgl. Satire des Rottmann: Anweisung eines alten Beamten an einen Jungen, in der all diese Verhältnisse dargestellt sind).

In diesen Zeiten trat die Eheverpflichtung des Bauern und der damals allgemein heftige Arbeitsmangel.

Die Geschlossenheit der Landwirtschaft.

Die Bodenverfassung: sie war verschieden, je nachdem die Anzahl Jung Dorf- oder Hofweise stattgefunden hatte. In ganz Deutschland

ehrevoller erachtet als Fabrikbesitz; Ostelbien, Fideikomisse!
 (weil denn nur er war in der Landschaft. Nach dem gemeinen Recht
 konnte jeder Freigeborene ein Rittergut erwerben, aber überall
 Preise zu zahlen als den Ertragswert. Dasselbe ist da zu beob-
 achten, wo Bodenpolitik aus politischen Gründen getrieben wird
 (Posen). Ebenso hat auch der neue Zolltarif die Bodenpreise
 schon vor seinem Inkrafttreten gesteigert (Posen; Westpreussen:
 ein Gut bei Ludwigslust vor 5 Jahren 65000 Mark, vor ca 1/2
 Jahr 116000 Mark; Gut Lippau vor 5 Jahren 240000, Juni 1906
 510000 Mark.) Die Rechte des Adels waren nicht überall in
 Deutschland ganz dieselben, in Ganssen genossen sie aber

24/5 1910.

II. Historisch-Praktischer Teil.

§ 10. Die deutsche Landwirtschaft am Ausgang des 18. saec.
 Für heute gilt als oberster Grundsatz: alle
 Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich; jeder kann seinen
 Wohnsitz nehmen, wo er will; jeder kann unter gesetzlichen Be-
 stimmungen, die für alle gegeben sind, jedem Gewerbe nachgehen.
 Ganz anders war es noch im 18. saec. Statt der Gleichheit
 herrschte Standesverschiedenheit; von dem Stand hing das Recht
 ab, das einer jeweils hatte; je nach dem Stand ein bestimmtes
 Gericht; je nach dem Stand konnte man einen bestimmten Beruf
 ergreifen oder nicht. Die Standesgliederung war wie folgt: Da
 waren vor allem die Stände; unter ihnen verstand man lediglich
 die sog. privil. Stände, die Sitz und Stimme im Landtag hatten;
 unter dem Namen der Landschaft bildeten sie eine bestimmte Kör-
 perschaft; hiezu musste man angesessen sein; über Dörfer, Schlös-
 ser und die niedere Gerichtsbarkeit haben; diese Herren waren
 in ein Verzeichnis, in eine Matrikel eingetragen (Landtafel,
 Ritterzettel) und die in diese Matrikel eingetragenen Güter
 hiessen Rittergüter, in Bayern Hofmarken.

(Posen). Ebenso hat auch der neue Reichstag die Bodenpreise
 schon vor seinem Austritt gestiegen (Posen; Westpreußen:
 ein Gut bei Ludwigslust vor 5 Jahren 65000 Mark, vor ca 1/2
 Jahr 115000 Mark; Gut Lipkau vor 5 Jahren 24000; Juni 1906
 31000 Mark.)

II. Historisch-Praktischer Teil.

§ 10. Die deutsche Landwirtschaft am Ausgang des 19. Jec.
 Für heute gilt als oberster Grundsatz: alle
 Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich; jeder kann seinen
 Kontrakt nehmen, wo er will; jeder kann unter gesetzlichen Be-
 stimmungen, die für alle gegeben sind, jedem Gebote nachgehen.
 Ganz anders war es noch im 18. Jec. Statt der Gleichheit
 herrschte Standesunterschiedlichkeit; von dem Stand hing das Recht
 ab, das einer gewalts hatte; je nach dem Stand ein bestimmtes
 Gericht; je nach dem Stand konnte man einen bestimmten Beruf
 erlernen oder nicht. Die Standesgliederung war wie folgt: Da
 waren vor allem die Stände; unter ihnen verstand man lediglich
 die sog. privilegi. Stände, die Sitz und Stimme im Landtag hatten;
 unter dem Namen der Landschaft bildeten sie eine bestimmte Kör-
 perschaft; hierin musste man eingeregnet sein; über Dörfer, Schlös-
 ser und die niedere Gerichtsbarkeit haben diese Herren waren
 in ein Verzeichnis, in eine Matrikel eingetragen (Landtafel,
 Rittertafel) und die in diese Matrikel eingetragenen Güter
 hießen Rittergüter, in Bayern Hofmarken.

Aus dem ergibt sich: Vollbürger waren damals nur die Rittergutsbesitzer, denn nur er war in der Landschaft. Nach dem gemeinen Recht konnte jeder Freigeborene ein Rittergut erwerben, aber überall herrschten Provinzialgesetze und durch diese war bestimmt, dass Kraft eigenen Rechtes nur Adelige ein Rittergut erwerben konnten; andere nur durch bes. landesherrliche Privilegierung. Nachdem teilten sich die Stände ein in:

1) Prälaten, 2) Adelige und Ritter, 3) Bürger. Der wichtigste ist der Ritterstand. Die Rechte des Adels waren nicht überall in Deutschland ganz dieselben, im Ganzen genossen sie aber die nämlichen Vorrechte.

1) der Adel konnte allein kraft eigenen Rechtes Rittergüter erwerben; damit standen ihm alle Privilegien zur Verfügung, die mit einem solchen Besitz verbunden waren: Steuerfreiheit, Befreiung von Einquartierung, Berechtigung von Ausübung der Jagd und Fischerei, zur Brauerei und Branntweimbrennerei, Landessässigkeit & Landtagsfähigkeit.

2/ der Adel konnte allein Fideikomnisse errichten.

3) Er hatte vielfach ein bes. Allodialrecht (der älteste Sohn erhält ein doppeltes Sohnesteil, die Töchter nur eine Aussteuer.

4) die nachgeborenen Söhne mussten staatlich versorgt werden; sie hatten Anrechte auf Staatsämter, hiedurch auch Handel und Gesetzgebung in den Händen des Adels.

5) Erweiterung des beneficium competentiae: je höher der Stand, desto grösser das ben. comp. (dem Schuldner muss gelassen werden, wenn er in Konkurs gerät, so viel er zum Leben braucht).

6) Adel und Geistlichkeit zahlten fast gar keine Steuer.

Diesen gegenüber standen als gemeine Untertanen Bürger und Bauern; von diesen die weitaus zahlreichste Klasse die Bauern.

Aus dem ergibt sich: Vollbürger waren damals nur die Rittergutsbesitzer, denn nur er war in der Landschaft. Nach dem gemeinen Recht

konnte jeder Freigeborene ein Rittergut erwerben, aber überall herrschten Provinzialgesetze und durch diese war bestimmt, dass Kraft eigenen Rechtes nur Adelige ein Rittergut erwerben konnten; andere nur durch das landesherrliche Privilegium. Nachdem teil-

ten sich die Stände ein in:

1) Prälaten, 2) Adelige und Ritter, 3) Bürger. Der wichtigste ist

der Ritterstand. Die Rechte des Adels waren nicht überall in

Deutschland ganz dieselben, im Ganzen genommen sie aber die näm-

lichen Vorrechte.

1) der Adel konnte allein Kraft eigenen Rechtes Rittergüter erwerben; damit standen ihm alle Privilegien zur Verfügung, die mit

einem solchen Besitz verbunden waren: Steuerfreiheit, Befreiung von Einquartierung, Berechtigung von Ausübung der Jagd und Fi-

scherei, zur Brauterei und Brautweinverkosteri, Landessässigkeit & Landtagsfähigkeit.

2) der Adel konnte allein Fideikommiss errichten.

3) Er hatte vielfach ein bes. Alodialrecht (der älteste Sohn er- hält ein doppeltes Söhnestell, die Töchter nur eine Aussteuer.

4) die nachgeborenen Söhne mussten stattd.lich versorgt werden; sie hatten Ansprüche auf Staatsämter, Höfischer durch Handel und Ge- setzgebung in den Händen des Adels.

5) Erweiterung des Benefiziums competentiae: Je höher der Stand, desto größer das ben. cong. (den Schulden muss gelassen werden, wenn er in Konkurs gerät, so viel er zum Leben braucht).

6) Adel und Geistlichkeit zahlten fast gar keine Steuer.

Diesem gegenüber standen als gemeine Untertanen Bürger und Bauern; von diesen die weltliche schlichteste Klasse die Bauern.

Kreithmaier stellt für Bayern folgendes über die Lage der Bauern fest: der Bauer waren schollenpflichtig, er war nicht freizügig, er unterlag dem Gesindezwang, er musste jährlich 1 oder 3 mal Leibzins zahlen; er konnte, wenn er sich anderweitig aufhielt, zurückgeholt werden; er unterlag einem körperlichen Züchtigungsrecht; er durfte nicht ohne Zustimmung heiraten; nach seinem Tode fiel das beste Besitzstück an seinen Herrn; wollte der Leibeigene seine Freiheit kaufen, so musste er 10 % seines Besitzes dem Herrn abtreten; Von den Rechten, die einem Leihherrn zustanden, wurde aber im Allgemeinen sehr wenig Gebrauch gemacht; während die Lage der Leibeigenen keine ^{mehr} schlimme war, war die der freien Bauern ungemein bedrückt; das war die Folge der Gerichtsbarkeit des Hofmarschherrn über die Bauern. Man unterschied am Ausgang des 16. saec. 3erlei Gebiete in Ansehung der Gerichtsbarkeit: 1) In einem Gebiete da übte auch der Landesherr die niedere Gerichtsbarkeit und zwar durch Beamte; 2) in anderen war die niedr. Gerichtsbarkeit beim Grundherrn; in Bayern kam noch eine Eigentümlichkeit vor, dass sich die niedere Gerichtsbarkeit auch über die Grenzen hinaus auf die sog. "einschichtigen", d.h. eingeschichteten, eingesprengten (in andere Gebiete) Höfe erstreckte. Diese letztere galt als besonderer Vorzug, der nur den Adelligen zustand, deren Adel bis 1562 zurückführte. Der Bauer hatte also entweder den Landesherrn oder einen Privaten als Gerichtsherrn; letzterer war meist auch Obereigentümer über den bäuerlichen Besitz. Daher unterschied man landesherrliche und ständische Bauern. In Bayern standen nur 43,9 % unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit, 56,1 % waren ständisch. Die Gerichtsbarkeit bedeutete juristisch, dass die Gesamtverwaltung im Gerichtsherrn vereinigt war (Amtsrichter, Bezirksamtmann, Rent-

im Gerichtsherrn vereinigt war (Amtsrichter, Bestenmann, Rent-
 richterbarkheit bedeutete Juristisch, dass die Gesamtverwaltung
 fürstlicher Gerichtsbarkeit, 20, 1, 2 waren städtisch. Die Ge-
 und städtische Bauern. In Bayern standen nur 43, 2, 2 unter Jur-
 den bürgerlichen Besitz. Daher unterschied man landesherrliche
 als Gerichtsherrn; letzterer war meist auch Oberrentkammer über
 Bauer hatte also entweder den Landesherrn oder einen Prinzen
 den adeligen Zustand, davon Adel bis 1808 zurückführte. Der
 erstreckte. Diese letztere galt als besonderer Vorzug, der nur
 d. h. eingeschicktesten, eingesprengten (in andere Gebiete) Höfe
 keit auch über die Grenzen hinaus auf die sog. "einschickten"
 eine Eigentümlichkeit vor, dass sich die niedere Gerichtsbar-
 die niedr. Gerichtsbarkeit beim Grundherrn; in Bayern kam noch
 niedere Gerichtsbarkeit und zwar durch Beamte; 2) in anderen war
 barkeit: 1) In einem Gebiete da hies auch der Landesherr die
 Ausgung des 18. saec. Zerfiel Gebiete in Ansehung der Gerichts-
 barkeit des Hofmarschallens über die Bauern. Man unterschied an
 freien Bauern ungenau bedrück; das war die Folge der Gerichts-
 rend die Lage der Leibeigenen keine Schlimme war, war die der
 den, wurde aber im Allgemeinen sehr wenig Gebrauch gemacht; wäh-
 dem Herrn abtreten; Von den Leibeigenen, die einem Leibeigern zustan-
 eigene seine Freiheit kaufen, so musste er 10 % seines Bestandes
 Lode fiel das beste Bestesstück an seinen Herrn; wollte der Leibe-
 recht; er durfte nicht ohne Zustimmung herreten; nach seinem
 rückgehoft werden; er unterlag einem körperlichen Rückstrafungs-
 Leibeigenen nahen; er konnte, wenn er sich anderweitig aufhielt, zu-
 er unterlag dem Gesandten, er musste jährlich 1 oder 2 mal
 fest; der Bauer waren schulpflichtig, er war nicht freilagig,
 Kraftmaler stellt für Bayern folgendes über die Lage der Bauern

antmann, Forstbehörde, Notar.) Zur Ausübung ernannte der Grundherr einen Richter; der landesherrliche hiess in Bayern Pfleger, der ständische Verwalter oder Schaffner. Dieser Beamte erhielt einen kleinen Gehalt, seine Haupteinnahme bestand aus Sporteln vom Bauer; er war aber meist auch der oberste Gutsverwalter.

Demgegenüber der Bauer, der zwar meist persönlich frei, dem Gutsherrn aber verpflichtet: 1) zu Schutzgeld für die Gerichtsbarkeit, 2) zu einer Jahresabgabe, wenn er ausserhalb der Grundherrschaft einen Dienst nahm, 3) zu Gerichtsscharwerken d. h. zu Diensten und Arbeiten, die der Untertan dem Gerichtsherrn leisten musste, Hand- und Spanndienste; diese waren verschieden gross, nach der Grösse seines Besitzes (ganzes Hof, Halber Hof, Drittels-hof,) 4) zu Gesindeszwang: d. h. die Kinder des Bauern mussten eine bestimmte Zeit auf dem Gutshof dienen.

Hiezu kamen die Verpflichtungen des Bauern gegenüber dem Staat: Steuern, auch die geringen Steuern von Adel und Geistlichkeit trug er mit, weil er sie diesen erarbeiten musste.

1) Organisation der Landwirtschaft am Ausgang des 18. saec.

Bei dieser Betrachtung scheiden die Fälle aus, wo der Bauer den Hof, den er bebaute, zum freien Eigentum besass, weil diese Fälle ganz verschwindend waren. Ausserdem ist vorzuschicken, dass in einem Punkt zwischen dem alten und dem kolonialen Deutschland ein Unterschied bestand: Im alten Deutschland waren die Grundherrschaften von vornherein nicht geschlossen, es herrschte Streubesitz: in ein und demselben Dorf hatten mehrere Grundherren ihre Leibeigenen (Folge der commendation). Im kolonialen Deutschland (namentlich Ostelbien) sind seit alter Zeit die

2) Leibeigenschaft

entwenn, Forstbehörde, Notar.) Zur Ausübung ernannte der Grundherr
einen Richter; der landeskerrliche hieß in Bayern Pfleger, der
städtische Verwalter oder Schaffner. Dieser Beamte erhielt et-
wen kleinen Gehalt, seine Hauptannahme bestand aus Sporein vom
Bauern; er war aber meist auch der oberste Gutserwalter.
Demgegenüber der Bauer, der zwar meist persönlich frei,
dem Gutsherrn aber verpflichtet: 1) zu Schutzgeld für die Ge-
richtbarkeit, 2) zu einer Jahresgabe, wenn er ausserhalb der
Grundherrschaft einen Dienst nahm, 3) zu Gerichtschamwerken d. h.
zu Diensten und Arbeiten, die der Richter der Gerichtsherrn lei-
sten musste, Hand- und Spandienste; diese waren verschieden gross,
nach der Grösse seines Bestandes (ganzer Hof, Halber Hof, Drittels-
hof, 4) zu Geständigung; d. h. die Kinder des Bauern mussten eine
bestimmte Zeit auf dem Gutshof dienen.
Hier kamen die Verpflichtungen des Bauern gegenüber dem
Staat: Steuern, auch die geringen Steuern von Adel und Geist-
lichkeit trug er mit, weil er sie diesen ererbten musste.
Organisation der Landwirtschaft am Ausgang des 18. saec.
Bei dieser Betrachtung scheiden die Fälle aus, wo der Bauer den
Hof, den er bebaut, zum freien Eigentum besass, weil diese Fälle
ganz verschwindend waren. Ausserdem ist voranzuschicken, dass
in einem Punkt zwischen dem alten und dem kolonialen Deutschland
ein Unterschied bestand: im alten Deutschland waren die Grund-
herrschaften von vornherein nicht geschlossen, es herrschte
Streubesitz; in ein und demselben Dorf hatten mehrere Grund-
herren ihre Leibeigenen (Folge der commendation). Im kolonialen
Deutschland (namentlich Ostelbien) sind seit alter Zeit die

Grundherrschaften geschlossen. Ausserdem finden wir im ganzen Mittelalter eine Zweiteilung in Herrenland und dienendes Land. Dieses Herrenland ist im alten Deutschland immer klein: es wird ausser durch Bauerndienste auch durch Gesinde oder Tagelöhner bestell. Alles andere war dienendes Land. Die ökonomische Grundlage für diese Einteilung war der Arbeitermangel. Für den Ertrag der Grundherrschaft war es nötig, dass der Herr vor allem zur Saat und Erntezeit über die nötige Zahl von Arbeitern verfügte und das bot sich, wenn man Leute auf dienendem Land ansiedelte.

Das wurde auch die Grundlage der öffentlichen Ordnung: Die Lehnherrn machten es den Grundherrn leicht, die niedrige Gerichtsbarkeit zu erlangen, die die Stände für die Genehmigung von Steuern beanspruchten.

Die Besitztitel der Bauern unterschieden sich im Grossen und Ganzen nach 2 Gesichtspunkten: 1) ob der Bauer kraft eines Rechtes sitzt und daher nicht willkürlich vertrieben werden kann, oder 2) ob er vertrieben werden kann. Der Besitztitel ist:

1) das Zinslehen: der Bauer hatte nichts anderes zu entrichten als Zins und konnte auch bei Nichtzahlung nicht vertrieben werden;

2) zu Erbrecht: d. h. zu erblichen Nutzniessung, er hat nur einen ^{Stift} ~~Stift~~ ^{Canon} zu entrichten; dieser ist fest, der Grundherr kann ihn nicht steigern (ausserdem Treid- und Kucheldienst); er darf nicht ohne Consens sein Gut verkaufen und wenn das Gut in andere Hand übergeht, hat er ein ^{Lehndor} laudemium zu geben, offiziell 5 %, was sich aber meist steigerte.

3) Freistift oder Herrengunst: nach 1/2 jähriger Kündigung kann der Bauer vertrieben werden; der Herr muss aber das Geld, das der Bauer angelegt hatte, zurückerstatten; daher Kündigung selten.

4) Neustift: hier verlieh der Grundherr für seine eigenen Leb-

Grundherrschafter geschlossen. Ausserdem finden wir im ganzen Mittelalter eine Zustellung in Herrschaft und dienendes Land. Die zur Herrschaft ist im alten Deutschland immer klein: es wird ausser durch Bauerndienste auch durch Gesinde oder Tagelöhner besetzt. Alles andere war dienendes Land. Die ökonomische Grundlage für diese Einteilung war der Arbeitsmangel. Für den Ertrag der Grundherrschafft war es nötig, dass der Herr vor allem zur Saat und Erntezeit über die nötige Zahl von Arbeitern verfügte und das bot sich, wenn man heute auf dienendes Land ausbediente. Dies wurde auch die Grundlage der öffentlichen Ordnung. Die Lehensherren machten es den Grundherren leicht, die niedrige Gerichtsbarkeit zu erlangen, die die Stände für die Genehmigung von Steuern beanspruchten. Die Bestattung der Bauern unterschieden sich im Grossen und Ganzen nach 2 Gesichtspunkten: 1) ob der Bauer kraft eines Rechtes sitzt und daher nicht willkürlich vertrieben werden kann, oder 2) ob er vertrieben werden kann. Der Bestattung ist:

- 1) das Einzelrecht: der Bauer hätte nichts anderes zu entrichten als eine und konnte auch bei Nichtzahlung nicht vertrieben werden;
- 2) ein Erbrecht: d. h. zu erblicher Nutzung, er hat nun einen Erben anzuweisen; dieser ist fest, der Grundherr kann ihn nicht steigern (ausserdem Treid- und Knechtendienst); er darf nicht ohne Consens sein Gut verkaufen und wenn das Gut in andere Hand übergeht, hat er ein Landentum zu geben, offiziell 2/3, was sich aber meist steigerte.
- 3) Erbrecht oder Herrenrecht: nach 1/2 jähriger Kündigung kann der Bauer vertrieben werden; der Herr muss aber das Geld, das der Bauer angelegt hatte, zurückerstatten; daher Kündigung selten.
- 4) Neurecht: hier verliert der Grundherr für seine eigenen Leb-

zeiten ein Gut (meist in Pfarreien üblich).

5) ^{Leibrecht} Leibrecht: auf Lebenszeit des Bauern unter Vorbehalt von Stift, Dienst und Eigentum.

6) Teilbau, meist Halbenwirtschaft: 1/2 dem Grundherrn, 1/2 dem Bauern;

7) Verpachtung für bestimmte Zeit gegen ein Pachtgeld: die Pacht heisst Bestand; der Pächter Beständer.

Keiner dieser Bauern durfte ein Zubaugut haben. Für besondere Verschiedenheiten in der Organisation sind 5 Gebiete massgebend:

1) der Bayrische

2) der schwäbisch-fränkische & rheinische,

3) der niederländische,

4) der obersächsische,

5) der ostelbische Kreis.

Die Unterschiede in den einzel-

nen Kreisen werden durch 2 Momente bedingt:

a) durch wirtschaftliche & b) durch politische, in dem Mass, in dem die dem Grundherrn zustehenden Gerichtsscharwerke zum Betrieb einer grossen Gutsherrschaft nutzbar gemacht werden können.

ad 1) Bayer. Kreis:

Die Organisation zeigt hier die geringste Abweichung von der mittelalterlichen Frohnhofverfassung: hier gab es kein reines Städteleben; auch das Klima und die Bodenkrumme begünstigte nicht den Uebergang zu intensiverer Wirtschaft, ausserdem war die Ausfuhr von Getreide ganz unerheblich; Hauptsache war der Konsum im Inland. Aber auch die politischen Verhältnisse kommen in Betracht: Maximilian war von seinen Ständen ziemlich unabhängig, denn er war unabhängig in seinen Finanzen; im ganzen 17. saec. wurden die Stände nur 3mal berufen. Auch engte er 1616 die Rechte der Hofmarschherrn gegen die Bauern ein. Die Hauptursache, dass das Bauernlegen nicht stattfand, sind noch anderweitig zu suchen:

Alle Reich verfiel in 12. saec.

zuletzt ein Gut (meist in letzterem Besitz).
 2) Leibrecht: auf Lebenszeit des Bauern unter Vorbehalt von Stift,
 Dienst und Eigentum.
 3) Teilbau, meist Halbwirtschaft: 1/2 dem Grundbesitzer, 1/2 dem
 Bauern;
 4) Verpachtung für bestimmte Zeit gegen ein Pachtgeld: die Pacht
 meist Bestand; der Pächter Beständer.
 Keiner dieser Bauern durfte ein Zubehört haben. Für besondere Ver-
 schiedlichkeiten in der Organisation sind 3 Gebiete massgebend:
 1) der bayerische
 2) der schwäbisch-fränkisch-rheinische,
 3) der niederbayerische,
 4) der oberbayerische,
 5) der ostbayerische Kreis.
 Die Unterschiede in den einzel-
 nen Kreisen werden durch 2 Momente bedingt:
 a) durch wirtschaftliche & b) durch politische, in dem Mass, in
 dem die dem Grundbesitzer zustehenden Gerichtsbarkeiten zum Betrieb
 einer grossen Gutsherrschaft ausgebaut werden können.
 ad 1) Bayer. Kreis:
 Die Organisation zeigt hier die geringste Abwechslung von
 der mittelalterlichen Frohnhofverfassung; hier gab es kein weites
 Städteleben; auch das Klima und die Bodenkrumme begünstigte nicht
 den Übergang zu intensiver Wirtschaft, ausserdem war die Aus-
 fuhr von Getreide ganz unrentabel; Hauptsache war der Konsum im
 Inland. Aber auch die politischen Verhältnisse kommen in Betracht:
 Maximilian war von seinen Ständen ziemlich unabhängig, denn er
 war unabhängig in seinen Finanzen; im ganzen 17. saec. wurden
 die Stände nur 3mal berufen. Auch ergiebt er 1618 die Rechte der
 Hofmarschallern gegen die Bauern ein. Die Hauptsache, dass das
 Bauernleben nicht stoffend, sind noch anderweitig zu suchen:

Die Arbeit beginnt im 18. saec.

1) lag es in der eigentümlichen Grundverteilung in Bayern: 23,8 % lag nur in den Händen von weltlichen, privaten Grundherrn, die allein den Bauern gefährlich waren. Die Kirche dachte nicht an Ersetzung den Bauernhöfe durch einen landwirtschaftlichen Grossbetrieb, ihre Hauptsache war, dass die überkommenen Abgaben richtig eingingen. Ein Amortisationsgesetz von 1764 verbot ausserdem den Klöstern heimgefallene Bauerngüter zum Herrenland zu schlagen, sondern sie längstens in 6 Monaten neu zu bemessern. Ebensowenig dachten die Landesherren an Bauernlegen, denn der Bauer stellte ihnen die Rekruten und zahlte die Steuern. Auch die Adligen konnten an ein Bauernlegen nicht denken, denn

2) der Streubesitz behinderte es; durch Bauernlegen wäre das Herrenland vergrössert worden und da kein Bauer mehr als 2 Stunden zu kommen brauchte, so hätte man keine Leute zur Bewirtschaftung gehabt. Aber auch in den 15 - 20 % Fällen, in denen der Adel Grossbetrieb durch Bauernlegen hätte einführen können, war das nicht möglich

3) infolge der Bayrischen Arbeitsverfassung: die Grundherrn waren in der Vermengung der Gerichtsscharwerke gebunden; hätte er Bauern gelegt, so hätte er zur Bewirtschaftung Gesinde und Tagelöhner verwenden müssen; der Gesindezwang war aber in Bayern gering und es gab keine ausreichende Zahl von Tagelöhnern; denn gegen diese stemmten sich die Gesetzgeber und die Bauern; dem Gesetzgeber waren sie als besitzlose Leute verdächtig, die Bauern dachten nicht nur ebenso, sondern eben weil die Tagelöhner besitzlose Leute waren, drohten sie der Armenunterstützung zur Last zu fallen, auch wäre durch Vermehrung derselben die Gemeinweide für die Bauern beeinträchtigt worden. Die Gesetzgeber und die Bauern waren also nur für Gesinde. Da aber diesem das Heiraten

in einschichtige Höfe. 1 Meile

Grundgeber: personae, qui ex proprio vivunt

1) lag es in der eigentlichen Grundverteilung in Bayern: 28, 8 % lag nur in den Händen von weltlichen, privaten Grundherren, die allein den Bauern gefährlich waren. Die Kirche dachte nicht an Ersetzung der Bauernhöfe durch einen landwirtschaftlichen Grossbetrieb, ihre Hauptsache war, dass die überkommenen Abgaben richtig eingingen. Ein Amortisationsgesetz von 1764 verbot ausserdem den Klöstern heimgefallene Bauernhöfe zum Herrenland zu schlagen, sondern sie längstens in 6 Monaten neu zu besetzen. Ebensoviele dachten die Landesherren an Bauernhöfe, denn der Bauer stellte ihnen die Kisten und Kasse die Steuern, auch die Adligen konnten an ein Bauernhaus nicht denken, denn

2) der Streubesitz behinderte es; durch Bauernhöfe wäre das Herrenland vergrössert worden und es kein Bauer mehr als 2 Hektar den zu kommen brachte, so hätte man keine Leute zur Bewirtschaftung gehabt. Aber auch in den 18 - 20 J. fallen, in denen der Adel Grossbesitzer durch Bauernhöfe hätte einführen können, war das nicht möglich

3) infolge der bayerischen Arbeiterverfassung: die Grundherren waren in der Verwertung der Gerichtsschwerer gebunden; hätte er Bauern geist, so hätte er zur Bewirtschaftung Gerste und Roggen verwenden müssen; der Gerstebau war aber in Bayern gering und es gab keine ausreichende Zahl von Tagelöhnern; denn ganz diese stammten aus die Gesetzgeber und die Bauern; dem Gesetzgeber waren sie als bestialose Leute vorzüglich, die Bauern dachten nicht nur ebenso, sondern eben weil die Tagelöhner bestialose Leute waren, drohten sie der Armut vorzüglich nur fast zu fallen, auch wäre durch Verweigerung derselben die Gemeinweide für die Bauern beeinträchtigt worden. Die Gesetzgeber und die Bauern waren also nur für Gerste. Da aber diesen das Meisten

Handwritten notes at the bottom of the page, including the name 'Karl von Hügel'.

verboten war, flohen Knechte und Mägde in die Städte. Warum verschaffte sich nun der Adel keine andere Arbeitsverfassung? Infolge der Tatsache, dass beinahe 56 % des Bodens in der Hand der Kirche war, war der Adel sehr schwach. Die Kirche hatte ein Interesse gegen den Adel zu stehen und der Landesherr hatte Grund, sich auf die Kirche zu stützen. Die Bauern sassen meistens zu Freistift oder Leibrecht. Seit der 2. Hälfte des 18. saec. ging das Streben der Landesherrn dahin, an Stelle dieser schlechten Besitzrechte sichere zu stellen, womöglich Freieigentum. Sie hatten aber wenig Erfolg, da die schlechten Besitzrechte zu überwiegend waren. Tatsächlich wurde auch selten ein Bauer vertrieben. Die Grundherrschaft blieb darauf beschränkt, von den Vorteilen zu leben, die die Grundherrschaft an Gerichts- und Naturalitätsgebühren, an niederen Diensten, laudemien und was die Jagd abwarf und was ihre Brauhäuser trugen.

ad 2) Ganz anders war es im Südwesten von Deutschland, also im schwäbischen, rheinischen und fränkischen Kreis. Hier herrschte sowohl andere wirtschaftliche als politische Voraussetzungen.

a) die grosse Zahl von wohlhabenden Städten ergab eine starke Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten, die durch intensive Wirtschaft gewonnen werden, auch die klimatischen Verhältnisse gestatteten eine intensivere Bestellung; diese Umstände bedingten bessere Besitztitel; die Bauern sassen meist auf kleinen freiteilbaren Höfen. Sie sind im Allgemeinen zinspflichtige Eigentümer, der zu bestimmt festgesetzten Leistungen (auch Diensten) verpflichtet sonst aber freier Herr ist. Wir finden aber auch den Grundherrschaft in einer anderen Lage: die genannten 3 Kreise sind der klassische Sitz der Reichsritterschaft, d. h. solcher Grundherrschaft, die nur den Kaiser über sich hatten; das bedeutete dass sie selbst Landesherrn waren. Das brachte das Streben nach

verboten war, Fliesen häuften und Höhle in die Städte. Warum ver-
 schaffte sich nun der Adel keine andere Arbeitsverfassung? Infol-
 ge der Tatsache, dass betraute 25 % des Bodens in der Hand der Kir-
 che war, war der Adel sehr schwach. Die Kirche hatte ein Interesse
 gegen den Adel zu stehen und der Landesherr hatte Grund, sich auf
 die Kirche zu stützen. Die Bauern sahen meistens zu Protesten
 oder Leibeigenschaft. Mitte der 2. Hälfte des 18. saec. ging das Streben
 der Landesherrn dahin, an Stelle dieser schlechten Besitzrechte
 sichere zu stellen, womöglich Freieigentum. Sie hatten aber wenig
 Erfolg, da die schlechten Besitzrechte zu überlegend waren. Tot-
 schicklich wurde auch selten ein Bauer vertrieben. Die Grundherren
 liebten darauf beschränkt, von den Vorteilen zu leben, die die
 Grundbesitzer an Gerichts- und Naturalabgaben, an anderen
 Diensten, Landestein und was die Jagd abwarf und was ihre Hirn-
 kasser trugen.
 ad 2) Ganz anders war es im Südwesten von Deutschland, also im
 schwäbischen, rheinischen und fränkischen Kreis. Hier herrschte
 sowohl andere wirtschaftliche als politische Verhältnisse.
 a) die grosse Zahl von wohlhabenden Städten ergab eine starke
 Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten, die durch inten-
 sive Wirtschaft gewonnen werden, auch die klimatischen Verhält-
 nisse gestatteten eine intensivere Bestimmung; diese Umstände be-
 dingten bessere Bestattal; die Bauern sahen meist auf Klein-
 ren freistehenden Höfen. Sie stand im Allgemeinen ausspflichtige
 Eigentümer, der zu bestimmt festgesetzten Leistungen (auch Dien-
 sten) verpflichtet sonst aber freier Herr ist. Wir finden aber
 auch den Grundherren in einer anderen Lage; die genannten 3 Kreise
 sind der klassische Sitz der Reichsklöster half, d. h. solcher
 Grundherren, die nur den Kaiser über sich hatten; das bedeutete
 dass sie selbst Landesherrn waren. Das brachte das Streben nach

grosser landesherrlicher Gewalt mit sich. Der Reichsritter benützt seine herrschaftlichen Rechte nicht dazu, um einzelne Bauern zu unterjochen, sondern um ganze Landgemeinden zu unterwerfen. Zuerst bemächtigte er sich des Gemeinebesitzes an Wald und Weide; dafür dass er die Nutzung an diesen gestattet, verlangt er Frohndienste von allen Gerichtseingesessenen: da aber kein Grossbetrieb entstehen konnte, waren diese Dienste nicht drückend. Der Hauptnutzen, den hier der kleine Landesherr zog, bestand in Renten; ausserdem findet sich aber noch eine höchst merkwürdige Eigentümlichkeit; während der Bauer ziemlich frei war, findet sich eine Menge leibeigener Personen: je mehr auf der einen Seite der landwirtschaftliche Betrieb zurückging, desto mehr suchte der Ritter seine Hoheitsrechte zur Geltung zu bringen gegenüber dem Bauern, ihn als Leibeigenen fortzuerhalten. Diese ganze Leibeigenschaft zeigt sich aber nur in der Einziehung des mortuarium beim Tode eines Leibeignen (beim Manne das beste Stück Vieh, bei der Frau das beste Kleid).

ad 3) Nordwestdeutschland, Hannover, Westfalen, Lippe. Wie im bayr. Kreis meist Körnerbau und Viehzucht, aber weit bessere Lage für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte: Holland und das Meer. Hiemit waren die ökonomischen Bedingungen zu einer intensiven Bestellung gegeben. Ausserdem auch hier, wie in Bayern Landesherrn mit grosser Macht. Schon im 16. saec. nahmen die welfischen Fürsten der Ritterschaft die Gerichtsbarkeit und damit war die Bedingung zur Gründung landwirtschaftlicher Grossbetriebe unterbunden. Seit dem 12. und 13. saec. hat sich die alte Frohnhofverfassung aufzulösen begonnen; das war nämlich die Zeit da mit dem Aufkommen grosser Städte ein Absatzgebiet für die Produkte der Frohnhöfe entstanden war; gleichzeitig

Grosser landesherrlicher Gewalt mit sich. Der Kaiserstitte be-
 nützte seine herrschaftlichen Rechte nicht dazu, um einzelne Bau-
 ern zu unterjochen, sondern um ganze Landgemeinden zu unterwer-
 fen. Zuerst bemächtigte er sich des Gemeindebestandes an Feld und
 Weid; dafür liess er die Nutzung an diesen gestattet, verlangte
 er Frohndienste von allen Gerichtsbesessenen: da aber kein
 Grossbetrieb entstehen konnte, waren diese Dienste nicht drückend.
 Der Hauptnutzen, den hier der kleine Landesherr zog, bestand in
 Renten; ausserdem findet sich aber noch eine höchst merkwürdige
 Eigentümlichkeit; während der Bauer ziemlich frei war, findet
 sich eine Menge Leibeigener Personen; je mehr auf der einen Sei-
 te der landwirtschaftliche Betrieb zurückging, desto mehr suchte
 der Ritter seine Hofsleute zur Geltung zu bringen gegen-
 über den Bauern, ihn als leibeigenen Fortwephalten. Diese gan-
 ze Leibeigenschaft zeigt sich aber nur in der Einziehung des
 Mortuariums beim Tode eines Leibeigenen (beim Mann das beste
 Stück Vieh, bei der Frau das beste Kleid).
 ad 3) Nordwestdeutschland, Hannover, Westfalen, Lippe. Wie
 in bayr. Kreis meist Körnerbau und Viehzucht, aber weit bessere
 Lage für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte: Holland und
 das Meer. Hiermit waren die ökonomischen Bedingungen zu einer in-
 tenstiven Bestellung gegeben. Ausserdem auch hier, wie in Bayern
 Landesherrn mit grosser Macht. Schon im 16. saec. nahmen die
 weltlichen Fürsten der Ritterschaft die Gerichtsbarkeit und da-
 mit war die Bedingung zur Gründung landwirtschaftlicher Gross-
 betriebe unterbunden. Seit dem 18. und 19. saec. hat sich die
 alte Frohnlohnfassung aufzulösen begonnen; das war namentlich
 die Zeit da mit dem Aufkommen grosser Städte ein Absatzmarkt
 für die Produkte der Frohnhöfe entstanden war; gleichzeitig

dass die kleinen Landesherrn durch den Verkauf der

waren unter dem Einfluss die Bedürfnisse bei den Grundherrschaften gesteigert worden. Die Grundherrschaften verpachteten ihre Höfe an die *villici* in der Erwartung gesteigerter Renten, da sie nach Ablauf der kurzen Pacht die Pachtsummen zu erhöhen gedachten. Diese Einnahmen genügten aber den Grundherrschaften nicht. Nun lösten sie die *Frohnhöfe* auf, liessen die auf dem dienenden Land sitzenden Bauern frei und nahmen deren Land an sich. Das den Bauern abgenommene Land legten sie zu grossen Bauernhöfen zusammen, aus früheren 4 wurde ein grösser. Diesen erhielt einer der 4 freigelassenen Bauern zur Pacht von 3 - 12 Jahren. Nach Ablauf der Pacht konnte man den Pachtschilling steigern und hatte so Aussicht auf steigende Renten bei steigendem Getreidepreis. Von den übrigen 3 Bauern blieb ein Teil da; er wurde auf kleinen Parzellen angesiedelt und bildet einen Stamm besitzender Tagelöhner (*Köter*), ein anderer Teil zog in die Städte oder als Kolonisten nach Ostelbien. So entstand der grosse niedersächsische Bauernhof bestehend aus 4 Hufen, daneben die kleinen Güter der *Köter* und wenige Leibeigene. Aehnlich in Westfalen. Bei der Steigerung der Rente stiessen die Grundherrschaften alsbald mit den Landesherrschaften zusammen. Als diese zum modernen Staat übergingen, brauchten sie Geld: sie unterwarfen sich die Bauern zu Steuerzwecken, nahmen den Rittern die Gerichtsbarkeit und nahmen die Gerichtsscharwerke für sich in Anspruch; ausserdem war durch die Erfindung des Schiesspulvers der Ritter erschüttert: sie wurden Landwirte. Deshalb kündigten sie den Bauern, um eine grössere Wirtschaft zu errichten; hierzu fehlten ihnen aber die Arbeiter, da ihnen die Gerichtsscharwerke, genommen waren. Der Staat hatte aber Interesse an der Weiterverpachtung der Meierhöfe. Wenn nämlich der Bauernhof mit dem Rittergut verbunden wurde, wurde er Herrenland: die Ritter waren

waren unter dem Einfluss der Bedürfnisse der Grundherren ge-
steigert worden. Die Grundherren verpachteten ihre Höfe an die
Nittel in der Erwartung gesteigerter Renten, da sie nach Ablauf
der kurzen Pacht die Pachtsummen zu erhöhen gedachten. Diese Ein-
nahmen genügten aber den Grundherren nicht. Man lösten sie die
Pachthöfe auf, ließen die auf dem stehenden Land sitzenden Bau-
ern frei und nahmen deren Land an sich. Das den Bauern abgenomme-
ne Land legten sie zu großen Bauerhöfen zusammen, aus früheren
4 wurde ein großer. Diesen erhielt einer der 4 Freigelassenen
Bauern zur Pacht von 3 - 12 Jahren. Nach Ablauf der Pacht konnte
man den Pachtschilling steigern und hatte so Aussicht auf stetig-
gende Renten bei steigendem Getreidepreize. Von den übrigen 3
Bauern blieb ein Teil da; er wurde auf kleinen Parzellen ange-
siedelt und bildete einen Stamm beständiger Tagelöhner (Lötter), ein
anderer Teil zog in die Städte oder als Kolonisten nach Ostelbien.
So entstand der große niederdeutsche Bauerhof bestehend aus
4 Höfen, daneben die kleinen Güter der Lötter und wenige leibge-
ne. Ähnlich in Westfalen. Bei der Steigerung der Rente stießen
die Grundherren alsbald mit den Landesherren zusammen. Als diese
zum modernen Staat übergingen, brachten sie Geld; sie unterwar-
fen sich die Bauern zu Steuern und nahmen den Ritten die
Gerichtsbarkeit und nahmen die Gerichtsschranken für sich in
Anspruch; ausserdem war durch die Befreiung des Schlessen
der Ritter erschüttert: sie wurden kahlköpfige, Pech als Kündigen
als den Bauern, um eine größere Wirtschaft zu errichten; Nie-
zu fehlen ihnen aber die Arbeiter da ihnen die Gerichtsbar-
werke genommen waren. Der Staat hatte aber Interesse an der Ver-
teuerpachtung der Motehöfe. Wenn nämlich der Bauerhof mit dem
Rittergut verbunden wurde, wurde er Herrschaft; die Ritter waren

aber steuerfrei. Deshalb verboten die Welfen das Bauernlegen; 1572, 1601
 damit erhielt der Bauer bereits im 16. saec. ein Erbrecht am
 Meierhof. Dann kam der 30jährige Krieg, im Gefolge desselben
 wurde eine Masse von Höfen wüst gelegt, wurde dann von den Grund-
 herrn eingezogen und geteilt weiter verpachtet. Das ging dem
 Steuerinteresse des Staates entgegen: denn entweder wurde das
 eingezogene Land Kitterland, oder die neuen Pächter zahlten für
 die verkleinerten Güter geringere Steuern. Hiedurch wurde die
 Steuer für die grösseren Bauern erhöht, Nun ging die Regierung
 gegen die Grundherrn vor; vor allem zwang sie dieselben die wü-
 sten Höfe wieder zu meiern, andererseits besetzte die Regie-
 rung wüste Höfe selbst mit Bauern ohne den Grundherrn zu fragen.
 Damit war in der Ordnung einer solchen Grundherrschaft an die
 Stelle des Grundherrn der Wille des Staates getreten. Das Meier-
 recht war zu einem erblichen Nutzniesser geworden; der Grundherr
 war nur mehr Rentenbezieher. Im Interesse der Staatsfinanzen
 dürfen die Bauernhöfe nicht mehr verändert werden. Landwirt-
 schaftlicher Eigenbetrieb der Ritter war nur sehr gering. Eben-
 so in Westfalen und Lippe; es gab hier nur die Gerichtsbarkeit
 des Lippe'schen Hauses und damit seine starke Waffe die Bauern
 zu schützen.

Obersachsen: Kursächsische Lande, Anhalt. Hier bereits koloni-
 sirtes Osten, in dem sich aber die westdeutsche Entwicklung
 fortgesetzt hatte, bewirkt durch das allgemeine wirtschaftliche
 und politische Verhältnis.

Auch hier eine grosse Anzahl blühender Städte, die eine
 bedeutende Nachfrage schufen, intensiveren Betrieb bewirkten
 und das Existiren kleinerer Betriebsgrössen möglich machten. Das

tion mit dem Schwert in der Hand durchgeführt wurde und dass
 ein Kolonist ein Leibeigener sitzen liess und sich untertänig nach-

Staatliche
 Wiederher-
 Stellung und
 Aufrecht-
 erhaltung
 der
 Bauernhöfe

aber steuerfrei. Deshalb verboten die Welfen das Bauerzlegen; damit erhielt der Bauer bereits im 18. saec. ein Recht am Hofhof. Dann kam der 30jährige Krieg, im Gefolge desselben wurde eine Masse von Höfen wüst gelegt, wurde dann von den Grundherren eingezogen und geteilt weiter verpachtet. Das ging dem Steuerinteresse des Staates entgegen; dann entbehrte das eingezogene Land Kitterland, oder die neuen Pächter zahlten für die verkleinerten Güter geringere Steuern. Hierdurch wurde die Steuer für die größeren Bauern erhöht. Nun ging die Regierung gegen die Grundherren vor; vor allem zwang sie dieselben die wüsten Höfe wieder zu meistern, andererseits besetzte die Regierung wüste Höfe selbst mit Bauern ohne den Grundherren zu fragen. Damit war in der Ordnung einer solchen Grundherrenschaft an die Stelle des Grundherren der Wille des Staates getreten. Das Recht war zu einem erheblichen Nutze geworden; der Grundherren war nur mehr Rentenbesitzer. Im Interesse der Staatsfinanzen dürfen die Bauerhöfe nicht mehr veräußert werden. Handwerkerlicher Eigenbetrieb der Ritter war nur sehr gering. Eben so in Westfalen und Lippe; es gab hier nur die Gerichtsbarkeit des lippe'schen Hauses und damit keine starke Hilfe die Bauern zu schützen.

Übersichten: Kurhessische Lande, Anhalt. Hier bereits Kolonialer Osten, in dem sich aber die westdeutsche Entwicklung fortgesetzt hatte, bewirkt durch das allgemeine wirtschaftliche und politische Verhältnis.

Auch hier eine große Anzahl blühender Städte, die eine bedeutende Nachfrage schufen, intensiveren Betrieb bewirkten und das kaiserliche Kleinere betriebsgrößen möglich machten. Das

Handwritten marginal notes:
 gegen die Grundherren vor;
 wüsten Höfe wieder zu meistern;
 andererseits besetzte die Regierung
 wüste Höfe selbst mit Bauern ohne den Grundherren zu fragen.
 Damit war in der Ordnung einer solchen Grundherrenschaft an die Stelle des Grundherren der Wille des Staates getreten.

Wettiner Haus hatte den Rittern die Gerichtsbarkeit nicht generell übertragen; auch hier fehlen die Gerichtsscharwerke, ohne die ein landwirtschaftlicher Grossbetrieb unmöglich war. Die Bauerngüter die den Rittern eine Rente zu zahlen hatten, gediehen unter diesen Umständen. Die Rittergüter sind sehr klein aber es gibt viele mittlere Bauerngüter, welche dem Oberherrn Zins zahlen und in geringem Masse Dienste leisten. Vorherrn Mann des mittelalterlichen
ad 5) Ostelbien. ern noch frei. (Zu beobachten ist, dass jede Massnahme der Bauern) Ueberall in den bis jetzt besprochenen Teilen Deutschlands dominirt der Bauer, Ostelbien ist das Land des landwirtschaftlichen Grossbetriebs. Im alten Deutschland war nur die Grundherrschaft im Streubesitz, im kolonialen hing sie zusammen hier Bewirtschaftung von einem Zentralpunkt aus möglich. Eine andere Ursache ist der sehr grosse ritterliche Grundbesitz in den Dörfern. Der Ritter wohnt oft mitten unter den Bauern im Dorf. Der ritterliche Grundbesitz ist entstanden entweder aus erledigten Bauernhöfen, die ihm zu Lehen gegeben waren, oder aus den possessoren Höfen, das sind die Höfe, die den Unternehmern bei der ersten Ansiedlung übergeben wurden. Diese beiden Momente - zusammenhängender Besitz und Vorkommen der Ritter unter den Bauern - begründen den Unterschied zwischen Ostelbien und dem übrigen Deutschland. Ueberall zerfällt das Land in Herren- und Bauernland, welches ersterem Dienste zu leisten hat. Während aber im alten Deutschland das Herrenland klein bleibt, frisst es in Ostelbien das Bauernland auf und wird hierdurch gross. Hier entwickelt sich der landwirtschaftliche Grossbetrieb durch fortwährendes Bauernlegen. er einen Vogtwitzler oder
 Diese Verschiedenheit erklärt sich daraus, dass die Kolonisation mit dem Schwert in der Hand durchgeführt wurde und dass ein Kolonisator Leibeigene sitzen liess und sich untertänig mach-

Wettiner Haus hatte den Rittern die Gerichtsbarkeit nicht generell übertragen; auch hier fehlten die Gerichtsschwerter, ohne die ein landwirtschaftlicher Grossbetrieb unmöglich war. Die Bauerngüter die den Rittern eine Rente zu zahlen hatten, gediehen unter diesen Umständen. Die Rittergüter sind sehr klein aber es gibt eine in mittlere Bauerngüter, welche dem Oberherrn eine Rente und in geringem Masse Dienste leisten.

ed (3) Ostelbien.
 Überall in den die jetzt besprochenen Teilen Deutschlands dominiert der Bauer, Ostelbien ist das Land des landwirtschaftlichen Grossbetriebes. In alten Deutschland war nur die Grundbesitzer im Stinbesten, im Kolonialen hing sie zusammen hier Bewirtschaftung von einem Zentralpunkt aus möglich. Eine

andere Klasse sehr grosse ritterliche Grundbesitzer in der Mitte. Der Ritter wohnt oft mitten unter den Bauern im Dorf. Der ritterliche Grundbesitz ist entstanden entweder aus

Ursprünglich nach Hofmann
 1) Vorbedingung der Großwirtschaft.
 2) Zusammenfassung der kleinen Höfe zu den Höfen.
 3) Eroberung neuer Gebiete.
 Die erste Anordnung übergeben wurden diese beiden Bauern zu zwingen zu bleiben, dann wurde die Zusammenfassung der kleinen Höfe zu den Höfen vorgenommen. Ledige Leute von 20 Jahren (unverheiratete) - Genossenschaft (ägyptische Form) und dem übrigen Deutschland. Überall zerfällt das Land in Dienstmannschaft der kleinen - selbst nicht gegen 10/1000 Herrschaft und Bauern, welches erstem Dienste zu leisten 1540 Landtag - Magdeburger Bauern mit dem Reich. Aber in alten Deutschland das Bauernland nicht

bleibt. In Ostelbien das Bauernland auf und wird nicht durch große Herrschaft 1633 dagegen - Schenkung durch Gross. Hier entwickelt sich der landwirtschaftliche Grossbetrieb durch Fortwährend Bauernlegen

im 17. Jh. Bauernschaft. John B. der Bauer als diese Verschiedenheit erklärt sich daraus, dass die Kolonialbauern - Verbot des Erbschafts der Bauernschaft in der Hand durchgesetzt wurde und dass 1739, 1749, 1764 Verbot des Bauernlegen ein Kolonialbauern stehen lässt und sich unterdrückt nach

te. Aber auch die, die als in aeternum freie Bauern angesiedelt worden waren, kamen in denselben Zustand wie die unterjochten wendischen Bauern. Wie wurde nun der Ritter aus dem Nachbarn des Bauern zu dessen Herrn? Erste Ursache war die chronische Finanznot des Landesherrn, die dazu führte, dass sie eines ihrer Rechte nach dem andern an die Ritterschaft abtraten, Zinsrecht, öffentl. recht. Frohnden, Zehentrecht, niedere Gerichtsbarkeit. Im Anfang war aber der Bauern noch frei. (Zu beobachten ist, dass jede Massnahme der Bauernunterdrückung in der Mark Brandenburg einen Vorläufer in Polen hatte). Die Bauernaufstände gingen nicht bis über die Elbe, nach der Niederwerfung derselben wurde überall die Lage der Bauern verschlechtert; und obwohl die ostelbischen Bauern nicht teilgenommen hatten an der Revolution mussten sie doch teilnehmen an der Reaktion. Zunächst wurde ihre Freizügigkeit aufgehoben (Beginn des 16. saec.) Der Ritter vergrösserte sein Herrenland durch Einziehen von wüstem Land und dem "mutwilliger" Bauern. 1681 Einführung des Gesindezwangs und der Bestimmung, dass jeder 20jährige sich zu verheiraten und zu setzen hatte: auf diese Weise verschafften sich die Grundherren ihre Arbeiter. So die Organisation! In welcher Lage befanden sich nun diejenigen, die von der Landwirtschaft lebten, 1) die Grundherren und 2) die Bauern?

ad 1) Trotz der Verschiedenheit, welche in der Organisation von Ostelbien und dem übrigen Deutschland befand, ist doch in einem Punkte die grösste Aehnlichkeit: nämlich in den seltensten Fällen betrieb der Grundherr selbst die Landwirtschaft, er war nur selten der technische Leiter; entweder hatte er einen Verwalter oder das Gut verpachtet. Er selbst pflegte am Hofe zu leben im Staats- oder Militärdienst. Noch eine andere Aehnlichkeit: Überall waren die Grundherren aufs ärgste verschuldet. Die Steuern waren zwar

... über auch die, die als in letztem Jahre Bayern angeordnet
 worden waren, kamen in denselben Zustand wie die unterjochten bay-
 rischen Bayern. Sie wurde nun der Ritter aus dem Reichthum des
 Bayern zu dessen Herrn? Erste Ursache war die chronische Finanz-
 not des Landesherren, die dazu führte, dass sie eines ihrer Rechte
 nach dem andern an die Ritterschaft abtraten, Zinsrecht, öffentl.
 recht, Probanden, Zehntrecht, niedere Gerichtsbarkeit. Im Anfang
 war aber der Bayern noch frei. (zu beobachten ist, dass jede Frei-
 nahme der Bayernunterthänigkeit in der Mark Brandenburg einen Vor-
 läufer in Polen hatte). Die Bayernverhältnisse gingen nicht bis über
 die Elbe, nach der Niederwerfung derselben wurde überall die Lage
 der Bayern verschlechtert; und obwohl die ostelbischen Bayern
 nicht festgenommen hatten an der Revolution mussten sie doch teil-
 nehmen an der Reaction. Zunächst wurde ihre Freizügigkeit auf-
 gehoben (Beginn des 18. saec.) Der Ritter vorzugsweise sein
 Herrland durch Einkünfte von wüsten Land und dem "nutzloseren"
 Bayern. 1801 Einführung des Grundbesitzes und der Bestimmung,
 dass jeder 20jährige sich an verheirathen und zu setzen hatte;
 auf diese Weise verschafften sich die Grundherren ihre Arbeiter.

Pfeifer 1787. Der. Res. Ostelb. Ver.

So die Organisation der Landwirthschaft letzten
 gen, die von der Landwirthschaft letzten
 1) die Grundherren und 2) die Bauern?
 ad 1) Trotz der Verschiedenheit, welche in der Organisation von
 Ostelbien und dem übrigen Deutschland bestand, ist doch in einem
 Punkte die größte Ähnlichkeit: nämlich in den seltensten Fällen
 bethebt der Grundherr selbst die Landwirthschaft, er war nur sel-
 ten der technische Leiter; entweder hatte er einen Vertreter oder
 das Gut verpachtet. Er selbst pflegte am Hofe zu leben im Staats-
 oder Militärdienst. Noch eine andere Ähnlichkeit: überall waren
 die Grundherren aufs größte verschuldet. Die Steuern waren zwar

minimal, auch konnten es keine Erbschaftsschulden sein, veran-
lasst durch Abfindung einer grossen Anzahl von Verwandten, denn
es gab überall Erstgeburtrecht entweder durch fidei commisse oder
ab intestato. Die Ursache der Verschuldung liegt einmal in den
Nachteilen der vorausgehenden Kriege. Der 30jährige Krieg hatte
den Wohlstand zerrüttet, ebenso der spanische Erbfolgekrieg und
die Kröge Friedrichs des Grossen- aber noch mehr das Streben der
Grundherrn grossen Aufwand zu machen im Interesse des Glanzes der
Familie. Aus dem Feudaladel war ein Hofadel geworden. Um den Adel
angesehen zu machen, musste das Familienhaupt am Hofe leben und
grossen Aufwand machen. Dann bekam es auch den Einfluss nachge-
borne Söhne zu versorgen. Ausserdem entsprach dieser Aufwand dem
gesteigerten Standesbewusstsein des Rittergutsbesitzers. Das
äussert sich nicht nur in Schulden, sondern auch in der Ablehnung
sie zu zahlen. Das tritt uns entgegen in der Steigerung des be-
neficium competentiae. Nach dem 30jährigen Krieg verlangt die
märkische Ritterschaft die Erlassung sämtlicher Schuldzinsen seit
1627 und die Aufhebung sämtlicher gerichtlicher Subhastationen
am Grund und Boden. Im 18. saec. führt diese Verschuldung zur
Gründung der ritterschaftlichen Kreditgenossenschaften der sog.
Landschaften. Nicht anders war es mit der Verschuldung der
reichsunmittelbaren Grundherrn und der Prälaten. So stand Nie-
deralteich, das über Einkünfte von 95000 Gulden verfügte, im
Jahre 1774 infolge der Verschwendung der Aebte am Bankrott. Alle
diesen Scⁿulden kamen keineswegs der Landwirtschaft zu Gute.
ad 2) Wie war nun die Lage der Bauern, was waren die Folgen der
öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse, in denen die
Bauern lebten, abgesehen von der Leibeigenschaft?

Verhältnis zu ihren Juventar zu gross war.

minimal, auch könnten es keine Erbschaftsschulden sein, deren
 Last durch Abfindung einer grossen Anzahl von Verwandten, dann
 es gab überall Erstgebirrecht entweder durch Fidei commissum oder
 ab intestato. Die Ursache der Verschuldung liegt einmal in den
 Mächten der vorangehenden Krüge. Der 30jährige Krieg hatte
 den Wohlstand zerstört, ebenso der spanische Erbfolgekrieg und
 die Krüge Friedrichs des Grossen - aber noch mehr das Streben der
 Grundherren grossen Aufwand zu machen im Interesse des Glanzes der
 Familie. Aus dem Fehndadel war ein Hofadel geworden. Um den Adel
 angesehen zu machen, musste das Familienhaupt am Hofe leben und
 grossen Aufwand machen. Dann bekam es auch den Einfluss nachge-
 borne Söhne zu versorgen. Ausserdem entsprach dieser Aufwand dem
 gesteigerten Standesbewusstsein des Rittergutsbesitzers. Das
 Grosse ist nicht nur in Schulden, sondern auch in der Ablehnung
 des zu zahlen. Das tritt uns entgegen in der Steigerung des be-
 reiteten Competenzes. Nach dem 30jährigen Krieg verlangte die
 märkische Ritterschaft die Erlassung sämtlicher Schulden seit
 1637 und die Aufhebung sämtlicher gerichtlicher Substitutionen
 am Grund und Boden. Im 18. saec. führt diese Verschuldung zur
 Gründung der ritterschaftlichen Kreditgenossenschaften der sog.
 Landschaften. Nicht anders war es mit der Verschuldung der
 reichsunmittelbaren Grundherren und der Prälaten. So stand Nie-
 derdeutsch, das über Einkünfte von 20000 Gulden verfügte, im
 Jahre 1774 infolge der Verschwendung der Äbte am Bankrott. Alle
 diesen Schulden kamen keineswegs der Landschaft zu Gute.
 ad 2) Wie war nun die Lage der Bauern, was waren die Folgen der
 öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse, in denen die
 Bauern lebten, abgesehen von der Leibeigenschaft?

Von durchschlagender Bedeutung war seine Untertänigkeit unter die
 gutsherrliche Gerichtsbarkeit und deren Folgen, die Gerichtsschar-
werke. In Bayern bezeichnet Clingesberg diese Verpflichtung als
 das grösste Kleinod des bayr. Adels. Eine weitere Last war, dass
 der Bauer zu seinen Dienstleistungen Geräte und Tiere mitbringen
 musste; mitunter erhielt der Bauer an den Frohntagen einen klei-
 nen Entgelt - 1 - 3 Kreuzer; meist fand aber ein Erntefest statt,
 das als Compensation für die geleisteten Dienste gelten sollte.
 Die zweitdrückendste Last war, die mit der Gerichtsbarkeit zu-
 sammenhing, der Gesindezwang; in Ostelbien war er am strengsten,
 in Bayern von 1756 - 1801. Ausserdem die Stiftung gilt als be-
 deutsame Kolge des Obereigentums des Grundherrschaft am Bauerngut.
 3) der Bauer hatte die Gesamtsteuerlast zu tragen.

4) Gerichtsbarkeit, Obereigentum und Steuerpflicht erschöpften
 ihre Wirkung nicht in der unmittelbaren Last, die sie dem Bauern
 auferlegten, ihre Wirkung ist nicht geringer auf die Gebundenheit
 des bäuerlichen Besitzers. Sie verpflichteten den Bauern zu Ab-
 gaben an den Grundherrschaft; um aber die Abgaben sicher erheben zu
 können, wurde der bäuerliche Besitz geschlossen erklärt. Jede
 Veräusserung oder Teilung wurde verboten. Im 17. saec. begann man
 die Finanzen zu ordnen; man richtete einen Kataster ein, in wel-
 chem eingetragen war, was ein jeder Hof zu tragen hatte. Da es
 bei Teilungen und Verkäufen immer langwierige Streitigkeiten über
 die Lasten gab und da ausserdem die Kataster immer hätten geän-
 dert werden müssen, verbot man aus Steuerrücksichten jede Teil-
 lung oder Veräusserung. Diese Gebundenheit der Höfe hatte noch
 weitere Wirkungen: als es angezeigt schien, intensiver zu arbei-
 ten, zeigte es sich, dass der Umfang der Bauerngüter im Ver-
 hältnis zu ihrem Inventar zu gross war.

von durchschlagender Bedeutung war seine Untertänigkeit unter die
 Gutsherrliche Gerichtsbarkeit und deren Folgen, die Gerichtsschre-
 berke. In Bayern besaß das Dingebuch diese Verpflichtung als
 das grösste Kleinod des Bauern. Eine weitere Last war, dass
 der Bauer zu seinen Dienstleistungen Geröde und Tiere zu bringen
 musste; mitunter erhielt der Bauer an den Frontagen einen Klein-
 nen Entgelt - 1 - 2 Kreuzer; meist fand aber ein Ersatz statt,
 das als Compensation für die geleisteten Dienste gelten sollte.
 Die zweitöchteste Last war, die mit der Gerichtsbarkeit zu-
 sammenhing, der Besatzung; in Ostbairn war er am strengsten,
 in Bayern von 1758 - 1801. Ausserdem die Stiftung gilt als be-
 deutsame Folge des Übergangs des Grundbesitzes an Bauern.
 3) der Bauer hatte die Gesamtsteuerlast zu tragen.
 4) Gerichtsbarkeit, Obergericht und Steuerpflicht erschöpften
 ihre Wirkung nicht in der unmittelbaren Last, die sie dem Bauern
 auferlegten, ihre Wirkung ist nicht geringer auf die Gebundenheit
 des bäuerlichen Besitzers. Die verpflichteten den Bauern zu Ab-
 geben an den Grundbesitzer; um aber die Abgaben sicher zu haben zu
 können, wurde der bäuerliche Besitz geschloßen erklärt. Jede
 Verbesserung oder Forderung wurde verboten. Im 17. saec. begann man
 die Forderungen zu ordnen; man richtete einen Kataster ein, in wel-
 chem eingetragen war, was ein jeder Hof zu tragen hatte. Da es
 bei Forderungen und Verkäufen immer langwierige Streitigkeiten über
 die besten gab und da ausserdem die Kataster immer hätten geän-
 dert werden müssen, verbot man eine Steuerprekedenzen jedes Tet-
 lung oder Verbesserung. Diese Gebundenheit der Höfe hatte noch
 weitere Wirkungen: als es angezeigt schien, intensiver zu arbeit-
 en, zeigte es sich, dass der Umfang der Bauerngüter in Ver-
 hältnis zu ihrem Jucantat zu gross war.

Abermals eine Folge war die Entstehung eines eigenen Erbrechtes der Bauern. Ursprünglich nach Tacitus: „heredes alicuius liberi sunt“ und nach den leges barbarorum „fratres aequaliter dividant.“ Von nun an sollte nur mehr einer den Hof bekommen. So oft ein solcher Hof die Hand wechselte, musste ein laudemium gezahlt werden in der Höhe von 5 % des Gutswertes. Wenn nun der Bauer starb erbten nach dem bestehenden alten Erbrecht seine Kinder, von denen nun ein laudemium erhoben wurde. Da aber nur einer den Hof besitzen durfte, musste er diesem von den übrigen Kindern übergeben werden, das trug wieder ein laudemium. Ein gewandter Advokat brachte auf diese Weise bis zu 15 % heraus. Die Bauern begannen sich nun gegen diese „laudemium Schinderei“ zu wehren: man übergab das Gut, bevor man starb und diese Gutsübergabe durch sog. Gutübergabsvertrag wurde die Regel. Aber nicht immer der Aelteste erhielt das Gut, sondern, da die übrigen abgefunden werden mussten, derjenige, der den reichsten Stand erheiratet hatte. Da von der Höhe der Schätzung die Höhe des laudemiums Betrages abhing, ging das Bestreben der Bauern dahin, die Güter möglichst niedrig einzuschätzen. Von nun ab mischt sich der Grundherr auch in die Heiraten seiner Bauern ein. (vgl. Satire des Rottmanner: Anweisung eines alten Beamten an einen jungen, in der all diese Verhältnisse dargestellt sind).

Zu diesen Lasten trat die Zehentverpflichtung des Bauern und der damals allgemein beklagte Arbeitermangel. Hof durfte 2, der Bauer 1 Tagelohn anstellen). Hier bestanden nicht die Beschränkungen im Anbau. Trotzdem finden wir hier die Kultur mindestens eben-

Die Beschaffenheit der Landwirtschaft.

Die Bodenverfassung: sie war verschieden, je nachdem die Anstellung Dorf- oder Hofweise stattgefunden hatte. In ganz Deutschland

da befand sich der Grossbesitz in den Händen des Adels. Dieser war

Abtats eine Folge war die Entstehung eines eigenen Erbrechtes der Bauern. Ursprünglich nach Testas: "heredes natus liberti" und nach dem Gesetz Barbarorum "liberos legitimos dicitur". Von nun an sollte nur mehr einer den Hof bekommen. So oft ein solcher Hof die Hand wechselte, musste ein Landmann gezahlt werden in der Höhe von 5 % des Gutwertes. Wenn nun der Bauer starb, erbt nach dem bestehenden alten Erbrecht seine Kinder, von dem nun ein Landmann erhoben wurde. Da aber nur einer den Hof besitzen durfte, musste er diesen von den übrigen Kindern übergeben werden, das trug wieder ein Landmann. Ein gewandter Advokat sprach auf diese Weise bis zu 15 % heraus. Die Bauern begannen sich nun gegen diese "Landmann Schänderer" zu wehren: man übergab das Gut, bevor man starb und diese Gutübergabe durch sog. Gutübergebungsvertrag wurde die Regel. Aber nicht immer der Älteste erhielt das Gut, sondern, da die übrigen abgefunden werden mussten, derjenige, der den reichsten Stand erreicht hatte. Da von der Höhe der Schätzung die Höhe des Landmanns Betrages abhängig ging das Bestehen der Bauern darin, die Güter möglichst niedrig einzuschätzen. Von nun an mischt sich der Grundherr auch in die Heirat seiner Bauern ein (vgl. Satire des Rottmann: Anweisung eines alten Beamten an einen Jungen, in der all diese Verhältnisse dargestellt sind).

In diesen Zeiten trat die Eheverpflichtung des Bauern und der damals allgemein heftige Arbeitsmangel.

Die Geschlossenheit der Landwirtschaft.

Die Bodenverfassung: sie war verschieden, je nachdem die Anzahl Jung Dorf- oder Hofweise stattgefunden hatte. In ganz Deutschland

herrschte die hofweise Ansiedlung vor, auch in Bayern, wo es über 13000 Einödhöfe gab, war die Zahl der in Dörfern vereinigten Bauernhöfe noch grösser. Bei dorfweiser Ansiedlung lagen sämtliche einem Landwirt gehörigen Grundstücke in der Gemengelage. Bei den Dörfern die unmittelbar bei einem Herrenhof lagen, waren auch die Grundstücke unter denen der Bauern verstreut. Auf alle diese Felder wurde das Vieh zur Vor- und Nachhut und zur Brachweide aufgetrieben, der Grundherr hatte dabei das Vorrecht, Schafheerden zu halten. Die Bauern mussten $\frac{1}{3}$ ihrer Brachweide für das herrschaftliche Vieh liegen lassen. Die Bauern hatten Streugerechtsame am Wald des Grundherrn, was ebenso nachteilig für die Forstwirtschaft war, wie die Hutweide für die Landwirtschaft. Die Folge dieser gegenseitigen Weideservituten und der Gemengelage war der Flurzwang: jeder Bauer musste das bauen, was die ganze Dorfgemeinde baute. Das herrschende Betriebssystem war die unverbesserte 3 Felderwirtschaft mit unbebauter Brache. Ausserdem waren die meisten Gemeinden im Besitz von Wald und Grundeigentum, welches letzteres allgemein als Gemeindeweide benutzt wurde. Es ist klar, dass solange diese Missstände alle bestanden, eine Besserung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht denkbar war.

Anders war es, wo die Einzelhöfe vorherrschten (Ober- Niederbayern) Das waren meistens grosse Höfe, die mit grossen Privatwaldungen und Weideplätzen verbunden waren. Bei ganz grossen Höfen sassen noch Tagelöhner als Hintersassen (der ganze Hof durfte 2, der Huber 1 Tagelöhner ansiedeln). Hier bestanden nicht die Beschränkungen im Anbau. Trotzdem finden wir hier die Kultur mindestens ebenso rückständig wie in den Dörfern. Wo Grossbetrieb vorherrschte, oder im Entstehen war (Ostelbien, da befand sich der Grossbesitz in den Händen des Adels. Dieser war

betraute die Hofweise Anstellung vor, auch in Bayern, wo es über
 18000 Hühnerhöfe gab, war die Zahl der in Dörfern verstreuten Bauern-
 höfe noch grösser. Bei der Hofweise Anstellung lagen nämlich einem
 Landwirt gehörigen Grundstücke in der Gemarkung. Bei den Dörfern
 die unmittelbar bei einem Herrschaft lagen, waren auch die Grund-
 stücke unter denen der Bauern verstreut. Auf alle diese Höfe wur-
 de das Vieh zur Vor- und Wechsellandwirtschaft aufgetrieben,
 der Grundherr hatte dabei das Vorrecht, Schafzweide zu halten.
 Die Bauern mussten für ihre Schafzweide für das herrschaftliche
 Vieh liegen lassen. Die Bauern hatten Einzelrechte am Wald
 des Grundherrn, was ebenso nachteilig für die Forstwirtschaft war,
 wie die Hühnerhöfe für die Landwirtschaft. Die Folge dieser gegen-
 seitigen Feldbesitzungen und der Gemarkung war der Fiskus:
 jeder Bauer musste das bauen, was die ganze Hofgemeinde baute.
 Das herrschende Feldbesitzsystem war die unverbesserte 3 Feldwirt-
 schaft mit unbedauerlicher Brache. Ausserdem waren die meisten Gemein-
 den im Besitz von Wald und Grundigentum, wozu letzteres allgemein
 als Gemeinweide benützt wurde. Es ist klar, dass solange diese
 Verhältnisse als bestanden, eine Besserung der landwirtschaftlichen
 Verhältnisse nicht denkbar war.
 Anders war es, wo die Hühnerhöfe vorherrschten (Ober- und Niederbayern).
 Das waren meistens grosse Höfe, die mit grossen Privatwäldungen
 und Feldplätzen verbunden waren. Bei ganz grossen Höfen sass
 noch Tagelöhner als Hintersassen (der ganze Hof durfte 2, der Herr-
 schaft 1 Tagelöhner anstellen). Hier bestanden nicht die Beschränkun-
 gen im Anbau. Trotzdem finden wir hier die Kultur mindestens eben-
 so vorwiegend wie in den Dörfern.
 Wo Grossbetriebe vorherrschten, oder im Entstehen war (Ostböhmen,
 da befand sich der Grossbetrieb in den Händen des Adels. Dieser war

aber sowohl wegen des Fehlens der nötigen persönlichen Eigenschaften, als infolge seiner Vermögenslage nicht fähig zu intensiver Wirtschaft überzugehen und durch das herrschende Arbeitssystem daran gehindert. Als Regel verstand der Grundherr nichts von Landwirtschaft und pecuniär war er nicht im stande, weil er nicht die nötigen Mittel hatte, um bei dem grossen Umfang seiner Güter Meliorationen vorzunehmen. Alles Vieh, alle Geräte gehörten den Bauern, der natürlich zur Arbeit auf dem Herrenland alles möglichst schlecht stellte. Um zu intensiverer Wirtschaft überzugehen, hätte der Grundherr Ställe bauen, eigenes Arbeitsvieh und Geräte anschaffen müssen, die einen grossen Kapitalaufwand erfordert hätten, ferner wäre Zusammenlegen von Grundstücken und Gemeinheitsteilungen nötig gewesen. Aber auch da wo Pächter wirtschafteten, war keine Besserung möglich; die Pächter waren meistens untüchtige Leute; nur Leute aus guten Ständen, die zu gar nichts anderem Talent hatten, wurden Landwirte.

Das herrschende Arbeitssystem hinderte die Einführung intensiven Betriebs. Die Frohndienste und Spanndienste der Bauern waren schlecht, ausserdem diese Dienste nur herkömmlich geleistet und die Scharwerker verweigerten jede Aenderung. Man hätte also Tag-Stücklöhner und eigene Pferde gebraucht. Wo der bäuerliche Besitz vorherrschte, war er infolge der Unteilbarkeit der Höfe viel zu gross, als dass er mit dem ungenügenden Betriebskapital und den Arbeitskräften hätte besser bewirtschaftet werden können. Ausserdem blieben dem Bauern höchstens 3 Tage zur Bestellung seines eigenen Feldes. Ebenso wirkt die Zehntpflicht wie eine Strafe für bessere Kultur.

geschichtl. Handelsverkehr mit Bodenfrüchten ganz unentwickelt, meist nur Kleinhandel; eher oft hier

über sowohl wegen des Fehlens der nötigen persönlichen Eigenschaften
 ten, als infolge seiner Vermögenslage nicht fähig zu unterwer-
 Wirtschaft überzugehen und durch das herrschende Arbeitssystem
 daran gehindert. Als Regel vorerst der Grundbesitz nicht von Land-
 wirtschaft und Gewerbe war er nicht im stande, weil er nicht die
 nötigen Mittel hatte, um bei dem grossen Umfang seiner Güter Kapi-
 talen vorzunehmen. Alles Vieh, alle Geräte gehörten den Bauern,
 der natürlich zur Arbeit auf dem Herrschaftsland alles möglichste
 schlecht stellte. Um im intensiveren Wirtschaft überzugehen, hät-
 te der Grundbesitzer die besten, eigenes Arbeitstier und Geräte an-
 schaffen müssen, die einen grossen Kapitalaufwand erfordert hät-
 ten, ferner wäre Zusammenlegen von Grundstücken und Gemeinheits-
 teilungen nötig gewesen. Aber auch da wo Pächter wirtschafteten,
 war keine Besserung möglich; die Pächter waren meistens mittl-
 lige Leute; nur Leute aus guten Ständen, die zu gar nichts an-
 deren Talent hatten, wurden Landwirte.
 Das herrschende Arbeitssystem hinderte die Einführung intensiver
 Betriebe. Die Frohndienste und Spannleistungen der Bauern waren
 schlecht, ausserdem diese Dienste nur höchst unvollständig geleistet und
 die Bauern nur zu geringen Tagen Aenderungen. Man hätte also Tag-
 stücklöhner und eigene Pferde gebraucht. Wo der bäuerliche Be-
 sitz vorherrschte, war er infolge der Unteilbarkeit der Höfe
 viel zu gross, als dass er mit dem ungenügenden Betriebskapital
 und den Arbeitstieren hätte besser bewirtschaftet werden können.
 Ausserdem blieben dem Bauern höchstens 3 Tage zur Bestellung
 seines eigenen Feldes. Ebenso wirkt die Schatzpflicht wie eine
 Strafe für bessere Kultur.

z.B. der Rohertrag ist ganz in der Nähe der grössten 1000
 die aufgewendeten Kosten war aber die Unwissenheit der Bauern -800
 Reinertrag 200
 Zehent, 10 % vom Rohertrag - 100
 Rest 100

Der Bauer geht zu intensiverer Wirtschaft über, die ihm einen
 grösseren Rohertrag und Reinertrag einbringt unter Aufwendung
 grösserer Kosten; da der Zehent vom Rohertrag ist der Restertrag
 sich jeder Heuerung. Das Schlimmste war, dass die Verbesserungen
 womöglich kleiner als bei der alten extensiven Wirtschaft.

z.B. Rohertrag 2000
 Kosten - 1750
 Reinertrag 250
 Zehent 10 % von 2000 200
 Restertrag 50

Von Maschinen finden sich erst der Pflug, Egge und Walze und die
 1) Reform der Ackerbearbeitung, mit der Hand betriebene Häckselmaschine. Von Handelsgewächsen
 2) " Grundherrlichkeit, nur Flachs, Oel nur am Rhein, dem Kartoffelbau wurde grosser
 3) " Steuerbearbeitung, Widerstand entgegengebracht, von Zuckerrüben allgemein noch nicht
 4) die Beseitigung der auf Gassen beruhenden Gebäuden der Güter die Rede. Die Viehzucht war ausser der Pferdezucht vollkommen ver-
 5) Beseitigung des Lehnrechts nachlässigt. Ebenso stand es mit der inneren Oekonomie der Güter.
 6) " aller künstlichen Massnahmen, die der Viehzuchtge- schlechte Düngemittel, der Dünger lief bei schlechtem Wetter im gan-
 7) energische Massnahmen zur Hebung der allgemeinen Bildung zenes Dorf herum, elendete Wirtschaftsgebäude, ein Brand nahm ein
 8) zur Ausführung von all diesen Voraussetzungen die Reform des einen Bettelbrief ins Land geschickt. Handelsverkehr mit Boden-
 fruchten ganz unentwickelt, meist nur Klrinhandel: eher oft hier
 und Strafgeldern, hatten also ein Interesse an den bestehenden

a. B. der Rohertag ist
 die aufgewendeten Kosten
 1000
 - 800

 Reinertrag 200
 Zehent, 10 % vom Rohertag
 - 100

 Rest 100

Der Bauer geht an intensiverer Wirtschaft über, die ihm einen
 größeren Rohertag und Reinertrag einbringt unter Anwendung
 größerer Kosten; da der Zehent vom Rohertag ist der Reinertrag
 möglichst kleiner als bei der alten extensiven Wirtschaft.

a. B. Rohertag
 Kosten
 2000
 - 1750

 Reinertrag 250
 Zehent 10 % von 2000
 - 200

 Reinertrag 50

Von Maschinen finden sich erst der Pflug, Egge und Weize und die
 mit der Hand betriebene Säemaschine. Von Handlungswägen
 nur Räder, Öl nur am Rhein, den Karstfeldern wurde großer
 Widerstand entgegengebracht, von Zuckerrohr allgemein noch nicht
 die Rede. Die Viehzucht war besser der Pferdeucht vollkommen ver-
 nachlässigt. Ebenso stand es mit der inneren Ökonomie der Güter.
 Schlechte Dampfen, der Bürger ließ bei schlechten Wetter im gar-
 nen Dorf herum, ebenfalls Wirtschaftsgüter, ein Brand nahm ein
 ganzes Dorf, keine Feuerversicherung, die Obdachlosen wurden mit
 einem Bettelbrot ins Land geschickt. Handelsverkehr mit Boden-
 Früchten ganz unentwickelt, meist nur Kirnanadel; eher oft hier

der grösste Ueberfluss, ganz in der Nähe der grösste Mangel und Hungersnot. Die Hauptursache war aber die Unwissenheit und der Mangel an landwirtschaftlichen Kenntnissen, die in allen Gesellschaftsklassen bestehenden Vorurteile. Selbst unter den Grossgrundbesitzern gab es nur wenige, die hier eine Ausnahme machten. (Ausnahme Graf Seinsheim-Sünking, der Obstkulturen etc. anlegte, aber nur Spott erntete; seine Kulturen wurden von den Bauern so und so oft zerstört). Ein weiteres Haupthindernis war die damalige Beamtenenschaft. Unwissend und äusserst gewinnsüchtig widersetzten sie sich jeder Neuerung. Das Schlimmste war, dass die Verbesserungen die von Fortgeschrittenen gemacht wurden, von den anderen wieder zerstört wurden (z.B. Mooskultur in Freising, Seinsheim, Schwabing, wo die Bauern die Stiere auf die Geometer losliessen, die zur Aufteilung der Gemeinweide unter die Bauern kamen). Die Folgen waren natürlich schrecklich; ca 5000 Höfe standen leer, die Hälfte des Landes war nicht angebaut, das übrige Land war schlecht angebaut. Um all diese Misstände zu beseitigen, waren eine Menge von Reformen nötig:

- 1) Reform der Ackerverfassung,
- 2) " " Grundherrlichkeit,
- 3) " " Steuerverfassung,
- 4) die Beseitigung der auf diesen beruhenden Gebundenheit der Güter
- 5) Beseitigung des Zehntrechts
- 6) " " aller künstlichen Massnahmen, die der Bevölkerungszunahme im Wege standen.
- 7) energische Massnahmen zur Hebung der allgemeinen Bildung.
- 8) zur Ausführung von all diesen Voraussetzungen die Reform des Beamtentums. Die meisten Beamten waren angewiesen auf Sporteln und Strafgebühren, hatten also ein Interesse an den bestehenden

gegen. Die grösstmögliche Steigerung der Produktion gilt als

der größte Verlust, den in der Geschichte der Menschheit und
 Hungernot. Die Hauptursache war aber die Unwissenheit und der Mangel
 an landwirtschaftlichen Kenntnissen, die in allen Völkern
 Klassen bestehenden, die unter den Großen
 Max Immanuel 1679-1726
 war. Albert (von) 1726-1775
 nur Spott erntete; die Kulturen wurden von den Bauern so und so
 oft zerstört. Ein weiteres Haupthindernis war die Unwissenheit
 Max Josef 1777
 Karl Teodor 1779
 die von Fortschritt gemacht werden von den Bauern nicht
 zerstört wurden. In Preußen, England, Frankreich
 (Max) 1799-1806-25
 zur Aufhebung der Leibeigenschaft (die Bauern kamen). Die
 gen waren natürlich verschieden; ca 5000 Höfe standen hier, die
 Ludwig I. 1825-1840
 Hilfe des Landes war nicht gegeben, das übrige Land war
 Max II. 1886
 gegeben. Um all diese Mängel zu beseitigen, waren eine Reihe
 von Reformen nötig:
 1) Reform der Ackerbesetzung,
 2) " " Grundbesitzlichkeit,
 3) " " Steuerbesetzung,
 4) die Beseitigung der auf diesen bestehenden Gebundenheit der Güter
 5) Beseitigung des Lehnsrechts
 6) " " aller künstlichen Massnahmen, die der Beseitigung-
 zunahme im Wege standen.
 7) energische Massnahmen zur Hebung der allgemeinen Bildung
 8) zur Ausführung von all diesen Voraussetzungen die Reform des
 Beamtenums. Die meisten Beamten waren angewiesen auf Spornlein
 und Strafgebühren, hatten also ein Interesse an den bestehenden

Misständen. Als Kurfürst Karl Theodor feste Gehälter festsetzte, streikten die Beamten und das Edikt musste bald zurückgezogen werden.

§ 11. Die Epochen im Fortschritt der deutsch. Landwirtschaft.

Der Beginn der Agrarreform datirt vom Ende des 30jährigen Krieges. Allerdings bestanden schon vorher landwirtschaftliche Gesetze: diese hatten weniger den Fortschritt im Auge als die Fixirung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Grundherrschaft und dem Bauer und bedeuteten eher einen Rückschritt, eine grössere Abhängigkeit der Bauern. Weit weniger gilt das vom alten Deutschland und speziell von Bayern. Weit weniger gilt im 16. saec. bis zum Ende der Regierung des grossen Kurfürsten waren die Landesherrn abhängig von den Ständen. In Bayern erstrebten die Grundherrschaft zwar auch die Vergrösserung ihrer Rechte den Bauern gegenüber, aber hier hatte seit 1616 der Landesherr das Uebergewicht über die Stände. Aber die Gesetze des 17. saec. atmeten wenig Fürsorge für die Bauern, als das Bestreben sie in Ordnung zu halten. Die eigentlichen Reformen erst nach 1648.

1) die fiskalische Epoche: in dieser ersten Epoche treibt das fiskalische Interesse zu Reformen an. Infolge der vorausgegangenen Kriege war unter ¹⁵⁵¹ Max I., ¹⁷²⁶ Max Emanuel der Landbau verfallen, grosse Ländereien waren verödet. Die benachbarten Gutsbesitzer eigneten sich solches Land als Weideland an. Damit nahmen sie einen Besitz der Krone. Es wurde daher bestimmt, dass wer nicht kaiserlicher Ermächtigung hätte, kein Recht an verlassenen Land haben sollte.

2) zweite Epoche: das fiskalische Interesse besteht zwar noch; es tritt uns aber auch schon Interesse an der Landeskultur entgegen. Die grösstmögliche Steigerung der Produktion gilt als

Mitsachen. Als Kurfürst Karl Theodor feste Geblitter festsetzte, streiteten die Beamten und das Rößt musste bald zurückgezogen werden.

II. Die Epoche im Fortschritt der deutsch. Land-
wirtschaft.

Der Beginn der Agrarreform datirt vom Ende des 18ten Jahrhunderts. Bis dahin bestanden schon vorher landwirtschaftliche Gesetze: diese hatten wegen den Fortschritt im Auge die Fixierung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Grundbesitzer und dem Bauer und bedeuteten eher einen Rückschritt, eine grössere Abhängigkeit der Bauern. Seit weniger gilt das von alten deutschen Land und especially von Bayern. Wirtschaftsgesetz im 18. u. 19. die zum Ende der Regierung des grossen Kurfürsten waren die Landesherren abhängig von den Ständen. In Bayern erstreckten die Grundherren zwar auch die Verfügung ihrer Rechte den Bauern gegenüber, aber nicht seit 1818 der Landesherren das Übergewicht über die Stände. Aber die Gesetze des 17. u. 18. sahen wenig Fürsorge für die Bauern, als das Bestehen sie in Ordnung zu halten. Die eigentlichen Reformen erst nach 1848.

1) Die fiskalische Epoche: In dieser ersten Epoche treibt das fiskalische Interesse zu Reformen an. Infolge der vorangegangenen Kriege war unter Herzog I., Max Emanuel der Landesverfall, grosse Ländereien waren verödet. Die benachbarten Erbprinzen ergriffen sich solches Land als Weideland an. Damit nahmen sie einen Besitz der Krone. Es wurde daher bestimmt, dass wer nicht landesherrlicher Ermächtigung hätte, kein Recht an verlassenen Land haben sollte.

2) zweite Epoche: das fiskalische Interesse besteht zwar noch; es tritt uns aber auch schon Interesse an der Landeskultur entgegen. Die grösstmögliche Steigerung der Produktion gilt als

Misständen. Als Kurfürst Karl Theodor feste Gehälter festsetzte, streikten die Beamten und das Edikt musste bald zurückgezogen werden.

§ 11. Die Epochen im Fortschritt der deutsch. Landwirtschaft.

Der Beginn der Agrarreform datirt vom Ende des 30jährigen Krieges. Allerdings bestanden schon vorher landwirtschaftliche Gesetze: diese hatten weniger den Fortschritt im Auge als die Fixirung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Grundherrschaft und dem Bauer und bedeuteten eher einen Rückschritt, eine grössere Abhängigkeit der Bauern. Weit weniger gilt das vom alten Deutschland und speziell von Bayern. Weit weniger gilt im 16. saec. bis zum Ende der Regierung des grossen Kurfürsten waren die Landesherrn abhängig von den Ständen. In Bayern erstrebten die Grundherrschaft zwar auch die Vergrösserung ihrer Rechte den Bauern gegenüber, aber hier hatte seit 1616 der Landesherr das Uebergewicht über die Stände. Aber die Gesetze des 17. saec. atmeten wenig Fürsorge für die Bauern, als das Bestreben sie in Ordnung zu halten. Die eigentlichen Reformen erst nach 1648.

1) die fiskalische Epoche: in dieser ersten Epoche treibt das fiskalische Interesse zu Reformen an. Infolge der vorausgegangenen Kriege war unter ¹⁵⁹⁷ Max I., ¹⁷²⁶ Max Emanuel der Landbau verfallen, grosse Ländereien waren verödet. Die benachbarten Gutsbesitzer eigneten sich solches Land als Weideland an. Damit nahmen sie einen Besitz der Krone. Es wurde daher bestimmt, dass wer nicht kaiserlicher Ermächtigung hätte, kein Recht an verlassenen Land haben sollte.

2) zweite Epoche: das fiskalische Interesse besteht zwar noch; es tritt uns aber auch schon Interesse an der Landeskultur entgegen. Die grösstmögliche Steigerung der Produktion gilt als

Mitschaden. Als Kurfürst Karl Theodor feste Geblitter festsetzte, streiteten die Beamten und das Rößt musste bald zurückgezogen werden.

II. Die Epoche im Fortschritt der deutsch. Land-
wirthschaft.

Der Beginn der Agrarreform datirt vom Ende des 18ten Jahrhunderts. Bis dahin bestanden schon vorher landwirthschaftliche Gesetze: diese hatten wegen den Fortschritt im Auge die Fixierung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Grundbesitzer und dem Bauer und bedeuteten eher einen Rückschritt, eine grössere Abhängigkeit der Bauern. Seit weniger gilt das von alten deutschen Land und especially von Bayern. Wirtenschaftsrecht im 18. u. 19. die zum Ende der Regierung des grossen Kurfürsten waren die Landesherren abhängig von den Ständen. In Bayern erstreckten die Grundherren zwar auch die Verfügung ihrer Rechte den Bauern gegenüber, aber nicht seit 1818 der Landesherren das Übergewicht über die Stände. Aber die Gesetze des 17. u. 18. sahen wenig Fürsorge für die Bauern, als das Bestehen sie in Ordnung zu halten. Die eigentlichen Reformen erst nach 1848.

1) Die fiskalische Epoche: In dieser ersten Epoche treibt das fiskalische Interesse an Reformen an. Infolge der vorangegangenen Kriege war unter Herzog I., Max Emanuel der Landesverfall, grosse Ländereien waren verödet. Die benachbarten Erbprinzen ergriffen sich solches Land als Weideland an. Damit nahmen sie einen Besitz der Krone. Es wurde daher bestimmt, dass wer nicht landesherrlicher Ermächtigung hätte, kein Recht an verlassenen Land haben sollte.

2) zweite Epoche: das fiskalische Interesse besteht zwar noch; es tritt uns aber auch schon Interesse an der Landeskultur entgegen. Die grösstmögliche Steigerung der Produktion gilt als

Staatszweck, besonders die Bebauung bis jetzt unbebauter Gründe. In Preussen seit König Friedrich I. Man will also den Anbau ordnen, denn der Bauer ist der Steuerträger. Es wird wiederholt das Bauernlegen verboten; ja es sollen sogar da, wo früher Bauernhöfe standen, wieder solche errichtet werden. Erfolgreich war hier Friedrich der Grosse. Ein Dekret von 1763 hatte den Schutz der Bauern gegen Einziehung ihrer Höfe zur Folge. Dann werden eine Anzahl sog. Prügel-Mandate erlassen, um die Untertanen gegen Misshandlung zu schützen. Eine Verordnung von 1730 beschränkt den Gesindeswang; gleichzeitig entstehen technische Neuerungen; man versucht sich in Entwässerungen, Obstbau, besserer Wiesenkultur, die gemeinsamen Hütungen werden beseitigt (namentlich in Schlesien) die Gemeindeweide in Privateigentum aufgeteilt.

In Bayern unter Kurfürst Maximilian III. herrschte vor allem die Politik dem Bauern die entsprechenden Arbeitskräfte zu sichern. Man ging mit drakonischen Strafandrohungen vor, deren Verwirklichung nicht hätte statthaben können. Besser hätte man die Hindernisse, die einem besseren Anbau im Wege standen, beseitigt. An all diese Reformen dachte man noch nicht, als die bereits erwähnte 1783 schmählich gescheiterte Beamten-Reorganisation erfolgte.

Dritte Epoche: die beginnt mit dem 19. saec. Trotz aller Strafandrohungen hatten die erlassenen Gesetze wenig oder gar nichts genützt und man kam zur Einsicht, dass die Hindernisse beseitigt werden müssten, die der Verbesserung im Wege standen. Mit einigen räumt man jetzt auf. Die wichtigste Reform war die des Staatsbeamtentum, denen Sporteln und Straf gelder entzogen und die auf festen Gehalt gesetzt wurden (unter Montgelas). Das patrimoniale Beamtentum blieb aber in den alten Verhältnissen bis 1848. Reform des Steuerwesens, Beseitigung der gegenseitigen Weideservi-

Staatsrecht, besonders die Bedeutung die jetzt unbedeutender Gründe.
 In Preußen seit König Friedrich I. Man will also den Anhalt ord-
 nen, dann der Bauer ist der Steuerträger. Es wird wiederholt das
 Bauernlegen verboten; ja es sollen sogar da, wo früher Bauernhö-
 fe standen, wieder solche errichtet werden. Erfolgreich war hier
 Friedrich der Große. Ein Dekret von 1763 hatte den Schutz der
 Bauern gegen Einkauf ihrer Höfe zur Folge. Dann werden eine
 Anzahl sog. Prügel-Mandate erlassen, um die Untertanen gegen
 Mißhandlung zu schützen. Eine Verordnung von 1730 beschränkt
 den Grundbesitz; gleichzeitig entstehen technische Neuerungen;
 man versucht sich in Entdeckungen, Obstbau, besserer Wissen-
 schaft, die gemeinsamen Hütungen werden beseitigt (namentlich
 in Schlesien) die Gemeindefelder in Privatbesitz umgewandelt.
 In Bayern unter Kurfürst Maximilian III. herrschte vor allem die
 Politik den Bauern die entsprechenden Arbeitshilfen zu sichern.
 Man ging mit chronischen Strafen vor, deren Verwirk-
 lichung nicht hätte stattfinden können. Besser hätte man die Hin-
 dernisse, die einem besseren Anbau im Wege standen, beseitigt. An
 all diese Reformen dachte man noch nicht, als die bayerische er-
 wähnte 1763 schließlich geschickter Beamten-Organisation er-
 folgte.
 Dritte Epoche: die beginnt mit dem 19. See. Trotz aller Straf-
 androhungen hatten die erlassenen Gesetze wenig oder gar nichts
 genützt und man kam zur Einsicht, dass die Hindernisse beseitigt
 werden müßten, die der Verbesserung im Wege standen. Mit ein-
 gen räumt man jetzt auf. Die wichtigste Reform war die des Staats-
 beamtentum, deren Sparten und Strafgelder entzogen und die auf
 festen Gehalt gesetzt wurden (unter Maximilian). Das patrimoniale
 Beamtentum blieb aber in den alten Verhältnissen bis 1848. Re-
 form des Steuerwesens, Beseitigung der gegenseitigen Weisereu-

konnte sie nicht retten. Nun trat ein grosser Besitzwechsel ein, tuten, Aufteilung der Gemeindeweiden; die Verfassung schuf Rechtsgleichheit, wenigstens im Prinzip. Der Zehnt, ein Haupthindernis, blieb jedoch bestehen. Das Schlimmste war aber die Art, wie man reformierte: man versuchte die Bauern nicht von der Zweckmässigkeit der neuen Massnahmen zu überzeugen, sondern man führte die Verbesserungen zwangsweise durch. Daher allenthalben Widerwillen und Widerstand.

4) Vierte Epoche: beginnt mit einem durch diesen Zwang hervorgerufenen Rückschlag, der zunächst ausging von der grundherrlichen Reaktion, die aber bei den Bauern populär wurde, weil sie sich gegen den Zwang richtete, der von der aufgeklärten Bureaukratie ausgeübt wurde. Es war eine Reaktion gegenüber allen Reformversuchen. 1807 - 1811 in Preussen die Epoche des grössten Fortschritts. Aber auch hier ein Rückschlag 1814. Statt nämlich die grundherrlich-bäuerliche Verfassung als Haupthindernis zu beseitigen, suchte man das was von ihr ins Wanken gekommen war, zu halten, ja künstlich wieder herzustellen.

In Bayern machte sich die Reaktion mehr als Stillstand, denn als Rückschritt geltend; Höhepunkt unter dem Ministerium Abel.

Trotzdem hat die deutsche Landwirtschaft von 1814 - 48 grosse Fortschritte gemacht, die durch die wenigen Verbesserungen eingeleitet wurden. 1807 war in Preussen das ausschliessliche Recht des Adels Rittergüter zu besitzen, beseitigt worden. Der Adel trieb fast nie Landwirtschaft. Durch die glänzenden Ernten in England entstand in den 20er Jahren eine Agrarkrise, da England keine Einfuhr brauchte. Die Preise im Inland sanken enorm. Ende des 18. saec. hatte man zu teuer gekauft, bedeutende Kaufschillingsrechte bestanden noch und die Napoleonischen Kriege hatten die Schulden noch vermehrt. Die Bodenpreise sanken, man half den notleidenden Landwirten durch Steuererlass. Aber das

tuten, Aufstellung der Gemeindefürsorge; die Verfassung schuf Rechte-
 gleichheit, wenigstens im Prinzip. Der Feind, ein Hauptfeind,
 blieb jedoch bestehen. Das Schlimmste war aber die Art, wie man
 reformirte man versuchte die Bayern nicht von der Zweckmäßigkeit
 der neuen Massnahmen zu überzeugen; sondern man führte die Ver-
 besserungen angedrungen durch. Daher alienirten die Widerwillen
 und Widerstand. *(Theilweise über die Verfassung, dass wurde erst)*
 4) Dritte Epoche: beginnt mit einem durch diesen Krieg hervor-
 gerufenen Rückschlag, der zunächst ausging von der Grundherr-
 chen Reaction, die aber bei den Bayern populär wurde, weil sie
 sich gegen den Zwang richtete, der von der aufgeklärten Bayern-
 partei ausgeht wurde. Es war eine Reaction gegenüber allen Re-
 formversuchen. 1807 - 1811 in Preussen die Epoche der grössten
 Fortschritte. Aber auch hier ein Rückschlag 1814. Statt nämlich
 die grundherrlich-bäuerliche Verfassung als Hauptfeind zu
 besitzigen, suchte man das was von ihr ins Leben gekommen war,
 zu halten, ja künstlich wieder herzustellen.
 In Bayern machte sich die Reaction mehr als Stillstand, denn
 als Rückschritt geltend; Höhepunkt unter dem Ministerium Abel.
 Trotzdem hatte die deutsche Landwirthschaft von 1814 - 18
 grosse Fortschritte gemacht, die durch die wenigen Verbesserun-
 gen eingeleitet wurden. 1807 war in Preussen das ausschliessliche
 Recht des Adels Rittergüter zu besitzen, beseitigt worden. Der
 Adel trug fast die Landwirthschaft. Durch die glänzenden Ernten
 in England entstand in den 20er Jahren eine Ackerkrise, da
 England keine Einfuhr brach. Die Preise im Land sanken enorm
 Ende des 18. Saec. hatte man zu Feuer gekauft, bedeutende Kauf-
 schillingsscheine bestanden noch und die napoleonischen Kriege
 hatten die Schulden noch vermehrt. Die Bodenpreise sanken, man
 half den notleidenden Landwirten durch Steuererlass. Aber das

konnte sie nicht retten. Nun trat ein grosser Besitzwechsel ein. Das Gesetz von 1807 hatte dem wohlhabenden Bürgertum die Gelegenheit gegeben, sich der Landwirtschaft zuzuwenden. Sie hatten das nötige Betriebskapital und begannen einen rationellen Betrieb und mit dem Erfolg hob sich die Achtung vor dem Stand der Landwirte. In dieser Zeit fällt der stärkere Uebergang von der 3 Felderwirtschaft zur Fruchtwechselwirtschaft, voran ging Schlesien und Sachsen (Teer); den Uebergang zur Fruchtwechselwirtschaft bildete die verbesserte 3 Felderwirtschaft mit bebauter Brache. Man erhält die Möglichkeit, besseres und mehr Vieh zu halten; hieszu führt auch der sinkende Getreidepreis. Ferner nimmt die Schafszucht zu; die Städte fangen an aufzublühen und hiemit entsteht eine bessere Nachfrage, die einen Ersatz gab für das Sinken der Getreidepreise. Die aufblühende Tuchmanufaktur steigert die Wollpreise, in Leipzig entsteht ein Wollmarkt. Die Branntweinbrennereien und Rübenzuckerfabriken kommen auf, die den Rohrzucker zurückdrängen. Spiritus wird ein Hauptausfuhrartikel. Neue Kulturen entstehen: Lupinen, Mais, Topinambur. Einführung fremder Viehrassen aus der Schweiz und Tirol. Diese gehen aber zurück und man beginnt sich mit der Veredelung der bodenständigen Viehrassen zu beschäftigen. Auch die innere Oekonomie wird verbessert; zweckmässige Anlage der Düngerstätten, Composthaufen, Maschinen. Die Hauptsache war aber der Fortschritt der Wissenschaft, die der Landwirtschaft dienstbar gemacht wurde. Liebig's Verbindung der Naturwissenschaft und Landwirtschaft. Die genannten Verbesserungen sind aber noch nicht allgemein. Solange die grundherrlich-bäuerliche Verfassung noch bestand, war an eine Verallgemeinerung nicht zu denken. Erst 1848 wurde dieses Hindernis beseitigt und damit

zu erreichen. Diese Verbesserungen haben auch geführt die Produktion zu

konnte sie nicht retten. Nun trat ein grosser Besitzwechsel ein.
 Das Gesetz von 1808 hatte dem wohlhabenden Bèrgern die Gelegen-
 heit gegeben, sich der Landwirtschaft zuzuwenden. Sie hatten das
 nötige Betriebskapital und begannen einen rationalen Betrieb und
 mit dem Erfolg hob sich die Achtung vor dem Stand der Landwirte.
 In dieser Zeit fällt der stärkere Uebergang von der 2 Feldwirtschaft
 zur Fruchtwechsellwirtschaft, wozu ging Schlesien und Sach-
 sen (Thür); der Uebergang zur Fruchtwechsellwirtschaft bildete die
 verbesserte 3 Feldwirtschaft mit bedeutender Ertrags. Man erhielt
 die Möglichkeit, besseres und mehr Vieh zu halten; Klee führt
 auch der sinkende Getreidepreis. Ferner nimmt die Schafzucht zu.
 Die Städte kamen an aufzublühen und damit entsteht eine bessere
 Nachfrage, die einen Ersatz gab für das Sinken der Getreidepreise.
 Die aufblühende Tuchmanufaktur steigert die Wollpreise, in Leipzig
 ist entstanden ein Wolmarkt. Die Brantweinbrennereien und Fäbri-
 kationfabriken kommen auf, die den Kohlenmarkt zurückdrängen.
 Spiritus wird ein Hauptausfuhrartikel. Neue Kulturen entstehen:
 Linsen, Klee, Topfsambur, Einführung fremder Viehrassen aus der
 Schweiz und Tirol. Diese gehen aber zurück und man beginnt sich
 mit der Veredelung der bodenständigen Viehrassen zu beschäftigen.
 Auch die innere Ökonomie wird verbessert; wesentliche Anlage
 der Düngemittel, Composthaufen, Maschinen.
 Die Hauptsache war aber der Fortschritt der Wissenschaft, die der
 Landwirtschaft dienlich gemacht wurde. Die Verbindung der
 Naturwissenschaft und Landwirtschaft. Die genannten Verbesserungen
 sind aber noch nicht allgemein. Solange die Grundbesitzer-Genoss-
 iche Verfassung noch bestand, war an eine Verallgemeinerung nicht
 zu denken. Erst 1848 wurde dieses Hindernis beseitigt und damit

beginnt die

5. Epoche: mit dem Jahr 1846. Die allgemeinen Unruhen erstreckten sich auch auf das Land und dass die Landbevölkerung teilnahm, hatte seinen Grund darin, dass die Beseitigung der der grundherrlichen Verfassung zum Stillstand gelangt war. Jetzt kam die lang vergeblich erstrebte Bauernbefreiung. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit und die damit zusammenhängenden Dienste und Abgaben, Zehent, Vorrechte Adels auf Grundbesitz, die Haupt Hindernisse für Verbesserungen waren, wurden mit einem Schlag beseitigt. Es fiel die Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes: mit Freiheit von den Scharwerken gehörte dem Bauer seine Arbeit allein; die Gemengelage wurde zu beseitigen gesucht durch Flurbereinigung; zahlreiche Kreditanstalten wurden geschaffen auch für den kleinen Grundbesitzer. Feuer-, Hagel- und Viehversicherung breitete sich aus. Besonders segensreich war die Fürsorge für die Schulen: der Schulzwang kommt zur Durchführung, die Alphabeten verschwinden. Es entstehen landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Akademien, Hochschulen.

Alle diese Massnahmen dieser von 1846 bis in die 70er Jahre dauernden Epoche werden durch einen gemeinsamen Grundzug gekennzeichnet. Sie sind alle bestrebt die Hindernisse zu beseitigen, die der Kulturentwicklung im Wege standen, also hauptsächlich negativ, aber sie suchten auch das, was erstrebt wurde, auch durch positive Massnahmen zu fördern. Das Vorgehen hat aber jetzt einen anderen Charakter als im Ausgang des 18. saec. Es wird jetzt nichts mehr befohlen und erzwungen, die neuen Massnahmen sollen nur ermöglichen, die Hauptsache soll der Einzelne selbst tun. Es soll ihm nur leicht gemacht werden, das Nützliche zu erreichen. Diese Gesetze haben auch gewirkt: die Zunahme an

begann die ...
 2. Epoche mit dem Jahr 1848. Die allgemeinen Ursachen erstreck-
 ten sich auch auf das Land und dass die Landbevölkerung fehlend,
 hatte seinen Grund darin, dass die Besetzung der Grundherr-
 lichen Verfassung zum Stillstand gelangt war. Jetzt kam die lang-
 vergeblich erstrebte Bauerbefreiung. Die grundherrliche Ge-
 richtsbarkeit und die damit zusammenhängenden Dienste und Abgaben
 landwirth, Zehent, Vorrechte Abels auf Grundbesitz, die Haupt-
 hindernisse für Verbesserung waren, wurden mit einem Schlag
 beseitigt. Es fiel die Gebundenheit des bäuerlichen Bestandes mit
 Freiheit von den Scherwerken gehörte dem Bauer seine Arbeit an-
 feind; die Gemengelage wurde zu besitzigen gesucht durch Flur-
 gereinigung; zahlreiche Kreditanstalten wurden geschaffen auch
 für den kleinen Grundbesitzer. Feuer-, Hagel- und Viehverstiche-
 rung brütete sich aus. Besonders segensreich war die Throner-
 für die Schulen; der Schularbeit kommt zur Durchführung, die in-
 alphabeten verschwinden. Es entstehen landwirthschaftliche Fort-
 bildungsschulen, Landwirth, Hörschulen.
 Alle diese Massnahmen dieser von 1848 bis in die 70er Jahre
 dauernden Epoche werden durch einen gemeinsamen Grundzug gekenn-
 zeichnet. Sie sind alle bestrebt die Hindernisse zu beseitigen,
 die der Kulturentwicklung im Wege standen, also hauptsächlich
 rechtlich, ehe sie suchten auch das was erstrebt wurde, auch
 durch positive Massnahmen zu fördern. Das Fortgehen hat aber
 jetzt einen anderen Charakter als im Anfang des 19. saec. Es
 wird jetzt nichts mehr befohlen und erzwungen, die neuen Mass-
 nahmen sollen nur erzwungen, die Hauptsache soll der Einzelne
 selbst tun. Es soll ihm nur jetzt gemacht werden, das Nützliche
 zu erreichen. Diese Gesetze haben auch gewirkt: die Ländere an

Weizen und Roggenertrag sind noch etwas mehr gestiegen, als die schnellwachsende Bevölkerung. Hierbei muss man 2 Abschnitte unterscheiden.

In der ersten Hälfte des 19. saec. wurde die Ertragssteigerung durch Neuanbau ödligender Strecken bewirkt. Seit 1848 gibt es nur mehr wenig unbebautes Land, aber von da setzt die Steigerung des Ertrages durch bessere Bestellung des Bodens ein; das wurde aber nur ermöglicht durch diese eingreifenden Aenderungen. Dabei schaffte das Aufkommen der Industrie eine kaufkräftige Nachfrage. Die Preise stiegen mit der wachsenden Bevölkerung. Wir finden die Verwendung des künstlichen Düngers, die bessere Technik in der Vertiefung der Bodenkrumme, systematische Entwässerung. Die Bienenzucht kommt auf, vor allem in Schlesien; auch die Pferdezucht macht Fortschritte; der Zuckerrübenbau fängt an eine grosse Rolle zu spielen; dasselbe gilt vom Anbau von Oelgewächsen; Anbau von Lupinen. Die Fortschritte in der Mechanik führen zur Anwendung besserer Werkzeuge. Landwirtschaftliche Vereine entstehen überall, die für den Fortschritt tätig sind; eine grosse Spezialliteratur kommt auf. Dazu bessern sich in dieser Zeit die Verkehrsverhältnisse: ausgezeichnete Strassen werden gebaut, die Eisenbahnen verbinden alle Landesteile und da die Landwirtschaft noch Exportgewerbe ist, geniesst sie hauptsächlich die Vorteile der Verkehrsbesserung: das deutsche Getreide diktiert damals den Weltmarktpreis. Der landwirtschaftliche Kredit findet eine Ausbreitung, dass bald die Zeit kommt, wo sich der Bauer im Kreditnehmen übernimmt. Das edle Zuchtvieh wird leichter beziehbar. Die technische Gewandtheit der Arbeitskräfte schreitet fort. Die Folge von all diesen Neuerungen ist, dass von 1850

weisen und Kogenertrag sind noch etwas mehr gestiegen, als die
schonmalwachsenen Bevölkerung. Hierbei muss man 2 Abschnitte unter-
schieden.

In der ersten Hälfte des 19. saec. wurde die Ertragssteige-
rung durch Neuanbau östlicherer Strecken bewirkt. Seit 1848 gibt
es nur mehr wenig unbedeutendes Land, aber von da setzt die Steige-
rung des Ertrages durch bessere Bestellung des Bodens ein; das
wurde aber nur ermöglicht durch diese steigenden Aenderungen.
Dabei schaffte das Aufkommen der Industrie eine kaufkräftige Nach-
frage. Die Preise stiegen mit der wachsenden Bevölkerung. Wir
finden die Verwendung des künstlichen Düngers, die bessere Tech-
nik in der Vertiefung der Bodenuranne, systematische Entzies-
rung. Die Bienenzucht kommt auf, vor allem in Schlesien; auch die
Pflanzensucht macht Fortschritte; der Zuckererwerb steigt an eine
grosse Rolle zu spielen; dasselbe gilt vom Anbau von Gelbe-
wachsen; Anbau von Lupinen. Die Fortschritte in der Mechanik
führen zur Anwendung besserer Werkzeuge. Landwirtschaftliche
Vereine entstehen überall, die für den Fortschritt tätig sind;
eine grosse Spezialliteratur kommt auf. Dazu bessern sich in
dieser Zeit die Verkehrsverhältnisse: ausgezeichnete Strassen wer-
den gebaut, die Eisenbahnen verbinden alle Landesteile und da die
Landwirtschaft noch Exportgewerbe ist, gewinnt sie hauptsächlich
die Vorteile der Verkehrsverbesserung; das deutsche Getreide dik-
tiert damals den Weltmarktpreis. Der landwirtschaftliche Kredit
findet eine Ausbreitung, dass bald die Zeit kommt, wo sich der
Banker im Kreditnehmer übernimmt. Das edle Kuchentier wird letzter
denkbar. Die technische Gewandtheit der Arbeiterkräfte schreit
tet fort. Die Folge von all diesen Neuerungen ist, dass von 1850

bis 1876 die Landwirte die Träger der Freihandelspolitik sind. Diese Stimmung, dass die Landwirtschaft nichts braucht als ungehemmte Freiheit der Entfaltung dauert fort bis 1876. Schutzzöllner sind die Industriellen. Selbst die landwirtschaftliche Krisis in der 60er Jahren hat der freihändlerischen Stimmung keinen Abbruch getan. Die allgemeine wirtschaftliche Steigerung nach 70/71 hatte auch ein Steigen der Getreidepreise zur Folge. Die Folge war ein grosser Besitzwechsel: die Landwirte die nach grosse Kaufschillingsreste stehen haben, arrangiren sich jetzt. Da beginnt gegen Ende der 70er Jahre die

6. Epoche: An Stelle der freihändlerischen Stimmung tritt der Ruf nach Schutz und das Verlangen, sich nicht mehr mit der Selbstständigkeit zu begnügen, das Verlangen nach positiven Zuwendungen für die Landwirtschaft: Ursache ist das Aufkommen der überseeischen Konkurrenten und der Ausbau der Eisenbahnen in Russland. Enorme Getreidemengen kamen hierdurch auf den Weltmarkt. Die deutsche Landwirtschaft hört auf, Exportgewerbe zu sein. Bald dringen die ausländischen Produkte auf den deutschen Markt und bewirken einen Preissturz. Da beim Besitzwechsel die Preise sehr hohe gewesen waren und diese nur zum Teil bezahlt worden waren, mussten die Käufer enorme Schuldsinsen zahlen bei abnehmenden Renten.

§ 12. Die Bauernbefreiung.

Mit der Umgestaltung der Rechts- und Verwaltungspflege war das wichtigste Erfordernis um den Umschwung in der Landwirtschaft herbeizuführen, die Befreiung der in ihr tätigen Menschen, somit

die 1876 die Landwirte die Träger der Freihandelspolitik sind.
 Diese Stimmung, dass die Landwirtschaft nichts braucht als unge-
 hemmte Freiheit der Entfaltung bewert fort die 1876. Schutzab-
 kommen sind die Industrien. Selbst die landwirtschaftliche Krise
 in den 60er Jahren hat der Freihandelsrassen Stimmung keinen Ab-
 bruch getan. Die allgemeine wirtschaftliche Steigerung nach 1871
 hatte auch ein Steigen der Getreidepreise zur Folge. Die Folge war
 ein grosser Bestandswechsel: die Landwirte die nach grosse Kauf-
 schillinge stehen haben, arrangieren sich jetzt. Da beginnt
 gegen Ende der 70er Jahre die
 2. Epoche: An Stelle der Freihandelsrassen Stimmung tritt die
 auf nach Schutz und das Verlangen, sich nicht mehr mit der Selbst-
 ständigkeit zu begnügen, das Verlangen nach positiver Zurechnung-
 gen für die Landwirtschaft: Ursache ist das Aufkommen der über-
 seeischen Konkurrenz und der Ausbeute der Eisenbahnen in Russland.
 Enorme Getreidemengen kamen plötzlich auf den Weltmarkt. Die
 deutsche Landwirtschaft hört auf, Exportgewinne zu sein. Bald
 dringen die ausländischen Produkte auf den deutschen Markt und
 bewirken einen Preissturz. Da beim Bestandswechsel die Preise sehr
 hohe gewesen waren und diese nur zum Teil bezahlt worden waren,
 mussten die Käufer enorme Schuldenzahlen bei abnehmenden
 Renten.

§ 12. Die Bauernbefreiung.

Mit der Umgestaltung der Rechts- und Verwaltungspflege war das
 wichtigste Erfordernis um den Umschwung in der Landwirtschaft
 herbeizuführen, die Befreiung der in ihr tätigen Menschen, somit

bis 1876 die Landwirte die Träger der Freihandelspolitik sind. Diese Stimmung, dass die Landwirtschaft nichts braucht als ungehemmte Freiheit der Entfaltung dauert fort bis 1876. Schutzzöllner sind die Industriellen. Selbst die landwirtschaftliche Krisis in der 60er Jahren hat der freihändlerischen Stimmung keinen Abbruch getan. Die allgemeine wirtschaftliche Steigerung nach 70/71 hatte auch ein Steigen der Getreidepreise zur Folge. Die Folge war ein grosser Besitzwechsel: die Landwirte die nach grosse Kaufschillingsreste stehen haben, arrangiren sich jetzt. Da beginnt gegen Ende der 70er Jahre die

6. Epoche: An Stelle der freihändlerischen Stimmung tritt der Ruf nach Schutz und das Verlangen, sich nicht mehr mit der Selbstständigkeit zu begnügen, das Verlangen nach positiven Zuwendungen für die Landwirtschaft: Ursache ist das Aufkommen der überseeischen Konkurrenten und der Ausbau der Eisenbahnen in Russland. Enorme Getreidemengen kamen hierdurch auf den Weltmarkt. Die deutsche Landwirtschaft hört auf, Exportgewerbe zu sein. Bald dringen die ausländischen Produkte auf den deutschen Markt und bewirken einen Preissturz. Da beim Besitzwechsel die Preise sehr hohe gewesen waren und diese nur zum Teil bezahlt worden waren, mussten die Käufer enorme Schuldsinsen zahlen bei abnehmenden Renten.

§ 12. Die Bauernbefreiung.

Mit der Umgestaltung der Rechts- und Verwaltungspflege war das wichtigste Erfordernis um den Umschwung in der Landwirtschaft herbeizuführen, die Befreiung der in ihr tätigen Menschen, somit

die 1876 die Landwirte die Träger der Freihandelspolitik sind.
 Diese Stimmung, dass die Landwirtschaft nichts braucht als unge-
 hemmte Freiheit der Entfaltung bewert fort die 1876. Schutzab-
 kommen sind die Industrieländer. Selbst die landwirtschaftliche Kräfte
 in der 60er Jahren hat der Freihandelsvertrag Stimmung keinen Ab-
 bruch getan. Die allgemeine wirtschaftliche Steigerung nach 1871
 hatte auch ein Steigen der Getreidepreise zur Folge. Die Folge war
 ein grosser Bestandswechsel: die Landwirte die nach grosse Kauf-
 schillingpreise stehen haben, arrangieren sich jetzt. Da beginnt
 gegen Ende der 70er Jahre die
 2. Epoche: An Stelle der Freihandelsvertrag Stimmung tritt die
 auf nach Schutz und das Verlangen, sich nicht mehr mit der Selbst-
 ständigkeit zu begnügen, das Verlangen nach positiven Zuerkennung-
 gen für die Landwirtschaft: Ursache ist das Aufkommen der über-
 seeischen Konkurrenz und der Ausbeute der Eisenbahnen in Russland.
 Enorme Getreidemengen kamen hierdurch auf den Weltmarkt. Die
 deutsche Landwirtschaft hört auf, Exportgewerbe zu sein. Bald
 dringen die ausländischen Produkte auf den deutschen Markt und
 bewirken einen Preissturz. Da beim Bestandswechsel die Preise sehr
 hohe gewesen waren und diese nur zum Teil bezahlt worden waren,
 mussten die Käufer enorme Schuldenzahlen bei abnehmenden
 Renten.

§ 12. Die Bauernbefreiung.

Mit der Umgestaltung der Rechts- und Verwaltungspflege war das
 wichtigste Erfordernis um den Umschwung in der Landwirtschaft
 herbeizuführen, die Befreiung der in ihr tätigen Menschen, somit

- 1) die Aufhebung der Leibeigenschaft. Die tatsächliche Befreiung
- 2) die Aufhebung der bäuerlichen Scharwerke oder Frohndienste
- 3) die Verwandlung der verschiedenartigsten Besitzrechte in freies Eigentum. Die Fürsten schon bei der Befreiung ihrer eigenen Bauern
- 4) die Ablösung der auf dem Eigentum der Bauern ruhenden Reallasten.

Diese Bauernbefreiung erfolgt erst 1848, aber schon im 18. saec. hatte man sie als unentbehrliche Voraussetzung jedes Fortschritts in den massgebenden Kreisen erkannt. Aber trotz der absoluten Fürstenmacht waren diese absoluten Fürsten nicht im stande die Bauernbefreiung durchzuführen. So ist das 18. saec. die Zeit der vortrefflich gemeinten Versuche, die alle Fehl schlugen. Familien neu zu bezeichnen seien. Wie erfolglos diese Bestim-

In Preussen datirt der Umschwung in der Stellung der Landesherrn zu den Bauern aus der zweiten Hälfte der Regierung des Grossen Kurfürsten, da von hier ab der Bauer wichtiger erschien als der Ritter. Dieser war steuerfrei, jener liefert Rekruten und Geld, daher seine Begünstigung. Bei diesen Massnahmen unterscheidet man 2 Gebiete in Preussen: ein Dekret für Pommern. Als das Dekret zur

- 1) das Domänenland und , sagten die Grundherren es betrafte gar
- 2) das Land der Privatbesitzer, der Ritterschaft. ante (Brennendhoff)

ad 1) Nur auf Domänenlandschaft hatte der Fürst unbegrenztes Recht, hier konnte er rechtlich tun, was er wollte. Aber der Ritter wusste auch hier die Unternehmungen des Landesherrn lahm zu legen.

1763 fing man an den Domänenpächtern zu verbieten, vom Gesindezwang Gebrauch zu machen, 1771 erhielten die Domänenbauern das Erbrecht an ihren Gütern zugesprochen, von 1779 an konnten die Bauern die Frohndienste mit Geld ablösen, unter der Bedingung, dass sie freie Eigentümer wurden, wodurch die Unterstützungspflicht des

1) die Aufhebung der Leibeigenschaft
 2) die Aufhebung der bürgerlichen Schranken oder Pfandrechte
 3) die Vermeidung der unterschiedenartigsten Besitzrechte im freien Eigentum.
 4) die Ablösung der auf dem Eigentum der Bauern ruhenden Realasten.
 Diese Bauernbefreiung erfolgt erst 1848, aber schon im 18. saec. hatte man sie als unerlässlich für die Fortschritt in den massgebenden Kreisen erkannt. Aber trotz der absoluten Fürstenmacht waren diese absoluten Fürsten nicht im stande die Bauernbefreiung durchzuführen. So ist das 18. saec. die Zeit der vortheilhaftesten gewaltigen Versuche, die alle Fehl schlugen.
 In Preussen diente die Umschichtung in der Stellung der Landesherren zu den Bauern aus der zweiten Hälfte der Regierung des Grossen Kurfürsten, da von hier ab der Bauer wichtiger erschien als der Ritter. Dieser war steuerfrei, jener liefert Rekruten und Geld, daher seine Begünstigung. Mit diesen Massnahmen unterzeichnet man die Gebiete in Preussen:
 1) das Domänenland und
 2) das Land der Privatbesitzer, der Ritterschaft.
 ed 1) Nur auf Domänenlandschaft hatte der Fürst ungetragenes Recht, hier konnte er rechtlich tun, was er wollte. Aber der Ritter musste auch hier die Unternehmungen des Landesherren lahm zu legen.
 1763 fing man an den Domänenpächtern zu verbieten, vom Bestände irgend Gebrauch zu machen, 1771 theilten die Domänenbauern das Recht an ihren Gütern anzusprechen, von 1779 an konnten die Bauern die Pfandrechte mit Geld ablösen, unter der Bedingung, dass sie freie Eigentümer wurden, wodurch die Untertänigkeit des

ehemaligen Frohnherrn in Wegfall kam. Die tatsächliche Befreiung der Domänenbauern fand aber erst statt unter Freiherr von Stein 1808.

ad 2) Wie die Fürsten schon bei der Befreiung ihrer eigenen Bauern mit Widerstand zu kämpfen hatten, so war dieser noch grösser bei der Befreiung der Grundherrn. Denn hier standen ihnen die Eigentumsrechte der Rittergutsbesitzer im Wege. Zuerst suchte man das Bauernlegen zu verhüten. Erster Versuch 1709, weitere 1714, 1739; sie sind alle fehlgeschlagen, erst 1749 und 1764 wurde der sog. Bauernschutz verwirklicht: d. h. es wurde verboten Bauernland zum Herrenland zu schlagen, ferner bestimmt, dass die Höfe ausgestorbener Familien neu zu bemessen seien. Wie erfolglos diese Bestimmungen z. T. waren, zeigt der Umstand, dass die 2. Hälfte des 18. saec. die Zeit des grössten Bauernlegens in Ostpreussen und Mecklenburg war.

Ein anderes Augenmerk Friedrich des Grossen ging dahin, den Bauern die sich noch in der Leibeigenschaft befanden, zu befreien. So erliess er 1763 ein Dekret für Pommern. Als das Dekret zur Ausführung kommen sollte, sagten die Grundherren es bestehe gar nicht mehr und der mit der Ausführung betraute Beamte (Brenkenhoff) setzte sich mit den Grundherren in Verbindung und das Dekret kam natürlich nicht zur Ausführung. So scheiterte alles Bestreben an dem Widerstand der Rittergutsbesitzer und der mit ihr verbundenen Bürokratie. Die Leibeigenschaft gilt 1794 noch im preussischen Landrecht nur unter anderem Namen „Gutsuntertänigkeit“.

Erst nach der Niederlage von Jena gelang es die Bemühungen der Fürsten durchzuführen (1808). Napoleon hatte nach der Schlacht bei Jena das Grossherzogtum Warschau gegründet und eine

ebendasselbe Fröhenhörn in Weßfeld kam. Die tatsächliche Befreiung
 der Domänenbauern fand aber erst statt unter Friedrich von Stein
 1808. In demselben Jahre wurde die Befreiung der Bauern
 ab 2) Wie die Fürsten schon bei der Befreiung ihrer eigenen Bauern
 mit Widerstand zu kämpfen hatten, so war dieser noch größer bei
 der Befreiung der Grundherren. Denn hier standen ihnen die Eigen-
 tumrechte der Rittergutsbesitzer im Wege. Zuerst suchte man das
 Bauerntage zu verhehlen. Erster Versuch 1808, weitere 1814, 1820;
 sie sind alle fehlgeschlagen, erst 1843 und 1844 wurde der sog.
 Bauerntage verwirklicht: d. h. es wurde verboten Bauerntage zum
 Herrenland zu schlagen, ferner bestimmt, dass die Hölfe ausgestor-
 bener Familien neu an bemauern seien. Wie erfolglos diese Bestim-
 mungen z. T. waren, zeigt der Umstand, dass die 2. Hälfte des 18.
 saec. die Zeit des größten Bauerntages in Ostpreussen und Pommern
 war.
 Ein anderes Augenmerk Friedrich des Grossen ging dahin, den
 Bauern die sich noch in der Leibeigenschaft befanden, zu befrei-
 en. So erliess er 1763 ein Dekret für Pommern. Als das Dekret zur
 Ausführung kommen sollte, sagten die Grundherren es bestehe gar
 nicht mehr und der mit der Ausführung betraute Beamte (Bronkenhoff)
 setzte sich mit den Grundherren in Verbindung und das Dekret kam
 natürlich nicht zur Ausführung. So schickte alles Bestehen an
 dem Widerstand der Rittergutsbesitzer und der mit ihr verbundenen
 Burkesche. Die Leibeigenschaft gilt 1784 noch im preussischen
 Landrecht nur unter anderem Namen „Gutsunterthänigkeit“.
 Erst nach der Niederlage von Jena gelang es die Bauern
 der Fürsten durchzuführen (1808). Napoleon hatte nach der
 Schlacht bei Jena das Grossherzogtum Warschau gegründet und eine

der ersten Massnahmen war die Abschaffung der Leibeigenschaft nach französischem Muster. Nun fingen die Bauern der angrenzenden Gebiete an dahin zu entlaufen. Das gab den Förderern der Bauernbefreiung die Ueberhand. Ein Edikt von 1807 hob in den preussischen Staatsgebieten die Leibeigenschaft auf, ein weiteres von 1811 schaffte alle Gutsuntertänngkeit ab: der Bauer war persönlich frei, er war nicht mehr an die Scholle gebunden, er konnte abwandern ohne Genehmigung des Herrn, der Gesindezwang hat aufgehört.

Zur Durchführung dieser Massnahmen musste von Stein wichtige Konzessionen den Gutsbesitzern machen. Diese machten geltend, wenn die Bauern frei abwandern dürfen, muss auch unser Eigentum frei werden, d. h. der Bauernschutz musste aufhören. Dem Rittergutsbesitzer wurde erlaubt, wenigstens einen Teil des Bauernlandes einzuziehen, wenn der Besitz wechselte.

Der Mensch war also frei, nicht aber der Boden von den Frohndiensten und Abgaben, die der Bauer zu leisten hatte. Ein Regulierungsgesetz vom 14. 9. 1811 befasste sich mit der Abschaffung der Frohnden und Abgaben. Hardenberg entwickelte folgende Prinzipien: der Bauer soll sein Besitztum frei machen können von allen Diensten und Abgaben, wenn er $\frac{1}{3}$ bezw. $\frac{1}{2}$ seinem bisherigen Grundherrschaft abtritt; der Bruchteil richtet sich nach dem Besitztitel des Bauern. Die Krone hatte ihre Bauern besser behandelt als die Grundherren: die Domänenbauern behielten ihr ganzes Land. Trotz dieser Begünstigung der Rittergutsbesitzer nahmen diese die Edikte grollend auf. Die Aufhebung der Leibeigenschaft weckte dem v. Stein eine mächtige Opposition, als auch Napoleon vorstellig wurde, Stein zu entlassen, musste er gehen.

Übrig blieb, dass die Bauern nicht mehr an die Scholle gebunden waren.

A. - 1000 - 40.-
 B. 1300 35.-
 C. 1450 40.-

der ersten Massnahmen war die Abschaffung der Leibeigenschaft nach
 Transylvanien Muster. Nun trugen die Bauern der angrenzenden Ge-
 biete an dahin zu arbeiten. Das gab den Förderern der Gesells-
 chaft die Ueberhand. Ein Edikt von 1807 hob in den preussischen
 Staatsgebieten die Leibeigenschaft auf, ein weiteres von 1811
 schaffte alle Unterservilitäten ab: der Bauer war persönlich
 frei, er war nicht mehr an die Scholle gebunden, er konnte ehen-
 dern ohne Genehmigung des Herrn, der Grundbesitzung hat angehört.
 Zur Durchführung dieser Massnahmen musste von Stein wich-
 tige Konzeptionen den Gutbesitzern machen. Diese machten geltend,
 wenn die Bauern frei abwandern dürfen, muss auch unser Eigentum
 frei werden, d. h. der Bauerwachtel musste angehören. Dem Ritter-
 Gutbesitzer wurde erlaubt, wenigstens einen Teil des Bauerwachtel-
 des einzunehmen, wenn der Besitz wechselte.
 Der Mensch war also frei, nicht aber der Boden von den
 Frondiensten und Abgaben, die der Bauer zu leisten hatte. Ein
 Regulierungsgebot vom 14. 9. 1811 befasste sich mit der Abschaffung
 der Fronnden und Abgaben. Hardenberg entwickelte folgende Prin-
 zipien: der Bauer soll sein Bestehen frei machen können von
 allen Diensten und Abgaben, wenn er 1/3 oder 1/2 seines bisher-
 gen Grundbesitzes erhält; der Bruchteil richtet sich nach dem Be-
 standteil des Bauern. Die Krone hatte ihre Bauern besser behan-
 delt als die Grundherren: die Bombardementen behielten ihr ganzes
 Land. Trotz dieser Begünstigung der Rittergutsbesitzer nahmen
 diese die Edikte grollend auf. Die Aufhebung der Leibeigenschaft
 weckte dem v. Stein eine mächtige Opposition, als auch Napoleon
 vorstellig wurde, Stein zu entlassen, musste er gehen.

Weit mehr erweckte den Zorn das Regulierungsdekret von 1811.

Es war die Zeit der Verklärung des Mittelalters durch die Romantiker. Das Abhängigkeitsverhältnis der Bauern zum Grundherrschaften stellte diese als Ideal hin. Unter ihnen auch Heinr. von Kleist ein Gegner der Reaktion. Da diese Romantiker auch die Vertreter der Freiheitsbewegungen gegen Frankreich waren, hatten deren Ideen auf Friedr. Wilhelm III nachdem er sich entschlossen hatte gegen Napoleon Front zu machen, einen grossen Einfluss. Dazu kam noch eine Bittschrift eines Grundherrn, der auf die üblen Folgen der Napoleonischen Politik hinwies und die Herstellung der alten grundherrlichen Rechte forderte. Hardenberg erhielt 18.4. 1814 den Auftrag, dem König noch einmal über die Bauernbefreiung zu referieren. Am 29.5. 18 erfolgte unter dem Namen „Declaration“ eine teilweise Zurücknahme der Bauernbefreiungsdekrete. Die 1811 gegebenen Vorteile wurden den Bauern wieder abgenommen, ausser den grossen und katastrierten. Diesen soll es gestattet sein, die Freiheit gegen 1/2 oder 1/3 ihres Besitzes zu erkaufen; alle übrigen, die überwiegende Menge wurden als nicht regulierungsfähig erklärt. Diese „Declaration“ bedeutet für Friedr. Wilhelm III. das Zurücktreten von der Politik seiner Vorfahren. Die Lage der Bauern wurde wieder recht schlimm. Die grossen konnten sich frei machen, aber unter den ungünstigsten Bedingungen 1/2 oder 1/3 ihres Gutes abzugeben. Wenn nun die Ländereien gekürzt wurden, wurden die Gebäudelasten relativ zu gross. Die kleinen konnten sich gar nicht frei machen. Dagegen blieb es bei der Beseitigung des Bauernschutzes. Der einzige Vorteil, der von den Stein-Hardenbergschen Reformen übrig blieb, war, dass die Bauern nicht mehr an die Scholle gebunden waren.

1000 - 70 -

Zeit mehr erweckte den Form des Reglementsbedarfs von 1811.
 In nur die Zeit der Verfassung des Mittelalters durch die Roman-
 tiker. Das Abhängigkeitsverhältnis der Bauern zum Grundbesitzer
 stellen diese als Ideal hin. Unter ihnen auch Heine. von Alstet
 ein Gegner der Reaktion. Da diese Romantiker auch die Vertreter
 der Freiheitsbewegungen gegen Frankreich waren, hatten deren
 Ideen auf Friedr. Wilhelm III nachden er sich entschlossen hat-
 te gegen Napoleon Front zu machen, einen grossen Einfluss. Dann
 kam noch eine Zeitschrift eines Grundbesitzer, der auf die Ullan
 folgen der napoleonischen Politik hinwies und die Herstellung
 der alten grundherrlichen Rechte forderte. Herdenberg erhielt
 1814. 1814 den Auftrag, dem König noch einmal über die Bauern-
 befreiung zu referieren. Am 28. 5. 18 erfolgte unter dem Na-
 men "Declaration" eine teilweise Zurücknahme der Bauernbefrei-
 ungsedikte. Die 1811 gegebenen Vorteile wurden den Bauern wie-
 der abgenommen, ausser den grossen und katastrierten. Dessen soll
 es gestattet sein, die Freiheit gegen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ ihres Be-
 sitzes zu erkaufen; alle übrigen, die überwiegende Menge wurden
 als nicht regimentsfähig erklärt. Diese "Declaration" be-
 deutet für Friedr. Wilhelm III. des Zurücktretens von der Poli-
 tik seiner Vorfahren. Die Lage der Bauern wurde wieder recht
 schlimm. Die grossen konnten sich frei machen, aber unter den
 ungünstigsten Bedingungen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ ihres Grundes abgeben.
 Wenn nun die Leibersten gekürzt wurden, wurden die Gebäudelasten
 relativ zu gross. Die kleinen konnten sich gar nicht frei machen.
 Dagegen blieb es bei der Beseitigung des Bauernschutzes. Der
 ständige Vorteil, der von den Stein-Hardenbergschen Reformen
 übrig blieb, war, dass die Bauern nicht mehr an die Scholle ge-
 bunden waren.

Folgen der „Declaration“ waren: Das Ritterland nahm auf Kosten des Bauernlandes zu. Diese weitere Wirkung war, dass die Unzufriedenheit der Bauern immer mehr stieg. Als 1848 die Aufständigen kamen, nahmen in den Landesteilen, wo die Fröhnden besonders hart empfunden wurden, die Bauern daran teil.

Nach dem Durchdringen der Reaktion ging man auch an die Bauernbefreiung. Ein Gesetz vom 2.3. 1850 erklärt alle Bauern für regulierbar. Ausserdem zeichnet sich dieses Gesetz durch ein neues Prinzip aus; an die Stelle der Landabtretung tritt die Entschädigung des Grundherrn durch Geldrente. Die Landabtretung soll nur mehr als Ausnahme vorkommen. Die Geldrente, die der Bauer zahlen muss, soll nicht grööer sein, als $\frac{1}{3}$ des Reinertrags des Bauerngutes. Um die Geldabfindung möglichst zu erleichtern, wurden die sog. Rentenbanken ins Leben gerufen. Diese kapitalisirten die Geldrente, die der Bauer zu zahlen hatte und zahlten das so festgestellte Kapital dem rentenberechtigten Grundherrn. Sie gaben amortisierbare Schuldverschreibungen der Rentenbanken im Betrage des Geldwertes, den er vom Bauer zu fordern hatte und befriedigte so alle Ansprüche der Gutsherrn, der entweder den Zins erheben konnte oder das Papier an der Börse verkaufen. Das war eine grosse Wohltat für die Grundherrn, denn er musste von jetzt ab mit eigenem Inventar wirtschaften und mit Tagelöhnern; das Kapital hiez zu erhält er in der Form der Schuldverschreibungen.

Der Bauer hatte die Geldrente an die Rentenbank zu zahlen und das was er zahlte, betrug nicht nur die alte Geldrente, sondern auch eine kleine Amortisationsquote, sodass nach 41,5 bzw. 56 Jahren alle Rentenverpflichtung der Bauern aufhörte.

Keine
Landabtretung
sondern
Entschädigung
des Grundherrn
durch Geldrente
in Rentenbanken

Folgen der "Declaration" waren: Das Ritterland nahm auf Kosten des Bauerlandes zu. Diese weitere Wirkung war, dass die Unzufriedenheit der Bauern immer mehr stieg. Als 1848 die Aufständigen kamen, nahmen in den Landestheilen, wo die Fronhöfen besonders hart empfunden wurden, die Bauern daran teil.

Nach den Durchdringungen der Reaktion ging man auch an die Bauerneuerung. Ein Gesetz vom 2. 3. 1850 erklärt alle Bauern für regulierbar. Ausserdem zeichnet sich dieses Gesetz durch ein neues Prinzip aus; an die Stelle der Landabsetzung tritt die Entschädigung des Grundherrn durch Geldrente. Die Landabsetzung soll nur mehr als Ausnahme vorkommen. Die Geldrente, die der Bauer zahlen muss, soll nicht größer sein, als $\frac{1}{2}$ des Reinertrags des Bauergrundes. Um die Geldabfindung möglichst zu erleichtern, wurden die sog. Rentenbanken ins Leben gerufen. Diese Kapitalisten der Geldrente, die der Bauer zu zahlen hatte und zahlen das so festgestellte Kapital dem rentenberechtigten Grundherrn. Die den amortisierbaren Schuldverschreibungen der Rentenbanken im Betrage des Geldwertes, den er vom Bauer zu fordern hatte und befreite so alle Ansprüche der Grundherrn, der entweder den Zins erheben konnte oder das Papier an der Börse verkaufen. Das war eine grosse Wohltat für die Grundherrn, denn er musste von jetzt ab mit eigenen Anseher wirtschaften und mit Tagelöhnern; das Kapital hier erhält er in der Form der Schuldverschreibungen. Der Bauer hatte die Geldrente an die Rentenbank anzahlen und das was er zahlte, betrug nicht nur die alte Geldrente, sondern auch eine kleine Amortisationsrente, sodass nach 40, 50 oder 60 Jahren alle Rentenverpflichtung der Bauern erlosch.

Handwritten notes:
 Rentenbanken
 Kapitalisten
 Amortisation
 Verschreibungen

Das waren die neuen Gedanken und Grundeinrichtungen des Gesetzes von 1650. Es genügte aber nicht, dass dieses Gesetz von beiden Häusern angenommen wurde, um es zu veröffentlichen, da sich Friedr. Wilhelm IV. weigerte dasselbe zu unterzeichnen. Erst Mantuffels Drohung zu demissioniren, zwang ihn dazu unter der Modalität, dass Organe mit der Durchführung betraut werden sollten, die dem Gutsherrn nicht „zu wehe täten“.

Als das Gesetz endlich zur Durchführung kam, kam es für viele zu spät: es fanden sich 16 % weniger Bauern als vor der Declaration von 1816 und die übrigen befanden sich in den elendsten Lage. Die Folge davon war, dass die Bauern massenhaft verschwand. Sie verkauften ihr Land an die Rittergutsbesitzer, die nicht genug Bauern aufkaufen konnten. Ein Teil der Bauern zog in die Stadt, ein anderer blieb am Land und bildete einen Tagelöhnerstand mit ärmlicher Lage.

25 fte
Betrag
abzählen

Die Art und Weise, wie die Entwicklung der Bauernbefreiung vor sich gin, ist die Ursache des Grossgrundbesitzes in Ostelbien. Auf die Rheinlande war die französische freie Verfassung von 1789 übertragen worden.

Viel glücklicher war die Befreiung der Bauern in Bayern. Vor allem ein grosser Unterschied, als die Zeit der Bauernbefreiung begann, da überwog in Ostelbien der Rittergutsbesitz, in Bayern dagegen der Bauernbesitz. Aber auch in Bayern war dieser mit allen die Kultur hemmenden Pflichten belastet. Die Kurfürsten suchten die Landwirtschaft zu heben, indem sie die schlechten, unsicheren Besitzrechte in sichere verwandeln wollten, und die Leibeigenschaft aufhoben. Aber auch hier scheitern alle Versuche an dem Widerstand der Hofmarschherrn und dem der Bürokratie. Auch hier

Das waren die neuen Gedanken und Grundbestimmungen des Ge-
 setzes von 1850. Es genügte aber nicht, dass dieses Gesetz von
 beiden Häusern angenommen wurde, um es zu veröffentlichen, da sich
 Friedrich Wilhelm II. weigerte dasselbe zu unterzeichnen. Erst Man-
 teuffels Drohung an den Kaiser, wenn ihn das unter der Möde-
 lität, dass Organe mit der Durchführung betraut werden sollten,
 die dem Kaiser nicht „zu nahe täten“.

Als das Gesetz endlich zur Durchführung kam, kam es für
 viele zu spät: es fanden sich 10% weniger Bauern als vor der
 Declaration von 1818 und die übrigen befanden sich in den elen-
 sten Lage. Die Folge davon war, dass die Bauern massenhaft ver-
 schwand. Sie verkauften ihr Land an die Rittergutsbesitzer,
 die nicht genug Bauern aufkaufen konnten. Ein Teil der Bauern zog
 in die Stadt, ein anderer blieb am Land und bildete einen Tag-
 löhnerstand mit ärmlicher Lage.

Die Art und Weise, wie die Entwicklung der Bauernbe-
 freiung vor sich ging, ist die Ursache des Grossgrundbesitzes in
 Ostelbien. Auf die Rheinlande war die französische Freie Ver-
 fassung von 1793 übertragen worden.

Viel gleichlicher war die Befreiung der Bauern in Bayern.
 Vor allem ein grosser Unterschied, als die Zeit der Bauernbe-
 freiung begann, da überall in Ostelbien der Rittergutsbesitz, in
 Bayern dagegen der Bauernbesitz. Aber auch in Bayern war dieser
 mit allem die Kultur hemmenden Pflichten belastet. Die künftigen
 eruchten die Landwirtschaft zu heben, indem sie die schlechten, un-
 steuerten Besitzrechte in sichere verwandeln wollten, und die land-
 eigenschaft zu heben. Aber auch hier schalteten alle Versuche an die
 Widerstand der Hofbeamten und dem der Fürkatten. Auch hier

muss der Landesherr die Reformen auf seine eigenen Bauern beschränken und auch diese Versucher scheitern an dem Widerstand der Unterbeamten. So wurde 1779 von Carl Theodor, um den Bauern ein bleibendes Interesse an einer besseren Bestellung ihres Landes zu schaffen, allen Bauern gestattet, da wo sie nur zu Freistift oder Leibrecht sassen, zu Erbrecht zu sitzen. Auch sollten Neuverleihungen nur nach Erbrecht stattfinden. Das Laudemium sollte auf ewige Zeiten gleichbleiben und der neue Gutsübernehmer sollte es in Raten tilgen können.

Die Beamten unterschlugen diese Mandate und die Reform blieb aus. 1802 richteten die Bauern eine dringende Bitte an Max Joseph um Abschaffung der Frohnden. Mit Max Joseph war eine Bewegung eingetreten für die Bauernbefreiung, die bis 1808 andauerte. 1799 bestimmte ein Mandat für Neuburg, dass die Abgaben und Dienste niemals erhöht werden dürften und dass sie ablösbar seien; 1803 Säkularisation des Klostersgutes; dieses fiel an den Landesherrn: hier sollte der Bauer frei sein gegen 600 fl. für den ganzen Hof, 300 fl. für den halben u. s. w. 1808 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, dann wurden Verordnungen erlassen über Beschränkung von Laudemium, Verwandlung der ungemessenen Frohndienste in gemessene. Das blieben aber nur Monologe, da die Instruktionen, d. h. die Ausführungsbestimmungen fehlten, waren sie ohne Bedeutung.

Mit 1808 beginnt ein Stillstand im Reformeifer. Die Folge war, dass die Unzufriedenheit der Bauern immer mehr wuchs. Nun hoffte man auf die Verfassung. Sie wurde 1818 erlassen, brachte aber nicht die versprochenen Reformen, da es wieder an den nötigen Ausführungsgesetzen fehlte. Die Folge war, dass auch nach dem

muss der Landesherren die Reformen auf seine eigenen Steuern beschre-
 ken und auch diese Versuche scheitern an dem Widerstand der Un-
 terbeamten. So wurde 1775 von Carl Theodor, um den Bayern ein die-
 liches Interesse an einer besseren Bestimmung ihres Landes zu
 schaffen, allen Bayern gestattet, da wo sie nur an Freistadt oder
 Lehnrecht saßen, zu Erbschaft zu sitzen. Auch sollten Heuerstellen
 gen nur nach Erbschaft stattfinden. Das Landemium sollte auf einige
 Seiten gleichbleiben und der neue Gutsernehmer sollte es in An-
 den bringen können.

Die Beamten untersuchten diese Mandate und die An-
 forderung des Landesherren eine dringende Bitte an
 Max Joseph um Abschaffung der Fronhöfen. Mit Max Joseph war eine
 Bewegung entstanden für die Bawernreform, die bis 1808 an-
 dauerte. 1793 bestimmte ein Mandat für Neuburg, dass die Abgaben
 und Dienste niemals erhöht werden dürfen und dass sie abgebaut
 seien; 1802 Deklaration des Klosterputz; dieses fiel an den
 Landesherren; hier sollte der Bauer frei sein gegen 600 fl. für den
 ganzen Hof, 300 fl. für den halben u. s. w. 1808 wurde die Leibeigen-
 schaft aufgehoben, denn wurden Verordnungen erlassen über Be-
 schränkung von Landemium, Verwindung der ungenessenen Fron-
 dienste in gemessene. Das blieb aber nur Monologe, da die An-
 sichten, d. h. die Ausführungbestimmungen fehlten, waren seit
 sie ohne Bedeutung.

Mit 1808 beginnt ein Stillstand in Reformen. Die Fol-
 ge war, dass die Unzufriedenheit der Bauern immer mehr wuchs. Nun
 hoffte man auf die Verfassung. Sie wurde 1818 erlassen, brachte
 aber nicht die versprochenen Reformen, da es wieder an den nötigen
 Ausführungsgesetzen fehlte. Die Folge war, dass auch nach dem

Erlaß der Verfassung die Beschwerden der Bauern nicht nachliessen vor allem wegen der Nichteinführung eines Ablösungsmaßstabes.

Ludwig I. war bedacht, die Befreiung der Bauern auf seinem Besitztum zu fördern. 1826 stellte er einen Ablösungsmaßstab auf. Aber auch hier trat ein Umschwung 1840 ein unter dem Ministerium Abel, wo die Bestimmungen von 1826 von einer persönlichen Genehmigung des Königs abhängig gemacht wurde und hiedurch soviel wie aufgehoben waren. 17.3. 1848 hob Max II. die Abel'sche Verordnung wieder auf und stellte die von 1826 wieder her. Die Regierung brachte nun einen Gesetzentwurf zur Ablösung des bäuerlichen Besitzes. Nur der Klerus opponirt. Der Entwurf wurde aber genehmigt am 4.6. 1848. Ohne Entschädigung des bisherigen Bezugsberechtigten wurden aufgehoben

a) die rein persönlichen nicht am Boden haftenden Abgaben an den Gerichtsherrn;

b) alle gemessenen und ungemessenen Naturalfrohen;

c) ebenso das Besthaupt

d) die Weidrechte während der Hegezeit

e) gewisse Zehnten. *Glock - Neubach - Meinzehnt*

Alle nicht aufgehobenen laudemien, Zehnten sollten fixirt werden, d.h. in eine jährliche unveränderliche Rente umgewandelt werden. Der Bodenzinsberechtigte erhält das Recht, aber nicht die Pflicht, seine Ansprüche dem Staat zu überweisen, d.h. sie dem Staat abzutreten. Das war der einzige Fehler dieses Gesetzes. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, erhält den 20 fachen Betrag in 4 % Abfindungsschuldbriefen.

Erlass der Verfassung die Besondere der Bayern nicht nachlassend vor allen wegen der Nichterführung eines Ablösungsmassstabes.

§ 1. war bedacht, die Befreiung der Bayern auf ein

neu bestimmtes zu fördern. 1828 stellte er einen Ablösungsmassstab

auf. Aber auch hier trat ein Umstand 1840 ein unter dem Mini-

sterium Abel, wo die Bestimmungen von 1828 von einer persönlichen

Genehmigung des Königs abhängig gemacht wurde und fiederich sozial

wie aufgehoben waren. 17. 2. 1848 hob Max II. die Abelsche Verord-

nung wieder auf und stellte die von 1828 wieder her. Die Regie-

rung brachte nun einen Gesetzentwurf zur Abänderung des bayerischen

Bestandes. Nur der Klausur opponirt. Der Entwurf wurde aber geneh-

ligt am 4. 6. 1848. Ohne Entschädigung des fiederichigen Besitze-

rechtigten wurden aufgehoben. Die 1828 an-

a) die rein persönlichen nicht an Boden haftenden Abgaben an den

Gerichtsherrn; b) die

c) ebenso das Bestreben

d) die fiederichte während der Hegesalt.

e) gewisse Rechte. *Blut - Kautsch - Abgabe*

Alle nicht aufgehobenen landwirthlichen, fiederichten sollten

stirkt werden, d. h. in eine jährliche unversänderliche Rente umge-

wandelt werden. Der Bodenbesitzer erhielt das Recht, aber

nicht die Pflicht, seine Ansprüche dem Staat zu überweisen, d. h.

die dem Staat abzutreten. Das war der einzige Fehler dieses Ge-

setzes. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, erhält den 50fachen

Boten in 4 Ablösungsschuldbriefen.

Wer nicht die

Abgabe

Die Rente ist 100, dann erhält er 2000 zu 4%, also nur mehr Rente 80. Auch für den Zinspflichtigen wurde ein Ablösungszwang nicht ausgesprochen; wenn er aber ablösen wollte, musste er nur den 16fachen Betrag zahlen, während der Staat dem bisherigen Bezugsberechtigten die Differenz zahlte.

Also: Rente = 100 Bauer zahlt 1800
Staat " 200

Bezugsberechtigter erhält 2000

Die Pflichtigen waren also sehr begünstigt. Der Pflichtige, der ablösen wollte, brauchte bei solchen Bodenzinsen, die der Staat übernahm, nur bei der Behörde anzumelden. Betrag der Zins 100, repräsentirte er ein Kapital von 2500; der Bauer musste aber nur 1800 bezahlen, hatte also einen Nutzen von 28%. Diese Bedingungen waren so günstig, dass der Staat keinen Zwang aussprach. Die meisten lösten aber nicht ab. Die Ablösung konnte erfolgen durch Barzahlung oder durch in 34 Jahren freimachende Annuitätenzahlung. Wenn alle Bauern damals davon Gebrauch gemacht hätten, gäbe es heute keinen Bodenzins mehr.

Die Berechtigten überwiesen aus 3 Gründen nur in beschränkter Masse; a) man erlitt einen kleinen Verlust, b) die Hauptsache war, dass man damals auf Staatsschuldbriefe kein Vertrauen hatte und glaubte, der Staat werde seine Schuldzinsen nicht bezahlen,

c) solange der Bauer bodenzinspflichtig war, blieb auch noch ein klein wenig von dem alten grundherrlichen-bäuerlichen Verhältnis übrig, an das man seit Jahrhunderten gewöhnt war.

So war auch dieses Gesetz in der Hauptsache erfolglos.

3) Der Staat ist der größte Rentenberechtigter gewesen. Das

Die Rente ist 100, dann erhält er 2000 zu 4%, also nur mehr
 Rente 80. Auch für den Einpflichtigen wurde ein Ablösungsumfang
 nicht ausgesprochen; wenn er aber ablösen wollte, musste er nur
 den 10fachen Betrag zahlen, während der Staat dem bisherigen Be-
 ausgaberechtigten die Differenz zahlte. 1800 war ein Jahr, in dem
 also: Rente = 100 Bauer zahlte 1800
 Staat = 2000
 Bauerberechtigter erhält 2000
 Die Pflichtigen waren also sehr begünstigt. Der Pflichtige, der
 ablösen wollte, bräunte bei solchen Bodenpreisen, die der Staat
 übernahm, nur bei der Hälfte anzuweisen. Betrag der Rente 100, re-
 präsentierte er ein Kapital von 2500; der Bauer musste aber nur
 1800 bezahlen, hatte also einen Nutzen von 700. Diese Bedingungen
 waren so günstig, dass der Staat keinen Zwang ausprechen. Die mei-
 sten lösten aber nicht ab. Die Ablösung konnte erfolgen durch Bar-
 zahlung oder durch in 30 Jahren fortschreitende Annuitätenzahlung.
 Wenn die Bauer damals dessen Gebrauch gemacht hätten, gäbe es
 heute keinen Bodenzins mehr.

Die Berechtigten überließen aus 3 Gründen nur in ge-
 schränktem Masse; a) man erlitt einen kleinen Verlust, b) die
 Hauptsache war, dass man damals auf Staatsschuldscheine keine Ver-
 trauen hatte und glaubte, der Staat werde seine Schuldscheine nicht
 bezahlen, c) solange der Bauer bodennutzpflichtig war, blieb auch noch ein
 Klein wenig von dem alten grundherrlichen-darlehnerlichen Verhältnis
 übrig, an das man seit Jahrhunderten gewöhnt war.

So war auch dieses Gesetz in der Hauptsache erfolglos.

Staats 1872 kam es wieder in Fluss. Die Berechtigten hatten eingesehen, dass sie eine Dummheit gemacht hatten. Es kam sehr oft vor, dass ein Bauer seinen Bodenzins schuldig blieb, dann sein Grundstück an einen anderen verkaufte, der Bezugsberechtigte hatte meistens das Nachsehen, da der neue Besitzer nicht haftbar war.

Da die Ueberweisungsfrist längst abgelaufen war, kam man ihm Gewährung einer neuen Frist. Es wurde dem Berechtigten nur mehr das 18fache weniger 2 % Verwaltungskosten gewährt. Aber auch diesmal kein Zwang, ausser für ganz kleine Renten (6 Kreuzer, bei Teilung 30 kr). Aber wieder wurde nur eine ganz kleine Summe dem Staat überwiesen. $\frac{1}{3}$ der Wirkung die Pfllichtigen bedeutete. Aber

1893/4 setzt eine neue Agitation gegen den Bodenzins ein. Die Bauern verlangten einfach eine Streichung desselben. Dieses Verlangen war vollkommen unberechtigt. Schuldner die Schul-

1) denen gegenüber, die schon abgelöst hatten; denn es wäre eine Strafe für die tüchtigen Wirte gewesen, und eine Belohnung für die unordentlichen, welche von dem Ablösungsrecht keinen Gebrauch gemacht hatten. Wart den Bodenzinsverpflichtungen erreicht

2) Ein anderer Einwand war: ein jeder Bodenzins hat den Wert einer Reallast; diese bedeutet aber die Minderung des Kapitalwerts eines Grundstückes. Alle Bauern sind aber nicht zinspflichtig:

eine Streichung des Bodenzinses bedeutet eine unmittelbare Vermögensbereicherung. Beispiel: der Zinsfuß beträgt 5 %. Bringt nun ein Grundstück 5 Reinertrag, so ist sein Kapitalwert 100.

Liegt nun auf diesem Grundstück ein Bodenzins- 1, so ist der Kapitalwert nicht mehr 100 sondern 80. Wenn man nun diesen Bodenzins ohne weiteres streicht, so macht man denjenigen, die nicht abgelöst haben ein unverdientes Vermögensgeschenk von 20.

3) Der Staat ist der grösste Rentenberechtigte gewesen, das

1873 kam es wieder in Pflanz. Die Berechtigten hatten ein-
 gesehen, dass sie eine Dummheit gemacht hatten. Es kam sehr oft
 vor, dass ein Bauer seinen Bodennas schuldig blieb, dann sein
 Grundstück an einen anderen verkaufen der Berechtigten hatte
 meistens das Nachsehen, da der neue Besitzer nicht helfen war.
 Da die Ueberweisungsfrist längst abgelaufen war, kam man
 im Gedenkung einer neuen Frist. Es wurde dem Berechtigten nur
 noch das 10fache weniger 2 1/2 Verwaltungskosten geschätzt. Aber auch
 diesmal kein Zwang, dieser für ganz kleine Renten (8 Kreuzer, bei
 Teilung 80 Kr.). Aber wieder wurde nur eine ganz kleine Summe dem
 Staatshaus gegeben.
 1882/4 setzt eine neue Abtheilung gegen den Bodennas ein.
 Die Bauern verlangten einfach eine Streichung desselben. Dieses
 Verlangen war vollkommen unberechtigt.
 1) denen gegenüber, die schon abgelöst hatten; dann es wäre
 eine Strafe für die thätigen Erben gewesen, und eine Belohnung
 für die unthätigen, welche von dem Ablösungsrecht keinen Ge-
 brauch gemacht hatten.
 2) Ein anderer Einwand war: ein jeder Bodennas hat den Wert ei-
 ner Realität; diese bedeutet aber die Minderung des Kapitalwertes
 eines Grundbesitzes. Alle Bauern sind aber nicht kapitalistisch;
 eine Streichung des Bodennases bedeutet eine unmittelbare Ver-
 mögensminderung. Beispiel: der Bauer besitzt 5 1/2 Hektar
 nun ein Grundstück 5 Hektarwert, so ist sein Kapitalwert 100.
 liegt nun auf diesem Grundstück ein Bodennas-1, so ist der
 Kapitalwert nicht mehr 100 sondern 80. Wenn man nun diesen Bo-
 dennas ohne weiteres streicht, so macht man denjenigen, die
 nicht abgelöst haben ein unvorteilhaftes Vermögensgeschäft von 20.
 3) Der Staat ist der größte Rentenberechtigter gewesen. Das

Staatsvermögen wäre um den ganzen Kapitalwert dieser Renten gemindert worden. Die Regierung antwortete mit einem glatten "Nein", gab aber bald nach im Gesetz von 1898, durch welches noch einmal das Recht der Ueberweisung an den Staat eröffnet wurde mit einer Frist bis zum 1. Juli 1898, aber auch jetzt wurde kein Zwang ausgesprochen. Es wurden nun wieder 4 Millionen dem Staat überwiesen. Nun wurde die Zwangsablösung dekretirt, Verzinsung sollte nur mehr im Verhältnis von $3 \frac{1}{2} \%$ stattfinden, $\frac{1}{2} \%$ sollte nach dem Gedanken der Regierung zur Amortisation verwendet werden. Der Landtag strich aber diesen $\frac{1}{2} \%$, was ein Geschenk von $\frac{1}{8}$ der Rente an die Pflichtigen bedeutete. Aber eine auffallende Neuerung tritt ein. Der Staat übernahm die Tilgung. Er schafft einen Amortisationsfond aus den allgemeinen Steuern: d. h. der Gläubiger zahlt seinem Schuldner die Schulden. Zunächst wurde dieser Fonds aus den Steuerüberschüssen dotirt; nun entstand ein Streit über die Höhe, er wurde erhöht und wird in jeder Steuerperiode neu dotirt. Auf diese Weise wird der Termin, wo der Kapitalwert den Bodenzinsverpflichtungen erreicht hat, immer näher gerückt. Dann gibt es mit einem Schlag keine Bodenzinse mehr. Das bedeutet aber ein Geschenk von 150 - 175 Millionen der Steuerzahler an die Grundstücksbesitzer, die nicht abgelöst hatten. (1942)

§ 13. Die Landbefreiung, oder die Reform der Feldmark.

Neben der Unfreiheit der Menschen waren die Reste der alten kommunistischen Agrarverfassung ein wesentliches Hemmnis der Kultur.

Die wichtigsten dieser kulturfeindlichen Ueberreste sind:

Staatsvermögen wäre an den ganzen Kapitalwert dieser Renten ge-
 ändert worden. Die Regierung antwortete mit einem glatten
 "Nein", gab aber bald nach im Gesetz von 1898, durch welches
 noch einmal das Recht der Überweisung an den Staat eröffnet war.
 Es mit einer Frist bis zum 1. Juli 1898, aber auch jetzt wurde
 kein Zwang ausgesprochen. Es wurden nun wieder 4 Millionen dem
 Staat überlassen. Man wurde die Zwangsablösung der Pfl.
 Abzahlung sollte nur mehr im Verhältnis von 2 1/2 % stattfinden,
 1/2 % sollte nach dem Gedanken der Regierung zur Amortisation
 verwendet werden. Der Rest blieb sticht aber diesen 1/2 %, was
 ein Geschenk von 1/3 der Rente an die Pflüchtigen bedeutete. Aber
 eine auflösende Kündigung tritt ein. Der Staat übernahm die Til-
 gung. Er schafft einen Amortisationsfond aus den allgemeinen
 Steuern d. h. der Gläubiger zahlte seinen Schulden die Schul-
 den. Zunächst wurde dieser Fond aus den Steuerüberschüssen ge-
 bildet; nun entstand ein Staat über die Höhe, er wurde erhöht und
 wird in jeder Steuerperiode neu dotiert. Auf diese Weise wird der
 Termin, wo der Kapitalwert den Bodenansparpflichtungen erreicht
 hat, immer näher gerückt. Dann gibt es mit einem Schlag keine
 Bodenanspar mehr. Das bedeutet aber ein Geschenk von 150 - 175
 Millionen der Steuerzahler an die Grundbesitzer, die nicht
 abgelöst hatten. (1898)

§ 15. Die Landbesetzung, oder die Reform der Feldmark.
 Neben der Unfreiheit der Menschen waren die Reste der alten kom-
 munitarischen Agrarverfassung ein wesentliches Merkmal der Kultur.
 Die wichtigsten dieser kulturellen Überreste sind:

Staatsvermögen wäre um den ganzen Kapitalwert dieser Renten gemindert worden. Die Regierung antwortete mit einem glatten "Nein", gab aber bald nach im Gesetz von 1898, durch welches noch einmal das Recht der Ueberweisung an den Staat eröffnet wurde mit einer Frist bis zum 1. Juli 1898, aber auch jetzt wurde kein Zwang ausgesprochen. Es wurden nun wieder 4 Millionen dem Staat überwiesen. Nun wurde die Zwangsablösung dekretirt, Verzinsung sollte nur mehr im Verhältnis von $3 \frac{1}{2} \%$ stattfinden, $\frac{1}{2} \%$ sollte nach dem Gedanken der Regierung zur Amortisation verwendet werden. Der Landtag strich aber diesen $\frac{1}{2} \%$, was ein Geschenk von $\frac{1}{8}$ der Rente an die Pflichtigen bedeutete. Aber eine auffallende Neuerung tritt ein. Der Staat übernahm die Tilgung. Er schafft einen Amortisationsfond aus den allgemeinen Steuern: d. h. der Gläubiger zahlt seinem Schuldner die Schulden. Zunächst wurde dieser Fonds aus den Steuerüberschüssen dotirt; nun entstand ein Streit über die Höhe, er wurde erhöht und wird in jeder Steuerperiode neu dotirt. Auf diese Weise wird der Termin, wo der Kapitalwert den Bodenzinsverpflichtungen erreicht hat, immer näher gerückt. Dann gibt es mit einem Schlag keine Bodenzinse mehr. Das bedeutet aber ein Geschenk von 150 - 175 Millionen der Steuerzahler an die Grundstücksbesitzer, die nicht abgelöst hatten. (1942)

§ 13. Die Landbefreiung, oder die Reform der Feldmark.

Neben der Unfreiheit der Menschen waren die Reste der alten kommunistischen Agrarverfassung ein wesentliches Hemmnis der Kultur.

Die wichtigsten dieser kulturfeindlichen Ueberreste sind:

Staatsvermögen wäre an den ganzen Kapitalwert dieser Renten ge-
 ändert worden. Die Regierung antwortete mit einem glatten
 "Nein", gab aber bald nach im Gesetz von 1898, durch welches
 noch einmal das Recht der Überweisung an den Staat eröffnet war.
 Es mit einer Frist bis zum 1. Juli 1898, aber auch jetzt wurde
 kein Zwang ausgesprochen. Es wurden nun wieder 4 Millionen dem
 Staat überlassen. Man wurde die Zwangsablösung der Pfl.
 stellung sollte nur mehr im Verhältnis von 2 1/2 % stattfinden,
 1/2 % sollte nach dem Gedanken der Regierung zur Amortisation
 verwendet werden. Der Rest blieb stück für diesen 1/2 %, was
 ein Geschenk von 1/8 der Rente an die Pflüchtigen bedeutete. Aber
 eine auflösende Kündigung tritt ein. Der Staat übernahm die Til-
 gung. Er schafft einen Amortisationsfond aus den allgemeinen
 Steuern d. h. der Gläubiger zahlte seinen Schulden die Schul-
 den. Zunächst wurde dieser Fond aus den Steuerüberschüssen ge-
 bildet; nun entstand ein Staat über die Höhe, er wurde erhöht und
 wird in jeder Steuerperiode neu dotiert. Auf diese Weise wird der
 Termin, wo der Kapitalwert den Bodenansparpflichtungen erreicht
 hat, immer näher gerückt. Dann gibt es mit einem Schlag keine
 Bodenanspar mehr. Das bedeutet aber ein Geschenk von 150 - 175
 Millionen der Steuerzahler an die Grundbesitzer, die nicht
 abgelöst hatten. (1898)

§ 15. Die Landbesetzung, oder die Reform der Feldmark.
 Neben der Unfreiheit der Menschen waren die Reste der alten kom-
 munitativen Agrarverfassung ein wesentliches Merkmal der Kultur.
 Die wichtigsten dieser kulturellen Überreste sind:

Kommen dieser Gemeinden.

a) die Gemeindeländereien,

b) die Weideservituten,

c) die Gemengelage und der Flurzwang.

ad a) Das Weideland war im Gemeindeland geblieben. Durch Rodungen der Grundherren wurde es zwar stark gemindert, aber schon unter Friedrich Barbarossa wurde bestimmt, dass so viel übrig bleiben sollte, als die Bauern brauchten. Die Gemeindewiesen waren zur Ernährung des Viehs, solange extensiv gewirtschaftet wurde: im Winter Stallsütterung, im Sommer Weide. Der Weidebetrieb bedeutete technisch einen grossen Düngerverlust, sozial war er eine Wohltat für die kleinen Leute, die sich im Sommer Vieh halten konnten, das sie vor dem Winter verkauften. Sobald sich die Notwendigkeit ergibt, intensiv zu wirtschaften, zeigen sich die Nachteile der Gemeinweide.

1) Der Rohertrag war regelmässig gering, die Benutzung war ein Raubbau, niemand schonte sie oder meliorirte gar; umgekehrt sucht ein jeder den andern durch Auftreiben von möglichst viel Vieh zu überbieten.

2) Das Vieh fand nicht genügend Nahrung; das hungrige Vieh raufte die Nahrung samt der Wurzel aus und es wurde sehr viel zerstampft.

3) Durch die grosse Entfernung vom Wirtschaftshof wurden grosse Verluste erlitten an Milch und Dünger.

4) Zeigt sich mit der fortschreitenden Entwicklung, dass die Gemeinweide einen grossen Vorschub bilden für Entstehung eines ländlichen Proletariats: wo keine oder nur kleine Weiden sind, wanderten die kleinen Leute ab, wo diese gross waren, übten sie einen faszinierenden Einfluss auf die kleinen Leute aus, die ihre Rechte nicht aufgeben wollten, daher schlechte Lebensführung, Herunter-

c) die Gemeindefürsorge,
 b) die Weidewirtschaft,
 a) die Gemeindefürsorge und der Pflanzung.

ad a) Das Weideland war im Gemeindefeld gelassen. Durch Forderungen der Grundherren wurde es zwar stark gemindert, aber schon unter Friedrich Barbarossa wurde bestimmt, dass so viel übrig bleiben sollte, als die Bauern bräuchten. Die Gemeindefürsorge waren nur Erhaltung des Viehs, solange erstens gewirtschaftet wurde; im Winter Stallfütterung, im Sommer Weide. Der Weidewirtschaft bedeutete technisch einen grossen Bürgerkrieg, sozial war er eine Wohltat für die kleinen Leute, die sich im Sommer Vieh halten konnten, das sie vor dem Winter verkaufen. Sobald sich die Notwendigkeit ergab, intensiu zu wirtschaften, zeigten sich die Nachteile der Gemeindefürsorge.

1) Der Robertus war regelmässig gering, die Benutzung war ein Nebenprodukt, niemand achtete sie oder meliorierte gar; umgekehrt sucht ein jeder den andern durch Aufzucht von möglichst viel Vieh zu überbieten.

2) Das Vieh fand nicht genügend Nahrung; das häufigste Vieh verlor die Nahrung samt der Wurzel aus und es wurde sehr viel zerstampft.

3) Durch die grosse Entfremdung vom Wirtschaftsfeld wurden grosse Verluste erlitten an Milch und Dünger.

4) Belegt sich mit der fortschreitenden Entwicklung, dass die Gemeindefürsorge einen grossen Fortschritt bilden für Entstehung eines ländlichen Profitorats; wo keine oder nur kleine Neben sind, wanderten die kleinen Leute ab, wo diese gross waren, blieben sie einen fortschreitenden Einfluss auf die kleinen Leute aus, die ihre Rechte nicht aufgeben wollten, daher schlechte Lebensführung, Herunter-

Kommen dieser Gemeinden.

Die Gesetzgebung strebt vor allem nach Aufteilung der Gemeindeländereien zur Umwandlung in Pflugland. Nur ging man, nachbeschlusst, das ist nur da möglich, wo jedes Gemeindeglied gleichmächtig unter Maria Theresia und in Preussen unter Friedr. d. Gr. seitig auch Grundbesitzer ist und der Grundbesitz ungefähr gleich zu energisch vor. In der neueren Zeit hat sich eine Reaktion geltend gemacht, die in folgenden Gesichtspunkten wurzelt:

Wo alles Gemeindeländ aufgeteilt wird, muss der ganze Gemeindefiskus aus dem Ertrag von Steuern bestritten werden, Steuern

ern zahlt bar der Bauer nicht gern. Daher war kein Geld da für die wichtigsten Massnahmen. Daher wurde ein anderer Weg vorgeschlagen: Das Gemeindeländ wird im Gemeindebesitz gelassen aber verändert und diese müssen zusammen mehr als die Hälfte der Grundbesitz Veränderung seines rechtlichen Charakters: es ist Gemeindeeigentum, aber nicht mehr Gemeindeeigentum, es wird Sondereigentum

der Gemeinde als solcher. Dieser Wandel tritt uns in der Bayr. Gesetzgebung entgegen. 1723 hatte der Staat alle öden Strecken als bona vacantia als sein Eigentum erklärt. Also, alles Gemeindeländ wurde zum Staatseigentum gemacht; der Staat lud jeden ein, dieses Land in Besitz zu nehmen und urbar zu machen. 1763 Veränderung in Wald und Wiesen.

1834 trat ein Umschwung ein: von da ab sollte eine Verteilung der Gemeindeländereien zulässig sein, aber nur gegen Erteilung eines Grundzinses zu Gunsten der Gemeindekasse.

29.4. 1869 wurde dieser Bodenzins ablösbar gegen das 25fache seines Betrages. Frei nur die Grundstücke, die für Schulzwecke bestimmt waren. Die Gemeindeländereien sind aber heute noch nicht beseitigt. Ein Gesetz über Gemeinheitsteilungen muss

1) bestimmen, wer die Teilung zu bestimmen hat. An Einstimmigkeit der Interessenten hat hier keine der deutschen Gesetzgebungen geglaubt, da eine Aufteilung sonst nie gelungen wäre. Man findet ver-

Kommen dieser Gemeinden.
 Die Gesetzgebung strebt vor allem nach Aufteilung der Ge-
 meindeverhältnisse zur Umwandlung in Pflanzland. Nur ganz man, ne-
 mentlich unter Kaiser Theodor und in Preussen unter Friedr. d. Gr.
 an energisch vor. In der neueren Zeit hat sich eine Reaktion ge-
 fünd gemacht, die in folgenden Gesichtspunkten wurzelt:
 - No eines Gemeindefonds aufgestellt wird, muss der ganze Ge-
 meindeverhältnis aus dem Ertrag von Steuern bestreiten werden. Dies-
 ern schilt der Bauer nicht gern. Daher war kein Geld da für
 die wichtigsten Massnahmen. Daher wurde ein anderer Weg vorge-
 schlagen: Das Gemeindefonds wird im Gemeindefonds gelassen aber
 mit Veränderung eines rechtlichen Charakters: es ist Gemein-
 deverhältnis, aber nicht mehr Gemeindefonds, es wird Sonderverhältnis
 der Gemeinde als solcher. Dieser Wandel tritt uns in der Bayer.
 Gesetzgebung entgegen. 1832 hatte der Staat alle öden Strecken
 als Gemeindefonds als sein Eigentum erklärt. Also, alle Gemein-
 defonds wurde zum Sonderverhältnis gemacht; der Staat lud jeden ein,
 dieses Land zu besitzen zu nehmen und rüber zu machen. 1832 Ver-
 wandlung in Feld und Wiesen.
 1832 trat ein Umschwung ein von da es sollte eine Verteilung der
 Gemeindefonds zulässig sein, aber nur gegen Verteilung eines
 Grundverhältnisses zu Gunsten der Gemeindefonds.
 30.4. 1832 wurde dieser Bodenbesitzer obliher gegen das Befahren sei-
 nes Hofes. Erst nur die Grundstücke, die für Schulwecke be-
 stimmt waren. Die Gemeindeverhältnisse sind aber heute noch nicht
 beseitigt. Ein Gesetz über Gemeindeverhältnisse muss
 1) bestimmen, wer die Verteilung zu bestimmen hat. An Entscheidung
 der Interessenten hat hier keine der deutschen Gesetzgebungen ge-
 wacht, da eine Aufteilung sonst als gelungen wäre. Man findet dort

Portionen. Dazwischen gab es auch noch viel unbesetztes Land und da
 scheidene Massstäbe:

- a) es genügt, wenn die Mehrheit der Kopfszahl nach die Aufteilung beschliesst. Das ist nur da möglich, wo jedes Gemeindeglied gleichzeitig auch Grundbesitzer ist und der Grundbesitz ungefähr gleich ist; s. z. B. in Hessen- Darmstadt.
- b) die Mehrheit erforderlich nach Nutzungsrechten der Gemeindeglieder; so in Hannover zur Anwendung gebracht.
- c) Wo die Grundverhältnisse nicht so ausgesprochen auf die eine oder andere Seite hinneigen, findet sich eine Kombination von a und b: s. B. in Bayern: dem Antrag müssen mindestens $\frac{3}{4}$ zustimmen und diese müssen zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuer entrichten, ähnlich in Baden und Gotha.

Sehr weit geht Preussen in der Begünstigung der Aufteilung der Gemeinheiten. Es konstruirte das Recht zu gemeinsamer Benutzung auf Miteigentum: das Verlangen jedes Einzelnen genügt, die Teilung herbeizuführen.

In Sachsen kann jeder verlangen, dass ihm seine Portion aus dem Gemeinland als Sondereigentum ausgeschieden werde. In Preussen und Sachsen daher wenig Aliment.

In Bayern noch eine weitere Bestimmung zu Gunsten der kleinen Leute. Wenn geteilt wird, so werden diejenigen, die ihre Anteile weiter in Gemeinschaft besitzen wollen, diesen ihre Anteile in Gemeinschaft zugewiesen. So behalten sie die Vorteile, die ihnen das Gemeinland früher bot.

Wenn geteilt wird muss ein Gesetz

- 2) bestimmen, nach welchem Massstab geteilt wird. Bayern hat in Verordnungen, von 1723 und 1762 zunächst diejenigen berücksichtigt, die bisher kein Land hatten. Diese erhielten die grossen

schiedene Kassenabsetz

a) es genügt, wenn die Mehrheit der Köpfe nach der Aufteilung beschliesst. Das ist nur da möglich, wo jedes Gemeindeglied gleich zeitig auch Grundbesitzer ist und der Grundbesitz ungefähr gleich ist; z. B. in Hessen-Darmstadt.

b) die Mehrheit erforderlich nach Nutzungsrechten der Gemeindeglieder; so in Hannover zur Anwendung gebracht.

c) Wo die Grundverhältnisse nicht so ausgesprochen auf die eine oder andere Seite hinneigen, findet sich eine Kombination von a und b; z. B. in Bayern: der Antrag muss mindestens $\frac{3}{4}$ an Stimmen und diese müssen zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuer entrichten, ähnlich in Baden und Gotha.

Sehr weit geht Preussen in der Begünstigung der Aufteilung der Gemeinheiten. Es konstruiert das Recht an gemeinsamer Benutzung auf Miteigentum; das verlangen jedes Einzelnen genügt, die Teilung herbeizuführen.

In Sachsen kann jeder verlangen, dass ihm seine Portion aus dem Gemeinland als Sondergut ausgeschrieben werde. In Preussen und Sachsen daher wenig Aikment.

In Bayern noch eine weitere Bestimmung zu Gunsten der Kleinrenten. Wenn geteilt wird, so werden diejenigen, die ihre Anteile weiter in Gemeinschaft besitzen wollen, diesen ihre Anteile in Gemeinschaft zugewiesen. So behalten sie die Vorteile, die ihnen das Gemeinland früher bot.

Kann geteilt wird muss ein Gesetz

2) bestimmen, nach welchem Kassenabsetz geteilt wird. Bayern hat in Verordnungen, von 1828 und 1832 zunächst diejenigen berücksichtig, die bisher kein Land hatten. Diese erhielten die grossen

Portionen. damals gab es auch noch viel unbebautes Land und da die Grossbauern meist nicht in der Lage waren ihre zu ausgedehnten Ländereien vollkommen zu bewirtschaften, gab man ihnen kein neues Land dazu. 1800 wird eine vollkommene Gleichheit der Anteile bestimmt; die Landstände erheben dagegen Widerspruch, als einer Interessenverwaltung für die Besitzer grosser Güter. Sie hatten viel Vieh auf die Gemeindeweide geschickt und bekamen nun ein zu kleines Teil. in Gegensatz zu Mangel an Acker- und Wiesland.

Jede vor. Ein weiterer Masstab ist die Teilung nach dem Wert und der Grösse des privaten Grundbesitzes, dem sog. Köferfuss oder nach der Grösse der im Winter durchgefütterten Viehzahl. Dieser Masstab bedeutet aber einen Nachteil für die kleinen Leute, die den Vorteil der Gemeindeweide ausnützend nur im Sommer Vieh halten, das sie vor Winterbeginn meist ganz verkaufen. Sie bekommen also bei der Teilung gar nichts oder sehr wenig.

Jahrs- und Die gerechteste Teilung ist die nach dem wirklich bis jetzt aufgetriebenen Viehstand, da er der wirklichen Benützung der Gemeindeweide entspricht. Zu dieser Nutzung sind in Bayern alle Gemeindebürger berechtigt, jedoch in den Gemeinden, wo Gemeindegebühren bestehen, nur die, die diese gezahlt haben.

3) Soll die Gemeinweide aufgeteilt werden, so erscheint es oft für geraten einen Teil für die Gemeindegasse zurückzuhalten, um durch Verpachtung Mittel zu erhalten; ein weiteres Stück um dem Schullehrer eine Einnahme zu sichern. Ausserdem bleiben der Gemeinde Sandgruben, Mergelgruben, Viehtränken und alle Grundstücke, die nach der Aufteilung zu ausserwirtschaftlichen Zwecken benützt werden. Man muss sich aber hüten allzueifrig vorzugehen mit der Aufteilung. Sie ist nur da angezeigt, wo ein Fortschreiten zu inten-

Portionen. damals gab es auch noch viel unbebautes Land und die
 die Grossbauern meist nicht in der Lage waren ihre zu ausgeben
 von Ländereien vollkommen zu bewirtschaften, gab man ihnen kein
 neues Land dazu. 1800 wird eine vollkommene Gleichheit der Anteile
 bestimmt; die Landstände erhoben dagegen Widerspruch, als einer
 Landesverwaltung für die Besitzer grosser Güter. Sie hatten
 viel Vieh auf die Gemeindegewässer geschickt und bekamen nun ein zu
 kleines Teil.

Ein weiterer Mangel ist die Teilung nach der Zeit und
 der Grösse des privaten Grundbesitzes, dem sog. Kötterfuss oder
 nach der Grösse der im Winter durchgeführten Viehzahl. Dieser
 Mangel bedeutet aber einen Nachteil für die kleinen Leute, die den
 Vorteil der Gemeindegewässer ausnützend nur im Sommer Vieh halten,
 das sie vor Winterbeginn meist ganz verkaufen. Sie bekommen also
 bei der Teilung gar nichts oder sehr wenig.

Die gerechteste Teilung ist die nach dem wirklichen Vieh
 jetzt aufgetriebenen Viehstand, da er der wirklichen Bedeutung der
 Gemeindegewässer entspricht. Zu dieser Nutzung sind in Bayern alle
 Gemeindegewässer berechtigt, jedoch in den Gemeinden, wo Gemeindegewässer
 bestehen, nur die, die diese genutzt haben.

3) Soll die Gemeindegewässer aufgeteilt werden, so erscheint es oft für
 geraten einen Teil für die Gemeindegewässer anzubehalten, um durch
 Verpachtung Mittel zu erhalten; ein weiteres Stück um dem Schul-
 fahrer eine Einnahme zu sichern. Ausserdem bleiben der Gemeinde
 Sandgruben, Karpfgruben, Viehtränken und alle Grundstücke, die
 nach der Aufteilung zu ausserörtlichen Zwecken benötigt wer-
 den. Man muss sich aber hüten einseitig vorzugehen mit der Auf-
 teilung. Sie ist nur da angezeigt, wo ein Fortschreiten zu inten-

siverer Wirtschaft am Platz ist und Aussicht ist, dass sie auch wirklich stattfindet. Diese Warnung gilt vor allem vor allzuwilligem Aufteilen der Gemeindewälder; daher auch die Verordnung Gemeindewälder können nur zum Zweck forstgesetzlich zulässiger Rodung nicht aber als Wald zu Eigentum oder Nutzung verteilt werden. Ausserdem darf Teilung nur stattfinden, wenn diese Waldungen sich zum Forstbetrieb nicht eignen, oder wenn ein Ueberfluss an Land vorhanden ist, im Gegensatz zu Mangel an Acker- und Wiesenland. Jede vorzeitige Gemeinheitsteilung, die keine Garantie bietet, dass besser gewirtschaftet wird, bringt nur Nachteile.

ad b) Der zweite kulturhemmende Ueberrest aus der kommunistischen Zeit sind die Weideservituten. Diese bestanden in dem Recht der Koppelweide, d. h. alle Gemeindemitglieder hatten das Recht, die Grundstücke sämtl. Gemeindegossen beweiden zu lassen. Sie bestanden in dem Recht der Brachweide, der Stoppelweide, der Frühjahr- und Herbstweide auf den Wiesen und endlich das ganze Jahr im Wald. Zur Zeit, da extensive Wirtschaft noch am Platz war, waren diese Weiderechte dem wirtschaftlichen Zustand entsprechend. Einen künstlichen Futterbau gab es damals noch nicht, dabei brachte der Weidegang auf die Brache immer noch ein gewisses Mass von Dünger. Allein das änderte sich, als es notwendig wurde, zu intensiverer Wirtschaft überzugehen. Das Recht der Brachweide wirkte wie ein Verbot, die Brache aufzuheben, um zu Fruchtwechselwirtschaft überzugehen und wirkte wie ein Zwang zur Beibehaltung der unverbesserten 3Felderwirtschaft. Mit der Stoppelweide vertrugen sich nicht Kulturen, die das Feld länger in Anspruch nahmen als Korn. Die Beweidung der Wiesen im Frühjahr stört in der vegetativsten Periode, im Herbst verhindert sie, dass man ein-

seinen Besitz zusammenhängend zurück.

steter Wirtschaft am Platz ist und Aussicht ist, dass sie auch
 wirklich stattfindet. Diese Verneinung gilt vor allem vor allseitig-
 gem Aufleben der Gemeinbewirtschaft; daher auch die Verneinung Ge-
 meinbewirtschaft können nur zum Zweck fortgesetzlich zurechtiger Be-
 dingung nicht eher als Feld an Eigentum oder Nutzung verteilt werden.
 Ausserdem darf Feldung nur stattfinden, wenn diese Feldungen sich
 zum Fortarbeiten nicht eignen, oder wenn ein Überfluss an Land
 vorhanden ist, im Gegensatz zu Mangel an Acker- und Weidenland.
 Jede vorzeitige Gemeinbewirtschaft, die keine Garantie bietet, dass
 besser gewirtschaftet wird, bringt nur Nachteile.
 ad b) Der zweite Kulturwende Überrest aus der kommunistischen
 Zeit sind die Weidewirtschaften. Diese bestanden in dem Recht der
 Koppelweide, d. h. alle Gemeinbewirtschaftler hatten das Recht, die
 Grundstücke sämtl. Gemeinbewirtschaftler bewachen zu lassen. Sie be-
 stand in dem Recht der Bruchweide, der Stoppelweide, der Früh-
 jahre- und Herbstweide auf der Weiden und endlich das ganze Jahr
 im Feld. Zur Zeit, da extensive Wirtschaft noch am Platz war, wa-
 ren diese Weideweise dem wirtschaftlichen Zustand entsprechend.
 Einen künstlichen Fortschritt gab es damals noch nicht, dabei brach
 te der Fortschritt auf die Brache immer noch ein gewisses Mass von
 Dürre. Allein das änderte sich, als es notwendig wurde, zu in-
 tensiverer Wirtschaft überzugehen. Das Recht der Bruchweide wirk-
 te als ein Verbot, die Brache aufzugeben, um zu Fruchtwechsel-
 wirtschaft überzugehen und wirkte wie ein Zwang zur Beibehaltung
 der unverbesserten Feldwirtschaft. Mit der Stoppelweide ver-
 tragen sich nicht Kulturen, die das Feld länger in Anspruch neh-
 men als Körn. Die Beweidung der Weiden im Frühjahr stört in der
 vegetativsten Periode, im Herbst verhindert sie, dass man ein-

schürige, in zwei- oder dreischürige verwandelt.

Dementsprechend ist hier die neuere Gesetzgebung am frühesten und radikalsten vorgegangen. Bayern von 1762 - 1808 bestimmt: Die Weide hat dem Brachanbau ohne Entschädigung der bisherigen Berechtigten zu weichen. Das Weiderecht auf Aeckern und Wiesen wird in der vegetabilen Zeit ohne Entschädigung aufgehoben, letztere Bestimmung tritt mit dem bayer. Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 in Kraft. Mit dieser Beseitigung sind aber einige Härten verbunden; für die Kleinbesitzer, die bei Zuweisung von einem kleinen Stück Weide nun nicht mehr im stande sind, auf ihrem eigenen Grundstück wegen der Notwendigkeit ständiger Aufsicht ihr Weiderecht auszuüben.

ad c) Weiter machten sich noch schädlich fühlbar die Gemengelage und der Flurzwang; sie waren das grösste Hinderniss beim Uebergang zur intensiven Wirtschaft. Durch das Auseinanderliegen ging viel Zeit und wertvolle Arbeit verloren und man konnte nicht ohne Einwilligung seines Nachbarn zu anderer Bestellung übergehen. Man suchte nun einen Ausweg, indem man jeden nötigte, jedem einen Zugang zu seinem Feld zu gestatten. Damit wurde aber nicht die Gemengelage beseitigt; es findet nur eine grosse Bodenverschwendung statt; auch wird dadurch das Gehen von einem zum andern Feld nicht aufgehoben. Es besteht eine Unmöglichkeit Meliorationen im Grossen vorzunehmen und daher vermochte dieser Ausweg nicht zu befriedigen.

Ein besserer Ausweg bestand in der Zusammenlegung des Streubesitzes (Verkopplung, Arrondirung in Preussen, Commassation in Oestreich, Flurbereinigung in Bayern, eine Abart Ausbau). Jeder Bauer wirft seinen Besitz in die zu verkoppelte Masse und erhält seinen Besitz zusammenhängend zurück.

schritte, in zwei- oder dreischrittige verwandelt.
 Gemeinrechtlich ist hier die neuere Gesetzgebung am frühesten und radikalsten vorgegangen. Bayern von 1782 - 1808 bestimmt die Weide mit dem Brachenbau ohne Entschädigung der bisherigen Berechtigten zu weiden. Das Weiderecht auf Ackerern und Wiesen wird in der vegetabilen Zeit ohne Entschädigung aufgehoben, feste Bestimmung tritt mit dem bayer. Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1808 in Kraft. Mit dieser Bestimmung sind aber einige Härten verbunden; für die Kleinbesitzer, die bei Zumeisung von einem kleinen Stück Weide nun nicht mehr im Stande sind, auf ihrem eigenen Grundstück wegen der Notwendigkeit ständiger Aufsicht ihr Weiderecht auszuüben.

ad c) Weiter machten sich noch schädlich Fährten die Gemeinlage und der Firsung; sie waren das grösste Hindernis beim Übergang zur äntersten Wirtschaft. Durch das Auseinanderliegen einzelner Teile Zeit und wertvolle Arbeit verloren und man konnte nicht ohne Einwilligung seines Nachbarn an anderer Bestimmung übergehen. Man suchte nun einen Ausweg, indem man jeden rüftigte, jedem einen Zugang zu seinem Feld zu gestatten. Damit wurde aber nicht die Gemeinlage beseitigt; es findet nur eine grosse Bodenverschwendung statt; auch wird dadurch das Gehen von einem zum andern Feld nicht aufgehoben. Es besteht eine Unmöglichkeit Meliorationen im Grossen vorzunehmen und daher darwachte dieser Ausweg nicht zu befriedigen.

Ein besserer Ausweg bestand in der Zusammenlegung des Streubesitzes (Verkoppelung, Arrondierung in Preussen, Commassation in Oesterreich, Flurverteilung in Bayern, eine Aart Ausweg). Jeder Bauer erhält seinen Besitz in die an verkoppelte Masse und erhält seinen Besitz zusammenhängend zurück.

Das Ideal der Flurbereinigung ist der Ausbau. Nicht nur die Feldflur und die Gemeindeländereien, sondern auch das Dorf selbst wird aufgeteilt. Das Dorf wird abgebrochen bis auf die Kirche und Schule und jeder erhält sein Haus inmitten seines Besitzes. Berühmt durch diesen Ausbau ist die Kemptner Gegend, wo er schon für 1550 nachweisbar ist. Zuerst fand hier die sog. Vereinödung statt, d. h. Freimachen der Grundstücke vom Flurzwang und Weideservituten. Dann kam der Ausbau hinzu, der von den Bauern selbst ausging. Befördernd hierzu wirkte, dass dort allgemein Weidewirtschaft getrieben wurde und ein grosser Unterschied zwischen den Aeckern nicht bestand. Dieses Verfahren bietet grosse ökonomische Vorteile. Aber auch einige Nachteile: Der allein wohnende Bauer verliert leicht jede Fühlung mit seinem Nachbar. Am meisten leider aber die Kinder, die zum Teil sehr weit in die Schule haben. Im Winter müssen sie bei Nacht fort und kommen bei Nacht an und kommen auch oft zu Mittag nicht nachhause. Schlechte Ernährung, geringe Aufnahmefähigkeit der ermüdeten Kinder.

Abgesehen vom Allgäu ist kein systematischer Ausbau bekannt. Man begnügt sich mit der unvollkommeneren Zusammenlegung der Grundstücke. Diese findet statt entweder nur in einzelnen Teilen oder auch in der ganzen Feldmark. Letzterer Fall bietet die grössten ökonomischen Vorteile. Sie findet die notwendige Beschränkung in den vorhandenen Wiesen, in der Verschiedenheit der Bodengüte und in ständigen Kulturen. Jeder muss dasselbe an Umfang und Wert zurückerhalten. Verschiedenheiten an den eingeworfenen Grundstücken in Bezug auf augenblicklichen Kulturstand werden in Geld ausgeglichen.

Eine Schattenseite der Verkoppelung ist, dass sie die Lage des ländlichen Proletariats verschlechtert. Diesen war bei

Das Ideal der Flurverbesserung ist der Ausbau. Nicht nur die Feld-
 flur und die Gemeindefeldverbesserer, sondern auch das Dorf selbst wird
 aufgesteigelt. Das Dorf wird abgebrochen bis auf die Kirche und Schw-
 le und jeder erhält sein Haus inmitten seines Bestandes. Berühmt
 durch diesen Ausbau ist die Kampener Gegend, wo er schon für 1880
 nachweisbar ist. Zuerst fand hier die sog. Vererbungsreform statt, d. h.
 Erbschaften der Grundstücke vom Flurweg und Weidenerbschaften. Dann
 kam der Ausbau hinzu, der von den Bauern selbst ausging. Höf-
 liche hierin wirkte, dass dort allgemein Weidenerbschaft ge-
 bräuchlich wurde und ein grosser Unterschied zwischen den Ackerern nicht
 bestand. Dieses Verfahren bietet grosse ökonomische Vorteile. Aber
 auch einige Nachteile: Der allein wohnende Bauer verliert leicht
 jede Führung mit seinem Nachbarn. Am meisten leidet aber die Kin-
 der, die zum Teil sehr weit in die Schule haben. Im Winter müssen
 sie bei Nacht fort und kommen bei Nacht an und kommen auch oft
 zu Mittag nicht nachhause. Schlechte Ernährung, geringe Kultur-
 möglichkeit der erwerbenden Kinder.
 Abgesehen vom Algen ist kein systematischer Ausbau be-
 kannt. Man begnügt sich mit der unvollkommenen Zusammenlegung
 der Grundstücke. Diese findet statt entweder nur in einzelnen
 Teilen oder auch in der ganzen Feldmark. Letzterer Fall bietet
 die grössten ökonomischen Vorteile. Sie findet die notwendigste
 Beschränkung in den vorhandenen Wiesen, in der Verschiedenheit
 der Bodengüte und in ständigen Kulturen. Jeder muss dasselbe an
 Umfang und Wert zurückhalten. Verschiedenheiten an den stin-
 gteren Grundstücken in Bezug auf eigentümlichen Kulturstand
 werden in Geld ausgeglichen.
 Eine Schwachseite der Verpachtung ist, dass sie die
 Lage des ländlichen Proletariats verschlechtert. Dessen Wert bei

der Gemengelage die Möglichkeit gegeben, kleine Parzellen zu pachten. Nach durchgeführter Flurbereinigung wirtschaftet der grosse Bauer meist selbst und der "Leerhäusler" ist nur mehr auf Tagelöhnerdienste angewiesen. Da aber durch die Verkoppelung weniger Arbeiter nötig sind, (bis zu $2/3$), finden sie auch als Tagelöhner schwere Stellung.

Desto grösser ist der Vorteil für die grossen und mittleren Bauern. Der Reinertrag stieg bis 25 % und mehr.

Gesetzgebung: 1861 kamen in Bayern Bestimmungen heraus, die aber fast noch keine Anwendung fanden. 1886 wurde nun ein Gesetz erlassen, zu dem 1899 eine Novelle erschien; jetzt erst machte sich ein Erfolg bemerkbar.

Bei den verschiedenen Gesetzgebungen wurden verschiedene Fragen verschieden behandelt:

1) Wer bestimmt die Flurbereinigung? Zuerst wurden Versuche mit Zwang gemacht. Dieser ist aber immer ungünstig. Bei Anwendung von Zwang werden leicht die Qualitätsverschiedenheiten übersehen, die eine Flurbereinigung oft unmöglich machen. Ebenso zeigt die Flurbereinigung im Gebirge grosse Schwierigkeiten. Also ist der Zwang immer zu verwerfen.

Hannover verlangt einfache Stimmenmehrheit der Beteiligten nach Kopfszahl, Grundbesitz und Grundsteuer.

Bayern 1886: Wenn die Zahl der beteiligten Grundeigentümer unter 20 ist, so müssen mindestens $3/5$ für Zusammenlegung stimmen; ist sie über 20, so genügt die Mehrzahl, die aber die Hälfte der Bereinigungsfläche besitzen und die Hälfte der Grundsteuer bezahlen müssen. Ferner muss eine bessere Benutzung zu erwarten sein und diese ohne Nichtbeziehung der Minderheit nicht erreicht werden können.

der Gemengelage die Möglichkeit gegeben, kleine Parteien zu nach-
 ten. Nach durchgeführter Föderation wirtschaftlicher der grosse
 Bauer meist selbst und der "Lehrmeister" ist nur mehr auf Tag-
 Lohnarbeiten angewiesen. Da aber durch die Verkopplung weniger
 Arbeiter nötig sind, (die zu 2/3), finden sie auch als Regierer
 schwere Stellung.

Beste Gröszer ist der Vorteil für die Grossen und mitt-
 leren Bauern. Der Reinertrag stieg bis 25 % und mehr.
 Gesetzgebung: 1861 kamen in Bayern Bestimmungen her-
 aus, die aber fast noch keine Anwendung fanden. 1886 wurde nun
 ein Gesetz erlassen, zu dem 1899 eine Novelle erschien; jetzt
 erst machte sich ein Erfolg bemerkbar.

Bei den verschiedenen Gesetzgebungen wurden verschiedene
 Fragen verschieden behandelt:
 1) Wer bestimmt die Föderation? Zuerst wurden Versuche mit
 Zwang gemacht. Dieser ist aber immer unglücklich. Bei Anwendung
 von Zwang werden leicht die Qualitätsschwächensten übersehen,
 die eine Föderation oft unmöglich machen. Ebenso zeigt die
 Föderation im Gebirge grosse Schwierigkeiten. Also ist der
 Zwang immer zu vermeiden.

Hannover verlangt einfache Stimmenmehrheit der Beteilig-
 ten nach Kopfnahl, Grundbesitz und Grundsteuer.
 Bayern 1868: Wenn die Zahl der beteiligten Grundbesitz-
 licher unter 20 ist, so müssen mindestens 2/3 für Zusammenlegung
 stimmen; ist sie über 20, so genügt die Mehrzahl, die über die
 Hälfte der Beteiligungsgläubigen besitzen und die Hälfte der Grund-
 steuer bezahlen müssen. Ferner muss eine bessere Benutzung zu
 erwarten sein und diese ohne Nichtbeteiligung der Minderheit nicht
 erreicht werden können.

2) In welcher Weise erfolgt die Regelung?

Alle Parzellen werden nach ihrem Reinertrag abgeschätzt, wobei nur die bleibenden Eigenschaften der Grundstücke berücksichtigt werden. Alle vorübergehenden Eigenschaften werden durch Geld entschädigt. Wo es verschiedene Klassen von Grundstücken gibt, soll jeder Interessent solche erhalten, die seinen bisherigen möglichst ähnlich sind. Nur unter seiner Zustimmung darf einer Ersatz in solchen Fällen erhalten, die seine Wirtschaft ändern würden. Solchen mit kleinem Besitz ist ihr Anteil möglichst nahe an ihrer Behausung zuzuweisen.

3) Wer trägt die Kosten der Flurbereinigung?

Sie sollen durch die Beteiligten selbst getragen werden! nach dem Schätzungswert ihrer Grundstücke. In Wirklichkeit trägt der Staat einen grossen Teil dieser Kosten: so Umschreibung und Kommission. Ausserdem gibt er Vorschüsse, die meist zur Hälfte erlassen werden (siehe darüber Druckbogen p. 29 Tab. 4)

Ausser gemeindeländereien, Weideservituten, Gemengelage und Flurzwang gab es noch andere Ueberreste der alten Agrarverfassung, die ein Fortschreiten der Kultur hemmten: die Beschränkungen im Erwerb und im Verkauf des Bodens.

§ 14. Geschlossenheit und Teilbarkeit des Grundbesitzes.

Infolge der bestehenden Beschränkungen konnte der Boden nicht beliebig ge- oder verkauft, nicht vergrössert, geteilt etc. werden. Solche Beschränkungen unter Lebenden als auch von Todeswegen entstanden durch verschiedene Umstände:

2) In welcher Weise erfolgt die Kapitalung?

Alle Forderungen werden nach ihrem Reinertrag abgeschätzt, wobei nur die bestehenden Eigenschaften der Grundstücke berücksichtigt werden. Alle vorübergehenden Eigenschaften werden durch Geld entschädigt. Wo es verschiedene Klassen von Grundstücken gibt, soll jeder Interessent solche erhalten, die seinen Fähigkeiten möglichst ähnlich sind. Nur unter seiner Zustimmung darf einer Ersatz in solchen Fällen erhalten, die seine Wirtschaft ändern würden. Solchen mit kleinen Beträgen ist ihr Anteil möglichst nahe an ihrer Bekanntschaft anzunähern.

3) Wer trägt die Kosten der Pflanzung?

Die sollen durch die Beteiligten selbst getragen werden nach dem Schätzwert ihrer Grundstücke. In Wirklichkeit trägt der Staat einen großen Teil dieser Kosten; so Um-
schreibung und Kommission. Ausserdem gibt er Zuschüsse, die meist zur Hälfte erlassen werden (siehe darüber Drachpogen p. 22).

Tab. 4)

Ausser Gemeindeförderern, Waldverwaltern, Gemeindegliedern und Pflanzern gab es noch andere Vertreter der alten Agrarverwaltung, die ein Fortschreiten der Kultur hemmten: die Beschränkungen im Erwerb und im Verkauf des Bodens.

§ 14. Beschlossenheit und Teilbarkeit des Grundbesitzes.

Infolge der bestehenden Beschränkungen konnte der Boden nicht beliebig ge- oder verkauft, nicht verpachtet, geteilt etc. werden. Solche Beschränkungen unter anderem als auch von Todes wegen entstanden durch verschiedene Umstände:

2) In welcher Weise erfolgt die Regelung?

Alle Parzellen werden nach ihrem Reinertrag abgeschätzt, wobei nur die bleibenden Eigenschaften der Grundstücke berücksichtigt werden. Alle vorübergehenden Eigenschaften werden durch Geld entschädigt. Wo es verschiedene Klassen von Grundstücken gibt, soll jeder Interessent solche erhalten, die seinen bisherigen möglichst ähnlich sind. Nur unter seiner Zustimmung darf einer Ersatz in solchen Fällen erhalten, die seine Wirtschaft ändern würden. Solchen mit kleinem Besitz ist ihr Anteil möglichst nahe an ihrer Behausung zuzuweisen.

3) Wer trägt die Kosten der Flurbereinigung?

Sie sollen durch die Beteiligten selbst getragen werden! nach dem Schätzungswert ihrer Grundstücke. In Wirklichkeit trägt der Staat einen grossen Teil dieser Kosten: so Umschreibung und Kommission. Ausserdem gibt er Vorschüsse, die meist zur Hälfte erlassen werden (siehe darüber Druckbogen p. 29 Tab. 4)

Ausser gemeindeländereien, Weideservituten, Gemengelage und Flurzwang gab es noch andere Ueberreste der alten Agrarverfassung, die ein Fortschreiten der Kultur hemmten: die Beschränkungen im Erwerb und im Verkauf des Bodens.

§ 14. Geschlossenheit und Teilbarkeit des Grundbesitzes.

Infolge der bestehenden Beschränkungen konnte der Boden nicht beliebig ge- oder verkauft, nicht vergrössert, geteilt etc. werden. Solche Beschränkungen unter Lebenden als auch von Todeswegen entstanden durch verschiedene Umstände:

2) In welcher Weise erfolgt die Kapitalung?

Alle Parteien werden nach ihrem Beitrage abgeschrieben, wobei nur die bestehenden Eigenschaften der Grundstücke berücksichtigt werden. Alle vorübergehenden Eigenschaften werden durch Geld entschädigt. Wo es verschiedene Klassen von Grundstücken gibt, soll jeder Interessent solche erhalten, die seinen Fähigkeiten möglichst ähnlich sind. Nur unter seiner Zustimmung darf einer Ersatz in solchen Fällen erhalten, die seine Wirtschaft ändern würden. Solchen mit kleinen Besitz ist ihr Anteil möglichst nahe an ihrer Bekanntschaft anzunehmen.

3) Wer trägt die Kosten der Pflanzung?

Die sollen durch die Beteiligten selbst getragen werden nach dem Schätzwerte ihrer Grundstücke. In Wirklichkeit trägt der Staat einen großen Teil dieser Kosten; so Um-schreibung und Kommission. Ausserdem gibt er Voranschläge, die meist zur Hälfte erlassen werden (siehe darüber Druckbogen p. 22).

Tab. 4)

Ausser Gemeindefürsorge, Waldservituten, Gemeindegeld und Pflanzung gab es noch andere Vorrechte der alten Agrarverfassung, die ein Fortschreiten der Kultur hemmten: die Beschränkungen im Erwerb und im Verkauf des Bodens.

§ 14. Beschlossenheit und Teilbarkeit des Grundbesitzes.

Infolge der bestehenden Beschränkungen konnte der Boden nicht beliebig ge- oder verkauft, nicht verpachtet, geteilt etc. werden. Solche Beschränkungen unter anderem als auch von Todes wegen entstanden durch verschiedene Umstände:

- 1) durch den Lehensverband bei den ritterlichen Lehen.
- 2) dasselbe galt aber auch vom bäuerlichen Besitz; die Abgaben sollten aus einer Hand gemacht werden. Die Steuerkataster verstärkten dies noch, da diese nicht geändert werden sollten. Dazu kam die Rücksicht auf die Mehrung der Armenlast, da man fürchtete bei fortschreitender Teilung könnten sich die kleinen Besitzer nicht mehr ernähren.
- 3) Im 17. seac. kam die Bestimmung auf, dass nur Adelige Rittergüter erwerben können; gleichzeitig die Fideikomnisse und das Allodialerbrecht für den Erstgeborenen.
- 4) Alle städtischen Arbeitern wurde verboten Ländereien an sich zu bringen.
- 5) Kein Bauer durfte ein Zubaugut haben.

Die steigenden finanziellen Bedürfnisse des modernen Staates vertrugen sich nicht mehr mit diesen Verhältnissen.

Der adelige Rittergutsbesitzer, dem allein der Erwerb von Rittergütern gestattet war, war ein schlechter Wirt. Sein Geld verbrauchte er zu Luxusausgaben. Das Geld, das aus der Landwirtschaft gezogen wurde, kam ihr nie mehr zu gut. Mit einem solchen Wirtschaftler liess sich eine Besserung nicht durchführen.

Desgleichen blieben die Bauerngüter, solange sie geschlossen waren, schlecht bestellt, da sie zu gross waren. Daher musste bald die Teilung in $1/2$, $1/4$ els Hufen zugelassen werden.

Es wurden aber nur halbe Massnahmen ergriffen, die dem Bedürfnis des modernen Staates nicht genügten. Der Staat wird jetzt ein Feind der Gebundenheit.

Bayern erlässt im Generalmandat von 1763, dass die grossen Bauerngüter zertrümmert werden dürfen, d.h. im Interesse der

1) durch den Lehensverband bei den ritterlichen Lehen.
 2) dasselbe galt aber auch vom bäuerlichen Besitz; die Abgaben sollten aus einer Hand gemacht werden.
 Die Steuerkataster verzeichneten dies noch, da diese nicht geändert werden sollten. Da nun die Rücksicht auf die Mehrung der Armenlast, da man fürchtete bei fortschreitender Teilung könnten sich die kleinen Besitzer nicht mehr ernähren.
 3) Im 17. saec. kam die Bestimmung auf, dass nur Adelige Rittergüter erwerben können; gleichzeitig die Fideikomnisse und das Allodialrecht für den Erstgeborenen.
 4) Alle städtischen Arbeiter wurde verboten Ländereien an sich zu bringen.
 5) Kein Bauer durfte ein Zubehört haben.
 Die steigenden finanziellen Bedürfnisse des modernen Staates verdrängen sich nicht mehr mit diesen Verhältnissen.
 Der adelige Rittergutbesitzer, dem allein der Anwerb von Rittergütern gestattet war, war ein schlechter Wirt. Sein Geld verbrachte er zu Luxusaufgaben. Das Geld, das aus der Landwirtschaft geschafft gezogen wurde, kam ihm nie mehr zu gut. Mit einem solchen Wirtschaftler liess sich eine Besserung nicht durchführen.
 Dasselbe blieben die Bauerngüter, solange sie geschlossen waren, schlecht bestellt, da sie zu gross waren. Der Herr musste bald die Teilung in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ als Hüter angeschlossen werden.
 Es wurden aber nur halbe Massnahmen ergriffen, die dem Bedürfnis des modernen Staates nicht genügten. Der Staat wird jetzt ein Feind der Gebundenheit.
 Bayern erliess im Generalmandat von 1763, dass die grossen Bauerngüter vertheilt werden dürfen, d. h. im Interesse der

Landeskulturen wird eine Zertrümmerung der im Verhältnis zur bäuerlichen Kapitalkraft zu grossen Gütern gestattet. Aehnliche Bestimmungen 1792 - 1799. Mit besonderer Energie macht sich dieses Streben nach Beseitigung der Gebundenheit geltend von 1799 - 1808. Eine Verwirklichung war aber äusserst schwierig, so lange die Grundherrschaft noch bestand.

Die gleichen Bemühungen machte man in Preussen. 1807, 1811 wurde die Beseitigung der Gebundenheit als unerlässlich zur Steigerung der Intensität erklärt. Daher Aufhebung der adeligen Privilegien, Ermöglichung der Auflösung der Fideikomnisse, man gestattete die Verkleinerung und Teilbarkeit der Güter.

1811 wurde die freie Teilbarkeit eingeführt vor allem für die Bauerngüter. Für die grossen Rittergüter wurde alsbald die Fideikommissbildung wieder erlaubt. Ebenso wirkt gegen die Verkleinerung der grossen Güter die Art der Kreditgewährung der Landschaft: es besteht Solidaritätshaftung der ganzen Landschaft. Will einer ein Grundstück veräussern, bedarf es der Zustimmung seiner sämtlichen Gläubiger, das ist der ganzen Landschaft.

In anderen deutschen Ländern schritt man zur Feststellung einer Grenze, bis zu der verkleinert werden darf: Besitzminimum und Parzellenminimum.

Ausgenommen diese Beschränkungen herrscht heute allgemein Teilbarkeit unter Lebenden.

Was sind nun die Wirkungen der Geschlossenheit?

- 1) führt sie zu einer ständigen Abnahme derjenigen, die Grundeigentümer sind, auf der andern Seite zu der Zunahme sehr kleinen Grundbesitzes (England, Schottland, s. Druckbogen p. 29 § 14)
- 2) führt sie zu einer zunehmenden Verschuldung der geschlossenen.

Landeskulturen wird eine Fortwähmung der im Verhältnis zur
 ökonomischen Kapitalkraft zu grossen Gütern gestattet. Ähnliche
 Bestimmungen 1792 - 1799. Mit besonderer Energie macht sich die
 des Landes nach Beseitigung der Grundbesitzverhältnisse geltend von 1799 -
 1808. Eine Vertiefung war aber äusserst schwierig, so lange
 die Grundbesitzverhältnisse noch bestanden.

Die gleichen Bemühungen machte man in Preussen. 1807
 1811 wurde die Beseitigung der Grundbesitzverhältnisse als unerlässlich zur
 Steigerung der Nationalkraft erklärt. Daher Aufhebung der adeligen
 Privilegien, Ermöglichung der Auflösung der Fideikommissen, man
 gestattete die Verpfändung und Teilbarkeit der Güter.

1811 wurde die freie Teilbarkeit eingeführt vor allem
 für die Bauerngüter. Für die grossen Rittergüter wurde als bald
 die Fideikommissbildung wieder erlaubt. Ebenso wirkt gegen die
 Verpfändung der grossen Güter die Art der Kreditgewährung der
 Landwirtschaft: es besteht Solidaritätspflicht der ganzen Landschaft.
 Will einer ein Grundstück verpfänden, bedarf es der Zustimmung
 seiner sämtlichen Gläubiger, das ist der ganzen Landschaft.

In anderen deutschen Ländern schritt man zur Feststel-
 lung einer Grenze, die an der verbleibend werden darf: Besitz-
 minimum und Pachtminimum.

Ausgenommen diese Beschränkungen herrscht heute allgemein
 Teilbarkeit unter Lebenden.

Was sind nun die Wirkungen der Geschlossenheit?

- 1) Führt sie zu einer ständigen Abnahme derjenigen, die Grund-
 eigenheiten sind, auf der andern Seite zu der Zunahme sehr Klein-
 nen Grundbesitzes (England, Schottland, s. Bruchbogen p. 22 § 14)
- 2) Führt sie zu einer zunehmenden Verschuldung der Geschlossenen

Güter, ausser da, wo das Erbrecht der Weichenden sehr verkürzt ist. Die grösste Verschuldung herrscht in Deutschland bei den Grossgrundbesitzern.

3) Zunehmende Abwanderung vom Land in die Stadt, da sich die nachgeborenen Söhne keine freie Existenz schaffen können.

4) Zurückbleiben in der Intensität der Landwirtschaft, da die Güter im Verhältnis zum vorhandenen Betriebskapital und zu den verfügbaren Arbeitskräften zu gross sind.

1) Die Teilbarkeit führt zu einem steigenden Bruchteil der Bevölkerung, der Anteil hat am Grund und Boden als Eigentümer. Dies ist am weitesten ausgebildet in Frankreich, wo auf 1000 Einwohner 234 Grundeigentümer und auf 1000 Haushalte 849 Grundeigentümer treffen.

2) Führt sie zu einer weit geringeren Verschuldung. Bayern 14,96 % bei geschlossenen Gütern 25,8 % des Schätzwertes.

3) sie hält die Bevölkerung mehr auf dem Land, da sich ihr in der Möglichkeit des Bodenerwerbs eine Zukunft bietet.

4) Führt sie zu einer intensiveren Bestellung mit der nichts rivalisieren kann.

Damit die Teilbarkeit so wirksam ist, muss das Klima und die Absatzverhältnisse günstig sein, Nachbarschaft von Industrie vorhanden sein u. s. w. Wo dies nicht der Fall ist, entsteht ein ländliches Proletariat. Das landwirtschaftliche Korrektiv ist die Pacht. Uebrigens kann die freie Teilbarkeit ebensogut zur Gründung grosser Güter führen.

Alle diese Umstände rufen eine Politik, um ungünstige Wirkungen zu verhüten, sie war verschieden, je nachdem Gross- oder Kleingrundbesitz in einem Lande vorherrschte.

Güter, ausser da, wo das Erbrecht der Weiblichen sehr verhärtet ist. Die grösste Verschuldung herrscht in Deutschland bei den

Grossgrundbesitzern.

3) Zunehmende Abwanderung vom Land in die Städte, da sich die nachgebornen Söhne keine freie Existenz schaffen können.

4) Zurückbleiben in der Intensität der Landwirtschaft, da die Güter im Verhältnis zum vorhandenen Betriebskapital und zu den vor-

züglichen Arbeitkräften zu gross sind.

1) Die Teilbarkeit führt zu einem steigenden Bruchteil der Bevölkerung, der Anteil hat am Grund und Boden als Eigentümer. Dies ist am weitesten ausgebildet in Frankreich, wo auf 1000 Einwohner 224 Grundbesitzer und auf 1000 Haushalte 849 Grundbesitzer

treffen.

2) Führt sie zu einer weit geringeren Verschuldung. Bayern 14,00 % bei geschlossenen Gütern 25,5 % des Schätzungswertes.

3) sie hält die Bevölkerung mehr auf dem Land, da sich ihr in der Möglichkeit des Bodenerwerbs eine Zukunft bietet.

4) Führt sie zu einer intensiveren Bestellung mit der nichts vollaufen kann.

Damit die Teilbarkeit so wirksam ist, muss das Klein- und die Absatzverhältnisse günstig sein, Wachstumskraft von Gütern vorhanden sein u. s. w. Wo dies nicht der Fall ist, entsteht ein ländliches Proletariat. Das landwirtschaftliche Proletariat ist die Pacht. Uebrigens kann die freie Teilbarkeit eben- so gut zur Gründung grosser Güter führen.

Alle diese Umstände wirken eine Politik, um ungünstige Wirkungen zu verhüten, sie war verschieden, je nachdem Gross-

oder Kleingrundbesitz in einem Lande vorherrscht.

In den Ländern mit Grossgrundbesitz suchte man bäuerliche Kleinbesitz zu schaffen: durch *Dienstpflicht, Unschlossenheit, Gebunden-*

1) Zerschlagen von Domänen; von 4 Fällen glückte es nur in einem wegen des schablonenhaften Vorgehens bei der Verwirklichung;

2) Weit wirksamer war das Zerschlagen von Rittergütern in Bauerngüter, wie es in Pommern stattgefunden nicht durch die Burokratie, sondern durch Geschäftsleute. Dies Unternehmen ist glänzend gelungen nicht nur für die Bauern, sondern auch für die betreffenden Geschäftsmänner. Diese verstanden ihre Sache, sie gingen an Ort und Stelle und machten es nicht wie die Burokratie vom grünen Tisch aus, ausserdem waren sie äusserst kulant. Wenn z.B. einem Bauer ein Hof nicht zusagte, nahm er ihn wieder zurück oder tauschte ihn um.

Dieser Mann zog die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Es entstand nun die "Landbank", die diesen Mann in ihre Diensten nahm und das Geschäft mit gutem Erfolg im Grossen betrieb. Auch eine weitere Bank, die "deutsche Ansiedlungsbank", erreichte ein beiderseitiges glänzendes Gelingen.

Nun kam Miquel: er war Hannoveraner, wo bis 1866 das System der geschlossenen Güter bestand. Miquel war mit der freien Teilbarkeit nicht einverstanden. In seinen Ansichten begegnete er sich mit den Mitgliedern des Herrenhauses. Er war für die Wiedereinführung der Abgaben und dienstpflichtigen Bauern. Im Gesetz von 1846 stand aber, dass nie mehr eine Erbpacht eingeführt werden solle. Das ging also nicht, deshalb erfand man die Rentengüter. Dieser Gedanke versprach auch praktisch sehr viel; der Bauer blieb meist beim Kauf ziemlich viel schuldig und kam dann in schlechten Zeiten ins Gedränge. Also den Bauern nicht kaufen lassen, sondern ihm das Gut nur gegen eine unkündbare ablösbare Rente übergeben. Bis hierher ein guter Gedanke. Miquel hatte

In dem Ländern mit Grossgrundbesitz suchte man bäuerliche Klein-
 besten zu schaffen; durch
 1) Verschlagen von Domänen; von 4 Fällen glückte es nur in einem
 wegen des schädlichen Fortschritts bei der Verwirklichung;
 2) Weit wirksamer war das Verschlagen von Rittergütern in Bauern-
 güter, wie es in Pommern stattgefunden nicht durch die Burekratie,
 sondern durch Geschäftleute. Dies Unternehmen ist glänzend gelun-
 gen nicht nur für die Bauern, sondern auch für die beteiligten
 Geschäftsmänner. Diese verstanden ihre Sache, sie gingen an Ort
 und Stelle und machten es nicht wie die Burekratie vom grünen
 Tisch aus, ausserdem waren sie äusserst klug. Wenn a. B. ein
 Bauer ein Hof nicht aussteig, nahm er ihn wieder zurück oder
 tauschte ihn um.

Dieser kann sag die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich.
 Es entstand nun die "Landbank", die diesen Mann in ihre Dienste
 nahm und das Geschäft mit gutem Erfolg im Grosse betrieb. Auch
 eine weitere Bank, die "deutsche Anstaltbank", erstreckte ein
 bedeutendes geländes Gelingen.

Nun kam Michael: er war Hanoveraner, wo die 1866 das
 Güter der geschlossenen Güter bestand. Michael war mit der Frei-
 en Teilbarkeit nicht einverstanden. In seinen Ansichten begegnete
 er sich mit den Mitgliedern des Herrenhauses. Er war für die Wis-
 serführung der Äggen und dienstpflichtiger Bauern. Im Gesetz
 von 1848 stand aber, dass als mehr eine Erbschaft eingekauft wer-
 den sollte. Das ging also nicht, deshalb erfand man die Renten-
 ter. Dieser Gedanke entsprach auch praktisch sehr viel; der Bauer
 blieb meist beim Kauf ziemlich viel schuldtig und kam dann in
 schlechten Zeiten ins Gedränge. Also den Bauern nicht kaufen
 lassen, sondern ihm das Gut nur gegen eine unkehrende Ablösung
 heute übergeben. Bis hierher ein guter Gedanke. Michael hatte

aber noch Hintergedanken: Sein Ideal war Rückkehr zu den abgeschafften Verhältnissen: Dienstpflicht, Geschlossenheit, Gebundenheit.

Zuerst schuf man also harmlose Rentengüter, vor allem in Ostpreussen, 200 Millionen wurden bereit gestellt zum Ankauf polnischer Rittergüter, die zu Rentengütern zerschlagen wurden. Nachdem dies geschaffen war, bestand nur "ein" Bedenken: man setzte einen § in das Gesetz ein, der erlaubte nicht blos ablösbare sondern auch unablösbare Renten auf die Güter zu legen, ja statt der Renten sollte der betr. Bauer Dienste leisten können, die ev. auch auf die Erben übergehen konnten. Die ersten Formulare enthielten diese Bedingungen: aber es fand sich kein Bauer, der diese Verpflichtungen einging.

Nun ging man noch weiter. 1896 führte man ein neues Erbrecht ein für die betr. Rentengutsbesitzer, vermöge dessen der Hof immer geschlossen bleiben sollte, während die weichen Erben in ihrem Pflichtteil herabgesetzt wurden. Der Bauer wollte aber wieder nichts von diesen Bedingungen wissen (Druckbogen p. 29/30 Tab.)

Wenn trotzdem noch Rentengüter gegründet werden, so geschieht dies nur unter ausdrücklicher dieser lästigen Bedingungen. Wo dies geschieht, sind die Rentengüter etwas Vortreffliches.

(Die Polen machten es übrigens Miquel nach. Nur dass sich ihre Güter von den deutschen unterscheiden, dass sie kleiner sind und von Anfang an nicht mit solchen lästigen Bedingungen belegt wurden. Daher auch bessere Erfolge).

Die entgegengesetzte Politik geht dahin, Grossgrundbesitz zu schaffen. Auch hier wurde das Rentengutsgesetz benutzt, in dem eine merkwürdige Bestimmung stand: kauft ein Bauer zu seinem

über noch hinterbedenken: Sein Ideal war Rückkehr zu den ursprünglichen Verhältnissen Dienstpflicht, Geschlossenheit, Gebundenheit.

Zuerst schuf man also harmlose Rentengüter, vor allem in Ostpreußen, 200 Millionen wurden bereit gestellt zum Ankauf polnischer Rentengüter, die zu Rentengütern verschlagen wurden. Nebenbei dies geschafften war, bestand nur "ein" Bedenken: man setzte einen § in das Gesetz ein, der erlaubte nicht das adäquate sondern auch unadäquate Renten auf die Güter zu legen, ja statt der Renten sollte der betr. Bauer Dienste leisten können, die er auch auf die Erben übertragen konnte. Die ersten Formulare enthalten diese Bedingungen aber es fand sich kein Bauer, der diese Verpflichtungen einging.

Man ging nun noch weiter. 1896 führte man ein neues Erbrecht ein für die betr. Rentengüterbesitzer, vermöge dessen der Hof immer geschlossen bleiben sollte, während die wachsenden Erben in ihrem Pflichtteil herabgesetzt wurden. Der Bauer sollte aber nicht der nichts von diesen Bedingungen wissen (Bruchbogen p. 29/30 Tab.).

Wenn trotzdem noch Rentengüter gegründet werden, so geschieht dies nur unter ausdrücklicher dieser letzten Bedingungen. Wo dies geschieht, sind die Rentengüter etwas Fortpflanzliches.

(Die Polen machten es übrigens Miguel nach. Nur dass sich ihre Güter von den deutschen unterscheiden, dass sie kleiner sind und von Anfang an nicht mit solchen letzten Bedingungen belegt wurden. Daher auch bessere Erfolge.)

Die entgegengetretene Politik geht dahin, Grossgrundbesitzer zu schaffen. Auch hier wurde das Rentengütergesetz benutzt, in dem eine markwürdige Bestimmung stand: heißt ein Bauer zu seinem

Gut ein Grundstück als Rentenbesitz hinzu, so soll sein ganzes Gut den Charakter eines Rentengutes annehmen. Auf diese Weise suchte man den Grossgrundbesitz zu fördern. Die meisten Rentengüter sind auf die Art dieser sog. Adjazentenkäufe entstanden; es sind aber nicht viele.

In unserer Zeit ist es überhaupt nicht angezeigt, die Anhäufung des Vermögens in den Händen Einzelner zu erleichtern. Das gilt auch vom Grundbesitz. Es ist vielmehr im Interesse des Landes, dass mehr Kleingrundbesitz entsteht. Nur die Missbräuche die bei der Aufteilung entstehen, sollen beseitigt werden.

Güterhandel- und Zertrümmerung.

1) Von 1803 begegnen wir

- 1) der Erkenntnis, dass die Güterzertrümmerung im Interesse des Landes gelegen sei;
- 2) dem Widerwillen gegen die Machenschaften und die Personen, die die Zertrümmerung vornehmen;

1810 wird ein polizeiliches Genehmigungsverfahren bei Gutsteilung eingeführt; 1839 die Zerschlagung darf nicht aus blosser Gewinnsucht vorgenommen werden; die Juden werden vom Güterhandel ausgeschlossen. 1844 werden staatliche Erhebungen über Güterzertrümmerungen gemacht. Diese ergaben; von 42666 Güterzertrümmerungen war bei 1244 ein nachteiliger Einfluss zu konstatiren. Es wurden 14408 neue Wirtschaften geschaffen; der Rest wurde von Anliegern aufgekauft. 28.5. 1852 wurde ein Gesetz über die gewerbsmässige Güterzertrümmerung erlassen:

Art. 1. Gewerbsmässige Unternehmer und Zwischenhändler werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft etc. Art. Wer wenigstens 3

Anzeigen nicht herbeiführen zu lassen

c) anders mit dem Bedenken; der Gedanke an sich ist vorzuziehen.

Gut ein Grundstück als Rentenbesitz hinzu, so soll sein ganzes Gut den Charakter eines Rentenbesitzes annehmen. Auf diese Weise suchte man den Grundbesitz zu fördern. Die meisten Rentenbesitzer sind auf die Art dieser sog. Abzinsungskäufe entstanden; es sind aber nicht viele.

In unserer Zeit ist es überhaupt nicht angeht, die Ausführung des Vermögens in den Händen Einzelner zu erleichtern. Das gilt auch vom Grundbesitz. Es ist vielmehr im Interesse des Landes, dass mehr Kleinrentenbesitzer entsteht. Nur die Mißbräuche die bei der Aufteilung entstehen, sollen beseitigt werden.

Güterhandel- und Zertifikatsgesetz.

Vom 1805 begangen wir

- 1) der Erkenntnis, dass die Güterveräußerung im Interesse des Landes gelegen sei;
 - 2) den Widerwillen gegen die Nechenschaften und die Personen, die die Zertifikatsveräußerung vornehmen;
- 1816 wird ein polizeiliches Genehmigungsverfahren bei Güterveräußerung eingeführt; 1833 die Zertifikatsveräußerung darf nicht aus blosser Gewinn-sucht vorgenommen werden; die Juden werden vom Güterhandel ausgeschlossen. 1844 werden staatliche Erhebungen über Güterveräußerungen gemacht. Diese ergaben; von 1838 Güterveräußerungen war bei 1844 ein rechtlicher Einfluss zu konstatieren. Es wurden 1848 neue Vorschriften geschaffen; der Rest wurde von 1849 eingeführt. 28. 5. 1852 wurde ein Gesetz über die gerichtsässige Güterveräußerung erlassen:
- Art. 1. Gerichtsässige Unternehmer und Entschendlicher werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft etc. Art. 2. Wer weniger als

Güter in gewinnsüchtiger Absicht zertrümmert, ist ein gewerbsmässiger Güterhändler. Das Gesetz war natürlich erfolglos und wurde auch 1861 wieder beseitigt.

19.6. 1893 Reichsgesetz: die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Wucher wurden auf den Grundstückswucher ausgedehnt. Unzuverlässigen Personen ist der gewerbsmässige Güterhandel zu untersagen. Personen, die ein derartiges Geschäft beginnen, haben darüber Anzeige zu erstatten (§ 35 der Gewerbeordn.) Die Zentralbehörden haben Bestimmungen zu erlassen, in welcher Weise die Güterhändler ihre Bücher zu führen haben etc.

Auf Grund dieser Bestimmungen verfügte Bayern für die, die mit ländl. Grundstücken handeln:

- 1) Es ist ihnen befohlen ordnungsmässig ein Geschäftsbuch zu führen (Kaufmann war bis jetzt nur der Händler mit Mobilien).
- 2) Es ist von den Distriktsbehörden ein Verzeichnis der Güterhändler zu führen.
- 3) Wer einen Handel mit ländlichen Grundstücken betreibt, ist verpflichtet spätestens 8 Tage nach dem Geschäft der Distriktsbehörde Anzeige zu machen, wenn es sich um Wald (An- oder Verkauf) handelt.
- 4) In dem Gesetz über die Fortsetzung der Grundentlastung vom 2.2. 1898 wird bestimmt, dass der Güterzertrümmerer sämtl. auf dem zu zerschlagenden Grundstück lastenden Bodenzinse abzulösen hat.

Was haben nun diese Bestimmungen für einen Wert?

- a) es ist gewiss gut, wenn die Güterhändler zu geordneten Buchführungen gehalten werden;
- b) ebenso ist über die Anlegung von Verzeichnissen und über die Anzeigen nicht Nachteiliges zu sagen
- c) anders mit dem Bodenzins; der Gedanke an sich ist vortrefflich,

Güter in gewöhnlicher Abicht veräußert, ist ein gewerbe-
 mäßiger Güterhändler. Das Gesetz war natürlich erfolglos und wur-
 de auch 1881 wieder beseitigt. Die neuen Bestimmungen über
 19. 8. 1888 Reichsgesetz: die strafrechtlichen Bestimmungen über
 den Wucher wurden auf den Grundstückswechsler ausgedehnt. Unzweifel-
 losigen Personen ist der gewerbemäßige Güterhandel im unteren
 gen. Personen, die ein gewerbliches Geschäft betreiben, haben dar-
 über Anzeige zu erstatten (§ 85 der Gewerbeordn.). Die Zentralbe-
 hörden haben Bestimmungen zu erlassen, in welcher Weise die Güter-
 Händler ihre Bücher zu führen haben etc.

Auf Grund dieser Bestimmungen verfaßte Bayern für

die, die mit ländl. Grundstücken handeln:

- 1) Es ist ihnen befohlen Ordnungsmäßig ein Geschäftsbuch zu
 führen (Kaufmann war die jetzt nur der Händler mit Mobilien).
- 2) Es ist von den Distriktsbehörden ein Verzeichnis der Güter-
 Händler zu führen.
- 3) Wer einen Handel mit ländlichen Grundstücken betreibt, ist
 verpflichtet spätestens 6 Tage nach dem Geschäft der Distrikts-
 behörde Anzeige zu machen, wenn es sich um Kauf (An- oder Ver-
 kauf) handelt.
- 4) In dem Gesetze über die Fortsetzung der Grundentlastung vom
 2. 2. 1892 wird bestimmt, dass der Güterveräußerer sämtl. auf
 dem zu veräußernden Grundstücke lastenden Bodenlaste abzulösen
 hat.

Das haben nun diese Bestimmungen für einen Wert:

- a) es ist jetzt gut, wenn die Güterhändler zu geordneten Buch-
 führungen gehalten werden;
- b) ebenso ist über die Anlegung von Verzeichnissen und über die
 Anzeigen nicht Nachteiliges zu sagen
- c) anders mit den Bodenlasten; der Gedanke an sich ist natürlich,

wenn man ihn vom Standpunkt der Beseitigung der Bodenzinse betrachtet. Wenn man aber den Güterhändler damit treffen wollte, so täuschte man sich. Der Bodenzins ist ja eine Reallast, daher zahlt der Güterhändler dem Verkäufer entsprechend weniger. Das genannte Gesetz hat aber doch wesentlich dazu beigetragen Ordnung zu schaffen.

Nach einer amtlichen Erhebung haben von 1888 - 90

1250 Zertrümmerungen stattgefunden. Ausserdem wurde festgestellt, dass nur wenige Missbräuche vorkamen und die Zertrümmerung noch keine für die Gesamtheit ungünstige Ausdehnung angenommen hat. Die Gewinne wurden nebenbei, meistens beim Verlauf des Inventars, nicht bei dem des Bodens gemacht.

Uebrigens kann der Güterhandel aus verschiedenen Gründen nicht entbehrt werden. Die Gutsbesitzer selbst glauben nicht ohne Vermittler irgendwie verkaufen zu können. Der Bauer dagegen kauft nicht leicht von seinem Nachbarn, sondern erst von einem Händler. Ausserdem kann sich machher nur durch Verkauf saniren. Abgeordneter Dr. Heim machte bemerkenswerte Vorschläge, dass die Genossenschaften an Stelle der Privaten die Güterzertrümmerung vornehmen sollen.

Die Regierung „scheint“ seit 15 Jahren ein württemb. Gesetz einführen zu wollen. „Der Käufer von ein oder mehreren Grundstücken von bestimmter Grösse kann erst nach Ablauf von 3 Jahren, aber nur im Ganzen oder nur 1/4 davon veräussern“.

Gegen dieses Gesetz spricht, dass es sehr leicht zu umgehen ist.

Vorschläge zur Beseitigung der Missbräuche:

1) Strenge Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen den Güterhandel, wo ein Betrug vorkommt.

Wenn man ihn vom Standpunkt der Beseitigung der Bodenrente be-
 trachtet. Wenn man aber den Güterhändler damit treffen wollte,
 so täuschte man sich. Der Bodenrente ist ja eine Realent, die
 der nicht der Güterhändler dem Verkäufer entsprechend weniger,
 das genannte Gesetz hat aber doch wesentlich dazu beigetragen
 Ordnung zu schaffen.

Nach einer amtlichen Erhebung haben von 1888 - 90
 1250 Zertifikatsbanken stattgefunden. Ausserdem wurde festgestellt,
 dass nur wenige Missbräuche vorkamen und die Zertifikatsbank noch
 keine für die Gesamtheit ungünstige Ausdehnung angenommen hat.
 Die Gewinne wurden nebenbei, meistens beim Verkauf des Inven-
 tars, nicht auf dem Boden gemacht.

Bestehen kann der Güterhandel aus verschiedenen Grün-
 den nicht entbehrt werden. Die Gutbesitzer selbst glauben nicht
 ohne Vermittler ihre Güter verkaufen zu können. Der Käufer dage-
 gen kauft nicht leicht von seinem Nachbarn, sondern erst von ei-
 nem Händler. Ausserdem kann sich noch ein anderer durch Verkauf sa-
 niren. Abgeordneter Dr. Helm machte bemerkenswerte Vorschläge,
 dass die Genossenschaften an Stelle der Privaten die Güterver-
 käufung vornehmen sollen.

Die Regierung "scheint" seit 15 Jahren ein wüthendes
 Gesetz einbringen zu wollen. "Der Käufer von ein oder mehreren
 Grundstücken von bestimmter Grösse kann erst nach Ablauf von 3
 Jahren, aber nur im Ganzen oder nur 1/4 davon veräussern".
 Gegen dieses Gesetz spricht, dass es sehr leicht zu umgehen ist.

Vorschläge zur Beseitigung der Mißbräuche:

- 1) Strenge Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen
 gegen den Güterhandel, wo ein Betrug vorkommt.

2) genossenschaftliche Durchführung der Güterzertrümmerung, wo die Genossenschaften über geeignete Personen zur Durchführung verfügen; aber ohne vollkommenen Ausschluss der Konkurrenz der privaten Händler im Interesse der armen Leute.

§ 15. Erbrecht am Grund und Boden.

Gebundenheit in letztwilligen Verfügungen: die Familien fidei Kommissse - nicht zu verwechseln mit Stammgütern, die stet im Besitz der Familie bleiben und meist unteilbar sind. Diese sind herausgewachsen aus den alten Hausgemeinschaften, die Familie ist Gesamteigentümer. Anders ist der Ursprung der Familien Fideikommissse: es geht zurück auf den Anfang des 17. saec. in Deutschland. Es ist keine deutsche Rechtsinstitution, sondern sie stammen aus Spanien: dort entstanden sie als Schutz der rebellischen Adelsfamilien gegen die Konfiskation durch die Krone. Die Güter des Hochverrätters wurden eingezogen. Daher erklärt man den Hochverräter nicht als Eigentümer, sondern nur als Nutzniesser. Eigentümer ist die Familie. Die Krone erklärte diese Bestimmungen anfangs nicht für verbindlich, später als ihre Macht befestigt war, begünstigte sie dieselben. Sie dienten ihr zur Erhöhung des Glanzes der Höfe und zur Herbeiführung von weiterer Abhängigkeit des Adels von der Krone. Die Granden entfalteten Pracht, um Einfluss zu gewinnen im Interesse ihrer Nachgeborenen und übrigen Verwandten, für die man die gut bezahlten Stellen im Staatsdienst, Heer und Kirche sichern wollte, und diese Stellen werden nun ein Vorrecht dieser Familien. Die Aeltesten erhalten die Fideikommissse, das Fideikommiss der Jüngerer sind die gut bezahlte Aemter.

3) Genossenschaftliche Durchführung der Gütererbtweisung, wo die Genossenschaften über geeignete Personen zur Durchführung verfügen, oder ohne vollkommenen Ausschluss der Konkurrenten der pri-
 vaten Händler im Interesse der armen Leute.

§ 15. Erbrecht am Grund und Boden.

Gebundenheit in letztwilligen Verfügungen: die Familien fidei-
 kommiss - nicht zu verwechseln mit Stammgütern, die stet in Be-
 sitz der Familie bleiben und meist untetlich sind. Diese sind
 herabgewachsen aus den alten Hausgemeinschaften, die Familie
 ist Gesamtgüterbesitzer. Anders ist der Ursprung der Familien fidei-
 kommiss: es geht zurück auf den Anfang des 17. saec. in Deutsch-
 land. Es ist keine deutsche Rechtsinstitution, sondern sie stam-
 men aus Spanien: dort entstanden sie als Schutz der rebellischen
 Adelfamilien gegen die Hofjustiz durch die Krone. Die Güter
 des Hofverwalters wurden eingezogen. Daher erhielt man den Hoch-
 verleiher nicht als Eigentümer, sondern nur als Nutzniesser. Eigen-
 tümern ist die Familie. Die Krone ertheilte diese Bestimmungen an-
 fangs nicht für vererblich, später als ihre Macht befestigt war,
 begünstigte sie dieselben. Sie dienten ihr zur Erhöhung des
 Einflusses der Hofe und zur Herabsetzung von weltlicher Abhängigkeit
 des Adels von der Krone. Die Gründe entfalteten Frucht, im Ein-
 fluss zu gewinnen im Interesse ihrer Nachgeborenen und übrigen
 Verwandten, für die man die gut besetzten Stellen im Staats-
 dienst, Heer und Kirche sichern wollte, und diese Stellen werden
 nun ein Vorrecht dieser Familien. Die Ältesten erhalten die Bi-
 bliothek, die Fideikommiss der Jüngeren sind die gut besetzten

Ämter.

2) genossenschaftliche Durchführung der Güterzertrümmerung, wo die Genossenschaften über geeignete Personen zur Durchführung verfügen; aber ohne vollkommenen Ausschluss der Konkurrenz der privaten Händler im Interesse der armen Leute.

§ 15. Erbrecht am Grund und Boden.

Gebundenheit in letztwilligen Verfügungen: die Familien fidei Kommissse - nicht zu verwechseln mit Stammgütern, die stet im Besitz der Familie bleiben und meist unteilbar sind. Diese sind herausgewachsen aus den alten Hausgemeinschaften, die Familie ist Gesamteigentümer. Anders ist der Ursprung der Familien Fideikommissse: es geht zurück auf den Anfang des 17. saec. in Deutschland. Es ist keine deutsche Rechtsinstitution, sondern sie stammen aus Spanien: dort entstanden sie als Schutz der rebellischen Adelsfamilien gegen die Konfiskation durch die Krone. Die Güter des Hochverrätters wurden eingezogen. Daher erklärt man den Hochverräter nicht als Eigentümer, sondern nur als Nutzniesser. Eigentümer ist die Familie. Die Krone erklärte diese Bestimmungen anfangs nicht für verbindlich, später als ihre Macht befestigt war, begünstigte sie dieselben. Sie dienten ihr zur Erhöhung des Glanzes der Höfe und zur Herbeiführung von weiterer Abhängigkeit des Adels von der Krone. Die Granden entfalteten Pracht, um Einfluss zu gewinnen im Interesse ihrer Nachgeborenen und übrigen Verwandten, für die man die gut bezahlten Stellen im Staatsdienst, Heer und Kirche sichern wollte, und diese Stellen werden nun ein Vorrecht dieser Familien. Die Aeltesten erhalten die Fideikommissse, das Fideikommiss der Jüngerer sind die gut bezahlte Aemter.

3) Genossenschaftliche Durchführung der Güterertragsverteilung, wo die Genossenschaften über geeignete Personen zur Durchführung der Güter, aber ohne vollkommenen Ausschluß der Konkurrenten der gutwärtigen Händler im Interesse der armen Leute.

§ 15. Erbrecht am Grund und Boden.

Gebundenheit in letztwilligen Verfügungen: die Familien fidei-
 Kommiss - nicht zu verwechseln mit Stammgütern, die stet in Be-
 sitz der Familie bleiben und meist untetlich sind. Diese sind
 herabgewachsen aus den alten Hausgemeinschaften, die Familie
 ist Gesamtgüterbesitzer. Anders ist der Ursprung der Familien fidei-
 Kommiss: es geht zurück auf den Anfang des 17. saec. in Deutsch-
 land. Es ist keine deutsche Rechtsinstitution, sondern sie stam-
 men aus Spanien: dort entstanden sie als Schutz der rebellischen
 Adelfamilien gegen die Konfiskation durch die Krone. Die Güter
 des Hochverrats wurden eingezogen. Daher erhielt man den Hoch-
 verräter nicht als Eigentümer, sondern nur als Nutzniesser. Eigen-
 tümer ist die Familie. Die Krone ertheilte diese Bestimmungen an-
 fangs nicht für vererblich, später als ihre Macht befestigt war,
 begünstigte sie dieselben. Sie dienten ihr zur Erhöhung des
 Einflusses der Höfe und zur Herabsetzung von weltlicher Abhängigkeit
 des Adels von der Krone. Die Grundbesitzer ererbten Erbschaft, im Ein-
 fluss zu gewinnen im Interesse ihrer Nachgeborenen und übrigen
 Verwandten, für die man die gut besetzten Stellen im Staats-
 dienst, Heer und Kirche sichern wollte, und diese Stellen werden
 nun ein Vorrecht dieser Familien. Die Ältesten ererbten die Bi-
 bliothek, die fideikommiss der Jüngeren sind die gut besetzten

Stellen.

Von den Spaniern gelangten die Fideikomnisse in deren Besitzungen nach Italien, von hier nach Oesterreich, von da nach Bayern und dann in die übrigen deutschen Staaten.

In Frankreich wurden die F.G. 1790 und namentlich durch das Dekret vom 14.9.1791 verboten und dabei blieb es auch. In Bayern wurden durch das Edikt über den Adel 20.6.1808 die F.C. aufgehoben, aber im gleichen Jahre wurden sog. Majorate, aber nur für den Adel eingeführt. 1811 wurde für die Auflösung als Motiv angegeben, dass viele Familien in Verhältnisse gekommen seien, die nur durch Verkauf rangirt werden könnten, das ist durch freie Verfügung. Auf der anderen Seite sollen adelige Familien die Gelegenheit haben, für die Aufrechterhaltung der splendor familiae zu sorgen. Ein Vorschlag, diese Majorate auch für Nichtadelige zuzulassen, wurde abgelehnt.

Preussen: Das Landrecht betrachtet die F.C. mit ungünstigen Augen. Mit Beginn des 19. saec. wird die Auflösung erleichtert durch das berühmte Edikt von 1807, das auch die Leibeigenschaft beseitigt hat. In der preussischen Verfassungsurkunde von 1850 wurde bestimmt: die Errichtung von Lehen und F.C. ist untersagt, die bestehenden sind in freies Eigentum zu verwandeln. Aber diese Artikel wurden durch das Verfassungsänderungsgesetz vom Jahr 1852 wieder aufgehoben. Nur die Gründung von Lehen blieb untersagt. In Preussen kann jede Person mit Genehmigung des Königs ein F.C. gründen.

Ähnliche Bestimmungen in anderen deutschen Staaten; in der Pfalz, Elsass Lothringen und im Gebiet der freien Stadt Frankfurt ist die Errichtung von F.C. verboten.

Ueber die Entwicklung in Bayern und Preussen s. Druckbogen Tab.

Von den Spätern gelangten die Fideikommissare in deren Besitzungen nach Italien, von Aler nach Oesterreich, von da nach Bayern und dann in die übrigen deutschen Staaten.

In Frankreich wurden die F. C. 1790 und namentlich durch das Dekret vom 14. 9. 1791 verboten und dabei bündel es auch. In Bayern wurden durch das Edikt über den Adel 30. 6. 1808 die F. C. aufgehoben, aber im gleichen Jahre wurden sog. Majorate, aber nur für den Adel eingeführt. 1811 wurde für die Auflösung als nicht angegeben, dass viele Familien in Verhältnisse gekommen seien, die nur durch Verkauf verkauft werden könnten, das ist durch freie Verfügung. Auf der anderen Seite sollen adelige Familien die Gelegenheit haben, für die Aufrechterhaltung der Spinner Familien zu sorgen. Ein Vorschlag, diese Majorate auch für Nichtadelige zu lassen, wurde abgelehnt.

Preussen: Das Landrecht betrachtet die F. C. mit Ungünstigen Augen. Mit Beginn des 19. Jhdts. wird die Auflösung erleichtert durch das berühmte Edikt von 1807, das auch die Erbfolge abschafft beseitigt hat. In der preussischen Verfassungsurkunde von 1850 wurde bestimmt: die Errichtung von Lehnen und F. C. ist untersagt, die bestehenden sind in freies Eigentum zu verwandeln. Aber diese Artikel wurden durch das Verfassungsgesetz vom Jahr 1852 wieder aufgehoben. Nur die Gründung von Lehnen blieb untersagt. In Preussen kann jede Person mit Genehmigung des Königs ein F. C. gründen.

Ähnliche Bestimmungen in anderen deutschen Staaten; in der Pfalz, Basse Lothringen und im Gebiet der freien Stadt Frankfurt ist die Errichtung von F. C. verboten. Ueber die Entwicklung in Bayern und Preussen s. Bruchvogel Tab.

Die besten Bden sind bei Errichtung von F.C. nicht bevorzugt, da sie zu teuer sind und ein zu grosses Betriebskapital nötig machen. Das moderne F.C. sucht den Boden der Grundrente halber, es sucht den Boden zu binden, der eine möglichst hohe und risiko-freie Rente trägt.

Was ist nun ein Fideikommiss?

Nach älterem Recht ein Landeigentum, in Preussen bisher auch Kapitaleigentum, welches durch rechtliche Verfügung zu Gunsten einer bestimmten Familie, solange diese im Namen und Stamm vorhanden ist, für unveräusserlich erklärt ist; der jeweilige Besitzer ist in seiner Verfügungsfreiheit über das Gut beschränkt, er kann nicht über seine Besitzzeit hinaus verfügen.

Daher haften für Schulden des Gutes nur die Früchte aus der Jnhaber Periode des jeweiligen Besitzers, die späteren haften nur für die Schulden des Stifters, für die Schulden, die gemacht wurden, um die Schulden des Stifters abzutragen und für Schulden, die kontrahiert wurden zur Meliorirung des Gutes.

Es herrscht immer Einzelerbfolge, meist Primogenitur, die übrigen Kinder erhalten eine Apanage. Der Zweck ist die Erhaltung des Glanzes, der besonders hervorragenden Stellung der Familie in wenigstens "einer" der Familie angehörigen Person. Zu diesem Zweck ist zweierlei verfügt: dem jeweiligen Jnhaber wird ein Minimaleinkommen gesichert (in Bayern ein Grundsteuer Simplum von 25 fl, das ist einer Rente von 2500 - 3000 Mark entsprechend. Wenn die erbliche Reichsratswürde damit verbunden sein soll ein G.St. R. von 300 Gulden einer Rente von 30600 Mark entsprechend. Diese Summen genügen nicht, um den Splendor einer Familie aufrecht zu erhalten und der Hauptzweck somit nicht erreicht.

2) die Rente muss aus Grundeigentum fliessen: gemäss dem Monopolcharakter

Die besten Ideen sind bei Errettung von F.G. nicht hervorzuheben,
da sie zu teuer sind und ein zu grosses Betriebskapital nötig
machen. Das moderne F.G. sucht den Boden der Grundrente halber,
es sucht den Boden zu binden, der eine möglichst hohe und risiko-
freie Rente trägt.

Was ist nun ein Fideikommiss?

Nach älterem Recht ein Landbesitz, in Preussen bisher auch Kap-
talbesitz, welches durch rechtliche Verfügung zu Gunsten einer
bestimmten Familie, solange diese im Namen und Stamm vorhanden
ist, für unerblich erklärt ist; der jeweilige Besitzer
ist in seinen Verfügungsfreiheit über das Gut beschränkt, er
kann nicht über seine Bestands hinaus verfügen.

Daher können für Schulden des Gutes nur die Früchte aus
der früheren Periode des jeweiligen Besitzers, die späteren her-
ten nur für die Schulden des Stifters, für die Schulden, die ge-
meint wurden, um die Schulden des Stifters abzutragen und für
Schulden, die kontrahiert wurden zur Heiligung des Gutes.

Es herrscht immer Ständerecht, meist Primogenitur,
die übrigen Kinder erhalten eine Abgabe. Der Zweck ist die Er-
haltung des Gutes, der besonders hervorzuheben Stellung der
Familie in weitestens "einer" der Familie angehörigen Person.
In diesem Zweck ist wesentlich vorliegt: dem jeweiligen Inhaber
wird ein Mindesteinkommen gesichert (in Bayern ein Grundsteuer
Stipendium von 25 fl., das ist einer Rente von 2500 - 3000 Mark ent-
sprechend. Wenn die erbliche Reichthümer durch Vererbung sein
soll ein G.St. R. von 500 Gulden einer Rente von 20000 Mark ent-
sprechend. Diese Summen genügen nicht, um den Inhaber einer Fu-
mie aufrecht zu erhalten und der Hauptzweck somit nicht er-
reicht.

2) die Rente muss aus Grundbesitz fließen: gemäss dem Monopol-
charakter

des Bodens erwartete man, dass bei steigender Bevölkerung auch die Renten wachsen. Hierzu ist aber Voraussetzung die Abhaltung aller Konkurrenz von aussen, durch die der steigenden Bevölkerung das Brot verbilligt wurde.

Die Wirkung der Fidei K. ist 3facher Art:

- 1) für die Familie,
- 2) für die Bewirtschaftung des Gutes,
- 3) für die Gesamtheit.

ad 1) Der Glanz der der Familie gesichert ist, ist nur Schein. Der F.K. Gründer hält zwar meist noch ein Vermögen zurück, gross genug um alle seine Kinder auszustatten. Der Sohn des Gründers hat nur mehr so viel sonstiges Vermögen, um jeden Nachgeborenen seinen Pflichtteil zukommen zu lassen. Selten reicht es aber aus ohne reiche Heirat. Ohne diese wird die 3. Generation meist schon notleidend. Der F.K. Besitzer hat nichts über was er frei verfügen könnte, er entbehrt schon des nötigsten Betriebskapitals zur Bewirtschaftung. Der F.K. Erbe hat vor allem die Pflicht den splendor familiae aufrecht zu erhalten und darf nicht sparen, auch hat es aus den Erträgen die nachgeborenen Söhne und Töchter auszustatten; also gerät er in Schulden. Auch die übrigen Familienmitglieder werden notleidend. Und wenn behauptet wird, dass durch den ausgebildeten Familiensinn die Notleidenden nicht leiden würden, so beweist die Geschichte das Gegenteil. Die notwendige Folge des Gesagten ist die Trennung des Bodens vom Betriebskapital und damit der Verfall des landwirtschaftlichen Betriebs. Die Apanagen für die Nachgeborenen sind an und für sich gering, aber für den Zahlungsverpflichteten eine grosse Last. Der F.K. inhaber spart, insofern dies überhaupt geschieht, für die nachgeborenen Kinder, d. h. die Kapitalanhäufung aus den Erträgen des Gutes geht diesen verloren. Wenn aber eine Ver-

des Höheren erwartete man, dass bei steigender Bevölkerung auch die Renten wachsen. Hierin ist aber Voraussetzung die Abhaltung aller Kontrakte von Wasser, durch die der steigenden Bevölkerung das Brot verbilligt wurde.

Die Wirkung der Fiktion A. ist zweifacher Art:

- 1) für die Familie,
 - 2) für die Beirichtung des Gutes,
 - 3) für die Gesamtheit.
- ad 1) Der Glanz der Familie gesteht ist, ist nur Schein. Der F. A. Gründer hält zwar meist noch ein Vermögen zurück, gross genug um alle seine Kinder auszustatten. Der Sohn des Gründers hat nur mehr so viel sonstiges Vermögen, um jeden Nachgeborenen seinen Pflichtteil zukommen zu lassen. Selten reicht es aber aus ohne reiche Heirat. Ohne diese wird die 2. Generation meist schon notleidend. Der F. A. Besitzer hat nichts über das er frei verfügen könnte, er entbehrt schon das nötigsten Betriebskapital zur Bewirtschaftung. Der F. A. Erbe hat vor allem die Pflicht den splendor Familiae anrecht zu erhalten und darf nicht sparen, auch hat es aus den Erträgen die nachgeborenen Söhne und Töchter auszustatten; also garbt er in Schulden. Auch die übrigen Familienmitglieder werden notleidend. Und wenn behauptet wird, dass durch den ungeschicktesten Familienrat die Notleidenden nicht leiden dürfen, so beweist die Geschichte das Gegenteil. Die notwendige Folge des Gesagten ist die Trennung des Bodens vom Betriebskapital und damit der Verlust des wirtschaftlichen Betriebes. Die Ausgaben für die Nachgeborenen sind er und für sich gering, aber für den Zahlungspflichtigen eine grosse Last. Der F. A. Inhaber spart, insofern dies überhaupt geschieht, für die nachgeborenen Kinder, d. h. die Kapitalanhäufung aus den Erträgen des Gutes geht diesen verloren. Wenn aber eine Ver-

wendung auf den Grundbesitz stattfindet, geht sie nicht auf Verbesserung, sondern auf Vergrößerung. Auf dem Wege des Kredits kann sich der F.K. Inhaber nicht genügend Kapital verschaffen, da das Gut nur haftet, während seiner Lebenszeit; also Mangel an Betriebskapital, daher schlechte Bewirtschaftung. Besonders fühlbar wird dieser Mangel, wenn die bisherige Linie ausstirbt und das Gut auf eine Seitenlinie übergeht. Meist sind grosse Neuanschaffungen nötig, zu denen das Geld fehlt, damit die Gefahr der Ueberschuldung. Weiter leidet die Bewirtschaftung durch die meist mangelhafte persönliche Eigenschaft des Inhabers zur Bewirtschaftung seines Gutes.

Die schlimmste Folge ist der Einfluss auf die Lati-fundienbildung. So in Schottland 9/16 des Bodens fideikommissarisch gebunden. (Druckb. p.36, X). Diese Gefahr besteht aus bei uns (p.34. VI) seit Deutschland ein reiches Land geworden ist. Das ist aber nicht die einzige Gefahr für die Gesamtheit: auch die Konzentration der gut bezahlten Beamtenstellen in den Händen der nachgeborenen Söhne, wie sie früher bestand, ist zu befürchten. Ferner wird leicht der politische Einfluss dazu benutzt, um gesetzliche Begünstigungen wie Tarife, Steuern etc. heraus zu schlagen, die dem Interesse des Ganzen entgegengesetzt sind.

Als bessere Art der Bindung hat man die engl. F.K. empfohlen. Was ist der Unterschied? Bei den schottischen und deutschen wurden die Güter gebunden für ewige Zeiten. Das ist in der engl. Gesetzgebung verboten, dagegen kann dort die Bindung erfolgen für Zeit einer Generation: wenn Jemand ein Fideikommiss errichten will, setzt er nicht seinen Sohn, sondern dessen ev.

Der F.K. des Inhaber ein Jahresinkommen von mindestens 2000 Mark aus Grundbesitz gehören muss, eines Grundbesitzes, der zu

nung auf den Grundbesitz stattfindet, geht also nicht auf Ver-
 besserung, sondern auf Vergrößerung. Auf dem Wege des Kredits
 kann sich der F. K. Jährlich nicht genügend Kapital verschaffen,
 da das Gut nur haftet, während seiner Lebenszeit; also Mangel
 an Betriebskapital, daher schlechte Bewirtschaftung. Besonders
 Fühler wird dieser Mangel, wenn die bisherige Laste ausströmt
 und das Gut auf eine Seitenlinie übergeht. Meist sind grosse
 Vermögensschätzungen nötig, zu denen das Geld fehlt, damit die Ge-
 fahr der Uebernahme. Weiter leidet die Bewirtschaftung
 durch die meist mangelhafte persönliche Eigenschaft des In-
 habers zur Bewirtschaftung seines Gutes.
 Die schlimmste Folge ist der Einfluss auf die Land-
 bildung. So in Schottland (Vgl. das Buch des Robert Wallace-
 rick gebunden (Bruch. p. 32, K.). Diese Gefahr besteht aus der
 aus (p. 24, VI) seit Deutschland ein reiches Land geworden ist.
 Das ist aber nicht die einzige Gefahr für die Gesamtheit; auch
 die Konzentration der gut besetzten Beizenstellen in den Händen
 der nachgeborenen Söhne, wie die früher bestand, ist zu befürch-
 ten. Ferner wird leicht der politische Einfluss dazu benutzt,
 um gesetzliche Begünstigungen wie Zölle, Steuern etc. heraus zu
 schlagen, die dem Interesse des Ganzen entgegenzusetzen sind.
 Als bessere Art der Bindung hat man die engl. W. K. em-
 pfohlen. Was ist der Unterschied? Ist der schottische und deut-
 schen wurden die Güter gebunden für ewige Zeiten. Das ist in der
 engl. Gesetzgebung verboten, dagegen kann dort die Bindung er-
 folgen für Zeit einer Generation; wenn jemand ein W. K. em-
 erichten will, setzt er nicht seinen Sohn, sondern dessen so-

noch nicht geborenen Sohn als Erben ein und gibt seinem Sohn nur die Nutzniessung auf Lebensdauer. Ist nun dessen Sohn 21 Jahre geworden und will heiraten, so fordert ihn sein Vater auf, zu seinen Gunsten zu verzichten, selbst Nutzniesser zu werden und seinem ev. noch nicht geborenen Sohn als Erben einzusetzen. Damit die Generationsbestimmungen umgangen und das F.K. kann auf diese Weise einem ewigen gleichkommen. Es ist aber doch anders als das deutsche und schottische. Bei diesen können die Bestimmungen nicht mehr geändert werden. Bei den engl. wird für kurze Zeit die Gelegenheit gegeben Schulden zur Melioration zu kontrahiren, es ist Zeit zur Neuordnung gegeben. Jetzt hat sich in England eine Aenderung in diesen in Deutschland viel bewunderten F.K. ergeben: durch blosse Erklärung vor Gericht kann jedes Familienmitglied die Auflösung dieser F.K. beantragen und der Grundbesitz kann nun veräussert werden bis auf das Schloss und den Park, die gebunden bleiben.

Anders ist die preussische Regierung vorgegangen: Vor 2 Jahren wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die F.K. strenger Obeervanz zu verallgemeinern sucht. Dieser bezweckt Folgendes: Während nach dem bisherigen F.K. Gesetz Kapital jedweder Art fideikommissarisch gebunden werden konnte, soll jetzt nur mehr Grundbesitz, der seinem Hauptzweck nach der Land- und Forstwirtschaft dient, so gebunden werden dürfen. Dem reinen Geld-F.K. wird durch seine Motive die Daseinsberechtigung abgesprochen: es sucht bloss dem Bezugsberechtigten sichere Renten zu verschaffen, verlange aber von ihm keine eigene Arbeit.

Der § 2 dieses Gesetzentwurfes setzt fest, dass das Familien F.K. dem Inhaber ein Jahreseinkommen von mindestens 10000 Mark aus Grundbesitz gewähren muss, eines Grundbesitzes, der die

noch nicht geborenen Sohn als Erben ein und gibt seinem Sohn nur
 die Nutzung auf Lebensdauer. Ist nun dessen Sohn 21 Jahre
 geboren und will heiraten, so fordert ihn sein Vater auf, zu sei-
 nen Gunsten zu verzichten, selbst Nuzantesser zu werden und seinen
 zu noch nicht geborenen Sohn als Erben einzusetzen. Damit die
 Generationsbestimmungen umgehen und das P.K. kann auf diese Weise
 einen entgegen gleichkommen. Es ist aber doch anders als das deut-
 sche und schottische. Bei diesen können die Bestimmungen nicht
 mehr geändert werden. Bei den engl. wird für kurze Zeit die Ge-
 liehenheit gegeben Schulden zur Melioration zu kontrahieren, es ist
 Zeit zur Vererbung gegeben. Jetzt hat sich in England eine An-
 derung in diesen in Deutschland viel bewunderter P.K. ergeben:
 durch diese Erklärung vor Gericht kann jedes Familienmitglied
 die Auflösung dieser P.K. beantragen und der Grundbesitz kann nun
 veräußert werden bis auf das Schloss und den Park, die Gebäude
 bleiben.
 Anders ist die preussische Regelung vorgegangen: Vor
 3 Jahren wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die P.K. abzu-
 ger Oberhaus an verallgemeinern wucht. Dieser bezweckt Folgen-
 des: Während noch dem bisherigen P.K. Gesetz Kapital jedweder
 Art föderalrechtlich gebunden werden konnte, soll jetzt nur
 mehr Grundbesitz, der seinem Hauptzweck nach der Land- und Forst-
 wirtschaft dient, so gebunden werden dürfen. Dem reinen Geld-
 P.K. wird durch seine Motive die Beschränkung abgesprochen:
 es sucht bloß dem Beschränkten sichere Renten zu ver-
 schaffen, verlangt aber von ihm keine eigene Arbeit.
 Der § 2 dieses Gesetzentwurfes setzt fest, dass der Rent-
 nier P.K. dem Jahressumme ein Jahresinkommen von mindestens 10000
 Mark aus Grundbesitz gewähren muss, eines Grundbesitzes, der die

Grenzen einer Provinz und der an ihn anschliessenden Provinzen nicht überschreiten darf. 5000 Mark müssen von einem Besitz herühren, der ein wirtschaftliches Ganze ist. Also kann keine Parzellenverpachtung vorkommen. Ausserdem wird eine Verschuldungsgrenze eingeführt: und zwar dürfen Steuern und Lasten nicht mehr als die Hälfte des Reinertrages ausmachen. Hiedurch wird die F.K. Gründung nur auf reiche Leute beschränkt.

Ferner kommt eine wichtige Neuerung dazu: es werden 2 Fonds vorgesehen:

1) Verbesserungsmasse: zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des F.K. ist ein Kapital anzusammeln. Dieses wird gebildet aus jährlichen Beiträgen, die der Jnhaber zu entrichten hat. Der höchste Betrag der Verbesserungsmasse ist festgesetzt auf das 100fache des Einkommens (also im Mindestfalle 1000000).

2) Abfindungs- und Ausstattungsfond: Der F.K. Stifter hat gleichzeitig diesen Fond zu stiften, zur Abfindung und Ausstattung der weichenden Erben. Das diesem Fond zugewiesene Kapital darf das 10fache des Einkommens nicht übersteigen. Bis diese Summe erreicht ist, hat der Jnhaber Beiträge an diesen Fond abzuführen, die angemessen erachtet werden, wenn sie $\frac{1}{6}$ des Einkommens betragen.

Für den Glanz des F.K. Jnhabers ist gesorgt. Nicht aber für dessen Mutter und die weichenden Erben. Diesen steht der sehr unzureichende Fonds zur Verfügung, d.h. dessen Zinsen. Beträgt das Einkommen 10000 Mark, so der Fond 100000, die Zinsen im günstigen Fall 4000 Mark. Dafür sollen die nachgeborenen Söhne für Staatsstellen zuerst in Aussicht genommen werden und für die Töchter durch staatl. Stifte etc. gesorgt werden. Dies widerspricht dem Art. 4 der preussischen Verfassung, der jegliche Bevorzugung

Grenzen einer Provinz und der an ihn anschließenden Provinzen
 nicht überschritten darf. 5000 Mark müssen von einem Besitz be-
 rühren, der ein wirtschaftliches Ganzes ist. Also kann keine Par-
 zellenverpachtung vorkommen. Ausserdem wird eine Verschuldungs-
 grenze eingeführt: und zwar dürfen Steuern und Kosten nicht mehr
 als die Hälfte des Reinertrages ausmachen. Hierdurch wird die P.K.
 Gründung nur auf solche Leute beschränkt.
 Ferner kommt eine wichtige Neuverteilung hinzu: es werden 2

Fonds vorgesehen:
 1) Verbesserungsmasse: zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesse-
 rung des P.K. ist ein Kapital anzusammeln. Dieses wird gebildet
 aus jährlichen Beiträgen, die der Jahrbuch zu entrichten hat. Der
 höchste Betrag der Verbesserungsmasse ist festgesetzt auf den 100
 Tausend des Einkommens (also im Mindestfalle 1000000).

2) Abfindungs- und Ausstattungsfonds: Der P.K. Stifter hat gleich-
 zeitig diesen Fond zu stiften, zur Abfindung und Ausstattung der
 verbleibenden Erben. Das diesem Fond zugewiesene Kapital darf das
 1/3 des Einkommens nicht übersteigen. Bis diese Summe er-
 reicht ist, hat der Jahrbuch Beiträge an diesen Fond abzuführen, die
 angemessen erachtet werden, wenn sie 1/3 des Einkommens betragen.

Für den Glanz des P.K. Jahrbuchs ist gesorgt. Nicht aber
 für dessen Mutter und die verbleibenden Erben. Diesen steht der sehr
 unzureichende Fonds zur Verfügung, d.h. dessen Zinsen. Beträgt das
 Einkommen 10000 Mark, so der Fond 100000, die Zinsen im günstig-
 sten Falle 4000 Mark. Dafür sollen die nachgeborenen Söhne für
 Staatstellen zuerst in Aussicht genommen werden und für die Töch-
 ter durch staatl. Stipendien etc. gesorgt werden. Dies widerspricht
 dem Art. 4 der preussischen Verfassung, der jegliche Bevorzugung

ausschliesst. Bei dem steigenden Reichtum bietet auch dieser Gesetzentwurf die Gefahr des Aufsaugens des Grund und Bodens durch Einzelne.

Das bäuerliche Erbrecht.

Auch für den bäuerlichen Besitz erstrebt man die Einzelerbfolge unter bedeutender Verkürzung der weichen Erben: durch das Anerbenrecht (Anerbe ist derjenige, der das Gut erhält). Nach altem deutschen Recht fratres oder liberti aequaliter dividant) lex bavariorum und lex Saxonum). Das Anerbenrecht hat seinen Ursprung erst im Feudalrecht. Mit dem Entstehen der Grundherrschaft und deren Aufhebung hat es sich als Sitte erhalten:

1) durch Gutsübertragungsvertrag: wenn ein Kind eine gute Heirat macht, bekommt es das Gut, die Geschwister werden abgefunden und die Alten erhalten einen „Austrag“.

2) Bei vorzeitigem Tod durch Erbesauseinandersetzung.

Das ist ganz vortrefflich, wo es sich um ein sachlich unteilbares Gut handelt. Sie hat den Vorzug, dass sie ermöglicht, die jeweiligen bes. Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen und den jeweiligen Rechtsanschauungen Rechnung tragen.

Ein Gesetz von 1855 gestattet die Errichtung von sog. bäuerlichen Erbgütern nach der Art der F.K. Es war aber von sehr geringem Erfolg: seit 1855 wurden 3 errichtet, davon noch dazu 2 von Nichtbauern.

1874 führte Miquel ein besonderes Hoferecht für Hannover ein: Es wird ein Buch angelegt, die sog. Höferolle; in diese kann jeder Grundbesitzer seinen Besitz eintragen lassen. Durch diese Eintragung wird der Grundeigentümer nicht verhindert über sein Gut unter Lebenden oder durch Testament frei zu verfügen, auch

ausgeschlossen. Bei dem steigenden Reichthum bietet auch dieser Ge-
setzgebung die Gefahr des Aufwuchers des Grund und Bodens durch
Einkaufe.

Das bayerische Erbrecht.

Auch für den bayerischen Besitz erstreckt man die Einzelersfolge
unter bedeutender Veränderung der wachsenden Erben: durch das An-
erbenrecht (Anerbe ist derjenige, der das Gut erhält). Nach alten
deutschen Recht (Anerbe oder Anerbenrecht) (lex dati-
corum und lex Saxonum). Das Anerbenrecht hat seinen Ursprung
erst im Fehderecht. Mit dem Entstehen der Grundherlichkeit und
deren Aufhebung hat es sich als Sitte erhalten:

1) durch Gültübertragungsvertrag: wenn ein Kind eine gute Heirat
macht, bekommt es das Gut, die Geschwister werden abgefunden und
die Aeltern erhalten einen „Anerbe“.

2) Bei vorzeitigem Tod durch Erbschaftsänderung.

Das ist ganz vortrefflich, wo es sich um ein sachlich
unabhängiges Gut handelt. Die hat den Vorzug, dass sie ermöglicht,
die jeweiligen Bes. Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen und
den jeweiligen rechtlichen Anschauungen Rechnung tragen.

Ein Gesetz von 1855 gestattet die Erteilung von sog. dän-
erischen Erbschaften nach der Art der F.K. Es war eher von sehr
geringem Erfolg: seit 1855 wurden 3 erteilt, davon noch dazu
8 von Nichtdeutschen.

1874 führte König ein besonderes Hofrecht für Hannover
ein: Es wird ein Buch angelegt, die sog. Hofrolle; in diese
kann jeder Grundbesitzer seinen Besitz eintragen lassen. Durch
diese Eintragung wird der Grundbesitzer nicht verhindert über
sein Gut unter Lebenden oder durch Testament frei zu verfügen, auch

wird das Pflichtteilsrecht der Kinder nicht berührt. Aber für den Fall, dass der Eigentümer ohne Testament stirbt, geht der Hof nur an einen über und zwar zu einer bes. niedrigen Erbschaftssteuer: entweder der Ertragswert wird der Bewertung zu Grunde gelegt oder der Anerbe erhält $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des Ertragswertes bei der Berechnung der Erbschaftsanteile im Voraus. Die Eintragung ist leicht zu bewirken, sie kostet nur 1 Mark ebenso wie die Streichung.

Gegen dieses Höferecht in dieser Gestalt ist nichts einzuwenden. Es wurde bald für ganz Preussen eingeführt. Wir haben dieses Gesetz zu betrachten als Mittel zur Herbeiführung einer Reform des Erbrechtes: also solches hat es vollkommen fehlgeschlagen, ausser in Hannover. Der Grund des Misserfolges ist, dass es den individuellen Bedürfnissen einzelner Familien nicht mehr entspricht, die durch den Gutsübergabsvertrag denselben weit mehr gerecht werden.

Da die zu „beglückenden“ Bauern also nicht freiwillig annahmen, wurde nun die zwangsweise Einführung des Anerbenrechts gefordert. Dieses Verlangen wurde nun zuerst erfüllt hinsichtlich der Rentengüter 1896.

Für das Anerbenrecht bei den Rentengütern ist Folgendes charakteristisch:

- 1) es wurde nicht eingeführt, weil es den Wünschen der Rentengutsbesitzer entspricht, sondern aus Staatsraison;
- 2) ein Kind allein erhält das Gut;
- 3) bei Schätzung des Gutes wird der Ertragswert nicht der Verkehrswert zu Grunde gelegt.
- 4) ausserdem erhält der Uebernehmer noch ein Voraus von $\frac{1}{3}$ des Gutswertes.

wird das Pflichterbschaft der Kinder nicht berührt. Aber für den Fall, dass der Eigentümer ohne Testament stirbt, geht der Hof nur an einen über und zwar an einer des niedrigen Erbschafts- taxen: entweder der Ertragswert wird der Bewertung zu Grunde ge- legt oder der Aneube erhält $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des Ertragswertes bei der Berechnung der Erbschaftsteile im Voraus. Die Einkünfte ist leicht zu bewirken, sie kostet nur 1 Mark ebenso wie die Streichung.

Gegen dieses Höferecht in dieser Gestalt ist nichts ein- zuwenden. Es wurde bald für ganz Preussen eingeführt. Wir haben dieses Gesetz zu betrachten als Mittel zur Herbeiführung einer Reform des Erbschaftes: also solches hat es vollkommen fertige- schlossen, außer in Hannover. Der Grund des Misserfolges ist, dass es den individuellen Bedürfnissen einzelner Familien nicht mehr entspricht, die durch den Güterübertragungs derselben weit mehr gerecht werden.

Da die zu „bedingenden“ Aneube also nicht freiwillig annehmen wurde nun die zwangsweise Einführung des Aneuberchts gefordert. Dieses Verlangen wurde nun zuerst erfüllt hinsichtlich lich der Rentengüter 1808.

Für das Aneuberrecht bei den Rentengütern ist Folgendes

- Charakteristisch:
- 1) es wurde nicht eingeführt, weil es den Wünschen der Renten- gutbesitzer entspricht, sondern aus Staatsraison;
 - 2) ein Kind allein erhält das Gut;
 - 3) bei Schenkung des Gutes wird der Ertragswert nicht der Ver- kehrswert zu Grunde gelegt;
 - 4) ausserdem erhält der Übernehmer noch ein Voraus von $\frac{1}{3}$ des Gutswertes.

5) die Schulden, die auf dem Gut haften, übernimmt nicht der Anerbe, sondern sie sind aus dem vorhandenen beweglichen Vermögen zu decken. Das gilt selbst für die auf dem Gut haftenden Rentenschulden. Nur wenn das bewegliche Gut nicht ausreicht, haftet für den Rest das Gut und der Anerbe (diese Neuerung belastet die weichenden Erben sehr schwer).

6) die weichenden Erben erhalten ihren Anteil aus der Verlassenschaft nicht in Kapital sondern in Rentenansprüchen gegenüber dem Anerben.

Dieses Gesetz hatte eine bedeutende Abnahme der Rentengutsgründungen zur Folge. Von nun an gaben es die Polen auf Rentengüter zu gründen, da diese immer unpopulärer wurden.

Trotzdem wurde 1896 ein neues Anerbenrechtgesetz, das ganz auf den Prinzipien des von 1896 beruht, in Vorschlag gebracht. Es führt nur 2 neue Benennungen ein: es unterscheidet zwischen mittelbaren und unmittelbaren Anerbenrecht. Unmittelbar nennt es das obligatorische oder Zwangsintestatsanerbe-recht, welches für bestimmte Güter durch eine Behörde angeordnet und auf deren Antrag im Grundbuch vermerkt wird. Mittelbar heisst jenes Anerbenrecht, das infolge der Eintragung des Gutes in die Höferolle für das Gut gilt. Letzteres wird in dem Gesetz eingeführt für bestimmte Bezirke, in denen der Verkehrswert des Bodens so ausser allem Verhältnis zum Ertragswert steht, dass sich ein Zwangsanerbe-recht damit gar nicht verträgt. Als dieser Gesetzentwurf eingebracht wurde, erhob sich lauter Protest gegen die Vergewaltigung des Willens des Eigentümers. Einzelne verlangten, man solle wenigstens dem WillensdeszEiggen eine Ausschussrolle anlegen, andere die Möglichkeit der Eintragung eines Ausschlussvermerkes im Grundbuch. Beides wurde von Erben nicht stütfinden kann, gibt es den Verkauf des Gutes als Ausweg, wobei sich sämtliche Erben in dem Erlöse teilen.

(2) die Schulden, die auf dem Gut hatten, übertrifft nicht der An-
 erbe, sondern sie sind aus dem vorhandenen beweglichen Vermögen
 zu decken. Das gilt selbst für die auf dem Gut haftenden Renten-
 schulden. Nur wenn das bewegliche Gut nicht ausreicht, haftet
 für den Rest das Gut und der Anerbe (diese Haftung belastet die
 nachfolgenden Erben sehr schwer).
 (3) die nachfolgenden Erben erhalten ihren Anteil aus der Verlassenschaft
 nicht in Kapital sondern in Rentenansprüchen gegenüber
 dem Anherben. Dieses Gesetz hatte eine bedeutende Abnahme der Ren-
 tenansprüche zur Folge. Von nun an gab es die Polen auf
 Rentenansprüchen zu gründen, da diese immer unpopulärer wurden.
 Trotzdem wurde 1826 ein neues Anherbengesetz, das
 ganz auf den Prinzipien des von 1826 beruht, in Vorschlag ge-
 bracht. Es führt nur 3 neue Bestimmungen ein: es unterscheidet
 zwischen mittelbaren und unmittelbaren Anherben. Unmittel-
 bar nennt es das obliquatorische oder Kognatentestamentarrecht,
 welches für bestimmte Güter durch eine Herbe angeordnet und
 auf deren Antrag im Grundbuch vermerkt wird.
 Mittelbar nennt jenes Anherbentestamentarrecht, das infolge der Eintragung
 des Gütes in die Herbolle für das Gut gilt. Letzteres wird in
 dem Gesetz eingeführt für bestimmte Bezirke in denen der Ver-
 kehr des Bodens so ungesund ist, dass es besser allen Verhältnissen zum Ertragwert
 steht, dass sich ein Kognatentestamentarrecht damit gar nicht verträgt.
 Als dieser Gesetzentwurf eingebracht wurde, erhob sich lauter
 Protest gegen die Vergewaltigung des Willens des Eigentümers.
 Einsprüche verlangten, man solle wenigstens das Kognatentestamentarrecht
 eine Ausschussrolle anlegen, andere die Möglichkeit der Ein-
 tragung eines Anherbentestamentarrechtes im Grundbuch. Beides wurde von

der Regierung aufs äusserste bekämpft mit dem Hinweis auf die jederzeit mögliche Ausstellung eines Testamentes und rechnete dabei natürlich auf alle geistigen, moralischen und physischen Eigenschaften und Einflüsse, die der Abfassung einer derartigen Verfügung entgegenstanden.

1896 gelangte ein derartiges Gesetz für Westfalen zur Einführung. Hinsichtlich der Bevorzugung des Anerben gelten dieselben Bestimmungen wie im Gesetz von 1896; nur wenn der Anerbe vor Ablauf von 15 Jahren das Gut veräussert,

hat er den Betrag des Voraus in die Erbmasse nachträglich einzuwerfen. Ferner haben die weichenden Erben während 15 Jahren ein Verkaufsrecht bei Veräusserung durch den Anerben. Endlich können die Geschwister des Anerben bis zu ihrer Grossjährigkeit standesgemässen Unterhalt verlangen, gegen standesgemässe, ihren Kräften entsprechende Arbeitsleistung. Das hört auf, wenn der Anerbe das Abfindungskapital ausgibt. Ausserdem werden die Pflichtrechte verkürzt. Als Rechtfertigung für die Benachteiligung der weichenden Erben wird angeführt, dass diese nur scheinbar benachteiligt seien, tatsächlich sei es der Anerbe, der arbeiten müssen, um den weichenden eine arbeitslose Rente zu schaffen. Diese Rechtfertigung ist natürlich lächerlich. Dieses Gesetz sollte auch für andere Provinzen und für Bayern Anwendung finden.

Zusammenfassung.

- 1) die Naturalteilung bietet da, wo sie wirtschaftlich möglich und technisch angezeigt ist, vor der Gutsübernahme dadurch einen Vorteil, dass sie vor allzugrosser Verschuldung bewahrt
- 2) Wo eine Naturalteilung aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht stattfinden kann, gibt es den Verkauf des Gutes als Ausweg, wobei sich sämtliche Erben in den Erlös teilen.

der Regierung aufs äusserste bedrängt mit dem Hinweis auf die
 jederzeit mögliche Ausstellung eines Testaments und Rechts der
 der natürlichen auf alle geistigen, moralischen und physischen Er-
 gänzungen und Einflüsse, die der Abfassung einer dergleichen Ver-
 fügung entgegenstehen.

1868 gelangte ein dergleichen Gesetz für Westfalen zur
 Einführung. Hinsichtlich der Bewerzung des Antrags
 gelten dieselben Bestimmungen wie im Gesetz von 1866;
 nur wenn der Antrags vor Ablauf von 15 Jahren das Gut
 veräußert ist, so kann es nicht mehr geltend gemacht werden.

hat er den Betrag des Vorzugs in die Erbmasse nachträglich einzu-
 werfen. Ferner haben die wachsenden Erben während 15 Jahren ein
 Verkaufrecht bei Veräußerung durch den Antrags. Endlich können
 die Geschwister des Antrags die zu ihrer Grossjährigkeit standes-
 gemässen Unterhalt verlangen, gegen standesgemässe, ihren Erb-
 theil entsprechende Arbeitsleistung. Das hört auf, wenn der Antrags
 das Abfindungskapital ausbleibt. Ausserdem werden die Pflichter-
 btheile verkehrt. Als Rechtfertigung für die Benachteiligung der
 wachsenden Erben wird angeführt, dass diese nur schuldlos be-
 nachteiligt seien, tatsächlich sei es der Antrags, der arbeiten
 müssen, um den wachsenden eine erbtheillose Rente zu schaffen.
 Diese Rechtfertigung ist natürlich lächerlich. Dieses Gesetz
 sollte auch für andere Provinzen und für Bayern Anwendung finden.

Zusammenfassung.

- 1) die Nachbetrachtung ist da, wo eine wirtschaftlich möglich
 und technisch angeht, vor der Entschliessung durch einen
 Erben, dass sie vor allmöglicher Verschuldung bewahrt
- 2) Wo eine Nachbetrachtung aus wirtschaftlichen und technischen
 Gründen nicht stattfinden kann, gibt es den Verkauf des Gutes
 als Ausweg, wobei sich sämtliche Erben in den Erlös teilen.

3) Wo die Gutsübernahme durch "Einen" stattfindet, findet sie am besten durch Gutsübergabsvertrag unter Lebenden oder durch Erbesauseinandersetzung statt, indem es hierbei möglich ist, die besonderen Familienverhältnisse und die jeweiligen Rechtsanschauungen zu berücksichtigen. Allerdings auch hier höhere Verschuldung und grössere Abwanderung vom Land als Folge.

4) durch die zwangsweise Einführung des Anerbenrechtes werden grobe Misstände geschaffen;

a) Starr, wie es ist, schliesst es sich nicht den individuellen Verhältnissen und Anschauungen an; es scheert alle bäuerlichen Wirtschaften über einen Kamm.

b) es wird daher von den weichenden Erben als grobe Vergewaltigung betrachtet und erregt so Bitterkeit und Hass unter den Verwandten.

c) es entsteht der Existenz des Erbrechts jede Berechtigung; der Enterbte wird, je mehr die wirtschaftliche Entwicklung und je mehr die Aenderung der Anschauungen fortschreitet, zu dem Schluss gedrängt, dass, wenn das Erbrecht nur im Staat und seinen Willen wurzelt, dieser es auch abschaffen kann. Dieser Schluss wird um so mehr gezogen werden, angesichts der Konzentration des Grundbesitzes in einzelnen Händen.

Neuerdings soll das Genossenschaftswesen Anwendung finden auf die Erbrechtsfrage; wenn die Hausgemeinschaften nicht auseinandergehen, gibt es keinen Arbeitermangel. So bei den jetzt noch bestehenden Hausgemeinschaften in Welschtirol und Italien.

2) Wo die Gutübernahme durch "Einen" stattfindet, findet sie an besten durch Güterübertragungsvertrag unter Lebenden oder durch Erbauseinandersetzung statt, indem es hierbei möglich ist, die besonderen Familienverhältnisse und die jeweiligen Rechtsansprüche an derbestmöglichen. Allerdings auch hier höhere Verschuldung und größere Abminderung vom Land als Folge.

4) durch die unangenehme Einwirkung des Anwartschafts werden große Missstände geschaffen;
 a) Statt, wie es ist, schließt es sich nicht den Indiv- dualen Verhältnissen und Anschauungen an; es scheint alle bür- gerlichen Verhältnisse über einen Kamm.

b) es wird daher von den wachsenden Erben als grobe Ver- gewaltigung betrachtet und erregt so Bitterkeit und Hass unter den Verwandten.

c) es entsteht der Existenz des Erbschafts jede Behinderung; der Erbende wird, je mehr die wirtschaftliche Entwicklung und je mehr die Änderung der Anschauungen fortschreitet, zu dem Schluss gedrängt, dass, wenn das Erbrecht nur im Staat und seinen Willen wurzelt, dieser es auch abschaffen kann. Dieser Schluss wird um so mehr gezogen werden, angesichts der Konzentration des Grundbesitzes in einzelnen Händen.

Herabsetzung soll das Genossenschaftswesen Anwendung fin- den auf die Erbschaftsfrage; wenn die Hausgemeinschaften nicht auseinandergehen, gibt es keinen Arbeitermangel. So hat der jetzt noch bestehenden Hausgemeinschaften in Weischnitz und Jelenitz.

§ 16. Die Verteilung des Grundeigentums und der Betriebsgrössen.

Die Verteilung ist das Produkt einer historischen Entwicklung und hiebei haben den grössten Einfluss geübt die Herrschaftsverhältnisse der untergegangenen feudalistischen Ordnung. Neben diesen kommen die ökonomischen Verhältnisse nur in so weit in Betracht, als diese schon in der Feudalzeit den Grundherrn veranlassten, seinen Grundbesitz selbst als Grossbetrieb zu bewirtschaften, oder ihn auszutun und Abgaben und Renten von den Bauern zu beziehen. Je nachdem Grossbetriebe oder grosse, mittlere oder kleine Bauern bestanden, je nachdem herrscht heute Grossgrundbesitz, grosser, mittlerer oder kleiner bäuerlicher Besitz.

Massgebend hierfür war:

- 1) Ausbildung oder Nichtausbildung von landwirtschaftlichen Grossbetrieben durch die Grundherrschaft namentlich im 16. und 17. saec. In Ostelbien ist der Bauer verschwunden durch fortgesetztes Bauernlegen, hier Grossgrundbesitz. Anderswo, Bayern, Hannover, wurden kleine Bauern gelegt, hier grosse, mittlere kleine Bauern.
- 2) die Art und Weise, wie die Bauernbefreiung stattfand: wo sie stattfand durch Abtreten von Bauernland an den Grundherrn wurde der Grossgrundbesitz gefördert, wo durch Geld, kam sie den Bauern zu Gute,
- 3) die Landbefreiung, die Reform der Feldmark, Zusammenlegung der Güter: der grosse und mittlere Besitz wird konserviert, der kleine unmöglich gemacht.
- 4) Geschlossenheit oder Teilbarkeit der Güter: bei ersterer ist

§ 18. Die Verteilung des Grundeigentums und der Betriebs-

größen.

Die Verteilung ist das Produkt einer historischen Entwicklung und nicht haben den grössten Einfluss geübt die Herrschaftsverhältnisse der untergegangenen feudalistischen Ordnung. Neben diesen können die ökonomischen Verhältnisse nur in so weit in Betracht, als diese schon in der Feudalzeit den Grundbesitz voran- lassen, seinen Grundbesitz selbst als Grossbesitz an bewir- schaften, oder ihn anzunehmen und abgeben und Renten von den Bau- ern zu beziehen. Je nachdem Grossbesitzer oder grosse, mittlere oder kleine Bauern bestanden, je nachdem betraucht heute Gross- grundbesitz, grosser, mittlerer oder kleiner bäuerlicher Besitz.

Nachstehend hierfür:

- 1) Ausbildung oder Nichtausbildung von landwirtschaftlichen Grossbesitzern durch die Grundbesitzverteilung namentlich im 16. und 17. saec. in Deutschland ist der Bauer verschunden durch folgende soziale Verhältnisse, hier Grossgrundbesitz, anderswo, Bayern, Hannover, wurden kleine Bauern gelöst, hier grosse, mittlere kleine Bauern.
- 2) die Art und Weise, wie die Bauerbefreiung stattfand: wo sie stattfand durch Abtreten von Bauerland an den Grundbesitzer wurde der Grossgrundbesitzer gefördert, wo durch Geld, kam sie den Bau- ern zu Gute.
- 3) die Landbefreiung, die Reform der Leihmark, Zusammenlegung der Güter: der grosse und mittlere Besitz wird konsolidiert, der kleine unanglich gemacht.
- 4) Geschlossenheit oder Teilbarkeit der Güter: bei ersterer ist

das Entstehen von vielen kleinen Gütern ausgeschlossen,

5) das Erbrecht: wo Anerbenrecht ist, die Folge, dass die Güter, die überhaupt verkauft werden, zu gross sind, als dass kleine Leute sie erwerben könnten; hiedurch das Aufsteigen tüchtiger kleiner Leute erschwert.

Enderesultat: Extreme wiegen vor; einerseits Latifundien-, andererseits Parzellenbesitz, der mittlere bäuerliche Besitz schwindet.

All diese Momente sind die Ursachen der heute bestehenden Verteilung des Grundeigentums. Ueber diese kann auf Grund aml. Statistik in Deutschland Aufschluss nicht gegeben werden. Aml. Statistiken bestehen nur für England und einige schweiz. Kantone. Das einzige, was die amtliche Statistik für Deutschland zeigt, sind die Betriebsgrössen (Druckbogen p. 38 ff.) Diese sind aber grundverschieden vom Grundeigentum. Eine wertvolle Quelle ist eine Privatarbeit Prof. Conrads (p. 41 - 43), eine weitere, neuere Quelle sind die Aufstellungen über die Verschuldung des Grundbesitzes soweit die Grundbesitzer mehr als 60,000 Mark Grundsteuerreinertrag haben (p. 51 - 53).

Verteilung der Betriebsgrössen:

Die staatliche Statistik unterscheidet: Betriebe unter 2 ha Parzellenbetriebe, von 2 - 100 ha bäuerliche und zwar von 2 - 5 klein- von 5 - 20 mittl. - von 20 - 100 grössere bäuerliche Betriebe. Was über 100 ist, heisst Grossbetrieb. Der ha Umfang ist aber ein sehr ungenügendes Unterscheidungszeichen: Klima, Boden, Absatzverhältnisse können die mannigfachsten Betriebsverhältnisse bei gleichem Umfang erzeugen. Neben der ha Zahl ist auch die Intensität des Betriebs zu berücksichtigen. Grossbetrieb ist ein solcher, der im Gewerbe und Betrieb grosses Kapital erheischt. Als Regel unterscheidet

das Fehlen von vielen kleinen Gütern ausgeschlossen,
 5) das Fehlen: wo Anrecht ist, die Folge, dass die
 Güter, die überhaupt verkauft werden, zu gross sind, als dass
 kleine Leute sie erwerben könnten; wodurch das Aufsteigen
 kleiner Leute heute erschwert.
 Abhängigkeit: Extreme zeigen dort; einseitige Leistungen, an-
 dererseits Parasitenbesten, der mittlere bürgerliche Besitz
 schwindet. Alle diese Momente sind die Ursachen der heute bestehen-
 den Verteilung des Grundbesitzes. Über diese kann auf Grund
 amtlicher Statistik in Deutschland Aufschluss nicht gegeben wer-
 den. Amtliche Statistiken bestehen nur für England und einige
 Schweiz, Kontone. Das einzige, was die amtliche Statist-
 ik für Deutschland zeigt, sind die Betriebsgrößen (Druck-
 bogen p. 56 ff.) Diese sind aber grundverschieden von Grund-
 eigentum. Eine wertvolle Quelle ist eine Privatarbeit Prof.
 Gordan (p. 41 - 42), eine weitere, neuere Quelle sind die
 Aufstellungen über die Verteilung des Grundbesitzes so-
 mit die Grundbesitzer mehr als 80,000 Mark Grundsteuer ein-
 ertrag haben (p. 51 - 52).
 Verteilung der Betriebsgrößen:
 Die statistische Statistik unterscheidet: Betriebe unter 2 ha
 Familienbetriebe, von 2 - 100 ha bäuerliche und zwar von
 2 - 5 klein - von 5 - 20 mittl. - von 20 - 100 größere bäu-
 erliche Betriebe. Das über 100 ha, heisst Grossbetrieb. Der
 im Umfang ist aber ein sehr ungleiches Unterscheidungs-
 reich: Klima, Boden, Absatzverhältnisse können die mannig-
 fachen Betriebsverhältnisse bei gleichem Umfang erzeugen.
 Neben der Zahl ist auch die Intensität des Betriebs zu
 berücksichtigen. Grossbetrieb ist ein solcher, der im Gewerbe
 und Betrieb grosses Kapital erheischt. Als Regel unterscheidet

man nationalökonomisch: geringere Generalkosten; so seien

1) Grossbetrieb: wenn die Kapitalverwendung so gross ist, dass die blosse Direktion den Betriebsleiter vollständig in Anspruch nimmt, er legt nicht selbst Hand an, unter ihm stehen noch mehrere Betriebsleiter; *ausansprüche der Jnhaber kleiner*

2) Herrschaft: sind mehrere Grossbetriebe unter "1" Oberleitung. *Betriebe gestatten den Vorteil der Arbeitsteilung. Die*

3) Mittleres Gut und grosses Bauerngut: die Direktion beschäftigt den Leiter nicht ganz; er legt noch selbst Hand an; unter ihm noch Knechte und Mägde. *Die Folge sei bessere Leistung.*

4) kleines Gut: ist so gross, dass es die wirtschaftende Familie voll beschäftigt; hier wird noch ein Gespann gehalten, mitunter auch noch mehrere fremde Arbeiter, auch einige *einen* Milchkühe. *beschäftigt.*

5) Nährwirtschaft: sie nährt den Wirtschaftler und seine Familie, ohne sie vollkommen zu beschäftigen. Wenn ein Gespann gehalten wird, so dient es zu Lohnfahren. Keine geregelte ^{be} Ackerwirtschaftung, auch kein hinreichender Futtergewinn zur Ernährung von Grossvieh.

6) Parzellenbesitz: wenn das Erträgnis der Landwirtschaft nur ein Zuschuss zum Erträgnis anderer Wirtschaften ist, die den Unterhalt decken müssen. (amtl. Stat. üb. d. Betriebsgr.

38-40). *assierte Viehrassen finden leichter Eingang auf Grossbetriebe* Zu Gunsten der grossen Betriebe machte man von amtlicher Seite geltend: *haben.*

I. die Grossbetriebe geben einen grösseren Reinertrag, *haben* auf den Wenn diese Behauptung unter allen Umständen zutreffend wäre, hätten wir überall Grossbetriebe. Was wird nun für diese Behauptung ins Feld geführt? *von ausgeglichen.*

7) Meliorationen seien leichter durchzuführen auf grossen

man nationalökonomisch:
 1) Grossbetrieb: wenn die Kapitalverwendung so gross ist,
 dass die diese Direction den Betriebsleiter vollständig in
 Anspruch nimmt, er legt nicht selbst Hand an, unter ihm stehen
 noch mehrere Betriebsleiter;

2) Herrschaft: sind mehrere Grossbetriebe unter "1" Ober-
 leitung.

3) Mittleres Gut und grosses Bauerngut: die Direction beschäf-
 tigt den Besitzer nicht ganz; er legt noch selbst Hand an; unter
 ihm noch Knechte und Knechte.

4) Kleines Gut: ist so gross, dass es die wirtschaftende Po-
 stelle voll beschäftigt; hier wird noch ein Gespann gehalten,
 darunter auch noch mehrere fremde Arbeiter, auch einige

Milchkühe.
 5) Nährwirtschaft: sie nährt den Wirtschaftler und seine Familie,

ohne sie vollkommen zu beschäftigen. Wenn ein Gespann gehalten
 wird, so dient es zu Fahrzwecken. Keine geregelt Ackerwirt-
 schaft, auch kein hinreichender Futtergewinn zur Ernährung
 von Grossvieh.

6) Pauschalbetrieb: wenn das Ertragnis der Landwirtschaft nur
 ein Zuschuss zum Ertragnis anderer Wirtschaften ist, die den
 Unterhalt decken müssen. (amtl. Stat. Bd. 6. Betriebsber.

38-40).
 Zu Gunsten der grossen Betriebe möchte man nun antworten:

Siehe geltend:
 1. die Grossbetriebe geben einen grösseren Reinertrag,

Wenn diese Behauptung unter allen Umständen zutreffend
 wäre, hätten wir überall Grossbetriebe. Was wird nun für diese

Behauptung ins Feld geführt?

- 1) Der Grossbetrieb habe geringere Generalkosten; so seien die Kosten für Gebäude verhältnissmässig geringer; die Wirtschaftsgebäude eines grossen Gutes kosten nicht so viel wie die vieler kleiner Güter. Dieser Vorteil wird jedoch aufgehoben durch die geringeren Lebensansprüche der Inhaber kleiner oder mittlerer Betriebe.
- 2) Grossbetriebe gestatten den Vorteil der Arbeitsteilung. Die Arbeit lasse sich in Grossbetrieben besser sondern und anordnen. Man kann für einzelne Verrichtungen und Zweige ein bes. geschultes Personal halten. Die Folge sei bessere Leistung. Das sei im mittleren oder Kleinbetrieb nicht möglich, daher das Ergebnis geringer. Dieses Argument ist nicht mehr in der Masse geltend, wie früher. Das Genossenschaftswesen hat einen Ausgleich geschafft.
- 3) Man sagt, landwirtschaftliche Maschinen können in grösserem Masse und besserer Qualität zur Verwendung kommen: Sae- Mäh- Maschinen und Dampfflug rentiren sich nur auf einem grossen Gut. Das ist richtig, es hat aber nur Geltung für den Getreidebau.
- 4) Der Ankauf von Sämereien finde bequemer und billiger statt. Das war richtig, trifft aber nicht mehr zu, seit der Ausbildung des Genossenschaftswesens.
- 5) Verbesserte Viehrassen finden leichter Eingang auf Grossbetrieben. Auch das nicht mehr gültig, seitdem wir Viehzuchtgenossenschaften haben.
- 6) Grössere Quantitäten gelangen leichter bei Grossbetrieben auf den Markt, der Transport sei billiger, wenn die Frachtkosten sich auf grössere Mengen verteilen. Auch das wird durch die Absatzgenossenschaften ausgeglichen.
- 7) Meliorationen seien leichter durchzuführen auf grossen

- 1) Der Grossbetrieb hat geringere Gemeinkosten; so seien die Kosten für Gebäude verhältnissmässig geringere die Wirtschaftsgüter eines grossen Betriebes nicht so viel wie die kleineren Güter. Dieser Vorteil wird jedoch aufgehoben durch die geringeren Lebensansprüche der Arbeiter kleiner oder mittlerer Betriebe.
- 2) Grossbetriebe gestatten den Vorteil der Arbeitsteilung. Die Arbeit lässt sich in Grossbetrieben besser sondern und ausbilden. Man kann für einzelne Fertigkeiten und Zweige ein besonderes Personal halten. Die Folge sei bessere Leistung. Das sei im mittleren oder Kleinerbetrieb nicht möglich, daher das Ergebnis geringer. Dieses Argument ist nicht mehr in dem Masse geltend, wie früher. Das Genossenschaftswesen hat einen Ausgleich geschafft.
- 3) Man sagt, landwirtschaftliche Maschinen können in grosser Masse und besserer Qualität zur Verwendung kommen: Das ist richtig, es hat aber nur Geltung für den Betrieb. Das ist richtig, es hat aber nur Geltung für den Betrieb. Das ist richtig, es hat aber nur Geltung für den Betrieb.
- 4) Der Ankauf von Düngemitteln finde billiger und billiger statt. Das war richtig, trifft aber nicht mehr zu, seit der Ausbringung des Genossenschaftswesens.
- 5) Verbesserte Maschinen finden leichter Eingang auf Grossbetrieben. Auch das nicht mehr gültig, seitdem wir Viehwirtschaftenrossenschaften haben.
- 6) Grössere Quantitäten gelangen leichter bei Grossbetrieben auf den Markt, der Transport sei billiger, wenn die Frachtkosten sich auf grössere Mengen verteilen. Auch das wird durch die Absatzgenossenschaften ausgeglichen.
- 7) Meliorationen seien leichter durchzuführen auf grossen

Gütern; ein Einspruch von Nachbarn sei nicht zu fürchten. Infolge der Gründe gegenüber, die für den Kleingrundbesitz sprechen, erlange er leichter die zur Melioration nötigen Mittel. Seitdem die Landeskulturenrentenbanken Kapital zu diesen Zwecken an Kleine billig ausleihen, ist auch dieses Argument hinfällig.

8) Grosse Grundbesitzer hätten leichter und billiger Kredit, weil die Schätzung bequemer und die Verhältnisse leichter zu beurteilen seien. Auch das ist nicht mehr zutreffend. Die Schuldnot der Grossen ist viel grösser als die der Kleinen.

Es bleiben also nur die Vorteile beim Gebrauch der Maschinen und beim Transport, beides aber nur bei Getreide. Ferner macht man zu Gunsten der Grossbetriebe geltend:

II. Grössere Güter gewährten im Ganzen einen grösseren Ueberschuss über den Bedarf zur Ernährung der Städte. Das ist zutreffend für Getreide für Verhältnisse, in denen ein Land seinen Getreidebedarf selbst erzeugen will.

III. Grössere Güter haben allein die Möglichkeit zu einem intelligenten Fortschreiten im Landbau. Die höhere soziale Stellung, die grössere Wohlhabenheit, die grössere Bildung seien die Ursache grösserer technischer Fähigkeit. Die Grossbetriebe seien daher die Muster für die Kleinen. Das ist nur beschränkt richtig. Eine grössere Wohlhabenheit ist, wenn wir zutreffend die Einwanderung ist zu sehr gross, wo die Städte bedeutend grösseren Ansprüche entgegenstellen, nicht immer gegeben. Die spezifisch technische Ausbildung ist unter Grossgrundbesitzern nicht sehr verbreitet. Meist die Pächter, nicht die Besitzer haben die Kenntnisse.

IV. Ausserdem pflegt man politische Arguemnte geltend zu machen heben den wirtschaftlichen. Man sagt, der Grossgrundbesitz sei die Stütze des Staates. Daher sei er vorzuziehen.

Gütern; ein Anspruch von Nachbarn sei nicht zu fürchten. Infol-
 ge des größeren Kredites erlange er leichter die zur Meliora-
 tion nötigen Mittel. Seitdem die Landeskulturverbesserungen
 Kapital zu diesen Zwecken an kleine billig ausleihen, ist auch
 dieses Argument hinfällig.

2) Große Grundbesitzer hätten leichter und billiger Kredit,
 weil die Schätzung genauer und die Verhältnisse leichter zu
 beurteilen seien. Auch das ist nicht mehr zutreffend. Die
 Schuldnot der Großen ist viel größer als die der Kleinen.
 Es bleiben also nur die Vorteile beim Gebrauch der Ma-
 schinen und beim Transport, beides aber nur bei Getreide. Fer-
 ner macht man zu Gunsten der Grossbetriebe geltend:

I. Größere Güter gewähren im Ganzen einen größeren Ueber-
 schuss über den Bedarf zur Ernährung der Städte. Das ist zu-
 treffend für Getreide für Verhältnisse, in denen ein Land sel-
 nen Getreidebedarf selbst erzeugen will.

III. Größere Güter haben allein die Möglichkeit zu einem
 intelligenten Fortschreiten im Landbau. Die höhere soziale
 Stellung, die größere Wohlhabenheit, die größere Bildung
 seien die Ursache größerer technischer Fähigkeit. Die Gross-
 betriebe seien daher die Muster für die Kleinen. Das ist nur
 beschränkt richtig. Eine größere Wohlhabenheit ist, wenn wir
 die bedeutend größeren Ansprüche entgegenstellen, nicht immer
 gegeben. Die spezifisch technische Ausbildung ist unter Gross-
 grundbesitzern nicht sehr verbreitet. Meist die Pächter, nicht
 die Besitzer haben die Kenntnisse.

IV. Ausserdem pflegt man politische Argumente geltend zu ma-
 chen haben den wirtschaftlichen. Man sagt, der Grossgrundbe-
 sitz sei die Stütze des Staates. Daher sei er vorzuziehen.

All diese Argumenten für den Grossgrundbesitz stellt man die Gründe gegenüber, die für den Kleingrundbesitz sprechen.

- 1) Es sei wünschenswert, einer möglichst grossen Anzahl von Menschen Anteil am Land zu schaffen. Dieses Argument wird seit dem Auftauchen der Sozialdemokratie in verstärktem Masse gebraucht.
- 2) Auf einem Kleinbesitz ruhe das Auge des Eigentümers. Er handle sein Gut mit einer nie ermattenden Sorgfalt; das sei beim Grossbesitz nicht denkbar, da der Eigentümer nicht überall hinsehen könne. Kleinere Güter brauchten nur wenige fremde Arbeitskräfte, daher seien sie besser bestellt. Wo Kleinbetriebe seien, gebe es keine ländliche Arbeiterfrage.
- 3) Die Folge der guten Bestellung sei, dass der Kleinbesitz desto angezeigter erscheine, je mehr man vom Getreidebau zur Viehzucht zum Anbau von Handelsgewächsen übergehe.
- 4) Der Kleinbetrieb ist unabhängiger vom Markt, denn er produziert vor allem für eigenen Bedarf: hiedurch unabhängig vom Marktpreis, von der Konjunktur und wenn auch weniger übrig bleibt für die Städte, so habe man doch viele gesicherte Familien auf dem Land.
- 5) In Gegenden des Kleinbesitzes sei die Abwanderung vom Land in die Stadt und ins Ausland geringer. Das ist nicht immer ganz zutreffend; die Abwanderung ist da sehr gross, wo die Parzellierung am weitesten geht. Jede Abwanderung ist aber auch nicht unerwünscht. Sie ist nur da ein Unglück, wenn sie stattfindet, obwohl noch mehr Arbeitskräfte auf dem Land Beschäftigung finden könnten. In den Gegenden mit Parzellenbesitz wandern nur die ab, die wirklich zu viel sind.

Diese Theorie hat geschlossen, indem man sagt, man müsse in einem Land alles haben: Grossen, mittleren und kleinen Grundbesitz.

Alle diese Argumente für den Grossgrundbesitz stellt man die Gründe gegenüber, die für den Kleingrundbesitz sprechen.

1) Es sei menschlicher, einer möglichst grossen Anzahl von Menschen Anteil am Land zu schaffen. Dieses Argument wird seit dem Aufbruch der Sozialdemokratie in vorstärkster Masse ge-
brucht.

2) Auf einem Kleinbesitz wie das Auge des Eigentümers. Er be-
handelt sein Gut mit einer nie ermittelnden Sorgfalt; das sei
beim Grossbesitz nicht denkbar, da der Eigentümer nicht überall
hinsehen könne. Kleinere Güter brauchen nur wenige Ar-
beitskräfte, daher seien sie besser bestellt. Wo Kleinbesitz-
be seien, gebe es keine ländliche Arbeiterfrage.

3) Die Folge der guten Bestellung sei, dass der Kleinbesitz
den besten angestrichelten erscheine, je mehr man vom Getreidebau zur
Vernunft zum Anbau von Handelsgewächsen übergehe.

4) Der Kleinbesitz ist unabhängiger vom Markt, denn er produ-
ziert nur alles für eigenen Bedarf; dadurch unabhängig vom
Marktpreis, von der Konjunktur und wenn auch weniger übrige
bleibt für die Städte, so habe man doch viele gestrichelte Pa-
milien auf dem Land.

5) In Gegenden des Kleinbesitzes sei die Abwanderung vom Land
in die Stadt und ins Ausland geringer. Das ist nicht immer ganz
zutreffend; die Abwanderung ist da sehr gross, wo die Par-
zellierung am weitesten geht. Jede Abwanderung ist aber auch
nicht unerwünscht. Sie ist nur da ein Unglück, wenn sie statt-
findet, obwohl noch mehr Arbeitskräfte auf dem Land beschäf-
tigt werden könnten. In den Gegenden mit Parzellenbesitz
wandern nur die ab, die wirklich zu viel sind.

Diese Theorie hat geschlossen, indem man sagt, man müsse
in einem Land alles haben: Grossen, Mittlern und kleinen Grund-
besitz.

Woher stammt nun diese Betrachtungsweise?
 Das Rühmen des Grossgrundbesitzes stammt aus England. Hier ist seit dem Ende des 15. saec. der Bauernstand mehr und mehr verschwunden. Ursache war das Aufkommen der Tuchmanufaktur in den Städten: die Schafzucht wurde rentabel. Die Bauern wurden gelegt und alles Getreideland in Weideland verwandelt. Dann trat eine Stockung im Bauernlegen ein, bis zur Mitte des 18. saec. Hier stiegen die Getreidepreise. Nun werden wieder Bauern angekauft und der Bauernstand ist unter der Herrschaft der hohen Getreidepreise vom Grossbetrieb vollkommen aufgefressen worden. Die Agrartechniker waren natürlich voll des Lobes für den Grossbetrieb, da bei und unter ihm enorme technische Fortschritte stattfanden. Alle Argumente der Agrarschriftsteller gingen auf Albr. Teer über; dieser übte einen massgebenden Einfluss aus, namentlich in Norddeutschland, wo sich durch seine Einwirkung die Landwirtschaft ausserordentlich entwickelte. Sie wurde in der ersten Hälfte des 19. saec. eine Exportindustrie, die den Weltmarkt beherrschte. Daher die enorme Bewunderung des Grossbetriebs.

Diesen Erfahrungen standen andere gegenüber, die in Belgien, Frankreich, Süddeutschland und am Rhein gemacht wurden, wo Kleinbetrieb vorherrschte mit all seinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorteilen. Wie Teer die englische, so studierte der Württemberger Schwenz (?) die belgische Landwirtschaft, die trotz Kleinbetriebs die engl. an Ertragsfähigkeit fast erreichte. In Frankreich sah man gleichfalls die Vorteile des Kleinbetriebs, die Felder, die vor 1789 im Grossbetrieb waren nicht besser als Wüsteneien, die Gegenden, wo der kleine Mann wirtschaftete, waren äusserst ergiebig. Um 1 1/2 Mill. - 2 Mill. ha wurde die bebauete Fläche infolge des Kleinbetriebs vermehrt.

Vorher stammt nur diese Betrachtungsweise
 Das Fehlen des Grossgrundbesitzes stammt aus England. Hier
 ist seit dem Ende des 18. saec. der Bauerstand mehr und mehr
 verschunden. Ursache war das Aufkommen der Technomanufaktur
 in den Städten; die Schafzucht wurde verdrängt. Die Bauern wur-
 den gelegt und alles Getreide land in Weideland verwandelt.
 Dann trat eine Störung im Bauerstand ein, die zur Mitte des
 18. saec. hier stiegen die Getreidepreise. Nun werden wieder
 Bauern angekauft und der Bauerstand ist unter der Herrschaft
 der hohen Getreidepreise nun Grossetriebe vollkommen aufge-
 fressen worden. Die Agrarwissenschaftler waren natürlich voll des
 Lobes für den Grossetrieb, da bei und unter ihm enorme
 technische Fortschritte stattfanden. Alle Argumente der Agrar-
 schrittsteller gingen auf Abbr. Tier über; dieser hätte et-
 was massgebender Einfluss aus, namentlich in Norddeutschland,
 wo sich durch seine Einwirkung die Landwirtschaft besser-
 ordentlich entwickelte. Sie wurde in der ersten Hälfte des
 19. saec. eine Exportindustrie, die den Weltmarkt beherrsch-
 te. Daher die enorme Bewunderung des Grossetriebs.
 Diesen Erfahrungen standen andere gegenüber, die in
 Belgien, Frankreich, Süddeutschland und am Rhein gemacht
 wurden, wo Kleintriebe vorherrschte mit all seinen wirt-
 schaftlichen und gesellschaftlichen Vorteilen. Wie Tier die
 englische, so studierte der Württembergern Schmers (2) die
 belgische Landwirtschaft, die trotz Kleintriebs die engl.
 an Ertragsfähigkeit fast erreichte. In Frankreich sah man
 gleichfalls die Vorteile des Kleintriebs, die Felder, die
 vor 1788 im Grossetrieb waren nicht besser als Wüsten,
 die Gegenden, wo der kleine Mann wirtschaftete, waren
 besser ertragsfähig. Um 1 1/2 Mill. - 2 Mill. ha wurde die
 bebauten Fläche des Kleintriebs vermehrt.

Diese beiden Erfahrungen, die gleich günstig waren, sich aber andererseits diametral gegenüberstanden, führten zu einem Urteil, das sich für nichts bestimmt entschied.

Ist nun der Wunsch Beides zu erhalten gerechtfertigt?

Vor allem ist darüber Klarheit zu gewinnen: indem in der Argumentation abwechselnd von Gross- und Kleingrundbesitz, von Gross- und Kleinbetrieb gesprochen wird, vermischt sie Grundeigentums- mit Betriebsgrößenbeurteilung und wirtschaftliche und politische Fragen. Diese sind aber scharf zu trennen. Es ist wieder zu erinnern, dass Grossgrundbesitz und Grossbetrieb nicht identisch sind. Damit fallen alle wirtschaftlichen Argumente, die zu Gunsten des Grossgrundbesitzes angeführt werden. Sie sind nicht anwendbar, wo die Betriebe kleiner sind als der Besitz. Die Frage, ob Klein- oder Grossgrundbesitz ist vor allem auch eine politische und soziale Frage, wirtschaftlich nur ob Gross- oder Kleinbetrieb vorzuziehen ist. Was sind nun die Vorteile des landwirtschaftlichen Gross- bzw. Kleinbetriebs?

Die bisherige Argumentation ist ganz utopistisch. Es gibt keine an sich gute Verteilung der Betriebsgrößen. Das Vorherrschen der einzelnen Arten derselben ist abhängig von dem Vorhandensein gewisser Bedingungen, ohne die sie nicht bestehen können. Daher ist auch nicht möglich eine beliebige Verteilung herbeizuführen. Diejenige Verteilung ist vielmehr die beste, die den jeweiligen wirtschaftlichen Bedingungen entspricht. Man hat unterlassen zu zeigen, warum ist das eine da schön und das andere dort und kam so zu keiner Uebereinstimmung. Man suchte nach einer an sich guten Verteilung der Betriebsgrößen und suchte damit nach einer

produziert wird; hier ist der Kleinbetrieb unter allen Umständen lebensfähig, da ein Grossgrundbesitz keine Kapitalanlage, sondern nur die sichere, unabhängige Arbeitsmöglichkeit

Diese beiden Erfahrungen, die gleich günstig waren, sich aber
 andererseits demselben gegenüberstanden, führten zu einem Ur-
 teil, das sich für nichts bestimmt entschied.

Ist nun der Wunsch, beides zu erhalten gerechtfertigt?
 Vor allem ist darüber Klarheit zu gewinnen: indem in der Ar-
 gumentation abwechselnd von Gross- und Kleingrundbesitz, von
 Gross- und Kleinbetrieb gesprochen wird, vermischen sich Grund-
 eigentums- mit Betriebsgrössenverteilung und wirtschaftliche
 und politische Fragen. Diese sind aber schwer zu trennen. Es
 ist wieder zu erinnern, dass Grossgrundbesitz und Grossbe-
 trieb nicht identisch sind. Damit fallen alle wirtschaftlichen
 Argumente, die zu Gunsten des Grossgrundbesitzes angeführt
 werden. Sie sind nicht anwendbar, wo die Betriebe kleiner
 sind als der Besitz. Die Frage, ob Klein- oder Grossgrundbesitz
 ist vor allem auch eine politische und soziale Frage, nicht
 schlicht nur ob Gross- oder Kleinbetrieb vorzuziehen ist.

Was sind nun die Vorteile des landwirtschaftlichen Gross-
 bzw. Kleinbetriebes?

Die bisherige Argumentation ist ganz unpolitisch. Es
 gibt keine an sich gute Verteilung der Betriebsgrössen. Das
 Fortschreiten der einzelnen Arten derselben ist abhängig von
 dem Vorhandensein gewisser Bedingungen, ohne die sie nicht
 bestehen können. Daher ist auch nicht möglich eine beliebige
 Verteilung herbeizuführen. Diejenige Verteilung ist viel-
 mehr die beste, die den jeweiligen wirtschaftlichen Bedin-
 gungen entspricht. Man hat unterlassen zu zeigen, warum ist
 das eine da schön und das andere dort und kann es zu keiner
 Ueberbestimmung. Man sucht nach einer an sich guten Ver-
 teilung der Betriebsgrössen und sucht damit nach einer

Utopie. Vor allem ist von Belang, in welcher Weise sich der Konkurrenzkampf der verschiedenen Betriebsgrössen auf den Gebieten der Landwirtschaft geltend macht. Er ist hier ganz anders als im Gewerbebetrieb. Bei diesem hat der Grossbetrieb gesiegt durch billigere Herstellung d.h. durch unterbieten. Bei der Landwirtschaft ist das anders, hier ist der Getreidepreis für alle gleich. Es wird bestimmt durch die Produktionskosten verschieden. Während der Preis aber gleich ist, sind die Produktionskosten verschieden. Diejenigen Betriebsgrössen, die die geringsten Kosten haben bei gleichem Preis, haben den grössten Reinertrag und diese sind damit im Stand die minder lukrativen Betriebsgrössen anzukaufen. In England 1760 - 1876 waren es die landwirtschaftlichen Grossbetriebe, die den grössten Reinertrag herauswirtschafteten, die Folge war, dass bäuerliche Güter, die zum Verkauf kamen, vom Grosskapital aufgesogen wurden. Umgekehrt im 16. saec. in Frankreich: da wirtschafteten die Grossbetriebe viel weniger heraus als die Kleinen, also erreichte in Frankreich schon vor der Revolution der bäuerliche Betrieb den Vorrang, da der Bauer mehr heraus wirtschaften konnte. Genau so in Ostelbien: Solange die Landwirtschaft dort Exportindustrie war, rentierte sich der Grossbetrieb mit grossen Erträgen; jetzt ist man in Norddeutschland wieder bemüht, kleinere Betriebsgrössen herzustellen seit der rückläufigen Bewegung der Landwirtschaft. Denn wo der Kleinbetrieb mehr einbringt, werden höhere Preise erzielt, sowohl bei Verkauf als Verpachtung. Die Konkurrenz der beiden Betriebsgrössen findet also statt durch Ueberbieten.

Die Grösse des Reinertrags hängt ab von der Grösse der Kosten. Das gilt aber nicht da, wo gar nicht für den Markt produziert wird; hier ist der Kleinbetrieb unter allen Umständen lebensfähig, da ein Grossgrundbesitz keine Kapitalanlage, sondern nur die sichere, unabhängige Arbeitsgelegenheit

liegt, sondern nur die stehere, unabhängige Arbeitslosigkeit
 den Lebensfähigkeit, da ein Grossgrundbesitzer keine Kapitalan-
 produktiv wird; hier ist der Kleinbetrieb unter allen Umständen
 Kosten. Das gilt aber nicht da, wo gar nicht für den Markt
 Die Grösse des Reinertrags hängt ab von der Grösse der
 Ertragsgrössen findet also statt durch Überbieten.
 bei Verkauf als Verpachtung. Die Konkurrenz der beiden Be-
 trieb mehr einbringt, werden höhere Preise erzielt, sowohl
 der rückläufigen Bewegung der Landwirtschaft. Denn wo der Klein-
 land wieder bemüht, kleinere Betriebsgrössen herzustellen setzt
 Betrieb mit grossen Erträgen; jetzt ist man in Norddeutsch-
 wirtschaft dort Exportindustrie war, rentierte sich der Gross-
 wirtschaft konnte. Genauso in Ostpreussen: Solange die land-
 der bäuerliche Betrieb den Vorrang, da der Bauer mehr heraus
 nen, also erreichte in Frankreich schon vor der Revolution
 schafften die Grossbetriebe viel weniger heraus als die Klein-
 gezogen wurden. Umgekehrt im 18. saec. in Frankreich: da wirt-
 bäuerliche Güter, die zum Verkauf kamen, vom Grosskapital auf-
 grössten Reinertrag herauswirtschafteten, die Folge war, dass
 waren es die landwirtschaftlichen Grossbetriebe, die den
 Inuitiven Betriebsgrössen auszukäufen. In England 1780-1878
 grössten Reinertrag und diese sind damit im Stand die minder-
 die die geringsten Kosten haben bei gleichem Preis, haben den
 die Produktionskosten verschiedenen. Diejenigen Betriebsgrössen,
 Kosten verschiedenen. Während der Preis aber gleichheit, sind
 Preis für alle gleich. Es wird bestimmt durch die Produktions-
 Bei der Landwirtschaft ist das andere, hier ist der Getreide-
 gestigt durch billigere Herstellung d. h. durch unterbieten.
 ders als im Gewerbebetrieb. Bei diesen hat der Grossbetrieb
 bieten der Landwirtschaft geltend macht. Er ist hier ganz an-
 Konkurrenzkampf der verschiedenen Betriebsgrössen auf den Ge-
 stüht. Vor allem ist von Belang, in welcher Weise sich der

gesucht wird. Daher als 1876 die Getreidepreise sanken, da sanken auch die Preise der Rittergüter im Verhältnis zum gesunkenen Ertrag. Dagegen stiegen die Bodenpreise, beim bäuerlichen Besitz und anderem Kleinbetrieb.

Wo nun für den Markt produziert wird, da handelt es sich

- 1) ob der Preis die Kosten deckt; das ist zur Lebensfähigkeit der einen oder anderen Betriebsform nötig.
- 2) es kommt darauf an, wie gross die Ueberschüsse sind, die der Preis über die Kosten abwirft; das hängt vor allem von der Art der hergestellten Produkte ab. Wo es sich um Getreide handelt, sind die Produktionskosten für den Grossbetrieb geringer. Der Getreidebau kann im Grossen stattfinden & bietet hierin grosse Vorzüge durch Verwendung von Maschinen, besseren Arbeitstieren etc. Die Generalkosten werden geringer. Kleinbetrieb nur da mit dem Grossbetrieb konkurrenzfähig, wo die Bauern sehr geringe Lebensbedürfnisse haben (So war es in Belgien zu Schwermzeiten.)

Was die Viehzucht anbelangt, so halten sich die beiden Betriebsgrössen die Waage, nur in 2 Beziehungen ist der Grossbetrieb im Nachteil: es ist grösseres Betriebskapital nötig als dem Grossgrundbesitzer meist zur Verfügung steht, während beim Kleinbetrieb das Kapital da ist. Ausserdem kommt es bei der Viehzucht bes. auf sorgfältige Behandlung des Viehs an, und das ist beim Kleinbetrieb eher der Fall. Beim Anbau von Handelsgewächsen, beim Gemüsebau und der Geflügelzucht ist der Kleinbetrieb entschieden im Vorteil. Hier ist die grösste Arbeitsintensität von Bedeutung. Naturgemäss ist diese aber nicht überall möglich, bes. klimatische und auch

gesunken wird. Daher als 1878 die Getreidepreise sanken, da
 sanken auch die Preise der Rittstühle im Verhältnis zum ge-
 wöhnlichen Ertrag. Dagegen stiegen die Bodenpreise, beim über-
 liehen Getreide und anderen Kleinbetrieben.
 Wo nun für den Markt produziert wird, da handelt es sich
 1) ob der Preis die Kosten deckt; das ist zur Lebensfähigkeit
 der einen oder anderen Betriebsform nötig.
 2) es kommt darauf an, wie gross die Ueberschüsse sind, die der
 Preis über die Kosten abwirft; das hängt vor allem von der
 Art der hergestellten Produkte ab. Wo es sich um Getreide
 handelt, sind die Produktionskosten für den Grossbetrieb ge-
 ringer. Der Getreidebau kann im Grossen stattfinden & die-
 tet hierin grosse Vorzüge durch Verwendung von Maschinen,
 besseren Arbeitskräften etc. Die Generalkosten werden geringer.
 Kleinbetrieb nur da mit dem Grossbetrieb konkurrenzfähig, wo
 die Bauern sehr geringe Lebensbedürfnisse haben (so war es
 in Belgien zu Schwere, Seiten).
 Was die Viehzucht anbelangt, so halten sich die
 beiden Betriebsgrößen die Waage, nur in 2 Beziehungen ist der
 Grossbetrieb im Nachteil: es ist grösseres Betriebskapital
 nötig als dem Grossgrundbesitzer meist zur Verfügung steht,
 während beim Kleinbetrieb das Kapital da ist. Ausserdem kommt
 es bei der Viehzucht bei sorgfältiger Behandlung des Viehs
 an, und das ist beim Kleinbetrieb eher der Fall. Beim Anbau
 von Handelsgewürzen, beim Gemüsebau und der Geflügelzucht
 ist der Kleinbetrieb entschieden im Vorteil. Hier ist die
 grösste Arbeitsintensität von Bedeutung. Naturgemäss ist die-
 se aber nicht überall überall möglich, bei klimatischen und auch

ökonomische Bedingungen nötig; so gute Absatzgelegenheit.

Wo es sich um die Verwendung von Rohproduktion und Weiterverarbeitung handelt, da fragt es sich welcher Art die Nebengewerbe sind. So hat für die Spiritusbrennerei, Zuckerfabrikation der Grossbetrieb den Vorzug; genossenschaftlicher Betrieb der Kleinen ist nur ein mangelhafter Ersatz.

Es gibt also keine an sich gute Betriebsverteilung, sondern die ist die beste, die den bestehenden Verhältnissen am besten entspricht. So löst sich die Frage, wenn man nur die wirtschaftliche Seite ins Auge fasst.

Was nun die soziale und politische Seite betrifft, so hat man zu Gunsten des Grossgrundbesitzes hervorgehoben, dass dessen Inhaber die am engsten mit dem Staate verbundene, ihm am meisten ergebene Klasse bilden und deren Erhaltung deshalb nötig sei. Diese Idee geht von England aus, aus einer Zeit wo das ganze Parlament aus Grossgrundbesitzern bestand, von da ging sie auf Frankreich und Deutschland über. Früher rekrutierten sich Beamte und Offiziere fast nur aus Nachkommen von Grossgrundbesitzern. Heute ist das nicht mehr der Fall.

§ 17. Die Bewirtschaftungsformen & das Eigentum.

In welcher Weise bewirtschaften die Grundeigentümer den ihnen gehörigen Grund und Boden? Es gibt 2 Formen:

- 1) Selbstbewirtschaftung und
- 2) Verpachtung.

Hier müssen wir unterscheiden zwischen Klein- und Grossgrundbesitz.

Bei ersterem bildet die Selbstbewirtschaftung die Regel,

In England ist bald vorherrschend die Trennung von Grundeigentum und Landwirtschaft. Die letztere wird einem

ökonomische Bedingungen nötig; so gute Absatzgelegenheit.
 Wo es sich um die Verwendung von Rohprodukten und Wert-
 terverarbeitung handelt, da fragt es sich welcher Art die Neben-
 gewerbe sind. So hat für die Spiritusfabrik, Zuckerfabrik-
 tion der Grosshändler das Vorzug; Genossenschaftlicher Betrieb
 der Kleinen ist nur ein mangelhafter Ersatz.

Es gibt also keine an sich gute Betriebsverteilung, son-
 dern die ist die beste, die den bestehenden Verhältnissen am
 besten entspricht. So löst sich die Frage, wenn man nur die
 wirtschaftliche Seite ins Auge faßt.

Was nun die soziale und politische Seite betrifft,
 so hat man an Gunsten des Grosgrundbesitzes herzugehen,
 dass dessen Jähner die am engsten mit dem Staate verbundenen,
 ihm am meisten erspähene Klasse bilden und deren Erhaltung des-
 halb nötig sei. Diese Idee geht von England aus, aus einer Zeit-
 wo das ganze Parlament aus Grosgrundbesitzern bestand, von
 da ging sie auf Frankreich und Deutschland über. Früher re-
 tritieren sich Beamte und Offiziere fast nur aus Nachkommen
 von Grosgrundbesitzern. Heute ist das nicht mehr der Fall.

§ 17. Die Bewirtschaftungsformen & das Eigentum.

In welcher Weise bewirtschaften die Grundbesitzer den ihnen
 gehörigen Grund und Boden? Es gibt 2 Formen:
 1) Selbstbewirtschaftung und
 2) Verpachtung.

Hier müssen wir unterscheiden zwischen Klein- und Gros-
 grundbesitz.
 Bei ersterem bildet die Selbstbewirtschaftung die Regel,

ökonomische Bedingungen nötig; so gute Absatzgelegenheit.

Wo es sich um die Verwendung von Rohproduktion und Weiterverarbeitung handelt, da fragt es sich welcher Art die Nebengewerbe sind. So hat für die Spiritusbrennerei, Zuckerfabrikation der Grossbetrieb den Vorzug; genossenschaftlicher Betrieb der Kleinen ist nur ein mangelhafter Ersatz.

Es gibt also keine an sich gute Betriebsverteilung, sondern die ist die beste, die den bestehenden Verhältnissen am besten entspricht. So löst sich die Frage, wenn man nur die wirtschaftliche Seite ins Auge fasst.

Was nun die soziale und politische Seite betrifft, so hat man zu Gunsten des Grossgrundbesitzes hervorgehoben, dass dessen Inhaber die am engsten mit dem Staate verbundene, ihm am meisten ergebene Klasse bilden und deren Erhaltung deshalb nötig sei. Diese Idee geht von England aus, aus einer Zeit wo das ganze Parlament aus Grossgrundbesitzern bestand, von da ging sie auf Frankreich und Deutschland über. Früher rekrutierten sich Beamte und Offiziere fast nur aus Nachkommen von Grossgrundbesitzern. Heute ist das nicht mehr der Fall.

§ 17. Die Bewirtschaftungsformen & das Eigentum.

In welcher Weise bewirtschaften die Grundeigentümer den ihnen gehörigen Grund und Boden? Es gibt 2 Formen:

- 1) Selbstbewirtschaftung und
- 2) Verpachtung.

Hier müssen wir unterscheiden zwischen Klein- und Grossgrundbesitz.

Bei ersterem bildet die Selbstbewirtschaftung die Regel,

In England ist bald vorherrschend die Trennung von Grundeigentum und Landwirtschaft. Die letztere wird einem

ökonomische Bedingungen nötig; so gute Absatzgelegenheit.
 Wo es sich um die Verwendung von Rohprodukten und Wert-
 terverarbeitung handelt, da fragt es sich welcher Art die Neben-
 gewerbe sind. So hat für die Spiritusfabrikation, Zuckerfabrik-
 tion der Grosshändler das Vorrang; Genossenschaftlicher Betrieb
 der Kleinen ist nur ein mangelhafter Ersatz.

Es gibt also keine an sich gute Betriebsverteilung, son-
 dern die ist die beste, die den bestehenden Verhältnissen am
 besten entspricht. So löst sich die Frage, wenn man nur die
 wirtschaftliche Seite ins Auge faßt.

Was nun die soziale und politische Seite betrifft,
 so hat man an Gunsten des Grosgrundbesitzes herzugehen,
 dass dessen Jünger die am engsten mit dem Staate verbundenen,
 ihm am meisten erspähene Klasse bilden und deren Erhaltung des-
 halb nötig sei. Diese Idee geht von England aus, aus einer Zeit-
 wo das ganze Parlament aus Grosgrundbesitzern bestand, von
 da ging sie auf Frankreich und Deutschland über. Früher re-
 tritieren sich Beamte und Offiziere fast nur aus Nachkommen
 von Grosgrundbesitzern. Heute ist das nicht mehr der Fall.

§ 17. Die Bewirtschaftungsformen & das Eigentum.

In welcher Weise bewirtschaften die Grundbesitzer den ihnen
 gehörigen Grund und Boden? Es gibt 2 Formen:
 1) Selbstbewirtschaftung und
 2) Verpachtung.

Hier müssen wir unterscheiden zwischen Klein- und Gross-
 grundbesitz.
 Bei ersterem bildet die Selbstbewirtschaftung die Regel,

beruhend auf dem intensiveren Interesse des Eigentümers an seinem Gut. Es findet sich bei ganz kleinem Parzellenbetrieb, dass Länder hierzu gepachtet werden, um den Betrieb zu vergrössern. (s. aber Druckbogen p. 43)

Beim Grossgrundbesitz stellt es sich anders. Die mittelalterlichen Methoden haben sich bei fortschreitender Kultur als mangelhaft erwiesen. Es trat die Erbpacht ein, um höheres Interesse des Bauern zu erwecken, die auch dem Jnhaber zu Gute kommt. Dieses Erbpachtverhältnis gibt es noch heute in Mecklenburg. Anderweitig wurde es abgeschafft und verboten, trat aber in Preussen wieder in der Institution der Rentengüter hervor.

In anderen Ländern trat der sog. Teilbau ein, wie es heute noch in Italien, Frankreich, am Rhein besteht. Hierbei stellt der Eigentümer dem Bauern Land, Wohnhaus und Inventar zur Verfügung; der Bauern verpflichtet sich, das ihm überlassene Gut zu bewirtschaften, der Bruttogewinn wird zu gleichen Teil geteilt (Halbpacht). Sie ist aber im Schwinden begriffen, da die Eigentümer leicht betrogen werden können und auch werden.

Dann trat der Zeitpacht auf.

Aber auch Selbstbewirtschaftung durch die Eigentümer treffen wir; Diese trat gewissermassen ein durch die Erfindung des Schiesspulvers. Bis jetzt ist der Grossgrundbesitzer als miles (eques) sehr gesucht. Mit dem Aufkommen der Söldnerheere kann man das Vasallenheer nicht mehr brauchen und nun wird der Ritterlandmann. Er sucht das Bauernland einzuziehen, wirtschaftet mit Fröhnern & bisweilen auch mit Tagelöhnern. Die Entwicklung ist aber doch verschieden.

In England ist bald vorherrschend die Trennung vom Grundeigentum und Landwirtschaft. Die letztere wird einem

bestehend auf dem intensiveren Interesse des Eigentümers an seinem Gut. Es findet sich bei ganz kleinen Pachtbetrieben, dass Ländereien hierin gepachtet werden, um den Betrag zu vergrößern (s. aber Bruchbogen p. 48)

Beim Grundwuchsbau stellt es sich anders. Die mittelalterlichen Methoden haben sich bei fortschreitender Kultur als ungeeignet erwiesen. Es trat die Erbpacht ein, um höheres Interesse des Bauern zu erwecken, die auch dem Jährling an Gute kommt. Dieses Erbpachtverhältnis gibt es noch heute in Necklenburg. Anderweitig wurde es abgeschafft und verboten, trat aber in Preussen wieder in der Institution der Rentenpächter her.

In anderen Ländern trat der sog. Teilbau ein, wie es hier zu noch in Italien, Frankreich, am Rhein besteht. Hierbei stellt der Eigentümer dem Bauern Land, Wohnhaus und Inventar zur Verfügung; der Bauern verpflichtet sich, das ihm überlassene Gut zu bewirtschaften, der Bruttogewinn wird zu gleichen Teilen geteilt (Halbpacht). Die ist aber im Schwaben begreifen, da die Eigentümer leicht betrogen werden können und auch werden.

Dann trat der Zeitpacht auf. Aber auch Selbstbewirtschaftung durch die Eigentümer treffen wir; diese trat gewissermaßen ein durch die Einführung des Schieppachters. Bis jetzt ist der Grundwuchsbau als Mittel (eines) sehr gesucht. Mit dem Aufkommen der Söldnerarmee kann man das Feudalwesen nicht mehr brauchen und nun wird der Ritterlandmann. Er sucht das Bauernland einzunehmen, wird schließt mit Pächtern & bewirtschaftet auch mit Tagelöhnern. Die Entwicklung ist aber doch verschieden.

In England ist bald vorhergehend die Trennung von Grundbesitz und Landwirtschaft. Die letztere wird einem

Zustand, ebenso in den slavischen Ländern. Es kommt aber auch Pächter übertragen. Die Ursache ist: ~~das~~^{die} engl. Grossgrundbesitzer ist der politische Einfluss geblieben; dem engl. König- tum ist es nicht gelungen, das alte Parlament zu unterdrücken. Der Grossgrundbesitzer kann aber nicht gleichzeitig Landwirt & Politiker sein. Hierbei herrscht in England Primogenitur, die nachgeborenen Söhne kommen hinaus in Heer und Kirche, treten aber auch schon seit Ende des 16. saec. in Handel & Industrie ein. Hiedurch kommt es, dass der Grossgrundbesitz auch die kommerziellen Interessen bis in die 30er Jahre des 19. saec. vertritt. Der Pächter bringt aber die Landwirtschaft in die Höhe.

In Frankreich, Spanien & Italien werden die Grossgrundbesitzer gezwungen an den Hof zu kommen. Die Folge ist, dass der Hofmann über den Krautjunker gestellt wird. Der Grossgrundbesitzer verliert aber damit seinen Einfluss, er wird ein blosser Diener der Krone, der Beamte steigt über den Grundbesitzer. Die Landwirtschaft wird durch Unfreie betrieben und befindet sich deshalb in schlechtem Zustand. Der Wandel tritt erst ein mit der Revolution, der aus den Unfreien Kleinbesitzer macht.

In Deutschland ist eine Mischung zwischen den beiden Entwicklungen. Auch hier wird der Grossgrundbesitzer den Höfen untertan, er bleibt aber wenigstens einen Teil des Jahres auf dem Land sitzen & behält damit einen Teil seines sozialen und politischen Einflusses; da er aber ebensowenig wie der Engländer nicht gleichzeitig Politiker, Beamter & Landwirt sein kann, & auch nicht so reich ist wie der engl. Landwirt setzt er sich deshalb den landwirtschaftlichen Unternehmergewinn nicht entgehen lassen will, so wirtschaftet er selbst mit Verwaltern, selten nur mit Pächtern. Dieses Wirtschaften mit Verwaltern ist in Deutschland noch heute der vorherrschende

Pächter übertragen. Die Ursache ist: das engl. Grossgrundbesitzer ist der politische Einfluss geblieben; dem engl. König-
 tum ist es nicht gelungen, das alte Parlament zu unterdrücken.
 Der Grossgrundbesitzer kann aber nicht gleichzeitig Landwirt
 & Politiker sein. Hierbei herrscht in England Primogenitur, die
 nachgeborenen Söhne kommen nirgend in Heer und Kirche, treten
 aber auch schon seit Ende des 18. saec. in Handel & Industrie
 ein. Hierdurch kommt es, dass der Grossgrundbesitzer auch die
 kommerziellen Interessen die in die 30er Jahre des 18. saec.
 geriet. Der Pächter bringt aber die Landwirtschaft in die
 Höhe.
 In Frankreich, Spanien & Italien werden die Grossgrund-
 besitzer gezwungen an den Hof zu kommen. Die Folge ist, dass
 der Hofmann über den Krentjunker gestellt wird. Der Gross-
 grundbesitzer verliert aber damit seinen Einfluss, er wird
 ein blosser Diener der Krone, der Beamte steigt über den
 Grundbesitzer. Die Landwirtschaft wird durch Unterteilung
 den und befindet sich deshalb in schlechtem Zustand. Der
 Handel tritt erst ein mit der Revolution, hier aus den Un-
 freien Kleinbesitzer macht.
 In Deutschland ist eine Mischung zwischen den beiden
 Entwicklungen. Auch hier wird der Grossgrundbesitzer den Hö-
 fen untertan, er bleibt aber meistens einen Teil des Jahres
 auf dem Land sitzen & behält damit einen Teil seines politischen
 und politischen Einflusses; da er aber ebensowenig wie der
 Engländer nicht gleichzeitig Politiker, Beamter & Landwirt
 sein kann, & auch nicht so reich ist wie der engl. Landwirt
 so trennen sich deshalb den landwirtschaftlichen Unternehmern
 Gewinn nicht entgegen lassen will, so wirtschaftert er selbst
 mit Verwaltern, selten nur mit Pächtern. Dieses Verhältnis
 mit Verwaltern ist in Deutschland noch heute der vorherrschende

Zustand, ebenso in den slavischen Ländern. Es kommt aber auch vor, dass Grossgrundbesitzer ihren Betrieb selbst leiten. So ausser in Deutschland und den slavischen Ländern noch in den Ver. Staaten von Nordamerika. Hier hängt es zusammen mit dem extensiven Betrieb, der wenig Wissen und Kapital erfordert, in Deutschland und den slav. Ländern damit, dass die Gr.besitzer meist verhältnismässig arm sind, ausserdem mit dem guten Hypothekenwesen, das leicht Kapital verschafft.

Schlimmer ist aber immerhin, wenn die persönliche Tätigkeit durch einen Beamten ersetzt wird, d.h. wenn der Eigentümer einem Verwalter die Bewirtschaftung überlässt, der unvermeidlich durch Instruktionen gebunden wird, durch Vorbehalte und Kontrollmassregeln beschränkt wird. Diese sind nun zwar geeignet einen ungeschickten Verwalter zu dirigieren, fesseln aber einen geschickten und redlichen. Je intensiver der Betrieb werden muss, desto löhmender die Fesseln. Am besten ist es noch da, wo der Verwalter einen Teil seines Gehaltes aus einer Quote des erzielten Ertrages erhält.

Aber überall würde der Uebergang vom Verwalter zum Pächter einen bedeutenden Kulturfortschritt bedeuten. Der Pächter erwirbt sich vor allem die nötigen landwirtschaftlichen Kenntnisse; er hat auch das nötige Betriebskapital, das er gut anlegen will. Deshalb wirtschaftet er rationell denn er will über den Pacht einen Unternehmergewinn herauswirtschaften. Der Landwirt muss auch Gewerbetreibender und Kaufmann sein, das trifft man alles am besten beim Pächter.

Wie steht es nun mit der Zeispacht?

Zuerst eine historische Erklärung: sie ist entstanden im Gefolge der Kreuzzüge. Durch sie stiegen die Bedürfnisse,

Zustand, ebenso in den slawischen Ländern. Es kommt aber auch vor, dass Grossgrundbesitzer ihren Betrieb selbst leiten. So ausser in Deutschland und den slawischen Ländern noch in den Ver. Staaten von Nordamerika. Hier hängt es zusammen mit dem extensiven Betrieb, der wenig Wissen und Kapital erfordert, in Deutschland und den slaw. Ländern damit, dass die Gr. besitzer meist verhältnismässig arm sind, ausserdem mit dem guten Hypothekennwesen, das leicht Kapital verschafft.

Schlusser ist aber immerhin, wenn die persönliche Tätigkeit durch einen Beamten ersetzt wird, d. h. wenn der Eigentümer einen Vertreter der Bewirtschaftung überlässt, der unmittelbar durch Anweisungen gebunden wird, durch Vorbehalte und Kontrollmassregeln beschränkt wird. Diese sind nun zwar geeignet einen ungeschickten Vertreter zu dirigieren, fesseln aber einen geschickten und redlichen. Je intensiver der Betrieb werden muss, desto lähmender die Fesseln. Am besten ist es noch da, wo der Vertreter einen Teil seines Gehältes aus einer Quote des erhaltenen Ertrages erhält.

Aber überall würde der Übergang vom Vertreter zum Pächter einen bedeutenden Kulturfortschritt bedeuten. Der Pächter erwirbt sich vor allem die nötigen Landwirtschaflichen Kenntnisse; er hat auch das nötige Betriebskapital, das er gut anlegen will. Deshalb wirtschaflet er rationaler denn er will über den Pacht einen Unternehmensgewinn herauswirtschafleten. Der Landwirt muss auch Gewerbetreibender und Kaufmann sein, das trifft man alles am besten beim Pächter.

Wie steht es nun mit der Zeitpacht?
Zuerst eine historische Erklärung: sie ist entstanden im Gefolge der Erbsünde. Durch sie stiegen die Bedürfnisse...

das Streben nach erhöhten Einnahmen und zwar in Geld. Gleichzeitig entstehen die Städte und damit der Faktor der notwendig ist für das Entstehen der Zeitpacht: ein besitzender Mittelstand. In dem am frühesten vorgeschrittenen Ländern blühte die Zeitpacht zuerst auf: Italien, Flandern, England, am Rhein. Zuerst ist der Hauptverpächter die Kirche, denn hier hat sich der Pächter am wenigsten vor Vergewaltigungen zu fürchten. In Deutschland kommt sie zur Entwicklung seit Ende des 17. saec. Zuerst auf den Staatsdomänen (Niedersachsen, Kursachsen).

Heute ist die Zeitpacht in Deutschland noch ein seltenes Ausnahmeverhältnis, namentlich in mittleren Betrieben. Im Grossen und Ganzen finden wir eine Zunahme des Pachtlandes, je grösser der Reichtum wird.

Welche Gesichtspunkte sind nun bei der Verpachtung massgebend?

1) In welcher Grösse soll das Gut verpachtet werden? Die Frage ist leicht zu beantworten: bei extensiven Weidewirtschaften die Riesenpacht am Platz. Bei Getreidebau, da Grossbetrieb günstig, Verpachtung im Grossen; bei intensiven Betrieben, Viehzucht, Anbau von Gemüse und Handelsgewächsen, kleine Pacht.

2) Wie ist die Verpachtung vorzunehmen? Es gibt 2 Möglichkeiten. Letzteres ist verwerflich, da öffnet man Schwindlärn Tür und Tor. Weit besser ist, man nimmt Angebote entgegen und behält sich die Wahl unter den Bietenden vor, um die allgemeinen Qualitäten des Pachtlustigen in Betracht zu ziehen. Zweckmässig ist ferner ein Verbot der Afterpachtung.

3) Wer ist als Pächter anzunehmen? Die Rücksicht auf das Höchste darf, wie gesagt, nicht massgebend

das Streben nach erhöhter Einkommen und zwar in Geld. Gleich-
zeitig entstehen die Stände und damit der Faktor der notwen-
dig ist für das Entstehen der Zehntacht: ein bestehender Mit-
teilstand. In dem am frühesten fortgeschrittenen Ländern nämlich
die Zehntacht zuerst auf: Italien, Flandern, England, am Rhein.
Zuerst ist der Hauptberichter die Kirche, denn hier hat sich
der Pächter am weitesten vor Vermögensmangel zu schützen. In
Deutschland kommt sie zur Entwicklung seit Ende des 12. saec.

Zuerst auf den Staatsdomänen (Niederachsen, Kurachsen).
Heute ist die Zehntacht in Deutschland noch ein selbsten-
ständiges Verhältnis, namentlich in mittleren Betrieben. Im
Grossen und Ganzen finden wir eine Zunahme des Pachtlandes,
je grösser der Reichtum wird.
Welche Gesichtspunkte sind nun bei der Verpachtung

massgebend?
1) In welcher Grösse soll das Gut verpachtet werden? Die Ver-
pachtung ist leicht zu beantworten: bei extensiver Wirtschaft-
ten die Kleinverpachtung am Platze. Bei Getreidebau, bei Grossbetrie-
ben, Verpachtung im Grossen; bei intensiven Betrieben,
Viehweid, Acker von Gemüse und Handelsgewächsen, kleine Pacht.
2) Wie ist die Verpachtung vorzunehmen? Es gibt 2 Möglichkei-
ten. Letzteres ist vorzuziehen, da öfter man Schwandlärer Thür
und Tor. Letzteres ist, man nimmt Angebote entgegen und be-
hält sich die Wahl unter den Bietenden vor, um die allge-
meinen Qualitäten des Pachtlandes in Betracht zu ziehen. Zweck-
mässig ist ferner ein Verbot der Unterverpachtung.

3) Wer ist als Pächter anzunehmen?
Die Rücksicht auf das Höchste darf, wie gesagt, nicht massgebend

sein. Wenn möglich soll man dem bisherigen Pächter den Zuschlag geben. Unerlässlich ist, dass der Pächter das zur Bewirtschaftung nötige Inventar besitzt. Die Kapitalmenge hängt von der Beschaffenheit des Gutes. Ausserdem ist zu erwägen, dass ein neu eintretender Pächter dem letzten meist Zahlung zu leisten hat, dass er im stande sein muss, seine Familie zu unterhalten und in den ersten Jahren einen Ausfall zu tragen.

Wie hoch ist der Pachtschilling festzusetzen?
 Eine alte Regel ist: zu niedrige Pachtpreise sind ebenso schädlich wie zu hohe. Wo die Pacht sehr niedrig ist, findet meist kein Fortschritt statt, zu hohe Pachtschillingen führen dagegen zu Raubbau und zum Bankrott von Pächter und Verpächter. Der Verpächter muss bedenken, dass es sein eigenes Interesse ist, wenn der Pächter verdient. Für Normirung des Pachtschillings sind natürlich die bisherigen Erträge in Betracht zu ziehen, ausserdem der Zustand des Gutes und die Marktlage. Bei langlaufender Pacht, während der grosse Schwankungen möglich waren, bestimmte man den Pachtschilling theils in natura theils in Geld.

Dauer des Pachtvertrages?

Sie muss ausreichend sein, um dem Pächter zu gestatten, das aufgewendete Kapital bis zum Ende der Pacht wieder herauszuziehen, muss also vor allem abhängen vom Zustand des Gutes und von der Art des Betriebes. Wo grosse Meliorationen nötig sind, kommt Pacht bis zu 40 Jahren vor. Ausserdem ist nötig, dass das Pachtrecht übergeht auf die Erben, sonst findet keine Kapitalaufwendung statt. Ausserdem notwendig, dass durch Wechöel des Eigentümers das Pachtverhältnis nicht berührt wird. Dagegen ist

sein. Wenn möglich soll man dem bisherigen Pächter den Zu-
schlag geben. Überlasslich ist, dass der Pächter das zur Be-
wirtschaftung nötige Inventar besitzt. Die Kapitalmenge hängt
von der Beschaffenheit des Gutes, ausserdem ist zu erwägen, dass
ein neu einsetzender Pächter dem letzten meist Zahlung zu lei-
sten hat, dass er im Stande sein muss, seine Familie zu un-
terhalten und in den ersten Jahren einen Anfall zu tragen.

Wie hoch ist der Pachtzuschlag? Festzusetzen?
Eine alte Regel ist: ein niedrige Pachtzins. Ein ebenes schät-
lich wie zu hohe. Wo die Pacht sehr niedrig ist, findet meist
kein Fortschritt statt, zu hohe Pachtzuschlägen führen dage-
gen zu Ruin und zum Bankrott von Pächter und Verpächter. Der
Verpächter muss bedenken, dass es kein eigenes Interesse ist,
wenn der Pächter verliert. Für Normierung des Pachtzuschlages
sind natürlich die bisherigen Erträge in Betracht anzuführen,
ausserdem der Zustand des Gutes und die Marktlage. Bei lang-
dauernder Pacht, während der grosse Schwankungen möglich wa-
ren, bestimmte man den Pachtzuschlag teils in natura teils in
Geld.

Dauer des Pachtvertrages

Die muss ausserordentlich sein, um dem Pächter zu gestatten, das auf-
gewendete Kapital bis zum Ende der Pacht wieder herauszunehmen,
muss also vor allem abhängen vom Zustand des Gutes und von der
Art des Betriebes. Wo grosse Reifitionen nötig sind, kommt
Pacht bis zu 30 Jahren vor. Ausserdem ist nötig, dass das
Pachtrecht übergeht auf die Erben, sonst findet keine Kapital-
aufwendung statt. Ausserdem notwendig, dass durch Wechsel des
Eigentümers das Pachtverhältnis nicht berührt wird. Dagegen ist

a) Besizskredit dient dem Eigentümer entweder zur Erhaltung angebracht, dass der Eigentümer sich ein Vorkaufsrecht vorbe- hält, wenn die Erben an einen anderen Pächter vergeben wollen.

6) Wie kann der Raubbau verhindert werden?

Das ist sehr schwierig. Die preussische Domänenverwaltung gibt Vorschriften über Art des Anbaues, Düngerverwendung in den letzten Jahren. Ein besseres ist aber, wenn man nicht erst im letzten Jahre neu verpachtet, sondern 3 - 5 Jahre vor Ablauf der Pacht; wenn der alte Pächter den Zuschlag, ^{zahlh} so ist gute Wirtschaft garantiert, erhält ihn ein anderer, so kontrolliert dieser scharf, da es in seinem Interesse liegt, das Gut in gutem Zustand in die Hand zu bekommen.

7) Wie verhält es sich mit der Instandhaltung der Gebäude?

Nach einer alten, aber sehr schlechten Methode fallen dem Pächter die kleinen, dem Eigentümer die grossen Reparaturen zu. Folge ist, der Pächter nimmt solange keine kleinen Reparaturen vor, bis grosse notwendig werden. Besser Folgendes: Bei Beginn der Pacht wird alles eingeschätzt und dem Pächter zu Last geschrieben; am Ende findet eine neue Einschätzung statt. Das plus oder minus hat der Pächter oder Eigentümer zu tragen.

§ 18 Der landwirtschaftliche Kredit.

Je nach dem Zweck der Kreditaufnahme unterscheidet man

1) Boden- oder Grundkredit,

2) Betriebskredit. Der Bodenkredit hat es ausschliesslich mit dem Grundeigentümer, der Betriebskredit mit dem ausübenden Landwirt zu tun.

1) Der Bodenkredit ist zweifacher Art: a) Besitz- & b) Meliorationenkredit.

angebracht, dass der Eigentümer sich ein Verkaufrecht vorbe-
hält, wenn die Erben an einen anderen Pächter vergeben wollen.
6) Wie kann der Raubbau verhindert werden?

Das ist sehr schwierig. Die preussische Domänenverwaltung gibt
Vorschriften über Art des Anbaues, Düngerverwendung in den
letzten Jahren. Ein besseres ist aber, wenn man nicht erst
im letzten Jahre neu verpachtet, sondern 2 - 3 Jahre vor Ablauf
der Pacht; wenn der die Pächter den Zuschlag, so ist gute
Wirtschaft garantiert, erhält ihn ein anderer, so Kontrollirt
dieser scharf, da es in seinem Interesse liegt, das Gut in
guten Zustand in die Hand zu bekommen.

7) Wie verhält es sich mit der Instandhaltung der Gebäude?
Nach einer alten, aber sehr schlechten Methode fallen dem
Pächter die kleinen, dem Eigentümer die grossen Reparaturen
an. Folge ist, der Pächter nimmt solange keine kleinen Repara-
turen vor, die grosse notwendig werden. Besser Folgendes:
Bei Beginn der Pacht wird alles eingeschätzt und dem Pächter
zu Last geschrieben; am Ende findet eine neue Einschätzung
statt. Das Plus oder minus hat der Pächter oder Eigentümer
zu tragen.

§ 18. Der landwirtschaftliche Kredit.

Je nach dem Zweck der Kreditaufnahme unterscheidet man

- 1) Boden- oder Grundkredit,
- 2) Betriebskredit. Der Bodenkredit hat es ausschliesslich
mit dem Grundeigentümer, der Betriebskredit mit dem ausübenden
Landwirte zu tun.
- 1) Der Bodenkredit ist zweifacher Art: a) Besten- & b) Meliora-
tionenkredit.

a) Besizskredit dient dem Eigentümer entweder zur Erhaltung angebracht, dass der Eigentümer sich ein Vorkaufsrecht vorbe- hält, wenn die Erben an einen anderen Pächter vergeben wollen.

6) Wie kann der Raubbau verhindert werden?

Das ist sehr schwierig. Die preussische Domänenverwaltung gibt Vorschriften über Art des Anbaues, Düngerverwendung in den letzten Jahren. Ein besseres ist aber, wenn man nicht erst im letzten Jahre neu verpachtet, sondern 3 - 5 Jahre vor Ablauf der Pacht; wenn der alte Pächter den Zuschlag, ^{zahlh} so ist gute Wirtschaft garantiert, erhält ihn ein anderer, so kontrolliert dieser scharf, da es in seinem Interesse liegt, das Gut in gutem Zustand in die Hand zu bekommen.

7) Wie verhält es sich mit der Instandhaltung der Gebäude?

Nach einer alten, aber sehr schlechten Methode fallen dem Pächter die kleinen, dem Eigentümer die grossen Reparaturen zu. Folge ist, der Pächter nimmt solange keine kleinen Reparaturen vor, bis grosse notwendig werden. Besser Folgendes: Bei Beginn der Pacht wird alles eingeschätzt und dem Pächter zu Last geschrieben; am Ende findet eine neue Einschätzung statt. Das plus oder minus hat der Pächter oder Eigentümer zu tragen.

§ 18 Der landwirtschaftliche Kredit.

Je nach dem Zweck der Kreditaufnahme unterscheidet man

1) Boden- oder Grundkredit,

2) Betriebskredit. Der Bodenkredit hat es ausschliesslich mit dem Grundeigentümer, der Betriebskredit mit dem ausübenden Landwirt zu tun.

1) Der Bodenkredit ist zweifacher Art: a) Besitz- & b) Meliorationenkredit.

angebracht, dass der Eigentümer sich ein Verkaufrecht vorbe-
hält, wenn die Erben an einen anderen Pächter vergeben wollen.
6) Wie kann der Raubbau verhindert werden?

Das ist sehr schwierig. Die preussische Domänenverwaltung gibt
Vorschriften über Art des Anbaues, Düngerverwendung in den
letzten Jahren. Ein besseres ist aber, wenn man nicht erst
im letzten Jahre neu verpachtet, sondern 2 - 3 Jahre vor Ablauf
der Pacht; wenn der die Pächter den Zuschlag, so ist gute
Wirtschaft garantiert, erhält ihn ein anderer, so kontrolliert
dieser scharf, da es in seinem Interesse liegt, das Gut in
guten Zustand in die Hand zu bekommen.

7) Wie verhält es sich mit der Instandhaltung der Gebäude?
Nach einer alten, aber sehr schlechten Methode fallen dem
Pächter die kleinen, dem Eigentümer die grossen Reparaturen
an. Folge ist, der Pächter nimmt solange keine kleinen Repara-
turen vor, die grosse notwendig werden. Besser folgendes:
Bei Beginn der Pacht wird alles eingeschätzt und dem Pächter
zu Last geschrieben; am Ende findet eine neue Einschätzung
statt. Das Plus oder minus hat der Pächter oder Eigentümer
zu tragen.

§ 18. Der landwirtschaftliche Kredit.

Je nach dem Zweck der Kreditaufnahme unterscheidet man

- 1) Boden- oder Grundkredit,
- 2) Betriebskredit. Der Bodenkredit hat es ausschliesslich
mit dem Grundeigentümer, der Betriebskredit mit dem ausübenden
Landwirt zu tun.
- 1) Der Bodenkredit ist zweifacher Art: a) Besten- & b) Meliora-
tionenkredit.

a) **Besitzkredit** dient dem Eigentümer entweder zur Erhaltung des dermaligen Besitzers im Besitz des Gutes. Diese Art der Kreditaufnahme kann auch im Interesse der Landwirtschaft gelegen sein, wenn sie geeignet ist, ihr tüchtigere Kräfte zu erhalten. Aber nicht immer erfüllt er diese Funktion. Mitunter werden die Gelder zu Ausgaben verwendet, die der Landwirtschaft ganz fremd sind. Als Regel dient der Besitzkredit mehr der Person des Grundbesitzers als der Landwirtschaft (siehe kleine Tab. p. 48 über Vorkommen dieser Art des Kredits.) Der Besitzkredit wird ferner in Anspruch genommen zur Erwerbung einer Liegenschaft durch einen Erben des bisherigen Besitzers (p. 48) oder der Besitzkredit dient dem Erwerb eines Gutes durch Kauf. Diese Art hat eine grosse Bedeutung für die Landwirtschaft, indem die dem Monopol entgegenwirkt, dadurch dass sie auch den Minderbemittelten möglich macht, ein Gut zu erwerben (p. 48).

b) **Meliorationskredit**: Dieser dient zur dauernden und nachhaltigen Verbesserung von Grundstücken.

2) **der Betriebskredit** - ist entweder Betriebskredit im engeren Sinn des Wortes d.h. er dient zur Beschaffung des nötigen Betriebskapitals, oder er ist Erholungs- oder Stundungskredit. Ausser dieser Unterscheidung nach dem Zweck, dem die Aufnahme dient, unterscheidet man auch nach der Sicherheit die dem Gläubiger gegeben wird:

a) **Realkredit**: Imobilar- & Faustpfandkredit,

b) **Personalkredit**: hierzu gehört Wechselkredit & Bürgschaftskredit. Die landwirtschaftliche Kreditfrage zerfällt in 2 Teile:

1) Wie lässt sich dem Landwirt das nötige Kapital möglichst

1) auf Publizität: jede Uebertragung und dingliche Belastung; wenn Verpfändung wird nur gültig durch Eintragung in das Grundbuch.

a) Bestandsrecht dient dem Eigentümer entweder zur Erhaltung des Vermögens Bestatters im Besitz des Gutes. Diese Art der Kreditaufnahme kann auch im Interesse der Landwirtschaft ge-
 lagen sein, wenn sie geeignet ist, ihr flüchtig Erträge zu er-
 halten. Aber nicht immer erfüllt er diese Funktion. Wintert-
 werden die Gelder zu Ausgaben verwendet, die der Landwirt-
 schaft ganz fremd sind. Als Regel dient der Bestandsrecht mehr
 der Person des Grundbestatters als der Landwirtschaft (siehe
 kleine Tab. p. 48 über Vorkommen dieser Art des Kredits.)

Der Bestandsrecht wird ferner in Anspruch genommen zur Er-
 werbung einer Liegenschaft durch einen Erben des bisherigen
 Bestatters (p. 48) oder der Bestandsrecht dient dem Erwerb ei-
 nes Gutes durch Kauf. Diese Art hat eine grosse Bedeutung für
 die Landwirtschaft, indem die dem Monopol entgegenwirkt, da-
 durch dass sie auch den Mittelvermittelten möglich macht, ein
 Gut zu erwerben (p. 48).

b) Meliorationskredit: Dieser dient zur Dauernden und nach-
 haltigen Verbesserung von Grundstücken.

2) der Betriebskredit - ist entweder Betriebskredit im en-
 geren Sinn des Wortes d. h. er dient zur Beschaffung des nöti-
 gen Betriebskapitals, oder er ist Erholungs- oder Bindungs-
 kredit. Ausser dieser Unterscheidung nach dem Zweck, den die
 Aufnahme dient, unterscheidet man auch nach der Sicherheit
 die dem Gläubiger gegeben wird:

- a) Realcredit: Immobilien- & Pauschalcredit
- b) Personalcredit: Neben gehört Wechselkredit & Bürgschafts-
 kredit. Die landwirtschaftliche Kreditfrage zerfällt in 2
 Teile:
- 1) Wie lässt sich dem Landwirt das nötige Kapital möglichst

billig verschaffen: das ist die Frage nach Abhilfe der Kreditnot.

2) wie befreit man den Landwirt von den Schulden, die er kontrahirt hat? Das ist die Frage von der Schuldnote.

ad 1) die Kreditnot ist natürlich früher als die Schuldnote. Der Abhilfe dient

I. Der Boden- oder Grundkredit.

Der Landwirt hat als Regel nur einmal im Jahr Umschlag seines Kapitals. Kapitalien, die er in den Boden steckt, kann er dementsprechend nur allmählich in einer grösseren oder kleineren Anzahl aufeinanderfolgender Wirtschaftsperioden wieder herausziehen. Hiedurch unterscheidet er sich wesentlich vom Gewerbetreibenden, vom Kaufmann, der mehreremale im Jahre sein Kapital umschlägt. Jemand, der sein Kapital umschlägt, kann sich kürzeren Fristen für kontrahierte Schulden gefallen lassen, das ist beim Landwirt nicht der Fall; für ihn eignet sich nur die Gewährung von Darlehen zu dauernder Rentenzahlung & allmählicher Amortisation. Also der Landwirt braucht langfristigen und unkündbaren Kredit. Ausserdem steht die Landwirtschaft unter dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, der Landwirt kann also keinen Kredit brauchen, für den er hohe Zinsen zahlen muss. Auf der andern Seite hat der Landwirt aber einen grossen Vorteil als Kreditsuchender, da er im stande ist, dem Gläubiger eine ungewöhnliche Sicherheit zu bieten, da der Grundbesitz etwas Bleibendes ist. Mit Rücksicht auf diese Sicherheit kann der Landwirt leicht Kredit finden. Das hängt aber ab von der bestehenden Hypothekengesetzgebung. Je besser diese, desto leichter der Kredit. Zu einer guten Hypothekengesetzgebung gehört, dass sie begründet ist

1) auf Publizität: jede Uebertragung und dingliche Belastung, sumal Verpfändung wird nur giltig durch Eintragung in das Grundbuch.

billig verschaffen: das ist die Frage nach Abhilfe der Kredit-
not.

2) wie befreit man den Landwirt von den Schulden, die er kon-
trahirt hat? Das ist die Frage nach der Schuldennot.

ad 1) die Kreditnot ist natürlich früher als die Schuldennot.
Der Abhilfe dient

I. Der Boden- oder Grundkredit.

Der Landwirt hat als Regel nur einmal im Jahr Umschlag seines
Kapitals. Kapitalien, die er in den Boden steckt, kann er dem-
entsprechend nur allmählich in einer grösseren oder kleineren
Anzahl aufeinanderfolgender Wirtschaftsjahren wieder her-
ausziehen. Hierdurch unterscheidet er sich wesentlich vom Ge-
werbetreibenden, vom Kaufmann, der mehrmals im Jahre sein
Kapital umschlägt. Jemand, der sein Kapital umschlägt, kann
sich kürzeren Fristen für kontrahierte Schulden gefallen las-
sen, das ist beim Landwirt nicht der Fall; für ihn eignet sich
nur die Gewährung von Darlehen zu dauernder Restanznahme &
allmählicher Amortisation. Also der Landwirt braucht langfris-
tigen und rückzahlbaren Kredit. Ausserdem steht die Landwirt-
schaft unter dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, der
Landwirt kann also keinen Kredit brauchen, für den er hohe Ein-
sen zahlen muss. Auf der andern Seite hat der Landwirt aber
einen grossen Vorteil als Kreditnehmer, da er im Stande ist,
den Gläubiger eine ungewöhnliche Sicherheit zu bieten, da der
Grundbesitz etwas Bleibendes ist. Mit Rücksicht auf diese Si-
cherheit kann der Landwirt leicht Kredit finden. Das hängt ab
ab von der bestehenden Hypothekengesetzgebung. Je besser diese,
desto leichter der Kredit. In einer guten Hypothekengesetz-
bung gehört, dass sie beschränkt ist

1) auf Publizität: Jede Übertragung und dingliche Belastung,
anmal Verpfändung wird zur Giltig durch Eintragung in das

2) ist nötig, dass sie beruht auf dem Prinzip der Spezialität: jedes Pfandrecht haftet in bestimmter Grösse an einem bestimmten unzweifelhaften Gegenstand.

3) Erfordernis, dass die Hyp. Gesetzgebung beruhe auf dem Prinzip der Priorität, d. h. jede frühere Verpfändung desselben Gutes geht der späteren vor. Das Hypothekengesetz von 1822 hat diese 3 Prinzipien verwirklicht.

Welche Kapitalien stehen nun dem Realkreditsbedürfnis der Landwirtschaft zur Verfügung ?

1) das Privatkapital, das Anlage sucht; dieses wird angezogen durch die grosse Sicherheit, die die Beleihung von Grundstücken bietet. Das Privatkapital leiht auf Individualhypothek. Nachteilig für den Landwirt ist, dass das Privatkapital nicht auf die Kündbarkeit der Hypothek verzichten will. Damit ist eine grosse Gefahr verbunden. Trotzdem die Individualhypothek noch immer vorherrschend in Deutschland.

2) verschiedene Anstalten, deren erster Zweck nicht dem landwirtschaftlichen Kapitalbedürfnis zu dienen, z. B. Sparkassen, Versicherungsanstalten.

3) zur spez. Landwirtschaftl. Kreditgewährung sind frühzeitig Kassen ins Leben gerufen worden, um dem kleinen Mann bei unverschuldeten Notfällen Unterstützung zu gewähren, um ihn in seinem Besitz zu erhalten. So König Ludwig I schon Kreis- und Distriktshilfskassen. Dieser Kredit wird gewährt durch Verpfändung der Grundstücke, mitunter auch als Personalkredit. Diese beiden letzten Anstalten sind von geringer Bedeutung.

Nun leiden trotz unserer vorzüglichen Gesetzgebung die Hypothekengläubiger unter gewissen Nachteilen, wenn man sie vergleicht mit Inhabern von Staatspapieren und anderen Obligationen. Diese bieten ebenso grosse Sicherheiten, wie

2) ist nötig, dass als Punkt auf dem Prinzip der Spezialität jedes Pfandrecht hätte in bestimmter Größe an einem bestimmten unverschieblichen Gegenstand.

3) Erfordert, dass die Hyp. Gesetzgebung beruhe auf dem Prinzip der Priorität, d. h. jede frühere Verpfändung desselben Gutes geht der späteren vor. Das Hypothekengesetz von 1888 hat diese 3 Prinzipien verwirklicht.

Welche Kapitalien stehen nun dem Realcreditbedürfnis der Landwirtschaft zur Verfügung?

1) Das Privatkapital, das Anlage sucht; dieses wird angelockt durch die große Sicherheit, die die Beleihung von Grundstücken bietet. Das Privatkapital lehnt auf Grundhypothek. Nachteilig für den Landwirt ist, dass das Privatkapital nicht auf die Rückbarkeit der Hypothek verzichten will. Damit ist eine große Gefahr verbunden, trotzdem die Grundhypothek noch immer vorherrschend in Deutschland.

2) Verschiedene Anstalten, deren erster Zweck nicht der landwirtschaftlichen Kapitalbedürfnis zu dienen, z. B. Sparkassen, Versicherungsgesellschaften.

3) Zur spez. Landwirtschaftl. Kreditgewährung sind Finanzanstalten ins Leben gerufen worden, um den kleinen Mann bei unverschuldeten Notfällen Unterstützung zu gewähren, um ihn in seinem Besitz zu erhalten. So König Ludwig I schon Kreis- und Distriktskassen. Dieser Kredit wird gewährt durch Verpfändung der Grundstücke, wiewohl auch als Personalkredit. Diese beiden letzten Anstalten sind von geringer Bedeutung.

Nun jedoch trotz unserer vorläufigen Gesetzgebung die Hypothekengläubiger unter gewissen Nachteilen, wenn man sie vergleicht mit Inhabern von Staatspapieren und anderen Obligationen. Diese bieten ebenso große Sicherheit, wie

Hypotheken. Die Inhaber von Staatspapieren haben einen grossen Vorteil: die Erhebung der Zinsen und die Realisation des Kapitals ist für ihn viel bequemer. Der Hypothekengläubiger muss lang vorher kündigen, wenn er selbst Kapital braucht; wenn er also das Kapital schnell braucht, so kann er es sich ev. nur mit Verlust verschaffen. Bekommt er seinen Zins nicht, so muss er prozessiren. All dies ist langwierig, umständlich und kostspielig. Das bedeutet eine relative Vertheuerung des Kredits für den Landwirt.

Diese Nachteile entstehen nur bei den Individualhypotheken, nicht aber bei den sog. Anstaltskrediten, d. h. bei denen, die die staatlichen Kreditanstalten, die Hypothekenbanken, Genossenschaften dem Landwirt zur Verfügung stellen.

4) Landschaften oder ritterschaftl. Kreditvereine. Was heisst Landschaft? Die grösseren Besitzer einer Provinz, früher nur Rittergutsbesitzer, jetzt auch grössere Bauern, werden zu einem Verband vereint, dessen wichtigstes Moment darin besteht, dass alle zu dem Verband gehörigen Güter hypothekarisch & solidarisch für die Schulden eines jeden zum Verband gehörigen Gutes haften, wenn die Schulden durch Vermittlung des Verbandes kontrahirt wurden. Der Verband nimmt das Geld auf und haftet dafür. Wieviel bekommt nun der Besitzer eines jeden Gutes? Jedes Gut wird von den Vereinsbehörden eingeschätzt, dabei werden natürlich nur solche Preiselemente berücksichtigt, die untrennbar mit dem Gut verknüpft wird. Bis zu $\frac{2}{3}$ des Schätzwertes wird das Gut als beleihungswertfähig erklärt. Die Regelung erfolgt in der Weise, dass die Landschaft dem Kreditbedürftigen Landwirt Pfandbriefe zum Nennwert übergibt. Der Gutsbesitzer kann dann diese Pfand-

briefe

Hypotheken. Die Jänner von Staatspapieren haben einen grossen Vorteil die Erhebung der Zinsen und die Realisation des Kapitals ist für ihn viel bedauerlicher. Der Hypothekengläubiger muss lang vorher kündigen, wenn er selbst Kapital braucht; wenn er also das Kapital schnell braucht, so kann er es sich er. nur mit Verlust verschaffen. Kommt er seinen Zins nicht, so muss er prozessieren. All dies ist langwierig, unbeständig und kostspielig. Das bedeutet eine relative Verbilligung des Kredits für den Landwirt.

Diese Nachteile entstehen nur bei den Individualhypotheken, nicht aber bei den sog. Anstaltshypotheken, d. h. bei denen, die die städtischen Kreditanstalten, die Hypothekendarlehen, Genossenschaften dem Landwirt zur Verfügung stellen.

4) Landbesitzer oder Pächter, Kreditbesitzer. Was kostet Landbesitzer? Die grössten Besitzer einer Provinz, früher nur Rittergutbesitzer, jetzt auch grösstere Bauern, werden zu einem Verband vereint, dessen wichtigstes Moment darin besteht, dass alle in dem Verband gehörigen Güter hypothekarisch solidarisch für die Schulden eines jeden zum Verband gehören. Guttes hatten, wenn die Schulden durch Vermittlung des Verbandes künftighin werden. Der Verband nimmt das Geld auf und kauft dafür. Wieder bekommt nun der Besitzer eines Grundstückes? Jedes Gut wird von den Verbandshänden eingekauft, dabei werden natürlich nur solche Präzedenzele berücksichtigt, die unrennbar mit dem Gut verknüpft sind. Die zu 2) des Schätzungswertes wird das Gut als solches gewertet. Die Regelung erfolgt in der Weise, dass die Landbesitzer dem Kreditbedürftigen Landwirt Pfandbriefe zum Kennwert übergeben. Der Gutbesitzer kann dann diese Pfandbriefe

an der Börse verkaufen; das ermöglicht ihm, wenn der Kurs über pari steht, davon Vorteil zu ziehen. Diese Pfandbriefe werden von der Landschaft verzinst und amortisiert. Damit die Landschaft das tun kann, hat der beliebige Gutsbesitzer Zinsen und eine Amortisationsquote zu bezahlen; bleibt nun der Gutsbesitzer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so wird schleunig executirt. Das Gut wird sequestirt, kommt unter Verwaltung der Landschaft oder wird ev. verkauft. Was sind nun die Vorteile dieser Einrichtung?

Für den Gläubiger bedeutet es die Vereinigung der bequemsten Anlage in Staatspapieren und der Sicherheit der Hypothek. Für den Schuldner bedeuten die Pfandbriefe die Möglichkeit sich jederzeit zum niedrigsten Zinsfuß Geld zu verschaffen, bis zu $\frac{2}{3}$ seines Gutwertes. Abgesehen vom billigen Kapital in so kleinen Tilgungsraten zurückzuzahlen, wie sie sich kein anderer Gläubiger gefallen lassen würde ($\frac{1}{2}$ %).

Worauf beruht es nun aber, dass der Schuldner leichter und billiger Kredit erhält, als wenn er isolirt auf Grund der Verpfändung seines Bodens Geld aufnehmen wollte? Das hängt mit der Schätzung zusammen, die hier, wo Solidarhaft besteht, möglichst zutreffend und genau ist. Nun kann der Gläubiger mit weit grösserer Sicherheit Geld leihen und damit die Sicherheitsprämie, der Zinsfuß geringer. Solche Kassen wurden zuerst von Friedrich d. Gr. in Schlesien eingeführt 1770.

5) Aktienhypotheken-Banken.

Es sind Aktiengesellschaften, d. h. solche Kapitalisten, die das Darlehen auf Hypotheken gewerbsmässig betreiben, um eine sichere Verzinsung ihres eingezahlten Kapitals zu erhalten.

Grundstücke auf $\frac{3}{5}$ bei 1841, auf $\frac{2}{3}$ des Wertes festgesetzt; dabei soll der Verkaufswert zu Grunde gelegt werden. Die Zahl

an der Börse verkaufen; das ermöglicht ihm, wenn der Kurs über par steht, davon Vorteil zu ziehen. Diese Pfandbriefe werden von der Landbesitzer vereinst und amortisiert. Damit die Landbesitzer das tun kann, hat der beliehene Gutsbesitzer ein- sen und eine Amortisationsquote zu bezahlen; bleibt nun der Gutsbesitzer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so wird die Sicherheit exekutiert. Das Gut wird versteigert, kommt unter Ver- waltung der Landbesitzer oder wird an den Verkäufer. Was sich nun die Vorteile dieser Einrichtung?

Erstens: Günstiger bedeutet es die Verzinsung der ge- wöhnlichen Anlage in Staatspapieren und der Sicherheit der Hypo- thek. Für den Schuldner bedeutet die Pfandbriefe die Mög- lichkeit sich jederzeit zum niedrigsten Zinssatz Geld zu ver- schaffen, die zu 2/3 seines Gutwertes. Abgesehen vom billi- gen Kapital in so kleinen Tilgungsraten zurückzahlen, wie sie sich kein anderer Gutsbesitzer gefallen lassen würde (1/2 %). Zweitens: bedeutet es nun aber, dass der Schuldner leichter

und billiger Kredit erhält, als wenn er selbst auf Grund der Verpfändung seines Bodens Geld aufnehmen wollte? Das hängt mit der Sicherheit zusammen, die hier, wo Sicherheit besteht, möglichst aufzulassen und genau ist. Nun kann der Gutsbesitzer mit weit größerer Sicherheit Geld leihen und da- mit die Sicherheitsprämie der Zinssatz geringer. Solche Kassen wurden zuerst von Friedrich 5. Gr. in Schlesien ein- geführt 1770.

2) Aktienhypotheken-Banken.

Es sind Aktiengesellschaften, d. h. solche Kapitalisten, die das Darlehen auf Hypotheken gewerbenmäßig betreiben, um eine sichere Verpfändung ihres eingesetzten Kapitals zu erhalten.

Das eigene Kapital ist, wie bei allen Banken nicht der Fond, aus dem Darlehen gegeben werden; das eigene Kapital dient vielmehr nur dazu, das Geschäft in Gang zu setzen und später als Reservefond. Das Kapital wird vielmehr ebenso vom Kapitalisten aufgenommen, die Hypothekenbank erscheint nur als Kreditvermittler zw. den Kapitalisten und den Grundbesitzern. Neuerdings geben die Hypothekenbanken auch Pfandbriefe aus in der Höhe der ihnen zustehenden Hypothekenforderungen. Die Pfandbriefe sind seitens des Inhabers unkündbar, aber der jeweilige Pfandbriefinhaber kann denselben jederzeit veräußern. Die Hypothekenbanken haben die von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe zu tilgen in dem Masse, in dem sich ihre Forderungen verringern (den Zettelbanken ist in Deutschland das Hypothekengeschäft verboten).

Wir haben in Bayern keine Landschaft, aber eine grosse Anzahl von Hypothekenbanken, die dieselben wesentlichen Vorteile bieten wie die Landschaften. Dagegen besteht ein wichtiger Unterschied zwischen beiden, der die Hypothekenbanken überall da vorteilhafter erscheinen lässt, wo kleiner und mittlerer vorherrschen; Die Landschaften beruhen auf Solidarhaft. Das gibt es nicht bei den Hypothekenbanken. Wo sie ist, muss eine gewisse Gleichartigkeit unter den Schuldnern bestehen. Es besteht bei den Hyp. Banken nicht nur die Möglichkeit ländlichen, sondern auch städtischen Grundbesitz zu belehnen. In welchem Masse die deutschen Hypothekenbanken beleihen, zeigt Tab. p. 46.

Ausserdem sind Hypothekenbanken günstiger für Abveräußerung und Teilung. Durch die Solidarhaft entsteht eine Bindung der Güter.

Die Beleihungsgrenze ist durch Reichsgesetz für städt. Grundstücke auf $\frac{3}{5}$, bei ländl. auf $\frac{2}{3}$ des Wertes festgesetzt; dabei soll der Verkaufswert zu Grunde gelegt werden. Die bayr.

Das eigene Kapital ist, wie bei allen Banken nicht der Fond, aus dem Darlehen gegeben werden; das eigene Kapital dient vielmehr nur dazu, das Geschäft in Gang zu setzen und später als Reservefond. Das Kapital wird vielmehr ebenso vom Kapitalisten aufgenommen, die Hypothekendarlehen erscheint nur als Kreditsmittel zw. den Kapitalisten und den Grundbesitzern. Hieraus gehen die Hypothekendarlehen auch Pfandbriefe aus in der Höhe der ihnen ausstehenden Hypothekendarlehenforderungen. Die Pfandbriefe sind seitens des Inhabers unkündbar, aber der jeweilige Pfandbriefinhaber kann denselben jederzeit veräußern. Die Hypothekendarlehen haben die von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe zu liegen in dem Kasse, in dem sich ihre Forderungen vergrößern (den Zinsbanken ist in Deutschland das Hypothekendarlehen verboten).

Wir haben in Bayern keine Landbank, aber eine große Anzahl von Hypothekendarlehen, die dieselben wesentlichen Vorteile bieten wie die Landbanken. Dagegen besteht ein wichtiger Unterschied zwischen beiden, der die Hypothekendarlehen über die Vorteilhaftigkeit erscheinen läßt, wo Kistner und mittlerer vorzuziehen; die Landbanken beruhen auf Solvenzhaft. Das gibt es nicht bei den Hypothekendarlehen. Wo sie ist, muss eine gewisse Gleichzeitigkeit unter den Schuldnern bestehen. Es besteht bei den Hyp. Banken nicht nur die Möglichkeit individuellen, sondern auch städtischen Grundbesitz zu belohnen. In welchem Maße die deutschen Hypothekendarlehen befehlen, sagt Tob. p. 46.

Außerdem sind Hypothekendarlehen günstiger für Abwertung und Forderung. Durch die Solvenzhaft entsteht eine Bindung der Güter. Die Belehnungsregeln ist durch Reichsgesetz für städt. Grundstücke auf 3/5, bei ländl. auf 2/3 des Wertes festgesetzt; dabei soll der Verkaufswert zu Grunde gelegt werden. Die bayr.

Hypothekenbanken leihen aber auch jetzt noch nur bis $1/2$ des Schätzwertes und nur auf erste Hypothek. Denn nur solche gelten als mündelsicher.

§) Genossenschaftsbanken ohne Solidarhaftung.

Der Grund Ihrer Entstehung ist: der von den Hypothekenbanken gewährte Kredit entspricht den Forderungen der Landwirtschaft: Unkündbarkeit, Zurückgehen des Zinsfußes seit 1881 auf $3\frac{1}{2}\%$ und damit Schuldenerleichterung. Tilgung in kleinen Raten. Trotz dem waren die Landwirte unzufrieden. Hier muss ein Unterschied zwischen Landschaften und Hypothekenbanken be. erwähnt werden. Die Landschaften sind Organisationen der Kreditnehmer, die Hypothekenbanken solche der Kreditgeber. Der Gewinn, den die Landschaften machen, kommt also den Schuldnern, der der Hypothekenbanken den Gläubigern zu Gute. Nur geht eine allgemeine Strömung dahin den Gewinn der Mittelpersonen durch Genossenschaften auszuschalten, die sich auch gegen die Hyp. Banken richtet. Die Landschaften sind solche Genossenschaften, sie beruhen aber auf Solidarhaft, was für die verschiedenen Besitzgrößen Süddeutschlands nicht passt. Deshalb gründet man auch Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht: die bay. Landwirtschaftsbanken. Ihr Zweck ist, Darlehen an solche Personen zu geben, die der Genossenschaft als Mitglieder betreten. Mitglieder können alle Eigentümer von Land oder forstwirtschaftlichen Grundstücken werden oder solche Personen, die die Interessen der Landwirtschaft fördern. Jeder Genosse muss beim Eintritt einen Geschäftsanteil von wenigstens 100 Mk einlegen, für den er Anspruch auf ein Darlehn von 5000 Mark. Darlehen müssen Bei jedem neuen 5000 Mark Darlehen müssen

Hypothekendarlehen werden aber auch jetzt noch nur die 1/2 des
 Sollenswertes und nur auf erste Hypothek. Wenn nur solche
 gelten als mündelbarer. Genossenschaftsbanken ohne Solidarhaftung.
 Der Grund ihrer Entstehung ist: der von den Hypothekendarlehen
 gewährte Kredit entspricht den Forderungen der Landwirtschaft:
 Unkündbarkeit, Zurückgehen des Kurses seit 1881 auf 1/2 %
 und damit Schuldenrisikolösung. Fiktion im kleinen Rat. Trotz
 des waren die Landwirte unzufrieden. Hier muss ein Unter-
 schied zwischen Landbesitzern und Hypothekendarlehen be-
 werden. Die Landbesitzer sind Organisationen der Kreditnehmer,
 die Hypothekendarlehen solche der Kreditgeber. Der Gewinn, den
 die Landbesitzer machen, kommt also den Schuldnern, der der
 Hypothekendarlehen den Gläubigern zu Gute. Nur geht eine allge-
 meine Störung dahin den Gewinn der Mittelpersonen durch Ge-
 nossenschaften auszuscheiden, die sich auch gegen die Hyp.
 Banken richtet. Die Landbesitzer sind solche Genossenschaften,
 die beinhalten aber auf Solidarhaft, was für die verschiedenen
 Bestagressen Süddeutschlands nicht passt. Deshalb gründet
 man auch Genossenschaft mit beschränkter Haftung: die
 sog. Landwirtschaftsbanken. Ihr Zweck ist, Darlehen an solche
 Personen zu geben, die der Genossenschaft als Mitglieder bei-
 treten. Mitglieder können als Eigentümer von Land oder Forst-
 wirtschaftlichen Grundstücken werden oder solche Personen,
 die die Interessen der Landwirtschaft fördern. Jeder Genosse
 muss beim Eintritt einen Geschäftsanteil von wenigstens 100 Mk.
 einlegen, für den er Anspruch auf ein Darlehen von 5000 Mk.
 Darlehenssumme hat. Bei jedem neuen 5000 Mk. Darlehen müssen

neue 100 Mark eingelegt werden. Das Maximum sind 200 Geschäftsanteile, s. h. dass Darlehen über 1000000 nicht gegeben werden.

Unter 500 Mark wird kein Darlehen gewährt. Darlehen gegen Private werden auch nur gewährt gegen Hypotheken, bei ländlichen Gemeinden auch ohne solche. Die Darlehen sind unkündbar und werden in Tilgungsraten amortisiert. Die Güter können bis $1/2$ des Schätzwertes, der durch Vertrauensmänner der Bank festgestellt wird, beliehen werden.

Das Geld, das die Bank ausleiht, hat sie

- 1) aus den eingezahlten Geschäftsanteilen der Genossen;
- 2) aus dem Erlös von ausgegebenen Pfandbriefen;
- 3) aus Zu- und Vorschüssen des Staates. Diese bestehen:
 - a) aus dem unverzinslichen Betriebskapital von 1000000 Mark, das der Staat zugeschossen hat. Zurückzahlung soll erfolgen, wenn die eigenen Betriebsmittel der Bank angewachsen sind.
 - b) nach Bedarf in einem jederzeit kündbaren, mit 3 % verzinslichen Betriebsauschuss von 4000000 Mark.
 - c) in einem jährl. Verwaltungskostenausfluss von 40000 Mark.

Dafür lässt der Staat die Geschäftsgebarung der Bank durch einen kgl. Kommissär überwachen.

Der Unterschied von den Landschaften ist der, dass bei dieser Solidarhaft besteht, während die Mitglieder der Genossenschaftsbank nur beschränkt haften bis zur Höhe ihres genossenschaftlichen Beitrags.

Die Genossenschaftsbanken wurden ins Leben gerufen, weil man glaubte, die Hypothekenbanken machten einen ungewöhnlichen hohen Gewinn und man erwartete eine Verbilligung des Kredits. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt und zwar

neue 100 Mark eingelöst werden. Das Maximum sind 200 Ge-
schäftsanteile, s. A. dass Darlehen über 1000000 nicht gegeben
werden.

Unter 500 Mark wird kein Darlehen gewährt. Darlehen gegen
Private werden auch nur gewährt gegen Hypotheken, bei ländli-
chen Gemeinden auch ohne solche. Die Darlehen sind rücküber-
nahbar und werden in Tilgungsraten amortisiert. Die Güter können die
1/2 des Schätzwertes, der durch Fortwärtsmänner der
Bank festgesetzt wird, belaufen werden.

Das Geld, das die Bank ausleiht, hat sie

- 1) aus den eingezahlten Geschäftsanteilen der Genossen;
- 2) aus dem Erlös von ausgegebenen Pfandbriefen;
- 3) aus Zu- und Vorschüssen des Staates. Diese bestehen:
 - a) aus dem unparlamentarischen Betriebskapital von 1000000 Mark,
 - das der Staat zugesprochen hat. Zurückzahlung soll erfolgen,
 - wenn die eigenen Betriebsmittel der Bank angemessen sind.
 - b) nach Bedarf in einem Jahresrat künftigen, mit 2 % vorzins-
lichen Betriebsausgaben von 4000000 Mark.

c) in einem jährl. Verwaltungskostenausgaben von 400000 Mark.
Dafür lässt der Staat die Geschäftsführung der Bank
durch einen eig. Kommissär überwachen.

Der Vaterschaft von den Landesherrn ist der, dass bei
dieser Solidarität besteht, während die Mitglieder der Ge-
nossenschaftsbank nur beschränkt haften bis zur Höhe ihres
genossenschaftlichen Beitrags.

Die Genossenschaftsbanken wurden ins Leben gerufen,
weil man glaubte, die Hypothekendarlehen machten einen unge-
wöhnlichen hohen Gewinn und man erwartete eine Verringerung
des Kredites. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt und zwar

begreiflicherweise. Die Leute, die klagten, die Hypothekenbanken geben Kredit nur zu hohem Zins, waren unsichere Leute, die wenig Anspruch auf billigen Kredit hatten. Dagegen überall, wo es sich um solide Leute handelte, gaben die Hypothekenbanken Kredit so billig als irgend möglich. Und nun zeigte sich Folgendes: die Landwirtschaftsbank wurde errichtet und obwohl vom Staat subventionirt, sah sie sich alsbald genötigt, dieselben Prinzipien zu verfolgen, wie die Hypothekenbanken.

Einen anderen Vorteil haben die Landwirtschaftsbanken aber doch gebracht, der sehr schätzenswert ist. Besitzer nämlich kleinen oder sehr kleinen Grundbesitzes werden von den Aktienhypothekenbanken nicht gern beliehen, das macht zuviel Mühe; dagegen haben die Landwirtschaftsbanken auch den kleinsten Betrieben den Kredit zugänglich gemacht.

7) Staatl. Hypothekar-Kredit Institute: die zur Zeit der Landbefreiung in Preussen gegründeten Rentenbanken wurden, nachdem sie nach Durchführung der Ablösung ihren 1. Zweck erreicht hatten, zu Landeskreditkassen erhoben (s. p. 48). Der Staat garantirt die Zahlungsfähigkeit dieser Kassen. Es wird städtischer und ländl. Grundbesitz belehnt und auch die kleinsten Summen werden gegeben. Mittelbeschaffung geschieht durch Ausgabe von kündbaren und unkündbaren Schuldverschreibungen. Der Vorteil dieser Kassen ist ähnlich dem der bayr. Landwirtschaftsbanken. Da die Beamten zur Verfügung stehen, spart man die bes. Verwaltung. Ferner stehen dieser Anstalt die weitgehendsten Mittel zur Einschätzung der Güter zur Verfügung (Kataster & Steuerbücher). Ein Nachteil ist die bürokratische Schwerfälligkeit & Aengstlichkeit des Geschäftsganges.

gegründet. Die Leute, die Klagen, die Hypotheken-
 banken geben Kredit nur zu hohen Zinsen, waren unsichere Leute,
 die wenig Anspruch auf billigen Kredit hatten. Dagegen überall,
 wo es sich um solche Leute handelte, gaben die Hypotheken-
 banken Kredit so billig als irgend möglich. Und nun zeigte sich
 Folgendes: die Landwirthschaftsbank wurde errichtet und obwohl
 vom Staat subventionirt, sah sie sich alsbald genöthigt, dieselben
 Prinzipien zu verfolgen, wie die Hypothekenbanken.

Einen anderen Vorteil haben die Landwirthschaftsbanken
 aber doch gebracht, der sehr schätzenswerth ist. Bestenfalls
 sich kleinen oder sehr kleinen Grundbesitzes werden von den
 Aktienhypothekenbanken nicht gern beliehen, das macht zumal
 Mühe; dagegen haben die Landwirthschaftsbanken auch den Klein-
 besitzern den Kredit zugänglich gemacht.

7) Staatl. Hypothek-Kredit Institute: die zur Zeit der Land-
 betriebe in Preussen gegründeten Kantonsbanken wurden, nachdem
 sie nach Durchführung der Ablösung ihren I. Zweck erreicht
 hatten, zu Landeskreditkassen erhoben (s. p. 46). Der Staat ge-
 währte die Zahlungsfähigkeit dieser Kassen. Es wird statt-
 lich und löblich. Grundbesitzer belohnt und auch die kleinsten
 besitzern werden gegeben. Mittelbeschaffung geschieht durch Aus-
 gabe von Anleihen und unbeschränkter Schuldverschreibungen.
 Der Vorteil dieser Kassen ist ähnlich dem der bayr. Land-
 wirthschaftsbanken. In die Kassen zur Verfügung stehen, sofort
 man die bes. Verwendung. Ferner stehen dieser Anstalt die weit-
 gehendsten Mittel zur Erlangung der Güter zur Verfügung
 (Kataster & Steuerbücher). Ein Nachteil ist die bürokratische
 Schwerfälligkeit & Langsamkeit des Geschäftsganges.

8) Ergänzende Einrichtungen:

Alle die Anstalten gewähren Darlehen nur als 1. Hypothek oder bestenfalls nur bis $1/2$ bzw. $2/3$ des Schätzwertes. Hat ein Landwirt noch mehr nötig, so muss er zur privaten Hypothek greifen. Dieser Kredit ist aber infolge des erhöhten Risikos teuer. Nun hat die bayr. Subhastationsordnung verhindert, dass ein späterer Gläubiger ohne weiteres den Antrag auf Subhastation stellen kann. Aber wenn ein Hypoth. Vormann die Subhastation verlangt, so verlieren möglicherweise die Nachbarn ihr Kapital. Zur Vorbeugung dieser Gefahr besteht die Hypothekenversicherung. Die Gläubiger versichern sich durch Zahlung einer Prämie gegen die Verluste und die Verzögerung im Zinsbezug, die ihnen aus ihren hypothekarischen Darlehen erwachsen könnten, ferner gegen den bei einer Versteigerung eintretenden Verlust. Es ist naturgemäss, dass der Gläubiger die Versich. Prämie nicht selbst zahlt, er schlägt sie auf den Zins, gerade dieser wird durch das aufgehobene Risiko geringer und so kommt diese Einrichtung zunächst auch dem Schuldner zu Gute. Die erste derartige Anstalt wurde 1859 in Dresden gegründet, heute ist die Hyp. Versicherung eine Sparte jeder Bodenkreditbank. Soviel über den Besitzkredit.

II. Der Meliorationskredit.

Allen von den bisher genannten Anstalten gewährten Krediten liegt der Schätzwert der Grundstücke zu Grunde. Nicht mehr als $1/2$ bzw. $2/3$ desselben werden beliehen.

Das ist unzulänglich, wo es sich handelt um Aufnahme von Geldern zu Meliorationszwecken. Durch Melioration steigt der Wert der Grundstücke, Hypotheken können aber nur gegeben werden auf das was schon da ist. Wenn aber der Landwirt kein Geld bekommt, so unterbleibt die Melioration. Zu dieser ist

8) Ergebende Einrichtungen

Alle die Anstalten gewähren Darlehen nur als 1. Hypothek oder
 Pfandbriefe nur bis 1/2 bzw. 2/3 des Schätzwertes. Hat
 ein Landwirt noch mehr nötig, so muss er zur zweiten Hypo-
 thek greifen. Dieser Kredit ist aber infolge des erhöhten Ri-
 sikos teuer. Nun hat die Bayer. Substitutionsordnung verhin-
 dert, dass ein späterer Gläubiger ohne weiteres den Platz auf
 Substitution stellen kann. Aber wenn ein Hypoth. Vormann die
 Substitution verlangt, so verliert er möglicherweise die Nach-
 mannt der Kapital. Zur Vorbeugung dieser Gefahr besteht die
 Hypothekensicherung. Die Gläubiger versichern sich durch
 Zahlung einer Prämie gegen die Verluste und die Verzögerung
 im Einbezug, die ihnen aus ihrer hypothekarischen Darlehen
 erwachsen könnten. Ferner gegen den bei einer Verzögerung
 eintretenden Verlust. Es ist naturgemäß, dass der Gläubiger
 die Versicherung Prämie nicht selbst zahlt, er schlägt sie auf
 den Zins gerade dieser wird durch das aufgehobene Risiko
 geringer und so kommt diese Einrichtung zunächst auch dem
 Schuldner zu Gute. Die erste derartige Anstalt wurde 1889
 in Dresden gegründet, heute ist die Hyp. Versicherung eine
 Sparte jeder Bodenreformbank. Sozial Wert der Bestands.

11. Der Meliorationskredit

Allen von den bisher genannten Anstalten gewähren Kredit-
 ten liegt der Schätzwert der Grundstücke zu Grunde.
 Nicht mehr als 1/2 bzw. 2/3 desselben werden beliehen.
 Das ist unzulänglich, wo es sich handelt um Aufzucht
 von Geldern zu Meliorationszwecken. Durch Meliorationen steigt
 der Wert der Grundstücke, Hypotheken können aber nur gegeben
 werden auf das was schon da ist. Wenn aber der Landwirt kein
 Geld bekommt, so unterbleibt die Melioration. Zu dieser Zeit

Bedingung die Tüchtigkeit des Landwirts, das ist aber keine Eigenschaft des Grundstückes und daher wieder nicht geeignet für Hypothekenkredit. Ferner haben viele Landwirte ihre Grundstücke schon so stark belastet, dass keine Hypothek mehr gegeben werden kann.

Dies gab die Veranlassung zum Meliorationskredit. Diesen geben diejenigen, die an der Melioration ein Interesse haben & die auch die Möglichkeit haben, ihre Durchführung zu kontrollieren. Das sind vor allem die Verpächter, der Staat und die Kommunen, die Verpachtung haben. Ferner Staat und Kommunen, wenn sie auch nicht Eigentümer von verpachteten Gütern sind. Sie haben ein Interesse, dass der Ertrag des Grund und Bodens in die Höhe geht, damit steigt die Wohlhabenheit und die Steuerkraft.

Diese letztere Art der Kreditgewährung steht im Vordergrund unseres Interesses. Wir finden sie zuerst in England 1836 wo das Parlament 2,000,000 L zu Drainirzwecken genehmigte, 1856 Frankreich, Italien gewährt seit 1879 jährlich 2 Mill. Lire; 1861 wurde dann in Sachsen die Landeskultur-Rentenbank gegründet, die befugt ist, Darlehen zu geben, zu Be- & Entwässerungsanlagen etc. III. Betriebskredit (Credit agricole).

Der Denselben Zweck hat die 1864 gegründete bayer. Landeskulturrenten-Kommission, die vom Staat dortirt sind. Die nötigen Kapitalien werden beschafft durch Ausgabe von Schuldschreibungen, sog. Landeskulturrentenscheinen. 4 Mill. dürfen seit 1894 im Umlauf sein. Der Staat nimmt das Geld zu $3 \frac{1}{2} \%$ auf. Mittels dieser Gelder gewährt die Kommission Darlehen für Be- & Entwässerungsanlagen, für Wasser- & Schutzbauten, für Flusskorrekturen, für Zusammenlegen von Grundstücken, für die Urbarmachung öder Flächen, für Flusskorrekturen, für

wirkt, während das bei letzteren immer der Fall ist. Der

bedingung die Richtigkeit des Landwirts, das ist aber keine Fi-
 genschaft des Grundstückes und daher wieder nicht geeignet für
 Hypothekensicherheit. Ferner haben diese Landwirte ihre Grund-
 stücke schon so stark belastet, dass keine Hypothek mehr gege-
 ben werden kann.

Dies gab die Veranlassung zum Meliorationskredit. Diesen
 geben diejenigen, die an der Melioration ein Interesse haben &
 die auch die Möglichkeit haben, ihre Durchführung zu kontrol-
 liren. Das sind vor allem die Verpächter, der Staat und die Kom-
 munen, die Verpachtung haben. Ferner Staat und Kommunen, wenn
 sie auch nicht Eigentümer von verpachteten Gütern sind. Sie ha-
 ben ein Interesse, dass der Ertrag des Grund und Bodens in die
 Höhe geht, damit steigt die Wohlhabenheit und die Steuerkraft.

Diese letztere Art der Kreditgewährung steht im Vorder-
 grund unseres Interesses. Wir finden sie zuerst in England 1886
 wo das Parlament 2,000,000 L an Staatsanleihen genehmigte, 1888
 Frankreich, Italien gewährt seit 1879 jährlich 2 Mill. Lire;
 1881 wurde dann in Sachsen die Landeskultur-Rentenbank gegrün-
 det, die befugt ist, Darlehen zu geben, zu Be- & Entwasserungs-
 anlagen etc.

Derselben Zweck hat die 1864 gegründete Bayer. Landes-
 kultur-Renten-Kommission, die vom Staat dotirt sind. Die kötti-
 gen Kapitalien werden beschafft durch Ausgabe von Schulden-
 scheinungen, sog. Landeskultur-Rentenscheinen, 4 Mill. 500,000
 M. seit 1864 im Umlauf sein. Der Staat nimmt das Geld zu
 2 1/2 % auf. Mittels dieser Gelder gewährt die Kommission Dar-
 lehen für Be- & Entwasserungsanlagen, für Wasser- & Schuttabau-
 ten, für Flusskorrekturen, für Zusammenlagen von Grundstücken,
 für die Urbarmachung öder Flächen, für Flusskorrekturen, für

Flurbereinigung, z. Verbesserung von Feldern & Wiesen, für Wegeanlagen zu landwirtschaftlichen Zwecken, für die Aufforstung gemeindlicher Oelflächen. Die Gesuche um Darlehen sind bei den Bezirksämtern einzureichen, wo sie geprüft und weitergegeben werden.

Wenn Gemeinden oder Genossenschaften Darlehen aufnehmen wollen, so erhalten sie dieselben ohne Sicherheit, Private nur gegen Hypothek, innerhalb der ersten Hälfte des Gutswertes. Um die Meliorationsbeträge ersucht der Staat die vorgehenden Gläubiger um Priorität, die meist gewährt wird, da die Gläubiger Interesse an der Melioration haben, da hierdurch der Wert & damit die Sicherheit steigt.

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt dann in Raten nach Massgabe der fortschreitenden Melioration. Daraus geht hervor, dass das Darlehen immer nur zu dem genannten Zweck verwendet werden darf. Der Darlehensempfänger zahlt $3 \frac{1}{2} \%$ Zins und $1 \frac{1}{2} \%$ Tilgung. Der Staat leistet also einen Zuschuss von $1 \frac{1}{4} \%$; die Tilgung erfolgt in 58 Jahren. Die Zinsen werden durch die Rentämter erhoben (p. 48/).

III. Betriebskredit (Credit agricole).

Der Betriebskredit dient dem landwirtschaftlichen Unternehmer als solchen; also nicht dem Grundeigentümer, falls dieser nicht selbst wirtschaftet. Zweck ist die Beschaffung von Betriebskapital. Er ist vor allem nötig, wenn zu intensiverer Bestellung übergegangen werden soll. Dagegen ist er nicht ratsam zur Beschaffung von totem und lebenden Inventar, da sich das darin steckende Kapital schlecht verzinst. Der Unterschied zwischen Besitz- & Betriebskredit ist der, dass ersterer nicht notwendig befruchtend auf die Landwirtschaft wirkt, während das bei letzterem immer der Fall ist. Der

Flurbereinigung, Verbesserung von Weiden & Wäldern, für We-
geanlagen an landwirtschaftlichen Zwecken, für die Aufzucht
gewandelter Geißböden. Die Gesuche um Darlehen sind bei dem
Bezirksamte einzureichen, wo sie geprüft und weitergegeben
werden.

Wenn Gemeinden oder Genossenschaften Darlehen aufnehmen
wollen, so erhalten sie dieselben ohne Sicherheit, Private nur
gegen Hypothek, innerhalb der ersten Hälfte des Jahres. Um
die Meliorationsbeiträge ersucht der Staat die vorerwähnten
Glaubiger um Priorität, die meist gewährt wird, da die übrigen
Interesse an der Melioration haben, da die Rückzahlung der Wert &
damit die Sicherheit steigt. Der Staat hat jedoch in die
Die Auszahlung der Darlehen erfolgt dann im Fsten nach
Ausgabe der fortgeschrittenen Melioration. Daraus geht her-
vor, dass das Darlehen immer nur zu dem genannten Zweck ver-
wendet werden darf. Der Darlehensnehmer erhält $\frac{1}{2}$ % Zins
und $\frac{1}{2}$ % Tilgung. Der Staat leistet also einen Zuschuss von
 $\frac{1}{4}$ %; die Tilgung erfolgt in 88 Jahren. Die Zinsen werden
durch die Kantöner erhoben (p. 48).

III. Betriebskredit (Credit agricole).

Der Betriebskredit dient dem landwirtschaftlichen Unternehmer
als solchem; also nicht dem Grundbesitzer, falls dieser
nicht selbst wirtschaftet. Zweck ist die Beschaffung von Be-
triebskapital. Er ist vor allem nötig, wenn im letzteren
Beschaffung übergegangen werden soll. Dagegen ist er nicht
rassam zur Beschaffung von toten und lebenden Tieren, da
sich das darin steckende Kapital schlecht verzinst. Der Un-
terschied zwischen Betriebs- & Betriebskredit ist der, dass
ersterer nicht notwendig befruchtend auf die Landwirtschaft
wirkt, während das bei letzterem immer der Fall ist. Der

Betriebskredit gestattet kürzeren Fristen als der Besitz- & Meliorationskredit, weil sich bei ihm das Kapital schneller umschlägt, er darf aber nicht so kurz bemessen sein wie beim kaufmännischen Kredit; 1 Jahr Kredit ist meist ausreichend.

Die gewöhnliche Form ist der Personalkredit, beschafft namentlich bei Kleinen durch Wechsel oder durch Zuhilfenahme von Bürgschaft. Damit ist die Gefahr einer groben Auswucherung gegeben. In dieser Richtung haben die Sparkassen Ersparnis geleistet; der Zins den sie verlangen ist aber meist zu hoch und dann sind sie meist zu weit entfernt von jenen, die Kredit brauchen. Auch liegt der Schwerpunkt der Sparkassendarlehen in Hypotheken, nicht im Personalkredit.

Es sind also besondere Anstalten nötig, um dem Personalkreditbedürfnis entgegen zu kommen. Ihre Aufgabe ist, Darlehen möglichst billig, womöglich zum Selbstkostenpreis zu geben und mit einer ausreichenden Frist. Das ist nun versucht und auch erreicht worden:

- 1) durch Genossenschaften und
- 2) durch Organisation des Kredits im Anschluss an Provinzen und Gemeinden.

Die Schultze-Delitzschen Kreditvereine; diesen ist charakteristisch: Die Kreditnehmer werden in eine Genossenschaft vereinigt. Diese Genossen nehmen auf eigene Gefahr und Rechnung unter Solidarhaft aller Gelder auf und verleihen sie weiter an die einzelnen bedürftigen Mitglieder der Genossenschaft. Diese hat eine gewisse Aehnlichkeit mit den Landschaften. Bei diesen nur Realkredit, bei jenen Personalkredit. Um seinen Zweck zu erreichen, gründete Schultze-Delitzsch ein Genossenschaftsvermögen, indem er jedes Mitglied einen Geschäftsanteil erwerben liess; Dieser musste nicht auf einmal eingelöst

Hilfskredit gestattet kürzeren Fristen als der Besitzer
 Kalkülkredit, weil sich bei ihm das Kapital schneller um-
 schlägt, er darf aber nicht so kurz bemessen sein wie beim Kauf-
 männischen Kredit; 1 Jahr Kredit ist meist annehmbar.
 Die gewöhnliche Form ist der Personalkredit, beschafft man
 sich bei kleinen durch Wechsel oder durch Kautionsnahme von
 Bürgschaft. Damit ist die Gefahr einer großen Ausmischung ge-
 geben. In dieser Richtung haben die Sparbanken Erprobliches
 geleistet; der Staat den sie verlangen ist aber meist zu hoch
 und dann sind sie meist zu weit entfernt von jenen, die Bra-
 uch brauchen. Auch liegt die Schwerpunkt der Sparbankendar-
 lehen in Hypotheken, nicht in Personalkredit.

Es sind also besondere Anstalten nötig, um den Per-
 sonalkreditbedürfnis entgegen zu kommen. Ihre Aufgabe ist,
 darüber möglichst billig, möglichst zum Selbstkostenpreis
 zu geben und mit einer entsprechenden Frist. Das ist nun ver-
 sucht und auch versucht worden:

- 1) durch Genossenschaften und
- 2) durch Organisation des Kredits im Anschluss an

Protektoren und Gemeinden.
 Die Schulze-Delitzschen Kreditvereine; dessen ist charakter-
 tistisch: Die Kreditnehmer werden in eine Genossenschaft ver-
 einigt. Diese Genossen nehmen auf eigene Gefahr und Rechnung
 unter Solidarität aller Gelder auf und verleihen sie weiter
 an die einzelnen bedürftigen Mitglieder der Genossenschaft.
 Diese hat eine gewisse Ähnlichkeit mit den Landbanken. Bei
 diesen nur Realcredit, bei jenen Personalkredit. Um seinen
 Zweck zu erreichen, gründete Schulze-Delitzsch ein Genossen-
 schaftsbüro, indem er jedes Mitglied einen Geschäfts-
 teil erwerben liess; Dieser musste nicht auf einmal eingezahlt

werden, sondern es genügte eine Anzahlung von 0,50 Mark Dividende sollte erst dann verteilt werden, wenn die Einzahlung eine bestimmte Höhe erreicht hatte. Aus diesen Geschäftsanteilen wurde zunächst ein Reservefond gegründet. Die Kreditnehmer müssen Zins von solcher Höhe geben, dass noch eine Dividende herauskommt. Der Verein war in erster Linie für kleine Gewerbe- & Handelstreibende, deshalb gewähren sie nur kurzfristige Kredite, da sie selbst nur kurze Fristen genossen. Dies steht im Widerspruch mit den Bedürfnissen des Landwirts. Wenn auch ferner das Streben nach Herauswirtschaften einer Dividende günstig wirkt, auf die Erziehung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, so liegt das doch nicht im Interesse der Kreditnehmer, da der Kredit zu teuer wird. Das ist der Grund, warum diese Vereine immer mehr und mehr durch andere Darlehensvereine verdrängt werden.

Das sind die sog. Raiffeisen Vereine, wie sie früher allgemein genannt wurden: Heute spricht man von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Es gab zweierlei Formen, die in wenigen Punkten differierten (bis 1906): Die eine Art waren die sog. Raiffeisenvereine (Raiffeisen geb. 1818, Bürgermeister von Hamm, gest. 186); die zweite Art hat ihren Hauptsitz in Hessen unter Leitung von Geheimrat Haas. Die Raiffeisenvereine wurden vor kurzem vereinigt im „Generalverband“, die unter Haas im „Allgemeinen Verband der deutschen Landwirtschafts-Genossenschaften“. Alle Kreditbedürftigen eines ländlichen Bezirkes, einer Gemeinde, werden zu einer Genossenschaft vereint, zu dem Zweck, um einerseits den Mitgliedern, Darlehen zu gewähren, andererseits Kapital nutzbar anzulegen. Die Lokalisierung bildet ein

werden, sondern es genügt eine Anzahlung von 0,50 Mark. Die-
 gende sollte erst dann verteilt werden, wenn die Einzahlung
 eine bestimmte Höhe erreicht hätte. Aus diesen Geschäftsinter-
 sen wurde zunächst ein Reservefond gegründet. Die Kreditneh-
 mer müssen eine von solcher Höhe geben, dass noch eine Drei-
 fache herauskommt. Der Verein war in erster Linie für kleine
 Gewerbe- & Handelsbetriebe, deshalb gewöhnten sie nur kurz-
 fristige Kredite, da sie selbst nur kurze Fristen gesehten.
 Dies steht im Widerspruch mit den Bedürfnissen des Landwirts.
 Denn auch jetzt das Erben nach Heranzwischen einer
 Duldung günstig wirkt auf die Erziehung zur Wirtschaftlich-
 keit. Aber Selbständigkeit, so liegt das doch nicht im Interesse der
 Kreditnehmer, da der Kredit zu teuer wird. Das ist der Grund,
 warum diese Vereine immer mehr und mehr durch andere Dar-
 lehensvereine verdrängt werden.
 Das sind die sog. Kaffeevereine, wie sie früher
 allgemein genannt wurden; heute spricht man von Landwirt-
 schaftlichen Kreditgenossenschaften. Es gab zweierlei For-
 men, die in wenigen Punkten differieren (bis 1906):
 Die eine Art waren die sog. Kaffeevereine (Kaffeevereine)
 geb. 1816, Bürgervereine von Hamm, gest. 1883; die zweite
 Art hat ihren Hauptsitz in Hessen unter Leitung von Gehm-
 rot Hess. Die Kaffeevereine wurden vor Kurzem vereinigt
 in „Generalverbände“, die unter Hess in „Allgemeinen Ver-
 bände der deutschen Landwirtschafts-Genossenschaften“.
 Alle Kreditbedürftigen eines ländlichen Bezirkes einer Ge-
 meinde, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, zu dem Zweck,
 um einerseits den Mitgliedern Darlehen zu gewähren, anderer-
 seits Kapital nutzbar zu machen. Die Lokalregierung bildet ein

bes. wichtiges Merkmal. In ihr liegt ein Hauptvorzug für die Landbewohner gegenüber den Schultze-Delitzsche Vereinen. Diese haben ihren Sitz in den Städten; dadurch aber, dass in jeder Gemeinde der Kassensitz ist, entstehen Vorzüge:

- 1) leichtere Erreichbarkeit, sowohl für den Kreditführer als für den Spareinleger;
- 2) die Folge ist, die Verwaltung hat eine leichtere Kenntnis der Kreditwürdigkeit des Darlehensuchers;
- 3) der Verwaltung ist die Kontrolle der Verwendung der Gelder erleichtert,
- 4) während die Schultze-Delitzsch-Vereine nur Kredit auf 3 Monate geben und ev. Prolongation mit Kosten verknüpft ist, während die Genossenschaften langfristigen Kredit, mindestens auf ein Jahr mit Kündigungsfristen von 4 Wochen bis zu 3 Monaten;
- 5) Rückzahlung in kleinen Raten wird gestattet.

Die Kassen dienen der ländlichen Bevölkerung als Bankier. Sie nehmen stets von ihren Mitgliedern Gelder in jeder Höhe mit sofortiger Verzinsung und mit dem Recht, die Gelder jederzeit wieder abzuheben. Die Kapitalien werden beschafft

- 1) aus Spareinlagen anderer Dorgfinsassen,
- 2) aus aufgenommenen Anlehen,
- 3) aus den Geschäftsanteilen der Mitglieder.

Raiffeisen war ein Gegner von Geschäftsanteilen und unterschied gerade hierdurch von Schultze-Delitzsch. Die unter Haas stehenden Genossenschaften hatten von jeher Geschäftsanteile. Das Genossenschaftsgesetz von 1889 machte Geschäftsanteile obligatorisch. Die Raiffeisenvereine zogen sich in der Weise aus der Situation, dass sie für jedes Mitglied nur 1 Geschäftsanteil zuließen.

des. wichtiges Merkmal. In ihr liegt ein Hauptgrund für die
Landbewohner gegenüber den Schulze-Delitzsche Vereinen. Die-
se haben ihren Sitz in den Städten; dadurch aber, dass in
jeder Gemeinde der Kassensatz ist, entstehen folgende:

- 1) Einfachste Erschbarkeit, sowohl für den Kreditnehmer als
für den Sparsparner;
- 2) die Folge ist, die Verwaltung hat eine leichtere Kenntnis
der Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmers;

3) der Verwaltung ist die Kontrolle der Verwendung der Gelder
erleichtert, wenn der Kassensatz nach dem Kassensatz
4) während die Schulze-Delitzsch-Vereine nur Kredit auf 3
Monate geben und es. Prolongation mit Kosten verknüpft ist,
gewährend die Genossenschaften langfristigen Kredit, minde-
stens auf ein Jahr mit Kündigungsgeldern von 4 Wochen bis
zu 3 Monaten;

5) Rückzahlung in kleinen Raten wird gestattet.
Die Kassen dienen der lokalen Beschäftigung als Bankier. Sie
nehmen statt von ihren Mitgliedern Gelder in jeder Höhe mit
sofortiger Verzinsung und mit dem Recht, die Gelder jeder-
zeit wieder abzuholen. Die Kapitalien werden besetzt:

- 1) aus Sparanlagen anderer Darlehensgenossen,
- 2) aus aufgenommenen Anleihen,
- 3) aus den Geschäftsanteilen der Mitglieder.

Kaffeesen war ein Gegenstand von Geschäftsanteilen und
unterschied gerade durch den von Schulze-Delitzsch. Die un-
ter dem stehenden Genossenschaften hatten von jeder Ge-
schäftsanteile. Das Genossenschaftsgesetz von 1869 machte
Geschäftsanteile obligatorisch. Die Kaffeesenvereine zogen
sich in der Folge aus der Situation, dass sie für jeden Mit-
glied nur 1 Geschäftsanteil zulassen.

Dagen hat Raiffeisen eine Neuerung von prinzipieller Bedeutung getroffen: die Gründung eines Stiftungsfonds.

Raiffeisen war nicht individualistisch, sein Ziel war nicht die Menschen selbständig zu machen, seine Gesichtspunkte waren rein charitativ. Dann nahm er von Schultze-D. das Prinzip der Selbsthilfe an, aber auch dann war sein Gedanke, dass es nicht darauf ankomme, den Einzelnen zu fördern, sondern er wollte die Gesamtheit, die Klasse heben. Der Reingewinn, der

sich ergibt, wird ungeschmälert dem Reservefond zugeschrieben, bis dieser eine Höhe von 15000 Mark erreicht hat. Der nach Ansammlung dieser Summe erzielte Reingewinn soll verwendet werden zur Bildung eines Stiftungsfonds, der möglichst unabhängig machen soll von fremden Kapital. Die Ansammlung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Stiftungsfond ein-

schliesslich Reservefond diese Höhe erreicht, dass er als Betriebskapital für einen Verein genügt. Die Einzelnen haben keinen Anspruch auf diesen Fond. Löst sich der Verein auf, so sind die Gelder zinsbringend aufzubewahren und später einem ev. gegeründeten neuen Verein zu übergeben.

Die Haas'schen Vereine lassen es dagegen zu, dass ein Teil des Reingewinnes zur Versinsung der Geschäftsguthaben der Mitglieder dient.

Wie steht es nun mit der Haftung?

Raiffeisen kannte nur die unbeschränkte Haftpflicht: untereinander im gleichen Masse, gegen dritte solidarisch. Es gibt aber Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht, bei denen die Mitglieder mit ihrem Vermögen nicht dem Gläubiger haften, sondern nur dem Verein gegenüber verpflichtet sind, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Auch Haas hat im allgemeinen

gegen hat Kaffjensen eine Herabsetzung von Privatgeldern be-
 deutung getroffen: die Gründung eines Stiftungsfonds.
 Kaffjensen war nicht individualistisch, sein Ziel war nicht
 die Menschen selbständig zu machen, seine Gesichtspunkte wa-
 ren rein christlich. Dann nahm er von Schultze - D. das Prin-
 zip der Selbsthilfe an, aber auch dann war sein Gedanke, dass
 es nicht darauf ankomme, den Einzelnen zu fördern, sondern er
 wollte die Gesamtheit, die Klasse heben. Der Reingewinn, der
 sich ergibt, wird angeschafft dem Reservefond zugesprochen,
 die dieser eine Höhe von 15000 Mark erreicht hat. Der nach
 Anrechnung dieser Summe erzielte Reingewinn soll verwendet
 werden zur Bildung eines Stiftungsfonds, der möglichst un-
 abhängig machen soll von fremdem Kapital. Die Anrechnung soll
 so lange fortgesetzt werden, bis der Stiftungsfond ein-
 schließlich Reservefond diese Höhe erreicht, dass er als
 Betriebskapital für einen Verein genügt. Die Einzelnen ha-
 ben keinen Anspruch auf diesen Fond. Löst sich der Verein
 auf, so sind die Gelder zinsbringend aufzubewahren und ab-
 ter einem ev. geerbenden neuen Verein zu übergeben.
 Die Hass'schen Vereine lassen es dagegen an, dass ein
 Teil des Reingewinnes zur Fortsetzung der Geschäftstätigkeiten
 der Mitglieder dient.

Wie steht es nun mit der Haftung?

Kaffjensen konnte nur die unbeschränkte Haftung: unter
 einander im gleichen Masse, gegen dritte solidarisch. Es
 gibt aber Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschuss-
 pflicht, bei denen die Mitglieder mit ihrem Vermögen nicht
 dem Gläubiger helfen, sondern nur dem Verein gegenüber ver-
 pflichtet sind, die zur Befriedigung der Gläubiger erforder-
 lichen Nachschüsse zu leisten. Auch Haas hat im allgemeinen

Viertens bestehen Viehlehkassen, vor allen in Baden die unbeschränkte Haftpflicht aufrecht erhalten. Was die Verwaltung der Raiffeisenvereine anlangt, so ist sie rein ehrenamtlich, nur der Rechner ist besoldet, während es bei Haas der Vorstand ist. Hier eine Schwäche der R.-Organisation. Das Nichtbezahlen des Vorstandes ist Grund, dass man häufig nicht bloss Dilettanten, sondern auch minderwertige Dilettanten bekommt.

Eine andere Schwäche liegt in der Mischung der Kredite. Die Anlehen, die der Verein aufnimmt, laufen nur kurz, während sie selbst langfristigen Kredit geben. Das führt zu grossen Schwierigkeiten, ev. auch zum Zusammenbruch in unruhigen Zeiten. Um das zu vermeiden, hat man Hilfe in der Zentralisation der Kassen gesucht; aber auch das setzt ruhige Zeiten voraus.

In Preussen besteht eine „Zentral-Genossenschafts-Kasse“: ihre Aufgabe ist der Geldausgleich zwischen den einzelnen Genossenschaften und Befriedigung des Bedürfnisses nach Betriebskredit der einzelnen Mitgliederkassen. Eine ähnliche Zentralkasse ist in Bayern, die vom Staat einen unverzinslichen Betriebskredit von 10000 Mark und 1,900,00 Mark zu 3 % verzinslich erhielt.

Eine dritte Art von Beschaffung von landwirtschaftlichem Kredit geschieht durch Vorschusskassen im Anschluss an politische Verbände.

Um die Gefahren der Kreditmischung zu vermeiden, hat man in Baden & Elsass-Lothringen Vorschusskassen ins Leben gerufen, indem der Staat aus den gerichtlichen Depositengeldern vorschiesst. In Baden schlug diese Einrichtung ein, in Elsass-Lothringen aber ganz fehl, infolge des Misstrauens der Bevölkerung. Nur die Schullehrer hatten einen Gewinn, die die Kassen verwalteten.

die unbeschränkte Haftungspflicht amrecht erhalten.
 Was die Verteilung der Kapitalerträge anlangt, so
 ist als rein ehrenamtlich, nur der Rechner ist beauftragt, wäh-
 rend es bei den Vereinen der Vorstand ist. Hier eine Schwäche der A-
 Organisation. Das Nichtbestehen des Vorstandes ist Grund, dass
 man häufig nicht diese Dilettanten, sondern auch minderwertige
 ge Dilettanten bekommt.

Eine andere Schwäche liegt in der Mischung der Kredite.
 Die Anleihen der Vereine aufnimmt, laufen nur kurz, während
 sie selbst langfristigen Kredit geben. Das führt zu grossen
 Schwierigkeiten, so auch zum Zusammenbruch in vorerwähnten Ver-
 teilen. Um das zu vermeiden, hat man Hilfe in der Zentralisation
 der Kassen gesucht; aber auch das setzt wichtige Stellen voraus.
 In Preussen besteht eine „Zentral-Genossenschafts-
 Kasse“; ihre Aufgabe ist der Geldausgleich zwischen den ein-
 zelnen Genossenschaften und Befriedigung des Bedürfnisses nach
 Betriebskredit der einzelnen Mitgliederkassen. Eine ähnliche
 Zentralkasse ist in Bayern, die vom Staat einen unversässi-
 gen Betriebskredit von 10000 Mark und 1,000,00 Mark zu 2
 Prozent jährlich erhält.

Eine dritte Art von Beschaffung von Landwirtschaft-
 lichen Kredit geschieht durch Vorschnkassen im Anschluss an
 politische Verbände.
 Um die Gefahren der Kreditbeschaffung zu vermeiden, hat
 man in Baden & Elsass-Lothringen Vorschnkassen ins Leben
 gerufen, indem der Staat aus den gerichtlichen Depositen-
 geldern vorschießt. In Baden schlug diese Einrichtung ein, in
 Elsass-Lothringen aber ganz fehl, infolge des Mistransens
 der Bevölkerung. Nur die Schulhalter hatten einen Gewinn, die
 die Kassen verwalteten.

Viertens bestehen Viehleihkassen, vor allem in Baden und Belgien. Diese haben sich als gutes Mittel bewährt, um die Bauern vor Bewucherung zu schützen. Der Bauer wendet sich an die Kasse, die das Stück kauft, das der Bauer will. Das Stück bleibt aber Eigentum der Kasse, bis zur Erledigung von Schuld und Zinsen. Eine Veräusserung des Viehs darf nicht stattfinden, ausser wenn er sich ein neues Stück kauft oder Güter geschlachtet. Wenn nun ein solches Gut verkauft wurde, wenn er aus dem Erlös seine Schulden bezahlt, konnte der Käufer den Kaufschilling immer weniger bar entrichten, nur $\frac{1}{7}$ $\frac{1}{8}$.

Die Schuldnote. Die gehegten Erwartungen von den verbesserten, vielfach ausgezeichneten Kreditanstalten, die erwartete Entschuldigendung der Landwirtschaft trat nicht ein.

Was ist nun die Ursache der Schuldnote, wie sie sich seit Ende der 70er Jahren fühlbar macht?

Die Ursache ist in erster Linie die Ueberschätzung der Tendenz zur Werterhöhung, die dem Boden als monopolistischem Produktionselement bei wachsender Bevölkerung anhaftet. Wir haben gesehen, dass der Boden nur in beschränkter Masse vorhanden ist, dass in Deutschland pro Jahr und Kopf der Boden um 1 ar abnimmt. Die Folge ist, dass jeder ar im Werte steigt. Und nun ging man von der Anschauung aus, die Steigerung des Wertes ginge immer so weiter. Der Verkäufer von Grund und Boden eskomptierte im Voraus von der eintretenden Werterhöhung, der Käufer gab gerne mehr als dem jeweiligen Ertrag entsprach in der Erwartung der weiteren Steigerung. Dementsprechend waren im Laufe des 19. saec. die Bodenpreise enorm gestiegen - um das 7 - 10fache von 1820 - 1876, insbesondere beim Grossgrundbesitz. Die Preise waren um so grösser, je mehr die Teilbarkeit in einer Gegend beschränkt war. Hier wurden die Güter in grossen Komplexen zusammengehalten, die Solidarhaft

Vierens bestehen Viehhaltkassen, vor allem in Baden und Belgien. Diese haben sich als gutes Mittel bewährt, um die Bauern vor Benachteiligung zu schützen. Der Bauer wendet sich an die Kasse, die das Stück kauft, das der Bauer will. Das Stück bleibt aber Eigentum der Kasse, bis zur Erlösung von Schuld und Zinsen. Eine Veräußerung des Viehs darf nicht stattfinden, ausser wenn er sich ein neues Stück kauft oder wenn er aus dem Erlös seine Schulden bezahlt.

Die Schulden.

Die geistigen Erwartungen von den verbesserten, vielfach aus-
 geschnittenen Kreditanstalten, die erwartete Entschleunigung
 der Landwirtschaft trat nicht ein.
 Was ist nun die Ursache der Schulden, wie sie sich seit

Ende der 70er Jahre fühlbar macht?

Die Ursache ist in erster Linie die Überschwängung der
 Tendenz zur Werterhöhung, die dem Boden als monopolistischem
 Produktionsmittel bei wachsender Bevölkerung anhaftet. Wir
 haben gesehen, dass der Boden nur in beschränkter Masse vor-
 handen ist, dass in Deutschland pro Jahr nur Kopf der Boden
 um 1 er ohnmet. Die Folge ist, dass jeder er im Werte steigt.
 Und nun ging man von der Anschauung aus, die Steigerung des
 Wertes ginge immer so weiter. Der Verkäufer von Grund und
 Boden eskamptierte im Voraus von der eintretenden Werterhöhung,
 der Käufer gab gerne mehr als den jeweiligen Ertrag ent-
 sprach in der Erwartung der weiteren Steigerung. Dementspre-
 chend waren im Laufe des 19. saec. die Bodenpreise enorm ge-
 stiegen - um das 7 - 10fache von 1830 - 1878, insbesondere
 beim Grossgrundbesitz. Die Preise waren um so grösser, je mehr
 die Teilbarkeit in einer Gegend beschränkt war. Hier wurden
 die Güter in grossen Komplexen zusammengehalten, die Solidarität

verhinderte die Abveräußerung von Teilen auch da, wo es rationell gewesen wäre. Das war das eine Moment.

Ausserdem wurde das Angebot an Gütern verringert, was natürlich auch ein Hochhalten der Bodenpreise zur Folge hatte; selbst in der Nähe grosser Städte, wo mit Rücksicht auf die Intensität die Teilung angebracht gewesen wäre, blieben die Güter geschlossen. Wenn nun ein solches Gut verkauft wurde, konnte der Käufer den Kaufschilling immer weniger bar entrichten, nur $1/7, 1/8$ wurde bezahlt, den Rest blieb man schuldig, so lange die Getreidepreise stiegen, wirtschaftete man die Zinsen leicht heraus. Desgleichen wuchsen die Abfindungen bei Vererbung. Rodbertus hat sogar ausgeführt, dass diese steigende Belastung mit Erbesabfindungen die Hauptursache der Verschuldung sei. Das wurde auch in Bayern besonders betont, jedoch nicht mit Recht.

Dagegen ist kein Zweifel, dass die Kaufschillingsreste die besonderen Ursachen der Verschuldung sind. 25 % der grossen Güter haben während der letzten 10 Jahre in Preussen den Besitzer gewechselt; enorme Preise wurden gefordert, enorme Kaufschillingsreste blieben.

Beim Kleinbesitz hatte das Steigen der Güterpreise eine andere Ursache. In der fortschreitenden Industrialisierung Deutschlands. Je mehr diese fortschreitet, desto mehr Arbeiter wollten einen Besitz erwerben, um sich einen ökonomischen Rückhalt zu schaffen. Hier blieben meist Bezirksdistriktschulden.

Alles das hatte nichts auf sich, so lange die Fruchtpreise stiegen; da konnten die Zinsen aufgebracht werden. Aber eine Krisis trat ein durch einen Umschwung auf dem Getreidemarkt, als die internationale Konkurrenz eindrang 1876. Jetzt

verminderte die Abveräußerung von Teilen auch da, wo es ra-
 tional gewesen wäre. Das war das eine Moment.
 Ausserdem wurde das Angebot an Gütern verringert, was
 natürlich auch ein Hochhalten der Bodenpreise zur Folge hatte;
 selbst in der Nähe grosser Städte, wo mit Rücksicht auf die
 Intensität die Teilung angebracht gewesen wäre, blieb die
 Güter geschlossen. Wenn nun ein solches Gut verkauft wurde,
 konnte der Käufer den Kaufschilling immer weniger der entrich-
 ten, nur $1/2, 1/3$ wurde bezahlt, den Rest blieb man schuldig,
 so lange die Getreidepreise stiegen, wirtschafte man die
 Zinsen leicht heraus. Derselben wuchsen die Abfindungen bei
 Vererbung. Robbirtus hat sogar ausgeführt, dass diese steigen
 die Belastung mit Erbansparungen die Hauptursache der Ver-
 schuldung sei. Das wurde auch in Bayern besonders betont, ja-
 doch nicht mit Recht.
 Dagegen ist kein Zweifel, dass die Kaufschillinge-
 reise die besonderen Ursachen der Verschuldung sind. Es ist der
 grossen Güter haben während der letzten 10 Jahre in Preussen
 den Besten gewechselt; enorme Preise wurden gefordert, eror-
 ne Kaufschillinge blieben.
 Beim Kleinbesten hatte das Steigen der Güterpreise eine
 andere Ursache. In der fortschreitenden Industrialisierung
 Deutschlands. Je mehr diese fortschrittet, desto mehr Arbeit-
 ter wollen einen Besitz erwerben, um sich einen ökonomischen
 Rückhalt zu schaffen. Hier blieben meist Bestandsstücke
 schulden.
 Alles das hatte nichts auf sich, so lange die Frucht-
 preise stiegen; da konnten die Zinsen aufgebracht werden. Aber
 eine Krise trat ein durch einen Umschwung auf dem Getreide-
 markt, als die internationale Konkurrenz einbrach 1876. Jetzt

kam das Getreide aus Ländern mit viel geringeren Betriebskosten, mit viel geringeren Bodenpreisen und dieses bestimmte nun den Weltmarktpreis. Jetzt kamen alle die in Not, die Grundbesitz teuer erworben hatten. 1876 kam dann der grosse landwirtschaftliche Krach, teilweise auch herbeigeführt durch den in der Industrie 1873, da viele Landwirte den billigen Kredit benutzt hatten, um sich an Industrieunternehmungen zu beteiligen.

Die Käufer hatten nun die enormen Schuldzinsen zu zahlen bei sinkenden Getreidepreisen. Früher konnte man dem Landwirt nicht genug Kredit schaffen: an die Stelle dieser Kreditnot trat jetzt die Schuldnote. Diese war da am grössten

- 1) wo die Besitzgrössen am grössten waren, da hier die grössten Kaufschillingsreste geblieben waren;
- 2) Die Schuld macht sich ferner da am meisten fühlbar, je geringer die wirtschaftliche Tüchtigkeit des Besitzers war;
- 3) Und ferner drückte die Schuldnote da am meisten, wo die Lebensansprüche am grössten und die Mannigfaltigkeit der Produktion am geringsten war. Vor allem ging ja das Getreide zurück. Wo Viehzucht Anbau von Gewächsen gepflegt wurde, litt man weniger oder nicht unter der Krisis, auch da nicht, wo Nebenbetriebe waren (s. Druckbogen p. 50)

Man sagt auch, dass jetzt wieder die Verschuldung fortschreitet, das lässt sich aber nicht klar feststellen, da wir nur eine Statistik über die Hypothekendebewegung haben, welche enthält, was jährlich an Hypotheken gelöscht wird und neu an solchen hinzukommt,

Etwas neues haben wir dagegen für Preussen: eine Verschuldungsstatistik (p. 51/53 des Druckbogens); sie erstreckt

kon das Getreide aus Ländern mit viel geringeren Betriebskosten,
 mit viel geringeren Bodenpreisen und dieses bestimmte nun
 den Weltmarkt. Jetzt kamen alle die in Not, die Grund-
 besitz teuer erworben hatten. 1876 kam dann der grosse Land-
 wirtschaftliche Krach, teilweise auch herbeigeführt durch
 den in der Industrie 1873, da viele Landwirte den billigen
 Kredit benutzt hatten, um sich an Industrieanlagen zu
 beteiligen.

Die Käufer hatten nun die enormen Schulden zu
 zahlen bei sinkenden Getreidepreisen. Früher konnte man den
 Landwirt nicht genug Kredit schaffen; an die Stelle dieser
 Kreditnot trat jetzt die Schuldennot. Diese war da am grössten
 1) wo die Bestagungen am grössten waren, da hier die grös-
 ten Kaufschuldenlasten geladen waren;
 2) Die Schuld macht sich ferner da am meisten fühlbar, je ge-
 ringer die wirtschaftliche Fruchtbarkeit des Bestandes war;
 3) Und ferner grösste die Schulden da am meisten, wo die
 Lebensansprüche am grössten und die Mannigfaltigkeit der Pro-
 duktion am geringsten war. Vor allem ging ja das Getreide zu-
 rück. Wo Viehzucht andern von Gewächsen gepflegt wurde, litt
 man weniger oder nicht unter der Krise, auch da nicht, wo

Nebenbetriebe waren) (s. Bruchbogen p. 50)
 Man sagt auch, dass jetzt wieder die Verschuldung fort-
 schreitet, das lässt sich aber nicht klar feststellen, da wir
 nur eine Statistik über die Hypothekendarlehen haben, welche
 enthält, was jährlich an Hypotheken gelöscht wird und neu an
 solchen hinauskommt.
 Etwas neues haben wir dagegen für Preussen: eine Ver-
 schuldungsstatistik (p. 51/52 des Bruchbogens); sie erstreckt

und diesen soll doch gerade geholfen werden.
 sich nicht nur auf den Hypothekenfond, sondern auch auf den
 Personalkredit (Kontrolle ist die Einkommensteuer). Diese
 Statistik wird aufgestellt für alle selbständigen Landwirte,
 d. h. solche, die wenigstens 60 Mark Grundsteuereiertrag ha-
 ben. Das Ergebnis ist ganz überraschend! Die Verschuldung
 ist nicht so allgemein, wie geglaubt wurde. 29,5 % sind ganz
 schuldenfrei; die durchschnittliche Verschuldung der Land-
 wirte stellt sich auf 26,4 % ihres Gesamtvermögens und auf
 31,1 % ihres Grundvermögens.

Diese Verschuldung ist aber nicht gleichmässig auf den
 preuss. Staat verteilt. Die Statistik der westl. Provinzen
 ist ganz anders als die der östlichen. In den westlichen sind
 46 % schuldenfrei, in den östlichen dagegen nur 7,8 % und es
 wächst der Grad der Verschuldung von 9,9 % Verschuldung des
 Gesamtvermögens in Rheinland auf 52,9 %, in Westpreussen u. s. w.
 p. 51/53 des Druckbogens.

Diese Statistik zeigt auch, dass die Verschuldung am
 kleinsten ist bei kleinen Besitzgrössen, dass sie mit deren
 Wachsen steigt.

Es wurden nun verschiedene Vorschläge zur Beseitigung
 der Schuldennot gemacht.

1) Anlage des sog. „Heimstättenbuches“. Dieser Vorschlag
 ähnelt ganz den „bäuerlichen Erbgütern“ in Bayern, von wel-
 cher Einführung bek. seit 1855 nur dreimal Gebrauch gemacht
 wurde. Daher kommt dieser Vorschlag, obwohl seit Jahren dem
 Reichstag vorgelegt, gar nicht zu Verhandlung.

2) Ein zweites Projekt verlangt die Festsetzung einer Ver-
 schuldungsgrenze. Nun wurde eingewendet, dass diese Einfüh-
 rung denen nichts nutzen kann, die bereits überschuldet sind,

sich nicht nur auf den Hypothekenzins, sondern auch auf den
 Personalzins (Kontrollzins für die Einkommensteuer). Diese
 Statistik wird aufgestellt für alle selbständigen Landwirte,
 d. h. solche, die wenigstens 50 Mark Grundsteuerertrag ha-
 ben. Das Ergebnis ist ganz überraschend! Die Verschuldung
 ist nicht so allgemein, wie geglaubt wurde. 22,5 % sind ganz
 schuldenfrei; die durchschnittliche Verschuldung der Land-
 wirte stellt sich auf 26,4 % ihres Gesamtvermögens und auf
 31,1 % ihres Grundvermögens.
 Diese Verschuldung ist aber nicht gleichmäßig auf den
 preuss. Staat verteilt. Die Statistik der westl. Provinzen
 ist ganz anders als die der östlichen. In den westlichen sind
 48 % schuldenfrei, in den östlichen dagegen nur 7,8 % und es
 wechselt der Grad der Verschuldung von 3,9 % Verschuldung des
 Gesamtvermögens in Rheinland auf 82,9 % in Westpreußen u. a. m.
 p. 21/22 des Druckorgans.
 Diese Statistik zeigt auch, dass die Verschuldung am
 kleinsten ist bei kleinen Besitzgrößen, dass sie mit deren
 Wachsen steigt.
 Es wurden nun verschiedene Vorschläge zur Beseitigung
 der Schuldennot gemacht.
 1) Anlage des sog. "Heimstättenbuches". Dieser Vorschlag
 ähnelt ganz dem "bayerischen Erbgüter" in Bayern, von wel-
 cher Einführung dek. seit 1888 nur einmal Gebrauch gemacht
 wurde. Daher kommt dieser Vorschlag, obwohl seit Jahren dem
 Reichstag vorgelegt, gar nicht zu Verhandlung.
 2) Ein zweites Projekt verlangt die Festsetzung einer Ver-
 schuldungsgrenze. Nun wurde eingewendet, dass diese Einfüh-
 rung deren nichts nützen kann, die bereits überschuldet sind,

und diesen soll doch gerade geholfen werden.

Nun aber soll diese Fortsetzung nichts anderes sein als Voraussetzung für eine andere Entschuldungsaktion; um nach eingetretener Entschuldung zu verhindern, dass von neuem Schulden gemacht werden. Wie soll nun die Entschuldung stattfinden? Der Gedanke ist der:

Ein jeder Grundbesitzer hat zweierlei Kredit:

a) Anstaltskredit; dieser ist billig; $3,3 \frac{1}{2} \%$, aber er wird gewährt nur bis zu einer gewissen Beleihungsgrenze, $\frac{2}{3} - \frac{1}{2}$ des Schätzwertes.

b) Außerdem hat der Landwirt noch Kreditbedürfnis das über diese $\frac{2}{3}$ hinausgeht; zu diesem Zweck wendet er sich an Private, die nur teuren Kredit geben, $5 - 6 \%$. Nun sagt man, diese Schulden über den Anstaltskredit hinaus sind die drückenden, denn sie sind nicht nur hoch verzinslich, sondern auch kündbar. Nun soll folgendes geschehen:

Wenn der Grundbesitzer darin willigt, dass für sein Gut eine Beleihungsgrenze im Grundbuch eingetragen wird, so soll die Beleihungsgrenze des Anstaltskredites bis $\frac{5}{6}$ ausgedehnt werden und außerdem die Schätzung nicht so rigoros behandelt werden. Die Folge ist, dass der Verschuldete am $5ten \frac{1}{6}$ eine Zinersparnis macht. Diese soll nun von der Anstalt verwendet werden, alle Schulden über das $5te \frac{1}{6}$ abzugahlen. Weil das aber zu langsam ginge, soll die Tilgung innerhalb der Beleihungsgrenze sistieren, bis die Verschuldung aufgehört hat. Diese Verschuldungsgrenze nimmt Realcharakter an, wenn nicht die vorgesetzte Behörde die Einwilligung zur Streichung gibt. Dieses Projekt ist seit 20.8.1906 Gesetz geworden.

Die Herrenhausmitglieder nun, auch fast alle die

und diesen soll doch gerade gefolgt werden.
 Nun aber soll diese Fortsetzung nichts anderes sein
 als Fortsetzung für eine andere Entscheidung; am
 nach eingetretener Entscheidung an der Hand, dass von neu-
 em Schulden gemacht werden. Wie soll nun die Entscheidung statt-
 finden? Der Gedanke ist der:

Ein jeder Grundbesitzer hat erworbenen Kredit:
 a) Anstaltskredit; dieser ist billig; 2, 3 1/2 %, aber er wird
 gewährt nur bis zu einer gewissen Beleihungsgrenze, 2/3 - 1/2
 des Schätzwertes.

b) Anstaltskredit hat der Landwirt noch Kreditbedürfnis das über
 diese 2/3 hinausgeht; an diesen Zweck wendet er sich an Privat-
 te, die nur besseren Kredit geben, 5 - 6 %. Nun sagt man, die-
 se Schulden über den Anstaltskredit hinaus sind die höchsten-
 den, denn sie sind nicht nur hoch verzinstlich, sondern auch
 kühner. Nun soll folgendes geschehen:

Fern der Grundbesitzer darin willigt, dass für sein
 Gut eine Beleihungsgrenze im Grundbuch eingetragen wird, so
 soll diese Beleihungsgrenze des Anstaltskredit bis 2/3 aus-
 gerechnet werden und ausserdem die Schätzung nicht so rigoros
 behandelt werden. Die Folge ist, dass der Verschuldete am
 besten 1/3 eine Ersparnis macht. Diese soll nun von der
 Anstalt verwendet werden, alle Schulden über das 1/3 ab-
 zunehmen. Weil das aber zu langsam ginge, soll die Tilgung
 innerhalb der Beleihungsgrenze erstatten, die die Verschuldung
 aufgehört hat. Diese Verschuldungsgrenze nimmt Reihenfolge
 an, wenn nicht die vorgesetzte Behörde die Einstellung zur
 Berechnung gibt. Dieses Projekt ist seit 20.8.1908 Gesetz
 geworden.

Die Vernehmlichkeitsbesitzer nun, auch fast alle die

dafür stimmten, erwarteten sich keine Wirkung von dem Gesetz; es soll nur ein Versuch sein. Denn:

Der nichtverschuldete Grundbesitzer wird gar keinen Gebrauch machen von dieser Einrichtung. Denn 1) werde eine künstliche Herabdrückung des Bodenwertes herbeigeführt und 2) wirke die Eintragung einer Verschuldungsgrenze in folgender Weise auf den Personalkredit: der Geber dieses Kredites reservierte sich bisher nach der Landschaft eine Sicherungshypothek; das ist nun nicht mehr möglich; deshalb wird Subhastation beantragt. Nur derjenige wird sich eintragen, der schon ganz bedeutend überschuldet ist.

3) Ein weiteres Projekt zur Entschuldung kam in einem Entwurf der ostpreuss. Landschaft vom 19.12. 1906., die einen Versuch nach dem vorgenannten Gesetz machen will. Dieses Projekt geht zurück auf einen Vorschlag, den schon vor Jahren der Geh. Rat Hecht, der Direktor einer Hypothekenbank in Mannheim gemacht hat. Sein Gedanke ist; Eine Generation ist verpflichtet, die Schulden, die sie gemacht hat, zu bezahlen, da die nachfolgende Generation auch die Gelegenheit haben will, Schulden zu machen. Daher soll die Lebensversicherung mit der Entschuldung verknüpft werden. Vor allem verlangt er, dass alle Hypothekenschulden verwandelt werden in Annuitätenschulden. Das gibt den Vorteil der Unkündbarkeit, der Erziehung zur Rückzahlung. Das bedeute gewissermassen eine Zwangssparnis. Die Annuitäten führen aber noch nicht zur Entschuldung, da die Menschen meist sterben, bevor die Entschuldung eingetreten ist. Daher die Heranziehung der Lebensversicherung. Ein jeder Grundbesitzer soll sein Leben versichern, dann sorgt er, dass bei seinem Tod Geld da ist, um den Schuldenrest zu tilgen. Der Vorteil davon, dass nur Schuldenreste getilgt werden sollen,

für erwarten, erwarteten sich keine Wirkung von dem Gesetz;
 es soll nur ein Versuch sein. Denn:
 Der nichtverschuldete Grundbesitzer wird gar keinen
 Gebrauch machen von dieser Einrichtung. Denn 1) würde eine
 künstliche Herabsetzung des Bodenwertes herbeiführt und
 2) würde die Eintragung einer Verschuldungsgrasse in Folge
 der Weise auf den Personalkredit: der Gabe dieses Kredites
 reservierte sich daher nach der Ländschaft eine Sicherungs-
 hypothek; das ist nun nicht mehr möglich; deshalb wird Sub-
 postation beantragt. Nur derjenige wird sich eintragen, der
 schon ganz bedutende Überschuldet ist.
 3) Ein weiteres Projekt zur Entschuldung kam in einem Ent-
 wurf der ostpreuss. Ländschaft vom 19. 12. 1908, die einen
 Versuch nach dem vorgenannten Gesetz machen will. Dieses Pro-
 jekt geht zurück auf einen Vorschlag, den schon vor Jahren
 der Gen. Rat Hecht, der Direktor einer Hypothekbank in
 Königsberg gemacht hat. Sein Gedanke ist: Eine Generation ist
 verpflichtet, die Schulden, die sie gemacht hat, zu bezahlen,
 da die nachfolgende Generation auch die Gelegenheit haben will,
 Schulden zu machen. Daher soll die Lebensversicherung mit der
 Entschuldung verknüpft werden. Vor allem verlangt er, dass
 alle Hypothekenschulden verpändelt werden in Anstaltenschul-
 den. Das gibt den Vorteil der Unkündbarkeit der Forderung zur
 Rückzahlung. Das bedeuete gewissermaßen eine Zwangsrente.
 Die Anstalten können aber noch nicht zur Entschuldung da
 die Menschen meist sterben, bevor die Entschuldung eingetretet
 ist. Daher die Herabsetzung der Lebensversicherung. Ein jeder
 Grundbesitzer soll sein Leben versichern, dann sorgt er, dass
 bei seinem Tod Geld da ist, um den Schuldenrest zu tilgen. Der
 Vorteil davon, dass nur Schuldenreste getilgt werden sollen,

besteht darin, dass die Prämien billiger sein können. Das war Hechts Vorschlag. Nun kamen zwei Einwendungen:

1) Jede Versicherung des Lebens setzt eine dratliche Untersuchung voraus, hiedurch würde mancher von der Versicherung ausgeschlossen werden; dagegen gibt es aber sog. Kollektivversicherungen, bei denen die Untersuchung wegfällt.

2) die Landwirtschaft trägt sowieso nichts, wie sollte man dann noch die Prämie aufbringen können?

Die ostpreussische Landschaft nimmt diesen Vorschlag auf:

Wer keine Verschuldungsgrenze eintragen will, soll auch frei werden können. Die Landschaft verbindet die Lebensversicherung mit der Kreditgewährung. Und zwar soll der Landwirt die Amortisation nicht mehr zahlen, die Landschaft verwendet diese zur Lebensversicherung des Mitglieds.

§ 19. Die landwirtschaftliche Kapitalsversicherung.

Diese Frage ist eine der wenigen, die glücklich gelöst sind; daher nur einige Bemerkungen:

Von den Gefahren, die den Landwirt bedrohen, hat er verschiedene mit anderen Wirtschaften gemein: so die Feuer- und Wassergefahr. Seit 1875 besteht in Bayern die kgl. Brandversicherungskammer, die erstere Schäden versichert. Gegen Schäden durch Ueberschwemmung gibt es keine Versicherung, da helfen nur Wasserbauten (Deichgenossenschaften). Für die Landwirtschaft besonders wichtig sind die Versicherungen, die gegen Hagel und Viehsterbe bestehen. Die Hagelversicherung leidet an 2 Schwierigkeiten.

1/ Die Hagelgefahr ist sehr verschieden nach Gegend und

besteht darin, dass die Prämien billiger sein können. Das war

Heute Vorschlag. Nun kamen zwei Einwendungen:

1) Jede Versicherung des Lebens setzt eine dratliche Unter-
suchung voraus, wodurch würde mancher von der Versicherung
ausgeschlossen werden; dagegen gibt es aber sog. Kollektiv-
versicherungen, bei denen die Untersuchung wegfällt.

2) die Landwirtschaft trägt sowieso nichts, wie sollte man
dann noch die Prämie aufbringen können?

Die österreichische Landwirtschaft nimmt diesen Vorschlag auf.
Wer keine Versicherungsprämie eintragen will, soll auch Frei-
werden können. Die Landwirtschaft verbindet die Lebensversiche-
rung mit der Kreditversicherung. Und zwar soll der Landwirt die
Amortisation nicht mehr zahlen, die Landwirtschaft verwendet die
so zur Lebensversicherung des Mitglieds.

§ 19. Die landwirtschaftliche Kapitalversicherung.

Diese Frage ist eine der wenigen, die glücklich gelöst sind;

daher nur einige Bemerkungen:

Von den Gefahren, die den Landwirt bedrohen, hat er verschie-
dene mit anderen Wirtschaften gemeint: so die Feuer- und
Kessergefahr. Seit 1875 besteht in Bayern die Kgl. Brand-
versicherungskammer, die erstere Schäden versichert. Gegen Sch-
den durch Überschwemmung gibt es keine Versicherung, da hel-
fen nur Wasserbauten (Beichgenossenschaften). Für die Land-
wirtschaft besonders wichtig sind die Versicherungen, die
gegen Hagel und Viehsterbe bestehen. Die Hagelversicherung
ist ein 2. Schwertkriterium.

1/ Die Hagelgefahr ist sehr verschieden nach Gegend und

besteht darin, dass die Prämien billiger sein können. Das war Hechts Vorschlag. Nun kamen zwei Einwendungen:

1) Jede Versicherung des Lebens setzt eine dratliche Untersuchung voraus, hiedurch würde mancher von der Versicherung ausgeschlossen werden; dagegen gibt es aber sog. Kollektivversicherungen, bei denen die Untersuchung wegfällt.

2) die Landwirtschaft trägt sowieso nichts, wie sollte man dann noch die Prämie aufbringen können?

Die ostpreussische Landschaft nimmt diesen Vorschlag auf:

Wer keine Verschuldungsgrenze eintragen will, soll auch frei werden können. Die Landschaft verbindet die Lebensversicherung mit der Kreditgewährung. Und zwar soll der Landwirt die Amortisation nicht mehr zahlen, die Landschaft verwendet diese zur Lebensversicherung des Mitglieds.

§ 19. Die landwirtschaftliche Kapitalsversicherung.

Diese Frage ist eine der wenigen, die glücklich gelöst sind; daher nur einige Bemerkungen:

Von den Gefahren, die den Landwirt bedrohen, hat er verschiedene mit anderen Wirtschaften gemein: so die Feuer- und Wassergefahr. Seit 1875 besteht in Bayern die kgl. Brandversicherungskammer, die erstere Schäden versichert. Gegen Schäden durch Ueberschwemmung gibt es keine Versicherung, da helfen nur Wasserbauten (Deichgenossenschaften). Für die Landwirtschaft besonders wichtig sind die Versicherungen, die gegen Hagel und Viehsterbe bestehen. Die Hagelversicherung leidet an 2 Schwierigkeiten.

1/ Die Hagelgefahr ist sehr verschieden nach Gegend und

besteht darin, dass die Prämien billiger sein können. Das war

Heute Vorschlag. Nun kamen zwei Einwendungen:

1) Jede Versicherung des Lebens setzt eine dratliche Unter-
suchung voraus, wodurch würde mancher von der Versicherung
ausgeschlossen werden; dagegen gibt es aber sog. Kollektiv-
versicherungen, bei denen die Untersuchung wegfällt.

2) die Landwirtschaft trägt sowieso nichts, wie sollte man
dann noch die Prämie aufbringen können?

Die österreichische Landwirtschaft nimmt diesen Vorschlag auf:
Wer keine Versicherungsprämie eintragen will, soll auch Frei-
werden können. Die Landwirtschaft verbindet die Lebensversiche-
rung mit der Kreditversicherung. Und zwar soll der Landwirt die
Amortisation nicht mehr zahlen, die Landwirtschaft verwendet die
so zur Lebensversicherung des Mitglieds.

§ 19. Die landwirtschaftliche Kapitalversicherung.

Diese Frage ist eine der wenigen, die glücklich gelöst sind;

daher nur einige Bemerkungen:

Von den Gefahren, die den Landwirt bedrohen, hat er verschie-
dene mit anderen Wirtschaften gemeint: so die Feuer- und
Kessergefahr. Seit 1875 besteht in Bayern die Kgl. Brand-
versicherungskammer, die erstere Schäden versichert. Gegen Sch-
den durch Überschwemmung gibt es keine Versicherung, da hel-
fen nur Wasserbauten (Beichgenossenschaften). Für die Land-
wirtschaft besonders wichtig sind die Versicherungen, die
gegen Hagel und Viehsterbe bestehen. Die Hagelversicherung
leidet an 2 Schwächen.

1/ Die Hagelgefahr ist sehr verschieden nach Gegend und

Oertlichkeit, die südlichen und namentlich gebirgige Gegenden sind mehr der Gefahr ausgesetzt. Näher der Wälder scheint den Hagel abzuhalten; allein etwas weit merkwürdigeres ist es, dass einzelne Landstriche regelmässig verhagelt werden, während daneben liegende stets verschont bleiben.

2) Der Hagelschaden ist sehr verschieden nach der Art der Feldfrüchte und dem Stadium des Wachstums. Das macht es für die Versicherung schwer, für Jahre voraus den Schaden zu berechnen. Das sind auch die Gründe warum solange es keine Aktiengesellschaften gegeben hat, die sich damit befassen wollten. Daher blieb die Hagelversicherung beschränkt auf Genossenschaften auf Gegenseitigkeit, bis im Magdeburgischen eine ganze Genossenschaft verhagelt wurde.

In Bayern hat sich der Staat der vom Hagel Betroffenen angenommen. Es wurde eine Genossenschaft gegründet, die vom Staat namhafte Zuschüsse erhält. Das Nähere siehe im Druckb. Der zweite Schaden, von dem die Landwirtschaft besonders betroffen wird, ist die Viehsterbe. Die Hauptsache sind hier tüchtige Tierärzte, und Massnahmen gegen Seucheneinschleppung. Letztere wurden und werden in allen Ländern missbraucht.

Ausserdem braucht es eine Versicherung gegen Viehsterbe. Das ist sehr erleichtert, dass der Staat ohne jegliche Beitragsleistung 1) für Schaden durch Rinderpest Ersatz leistet und zwar aus der Reichskasse (Ges. v. 1869) für die auf Anordnung der Behörde getöteten und der nach rechthaltiger Anmeldung der Besitzer gefallene Tiere. 2) Für alle wegen Rots- & Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung hin getöteten oder vor dieser Anordnung gefallenen Tiere, zahlt das Reich Entschädigung (Ges. v. 23.6. 1880). 3) Für infolge Milzbrand gefallenen Tiere leistet der bayer. Staat Ersatz.

Vertikale, die schiefer und nach unten gerichtete Gegen-
 den sind nach der Gefahr eingestuft. Neben der Weibler scheint
 der Hugel abzuweichen; allea etwas weit mehrwärtiger ist
 es, dass einzelne landwirthliche Verhältnisse vertheilt werden,
 während andere liegende stets verschont bleiben.
 2) Der Hugelboden ist sehr verschieden nach der Art der
 Feldfruchte und dem Stadium des Wachstums. Das macht es für
 die Vertheilung schwer, für Jahre voraus den Schaden zu be-
 rechnen. Das sind auch die Gründe warum solange es keine
 Artengesehichten gegeben hat, die sich damit befassen
 wollten. Daher blieb die Hugelvertheilung beschränkt auf
 Gesehichten auf Gegenseitigkeit, die im Hugelwirthlichen
 eine ganze Gesehichte vertheilt wurde.
 In Bayern hat sich der Staat der von Hugel Betroffenen an-
 genommen. Es wurde eine Gesehichte gegründet, die vom
 Staat bestimmte Beschlüsse ertheilt. Das höhere steht im Druck.
 Der zweite Schaden, von dem die Landwirtschaft besonders be-
 troffen wird, ist die Viehsterbe. Die Hauptsache sind hier
 tödtliche Thierste, und Massnahmen gegen Gesehichtschle-
 gung. Letztere wurden und werden in allen Ländern missbraucht.
 Ausserdem braucht es eine Vertheilung gegen Viehsterbe.
 Das ist sehr erleichtert, daher Staat ohne jegliche Be-
 tragelung 1) für Schaden durch Fieberpest Ersatz ist
 stet und nur aus der Reichskasse (Ges. v. 1880) für die
 auf Anordnung der Behörde getödeten und der nach rechthal-
 tiger Anwendung der Besten gefallenen Tiere. 2) Für alle
 wegen Fots- & Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung hin
 getödeten oder vor dieser Anordnung gefallenen Tiere, zahlt
 das Reich Entschädigung (Ges. v. 23. 6. 1880). 3) Für infol-
 ge Milchrind gefallenen Tiere leistet der Bayer. Staat Ersatz.

Hierdurch ist die Sorge für einige der wichtigsten Gefahren aufgehoben. Für Versicherung gegen die übrigen Gefahren gilt es a) Normalverlust und b) Ueerverlust zu unterscheiden.

a) Versicherung gegen Normalverlust lohnt sich bei Grossbesitzern nicht, da der Verlust nicht grösser ist als die Prämien für viele Viehhäupter.

b) daher versichern sich diese rationell nur gegen Ueerverlust. Kleinbesitzer machen es anders, sie versichern sich in Genossenschaften auf Gegenseitigkeit. Dies ist aber nur auf einen kleinen Kreis beschränkt, da Betrügereien nur so vermieden werden können. Alles Nähere im Druckbogen.

§ 20. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

Die Gesetzgebung des 19. saec. hatte sich bestrebt, Land und Menschen zu befreien. Wie aber auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens die blosse Befreiung des Menschen von den Fesseln nicht genügt hat, um ihn zur Entfaltung aller seiner Fähigkeiten zu bringen, so bedarf es auch im Gebiet der Landwirtschaft der Organisation, um den Einzelnen vor der Erdrückung durch den wirtschaftlich Stärkeren zu bewahren. Heute können wir sagen, auf dem genossenschaftlichen Zusammenschluss liegt die Zukunft der Landwirtschaft.

Als Schultz-Delitzsch seine Kreditgenossenschaften gründete, traten auch viele Landwirte bei. Dabei blieb es aber nicht. Es entstanden bald Genossenschaften für alle Bedürfnisse

Sie faassten insbesondere ins Auge den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und den Absatz der Wirtschaftserzeugnisse. In dem Masse, in dem die Kreditgenossenschaften anzahlten, waren sie bedacht ihren Wirkungskreis

Hierdurch ist die Sorge für einige der wichtigsten Gefahren aufgehoben. Für Versicherung gegen die übrigen Gefahren gilt es a) Normalverlust und b) Ueberschuss zu unterscheiden. c) Versicherung gegen Normalverlust lohnt sich bei Grösse-
 stärke nicht, da der Verlust nicht grösser ist als die Prämie für diese Versicherung.
 d) daher versichern sich diese rational nur gegen Ueberschuss. Kleinrentner machen es anders, sie versichern sich in Genossenschaften auf Gegenseitigkeit. Dies ist aber nur auf einen kleinen Kreis beschränkt, da Betrüger nur so vermeiden können. Alles Mehrere im Druckbogen.

§ 20. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

Die Gesetzgebung des 19. Jhdts. hatte sich bestrbt, Land und Menschen zu befreien. Wie aber auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens die blosser Befreiung des Menschen von dem Fesseln nicht genügt hat, um ihn zur Entfaltung aller seiner Fähigkeiten zu bringen, so bedarf es auch im Gebiet der Landwirtschaft der Organisation, um den Fesseln der Ertragsrückbildung durch den wirtschaftlich zurückgebliebenen Bauern zu befreien. Hier zu können wir sagen, auf dem genossenschaftlichen Zusammen-
 schluss liegt die Zukunft der Landwirtschaft.
 Als Schritts-Beitrag seine Kreisgenossenschaften gründen, treten auch viele Landwirte bei. Dabei bildet es aber nicht, es entstanden bald Genossenschaften für alle Bedürfnisse.

Hierdurch ist die Sorge für einige der wichtigsten Gefahren aufgehoben. Für Versicherung gegen die übrigen Gefahren gilt es a) Normalverlust und b) Ueerverlust zu unterscheiden.

a) Versicherung gegen Normalverlust lohnt sich bei Grossbesitzern nicht, da der Verlust nicht grösser ist als die Prämien für viele Viehhäupter.

b) daher versichern sich diese rationell nur gegen Ueerverlust. Kleinbesitzer machen es anders, sie versichern sich in Genossenschaften auf Gegenseitigkeit. Dies ist aber nur auf einen kleinen Kreis beschränkt, da Betrügereien nur so vermieden werden können. Alles Nähere im Druckbogen.

§ 20. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

Die Gesetzgebung des 19. saec. hatte sich bestrebt, Land und Menschen zu befreien. Wie aber auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens die blosse Befreiung des Menschen von den Fesseln nicht genügt hat, um ihn zur Entfaltung aller seiner Fähigkeiten zu bringen, so bedarf es auch im Gebiet der Landwirtschaft der Organisation, um den Einzelnen vor der Erdrückung durch den wirtschaftlich Stärkeren zu bewahren. Heute können wir sagen, auf dem genossenschaftlichen Zusammenschluss liegt die Zukunft der Landwirtschaft.

Als Schultze-Delitzsch seine Kreditgenossenschaften gründete, traten auch viele Landwirte bei. Dabei blieb es aber nicht. Es entstanden bald Genossenschaften für alle Bedürfnisse

Sie faassten insbesondere ins Auge den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und den Absatz der Wirtschaftserzeugnisse. In dem Masse, in dem die Kreditgenossenschaften anzahlten, waren sie bedacht ihren Wirkungskreis

der Landwirtschaft: Consum-Vereine, Rohstoff-Betriebs-Produktiv
Absatz- Genossenschaften, Magazinvereine. Alle diese Bild-
ungen krankten an der Halbheit, an der alle Schultze-D. Vereins
überhaupt krankten. Sie waren individualistisch gedacht. Bei
dieser Konstruktion konnte nichts anderes erreicht werden, als
dass es Einzelnen erleichtert wurde aus kleinen Verhältnissen
aufzusteigen zum grossen Unternehmer. Der Klasse, der der
Aufsteigende bisher angehört hatte und den Individuen, die ihr
weiter angehören mussten, war hierdurch nicht geholfen. Der
kleine Mann und der Mittelstand werden durch Schultze- D.
nicht konkurrenzfähig gemacht. Hieszu kommt es darauf an, die
Existenzbedingungen so zu gestalten, dass sie als Klasse fort-
bestehen kann. Hieszu ist nötig, dass die Genossenschaftswe-
sen, statt auf individualistischer auf sozialistischer Basis
gegründet ist. Die Genossenschaft muss eine selbständige Per-
son sein, bei der die einzelnen Mitglieder als dienende Glie-
der erscheinen, denen erst von der Genossenschaft das Leben
zuströmt.

Raiffeisen hat das zu verwirklichen gesucht, indem er
Geschäftsanteile verbannte und kein Anrecht der Einzelnen an
Vereinsmögen kannte, dass er den Stiftungsfond stets der Land-
wirtschaft bewahrt wissen wollte. Raiffeisen hat allmählich
Schultze- D. verdrängt. Dann trat neben Raiffeisen Haas. Die-
se beiden haben nun im vornehinein nicht bloss die Vermitt-
lung von Kredit ins Auge gefasst, sondern sie steckten die
Ziele weiter.

Sie fassten insbesondere ins Auge den gemeinsamen Be-
zug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und den Absatz der
Wirtschaftserzeugnisse. In dem Masse, in dem die Kreditgenos-
senschaften emporblühten, waren sie bedacht ihren Wirkungskreis
den. Das Kapital wird entweder ganz oder durch die Geschäfte-

der Landwirtschaft: Genuß-Verein, Rohstoff-Betrieb-Produkt
 Absatz-Gesellschaften, Magazinverein, alle diese sind
 ungenügend an der Halbfertigkeit, an der alle Schulze-D. Vereine
 überhaupt krankten. Sie waren individualistisch gedacht. Bei
 dieser Konstruktion konnte nichts anderes erreicht werden, als
 dass es einzelnen erleichtert wurde aus kleinen Verhältnissen
 aufzustiegen zum großen Unternehmen. Der Klasse, der der
 Aufsteigende bisher angehört hatte und den Landwirten, die ihn
 weiter angehören mussten, war hierdurch nicht geholfen. Der
 kleine Mann und der Mittelstand wurden durch Schulze-D.
 nicht konkurrenzfähig gemacht. Hierin kommt es daher an, die
 Existenzbedingungen so zu gestalten, dass sie die Klasse fort-
 bestehen kann. Hierzu ist nötig, dass die Genossenschaftsw-
 sen, statt auf individualistischer auf sozialistischer Basis
 gegründet ist. Die Genossenschaft muss eine selbständige Per-
 son sein, hat der einzelne Mitglieder als ständiges Mit-
 glied der Genossenschaft, denen erst von der Genossenschaft das Leben
 ausströmt.
 Kaffeesen hat das zu dem Zwecklichen gesucht, indem er
 Geschäftsstelle verbannte und kein Anrecht der Einzelnen an
 Verträgen kannte, dass er den Stiftungsfond stets der Land-
 wirtschaft bewahrt wissen wollte. Kaffeesen hat alimählich
 Schulze-D. verdrängt. Dann trat neben Kaffeesen Haas. Die-
 se beiden haben nun im vornehmsten nicht diese die Vermitt-
 lung von Kredit ins Auge gefasst, sondern sie stecken die
 Ziele weiter.
 Sie fassen insbesondere ins Auge den gemeinsamen Be-
 zug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und den Absatz der
 Wirtschaftszweige. In dem Maße, in dem die Kreditgenos-
 senschaften empirisch waren sie bedacht ihren Wirkungsbereich

zu erweitern. So sind die Kreditvereine das Rückgrat in allen Zweigen des Lebens für den Landwirt geworden. Diese Genossenschaften sind nicht alle gleichwertig organisiert. Nicht alle kennen das Prinzip des unteilbaren Stiftungsfonds. Viele sind nur individualistisch und daher nur Pseudogenossenschaften. Nur ein Teil verwirklicht in grösserer Reinheit den genossenschaftlichen Gedanken, der den individualistischen Gewinn ganz ausschliesst.

Neuerdings sind noch andere Organisationen aufgetaucht, die sich landwirtschaftliche Genossenschaften nennen, aber dem Gedanken derselben noch ferner stehen als Schultze-D., so die norddeutschen "Kornhausgenossenschaften". Sie sind durchaus individualistisch organisiert. Sie sind nichts anderes als Kampforganisationen der Landwirte gegen die Kaufleute.

So viel zur allgemeinen Einleitung. Welche sind nun die Hauptarten der landwirtschaftlichen Genossenschaften?

1/ Landwirtl. Bezugsgenossenschaften oder Konsumvereine. Ihre Aufgabe besteht in dem gemeinsamen Ankauf von landwirtschaftl. Bedarfsartikeln etc. im Grossen und im Ablassen im Kleinen an die Mitglieder. Ihr Vorteil ist der Besitz guter, unverfälschter Waren zu den billigsten Preisen. Ueber diesen landwirtschaftl. Konsumvereinen stehen die Zentraldarlehnskassen, die ihrerseits als Grosshandelsgenossenschaften im Grossen einkaufen und das Eingekaufte an die landwirtschaftl. Konsumvereine abgeben.

2) Genossenschaften zur Besserung der landwirtschaftl. Betriebstechnik. Dazu gehören a) Maschinenvereine: sie bezwecken gemeinsame Anschaffung und Benutzung von landwirtschaftl. Maschinen und Geräten. Dem kleinen Landwirt wird hierdurch ermöglicht für ihn teure Maschinen in seinem Betrieb zu verwenden. Das Kapital wird entweder ganz oder durch die Geschäfts-

zu erweitern. So sind die Kreditvereine das Rückgrat in allen Zweigen des Lebens für den Landwirt geworden. Diese Genossenschaften sind nicht alle gleichwertig organisiert. Nicht alle kennen das Prinzip des unteilbaren Stiftungsfonds. Viele sind nur individualistisch und daher nur Personengesellschaften. Nur ein Teil vertritt in größerer Reife die Genossenschaftlichen Gedanken, der den individualistischen Geist ganz ausschließt.

Kampfbünde sind noch andere Organisationen aufzuzählen, die sich landwirtschaftliche Genossenschaften nennen, aber den Gedanken derselben noch fernher stehen als Schulze-B. So die norddeutschen "Kornhandelsvereine". Sie sind durchaus individualistisch organisiert. Sie sind nichts anderes als Kampfbünde der Landwirte gegen die Kaufleute.

So viel zur allgemeinen Erläuterung. Welche sind nun die Hauptarten der landwirtschaftlichen Genossenschaften?
 1) Landwirt-, Bau- oder Pächtervereine oder Konsumvereine. Ihre Aufgabe besteht in dem gemeinsamen Ankauf von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln etc. im Großen und im Kleinen an die Mitglieder. Ihr Vorteil ist der Beste, unter Umständen können sie den billigsten Preisen. Über diesen Landwirt-, Konsumvereine stehen die Zentralvereine, die ihrerseits als Großhandelsvereine im Großen einkaufen und das Einkaufte an die Landwirte, Konsumvereine abgeben.

2) Genossenschaften zur Besserung der Landwirtschaft. Beiräte etc. Dazu gehören a) Maschinenvereine: sie beschaffen gemeinsame Anschaffung und Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Dem kleinen Landwirt wird dadurch ermöglicht für ihn teure Maschinen in seinem Betrieb zu benutzen. Das Kapital wird entweder ganz oder durch die Gesellschafter

anteile der Mitglieder oder mit Hilfe einer Anleihe aufgebracht. Jeder hat für Benutzung eine Miete zu zahlen.

b) Dreschgenossenschaften: hier handelt es sich um die gemeinsame Anschaffung von Dampfdreschmaschinen und was hiezu gehört.

c) Dampffluggenossenschaften: hierdurch wird den kleinen und mittleren Landwirten erst die Tiefkultur ermöglicht, die namentlich für den Zuckerrübenbau wichtig ist;

d) Betriebsgenossenschaften zur gemeinsamen Benutzung von Scheuern, und Backöfen; e) Feld- und Kleinbahngenossenschaften: sie dienen zur Herbetschaffung von Feldfrüchten etc. in die eigentlichen Wirtschaften der Mitglieder;

f) Elektrizitätsgenossenschaften dienen zur Errichtung von Beleuchtungs- und Kraftanlagen.

3) Genossenschaften zur Verbesserung des landwirtschaftl. Betriebs; hierzu gehören:

A) Meliorationsgenossenschaften: sie dienen hauptsächlich zur Be- und Entwässerung; wichtige Anlagen könnten durch Einspruch eines Einzelnen verhindert werden; hier entscheidet der Mehrheitsbeschluss.

B) Genossenschaften zur Förderung der Tierzucht: sie bezwecken besonders die Anschaffung guter männlicher Zuchttiere.

C) Schaftzucht- und Schafhalterei, Schweine, Geflügel-, Zucht- Genossenschaften.

D) Flurgenossenschaften zur Ausrottung des Unkrautes.

E) Weidegenossenschaften zur Haltung guter gemeinsamer Weiden.

F) Kalkbrennereigenossenschaften: sie stellen gebrannten Kalk zu Düngungszwecken her.

G) Abfuhranstalten: zur Abfuhr des Latrineneinhalts größerer Städte.

entweder der Mitglieder oder mit Hilfe einer Anzahl auf-
 bracht. Jeder hat für Benutzung eine Miete zu zahlen.
 d) Dreckschneemaschinen: Hier handelt es sich um die gemein-
 same Anschaffung von Dampftraktoren und was hierzu ge-
 hört. c) Dampftraktoren: Hierdurch wird den Mit-
 gliedern und mittleren Landwirten erst die Flurkultur ermöglicht.
 die namentlich für den Zuckerrübenbau wichtig ist; d) Be-
 triebsschneemaschinen zur gemeinsamen Benutzung von Scheuern,
 und Bäckereien; e) Feld- und Kleintraktoren: diese
 dienen zur Herbeischaffung von Feldfrüchten etc. In die ei-
 gentlichen Traktoren der Mitglieder; f) Elektrizitäts-
 werkschneemaschinen dienen zur Erleichterung von Beseitigungs-
 und Anlagearbeiten.

3) Genossenschaften zur Verbesserung des Landwirtschaftli-

betriebs; hierzu gehören:

f) Meliorationsgenossenschaften: diese dienen hauptsächlich
 zur Be- und Entwässerung; wichtige Anlagen könnten durch den
 Spruch eines Einzelnen verhindert werden; hier entscheidet
 Mehrheitsbeschluss.

g) Genossenschaften zur Förderung der Tierzucht: sie be-
 zwecken besonders die Anschaffung guter männlicher Zuchtstiere.

h) Schafzucht- und Schafhälften, Schweine, Geflügel-

zucht-Genossenschaften.

i) Klüppelgenossenschaften zur Ausrüstung des Urtrunkes.

j) Weidgenossenschaften zur Haltung guter gemeinsamer

Weiden.

k) Kalkbrunnengenossenschaften: sie stellen gepulverten

Kalk zu Düngungszwecken her.

l) Abfuhranstalten: zur Abfuhr des Latrineninhalts grös-

serer Städte.

4) Genossenschaften zum gemeinsamen Betrieb landwirtschaftlicher Gewerbe. Hierzu gehören: *Am 1. Juni 1909 2487 Molkereigen.*

a) Molkerei Genossenschaften: Ihre Bedeutung ist umso grösser, je grösser die Bedeutung der Viehzucht für unsere Volkswirtschaft ist, für die Zukunft des mittleren und Kleingrundbesitzes. Der direkte Verkauf von Milch liefert dem Landwirt den vorteilhaftesten Ertrag. Dieser am grössten in den vielen Kindermilchstationen, trotz der hohen Verwaltungskosten. Wenn wir von Molkereigenossenschaften sprechen, sollen diese nicht in Betracht kommen, denn auf ihnen lässt sich nicht die Existenz der Masse aufbauen. Wie entwickeln sich die Molkereigenossenschaften? Am Anfang bestanden sog. Sammelmolkereien: dabei verpflichteten sich die Landwirte vertragsmässig Milch an einen bestimmten Unternehmer zu liefern um einen festgesetzten Preis und für eine festgesetzte Zeit. Der Unternehmer verwertet die Milch für eigene Abrechnung. Da diese Unternehmer gute Geschäfte machten, übernahm es die Landwirte selbst. Es entstanden Milchmagazingenossenschaften. Der Zweck war der Detailverkauf in den Städten. Für weitere Märkte wird dann die Milch in Genossenschaftsmolkereien zu Butter und Käse verarbeitet. Die erzielten Produkte sind vorzüglich.

b) Zuerst vereinigten sich mehrere Landwirte und gründeten eine Molkerei, die sie an einen Unternehmer verpachteten, dann übernahmen sie die Verwaltung selbst. Die Erfolge waren glänzend. Seit der Existenz der Molkereigenossenschaften hat die Bauernbutter die Ritterbutter geschlagen. Die Vorteile der Molkereigenossenschaften sind:

a) Grosse Menge des Erzeugnisses: insbesondere wird aus einer

a) Grosse Menge des Erzeugnisses: insbesondere wird aus einer
 Teil der Molkegenossenschaften sind:
 hat die Bauernbutter die Witterbutter geschlagen. Die Vor-
 gabezeit. Seit der Existenz der Molkegenossenschaften
 dann übernehmen sie die Verwaltung selbst. Die Erfolge waren
 von einer Molkebetriebe die sie an einen Unternehmer verpachteten,
 zuerst verpachteten sich mehrere Landwirte und Gründe-
 möglich.
 für und Käse verarbeitete. Die ersten Produkte sind vor-
 te wird dann die Milch in Genossenschaftsmolkebetriebe an But-
 Zweck war der Detailverkauf in den Städten. Für weitere Körn-
 te selbst. Es entstanden Milchgenossenschaften. Der
 Unternehmer gute Geschäfte machten, übernahm es die Landwir-
 nehmer verarbeitet die Milch für eigene Abrechnung. Da diese
 setzten Preis und für eine festgesetzte Zeit. Der Unter-
 an einen bestimmten Unternehmer zu liefern um einen festge-
 dabei verpflichtet sich die Landwirte vertragsgemäss Milch
 Genossenschaften? Am Anfang bestanden sog. Sammelmolkebetriebe:
 stamm der Käse aufbauen. Wie entwickeln sich die Molkebetrie-
 in Betracht kommen, denn auf ihnen lässt sich nicht die Art-
 mit von Molkebetriebsgenossenschaften sprechen, sollen diese nicht
 kindermilchbetriebe, trotz der hohen Verwaltungskosten. Wenn
 das vorzuziehenden Ertrag. Dieser am grössten in den steilen
 besitzen. Der direkte Verkauf von Milch liefert dem Landwirt
 Wirtschaft ist, für die Zukunft des mittleren und Klein grund-
 set, je grösser die Bedeutung der Viehzucht für unsere Volks-
 a) Molkebetriebsgenossenschaften: Ihre Bedeutung ist umso gröss-
 licher Gewerbe. Hierzu gehören: *Landwirtschaftliche Genossenschaften*
 b) Genossenschaften zum gemeinsamen Betrieb Landwirtschaft-

bestimmten Menge mehr Butter gewonnen, ausserdem von besserer Qualität, weil die Räumlichkeiten weit besser eingerichtet werden können als bei der Einzelwirtschaft. Dabei gelangen die besten Maschinen und Geräte, die wissenschaftlichen Fortschritte systematisch zur Anwendung, Leitung und Zubereitung mit grösster Sachkenntnis.

b) Infolgedessen Ersparung in der bäuerlichen Wirtschaft; die Arbeit der Hausfrau wird für andere Verrichtungen frei.

c) Die Erzeugnisse lassen sich besser verwerten; die Verwertung wird unabhängig vom Zwischenhändler. Die Genossenschaft verkauft. Was jeder an Milch bringt, wird verbucht; er erhält nicht den Tagespreis der Milche, sondern es wird periodisch abgerechnet und pro rata der eingelieferten Milchmengen ausbezahlt.

d) Es wird bessere Fütterung und Haltung der Kühe erzielt, eine gewisse gegenseitige Kontrolle erreicht.

Diesen grossen wirtschaftlichen Vorteilen stehen aber auch gewisse soziale Nachteile gegenüber, die immer mehr fühlbar werden.

Der grosse Gewinn, der gemacht wird, führt zu allzugrossen Sparen im eigenen bäuerlichen Haushalt. Den eigenen Kindern wird die Milch entzogen. Dass dies nachteilige Folgen zeitigt, ist klar.

b) sonstige Betriebsgenossenschaften wie Druckbogen p.

63 angegeben. Müllererei, Wägerei, Obst, Gemüse, Landwehr, Brennerei, Stadtküche.

5) Absatz-Genossenschaften oder Magazinvereine. Im Vordergrund stehen hier die Getreideverkaufs-, Kornhaus- und Lager-

hausgenossenschaften. Von alterher sind es in Deutschland kleine Händler, selbständige Leute, die das Getreide direkt vom Produzenten kaufen und es an grössere Orte abführen. In Ostelbien dienen diese Getreidehändler (Getreidehandelsfaktoren)

6) Kornhaus-
genossenschaften
im Ratsverband

bestimmten Menge mehr Futter gewonnen, ausserdem von besserer Qualität, weil die Räumlichkeiten weit besser eingerichtet werden können als bei der Einzelwirtschaft. Dabei gelangen die besten Maschinen und Geräte, die wissenschaftlichen Fortschritte systematisch zur Anwendung, Leitung und Inbetriebung mit grösster Sachkenntnis.

b) Erfolgswesens Erzeugung in der bäuerlichen Wirtschaft; die Arbeit der Hausfrau wird für andere Verrichtungen frei.

c) Die Erzeugnisse lassen sich besser verwerthen; die Verwertung wird unabhängig vom Zwischenhändler. Die Genossenschaft verkauft das jeder an Milch bringt, wird verbrüht; er erhält nicht den Tagespreis der Milch, sondern es wird periodisch abgerechnet und pro Rate der eingelierten Milchmenge angegeben.

d) Es wird bessere Fütterung und Haltung der Kühe erzielt, eine gewisse gegenseitige Kontrolle erreicht.

Dieser grossen wirtschaftlichen Fortschritte stehen aber auch gewisse soziale Nachteile gegenüber, die immer mehr zutage werden.

Der grosse Gewinn, der gemacht wird, führt zu allmählich zum Spüren im eigenen bäuerlichen Haushalt. Den eigenen Kindern wird die Milch entzogen. Das dies nachteilige Folgen zeitigt, ist klar.

e) sonstige Betriebsgenossenschaften wie Bruchböden etc.

Es angegeben. *(Folgt hier handschriftliche Ergänzungen)*
 f) Absatz-Genossenschaften oder Lagervereine. Im Vordergrund stehen hier die Getreideerzeuger, Kornhändler und Lagerhausgenossenschaften. Von älteren sind es in Deutschland Klein- und selbständige Leute, die das Getreide direkt vom Produzenten kaufen und es an grösstere Orte abführen. In Ost- und Westpreussen dienen diese Getreidehändler (Getreidehändlerfaktoren)

den Gutsbesitzern gleichzeitig vielfach als Bankiers. Die Gutsbesitzer brauchen oft Geld, bevor die Ernte eingebracht ist, sie borgen beim Getreidefaktor und erlangen von ihm Vorschüsse auf die künftigen Ernten. Der Faktor liefert auch verschiedene Gebrauchsgegenstände. Für sein Getreide erhält der Gutsbesitzer leicht zu wenig. Er konnte nicht auf dem Preis bestehen und für das, was er vom Faktor bezog, zahlte er regelmäßig zu viel. Das wurde besonders fühlbar, als die Getreidepreise sanken. In Amerika war der Getreidehandel ganz anders organisirt. Dort befinden sich meist an den Bahnstationen Getreidelagerhäuser, sog. Elevatoren, 5 - 7 stöckige Massenspeicher mit allen technischen Vorrichtungen für Getreideaufbewahrung ausgestattet. Der Landwirt hat als Regel gar keinen eigenen Speicher; er drischt auf dem Feld aus und bringt seine Körner zum Elevator, wo es gewogen und auf seine Qualität geprüft wird; hierdurch lernt der Landwirt die Qualität kennen und damit wird er erzogen nur marktgängige Ware zu erzeugen.

Was sind nun die wirtschaftlichen Vorzüge dieser Elevatoren? Eigentümer derselben sind die Eisenbahnen, meist jedoch Aktiengesellschaften, mitunter auch ein Grossgrundbesitzer oder ländliche Genossenschaften.

Der Landwirt kann den Elevator als Verkaufsstelle oder als Lagerhaus benutzen. Verkauft er sein Getreide sofort nach dem Ausdreschen, so verliert er zwar die Möglichkeit am Gewinn einer eventuell eintretenden Preissteigerung, aber er erhält bar Geld. Genügt dem Landwirt der gegenwärtige Preis nicht, so kann er warten, dann lagert er sein Getreide gegen Entgelt in einem Elevator. Alles Getreide einer Qualität wird in ein und demselben Raume gelagert, da Getreide

nicht mit einander gemischt.

den Unterdauern gleichzeitig vielfach als Bankiers. Die
 Unterdauern brauchen oft Geld, bevor die Ernte eingebracht
 ist, sie sorgen beim Getreidefaktor und erlangen von ihm Vor-
 schüsse auf die künftigen Ernten. Der Faktor liefert auch ver-
 schiedene Gebrauchsgüter. Für sein Getreide erwirbt der
 Unterdauer nicht zu wenig. Er konnte nicht auf dem Preise
 bestehen und für das, was er vom Faktor bezieht, zahlte er re-
 gelmäßig zu viel. Das wurde besonders für die Ge-
 treidepreise senken. In Amerika war der Getreidehandel ganz
 anders organisiert. Dort befinden sich meist an den Bahnstatio-
 nen Getreideelagerhäuser, sog. Elevatoren, 5 - 7 stöckige Mas-
 sengebäude mit allen technischen Vorrichtungen für Getreide-
 beaufsichtigung ausgestattet. Der Landwirt hat als Regel gar
 keinen eigenen Speicher; er drischt auf dem Feld aus und
 bringt seine Körner zum Elevator, wo es gewogen und auf seine
 Qualität geprüft wird; hierdurch lernt der Landwirt die Qua-
 lität kennen und damit wird er erzo-gen nur marktgängige Wa-
 re zu erzeugen.

Was sind nun die wirtschaftlichen Vorteile dieser Ele-
 vatorn? Eigentümern derselben sind die Eisenbahnen, meist je-
 doch Aktiengesellschaften, mitunter auch ein Grossgrundbe-
 sitzer oder ländliche Genossenschaften.

Der Landwirt kann den Elevator als Verkaufsstelle oder
 als Lagerhaus benutzen. Verkauft er sein Getreide sofort nach
 dem Ausdrücken, so verliert er zwar die Möglichkeit am Ge-
 wann einer eventuell eintretenden Preissteigerung, aber er er-
 hält bar Geld. Genügt dem Landwirt der gegenwärtige Preis
 nicht, so kann er warten, dann jagt er sein Getreide ge-
 gen Entgelt in einen Elevator. Alles Getreide einer Quali-
 tät wird in ein und denselben Raum gelagert, die Getreide

fungibel ist. Der Landwirt erhält einen Lagerschein, diesen kann er beleihen, verpfänden, verkaufen, kann mit ihm auch sein Getreide erheben.

Der Vorteil dieser Elevatoren ist:

- 1) Erziehung zum Anbau marktgängiger Waare,
- 2) Befreiung der Landwirte von der Uebervorteilung durch Händler;
- 3) Befreiung aus den Händen des Wucherers, da der Landwirt gegen Verpfändung des Lagerscheins stets billigsten Kredit bekommt.

Die Tatsache, dass das Getreide eine Ware geworden ist, die auf dem Weltmarkt gehandelt wird, hatte zur Folge, dass nicht mehr nach Proben oder gar individueller Ware, sondern nach feststehenden Typen gehandelt wird. Diese Entwicklung brachte dem Bauern einen grossen Nachteil: er verkaufte an den Händler.

Nachdem nun im Grosshandel nur Getreide marktgängig war, das bestimmten 3 Typen entsprach, nahm ihm auch der Händler solches ab; und auch bei dem Getreide, das der Bauer verkaufte, wurde er übervorteilt. Da tauchte der Gedanke auf, Kornhäuser nach amerikanischem Muster, die im Interesse des Landwirts verwaltet werden sollten, zu errichten.

Voran ging Budapest, das ein Kornhaus mit enormen Aufwand errichtete und gerade deswegen sich nicht rentirt; übrigens ist zu bemerken, dass Ungarn insofern Amerika gleicht, als ebenfalls Getreide und Mehl ausführt, für Deutschland gilt es dem eigenen Getreide neben dem eingeführten auf dem Inlandmarkt den Absatz zu erhalten.

Das war auch das Ziel der deutschen Kornhausgenossenschaften in Nord und Süd; diese haben aber bis auf den Namen nicht mit einander gemein.

Handel ist. Der Landwirt erhält einen Lagerzins, diesen kann er befehlen, verpfänden, verkaufen, kann mit ihm auch sein Getreide erheben.

Der Vorteil dieser Elacatoren ist:

- 1) Erziehung zum Anbau marktgängiger Waren,
- 2) Befreiung der Landwirte von der Vorkaufleistung durch Händler;
- 3) Befreiung aus den Händen des Wüchters, da der Landwirt gegen Verpfändung des Lagerzins stets billigen Kredit bekommt.

Die Tatsache, dass das Getreide eine Ware geworden ist, die auf dem Weltmarkt gehandelt wird, hatte zur Folge,

dass nicht mehr nach Proben oder gar individuellen Ware, sondern nach feststehenden Typen gehandelt wird. Diese Entwicklung brachte dem Bauer einen grossen Nachteil: er verkaufte zu dem Händler.

Nachdem nun im Grosshandel nur Getreide marktgängig war, das bestimmten 3 Typen entsprach, nahm ihm auch der Händler soviel ab; und auch bei dem Getreide, das der Bauer vorkaufte, wurde er überfordert. Da tauchte der Gedanke auf, Kornhäuser nach amerikanischen Muster, die im Interesse des Landwirts errichtet werden sollten, zu errichten.

Voran ging Budapest, das ein Kornhaus mit enormen Aufwand errichtete und gerade deswegen sich nicht rentierte; übrigens ist zu bemerken, dass Ungarn insofern Amerika gleicht, als ebenfalls Getreide und Mehl ausführt. Für Deutschland gilt es dem eigenen Getreide neben dem eingeführten auf dem Inlandmarkt den Absatz zu erhalten.

Das war auch das Ziel der deutschen Kornhausgenossen schaffen in Nord und Süd; diese haben aber das auf den Namen nicht mit einander gemein.

In Norddeutschland war der Gedanke der: man sah im Händler und im Handel überhaupt den Feind, es galt dementsprechend den Händler durch eine genossenschaftliche Verkaufsorganisation auszuschalten. Man war der Meinung, dass an den niederen Preisen der Händler schuld sei und dass, wenn der Verkauf genossenschaftlich stattfindet, man nicht nur den Zwischengewinn einstecken, sondern auch durch Zurückhalten des Getreides auf dem inländischen Markt preissteigernd wirken zu können. Das Ideal war das eines Kartells. Die Kornhausgenossenschaften sollten von denjenigen, die Getreide ablieferten, dasselbe unter Zahlung des höchsten Tagespreises erwerben; sie sollten aber niemals berechtigt sein, billiger zu verkaufen. Dieser Gedanke fand die lebhafteste Unterstützung des Herrn von Miquel. Es wurden 1896/97 5 Millionen Mark zur Errichtung von Kornhäusern bewilligt, ferner wurde das Betriebskapital der Hauptgenossenschaftskasse um 30 Millionen Mark erhöht, die Proviantämter wurden angewiesen, nur von den Kornhäusern zu beziehen, ausserdem Begünstigung durch besondere Tarife.

Aus den 5 Millionen Mark wurden nun 36 Kornhäuser gebaut. So vor 10 Jahren. Die Kornhausbewegung hat Fiasko gemacht. 1903 arbeiteten von 36 Kornhäusern 27 mit- obwohl lächerlichem- Gewinn, 4 mit- aber beträchtlichen Verlusten; 1904 16 mit Gewinn, 13 mit Verlust.

Grund für das Fehlschlagen war der unheilvolle Gedanke, den die Verkaufspolitik verfolgte. Die Kornhausgenossenschaften waren eigentlich Handelsgesellschaften, die jedoch sehr eingengt waren. Ein Spekulant der nur à la hausse spekulieren darf, muss zu Grunde gehen. Ein Kartell muss einigermaßen ein Monopol, einen geschlossenen Markt

In Norddeutschland war der Gedanke der: man sah in Hand-
 ler und im Handel überhaupt den Feind, es galt dementsprechend
 den Händler durch eine genossenschaftliche Verkäufergenos-
 sen auszuscheiden. Man war der Meinung, dass an den niederen
 Preisen der Händler schuld sei und dass, wenn der Verkauf ge-
 nossenschaftlich stattfände, man nicht nur den Zwischen Gewinn
 einstecken, sondern auch durch Zurückhalten des Getreides auf
 dem inländischen Markt Preissteigerungen wirken zu können. Das
 Ideal war das eines Kartells. Die Kornausgenossenschaften
 sollten von denjenigen, die Getreide abliefern, dasselbe
 unter Zahlung des höchsten Tagespreises erwerben; sie sollten
 aber niemals berechtigt sein, billiger zu verkaufen. Dieser
 Gedanke fand die lebhafteste Unterstützung des Herrn von Mi-
 que. In wurden 1887/8 4 Millionen Mark zur Errichtung von
 Kornhäusern bewilligt, ferner wurde das Betriebskapital der
 Hauptgenossenschaftskasse um 30 Millionen Mark erhöht, die
 Prozentbeträge wurden angesetzt, nur von den Kornhäusern zu
 bestehen, ausserdem Reglementierung durch besondere Verträge.
 Aus den 2 Millionen Mark wurden nun 30 Kornhäuser ge-
 baut. So vor 10 Jahren. Die Kornausbewegung hat stark ge-
 wachst. 1902 arbeiteten von 88 Kornhäusern 22 mit- obwohl
 jährlichen Gewinn, 4 mit- aber beträchtlichen Verlusten;
 1904 18 mit Gewinn, 18 mit Verlust.
 Grund für das Fehlschlagen war der unheilvolle Ge-
 danke, den die Verkauferpolitik verfolgte. Die Kornausge-
 nossenschaften waren eigentlich Handelsgesellschaften, die
 jedoch sehr eingegrenzt waren. Ein Spekulant der nur 5 Ja-
 renne spekulieren darf, muss zu Grunde gehen. Ein Kartell
 muss einengen ein Monopol, einen geschlossenen Markt

besitzen; für eine Weltmarktware, die immer eingebracht wird, wenn auch durch den Zoll verteuert, ist das nicht möglich. Ein jedes Sinken des Weltmarktpreises wirft alle Berechnungen um. Ausserdem bestand der Fehler in Folgendem: Sie wollten den Handel auf dem Wege der Genossenschaft ausschalten. Dazu hätten sie wirklich eine Genossenschaft sein müssen. Das hätte mit sich gebracht:

- 1) den Lieferungszwang; der Landwirt muss alles Getreide, das er baut, an das Kornhaus abliefern. Der Bauer verkaufte aber nicht durch das Kornhaus, sondern an das Kornhaus, d. h. nur dann, wenn ihm nicht ein Händler bessere Preise zahlte.
- 2) dass den Landwirten bei Anlieferung des Getreides dasselbe überhaupt nicht abgekauft, sondern nur bis zu einer gewissen Quote des Schätzwertes lombardirt worden wäre. So aber musste der Tagespreis bezahlt werden.
- 3) dass am Schluss jeden Geschäftsjahres der Gewinn nach Abzug der Verwaltungskosten an die einzelnen Mitglieder nach Massgabe der eingelieferten Getreidemenge verteilt worden wäre.

Weit erfreulicher als der Verlauf der Kornhausgenossenschaften in Norddeutschland ist der in Süddeutschland, ausgenommen Elsass-Lothringen, das dem norddeutschen Prinzip folgte.

In Süddeutschland hat man Vortreffliches erreicht. Die Anlagen in Bayern sind vor Allem weit bescheidener. Man hat keine Paläste, sondern viel kleine Kornhäuser errichtet, die den Vorteil haben, stets voll ausgenutzt zu sein. Das Prinzip ist, dass jeder Landwirt sein Getreide in 2 - 3 Stunden zum Kornhaus bringen kann, also durch den Transport höchstens 1/2 Tag verloren geht. Träger der bayerischen Kornhäuser sind

bestimmte für eine Weltmarktware, die immer eingeführt wird,
 kann auch durch den Zoll verkehrt, ist das nicht möglich.
 Ein jedes Sinken des Weltmarktpreises wirkt alle Berechnungen
 um. Ausserdem bestand der Fehler in Folgendem: Sie wollten
 den Handel auf dem Wege der Genossenschaft ausschalten. Dann
 hätten sie wirklich eine Genossenschaft sein müssen. Das hätte
 sie mit sich gebracht: *Genossenschaft des Kornhändlers*
 1) der Lieferungsvertrag; der Landwirt muss alles Getreide, das
 er brüt, an das Kornhaus abliefern. Der Bauer verkauft aber
 nicht durch das Kornhaus, sondern an das Kornhaus, d. h. nur
 dann, wenn ihm nicht ein Händler bessere Preise achte.
 2) dass den Landwirten bei Anlieferung des Getreides dassel-
 be überhaupt nicht abgekauft, sondern nur bis zu einer ge-
 wissen Quote des Schätzwertes abgekauft werden wäre. So
 aber müsste der Tagespreis bezahlt werden.
 3) dass am Schluss jedes Geschäftsjahres der Gewinn nach Ab-
 zug der Verwaltungskosten an die einzelnen Mitglieder nach
 Masse der eingelieferten Getreidemenge verteilt werden
 wäre.
 Welt erfindlicher als der Verlauf der Kornhausgenossen-
 schaften in Norddeutschland ist der in Süddeutschland, ausge-
 nommen Nizza-Lothringen, das dem norddeutschen Prinzip folgte.
 In Süddeutschland hat man Fortschritte erreicht. Die
 Anlagen in Bayern sind vor Allem weit beschickener. Man hat
 keine Paläste, sondern viel kleine Kornhäuser errichtet, die
 den Vorteil haben, stets voll eingekauft zu sein. Das Für-
 nitz ist, dass jeder Landwirt sein Getreide in 2 - 3 Stunden
 zum Kornhaus bringen kann, also durch den Transport höchstens
 1/3 Tag verloren geht. Träger der bayerischen Kornhäuser sind

2) In den besseren Preisen; durch bessere Reinigung, dadurch sind in Bayern die Raiffeisenvereine. Die Regierung fördert die Errichtung an den Bahnstationen. Ausserdem subventionirt der Staat:

- a) durch einmaligen Zuschuss und rückzahlbare Vorschüsse zur Erbauung von Kornhäusern, Zuschuss ca 11 %, Vorschuss ca 50 % der Errichtungskosten. Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung genehmigt, dass nicht nur die Mitglieder sondern auch andere einlegen können. Damit drängt man eigentlich auf die Bahn des Handelsunternehmens. Ferner wird verlangt ein Statut, eine Lagerhausordnung und Versicherung gegen Feuer.
- b) an den Bahnstationen werden Bauplätze unentgeltlich hergegeben. Schienenanschlüsse werden erleichtert.
- c) Taxfreie Reexpedition an andere Lagerhäuser wird gewährt.
- d) Die Kornhäuser werden bevorzugt bei Ankauf durch die Proviantämter.

Das eingebrachte Getreide wird mit Maschinen gereinigt. Dem Bauern wird ein Lagerschein ausgestellt. Die Einlagerungsgebühren sind sehr niedrig. Der Bauer entscheidet wann der Verkauf stattfinden soll, ob sofort oder später; die Genossenschaft vermittelt dann den Verkauf für die Menge, auf die der Lagerschein lautet. Der Verkauf findet entweder direkt an die Proviantämter statt oder durch Vermittlung des Landesverbandes der landwirtschaftlichen Darlehnskasse. Diese vermittelt entweder an den Münchener Grosshandel oder an die Proviantämter; dabei bei Absatz an letztere eine Frachtermässigung von 25 %, weshalb die Proviantämter höhere Preise zahlen können. Die Hauptschwierigkeit zeigt sich bei uns in Bayern bei der Wahl des Betriebsleiters.

Der Vorteil für den bayerischen Bauer besteht darin:

steh in Bayern die Kaffeebohnen. Die Regierung fördert die Erziehung an den Bahnhöfen. Ausserdem subventionirt der Staat:

- a) durch einmaligen Zuschuss und rückzahlbare Zuschüsse zur Erziehung der Kaffeebohnen, Zuschuss ca 11 %, Zuschuss ca 50 % der Erziehungskosten. Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung genehmigt, dass nicht nur die Mitglieder sondern auch andere einlegen können. Damit trägt man eigentlich die Bahn des Handelsunternehmens. Ferner wird verlangt ein Statut, eine Lagerausordnung und Versicherung gegen Feuer.
- b) an den Bahnhöfen werden häufiges Kreditlinien hergegeben. Schienenanschlüsse werden erleichtert.
- c) Textile Maschinen an andere Lagerhäuser wird gewährt.
- d) Die Kaffeebohnen werden bevorzugt bei Ankauf durch die Pro-

duzenten.

Das eingekaufte Getreide wird mit Maschinen gereinigt. Dem Bauer wird ein Lagerhaus angeschlossen. Die Einlagerungsgebühren sind sehr niedrig. Der Bauer entscheidet wann der Verkauf stattfinden soll, ob sofort oder später; die Genossenschaft vermittelt dann den Verkauf für die Menge, auf die der Lagerhaushalt lautet. Der Verkauf findet entweder direkt an die Produzenten statt oder durch Vermittlung des Landeshauptmanns der landwirtschaftlichen Darlehenskasse. Diese vermittelt entweder an den Münchener Grosshandel oder an die Produzenten; dabei hat letztere eine Preisermässigung von 25 %, weshalb die Produzenten höhere Preise zahlen können. Die Hauptschwierigkeit liegt sich bei uns in Bayern bei der Wahl des Betriebsleiters.

Der Vorteil für den bayerischen Bauer besteht darin:

1) in den besseren Preisen; durch bessere Reinigung, dadurch dass Getreide in richtigen Mengen und Qualitäten auf den Markt kommt, werden die besseren Preise erzielt.

2) die Bauern werden erzogen marktgängige Ware zu bauen.

3) der Bauer erhält auf seinen Lagerschein billigen Kredit.

Die Mustergenossenschaften war die 1895 in Trostberg errichtete. Die Bayer. Kornhausgenossenschaften sind aber immer noch individuell konstruiert. Dem genossenschaftlichen Prinzip würde es entsprechen, wenn jeder Bauer einem Lieferungs-zwang unterworfen wäre. Ausserdem sollten die Bauern nicht den Tagespreis verlangen können, sondern bei einer am Schlusse des Geschäftsjahres stattfindenden Abrechnung sollte jeder pro rata des eingelieferten Getreides ausgezahlt werden. Vorläufig denken aber die Bauern noch zu individuell als dass diese Gedanken schnell durchführbar wären. Ueber Verbreitung der Kornhausgenossenschaften siehe Druckbogen p. 63/64.

§ 21. Die ländliche Arbeiterfrage.

Wenn man von der gewerblichen Arbeiterfrage spricht, so hat man die Not der Arbeiter im Auge; spricht man von der ländlichen Arbeiterfrage, so hat man die Not der Arbeitgeber im Auge. Die ländliche Arbeiterfrage ist eine Leutenot.

Um diese zu verstehen, muss man sich den Unterschied zwischen gewerblicher und ländlicher Arbeit klar legen. Die gewerbliche Arbeit kann ununterbrochen das ganze Jahr verrichtet werden; es gibt zwar auch im Gewerbe Saisonbetriebe, das ist aber nicht aus technischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen der Fall und auch eine Ausnahme.

Brandversicherungskammer. vom 19. März.

- 1) in dem besseren Preise; durch bessere Feinung, dadurch dass Getreide in richtigen Mengen und Qualitäten auf den Markt kommt, werden die besseren Preise erzielt.
- 2) die Bauern werden ertragen marktgängige Ware zu bauen.
- 3) der Bauer erhält auf seinen Lagerchein billigen Kredit.

Die Mustergenossenschaften war die 1898 in Trostberg errichtete. Die Bayer. Kornausgenossenschaften sind aber im- mer noch individuell konstruiert. Dem genossenschaftlichen Prin- zip würde es entsprechen, wenn jeder Bauer einen Lieferungs- zwang unterworfen wäre. Ausserdem sollten die Bauern nicht den Tagelohn verlangen können, sondern bei einer am Schlusse des Geschäftsjahres stattfindenden Abrechnung sollte jeder pro Rate des eingelieferten Getreides ausbezahlt werden. Vorläu- fig denken aber die Bauern noch zu individuell als dass die- se Gedanken schnell durchführbar wären. Ueber Forderung der Kornausgenossenschaften siehe Bruchbogen p. 83/84.

§ 21. Die ländliche Arbeiterfrage.

Wenn man von der gewerblichen Arbeiterfrage spricht, so hat man die Not der Arbeiter im Auge; spricht man von der länd- lichen Arbeiterfrage, so hat man die Not der Arbeitgeber im Auge. Die ländliche Arbeiterfrage ist eine beiderseitige.

Um diese zu verstehen, muss man sich den Unterschied zwischen gewerblicher und ländlicher Arbeit klar legen. Die gewerbliche Arbeit kann ununterbrochen das ganze Jahr ver- richtet werden; es gibt zwar auch im Gewerbe Saisonbetriebe, das ist aber nicht aus technischen, sondern aus wirtschaft- lichen Gründen der Fall und auch eine Ausnahme.

Die ländliche Arbeiterfrage ist eine beiderseitige.

1) in den besseren Preisen; durch bessere Reinigung, dadurch dass Getreide in richtigen Mengen und Qualitäten auf den Markt kommt, werden die besseren Preise erzielt.

2) die Bauern werden erzogen marktgängige Ware zu bauen.

3) der Bauer erhält auf seinen Lagerschein billigen Kredit.

Die Mustergenossenschaften war die 1895 in Trostberg errichtete. Die Bayer. Kornhausgenossenschaften sind aber immer noch individuell konstruiert. Dem genossenschaftlichen Prinzip würde es entsprechen, wenn jeder Bauer einem Lieferungszwang unterworfen wäre. Ausserdem sollten die Bauern nicht den Tagespreis verlangen können, sondern bei einer am Schlusse des Geschäftsjahres stattfindenden Abrechnung sollte jeder pro rata des eingelieferten Getreides ausgezahlt werden. Vorläufig denken aber die Bauern noch zu individuell als dass diese Gedanken schnell durchführbar wären. Ueber Verbreitung der Kornhausgenossenschaften siehe Druckbogen p. 63/64.

§ 21. Die ländliche Arbeiterfrage.

Wenn man von der gewerblichen Arbeiterfrage spricht, so hat man die Not der Arbeiter im Auge; spricht man von der ländlichen Arbeiterfrage, so hat man die Not der Arbeitgeber im Auge. Die ländliche Arbeiterfrage ist eine Leutenot.

Um diese zu verstehen, muss man sich den Unterschied zwischen gewerblicher und ländlicher Arbeit klar legen. Die gewerbliche Arbeit kann ununterbrochen das ganze Jahr verrichtet werden; es gibt zwar auch im Gewerbe Saisonbetriebe, das ist aber nicht aus technischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen der Fall und auch eine Ausnahme.

Brandversicherungskammer. vom 19. März.

1) in dem besseren Preise; durch bessere Feinung, dadurch dass Getreide in richtigen Mengen und Qualitäten auf den Markt kommt, werden die besseren Preise erzielt.

2) die Bauern werden ertragen marktgängige Ware zu kaufen.

3) der Bauer erhält auf seinen Lagerchein billigen Kredit.

Die Mustergenossenschaften war die 1898 in Trostberg errichtete. Die Bayer. Kornausgenossenschaften sind aber im- mer noch individuell konstruiert. Dem genossenschaftlichen Prin- zip würde es entsprechen, wenn jeder Bauer einen Lieferungs- zwang unterworfen wäre. Ausserdem sollten die Bauern nicht den Tagelohn verlangen können, sondern bei einer am Schlusse des Geschäftsjahres stattfindenden Abrechnung sollte jeder pro Rate des eingelieferten Getreides ausbezahlt werden. Vorläu- fig denken aber die Bauern noch zu individuell als dass die- se Gedanken schnell durchführbar wären. Ueber Forderung der Kornausgenossenschaften siehe Bruchbogen p. 83/84.

§ 21. Die ländliche Arbeiterfrage.

Wenn man von der gewerblichen Arbeiterfrage spricht, so hat man die Not der Arbeiter im Auge; spricht man von der länd- lichen Arbeiterfrage, so hat man die Not der Arbeitgeber im Auge. Die ländliche Arbeiterfrage ist eine beiderseitige.

Um diese zu verstehen, muss man sich den Unterschied zwischen gewerblicher und ländlicher Arbeit klar legen. Die gewerbliche Arbeit kann ununterbrochen das ganze Jahr ver- richtet werden; es gibt zwar auch im Gewerbe Saisonbetriebe, das ist aber nicht aus technischen, sondern aus wirtschaft- lichen Gründen der Fall und auch eine Ausnahme.

Die ländliche Arbeiterfrage ist eine beiderseitige.

Aber der landwirtschaftliche Betrieb ist seiner ganzen Natur nach nur Saisongewerbe; dementsprechend hat er einen unregelmässigen Arbeiterbedarf. Ausnahme macht nur die Viehzucht. Ausserdem im Winter der Arbeitsbedarf minimal, zur Erntezeit kolossal. Diese Unregelmässigkeit ist um so grösser, je weniger mannigfach die Bodenbenützung ist. Je kälter das Klima desto kürzer die Vegetationsperiode, desto mehr wird die ländliche Arbeit auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt. Die Arbeiter sind genötigt, während einer kurzen Sommerzeit den Unterhalt für das ganze Jahr zu verdienen. Im Winter müssen sie meistens darben. Das führt zur Abwanderung der Arbeiter dahin, wo sie das ganze Jahr Beschäftigung finden können.

Diese Klage existiren schon seit Jahrtausenden, wenn der Grundbesitz grösser wurde, als dass er mit Hilfe der Familienmitglieder bebaut werden konnte. Sie waren eine der Ursachen, dass mit Entstehen der Latifundien das unfreie Colonat aufkam, wie der Saisincharakter der Landwirtschaft überhaupt die tiefste Ursache der unfreien Arbeitsverhältnisse war.

Mit der Bauernbefreiung entstand die Leutenot. Der Gesindezwang hörte auf, der Bauer war nicht mehr zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet; die Tagelöhner aber wanderten ab, und desto mehr, je mehr die aufstrebende Industrie ständige Arbeitsgelegenheit bot.

Dieser ländliche Arbeitermangel macht sich um so fühlbarer, je mehr die steigende Intensität der Landwirtschaft mehr Arbeitsleistungen fordert, fühlbarer da, wo der Getreidebau vorherrscht. Um so weniger, je kleiner der Besitz ist; er schwindet ganz, wo Viehzucht und Kleinbesitz zu-

Aber der landwirtschaftliche Betrieb ist seiner ganzen Natur nach nur Saisongewerbe; dementsprechend hat er einen unregelmässigen Arbeiterbedarf. Ausnahme macht nur die Vieh-
 macht. Ausserdem im Winter der Arbeiterbedarf minimal, nur
 Ernteszeit kolossal. Diese Unregelmässigkeit ist um so grö-
 ßer, je weniger mannigfaltig die Bodenbenützung ist. Je kleiner
 das Klima desto kürzer die Vegetationsperiode, desto mehr
 wird die ländliche Arbeit auf einen kurzen Zeitraum zusammen-
 gedrängt. Die Arbeiter sind genötigt, während einer kurzen
 Sommerzeit den Unterhalt für das ganze Jahr zu verdienen. Im
 Winter müssen sie meistens darben. Das führt zur Abwanderung
 der Arbeiter dahin, wo sie das ganze Jahr Beschäftigung fin-
 den können.

Diese Klasse existieren schon seit Jahrtausenden, wenn
 der Grundbesitz größer wurde, als dass er mit Hilfe der
 Familienmitglieder bedient werden konnte. Sie waren eine der
 Ursachen, dass mit Entsetzen der Letztgenannten das weitere
 Colonat aufkam, wie der Besitzcharakter der Landwirtschaft
 überhaupt die tiefste Ursache der weiteren Arbeitsverhält-
 nisse war.

Mit der Bevölkerungszunahme entstand die Leutenot. Der
 Gesandene hörte auf, der Bauer war nicht mehr an Hand-
 und Spandiensten verpflichtet; die Tagelöhner aber wandern
 fort ab, und desto mehr, je mehr die aufstrebende Industrie
 ständige Arbeitsgelegenheit bot.

Dieser ländliche Arbeitermangel macht sich um soühl-
 fbarer, je mehr die steigende Intensität der Landwirtschaft
 mehr Arbeitsleistungen fordert, je höherer sie, wo der Ge-
 treiben vorherrscht. Um so weniger, je kleiner der Besitz
 ist; er schwänzt ganz, wo Viehwirtschaft und Kleinbesitz an-

sammentrifft. Daneben laufen die Klagen über zunehmende Unzufriedenheit und Unbotmässigkeit der ländlichen Arbeiter.

Am stärksten wird die Leutenot in Ostelbien empfunden; hier Vegetationsperiode am kürzesten; hier am wenigsten kleinbäuerliche Familien; hier keine Industrie; hier die Tagelöhner am stärksten vertreten. Selbstverständlich ist die Lage der ländlichen Arbeiter auch von wesentlichem Einfluss auf das Bestehen von Leutenot.

Man unterscheidet folgende Kategorien von ländl. Arbeitern:

- 1) Familienmitglieder des Inhabers des Besitzes.
- 2) landwirtschaftliche Knechte und Mägde und Gehilfen:
 - a) das Gesinde im eigentlichen Sinn,
 - b) die Instleute,
 - c) die Deputatisten.
- 3) landwirtschaftliche Tagelöhner mit selbständigem landwirtschaftl. Betrieb;
- 4/ Besitzlose Tagelöhner;
- 5) Ernte- oder Wanderarbeiter.

ad 1) Familienmitglieder stehen nur dem Bauern zu Verfügung. Daher diese Art vorwiegend in solchen Gegenden, wo sich infolge der früher dargelegten Entwicklung kleiner und mittlerer Besitz erhalten hat und heute noch überwiegt. Der Einfluss der histor. Verhältnisse zeigt sich besonders im Gegensatz, den die Berufsstatistik von 1882 zwischen Süddeutschland und Ostelbien aufweist (Druckbogen p. 66).

Die mittätigen Familienmitglieder sind die angenehmsten Arbeiter für den Besitzer. Abwanderung findet nur da in starkem

ammetriert. Daneben laufen die Klagen über zunehmende Un-
 zufriedenhait und Unbotmässigkeit der ländlichen Arbeiter.
 Am stärksten wird die Lenteot in Ostelbien empfunden;
 hier Vegetationsperiode am kürzesten; hier am wenigsten Klein-
 ökonomische Familien; hier keine Industrie; hier die Tagelöhner
 am stärksten vertreten. Selbstverständlich ist die Lage der
 ländlichen Arbeiter auch von wesentlichem Einfluss auf das
 Bestehen von Lenteot.

Man unterscheidet folgende Kategorien von ländl. Ar-
 beitern:

- 1) Familienmitglieder des Inhabers des Bestandes.
- 2) landwirtschaftliche Knechte und Mägde und Gehilfen:
 - a) das Gesinde im eigentlichen Sinn,
 - b) die Instente,
 - c) die Deputierten.
- 3) landwirtschaftliche Tagelöhner mit selbstständigem landwirt-
 schaftl. Betrieb;
- 4) Heillose Tagelöhner;
- 5) Ernte- oder Wanderarbeiter.

ad 1) Familienmitglieder stehen nur dem Baueru an Verfügung.
 Daher diese Art vorwiegend in solchen Gegenden, wo sich im-
 folge der früher begünstigten Entwicklung Kleinere und mitte-
 lere Besten erhalten hat und heute noch überwiegt. Der Ein-
 fluss der histor. Verhältnisse zeigt sich besonders im Gegen-
 satz, den die Berufsstatistik von 1882 zwischen Südbreusch-
 land und Ostelbien aufweist (Bruchbogen p. 66).

Die mittigen Familienmitglieder sind die engsten
 Arbeiter für den Bestan. Abwanderung findet nur da in starkem

Masse statt, wo ein strenges Anerbenrecht herrscht. Abwanderung von Familienmitgliedern macht sich schon vor 1895 bemerkbar (p. 66) und von da ab beginnt auch in Bayern die Leutenot.

ad 2) Was ist Gesinde ?

Man versteht darunter die Arbeiter, die sich zu einer Reihe von Diensten dem Arbeitgeber gegenüber verpflichten und die ausser einem festen für längere Zeit ausgemachten Geldlohn volle Naturalverpflegung erhalten. Das Gesinde gehört im weiteren Sinn zur Familie des Arbeitgebers. Das Dienstbotenverhältnis ist vielfach sehr unbeliebt: der Dienstbote ist am meisten gebunden, das Dienstverhältnis ist hier am meisten ein Herrschaftsverhältnis auf Seite des Arbeitgebers. Daraus erklärt sich die Abnahme der Dienstboten, namentlich beim Grossgrundbesitz. Beim Bauern hält sich das Gesinde eher, da sich hier beide näher stehen.

Schuld daran, dass das Gesinde abnimmt, liegt teilweise an unrichtiger Behandlung, teilweise an der Richtung der Zeit. Auch bei entsprechendem materiellen Entgelt ist im Dienstbotenverhältnis etwas, was viele andere Arbeitsverhältnisse vorziehen lässt. Die Dienstverträge sind ungenau, so dass die Dienste oft an die ungemessenen der früheren erinnern. Die Richtung unserer Zeit bringt es mit sich, dass jeder lieber selbständig ist, als dass er sich in allen seinen Angelegenheiten hofmeistern lässt.

b) Die Dienst- oder Instleute: da ist etwa in Süddeutschland ganz Unbekanntes, ohne das aber in Ostelbien ein Betrieb nicht stattfinden könnte. Die Instleute sind den Dienstboten am ähnlichsten. Nicht eine einzelne Person, sondern eine ganze Familie tritt in ein Vertragsverhältnis zu einem Guts-

Klasse statt, wo ein strenges Ansehen herrscht. Abwen-
 dung von Familienmitgliedern macht sich schon vor 1892 da-
 merksam (p. 86) und von da ab beginnt auch in Bayern die
 Leutenot.
 ad 2) Was ist Gewerbe? Man versteht darunter die Arbeiter, die sich zu einer Reihe
 von Diensten des Arbeitgebers gegenüber verpflichten und die
 ausser einem festen für längere Zeit ausgemachten Gehalte
 volle Naturerziehung erhalten. Das Gewerbe gehört im wei-
 teren Sinn zur Familie des Arbeitgebers. Das Dienstbotenver-
 hältnis ist nicht sehr unähnlich dem Dienstbotenver-
 hältnis gebunden, das Dienstverhältnis ist hier im ersten ein
 Herrschaftsverhältnis auf Seite des Arbeitgebers. Daraus er-
 klart sich die Abnahme der Dienstboten, namentlich beim Gross-
 grundbesitz. Beim Bauern hielt sich das Gewerbe eher, da sich
 hier beide abheben.
 Schuld daran, dass das Gewerbe abnimmt, liegt teilweise an
 unrichtiger Behandlung, teilweise an der Richtung der Zeit.
 Auch bei entsprechenden materiellen Fähigkeiten ist im Dienstbo-
 tenverhältnis etwas, was nicht andere Arbeitsverhältnisse vor-
 stehen lässt. Die Dienstverträge sind ungenau, so dass die
 Dienste oft an die ungenügenden der früheren erinnern. Die
 Richtung unserer Zeit bringt es mit sich, dass jeder lieber
 selbständig ist, als dass er sich in allen seinen Angelegen-
 heiten helfen lässt.
 B) Die Dienst- oder Untertanenverhältnisse sind etwa in Südwestsch-
 land ganz unbekannt, ohne dass aber in Ostelbien ein Betrieb
 nicht stattfinden könnte. Die Untertanen sind den Dienstboten
 am ähnlichsten. Nicht eine einzelne Person, sondern eine
 ganze Familie tritt in ein Vertragsverhältnis zu einem Gut-

besitzer, dem sie das ganze Jahr hindurch ihre Tätigkeit zu widmen haben, wofür sie ausser Taglohn noch Naturalien erhalten. Der Vertrag wird vom Familienvater geschlossen, der in der Regel auch den Lohn für alle erhält. Geldlohn wird als Taglohn gezahlt. Die Löhne waren am höchsten auf Rügen (bis 2,00) am niedrigsten in Hinterpommern (0,30). Der Mann arbeitet in der Regel nicht das ganze Jahr hindurch für diesen Lohn. Während des Ausdreschens hilft er mit und erhält einen Lohn aus dem Erdrusch. Das Familienhaupt hat für das ganze Jahr einen zweiten Arbeiter zu stellen, den Hofgänger oder Scharwerker, meist Söhne oder Töchter; oft werden aber auch solche gemietet, deren Lohn ist natürlich noch geringer (0,75 im allgemeinen das Maximum). Die Frau hat meist mit der eigenen Wirtschaft und mit der Warte der Kinder zu tun. Sie arbeitet meist nur zur Erntezeit mit und wird im Haus herangezogen. Ihr Lohn ist meist höher als der des Scharwerkers, oft sogar als der des Mannes. Mitunter kommt auch ein zweiter Scharwerker vor. Dann gibt es noch Akkordarbeiten für die Jnsten mit höheren Lohnsätzen. Der zweite Posten im Einnahmebudget sind die Natural-Emolumente:

- 1) Anteil am Ertrag der Gutsherrschaft.
- 2) Gewinn aus der Bewirtschaftung des von der Herrschaft zur Verfügung gestellten Landes.

Erdrusch, d. h. der 10 - 12. Scheffel gehört dem Jnsten, in Pommern der 17. ; wo mit Dampftrieb gedroschen wird, der 30 - 33. Dieser Verdienst ist meist ein höherer; häufig aber nicht mehr gegen einen Quotenanteil, sondern gegen feste Bezahlung. Vielfach erhält der Jnste noch feste Naturalien geliefert.

Der Jnste erhält entweder ein Gartenland oder einen

besten, dem sie das ganze Jahr hindurch ihre Tätigkeit an-
 wendeten, wofür sie ausserordentlich noch Naturalien erhal-
 ten. Der Vertrag wird vom Familienrat geschlossen, dessen
 der Regel auch den Lohn für alle erhält. Geldlohn wird als
 Pflanzlohn gezahlt. Die Löhne waren am höchsten auf Rüben (bis
 2,00) am niedrigsten in Hintergraben (0,80). Der Mann
 arbeitet in der Regel nicht das ganze Jahr hindurch für diesen
 Lohn. Während des Ausbrechens hilft er mit und erhält einen
 Lohn aus dem Erntesch. Das Familienhaupt hat für das ganze
 Jahr einen zweiten Arbeiter an stellen, der Hülfsarbeiter oder
 Scherwerker, meist Sohn oder Tochter; oft werden aber auch
 solche gemietet, deren Lohn ist natürlich noch geringer (0,75)
 im allgemeinen des Mannes). Die Frau hat meist mit der eige-
 nen Wirtschaft und mit der Hilfe der Kinder zu tun. Sie ar-
 beitet meist nur zur Erntezeit mit und wird im Haus herange-
 zogen. Ihr Lohn ist meist höher als der des Scherwerkers,
 oft sogar als der des Mannes. Mütter kommen auch ein zwei-
 ter Scherwerker vor. Dann gibt es noch Akkorbatarbeiter für
 die Arbeit mit höheren Löhnen. Der zweite Posten im

Ernteschlüssel sind die Natural-Ernteschlüssel:

- 1) Anteil am Ertrag der Ernteschlüssel.
- 2) Gewinn aus der Benützung des von der Herrschaft
 zur Verfügung gestellten Landes.

Ernteschlüssel, d. h. der 10 - 12. Scheffel gehört dem Jansen, in
 Pommern der 17. ; wo mit Dampf betrieb gedroschen wird, der
 20 - 25. Dieser verdient fast meist ein höher; häufig aber
 nicht mehr gegen einen Quotenanteil, sondern gegen feste Be-
 zahlung. Vielfach erhält der Jansche noch feste Naturalien ge-
 liefert.

Der Jansche erhält entweder ein Gartenland oder einen

Acker im Feld. Endlich hat er noch Einnahmen an seinem eigenen Vieh, für das ihm der Gutsherr teilweise das Futter liefert. Meist hält er auch Schweine und Hühner. Geldlohn und Naturalemolumente stehen im umgekehrten Verhältnis.

Wie ist nun das Gesamteinkommen zu veranschlagen? Das hängt hauptsächlich davon ab, wie hoch man die Natural-emolumente veranschlagt; bei Familien ohne Hofgänger mit ziemlicher Beihilfe der Frau 800 - 900 Mark Familieneinkommen pro Jahr; bei Familien mit Hofgänger 1000 - 1200 Mark; bei Familien mit 3 vollen Arbeitskräften 1300 - 1400 Mark. Für die Würdigung der Lage des Jnsten kommen die Wohnverhältnisse in Betracht und die Art und Weise, wie das Erworbene verwendet wird. Für Wohnung ist in den letzten Dezennien viel geschehen; sie sind aber noch immer schlecht; namentlich was Zusammenlegen von Personen verschiedenen Geschlechts anbelangt. Die Verwaltung des Naturaleinkommens lässt meist zu wünschen übrig; die Wirtschaftlichkeit der Frau ist meist gering; das liegt aber viel an der Fülle von Arbeit, die sie zu bewältigen hat. Als Arbeiter zeigt der Jnste alle Schattenseiten des alten Fröhners; er ist seines Einkommens sicher, er kann aber auch nicht grösser werden, wenn er sich anstrengt. Deshalb ist er so faul als möglich und die Kündigung ist ihm keine Strafe, da er jederzeit anderwärts Stelle bekommt; daher ist er ein sehr teurer Arbeiter. Geistig und sittlich steht er sehr tief. Die Leutenot bewirkt jedoch, dass man trotz alledem in den Gegenden von Ostelbien etc. zum Instenverhältnis greift.

c) die Deputatisten oder die Deputanten. Sie bilden eine Art Mittelding zwischen Gesinde und Jnsten. Wie ersteres werden sie zu bestimmten Dienstverrichtungen gedungen und erhalten

Acker im Feld. Endlich hat er noch Einnahmen an seinem eigenen
 Vieh, für das ihm der Gutsherr teilweise das Futter liefert.
 Meist hält er auch Schweine und Hühner. Gelohn und Haus-
 räumlichkeiten stehen im umgekehrten Verhältnis.
 Wie ist nun das Gesamterkommen zu veranschlagen?
 Das hängt hauptsächlich davon ab, wie hoch man die Natural-
 ergebnisse veranschlagt; bei Familien ohne Hofgänger mit
 nennlicher Beihilfe der Frau 800 - 900 Mark Familieninkom-
 men pro Jahr; bei Familien mit Hofgänger 1000 - 1200 Mark;
 bei Familien mit 2 vollen Arbeitsträgern 1300 - 1400 Mark.
 Für die Würdigung der Lage des Lasten kommen die Wohnverhält-
 nisse in Betracht und die Art und Weise, wie das Einkommen
 verwendet wird. Für Wohnung ist in den letzten Decennien viel
 geschehen; sie sind eher noch immer schlecht; namentlich was
 Zusammenlegen von Personen verschiedenen Geschlechts angeht.
 In der Verwaltung des Naturertrags kommt es meist zu
 menschlichen Ebrü; die Wirtschaftlichkeit der Frau ist meist
 gering; das liegt aber viel an der Fülle von Arbeit, die sie
 zu bewältigen hat. Als Arbeiter steigt der Lasten alle Schat-
 ten des alten Fröhners; er ist seines Einkommens sicher,
 er kann aber auch nicht größer werden, wenn er sich an-
 strengt. Deshalb ist er so faul als möglich und die Kunst-
 gung ist ihm keine Strafe, da er jederzeit anderwärts Stelle
 bekommt; daher ist er ein sehr leiserer Arbeiter. Geringe
 und stilllich steht er sehr tief. Die Leutenot bewirkt je-
 doch, dass man trotz alledem in den Gedanken von Ostelben
 etc. zum Lastenverhältnis greift.
 c) die Deputaten oder die Deputanten. Sie bilden eine Art
 Mittelglied zwischen Geringe und Lasten. Wie letztere werden
 sie zu bestimmten Dienstverrichtungen gedrungen und erhalten

Häusler, Katenleute, Kasten, Güter, Kolonisten. Es handelt
 einen Jahreslohn; wie bei den Jnsten werden alle Familien-
 mitglieder durch Kontrakt gebunden. Vom Gesinde unterschei-
 den sie sich, dass sie keine volle Verpflegung bekommen, son-
 dern nur Naturalien; vom Jnsten, dass sie keine Dreschquote
 erhalten, sondern was sie an Getreide brauchen als festes
 Deputat. Er erhält auch Land, das aber stets kleiner ist als
 das des Jnsten. Der Ertrag aus eigenem Vieh ist für ihn sehr
 wichtig. Ihr Lohn ist etwas geringer als der der Jnsten. De-
 putatisten werden meist solche, die Gesindedienste verrich-
 ten aber verheiratet sind; Schäfer, Viehfütterer, Pferdewärter.

3) Einlieger oder besitzlose Tagelöhner, die in Miete wohnen:
 sie stehen nicht in einem festen Kontraktverhältnis. Sie
 können ihre Arbeitskraft beliebig verwenden. Diese Tagelöhner
 sind am meisten beim Grossgrundbesitz und Grossbetrieben ver-
 treten. Sie sind namentlich infolge des Bauernlegens ent-
 standen und der Art und Weise, wie die Bauernbefreiung statt-
 gefunden hat. Die ganze Familie ist hier auf Taglohn ange-
 wiesen, aber jedes Familienglied tritt einzeln in Dienst. Die
 Lohnverhältnisse sind sehr verschieden. Sie sind um so höher,
 je weiter wir nach Westen und Süden, und um so niedriger, je
 weiter wir nach Osten kommen. Die Miete beim Bauern wird
 meist abgearbeitet (p. 66.)

Die Lage der Tagelöhner ist unsicher, desto mehr, je ungün-
 stiger die klimatischen Verhältnisse sind. Im Winter braucht
 man ihn meist nicht; muss also seinen Unterhalt für das gan-
 ze Jahr im Sommer verdienen. All dies und die grosse Gebun-
 denheit des Landlebens ist Grund der Flucht vom Lande.

ad 4) Tagelöhner mit selbständigem landwirtschaftl. Betrieb.
 Wir finden sie unter den verschiedensten Benennungen:

einen Jahreslohn; wie bei den Thieren werden die Familien-
 mitglieder durch Kontakt gebildet. Vom Gesinde unterscheidet-
 den sie sich, dass sie keine volle Verpflegung bekommen, son-
 dern nur Naturalien; vom Thier, dass sie keine Beschneide-
 erhalten, sondern was sie an Getreide brauchen als festes
 Deputat. Er erhält auch Land, das aber stets kleiner ist als
 das des Thiers. Der Ertrag aus eigenem Vieh ist für ihn sehr
 wichtig. Ihr Lohn ist etwas geringer als der der Thiere. Be-
 putzungen werden meist solche, die Gesundheitszustand verwick-
 len aber vermehrt sind; Schäfer, Viehhüter, Ferkelhüter.
 3) Einlieger oder bestallte Tagelöhner, die in Miete wohnen:
 sie stehen nicht in einem festen Kontaktverhältnis. Sie
 können ihre Arbeitskraft beliebig verwerthen. Diese Tagelöhner
 sind am meisten beim Grossgrundbesitz und Grossbetrieben ver-
 treten. Sie sind räumlich in Folge des Bauverlages ent-
 standen und der Art und Weise, wie die Bauvertheilung statt-
 gefunden hat. Die ganze Familie ist hier auf Tagelohn ange-
 wiesen, aber jedes Familienmitglied tritt einzeln in Dienst. Die
 Lohnverhältnisse sind sehr verschieden. Sie sind um so höher,
 je weiter wir nach Westen und Süden, und um so niedriger, je
 weiter wir nach Osten kommen. Die Miete beim Bauern wird
 meist abgeerbtet (p. 66).
 Die Lage der Tagelöhner ist unsicher, desto mehr, je unglück-
 licher die klimatischen Verhältnisse sind. Im Winter braucht
 man ihn meist nicht; muss also seinen Unterhalt für das gan-
 ze Jahr im Sommer verdienen. All dies und die grosse Gebur-
 denheit des Landbauers ist Grund der Flucht vom Lande.
 4) Tagelöhner mit selbständiger landwirtschaftl. Betrieh.
 Wir finden sie unter den verschiedensten Benennungen:

Häusler, Katenleute, Kasten, Gütler, Kolonisten. Es handelt sich hier überall um Tagelöhner, die sich von den besitzlosen Tagelöhnern dadurch unterscheiden, dass sie nicht in Miete wohnen. Sie besitzen ein eigenes Haus, meist auch ein Stück Land, das aber nie so gross ist, dass sie davon allein leben könnten. Daher müssen sie für Fremde arbeiten. Am zahlreichsten ist diese Art in den Gegenden des Grossbetriebes mit Erbpacht und bei grossbäuerlichem und mittlerem Besitz. (p. 66).

Ihre Lage ist sehr verschieden. Wo das Land gross genug ist, um den Häusler die meiste Zeit zu beschäftigen, wo der benachbarte Grundbesitzer wohlhabend ist, wo grosse Forsten, Ströme sind, oder wo sie daneben ein Handwerk betreiben, stehen sie sich ganz gut. Wo moderne Regsamkeit noch nicht eingezogen ist, sind sie überl dran. Die Löhne sind enso niedrig, wie für die besitzlosen; und gerade ihr Besitz, der sie an der Abwanderung hindert, macht ihre Lage schlechter als die der Besitzlosen. Haben sie noch Schulden auf ihrem Anwesen, so sind sie schlimmer daran als Hörige.

5) Die Ernte- oder Wanderarbeiter: eine höchst merkwürdige Erscheinung, die schon sehr alt ist. In der Neuzeit ist sie vor allem erst ins Leben getreten, seit der Zuckerrübenbau aufgekommen ist. Das bedeutete a) eine Steigerung der Intensität des Anbaus und damit die der Nachfrage nach Arbeit, b) eine Verdrängung der Naturallieferung durch Geldlöhnung; darauf aber Abströmen der beweglichen Arbeiter nach den Städten; c) die Frauen und Töchter der Kleinbesitzer wollen infolge der verbesserten Lebenshaltung die schwere Hack- und Rodearbeit nicht mehr verrichten.

Also steigt der Bedarf nach Arbeitern; dabei standen

Häuser, Katenante, Koster, Gütler, Kolonisten. Es handelt sich hier überall um Tagelöhner, die sich von den bestellten Tagelöhnern dadurch unterscheiden, dass sie nicht in Miete wohnen. Sie besitzen ein eigenes Haus, meist auch ein Stück Land, das aber nie so gross ist, dass sie davon allein leben könnten. Daher müssen sie für Fremde arbeiten. Am zahlreichsten ist diese Art in den Gegenden des Grossbetriebes mit Erbpacht und bei grossbäuerlichen und mittleren Besitzern. (p. 68).

Ihre Lage ist sehr verschieden. Wo das Land gross genug ist, um dem Häusler die meiste Zeit zu beschäftigen, wo der benachbarte Grundbesitzer wohlhabend ist, wo grosse Forsten, Strome sind, oder wo sie daneben ein Handwerk betreiben, stehen sie sich ganz gut. Wo moderne Kognakerei noch nicht ein-
gekommen ist, sind sie überl dem. Die Löhne sind eine niedrig, wie für die bestellten; und gerade für Besitz, der sie an der Abänderung hindert, macht ihre Lage schlechter als die der bestellten. Haben sie noch Schulden auf ihrem Anwesen, so sind sie schlimmer daran als Hörige.

- a) Die Erste- oder Wanderarbeiter: eine höchst merkwürdige Erscheinung, die schon sehr alt ist. In der Neuzeit ist sie nur allem erst ins Leben getreten, seit der Zuckerrohrbau aufkommen ist. Das bedeutete a) eine Steigerung der Arbeit, statt des Anbaus und damit die der Nachfrage nach Arbeit;
 - b) eine Verdrängung der Naturalwirtschaft durch Geldwirtschaft; darauf aber Abströmen der beweglichen Arbeiter nach den Stätten;
 - c) die Frauen und Töchter der Kleinbesitzer wollen in Folge der verbesserten Lebenshaltung die schwere Hack- und Rodearbeit nicht mehr verrichten.
- Also steigt der Bedarf nach Arbeitern; dabei stehen

aber immer wieder einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung. Man musste sich nun nach anderen Arbeitern umsehen. Es entstanden die sog. Sachsengänger. Diese wanderten aus Braunschweig, dann immer mehr aus dem Osten Deutschlands ab. Die Folge war, dass die Grundbesitzer in den östlichen Gegenden immer mehr auch für gewöhnliche Bestellung fremde Arbeiter heranziehen mussten. Während früher diese nur etwas Ergänzendes waren, wurden sie jetzt etwas Ständiges, Unentbehrliches. Heute beruht die ganze Landwirtschaft des Ostens auf den Wanderarbeitern.

Diese werden in folgender Weise beschafft: Ein Gutsbesitzer und ein Unternehmer schliessen einen Vertrag, nach dem sich dieser verpflichtet eine bestimmte Anzahl von Arbeitern zu liefern. Die Agenten reisen in das betr. Land (seit 1901 Russland verboten) oder erwarten die Arbeiter an der Grenze und führt sie in Trupps vereinigt dem Gutsbesitzer zu. Die Bestellung und Lieferung geht in der Form des Warenhandels vor sich (Verträge siehe Druckbogen p. 66 ff.)

Die Zuwanderung so grosser Mengen fremder Arbeiter hat grosse Bedenken (jährlich 300000 Köpfe). Die Mehrzahl kehrt ja wieder über die Grenze zurück, aber Tausende bleiben. So lange es nur wenige waren, bedeutete es nichts, seit es aber 100000 geworden sind, sind wir etwas nervös geworden. Wir suchen den Germanisationsprozess zu erzwingen, das weckte das Nationalgefühl und den Widerstand. Ausserdem aber steht die Kultur der Eingewanderten sehr tief und das wirkt ungemein ungünstig auf die Kultur unserer unteren Klassen. Ferner können die Nachbarstaaten durch Verhinderung oder Erschwerung der Auswanderung einen sehr empfindlichen Druck auf Deutschland ausüben.

aber immer wieder einheimische Arbeiterkräfte zur Verfügung. Man
 musste sich nun nach anderen Arbeitern umsehen. Es entstanden
 die sog. Sachsenlager. Diese wanderten aus Braunschweig, dann
 immer mehr aus dem Osten Deutschlands ab. Die Folge war, dass
 die Grundbesitzer in den östlichen Gegenden immer mehr auch für
 gewöhnliche Bestellung fremde Arbeiter heranziehen mussten. Wen-
 iger früher diese nur etwas fröhlicher waren, wurden sie jetzt
 etwas ständiges, unentbehrliches. Heute beruht die ganze Land-
 wirtschaft des Ostens auf den Wanderarbeitern.

Dies werden in folgender Weise beschafft: Ein Gutbesitzer
 statter und ein Unternehmer schließen einen Vertrag, nach dem
 sich dieser verpflichtet eine bestimmte Anzahl von Arbeitern zu
 liefern. Die Agenten reisen in das betr. Land (seit 1901
 Russland verboten) oder erwerben die Arbeiter an der Grenze und
 führt sie in Truppe vorzeitig dem Gutbesitzer zu. Die Bestel-
 lung und Lieferung geht in der Form des Warenhandels vor sich
 (Verträge siehe Druckbogen p. 28 ff.)

Die Zunahme der so grossen Mengen fremder Arbeiter hat
 grosse Bedenken (jährlich 20000 Köpfe). Die Mehrzahl kehrt ja
 wieder über die Grenze zurück, aber Tausende bleiben. So lange
 es nur wenige waren, bedeutete es nichts, seit es aber 100000
 geworden sind, sind wir etwas nervös geworden. Wir suchen den
 Assimilationsprozess zu erzwingen, das weichte das Nationalge-
 fühl und den Widerstand. Ausserdem aber steht die Kultur der
 Eingewanderten sehr tief und das wirkt ungemein ungünstig auf
 die Kultur unserer unteren Klassen. Ferner können die Nachbar-
 staaten durch Verhinderung oder Erschwerung der Auswanderung
 einen sehr empfindlichen Druck auf Deutschland ausüben.

Wie kann nun geholfen werden gegen die Arbeiternot? Zuerst an den fruchtlosen und unmöglichen Vorschlägen: Vor allem kann die Arbeiternot nicht behoben werden durch Massnahmen, wie sie vor den Bauernbefreiung bestanden: nämlich Beschränkung der Freizügigkeit; desgleichen ist ungesignet zur Lösung dieser Frage die Steigerung der Rechtsungleichheit zwischen ländlichen und gewerblichen Arbeitern. Das ist kein Mittel Leute auf dem Land zu behalten. Vielmehr muss die Rechtsgleichheit hergestellt werden. So Aufhebung der alten Gesindeordnung, Gleichstellung in Bezug auf das Coalitionsrecht. Dieses hat zwar hier gar keine Bedeutung, aber die rechtliche Vorenthaltung steigert die Erbitterung. Ebenso verkehrt sind alle gegen die Industrie gerichteten Massnahmen; sie schneiden der Landwirtschaft selbst ins Fleisch. Die industrielle Bevölkerung ist ja Hauptabnehmerin für die Landwirtschaft. Man muss nur beobachten, wie die Verhältnisse sich seit 100 Jahren verschoben haben. Damals waren in Deutschland unter 24 Mill. Einwohnern 18 Mill. Landwirte. Heute ist es die gleiche Zahl von Landwirten bei einer Bevölkerung von 62 Mill. Menschen. Damals waren die 6 Mill. darauf angewiesen, an den Bauern zu verkaufen; heute ist es anders: Haben die 43 Mill. Nichtlandwirte kein Geld, so hat niemand eines, dem Landwirt etwas abzukaufen. Die Landwirtschaft hasst die Industrie als Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt. Das ist aber nur da gerechtfertigt, wo der Landwirt weit weg lebt von der Industrie, denn von da werden die Arbeiter weggezogen. Umgekehrt ist aber in den Gegenden mit grosser Industrie gar kein landwirtschaftl. Arbeitermangel.

Unter all den Mittel, die heute zur Bekämpfung der

Wie kann nun geholfen werden gegen die Arbeiternot?
Zuerst an den Ursachen und ungelösten Problemen: Vor-
allem kann die Arbeiternot nicht beseitigt werden durch Mass-
nahmen, wie sie vor der Betriebsreform bestanden: nämlich
Beschränkung der Freizügigkeit; das Gleiche ist ungeeignet
zur Lösung dieser Frage die Steigerung der Rechtsunsicher-
heit zwischen ländlichen und gewerblichen Arbeitern. Das ist
kein Mittel heute auf dem Land zu behalten. Vielmehr muss
die Rechtsunsicherheit beseitigt werden. So Anhebung der
alten Grundbesitzung, Gleichstellung in Bezug auf das Con-
ditionsrecht. Dieses hat zwar nicht die gleiche Bedeutung, aber
die rechtliche Fortentwicklung steigert die Abwanderung. Eben-
so verkehrt sind alle gegen die Industrie gerichteten Mass-
nahmen; sie schneiden der Landwirtschaft selbst ins Fleisch.
Die industrielle Bevölkerung ist ja Hauptabnehmerin für die
Landwirtschaft. Man muss nur beobachten, wie die Verhält-
nisse sich seit 100 Jahren verschoben haben. Damals waren
in Deutschland unter 24 Mill. Einwohner 18 Mill. Landwirte.
Heute ist es die gleiche Zahl von Landwirten bei einer Be-
völkerung von 62 Mill. Menschen. Damals waren die 6 Mill.
dafür angewiesen, an den Bauern zu verkaufen; heute ist es
anders: Haben die 42 Mill. Nichtlandwirte kein Geld, so
hat niemand etwas, dem Landwirt etwas abzukaufen. Die Land-
wirtschaft lässt die Industrie als Konkurrenzanten auf dem Ar-
beitsmarkt. Das ist aber nur da geschäftsfähig, wo der Land-
wirt weit weg lebt von der Industrie, dann von da werden die
Arbeiter weggezogen. Umgekehrt ist aber in den Gegenden mit
großer Industrie gar kein landwirtschaftl. Arbeitermangel.
Unter all den Mitteln, die heute zur Bekämpfung der

Arbeiternot vorgeschlagen werden, ist das vornehmste die planmässige Ansiedlung von Kleinbesitzern. Hierfür tritt vor allem Prof. Seering-Berlin ein. In Preussen wurden auch schon 2 Mill. Mark für diesen Zweck bewilligt. Dieser Plan wurde vielfach bestritten. Nicht nur die Gutsbesitzer lehnen ihn ab, wir haben auch gesehen, dass die kleinen Stellen sich für die Tagelöhner nicht empfehlen, ausser unter gewissen Umständen. Dieses Projekt übersieht die Hauptursache der Leutenot: den Saisoncharakter der Landwirtschaft, da wo Getreidebau vorherrscht. Infolgedessen ist der, dem man kleinen Besitz gibt während des Winters beschäftigungslos; der dagegen, dem man mehr Land gibt, verwendet seine Arbeit auf den eignen Besitz und geht nicht in den Taglohn.

Wo dieser Grossbetrieb beim Getreidebau bleibt, entweder durch die Natur gezwungen oder weil der Glaube an die Wirkung hoher Zölle ihn veranlasst, da gibt es kein anderes Hilfsmittel gegen die Leutenot, als die möglichste Anwendung arbeitersparender Maschinen. Was damit erspart werden kann, zeigt Amerika. Die Löhne sind dort sehr hoch, oft so viel an Dollars als bei uns in Mark; dabei ist es ganz irrig, dass die Ausgaben des Arbeiters dort höher sind, im Gegenteil. Diese teuren Löhne haben in Amerika von Anfang an auf den arbeitssparenden Maschinenbetrieb geführt. Die Anwendbarkeit desselben ist zwar auch begrenzt, in Deutschland ist er aber enormer Steigerung fähig.

Was nun die landwirtschaftlichen Arbeiter betrifft, so sind ihre Löhne in den letzten Dezennien bedeutend gestiegen, ebenso wie die Leistungen. Nun wird freilich behauptet, die Löhne hingen ab von den Getreidepreisen, mit dem Steigen der letzteren stiegen auch die Löhne. Tatsächlich stehen aber die Löhne in umgekehrtem Verhältnis zu den Getreidepreisen.

Löhne in umgekehrten Verhältnis zu den Getreidepreisen. Letzteren stiegen auch die Löhne. Tatsächlich stehen aber die Löhne höher als von den Getreidepreisen, mit dem Steigen der Löhne hingegen ab von den Getreidepreisen, nur wird freilich behauptet, die Löhne stiegen in den letzten besannten bedeutend gestiegen, so wie nun die landwirtschaftlichen Arbeiter betrifft, so mer Steigerung fähig. selber ist zwar auch begrenzt, im Deutschland ist er eher ein- teiligeren Maschinenbetrieb geführt. Die Annahmebarkeit des se teuren Löhne haben in Amerika von Anfang an auf den er- die Ausgaben des Arbeiters dort höher sind, im Gegenteil. Die Dollars als bei was in Markt; dabei ist es ganz richtig, dass zeigt Amerika. Die Löhne sind dort sehr hoch, oft so viel an arbeitssparender Maschinen. Was damit erspart werden kann, Hilfsmittel gegen die Leutenot, als die möglichste Anwendung Wirkung hoher Löhne ihn veranlasst, da gibt es kein anderes weder durch die Natur genutzungen oder weil der Glaube an die No dieser Grossbetrieb beim Getreidebau bleibt, ent- ste und geht nicht in den Teilgen.

mehr Land gibt, verwendet seine Arbeit auf den eigenen Be- während des Winters beschäftigungslos; der dagegen, dem man herrscht. Infolgedessen ist der, dem man kleinen Besitz gibt Saisoncharakter der Landwirtschaft, da wo Getreidebau vor- aus Projekt übersteht die Hauptursache der Leutenot; den Löhner nicht empfinden, muss unter gewissen Umständen, die- den auch gesehen, dass die kleinen Stellen sich für die Tag- bestreiten. Nicht nur die Gutbesitzer können ihn ab, wir ha- Mark für diesen Zweck bewilligt. Dieser Plan wurde vielfach Prof. Geering-Berlin ein. In Preussen wurden auch schon 2 Mill. mässige Anweisung von Kleinbesitzern. Hierfür tritt vor allem Arbeitern vorgeschlagen werden, ist das vornehmste die plan-

Abgesehen von der Lohnhöhe kommt es auf die Wahl der richtigen Lohnsysteme an, um die Arbeiter am Land zu halten, ferner Regelung der Arbeitszeit, ordentliche Wohnverhältnisse. Bei vorherrschendem Getreidebau ist es aber schwer, das Mass der Arbeiter soweit zu erhalten, als man das ganze Jahr beschäftigen kann.

Wo die Viehzucht vorherrscht, ist das leichter. Hier finden die Arbeiter das ganze Jahr Beschäftigung. Daher hat die Leutenot in einer Reihe von Ländern von Getreidebau zur Viehzucht geführt. So in England.

Vor allem sind aber kapitalkräftige Grundbesitzer nötig; wo das Kapital fehlt, da sind die Grundbesitzer auch nicht berechtigt, die Rolle von Grossgrundbesitzern zu spielen. Da ist der Uebergang in kapitalkräftige Hände, oder die Verpachtung im Kleinen, oder die Zerteilung in lebensfähige bäuerliche Wirtschaften am Platz.

Ferner müssen die vielen Feiertage abgeschafft werden; durch die eine Menge kostbare Zeit verloren geht.

Einen guten Ausweg haben die Tiroler Bauern gefunden; sie verpachten das Land, das sie selbst nicht bestellen können, an ihre Knechte, die durch die erlangte Selbständigkeit Tüchtiges leisten, während sonst ihre Trägheit immer Anlass zu Klagen gab.

Bei Anerbenrecht kann die Abwanderung der Familienmitglieder durch eine genossenschaftliche Organisation der Familien verhindert werden.

§ 22. Die Preise der hauptsächlichlichen Bodenprodukte. Die Hauptarten der landwirt. Produktion & die landwirt. Nebengewerbe. Zollfrage & Ausblick.

Kann die deutsche Landwirtschaft den Bedürfnissen der Be-

Abgesehen von der Lohnhöhe kommt es auf die Wahl der richtigen Lohnsysteme an, um die Arbeiter am Land zu halten. Ferner Regelung der Arbeitszeit, ordentliche Wohnverhältnisse. Bei vorhergehendem Getreidebau hat es aber schwer, das Mass der Arbeiter soweit zu erhalten, als man das ganze Jahr beschäftigt sein kann. Wo die Viehzucht vorherrscht, ist das leichter. Hier finden die Arbeiter das ganze Jahr Beschäftigung. Daher hat die Leutenot in einer Reihe von Ländern von Getreidebau zur Viehzucht geführt. So in England.

Vor allem sind aber kapitalkräftige Grundbesitzer nötig; wo das Kapital fehlt, da sind die Grundbesitzer auch nicht berechtigt, die Rolle von Grossgrundbesitzern zu spielen. Da ist der Uebergang in kapitalkräftige Hände, oder die Verpachtung im Voraus, oder die Zerstückung in lebensfähige bäuerliche Wirtschaften am Platz.

Ferner müssen die vielen Festelegungen abgeschafft werden; durch die eine Menge kostbare Zeit verloren geht.

Einen guten Ausweg haben die Tiroler gefunden; sie verpachten das Land, das sie selbst nicht bestellen können, an ihre Anrechte, die durch die erlangte Selbstständigkeit Thätiges leisten, während sonst ihre Trägheit immer Anlass zu Klagen gab.

Bei Anwartschaft kann die Abwanderung der Familienmitglieder durch eine genossenschaftliche Organisation der Familien verhindert werden.

§ 22. Die Preise der hauptsächlichsten Bodenprodukte. Die Hauptarten der Landwirt. Produktion & die Landwirt. Nebengewerbe. Solifrage & Ausblick.

Kann die deutsche Landwirtschaft den Bedürfnissen der Be-

Abgesehen von der Lohnhöhe kommt es auf die Wahl der richtigen Lohnsysteme an, um die Arbeiter am Land zu halten, ferner Regelung der Arbeitszeit, ordentliche Wohnverhältnisse. Bei vorherrschendem Getreidebau ist es aber schwer, das Mass der Arbeiter soweit zu erhalten, als man das ganze Jahr beschäftigen kann.

Wo die Viehzucht vorherrscht, ist das leichter. Hier finden die Arbeiter das ganze Jahr Beschäftigung. Daher hat die Leutenot in einer Reihe von Ländern von Getreidebau zur Viehzucht geführt. So in England.

Vor allem sind aber kapitalkräftige Grundbesitzer nötig; wo das Kapital fehlt, da sind die Grundbesitzer auch nicht berechtigt, die Rolle von Grossgrundbesitzern zu spielen. Da ist der Uebergang in kapitalkräftige Hände, oder die Verpachtung im Kleinen, oder die Zerteilung in lebensfähige bäuerliche Wirtschaften am Platz.

Ferner müssen die vielen Feiertage abgeschafft werden; durch die eine Menge kostbare Zeit verloren geht.

Einen guten Ausweg haben die Tiroler Bauern gefunden; sie verpachten das Land, das sie selbst nicht bestellen können, an ihre Knechte, die durch die erlangte Selbständigkeit Tüchtiges leisten, während sonst ihre Trägheit immer Anlass zu Klagen gab.

Bei Anerbenrecht kann die Abwanderung der Familienmitglieder durch eine genossenschaftliche Organisation der Familien verhindert werden.

§ 22. Die Preise der hauptsächlichlichen Bodenprodukte. Die Hauptarten der landwirt. Produktion & die landwirt. Nebengewerbe. Zollfrage & Ausblick.

Kann die deutsche Landwirtschaft den Bedürfnissen der Be-

Abgesehen von der Lohnhöhe kommt es auf die Wahl der richtigen Lohnsysteme an, um die Arbeiter am Land zu halten. Ferner Regelung der Arbeitszeit, ordentliche Wohnverhältnisse. Bei vorhergehendem Getreidebau hat es aber schwer, das Mass der Arbeiter soweit zu erhalten, als man das ganze Jahr beschäftigt sein kann. Wo die Viehzucht vorherrscht, ist das leichter. Hier finden die Arbeiter das ganze Jahr Beschäftigung. Daher hat die Leutenot in einer Reihe von Ländern von Getreidebau zur Viehzucht geführt. So in England. Vor allem sind aber kapitalkräftige Grundbesitzer nötig; wo das Kapital fehlt, da sind die Grundbesitzer auch nicht berechtigt, die Rolle von Grossgrundbesitzern zu spielen. Da ist der Uebergang in kapitalkräftige Hände, oder die Verpachtung im Voraus, oder die Zerstückung in lebensfähige bäuerliche Wirtschaften am Platz. Ferner müssen die vielen Festerlage abgeschlossen werden; durch die eine Menge kostbare Zeit verloren geht. Einen guten Ausweg haben die Tiroler gefunden; sie verpachten das Land, das sie selbst nicht bestellen können, an ihre Anrechte, die durch die erlangte Selbstständigkeit Thätiges leisten, während sonst ihre Trägheit immer Anlass zu Klagen gab. Bei Anwartschaft kann die Abwanderung der Familienmitglieder durch eine genossenschaftliche Organisation der Familien verhindert werden.

§ 22. Die Preise der hauptsächlichsten Bodenprodukte. Die Hauptarten der Landwirt. Produktion & die Landwirt. Nebengewerbe. Solifrage & Ausblick.

Kann die deutsche Landwirtschaft den Bedürfnissen der Be-

völkerung genügen? *Verhältnisse des Auslandes, die das*
 I. wo es sich handelt um die Deckung des Getreidebedarfs:
 Den Hauptanbau Deutschlands bildet das Getreide. Früher war
 es ein Getreideexportland (p. 72). Seit 1852 besteht aber
 schon starke Roggeneinfuhr. Noch mehr als 1/2 saec. über-
 steigt jedoch die Weizenausfuhr die Einfuhr; seit 1876 über-
 steigt auch diese die Ausfuhr.

Das führt zu einem Umschwung in der handelspolitischen
 Stellung der deutschen Landwirte. Zuerst waren sie Frei-
 händler, solange die Ausfuhr überwog; denn sie hatten ein
 Interesse daran, die Industrieprodukte vom Ausland, na-
 mentlich England billig zu beziehen. Die Gründe des Um-
 schwungs waren wirtschaftliche und politische: *Die bis-*
her Wirtschaftliche: Die Lage der Industrie war nach dem
 Krach von 1873 sehr schwierig geworden. Es war ein Ueber-
 fluss an Produktionsmitteln entstanden. Jetzt rief
 man nach Zöllen, um auf dem heimischen Markt dem Konsumenten
 höhere Preise stellen zu können. Seit 1876 machten sich
 die Fortschritte in Amerika auf die Landwirtschaft geltend.
 Dort gab es noch unermessliche Strecken unbebauten Landes;
 durch dieses waren die Eisenbahnen geführt worden, die sich
 das Land rechts und links vom Schienenstrang ausbedungen
 hatten. Dieses wurde an Farmer vergeben, die nun enorme
 Mengen Getreide produzierten und damit den Eisenbahnen die
 ersehnten Frachten brachten. Die Folge war, dass das ameri-
 kanische Getreide zu einem unerhört billigen Preis auf den
 europäischen Markt kam. Das wurde mitbedingt, durch die
 Der Zoll von 1873 konnte erst kleine Zölle die geben,
 da die Frachten immer mehr herabgingen, gar keinen Schutz
 (p. 72/73). Dann wurde 1885 die Zölle auf 3,00 Mark pro
 Doppelsack erhöht. Die russischen Bahnen hatten aber ihre

Wölkung genügen ?

1. wo es sich handelt um die Hebung des Getreidebedarfs:
Der Hauptbedarf Deutschlands bildet das Getreide. Früher war
es ein Getreideexportland (p. 72). Seit 1853 besteht aber
schon starke Roggenexport. Noch mehr als 1/3 aus. Aber
steigt jedoch die Weizenexport die Export; seit 1876 aber
steigt auch diese die Ausfuhr.

Das führt zu einer Umkehrung in der handelspolitischen
Stellung der deutschen Landwirte. Zuerst waren sie Frei-
händler, solange die Ausfuhr überwiegt; dann sie hatten ein
Interesse daran, die Industrieprodukte vom Ausland, na-
mentlich England billig zu beziehen. Die Gründe der Um-
kehrung waren wirtschaftliche und politische:

Wirtschaftliche: Die Lage der Industrie war nach dem
Krieg von 1871 sehr schwach geworden. Es war ein Über-
flus an Produktionsmitteln entstanden. Jetzt rief
man nach Export, um auf dem heimischen Markt dem Konsument
ein höhere Preise stellen zu können. Seit 1876 machten sich
die Fortschritte in Amerika auf die Landwirtschaft geltend.
Dort gab es noch unermessliche Strecken unbedauten Landes;
durch dieses waren die Eisenbahnen geführt worden, die sich
das Land recht und links vom Schienenstrang ausbedungen
hätten. Dieses wurde an Farmer vergeben, die nun enorme
Mengen Getreide produzierten und damit den Eisenbahnen die
erwarteten Frachten brachten. Die Folge war, dass das ameri-
kanische Getreide zu einem unerbittlich billigen Preis auf den
europäischen Markt kam. Das wurde mitbedingt, durch die

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse: Seedampfern, die das Getreide fast umsonst beförderten. Zu gleicher Zeit fand der Ausbau der Verkehrswege in Russland und Indien statt. Durch all das enorme Sinken der Frachtkosten (in Russland sanken diese auf 1/14 der früheren). Also einwachsende Einfuhr aus Amerika und Russland und damit Sinken der Getreidepreise in Europa.

Die erste Folge war, dass Deutschland die Ausfuhr ins Ausland verlor und als die Bevölkerung sich vermehrte, musste auch eine zunehmende Einfuhr stattfinden. Die Folge war, dass viele Landwirte vor dem Bankrott standen, d.h. alle die, die nach dem Krieg gekauft hatten und mit hohen Kaufschillingsresten im Rückstande waren. Jetzt wurden die bisher freihändlerischen Landwirte auf einmal Schutzzöllner.

Die politischen Gründe für den Umschwung in der Zollpolitik: Bismarck hatte das deutsche Reich gegründet, indem er sich auf die damalige liberale Mehrheit stützte. Diese wollten nun einen Anteil an der Regierung haben. Da sie verschiedenes, vor allem das Tabakmonopol ablehnte, suchte Bismarck auf Basis des Schutzzolles eine neue Mehrheit zusammenschweissen, auch suchte er damit Süddeutschland zu gewinnen. Auf diese Weise entstand das Bündnis zwischen Industrie & Landwirtschaft auf dem Prinzip des „do, ut des“. Diese bekamen ihre Zölle und bewilligten dagegen die Wünsche der Regierung, die mit den steigenden Zöllen auch noch steigende Einnahmen erhielt.

Was waren nun die Wirkungen der Getreidezölle?

Der Zolltarif von 1879 kannte erst kleine Zölle die gaben, da die Frachten immer mehr herabgingen, gar keinen Schutz (p. 72/73). Dann wurden 1885 die Zölle auf 3,00 Mark pro Doppelzentner erhöht. Die russischen Bahnen hatten aber ihre

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse: Seebauwerke, die das
 Getreide fast unbeschränkt beförderten. Zu gleicher Zeit fand
 der Ausbau der Verkehrswege in Russland und Indien statt.
 Durch all das enorme Sinken der Frachtkosten (in Russland
 sanken diese auf 1/10 der früheren). Also einwachsende Ein-
 fuhr aus Amerika und Russland und damit Sinken der Getreide-
 preise in Europa.
 Die erste Folge war, dass Deutschland die Einfuhr ins
 Ausland verlor und als die Bevölkerung sich vermehrte, muss-
 te auch eine zunehmende Einfuhr stattfinden. Die Folge war,
 dass viele Landwirte vor dem Bankrott standen, d. h. die
 die, die nach dem Krieg gekauft hatten und mit hohen Kauf-
 schillingen im Rückstand waren. Jetzt werden die bis-
 her preussischen Landwirte auf einmal schutzlos.
 Die politischen Gründe für den Umschwung in der Zollpoli-
 tik: Bismarck hatte das deutsche Reich gegründet, indem er
 sich auf die damalige liberale Mehrheit stützte. Diese woll-
 ten nun einen Anteil an der Regierung haben. Da sie verschie-
 denen, vor allem das Tabakmonopol abhänzte, suchte Bismarck
 auf Seite der Schutzpolizei eine neue Mehrheit zusammenzu-
 schweissen, auch suchte er damit Süddeutschland zu gewinnen.
 Auf diese Weise entstand das Bündnis zwischen Landwirte &
 Landwirtschafft auf dem Prinzip des "do ut des". Diese be-
 kamen ihre Zölle und bewilligten dagegen die Wünsche der
 Regierung, die mit den steigenden Zöllen auch noch steigende
 Einnahmen erhielt.
 Was waren nun die Wirkungen der Getreidezölle?
 Der Zolltarif von 1879 konnte erst kleine Zölle geben,
 da die Frachten immer mehr herabgingen, gar keinen Schutz
 (p. 72/73). Dann wurden 1882 die Zölle auf 3,00 Mark pro
 Doppelcentner erhöht. Die russischen Bahnen hatten aber ihre

Tarife so erniedrigt, dass diese Erhöhung mehr als völlig ausgeglichen war. Außerdem wurden immer wieder neue Getreideländer entdeckt, die Frachten zur See wurden billiger. Die Folge war, dass die Getreidepreise immer mehr zurückgingen. Da fand 1887 eine neue Erhöhung auf 5,00 Mark für den Doppelzentner statt. Das Ausland, namentlich Amerika traf nun Gegenmassregeln gegen diese Zölle. Bevor die Wirkungen dieser Repressalien dargelegt werden, zuerst einiges über die Wirkungen der Zölle von 1879 - 91. so müsse das Ausland. Die Einfuhr aus dem Ausland wurde durch die Zölle nicht verhindert und nicht vermindert. Die Ursache war das Anwachsen der Bevölkerung bei gleichzeitiger Steigerung ihres Bedarfs. In der ersten Hälfte des 19. saec. war es noch möglich gewesen, das Ackerland ohne bes. Schwierigkeiten zu erweitern, da gab es noch eine Fülle unangebauten Landes, gleichzeitig wurde von ha. mehr geerntet. Das waren die Gründe, warum man am Anfang des 19. saec. nicht nur im stande war, den eigenen Bedarf zu decken, sondern auch noch ausführen sollte. Später war alles ausgenützt, das Ackerland nahm pro Kopf der Bevölkerung immer mehr ab. Der Ertrag wurde zwar so gesteigert, dass auf den Kopf gerade soviel traf an Getreide am Ende, wie am Anfang des 19. saec. Das reichte aber nicht mehr. Der Charakter der Bevölkerung hatte sich geändert. Sie benötigte andere Nahrung als früher: statt Roggen mehr Weizen und vor allem mehr Fleisch neben den Mehlf Früchten. Ausserdem verbraucht die heutige Mehproduktion 25 - 30 % mehr an Getreide. Ferner wird viel Roggen unmittelbar an das Vieh verfüttert. Das Ergebnis ist: heute lebt der Deutsche bereits 65 Tage im Jahre von fremden Getreide.

Tage im Jahre von fremden Getreide.
 Das Ergebnis ist: heute lebt der Deutsche bereits 60
 gen unmittelbar an das Vieh verfüttert.
 duktion 25 - 30 % mehr an Getreide. Ferner wird viel Rog-
 Mehlfrüchten. Ausserdem verbraucht die heutige Mehlfro-
 kogen mehr Weizen und vor allem mehr Mais als neben den
 Gebäudert. Die benötigte andere Nahrung als Weizen: statt
 über nicht mehr. Der Charakter der Bevölkerung hatte sich
 an Getreide am Ende, wie am Anfang des 19. Sec. Das Getreide
 de war so gestiegen, dass auf den Kopf gerade soviel trock
 nahm pro Kopf der Bevölkerung immer mehr ab. Der Ertrag war-
 führen sollte. Später war alles ausgenutzt, das Ackerland
 der, den eigenen Bedarf zu decken, sondern auch noch aus-
 de, wenn man am Anfang des 19. Sec. nicht nur im stande
 gleichzeitige wurde von h. mehr Getreide. Das waren die Grün-
 weitem, da gab es noch eine Fülle ungepflanzten Landes,
 lich gewesen, das Ackerland ohne bes. Schwierigkeiten an er-
 bedarfs. In der ersten Hälfte des 19. Sec. war es noch mög-
 wachsen der Bevölkerung bei gleichzeitiger Steigerung ihres
 vermehrt und nicht vermindert. Die Ursache war das An-
 Die Einfuhr aus dem Ausland wurde durch die Zölle nicht
 die Wirkungen der Zölle von 1873 - 81.
 dieser Kassenstellen dargestellt werden, zuerst einiges über
 nun Gegenmassregeln gegen diese Zölle. Bevor die Wirkungen
 Doppelpaart statt. Das Ausland, namentlich Amerika trat
 Da fand 1867 eine neue Erhöhung auf 2,00 Mark für den
 Folge war, dass die Getreidepreise immer mehr zurückgingen.
 Länder entlockt, die Früchte nur zu werden billiger. Die
 geglichen war. Ausserdem wurden immer wieder neue Getreide-
 Tarife so erniedrigt, dass diese Erhöhung mehr als wünsch-

2) Die Wirkung der Zölle auf die Finanzen des Reiches: das Reich erhält hohe Zolleinnahmen (Tab. 10. p. 74)

3) die Wirkung der Zölle auf die Preise: Wer hat diesen Zoll zu tragen? Es ist zu bemerken, dass die Zölle kein Steigen der Getreidepreise zur Folge hatten. Wenn der Preis aber auch herabging, so sank er doch nicht so tief wie auf dem Weltmarkt. Bismarck hatte 1879 behauptet " das Ausland werde den Getreidezoll tragen", da es keinen anderen Markt als Deutschland habe. Erschwerten wir diesen Markt, so müsse das Ausland mit dem Preis heruntergehen, um vor der allgemeinen Konkurrenz zu bestehen." Alle, die das hörten, lachten: denn wenn das Ausland den Zoll trug, wäre die ganze Politik verfehlt. Die Behauptung Bismarcks war aber zum grossen Teil wahr. Es wurden eine Menge genauester Untersuchungen angestellt, inwiefern der Zoll auf die Preise einwirke. Das Ergebnis für die einzelnen Sorte war:

Für Weizen stellte sich heraus: in der 1,00 und 5,00 Mark Periode betrug die Verteuerung etwa $\frac{4}{5}$ des Zollsatzes.

Für Roggen hat in der 1,00 und 5,00 Mark Periode das Ausland tatsächlich den Zoll getragen, in der 5,00 Mark Periode zur Hälfte. Die Deutschen sind die einzige roggenverzehrende Nation. Nun war Russland das einzige Land, das Roggen nach Deutschland einfuhrte. Russland ist aber über die Ohren verschuldet und ist, bis jetzt wenigstens, bedacht seine Zinsen zu zahlen. Um dies zu können, musste es sein Hauptprodukt ausführen und das ging nur nach Deutschland. Es durfte den Roggen auf dem deutschen Markt nicht zu teuer werden lassen; daher übernahm es anfangs ganz, später zum Teil den Zoll, indem der russische Finanzminister die Eisenbahntarife heruntersetzte.

2) Die Wirkung der Zölle auf die Finanzen des Reiches: das Reich erhält hohe Einnahmen (Tab. 10. p. 74)

3) die Wirkung der Zölle auf die Preise: Wer hat diesen Zoll zu tragen? Es ist zu bemerken, dass die Zölle kein Steigen der Getreidepreise zur Folge hatten. Wenn der Preis aber auch herabging, so sank er doch nicht so tief wie auf dem Weltmarkt. Bismarck hatte 1879 behauptet "das Ausland werde den Getreidezoll tragen", wo es keinen anderen Markt als Deutschland habe. Erschweren wir diesen Markt, so müsse das Ausland mit dem Preis heruntersinken, um vor der allgemeinen Konkurrenz zu bestehen. "Alle, die das hörten, lachten; denn wenn das Ausland den Zoll trägt, wäre die ganze Politik der Welt. Die Behauptung Bismarcks war aber zum großen Teil wahr. Es wurden eine Menge genauester Untersuchungen angestellt, infolgedessen der Zoll auf die Preise einwirkte. Das Ergebnis für die einzelnen Sorten war:

Für Weizen stellten sich heraus: in der 1,00 und 5,00 Mark Periode betrug die Verringerung etwa $\frac{1}{5}$ des Zollesatzes.

Für Roggen hat in der 1,00 und 5,00 Mark Periode das Ausland tatsächlich den Zoll getragen, in der 5,00 Mark Periode zur Hälfte. Die Deutschen sind die einzige vorgezeichnete Nation. Nur vor Russland das einzige Land, das Roggen nach Deutschland einführte. Russland ist aber über die Ören der schiedet und ist, die jetzt weitgehend, bedacht seine Finanzen zu sichern. Um dies zu können, musste es sein Hauptprodukt ausführen und das ging nur nach Deutschland. Es dürfte den Roggen auf dem deutschen Markt nicht zu teuer werden lassen; daher übernahm es Anfangs ganz, später zum Teil den Zoll, in dem der russische Finanzminister die Eisenbahntarife heruntersetzte.

Bei Gerste zeigt sich in der ersten 1,00 Mark Periode eine Verteuerung von 5,00 Mark, in der zweiten eine von 15,00, in der dritten eine von 22,50 Mark pro Tonne gegenüber dem Weltmarktpreise. Die Bierbrauerei kann die mährische und ungarische Gerste nicht entbehren; die Folge ist, wir tragen den ganzen Zoll selbst.

Bei Hafer stiegen die Preise gegenüber dem Weltmarktpreis in der ersten Periode um 19,00 Mark, in der zweiten um 24,00, in der dritten um 50,00 Mark. Der Grund ist unser grosser Haferbedarf für das Militär.

4) Wem ist die Hochhaltung der Getreidepreise zugute gekommen? Nur denen die Getreide verkauften. Sind diese aber alle Landwirte. Nur 30 % der in Bayern Landwirtschaft treibenden Bevölkerung haben einen Vorteil davon und für das ganze Reich nur 21 % dieser Klasse, oder 7,7 % der Gesamtbevölkerung. Demgegenüber hat man geltend gemacht, dass auch die Grundeigentümer, die kein Getreide bauen, vom hohen Getreidepreisen Vorteil hätten. Wenn nämlich diese niedrig seien, würde eine grosse Anzahl sich anderen Kulturen zuwenden. Hierdurch wachse das Angebot an anderen Erzeugnissen und der Preis müsse sinken. Diese Argumentation leidet an einem grossen Fehler. Sie spricht von einer beschränkten Absatzfähigkeit von anderen landwirtschaftlichen Produkten ausser Getreide; die Kauffähigkeit der grossen Masse ist um so geringer, je höher der Brotpreis ist. Je niedriger dieser desto mehr können auch andere landwirtschaftliche Erzeugnisse gekauft werden. Damit geht deren Verbrauch in die Höhe und das verhindert ein weiteres Sinken der Preise.

5) Wie gross ist die Belastung der Konsumenten durch die Zölle? (Tab. 11. p. 74). Diese ist um so grösser,

a) je kinderreicher eine Familie,

Bei Gerste steigt sich in der ersten 1,00 Mark Periode eine Fortsetzung von 2,00 Mark, in der zweiten eine von 15,00, in der dritten eine von 22,50 Mark pro Tonne gegenüber dem Weltmarktpreise. Die Bierbrauerei kann die mährische und ungarische Gerste nicht erheben; die Folge ist, wir tragen den ganzen Zoll selbst.

Bei Hafer steigen die Preise gegenüber dem Weltmarktpreis in der ersten Periode um 12,00 Mark, in der zweiten um 24,00, in der dritten um 50,00 Mark. Der Grund ist unser grosser Haferbedarf für das Militär.

4) Wenn ist die Hochhaltung der Getreidepreise zugrunde gekommen? Nur dann die Getreide verkauften. Sind diese aber alle Landwirte. Nur 20 % der in Bayern Landwirtschaft frei haben Bevölkerung haben einen Vorteil davon und für das ganze Reich nur 21 % dieser Klasse, oder 7,7 % der Gesamtbevölkerung. Demgegenüber hat man geltend gemacht, dass auch die Grundbesitzer, die kein Getreide bauen, vom hohen Getreidepreisen Vorteil hätten. Wenn nämlich diese nichtig seien, würde eine grosse Anzahl sich anderen Kulturen zuwenden. Hierdurch wachse das Angebot an anderen Erzeugnissen und der Preis müsse sinken. Diese Argumentation leidet an einem grossen Fehler. Sie spricht von einer beschränkten Absatzfähigkeit von anderen landwirtschaftlichen Produkten ausser Getreide; die Kaufkraft der grossen Masse ist um so geringer, je höher der Brotpreis ist. Je niedriger dieser desto mehr können auch andere landwirtschaftliche Erzeugnisse gekauft werden. Damit geht deren Verbrauch in die Höhe und das verhindert ein weiteres Sinken der Preise.

5) Die gross ist die Belastung der Konsumenten durch die Zölle (Tab. II. p. 74). Diese ist um so grösser, je höher der Preis einer Familie.

b) bei gleicher Kinderzahl je geringer das Einkommen der Familie.

6. Was ist die Rückwirkung der Getreidezölle auf den Konsum andere Produkte? Der Fleischverbrauch ist bei uns noch immer gering. Die Steigerung der Getreidepreise den Verbrauch anderer landwirtschaftlicher Produkte. Durch die Belastung die die Kaufkraft beschränkt, werden die wichtigsten Gewerbe geschädigt. (Schuster, Schneider.)

7) Was sind die sozialen Wirkungen hoher Getreidepreise? (Tab. 13 p. 74/75) Kriminalstatistik.

8) Was war die Wirkung der Getreidezölle auf die dauernde Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft? Die Konkurrenzfähigkeit ist nicht gesichert worden. Sie kann durch Getreidezölle überhaupt nicht gesichert werden. Was sind aber die Ursachen, warum Deutschland nicht konkurrenzfähig ist mit Amerika, Russland, Argentinien? Die teuren Produktionskosten? Arbeitslöhne, Kapitalzins, die aus dem Boden zu berechnen ist?

Bei uns ist der Arbeitslohn 1)4 von dem in Amerika und Argentinien gezahlten, in Russland zwar geringer, aber sehr schlechte Arbeitskräfte; also nicht massgebend für die Konkurrenzfähigkeit. Ausserdem ist der Kapitalzins bei uns viel niedriger. Was die Schuld ist, das sind einzig und allein die enormen Bodenpreise: darin wurzelt der Mangel an Konkurrenzfähigkeit.

Zölle bedeuten aber eine weitere Erhöhung der Bodenpreise, das aber ist ein schlechtes Hilfsmittel, das die Ursachen des Uebels verschärft.

Es kommen aber noch ein par weitere Fragen.

9) Unter welchen Bedingungen wäre es denn möglich, dass Deutschland seinen ganzen Bedarf deckt? und garantieren diese Bedingungen ein Nichtwiederkehren eines Notstandes für die Landwirte?

b) bei gleicher Kündbarkeit je geringer das Einkommen der Po-
mille.

6. Was ist die Wirkung der Getreidezölle auf den Konsum
andere Produkte? Der Preisverbruch ist bei uns noch im-
mer gering. Die Steigerung der Getreidepreise den Verbrauch
andere landwirtschaftlicher Produkte. Durch die Belastung
die die Kaufkraft beschränkt, werden die wichtigsten Ge-
werbe geschädigt. (Schuster, Schneider)

7. Was sind die sozialen Wirkungen hoher Getreidepreise?
(Tab. 18 p. 24/25) Kriminalstatistik.

8) Was war die Wirkung der Getreidezölle auf die deutsche
Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft? Die

Konkurrenzfähigkeit ist nicht gestiegt worden. Sie kann
durch Getreidezölle überhaupt nicht gestiegt werden. Was
sind aber die Ursachen, warum Deutschland nicht konkurrenz-
fähig ist mit Amerika, Russland, Argentinien? Die hohen
Produktionskosten? Arbeitslöhne, Kapitalzins, die das den
höher zu berechnen ist?

9) Was ist der Arbeitslohn in den Ländern in Amerika und
Argentinien gemessen, im Vergleich mit uns geringer, aber sehr

schlechte Arbeitskräfte; also nicht massgebend für die Kon-
kurrenzfähigkeit. Außerdem ist der Kapitalzins bei uns viel
niedriger. Was die Schuld ist, das sind einzig und allein
die enormen Bodenpreise: durch Mangel an Kon-
kurrenzfähigkeit. Die Bodenpreise sind die Ursache
dies aber ist ein schlechtes Hilfsmittel, das die Ursachen
des Übels verschärft.

Es kommen aber noch ein paar weitere Fragen.

9) Unter welchen Bedingungen wäre es denn möglich, dass
Deutschland seinen ganzen Bedarf deckt? und garantieren die-
se Bedingungen ein Nichtbedürfnis eines Notstandes für
die Landwirtschaft?

Um ersteres zu erreichen, müsste aller nur immer verfügbarer Boden dem Landbau dienstbar gemacht werden, auch das Land, das bisher wegen seiner Unfruchtbarkeit öde lag. Das hiesse aber eine enorme Steigerung der Produktionskosten. Die Folge wäre, der Preis müsste immer so hoch sein, um die Produktionskosten des auf dem unfruchtbaren Boden gebauten Getreides zu decken. In Misserntejahren müsste das auch der Fall sein. Wenn wir aber sehr gute Jahre hätten, wenn auf dem fruchtbaren Boden sehr viel wachsen würde, dann würden die Getreidepreise sinken und dann würden trotz Ausschluss der auswärtigen Konkurrenz die Kosten auf den unfruchtbaren Böden nicht mehr gedeckt. Die Behauer dieser würden in guten Jahren immer notleidend sein. Sollten wir also keinen notleidenden Landwirt mehr haben, so müsste man immer Missernten haben. Das ist zu belegen an der Geschichte Englands von 1795 - 1815 - 1841.

10) Würde Deutschland politische Unabhängigkeit gesichert sein, wenn es all sein Getreide auf eigenem Boden anbauen würde? Es wurde schon angeführt, wir müssten verhungern, wenn unsere Getreidezufuhr von einem anderen Lande abgeschnitten würde. Bei unserer Lage, inmitten anderer Kontinentalmächte, ist das nicht gut möglich. Was bliebe uns wo jetzt schon Arbeitermangel herrscht, im Falle eines Krieges zur Bestellung unserer Aecker, wenn alle wehrfähigen Männer eingestellt würden? Würde doch auch die Flottenvermehrung verlangt unter der Begründung, dass wir ohne fremde Einfuhr nicht leben könnten.

Das Schicksal der Getreidesölle seit 1867.
Damals ergriffen $\frac{1}{2}$ Ungarn, Russland und die Ver. Staaten

Um ersteres zu erreichen, müsste aller nur immer vorzüglicher Boden dem Landbau dienlich gemacht werden, auch das Land, das bisher wegen seiner Unfruchtbarkeit öde lag. Das Misser aber eine enorme Steigerung der Produktionskosten. Die Folge wäre, der Preis müsste immer so hoch sein, um die Produktionskosten des auf dem unfruchtbareren Boden gebauten Getreides zu decken. In Misserntejahren müsste das auch der Fall sein. Wenn wir aber sehr gute Jahre hätten, wenn auf dem fruchtbareren Boden sehr viel wachsen würde, dann würden die Getreidepreise sinken und dann würden trotz Ausschuss der ausserordentlichen Kosten auf dem unfruchtbareren Böden nicht mehr gedeckt. Die Behauptung dieser würde in guten Jahren immer notwendig sein. Sollten wir also keinen notleidenden Landwirt mehr haben, so müsste man immer Missernten haben. Das ist zu belegen an der Geschichte Englands von 1798 - 1816 - 1841.

10) Würde Deutschland politische Unabhängigkeit gesichert sein, wenn es ein Getreide auf eigenem Boden erziehen würde? Es würde schon angeführt, wir müssten vorhungern, wenn unsere Getreidezufuhr von einem anderen Lande abgeschnitten würde. Bei unserer Lage, inmitten anderer Kontinentalmächte, ist das nicht gut möglich. Was bliebe uns no jetzt schon Arbeitermangel herrscht, im Falle eines Krisens gar Bestimmung unserer Acker, wenn alle wehrfähigen Männer eingestellt würden? Würde doch auch die Flottenvermehrung verlangt unter der Bedingung, dass wir ohne Fremde Einfuhr nicht leben könnten.

Das Schicksal der Getreidefälle seit 1837. Bismarck ergriffen die Ungarn, Russland und die Ver. Staaten

von Nordamerika Repressalien gegen die deutsche Zollpolitik. Diese fielen zusammen mit schlechten Inlandsernten. Die Folge war fallende Löhne, steigende Preise. Diese stiegen 1891 gerade so hoch wie 1871 - 1875. Da ermässigte Caprivi den Zoll von 5,00 auf 3,50 Mark. Zur Tröstung der einheimischen Landwirte wurde durch Gesetz vom 19. 1894 der Identitätsnachweis aufgehoben (Der Exporter bekommt den Zoll zurück, wenn er nachweist, dass er dieselben Körner ausführt, die er eingeführt hat (D. H. wenn einer jetzt Getreide einführt, bekommt er einen Schein, auf Grund dessen er bei Ausfuhr den Zoll zurückerhält. Das ist nichts anderes als eine Exportprämie. Jetzt fällt der ganze Zoll auf Deutschland; seitdem beträgt der Unterschied zwischen Inlands- und Weltmarktpreis genau die Höhe des Zolles. Wegen dieser Zollherabsetzung erhob sich eine Agitation gegen Caprivi, der er zum Opfer fiel. 1906 wurden neue höhere Zollsätze erreicht.

Was würde nun die allmähliche Herabsetzung der Getreidezölle bedeuten? Auf den fruchtbaren Böden würde der Getreidebau nicht aufhören, denn auf diesen können auch bei sinkenden Preisen steigende Renten erzielt werden, wohl aber auf den unfruchtbaren, an denen nur bei hohen Getreidepreisen Getreide gebaut werden kann. Davon werden 3 - 4 % der deutschen Bevölkerung berührt, aber auch dieser geringe Bruchteil würde nicht ruiniert werden. Ihre Böden müssten verwandelt werden in Viehweiden oder in Wald. Der deutsche Holzbedarf ist so gross, dass 4275000 ha noch mit Wald bestockt werden müssten, um den Bedarf zu decken.

Dies führt uns zu noch wenigen kurzen Bemerkungen über die Hauptarten der landwirtschaftlichen Produktionen.

Ausser dem Kornbau ist die wichtigste Art die Viehzucht. In dem Masse, in dem die Bevölkerung aus einer über-

von Normierten Repräsentanten gegen die deutsche Nationalität.
 Diese seien zusammen mit schlechten Finanzverhältnissen die Folge
 der hohen Löhne, steigende Preise. Diese stiegen 1891
 gerade so hoch wie 1871 - 1875. Da ermäßigte Kapital der Zoll
 von 5,00 auf 3,50 Mark. Zur Förderung der einheimischen Land-
 wirtschaft wurde durch Gesetz vom 11. 1894 der Zollsatz
 nochmals aufgehoben. Der Exporter bekommt den Zoll zurück,
 wenn er nachweist, dass er dasselbe Körner ausführt, die er
 eingeführt hat (D. H. wenn einer jetzt Getreide einführt,
 bekommt er einen Schein, auf Grund dessen er bei Ausfuhr
 den Zoll zurückbekommt. Das ist nichts anderes als eine Ex-
 portprämie. Jetzt fällt der ganze Zoll auf Deutschland; seit-
 dem beträgt der Unterschied zwischen Unions- und Weltmarkt-
 preis genau die Höhe des Zolles. Wegen dieser Zollherab-
 setzung erhob sich eine Agitation gegen Kapital, der er zum
 Opfer fiel. 1908 wurden neue höhere Zollsätze erreicht.
 Das würde nun die klimatische Herabsetzung der Getrei-
 depreise bedeuten? Auf den fruchtbarsten Böden würde der Getrei-
 debau nicht aufhören, denn auf diesen können auch bei sinken-
 den Preisen steigende Renten erzielt werden, wohl aber auf
 den unfruchtbarsten, an denen nur bei hohen Getreidepreisen
 Getreide gebaut werden kann. Demnach werden 3 - 4 % der deut-
 schen Bevölkerung betroffen, aber auch dieser geringe Bruch-
 teil würde nicht ruiniert werden. Ihre Böden müssten verwan-
 delt werden in Viehwiesen oder in Wald. Der deutsche Holz-
 bedarf ist so groß, dass 4275000 ha noch mit Wald bestockt
 werden müssten, um den Bedarf zu decken.
 Dies führt uns zu noch weniger kurzen Bemerkungen über
 die Hauptarten der landwirtschaftlichen Produktionen.
 Ausser dem Kornbau ist die wichtigste Art die Vieh-
 zucht. In dem Masse, in dem die Bevölkerung aus einer über-

wiegend landwirtschaftlichen zu einer überwiegend industriellen geworden ist, ist ihre Bedeutung immer mehr hervorgetreten.

- 1) weil eine Verschiebung im Nahrungsbedarf eingetreten ist und
- 2) weil gleichzeitig eine Veränderung eingetreten ist in der internationalen Marktlage, infolge deren der deutsche Getreidebau immer mehr ins Gedränge kam.

Die Viehzucht bietet der Landwirtschaft eine willkommene Ausflucht (Tab. V. p. 82). In dem Masse, in dem der ländliche Arbeitermangel sich fühlbar macht, tritt der Vorteil der Viehzucht aus bereits genannten Gründen hervor. (Ueber Zollerhöhung 1902 Tab. II. p. 82).

Was übrigens die Viehzölle angeht, so verhält es sich anders als mit den Getreidezölle. Vieh ist schon ein Weiterverarbeitungsprodukt. Auf diese können Zölle erzieherisch einwirken. Aber Voraussetzung ist, dass nicht durch Zölle auf Futtermittel eingegearbeitet wird. Hätten wir nur Viehzölle, so hätte das zu einer Mehrung der Viehzucht führen können und auch geführt.

Was die Viehzucht angeht, so kommt in Betracht:

- 1) Pferdezucht (Tab. X. p. 84) wegen des grossen Bedarfs der Armee.
- 2) Grossviehzucht: Die Konkurrenz auswärtigen Fleisches könnte durch Qualitätensucht ausgeglichen werden.
- 3) Schafzucht: Die Wollschafzucht kann bei uns nicht gedeihen, da sie extensive Nutzung des Bodens voraussetzt. Dagegen wenn das deutsche Volk sich mehr dem Hammelfleisch zuwenden würde, so hätte die Fleischschafzucht eine Zukunft.
- 4) Was die Schweinezucht anbelangt, so benötigen wir eine grosse Einfuhr; es könnte auch hier eine bedeutende Mehrung der Produktion eintreten.

wiegend landwirtschaftlichen zu einer überlegend industriellen geworden ist, ist ihre Bedeutung immer mehr hervorgetreten.

1) weil eine Verschiebung im Nahrungsbedarf eingetreten ist und

2) weil gleichzeitig eine Verdrängung eingetreten ist in der internationalen Marktlage, infolge deren der deutsche Getreidebau immer mehr ins Gedränge kam.

Die Viehzucht bietet der Landwirtschaft eine willkommene Ausflucht (Tab. N. p. 82). In dem Masse, in dem der landwirtschaftliche Arbeitermangel sich fühlbar macht, tritt der Vorteil der Viehzucht aus bereits genannten Gründen hervor. (Vöber, Sollerhöhung 1902 Tab. II. p. 82).

Das Übrige die Viehhölle angeht, so verhält es sich anders als mit den Getreidehölle. Vieh ist schon ein Futterverarbeitungsprodukt. Auf diese können Hölle erzieherisch einwirken. Aber Voraussetzung ist, dass nicht durch Hölle auf Futtermittel entgegengerichtet wird. Hölle ist nur Viehhölle, so hätte das an einer Mähnung der Viehzucht führen können und auch geführt.

Was die Viehzucht angeht, so kommt in Betracht:

1) Pferdezucht (Tab. X. p. 84) wegen des grossen Bedarfs der Armee.

2) Grossviehzucht: Die Konkurrenz auswärtsigen Fleisches könnte durch Qualitätsnachteil ausgeglichen werden.

3) Schafzucht: Die Wollschafzucht kann bei uns nicht gedeihen da sie extensive Nutzung des Bodens voraussetzt. Dagegen wenn das deutsche Volk sich mehr dem häuslichlich umwenden würde, so hätte die Fleischschafzucht eine Zukunft.

4) Was die Schweinezucht anbelangt, so bedingt uns eine grosse Einarbeit, es könnte auch hier eine bedeutende Mähnung der Produktion eintreten.

5) Die Ziegenzucht kommt auf dem Weltmarkt nicht in Betracht, sie ist ein Hilfsmittel für den kleinen Mann.

Nächst der Viehzucht ist am wichtigsten die Gärtnerei (Zollverhältnisse p. 63) Sie bildet aber in weit geringerem Masse eine Ausflucht für die Landwirtschaft als die Viehzucht, weil nicht überall die klimatischen Bedingungen gegeben sind. Wichtig ist vor allem das Vorhandensein einer kaufsfähigen Nachfrage, die für Gemüse, Obst und Blumen umfassend ist.

Daran reiht sich die Züchtung nicht landwirtschaftlicher Nutztiere; wie Geflügel, Bienenzucht-, Fischzucht. In der Geflügelzucht steht Deutschland weit hinter Frankreich zurück. Die Bienenzucht hat ein beschränktes Ausdehnungsfeld. Die Fischzucht ist im Aufschwung begriffen.

Bedeutung hat zuletzt für mindere Böden die Anschonung mit Waldf.

Wo nun aber nicht durch Uebergang zu anderen Nutzungsmethoden bei sinkenden Preisen steigende Renten erzielt werden können, bietet sich als Ausweg die Verbindung der Landwirtschaft mit Gewerben. Wir haben schon Gegenden, in denen der Schwerpunkt des Wirtschaftsbetriebes in den Gewerben ruht. Dabei sind zu unterscheiden; Gewerbe, die nur zur gleichzeitigen Ausnutzung des landwirtschaftlichen Inventars zu anderen Zwecken dienen (Lohnkutscherei). Das kann aber niemals eine allgemeine Bedeutung erlangen, diese ist nur individuelle oder lokal.

Neben diese treten Gewerbe, die auf Weiterverarbeitung der Rohstoffe zu gewerblichen Produkten beruhen. Diesen Gewerben kommt enorme Bedeutung zu, die noch im Wachsen begriffen ist. In dieser Weiterverarbeitung der Rohstoffe beruht in vielen Gegenden die Zukunft des landwirtschaftlichen

3) Die Viehzucht kommt auf dem Weltmarkt nicht in Betracht, sie ist ein Hilfsmittel für den Viehman.

Nächst der Viehzucht ist am wichtigsten die Bienenzucht (Zolltarif p. 88) sie bildet aber in weit geringerer Masse eine Ausfuhr für die Landwirtschaft als die Viehzucht, weil nicht überall die klimatischen Bedingungen gegeben sind. Wichtig ist vor allem das Vorkommen einer häufigen Nachfrage, die für Gemüse, Obst und Blumen wassersand ist. Demnach reißt sich die Züchtung nicht landwirtschaftlich über Wasser; wie Geflügel, Bienenzucht, Fischzucht. In der Geflügelzucht steht Deutschland weit hinter Frankreich zurück. Die Bienenzucht hat ein beschränktes Ausfuhrvermögen. Die Fischzucht ist im Aufschwung begriffen. Bedeutung hat zuletzt für mehrere Bäder die Anzucht mit

Wald. So nun aber nicht durch Übergang zu anderen Nutzungen methoden bei sinkenden Preisen steigende Kosten ersetzt werden können, bietet sich als Ausweg die Verbindung der Landwirtschaft mit Gewerben. Wir haben schon gesehen, in denen der Schwerpunkt des Wirtschaftskreislaufes in den Gewerben ruht. Dabei sind zu unterscheiden: Gewerbe, die nur zur gleichzeitigen Ausnutzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu dienen dienen (Lohnzucht). Das kann aber niemals ohne allgemeine Bedeutung erlangen, diese ist nur indirekte Quelle oder lokal.

Neben diese treten Gewerbe, die auf Weiterverarbeitung der Rohstoffe an gewerblichen Produkten beruhen. Bienenzucht kommt enorme Bedeutung zu, die noch im Wachstums begriffen ist. In dieser Weiterverarbeitung der Rohstoffe beruht in vielen Ländern die Zukunft des landwirtschaftlichen

Grossbetriebs; während der Kleinbetrieb meist nur auf dem Wege der Genossenschaft zu den Vorteilen des Gewerbebetriebes gelangt.

Von diesen Nebengewerben kommen in Betracht: namentlich in Norddeutschland die Branntweinbrennerei und die Stärkefabrikation; in Mitteldeutschland die Zuckerfabrikation, in Süddeutschland die Bierbrauerei; ein weitverbreitetes Nebengewerbe ist ferner die Ziegelei.

Ein Gewerbe, das leider viel in Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben wird; ist ferner die Hausindustrie: Handweberei, Korbflechterei, Kleiderkonfektion. Zuerst dient sie zur Erleichterung der landw. Bevölkerung aber nur vorübergehend, dann kommen die Schattenseiten: elende Löhne, lange Arbeitszeiten etc.

Beim Gewerbe ist es umgekehrt: Mehrverwendung von Kapital und Arbeit geben hier nicht nur absolut, sondern auch relative steigende Erträge. Daher kommt das 7. Buch in Gewerbebetrieb der Mensch in höherem Masse mitwirkt als die Natur. Schon in der Landwirtschaft sehen wir, dass je mehr das Feld der Natur zurücktritt, desto das des Menschen überwiegt, sich desto weniger das Gesetz des abnehmenden Ertrages geltend

II. Buch.

nachte. Dieses macht sich am meisten fühlbar bei der Ver-
 d i r G e w e r b e - P o l i t i k .

§ 23. Das Gesetz vom zunehmenden Ertrag bei zunehmender
 Kapalkonzentration.

Was versteht man unter gewerblicher Arbeit? Man versteht da-
 runter die Tätigkeit, durch die die von Landwirtschaft, Forst-
 wirtschaft, Bergbau einschl. des Abbaues von Steinbrüchen ge-
 botenen Formen des Stoffes weiter verändert werden, um sie
 für die menschlichen Bedürfnisse brauchbarer machen.

Diese gewerbliche Arbeit unterscheidet sich nun von der
 Rohproduktion durch eine sehr wichtige Eigentümlichkeit; Die
 Rohproduktion wird beherrscht von dem Gesetz des abnehmenden
 Ertrags: Mehrverwendung von Kapital und Arbeit in der Landwirt-
 schaft, nachdem ein gewisses Mass erreicht ist, wirft Erträge
 ab, die zwar absolut grösser sind, aber immer geringer werden
 im Verhältnis zur Mehraufwendung und wir haben eine Grenze ge-
 sehen, wo die Mehrung ganz aufhört (vgl. § 5). Genau so ist
 es beim Bergbau.

Beim Gewerbe ist es umgekehrt: Mehrverwendung von Kapi-
 tal und Arbeit geben hier nicht nur absolut, sondern auch re-
 lative steigende Erträge. Woher kommt das? Dass im Gewerbe-
 betrieb der Mensch in höherem Masse mitwirkt als die Natur.
 Schon in der Landwirtschaft sahen wir, dass je mehr das Walten
 der Natur zurücktritt, dagegen das des Menschen überwiegt,
 sich desto weniger das Gesetz des abnehmenden Ertrages fühlbar

Gewerbe - Politik

§ 23. Das Gesetz vom zunehmenden Ertrag der zunehmenden Kapitalkonzentration.

Was versteht man unter gewerblicher Arbeit? Man versteht darunter die Tätigkeit, durch die die von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau einschli. das Abbau von Steinbrüchen gebotenen Formen des Stoffes weiter verarbeitet werden, um sie für die menschlichen Bedürfnisse brauchbarer zu machen. Diese gewerbliche Arbeit unterscheidet sich nun von der Reproduktion durch eine sehr wichtige Eigenschaft: Die Reproduktion wird beherrscht von dem Gesetz des abnehmenden Ertrages: Mehrverwendung von Kapital und Arbeit in der Landwirtschaft, nachdem ein gewisses Mass erreicht ist, wirkt Ertrags ab, die zwar absolut größer sind, aber immer geringer werden im Verhältnis zur Mehrverwendung und wir haben eine Grenze gesehen, wo die Mehrung ganz aufhört (vgl. § 5). Genau so ist es beim Bergbau.

Beim Gewerbe ist es umgekehrt: Mehrverwendung von Kapital und Arbeit geben hier nicht nur absolut, sondern auch relativ steigende Erträge. Woher kommt das? Dass im Gewerbebetrieb der Mensch in höherem Masse mitwirkt als die Natur. Schon in der Landwirtschaft sehen wir, dass je mehr das Weizen der Natur zurüchtritt, dagegen das des Menschen überwiegt, sich desto weniger das Gesetz des abnehmenden Ertrages äußert.

machte. Dieses macht sich am meisten fühlbar bei der Weidewirtschaft und beim Waldbau. Ganz anders stellt sich die Produktion in der Industrie. Sie leidet zwar auch unter der beschränkten Produktion der Rohprodukte, allein das Wesen der Industrie besteht ja in der Weiterverarbeitung der Rohstoffe und für diese gilt das umgekehrte Gesetz wie für die Rohproduktion. Die Mitwirkung der Natur tritt hier ganz zurück gegen die des Menschen und hier feiert die fortschreitende Herrschaft des Menschen über die Natur ihre steigenden Erfolge. Je mehr Arbeit und Kapital in der Herstellung eines Produktes Verwendung finden, desto höher werden auch die Erträge nicht nur absolut, sondern auch relativ; je mehr Arbeit und Kapital Verwendung finden, desto mehr sinken die Kosten. Hier sind nämlich - und das ist der Grund - abgesehen von zu verarbeitenden Rohstoffen, die zur Herstellung der grösseren Produktionsmengen nötigen Produktionsmittel nicht im Verhältnis zum Bedarf einer beschränkten Menge ein für alle mal gegeben. Die Produktionsmittel lassen sich im Verhältnis zum Bedarf beliebig vermehren; und da die späteren Produktionsmittel zu demselben Preis zu haben sind, wie die früheren, kann auch das Produkt zu den gleichen Preisen hergestellt werden. Die Herstellung von Produktionsmitteln im Grossen kostet sogar weniger wie die im Kleinen; das ist der Grund, warum ein späteres Produkt bei steigender Nachfrage nicht nur gleich billig, sondern sogar billiger geliefert werden kann.

Also sehen wir den Unterschied:

Wenn die Nachfrage nach Getreide steigt, so können mehr Zentner Getreide absolut hergestellt werden, aber der letzte Zentner ist teurer als der erste, bei der Industrie ist es umgekehrt. Die Kosten steigen zwar absolut, sie sinken aber re-

machte. Dieses macht sich am meisten fühlbar bei der Ver-
 wirtschaftung und beim Waidbau. Ganz anders stellt sich die Pro-
 duktion in der Industrie. Sie fähret zwar auch unter der be-
 schränkten Produktion der Rohprodukte, allein das Wesen der
 Industrie besteht ja in der Weiterverarbeitung der Rohstoffe
 und für diese gilt das umgekehrte Gesetz wie für die Rohpro-
 duktion. Die Mitwirkung der Natur tritt hier ganz zurück gegen
 die des Menschen und hier fähret die fortschreitende Herr-
 schaft des Menschen über die Natur ihre steigenden Erfolge.
 Je mehr Arbeit und Kapital in der Herstellung eines Produk-
 tes Verwendung finden, desto höher werden auch die Erträge
 nicht nur absolut, sondern auch relativ; je mehr Arbeit und
 Kapital Verwendung finden, desto mehr sinken die Kosten.
 Hier sind nämlich - was das ist der Grund - abgesehen von zu
 verarbeitenden Rohstoffen, die zur Herstellung der größeren
 Produktionsmengen nötigen Produktionsmittel nicht im Ver-
 hältnis zum Bedarf einer beschränkten Menge ein für alle mal
 gegeben. Die Produktionsmittel lassen sich im Verhältnis
 zum Bedarf beliebig vermehren; und da die späteren Produk-
 tionsmittel zu demselben Preise zu haben sind, wie die frühe-
 ren, kann auch das Produkt zu dem gleichen Preise hergestellt
 werden. Die Herstellung von Produktionsmitteln im Großen ko-
 stet sogar weniger wie die im Kleinen; das ist der Grund, wa-
 rum ein späteres Produkt bei steigender Nachfrage nicht nur
 gleich billig, sondern sogar billiger geliefert werden kann.
 Also sehen wir den Unterschied:
 Wenn die Nachfrage nach Getreide steigt, so können mehr Kent-
 ner Getreide absolut hergestellt werden, aber der letzte Kent-
 ner ist teurer als der erste, bei der Industrie ist es umge-
 kehrt. Die Kosten steigen zwar absolut, sie sinken aber re-

lativ pro Einheit des hergestellten Produktes.

Die Ursachen dieser steigenden Erträge bei sinkenden Kosten, wenn mehr Kapital aufgewendet wird, sind:

1) Die grössere Kapitalverwendung gestattet die systematische Durchführung der Arbeitsteilung einmal unter den Handarbeitern, im Kleinbetrieb kann eine Arbeitsteilung nicht stattfinden, da zu wenig Kräfte da sind; daher fehlt es an dem Urmaterial, um eine Arbeitsteilung durchführen zu können. Es muss ein entsprechendes grosses Kapital vorhanden sein. Nunmehr wird es möglich einen jeden Menschen entsprechend seinen Anlagen zu verwenden.

Dann unter den technischen Arbeitern: es können Arbeitskräfte geschaffen werden, die nur Muster arbeiten; so allein kann der Markt beeinflusst werden. Es können Arbeitskräfte Verwendung finden, die nur beschäftigt werden zur Auffindung von Verbesserungen in der Arbeitstechnik, das bedeutet einen grossen Vorteil des Grosskapitals. Es wird ferner die Verwendung bes. Arbeitskräfte möglich, die nur für den Absatz zu sorgen haben, die nur den Markt erforschen; es stehen bessere Hilfsmittel zur Verfügung den besten Markt aufzusuchen. Es wird nun sogar eine Arbeitsteilung in der Leitung möglich: mehrere technische Abteilungen und Trennung von technischer und wirtschaftlicher Leitung.

2) Mit der Mehrverwendung von Kapital wird erst möglich die systematische Ausnutzung der Ergebnisse der fortschreitenden Wissenschaft im Produktionsprozess:

a) der mechanischen Fortschritte: es wird möglich die Handarbeit, das Werkzeug durch die Maschine zu ersetzen; Kraft-, Transmissions- und Arbeitsmaschinen; es wird möglich spezielle Maschinen für jeden Teil im Produktionsprozess einzuführen. Ebenso verhält es sich :

lasten pro Einheit des hergestellten Produktes.

Die Ursachen dieser steigenden Erträge bei sinkenden

Kosten, wenn mehr Kapital angewendet wird, sind:

1) Die grössere Kapitalverwendung gestattet die systematische

Durchführung der Arbeitsteilung einmal unter den Homogen-

ten, im Kleinbetrieb kann eine Arbeitsteilung nicht stattfinden,

da es zu wenig Kräfte da sind; daher fehlt es an den Er-
teilen, um eine Arbeitsteilung durchzuführen zu können. Es muss

ein entsprechendes grosses Kapital vorhanden sein. Nunmehr

wird es möglich sein, jeden Menschen entsprechend seinen An-

gaben zu betreiben.

Dann unter den technischen Arbeitern: es können Arbeitstätigkeiten

geschaffen werden, die nur Muster erfordern; so allein kann der

Markt beeinflusst werden. Es können Arbeitstätigkeiten Verwendung

finden, die nur beschäftigt werden zur Aufführung von Ver-

besserungen in der Arbeitstechnik, das bedeutet einen grossen

Vorteil des Grosskapitals. Es wird ferner die Verwendung des

Arbeitstätigkeiten möglich, die nur für den Absatz zu sorgen haben,

die nur den Markt erforschen; es stehen bessere Hilfsmittel

zur Verfügung den besten Markt anzukämpfen. Es wird nun so-

gar eine Arbeitsteilung in der Leitung möglich; mehrere tech-

nische Abteilungen und Trennung von technischer und wirtschaft-

licher Leitung.

2) Mit der Mehrverwendung von Kapital wird erst möglich die

systematische Ausnutzung der Ergebnisse der fortschreitenden

Wissenschaft im Produktionsprozess:

a) der mechanischen Fortschritte: es wird möglich die Hom-

ogenen, das Werkzeug durch die Maschine zu ersetzen; Kraft-

transmissions- und Arbeitsmaschinen; es wird möglich spezielle

Maschinen für jeden Teil im Produktionsprozess einzuführen.

Ebenso verhält es sich:

b) mit dem Fortschritt in der Chemie: es wird möglich, den bloss erfahrungsmässigen Produktionsprozess durch eine systematische Anwendung der Ergebnisse der fortschreitenden Naturwissenschaften zu ersetzen.

Die Folge von der Ausnützung der vermechanierten und ehem. Fortschritte ist eine Massenproduktion von absoluter Gleichmässigkeit und Genauigkeit; und je mehr auf diese Weise produziert wird, wenn auch die Produktionskosten im Ganzen steigen, so sinken sie doch für die Einheit des hergestellten Produktes.

3) Weiterer Vorsprung der Mehraufwendung von Kapital ist, dass dem Produzenten weiteres grösseres und billigeres Kapital zur Verfügung steht. Es wird ihm zu billigerem Zins geborgt und er kann erst recht seinen Betrieb vergrössern.

4) Bei Mehraufwand von Kapital können die benötigten Hilfs- und Rohstoffe billiger beschafft werden. Es werden grössere Mengen von diesen Stoffen gebraucht. Entweder man kauft sie von anderen; da man sie in enormen Mengen bezieht, bekommt man sie billig.

5) Die Mehrverwendung von Kapital führt dann aus all den angegebenen Gründen zur Konzentration der einzelnen Betriebe an dem Standort, der die grössten Produktionsvorteile bietet. Ein mit Riesenkapital arbeitender Betrieb schlägt die Konkurrenz leicht aus dem Feld.

6) Die Ursache dieses Vorsprungs ist zu sehen in den geringen Generalkosten. Allerdings die vorzüglichen technischen Leiter werden weit höher entlohnt, als früher jemals der Gewinn betrug, den ein kleiner Gewerbetreibender erzielte, aber trotzdem ist der Gewinn grösser (der höchste Gehalt, der jemals gezahlt wurde, war der des Direktors des amerikanischen Stahltrust Schwab, nämlich 1 Mill. Dollar.)

b) mit dem Fortschritt in der Chemie: es wird möglich, den
dieses erfahrungsmässigen Produktionsprozesse durch eine syste-
matische Anwendung der Ergebnisse der fortschreitenden Re-
sultates zu ersetzen.

Die Folge von der Ausübung der chemischen und ehem.
fortschritte ist eine Massenproduktion von absoluter Gleich-
mässigkeit und Genauigkeit; und je mehr auf diese Weise pro-
duziert wird, wenn auch die Produktionskosten im Ganzen stet-
gen, so sinken sie doch für die Einheit des hergestellten Pro-
duktes.

3) Weiterer Fortschritt der Mehrverwendung von Kapital
ist, dass dem Produzenten weiteres grösseres und billigeres
Kapital zur Verfügung steht. Es wird ihm zu billigerem Zins
geborgt und er kann erst recht seinen Betrieb verbessern.

4) Bei Mehrverwendung von Kapital können die benötigten
Hilfs- und Rohstoffe billiger beschafft werden. Es werden
grössere Mengen von diesen Stoffen gebraucht. Entweder man
kauft sie von anderen; da man sie in anderen Mengen besitzt,
bekommt man sie billiger.

5) Die Mehrverwendung von Kapital führt dann aus all den
angegabenen Gründen zur Konzentration der einzelnen Betriebe
an dem Standort, der die grössten Produktionsvorteile bietet.
Ein mit Risikokapital arbeitender Betrieb schließt die Kon-
kurrenz leicht aus dem Feld.

6) Die Ursache dieses Fortschritts ist zu sehen in den ge-
ringen Generalkosten. Allerdings die vorzüglichsten technischen
letzte werden weit höher entlohnt, als früher jemals der Ge-
winn betrug, den ein kleiner Gewerbetreibender erzielen, aber
trotzdem ist der Gewinn grösser (der höchste Gehalt, der je-
mals gesucht wurde, war der des Direktors des amerikanischen

Stahlwerks Schwab, nämlich 1 Mill. Dollar.)

Die Folge all dieser Momente ist: Die Konzentration im Gewerbebetrieb führt zur verbesserten Organisation im Produktionsprozess. Die Wirkung ist eine Steigerung des Ertrages nicht nur im Verhältnis, sondern meist in gesteigerten Verhältnis zum gemachten Aufwand. Diese Steigerung vermag selbst die Nachteile des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag der Rohproduktion zu überwinden; direkt durch Beschaffung der Rohstoffe zu billigeren Preisen durch Verbilligung des Transportes; durch Ausgleichung der Vertreuung des Rohstoffes infolge des abnehmenden Ertrages durch Verbilligung in der Weiterverarbeitung. Wo das der Fall ist, ist das Ergebnis ein gleichmässiger Ertrag bei Herstellung des Fertigproduktes als Folge von Mehrverwendung von Arbeit und Kapital.

§ 24. Begriffe und Einteilungen.

Die Formveränderung findet statt in Betrieben. Unter Betrieb versteht man eine Wirtschaft, die den ganzen Produktionsprozess, vom Augenblick der Entstehung des Produktplanes bis zur Verwertung sei es für den eigenen Bedarf, sei es im Absatz an einen Käufer, umfasst. Diese Betriebe lassen sich von 2 Gesichtspunkten aus betrachten:

- a) von technischen und
- b) von wirtschaftlichen.

ad a) Betrieb im technischen Sinn des Wortes ist ein Inbegriff systematischer oder planmässiger auf die Herstellung von Erzeugnissen gerichteter Tätigkeit.

b) Betrieb im wirtschaftlichen Sinn des Wortes ist ein Inbegriff systematischer und planmässiger auf die Verwertung

Die Folge all dieser Momente ist: Die Konzentration im Ge-
 werbetriebe führt zur verbesserten Organisation im Produk-
 tionsprozess. Die Wirkung ist eine Steigerung des Ertrages
 nicht nur im Verhältnis, sondern meist in gesteigerten Ver-
 hältnis zum gemachten Aufwand. Diese Steigerung vermag selbst
 die Nachteile des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag der Roh-
 produktion zu überwinden; direkt durch Beschäftigung der Trans-
 porte; durch Ausdehnung der Fortsetzung des Rohstoffes
 infolge des abnehmenden Ertrages durch Verbilligung in der
 Weiterverarbeitung. Wo das der Fall ist, ist das Ergebnis
 ein gleichmäßiger Ertrag bei Herabsetzung des Fertigungs-
 tes die Folge von Mehrverwendung von Arbeit und Kapital.

§ 24. Beispiele und Kriteorien.

Die Formänderung findet statt in Betrieben. Unter Be-
 trieb versteht man eine Wirtschaft, die den ganzen Produk-
 tionsprozess, vom Augenblicke der Entstehung des Produktes
 bis zur Fortsetzung der Fertigung, umfasst. Diese Betriebe
 lassen sich von 2 Gesichtspunkten aus betrachten:

- a) von technischen und
 - b) von wirtschaftlichen.
- ad a) Betriebe im technischen Sinne des Wortes ist ein Inbe-
 griff systematischer oder planmäßiger auf die Herstellung
 von Erzeugnissen gerichteter Tätigkeit.
- b) Betriebe im wirtschaftlichen Sinne des Wortes ist ein In-
 begriff systematischer und planmäßiger auf die Fortsetzung

Die Folge all dieser Momente ist: Die Konzentration im Gewerbebetrieb führt zur verbesserten Organisation im Produktionsprozess. Die Wirkung ist eine Steigerung des Ertrages nicht nur im Verhältnis, sondern meist in gesteigerten Verhältnis zum gemachten Aufwand. Diese Steigerung vermag selbst die Nachteile des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag der Rohproduktion zu überwinden; direkt durch Beschaffung der Rohstoffe zu billigeren Preisen durch Verbilligung des Transportes; durch Ausgleichung der Vertreuung des Rohstoffes infolge des abnehmenden Ertrages durch Verbilligung in der Weiterverarbeitung. Wo das der Fall ist, ist das Ergebnis ein gleichmässiger Ertrag bei Herstellung des Fertigproduktes als Folge von Mehrverwendung von Arbeit und Kapital.

§ 24. Begriffe und Einteilungen.

Die Formveränderung findet statt in Betrieben. Unter Betrieb versteht man eine Wirtschaft, die den ganzen Produktionsprozess, vom Augenblick der Entstehung des Produktplanes bis zur Verwertung sei es für den eigenen Bedarf, sei es im Absatz an einen Käufer, umfasst. Diese Betriebe lassen sich von 2 Gesichtspunkten aus betrachten:

- a) von technischen und
- b) von wirtschaftlichen.

ad a) Betrieb im technischen Sinn des Wortes ist ein Inbegriff systematischer oder planmässiger auf die Herstellung von Erzeugnissen gerichteter Tätigkeit.

b) Betrieb im wirtschaftlichen Sinn des Wortes ist ein Inbegriff systematischer und planmässiger auf die Verwertung

Die Folge all dieser Momente ist: Die Konzentration im Ge-
 werbetriebe führt zur verbesserten Organisation im Produk-
 tionsprozess. Die Wirkung ist eine Steigerung des Ertrages
 nicht nur im Verhältnis, sondern meist in gesteigerten Ver-
 hältnis zum gemachten Aufwand. Diese Steigerung vermag selbst
 die Nachteile des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag der Roh-
 produktion zu überwinden; direkt durch Beschäftigung der Trans-
 porte; durch Ausdehnung der Fortbewegung des Rohstoffes
 infolge des abnehmenden Ertrages durch Verbilligung in der
 Weiterverarbeitung. Wo das der Fall ist, ist das Ergebnis
 ein gleichmäßiger Ertrag bei Herabsetzung des Fertigungs-
 tes die Folge von Mehrverwendung von Arbeit und Kapital.

§ 24. Beispiele und Kriteorien.

Die Formänderung findet statt in Betrieben. Unter Be-
 trieb versteht man eine Wirtschaft, die den ganzen Produk-
 tionsprozess, vom Augenblicke der Entstehung des Produktes
 bis zur Fortbewegung des fertigen Produktes, umfasst. Diese Betriebe
 lassen sich von 3 Gesichtspunkten aus betrachten:

- a) von technischen und
- b) von wirtschaftlichen.
- aa) Betriebe im technischen Sinne des Wortes ist ein Inbe-
 griff systematischer oder planmäßiger auf die Herstellung
 von Erzeugnissen gerichteter Tätigkeit.
- bb) Betriebe im wirtschaftlichen Sinne des Wortes ist ein In-
 begriff systematischer und planmäßiger auf die Fortbewegung

Ferner sind die Erwerbswirtschaften verschieden, je nach von Brauchbarkeiten gerichteter Tätigkeit.
 Warum unterscheiden wir diese beiden? Beides kann zusammenfallen, muss aber nicht.

Wir haben eine ganze Fülle von Betrieben in denen Technik und Wirtschaft zusammenfällt: z.B. eine Wäscherei, die ihr Gewerbe treibt, indem sie wäscht. Da finden wir den ganzen technischen Prozess und gleichzeitig die Verwertung der gewaschenen Wäsche in einer Hand vereinigt. Genau so bei den verschiedenen Handwerks- und kleineren Fabrikbetrieben.

Allein technischer und wirtschaftlicher Betrieb muss nicht zusammenfallen, weder bei der Bedarfsdeckung noch bei der Erwerbswirtschaft. So im modernen Grossbetrieb: Bei einem Verleger finden wir nicht nur die Lager von verschiedenen Büchern, die er hat herstellen lassen, sondern wir finden auch dass dieser Verleger der Inhaber ist einer ganzen Druckerei, einer Papierfabrik etc., lauter gesonderte technische Betriebe, die alle unter einer Wirtschaft vereint sind.

Ebenso kommt es vor, dass unter einem technischen Betrieb verschiedene wirtschaftliche stehen: da gibt es z. B. eine Schreinerei mit technischem Betriebe, die halten Maschinen, die sie einzelnen Schreibern gegen Lohn zur Verfügung stellen, die einzelnen Schreiner bringen ihre Stücke hin, an denen die technische Operation, die sie wünschen verrichtet wird.

Im übrigen unterscheiden sich die Betriebe noch durch andere Merkmale: so ist derjenige, der das Produkt herstellt entweder mit körperlicher oder geistiger Arbeit tätig. Und zwar entweder in gleicher Masse, oder er ist überwiegend geistig oder er ist allein mit geistiger Arbeit tätig.

von Brauchbarkeiten gerichteter Tätigkeit.
 Warum unterscheiden wir diese beiden ? Jedes kann zusammen
 fallen, muss aber nicht.
 Wir haben eine ganze Fülle von Betrieben in denen Tech-
 nik und Wirtschaft zusammenfällt: n.B. eine Wäscherei, die
 ihr Gewerbe treibt, indem sie wäscht. Sie finden wir den ganzen
 technischen Prozess und gleichzeitig die Verwertung der ge-
 maschenen Wäsche in einer Hand vereinigt. Genau so hat der ver-
 schiedenen Handwerks- und kleineren Fabrikbetriebe.
 Allein technischer und wirtschaftlicher Betrieb muss
 nicht zusammenfallen, weder bei der Bedarfsdeckung noch bei
 der Erwerbswirtschaft. So im modernen Großbetrieb: Bei et-
 nem Verleger finden wir nicht nur die Lager von verschiedenen
 Büchern, die er hat herstellen lassen, sondern wir finden auch
 dass dieser Verleger der Inhaber ist einer ganzen Druckerei,
 einer Papierfabrik etc., letzter gesonderte technische Be-
 triebe, die alle unter einer Wirtschaft vereint sind.
 Ebenso kommt es vor, dass unter einem technischen Be-
 trieb verschiedene wirtschaftliche stehen: da gibt es n. B.
 eine Schreinerei mit technischen Betriebe, die halten Ka-
 schinen, die sie einzelnen Schreibern gegen Lohn zur Verfü-
 gung stellen, die einzelnen Schreiber bringen ihre Stücke hin-
 an denen die technische Operation, die sie wünschen verricht-
 et wird.
 Im übrigen unterscheiden sich die Betriebe noch durch
 andere Merkmale: so ist derjenige, der das Produkt herstellt
 entweder mit körperlicher oder geistiger Arbeit tätig. Und
 zwar entweder in gleicher Masse, oder er ist überwiegend
 geistig oder er ist allein mit geistiger Arbeit tätig.

Ferner sind die Erwerbswirtschaften verschieden, je nachdem die Arbeit als solcher Leiter derselben ist oder das Kapital, dabei gibt es bei beiden noch mannigfache Verschiedenheiten.

Bei Leitung durch die Arbeit finden wir *1) Alleinbetriebe*. Die technische Arbeit und die wirtschaftliche Leitung liegen in einer Hand. Dann kommt *2) Familienbetrieb*: die technische Arbeit wird verrichtet von dem leitenden Familienhaupt mit Hilfe seiner Angehörigen; so namentlich in der *Hausindustrie*. Dann *3) Gehilfenbetrieb*: Der Meister hat die technische & wirtschaftliche Leitung, arbeitet technisch noch mit gleich jedem Gehilfe. Dann *4) erweiterte Gehilfenbetrieb*: der Meister arbeitet zwar technisch noch hie und da mit, der Schwerpunkt der technischen Leistung liegt aber bei den Gehilfen. Es findet hier Arbeitsteilung statt: der Meister ist hier überwiegend durch die Leitung in Anspruch genommen. Auch kann der Betrieb durch eine Genossenschaft von Arbeitern stattfinden, unter die die einzelnen technischen Leistungen und die wirtschaftliche Verwertung verteilt sind: so z. B. bei verschiedenen Arten von Produktivgenossenschaften.

Bei den kapitalistischen Erwerbswirtschaften finden wir, die *5) Hausindustrie*: der technische Arbeitsprozess wird von verschiedenen Meistern mit oder ohne Familienangehörige, mit oder ohne Gehilfen im Wohnhaus oder in der Werkstätte des Meisters vorgenommen für Rechnung des Kapitalisten der die Produkte für seine Rechnung verwertet. An der Spitze steht hier also der Kapitalist, ein Kaufmann, Verleger.

Die zweite Kapitalerwerbswirtschaft ist die *6) Manufaktur*: Der Arbeitsprozess findet noch mit Handarbeit statt, aber unter Anwendung von Arbeitsteilung in der Werkstätte eines Kapitalisten; also gewissermassen ein Fabrikbetrieb

weiter sind die Erwerbswirtschaften verschieden, je nach-
dem die Arbeit als solche besser derselben ist oder das Ka-
pital, dabei gibt es bei beiden noch mannigfache Verschieden-
heiten.

Bei Leistung durch die Arbeit finden wir Alleinstellende.
Die technische Arbeit und die wirtschaftliche Leistung liegen
in einer Hand. Dann kommt der Familienbetrieb: die technische
Arbeit wird verrichtet von dem leitenden Familienangehörigen mit
Hilfe seiner Angehörigen; so namentlich in der Handwerks-
dann der Gehilfenbetrieb: Der Meister hat die technische &
wirtschaftliche Leistung, arbeitet technisch noch mit gleich
jedem Gehilfen. Dann der erweiterte Gehilfenbetrieb: der
Meister arbeitet zwar technisch noch für sich und die mit, der
Schwerpunkt der technischen Leistung liegt aber bei den Ge-
hilfen. Es findet hier Arbeitsteilung statt: der Meister ist
nicht überfordert durch die Leistung in Anspruch genommen.

Auch kann der Betrieb durch eine Genossenschaft von Arbeitern
stattfinden, unter die die einzelnen technischen Leistungen
und die wirtschaftliche Verwertung verteilt sind; so z. B.
bei verschiedenen Arten von Produktgenossenschaften.

Bei den kapitalistischen Erwerbswirtschaften finden
wir die Handwerksbetriebe: der technische Arbeitsprozess wird
von verschiedenen Meistern mit oder ohne Familienangehörige,
mit oder ohne Gehilfen im Wohnhaus oder in der Werkstatt
des Meisters vorgenommen für Rechnung des Kapitalisten der
die Produkte für seine Rechnung verwertet. An der Spitze
steht hier also der Kapitalist, ein Kaufmann, Verleger.

Die zweite Kapitalerwerbswirtschaft ist die Manu-
faktur: der Arbeitsprozess findet noch mit Handarbeit statt,
aber unter Anwendung von Arbeitsteilung in der Werkstatt
eines Kapitalisten; also gewissermaßen ein Fabrikbetrieb

mit Handarbeit.

Eine höhere kapitalistische Erwerbswirtschaft ist die Fabrik; Der technische Produktionsbetrieb findet statt durch Ersetzung von Menschenkräften durch Naturkräfte unter Leitung eines Kapitalisten oder eines von ihm gedungenen technischen Leiters.

Endlich der kombinierte Betrieb: der technische Produktionsprozess findet in gleicher Weise statt, wie in der Fabrik, aber statt in einem in vielen technischen Betrieben, die sich entweder ergänzen oder die alle dasselbe Produkt für dieselbe Rechnung liefern - aber für verschiedene Märkte.

Auch diese kapitalistischen Erwerbswirtschaften können ferner betrieben werden für die Rechnung eines Einzelnen. Da sprechen wir von Einzelunternehmung - oder für eine Gesellschaft von Kapitalisten oder für eine juristische Person.

Auch unterscheiden sich die Betriebe, sowohl die Bedarfs- als die Erwerbswirtschaften, je nach dem Rechtsverhältnis, in dem die Hilfsarbeiter zum Leiter des Unternehmens stehen.

Unterscheidung nach der Grösse und dem Umfang.

Die Statistik hält sich an zweierlei: an die Zahl der beschäftigten Personen und an die Verwendung von motorischer Kraft d. h. die Zahl der Pferdestärken und von Arbeitsschienen.

Was die Zahl der Personen angeht unterscheidet die Statistik: 1) Kleinbetriebe. Unter diesen

- a) Alleinbetriebe und
- b) Gehilfenbetriebe mit Beschäftigung von 2 - 5 Personen.

2) Mittelbetriebe:

- a) Kleiner Mittelbetrieb mit 6 - 20 Gehilfen,

mit Handarbeit.
 Eine höhere kapitalistische Erwerbswirtschaft ist die
 Fabrik; der technische Produktionsbereich findet statt durch
 Ersetzung von Menschenkräften durch Naturkräfte unter Lei-
 tung eines Kapitalisten oder eines von ihm gedungenen tech-
 nischen Leiters.
 Endlich der kombinierte Betrieb: der technische Pro-
 duktionsprozess findet in gleicher Weise statt, wie in der
 Fabrik, aber statt in einem in vielen technischen Betrieben,
 die sich entweder ergänzen oder die als dasselbe Produkt
 für dasselbe Rechnung liefern oder für verschiedene Märkte.
 Auch diese kapitalistischen Erwerbswirtschaften können
 weiter betrieben werden für die Rechnung eines Einzelnen. Da
 sprechen wir von Einzelunternehmung oder für eine Gesell-
 schaft von Kapitalisten oder für eine juristische Person.
 Auch unterscheiden sich die Betriebe, sowohl die Be-
 triebe als die Erwerbswirtschaften, je nach dem Rechtsver-
 hältnis, in dem die Mitarbeiter zum Leiter des Unternehmens
 stehen.

Unterscheidung nach der Größe und dem Umfang.

Die Statistik hilft sich an zweierlei: an der Zahl der be-
 schäftigten Personen und an der Verwendung von motorischer
 Kraft d. h. die Zahl der Pferdestärken und von Arbeitsma-
 schinen.

Was die Zahl der Personen angeht unterscheidet die

Statistik: 1) Kleinbetriebe. Unter diesen

- a) Allebetriebe und
- b) Gehilfenbetriebe mit Beschäftigung von 2 - 20

Personen.

2) Mittelbetriebe:

- a) Kleiner Mittelbetrieb mit 20 - 50 Gehilfen,

- b) grosser Mittelbetrieb mit 21 - 50 Gehilfen.
- 3) Grossbetriebe.

- a) solche mit 51 - 200
 b) " " 201 - 1000 Personen.

- 4) Riesenbetriebe: wenn mehr als 1000 Personen Verwendung finden.

Diese Merkmale sind von der grössten Wichtigkeit, aber sie sind ganz ebenso wie das blosses Zählen der ha in der Landwirtschaft, nicht ausreichend, um die Grösse eines Betriebs zu zeigen, mit was für einem Betrieb wir es zu tun haben. So wurde ein Grossjuwelier, der nicht mehr als 5 Arbeiter zu beschäftigen braucht, zu den Kleinbetrieben gerechnet, während er nach dem aufgewendeten Kapital, den Umsätzen und dem Gewinn unbedingt zu den Grossbetrieben gehört.

Von allen diesen Unterscheidungen ist eine die durchschlagende: die Art der Verwertung, ob Bedarfsdeckung oder Erwerbswirtschaft stattfindet und für letztere ist von ausschlaggebender Bedeutung der Markt für den gearbeitet wird. Allein von den Marktverhältnissen hängen die technischen Bedingungen ab, die zur Anwendung kommen sollen. Denn technisch ist nur das Wirtschaftliche möglich; die Folge ist, diejenige Betriebsweise siegt, die nach den Marktverhältnissen die grössten Ueberschüsse bietet.

Wenn der Markt sich ändert, wenn er sich so gestaltet, dass nur Betriebe bestehen können, die jede Konkurrenz aushalten, so können nur Grossbetriebe weiter existiren. Für einen kleinen Markt kann ein Grossbetrieb nicht bestehen, da er seine Massenprodukte nicht auf ihm absetzen kann.

Es kommt ferner darauf an, ob ein Betrieb arbeitet für einen Innenmarkt, für einen nationalen Markt, oder für den Weltmarkt. Einem jeden Betrieb entspricht ein bestimmter

- a) Groesse betriebe.
- b) Groesse mittelbetrieb mit 51 - 50 befitzen.
- c) solche mit 51 - 200
- d) " " 201 - 1000 Personen.

4) Kissenbetrieb: wenn mehr als 1000 Personen Verwendung finden. Diese Merkmale sind von der groesten Wirtschaftlichkeit, aber sie sind ganz ebenso wie das diese Zahlen der in der Hand- Wirtschaft, nicht ausreihend, um die Groesse eines Betriebs zu zeigen, mit was für einem Betrieb wir es zu tun haben. So war- de ein Groessebetrie, der nicht mehr als 5 Arbeiter zu be- schäftigen braucht, zu den Kleinbetrieben gerechnet, während er nach dem aufgewandten Kapital, den Umkosten und dem Ge- Winn unbedingt zu den Groessebetrieben gehört.

Von allen diesen Unterscheidungen ist eine die durchschlagend: die Art der Verwertung, ob Bedarfsdeckung oder Erwerbswirtschaft stattfindet und für letztere ist von ausschlaggebender Bedeutung der Markt für den gearbeitet wird. Allein von den Marktverhältnissen hängen die technischen Be- dingungen ab, die zur Anwendung kommen sollen. Denn technisch ist nur das wirtschaftliche möglich; die Folge ist, dass je Betriebsweise steigt, die nach den Marktverhältnissen die groesten Überschüsse bietet.

Kann der Markt sich ändern, wenn er sich so gestaltet, dass nur Betriebe bestehen können, die jede Konkurrenz aus- halten, so können nur Groessebetriebe weiter existieren. Für ei- nen kleinen Markt kann ein Groessebetrieb nicht bestehen, da er seine Massenprodukte nicht auf ihm absetzen kann.

Es kommt ferner darauf an, ob ein Betrieb arbeitet für einen Innenmarkt, für einen nationalen Markt, oder für den Weltmarkt. Einem jeden Betrieb entspricht ein bestimmter

Markt und ein jeder besteht nur da, wo ein Markt vorhanden ist, der seinen Vorbedingungen adaequat ist.

§ 25. Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Die Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen, wird beherrscht vom Markt; denn durch ihn werden die technischen Einrichtungen des Betriebes, die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Personen zum Betriebsleiter, der Umfang der Betriebe und das Gewerberecht bestimmt. Was das Gewerberecht angeht, so macht sich das, welche eine neu auftauchende Betriebsform erheischt, fühlbar im Gewerberecht der noch bestehenden alten Betriebsformen.

Als die früheste Art der Betriebsform bezeichnet man das Hauswerk, auch Hausfleiss genannt. Die erste Verarbeitung eines Rohstoffes zur Anpassung an ein Bedürfnis fand nur statt für den eigenen Bedarf einer Familie (im alten Sinn des Wortes). Ein Absatz an gewerblichen Produkten fand nicht statt; ebensowenig wie ein Bezug. Diese Verarbeitung fand statt als häusliche Nebenbeschäftigung durch Frauen und Unfreie - so bei den Deutschen zur Zeit des Tacitus. Die Technik ist sehr unvollkommen, die Produkte sind sehr massiv: Aufwendung von sehr viel Stoff aber wenig Kraft. Ähnliches findet sich heute noch beim norwegischen Bauern, der sein eigener Schmied, Schreiner, Wagner etc. ist. Bei dieser Betriebsform gibt es kein Gewerberecht. Das Herkommen und der Wille des Hausvaters sind allein massgebend.

Noch innerhalb des Hauses entsteht aber die Arbeits-

Markt und ein jeder besteht nur da, wo ein Markt vorhanden ist, der seinen Vorbedingungen abgemessen ist.

§ 25. Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer ge-

schichtlichen Entwicklung.

Die Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen, wird be-
herrscht vom Markt, denn durch ihn werden die technischen Ein-
richtungen des Betriebes, die Rechtsverhältnisse der gewerb-
tätigen Personen zum Betriebsleiter, der Umfang der Betriebe
und das Gewerbeamt bestimmt.

Was das Gewerbeamt angeht, so macht sich das, welche eine
neu aufzunehmende Betriebsform erheischt, Fühlbar im Gewer-
berecht der hoch bestehenden alten Betriebsformen.

Als die früheste Art der Betriebsform bezeichnet man
das Hauswerk, auch Hausfließ genannt. Die erste Verarbeit-
ung eines Rohstoffes zur Anpassung an ein Bedürfnis fand
nur statt für den eigenen Bedarf einer Familie (in alten Sinn
des Wortes). Ein Absatz an gewerblichen Produkten fand nicht
statt; ebensowenig wie ein Bezug. Diese Verarbeitung fand
statt als häusliche Nebenbeschäftigung durch Frauen und Un-
freie - so hat den Reichen zur Zeit des Factus. Die Tech-
nik ist sehr unvollkommen, die Produkte sind sehr mangelhaft
Aufwendung von sehr viel Stoff aber wenig Kraft. Ähnliches
findet sich heute noch beim norwegischen Bäcker, der sein
eigenes Schmelz, Schreiner, Wagner etc. hat. Bei diesen Be-
triebsformen gibt es kein Gewerbeamt. Das Herkommen und der
Wille des Herstellers sind allein maßgebend.

Nach Innerrück des Hauses entsteht aber die Arbeit-

Markt und ein jeder besteht nur da, wo ein Markt vorhanden ist, der seinen Vorbedingungen adaequat ist.

§ 25. Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Die Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen, wird beherrscht vom Markt; denn durch ihn werden die technischen Einrichtungen des Betriebes, die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Personen zum Betriebsleiter, der Umfang der Betriebe und das Gewerberecht bestimmt. Was das Gewerberecht angeht, so macht sich das, welche eine neu auftauchende Betriebsform erheischt, fühlbar im Gewerberecht der noch bestehenden alten Betriebsformen.

Als die früheste Art der Betriebsform bezeichnet man das Hauswerk, auch Hausfleiss genannt. Die erste Verarbeitung eines Rohstoffes zur Anpassung an ein Bedürfnis fand nur statt für den eigenen Bedarf einer Familie (im alten Sinn des Wortes). Ein Absatz an gewerblichen Produkten fand nicht statt; ebensowenig wie ein Bezug. Diese Verarbeitung fand statt als häusliche Nebenbeschäftigung durch Frauen und Unfreie - so bei den Deutschen zur Zeit des Tacitus. Die Technik ist sehr unvollkommen, die Produkte sind sehr massiv: Aufwendung von sehr viel Stoff aber wenig Kraft. Ähnliches findet sich heute noch beim norwegischen Bauern, der sein eigener Schmied, Schreiner, Wagner etc. ist. Bei dieser Betriebsform gibt es kein Gewerberecht. Das Herkommen und der Wille des Hausvaters sind allein massgebend.

Noch innerhalb des Hauses entsteht aber die Arbeits-

Markt und ein jeder besteht nur da, wo ein Markt vorhanden ist, der seinen Vorbedingungen abgemessen ist.

§ 25. Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer ge-

schichtlichen Entwicklung.

Die Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen, wird be-
herrscht vom Markt, denn durch ihn werden die technischen Ein-
richtungen des Betriebes, die Rechtsverhältnisse der gewerb-
tätigen Personen zum Betriebsleiter, der Umfang der Betriebe
und das Gewerbeamt bestimmt.

Was das Gewerbeamt angeht, so macht sich das, welche eine
neu aufzunehmende Betriebsform erheischt, Fühlbar im Gewer-
berecht der hoch bestehenden alten Betriebsformen.

Als die früheste Art der Betriebsform bezeichnet man
das Hauswerk, auch Hausfließ genannt. Die erste Verarbeit-
ung eines Rohstoffes zur Anpassung an ein Bedürfnis fand
nur statt für den eigenen Bedarf einer Familie (in alten Sinn
des Wortes). Ein Absatz an gewerblichen Produkten fand nicht
statt; ebensowenig wie ein Bezug. Diese Verarbeitung fand
statt als häusliche Nebenbeschäftigung durch Frauen und Un-
freie - so hat den Reichen zur Zeit des Factus. Die Tech-
nik ist sehr unvollkommen, die Produkte sind sehr mangelhaft
Aufwendung von sehr viel Stoff aber wenig Kraft. Ähnliches
findet sich heute noch beim norwegischen Bäcker, der sein
eigenes Schmelz, Schreiner, Wagner etc. hat. Bei diesen Be-
triebsformen gibt es kein Gewerbeamt. Das Herkommen und der
Wille des Hausvaters sind allein maßgebend.

Nach Innerrück des Hauses entsteht aber die Arbeit-

teilung. Es entstehen da schon Kategorien von Menschen, die sich mit der Herstellung je eines Produktes beschäftigen. Das war schon in der kommunistischen Wirtschaftsordnung. Vor allem finden wir Töpferei und Schmiedearbeit. Das sind aber auch die einzigen gewerblichen Arbeiten, die an einzelne Stämme geschieden wurden. Die Arbeitsteilung gelangt erst in den Häusern zur Ausbildung, die viele Personen und Unfreie beschäftigten, vor allem im Frohnhof. Hier entstand die Veränderung der Rohstoffe als bes. Beruf und das für die darin beschäftigten Personen geltende Recht ist das "Hofrecht". Die verschiedenen Arbeiter sind geschieden in Dekanien, jede unter einem Magister. Diese hörigen Hofarbeiter arbeiten nur für den Bedarf des Frohnhofes. Es ist Hausfleiss, was sie leisten. Sie erhalten dafür den Unterhalt.

Aus diesem Hauswerk entwickelt sich das Lohnwerk oder die Kundenarbeit und zwar in zweifacher Weise:

- 1) beginnen nämlich die Hofhandwerker in der ihnen bleibenden Zeit für andere um Lohn zu arbeiten. Wer sind diese andern? Das sind die freien Stadtbewohner, die um den Frohnhof wohnen. Die Grundherrschaft begünstigen ihre Hörigen in dieser Hinsicht. Denn wenn diese Geld verdienen, so konnten sie Grundstücke des Herrn pachten und Grundrente zahlen. So war die Entwicklung im Westen, wo Städte standen.
- 2) Aber auch die Dorfbewohner, die in einem Zweig des Hauswerkes zu besonderer Kunstfertigkeit gelangt sind, die beginnen diese Produkte gegen Lohn herzustellen. Dabei sind für beide Fälle zwei verschiedene Formen des Lohnwerkes möglich:
 - a) Entweder wird der Lohnwerker, der den Rohstoff bearbeitet, von seinem Kunden vorübergehend ins Haus genommen.

taltung. Es entstehen da schon Kategorien von Menschen, die
 sich mit der Herstellung je eines Produktes beschäftigen.
 Das war schon in der kommunistischen Wirtschaftsbildung. Vor
 allem finden wir Töpfer und Schmiedearbeit. Das sind aber
 auch die einzigen gewerblichen Arbeiten, die an einzelne
 Stammesgenossen ausgeteilt wurden. Die Arbeitsteilung ge-
 langt erst in den Häusern zur Ausbildung, die viele Personen
 und Tüfere beschäftigen, vor allem im Fröhen. Hier ent-
 stand die Veränderung der Rohstoffe als des. Beruf und das
 für die darin beschäftigten Personen geltende Recht ist das
 "Hofrecht". Die verschiedenen Arbeiter sind geschehen in
 Dörfern, jede unter einem Hofmeister. Diese Höfgen Hofarbeit-
 ter arbeiten nur für den Bedarf des Fröhenhofes. Es ist Haus-
 fests, was sie leisten. Sie erhalten dafür den Unterhalt.
 Aus diesem Hauswerk entwickelt sich das Lohnwerk über
 die Kundenarbeit und zwar in zweifacher Weise:

- 1) beginnen nämlich die Hofhandwerker in der ihnen blieben-
 den Zeit für andere um Lohn zu arbeiten. Wer sind diese an-
 deren? Das sind die freien Stadtbewohner, die um den Fröhen-
 Hof wohnen. Die Grundherren begehren ihre Höfgen in die-
 ser Hinsicht. Dann wenn diese Geld verdienen, so konnten sie
 Grundstücke des Herrn pachten und Grundrente zahlen. So war
 die Entstehung im Westen, wo Städte standen.
- 2) Aber auch die Dorfbesitzer, die in einem Zweig des Haus-
 werkes zu besonderer Kunstfertigkeit gelangt sind, die be-
 gingen diese Produkte gegen Lohn herzustellen. Dabei sind
 für beide Fälle zwei verschiedene Formen des Lohnwerkes möglich:
 a) Entweder wird der Lohnnehmer, der den Rohstoff bear-
 bettet, von seinem Kunden vorübergehend ins Haus genommen.

Da erhält er Kost ev. auch Wohnung und einen Tagelohn. Dafür muss er den Rohstoff bearbeiten, den ihm der Kunde liefert. Der Lohnwerker bleibt nur so lang bis die Bedürfnisse seines Kunden befriedigt sind. In Süddeutschland nennt man das "auf die Stöht gehen", der Lohnwerker heisst "Stöhrer".

b) oder der Lohnwerker hat eine eigene Betriebsstätte und der Rohstoff wird ihm hinausgegeben. Für die Bearbeitung erhält er dann Stücklohn. Dazu gehören die Lohnweber, Bäcker, Müller etc. Diese Abart des Lohnwerks wird als Heimwerk bezeichnet. Als es auftauchte, stehen die Heimwerker noch unter dem Hofrecht, aber gegenüber den Städtern, ihren Kunden, war das Städte-recht als Gewerberecht massgebend. Beispiele für dieses Heimwerk finden sich zu allen Zeiten und bei allen Völkern.

Für alle Lohnwerke ist charakteristisch, dass der Gewerbetreibende kein Betriebskapital besitzt. Der Arbeitgeber liefert den Rohstoff.

Dies war der Anfang des selbständigen Gewerbebetriebs im Mittelalter. Das Fehlen eines Betriebskapitals erleichtert die Selbständigkeit.

Aber allmählich trat hinzu, dass der Lohnwerker auch den zu bearbeitenden Rohstoff lieferte. Zur Verrichtung der Arbeit tritt die Materialstellung und sogar die von Hilfsarbeitern unter seine Leitung. Damit wandelt sich das Lohnwerk zum Handwerk. Der Arbeiter ist sesshaft, er arbeitet für einen lokalen Markt und vertreibt das im Kleinen hergestellte Produkt im Kleinen. Das Handwerk konnte aber erst entstehen mit den fortschreitenden Absatzverhältnissen. Eine Arbeitsteilung findet sich hier nur "zwischen" den Gewerben, nicht aber innerhalb des einzelnen Betriebs. Die Folge ist, dass

er erhält er Kost an auch Wohnung und einen Tagelohn. Dafür
 muss er den Rohstoff bearbeiten, den ihm der Kunde liefert.
 Der Lohnwerker bleibt nur so lang die Bedürfnisse seines
 Kunden befriedigt sind. In Süddeutschland nennt man das "auf
 die Stüt gehen", der Lohnwerker hatest "Stöhrer".
 d) oder der Lohnwerker hat eine eigene Betriebsstätte und der
 Rohstoff wird ihm hinausgegeben. Für die Bearbeitung erhält er
 dann Stücklohn. Dazu gehören die Lohnwerker, Bäcker, Müller etc.
 Diese Art des Lohnwerks wird als Heimwerk bezeichnet. Als
 es aufkam, stehen die Lohnwerker noch unter dem Hofrecht,
 aber gegenüber den Städtlern, ihren Kunden, war das Städt-
 recht als Gewererecht massgebend. Beispiele für dieses Heim-
 werk finden sich an allen Orten und bei allen Völkern.
 Für alle Lohnwerke ist charakteristisch, dass der Gewer-
 betreibende kein Betriebskapital besitzt. Der Arbeitgeber
 liefert den Rohstoff.
 Dies war der Anfang des selbständigen Gewerbebetriebs
 im Mittelalter. Das Fehlen eines Betriebskapitals ersichtert
 die Selbständigkeit.
 Abwechslung tritt hinzu, dass der Lohnwerker auch
 den zu bearbeitenden Rohstoff liefert. Zur Fertigung der
 Arbeit tritt die Materialleistung und sogar die von Hilfs-
 arbeitern unter seine Leitung. Damit wandelt sich das Lohn-
 werk zum Handwerk. Der Arbeiter ist sesshaft, er arbeitet für
 einen lokalen Markt und vertritt das im Kleinen hergestellte
 Produkt im Kleinen. Das Handwerk konnte aber erst entstehen
 mit den fortschreitenden Absatzverhältnissen. Eine Arbeits-
 teilung findet sich hier nur "zwischen" den Gewerben, nicht
 aber innerhalb des einzelnen Betriebs. Die Folge ist, dass

jeder, der ein Gewerbe betreiben will, dieses in all seinen Teilen erlernen muss. Die Betriebe, die da vorkommen, sind meist Alleinbetriebe, d.h. sie finden statt ohne die Mitwirkung anderer Hilfskräfte. Wo Knechte zur Verwendung kommen, da sind es nur wenige (Druckbogen Tab. p. 86).

Das für die Ordnung massgebende Recht war das Zunftrecht. Die Bestimmungen desselben erstreckten sich auf den ganzen Gewerbebetrieb: was, wie produziert wird, in welcher Weise, die Verteilung der Güter vor sich geht, es regelt die Beziehungen zwischen Meister und Gesellen. Es herrscht Zunftautonomie, wenigstens im Ausgang des Mittelalters, später war sie staatlich beschränkt.

Die weitestgehende Spezialisierung wird unter den Handwerkern eingeführt, in dieser findet die Arbeitsteilung statt. Die Preise waren hoch und konnten hoch sein, da man für einen lokal beschränkten Markt arbeitete.

Für einen solchen Betrieb brauchte man nur wenig Kapital, nur was für die Schaffung von Rohmaterialien und den wenigen Werkzeugen nötig war. Daher die Möglichkeit für jeden das Handwerk selbständig zu betreiben, sobald er es erlernt hatte.

Später aber wurde das Niederlassen selbständiger Handwerksmeister auf alle mögliche Weise erschwert: durch lange Wanderschaft, kostspielige Meisterprüfungen, Ahnenproben. Zuletzt wurden die Zünfte geschlossen; mehr als eine bestimmte Anzahl konnte nicht Meister werden; bald wurden nur mehr Meistersöhne oder solche die eine Meistertochter oder Witwe geheiratet hatten, zugelassen und das Gewerbe an den Besitz eines Grundstückes gebunden. Das Handwerk wurde exklusiv. Das hatte weitere Folgen:

Wenn die Zunftmeister exklusiv werden, werden es auch

Jeder, der ein Gewerbe betreiben will, dieses in all seinen
Teilen erlernen muss. Die Betriebe, die da vorkommen, sind
meist Altbetriebe, d. h. sie finden statt ohne die Mitwir-
kung anderer Hilfskräfte. Wo Kräfte zur Verwendung kommen, da
sind es nur wenige (Bruckbogen Tab. p. 36).

Das für die Ordnung massgebende Recht war das Zunftrecht.
Die Bestimmungen desselben erstreckten sich auf den ganzen
Gewerbebetrieb: was, wie produziert wird, in welcher Weise,
die Verteilung der Güter vor sich geht, es regelt die Be-
ziehungen zwischen Meister und Gesellen. Es herrscht Zunft-
autonomie, wenigstens im Ausgang des Mittelalters, später
nur die staatlich beschränkt.

Die weitestgehende Spezialisierung wird unter der Hand-
werker eingeführt, in dieser findet die Arbeitsteilung
statt. Die Preise waren hoch und konnten hoch sein, da man
für einen lokal beschränkten Markt arbeitete.

Für einen solchen Betrieb bräuhete man nur wenig
Kapital, nur was für die Schaffung von Rohmaterialien und
den wenigen Werkzeugen nötig war. Daher die Möglichkeit für
jeden das Handwerk selbständig zu betreiben, sobald er es
erlernen hatte.

Später aber wurde das Niederlassen selbständiger Hand-
werkmeister auf alle mögliche Weise erschwert: durch lange
Wanderschaft, kostspielige Meisterprüfungen, Anknüpfen. Zu-
erst wurden die Zünfte geschlossen; mehr als eine be-
stimmte Anzahl konnte nicht Meister werden; bald wurden nur
mehr Meisteröhne oder solche die eine Meistersohn über-
tritte gelehrt hatten, zugelassen und das Gewerbe an den
Besitz eines Grundstückes gebunden. Das Handwerk wurde zu-
erst. Das hatte weitere Folgen:

Wenn die Zunftmeister excludiert werden, werden es auch

die Gesellen. Es entsteht ein besonderer Gesellenstand unter denen, die nicht Meister werden können: die Gesellenluden.

Das entstand alles unter dem Druck der sich verschlechternden Arbeit Absatzverhältnisse.

Aber nicht nur die Exklusivität des Handwerks wurde hierdurch geschaffen, die Aenderung der Absatzverhältnisse hatte auch das Entstehen neuer Gewerbsformen zur Folge:

Mit dem Mercantilsystem wurden die Privilegien im Ausland widerrufen. Der Handwerker kann die auswärtige Marktlage nun nicht mehr beherrschen. Das kann nur mehr der Kaufmann, der sich nun angesichts dieser Veränderung einschleibt zwischen den Handwerker und den Konsumenten. Der Kaufmann gibt dem zu Hause sitzenden Handwerker die Aufträge: er beschäftigt nicht nur einen Handwerker sondern eine ganze Anzahl derselben und zwar solche, die alle das gleiche Produkt herstellen, als auch solche, die das Produkt weiter verarbeiten. Die Produkte werden noch im Kleinen hergestellt, aber im Grossen vertrieben, das ist die Hausindustrie oder das Verlagssystem.

Diese neue Organisation bietet grosse ökonomische Vorteile: die gewerbliche Technik ist zwar noch nicht verschieden; Arbeitsteilung noch immer zwischen den Gewerben; wie beim Handwerk wird die Arbeit noch im eigenen Haus gearbeitet; aber es ist Arbeitsteilung eingetreten zwischen dem Kaufmann und dem Handwerker und zwischen dem Handwerker und dem Musterzeichner. Zwischen dem Kaufmann und dem Gewerbetreibenden d. h. in der Beurteilung des Marktes und der Arbeit.

Die Muster bestimmt der Kaufmann; es ist nun nicht mehr der Handwerker, der die Muster neu erfindet, oder der alte Muster nachahmt.

die Gesellen. Es entsteht ein besonderer Gesellenstand unter
denen, die nicht Meister werden können; die Gesellen sind.
Das entstand alles unter dem Druck der sich verschlech-
ternden Arbeit Absatzverhältnisse.

Aber nicht nur die Exklusivität des Handwerks wurde hier-
durch geschaffen, die Änderung der Absatzverhältnisse hatte
auch das Entstehen neuer Gewerbeformen zur Folge:

Mit den Mercantilsystemen wurden die Privilegien im Aus-
land widerufen. Der Handwerker kann die auswärtige Markt-
lage nun nicht mehr beherrschen. Das kann nur mehr der Kauf-
mann, der sich nun angesichts dieser Veränderung einschreibt
zwischen den Handwerker und den Konsumenten. Der Kaufmann
gibt dem zu Hause sitzenden Handwerker die Aufträge: er be-
schafft nicht nur einen Handwerker sondern eine ganze An-
zahl derselben und zwar solche, die alle das gleiche Produkt
herstellen, als auch solche, die das Produkt weiter verar-
beiten. Die Produkte werden noch im Kleinen hergestellt, aber
im Großen vertrieben, das ist die Handindustrie oder das
Verlagsystem.

Diese neue Organisation bildet große ökonomische Ver-
teile: die gewerbliche Technik ist zwar noch nicht verschie-
den; Arbeitsteilung noch immer zwischen den Gewerben; wie beim
Handwerk wird die Arbeit noch im eigenen Haus gearbeitet; aber
es ist Arbeitsteilung eingetreten zwischen dem Kaufmann und
dem Handwerker und zwischen dem Handwerker und dem Muster-
zeichner. Zwischen dem Kaufmann und dem Gewerbetreibenden
z.B. in der Bearbeitung des Metzes und der Arbeit.

Die Muster bestimmt der Kaufmann; es ist nun nicht mehr
der Handwerker, der die Muster neu erfindet, oder der alte
Muster nachmacht.

Dafür verliert der Handwerker seine ökonomische Selbständigkeit, er ist zum Lohnarbeiter des Kaufmanns geworden (Italien schon im 13. saec.; Deutschland im 15. & 16. saec.) Das reizt die Grundherrn bald zur Nachahmung: es kommen nun Leute auf, Faktoren, die den Grundherrn ihre Produkte abkaufen, so in England hauptsächlich Gespinste.

Diese neue Betriebsform erheischt ein neues Recht; aber die Menschen haben eine neue Rechtsordnung nicht ohne weiteres erfunden. Das alte Zunftrecht wurde nur abgeändert. Die neue Gewerbeordnung führt der Staat ein, der ein Interesse daran hat, dass das Gewerberecht blüht und der Handel nach Aussen. Daher gibt nun der Staat Vorschriften über die Herstellung der Waren, über die Werkzeuge u. s. w. Schliesslich führt er eine Schau ein zur Kontrolle der Güte der Waren, namentlich mit Rücksicht auf den Absatz nach dem Ausland.

Das andere neue Betriebssystem, das aufkommt, ist die Manufaktur d. i. ein Grossbetrieb mit arbeitsteilter Handarbeit". Daß ist auch der Ausgangspunkt der Kaufmann. Einzelne Kaufleute sammeln eine grosse Menge von Arbeitern in Werkräumen, die ihnen gehören und lassen da das Rohmaterial verarbeiten. Die Technik ist zunächst noch Handarbeit, aber ein gewaltiger Unterschied vom Handwerk. Nunmehr wird die Arbeitsteilung unter den vereinigten Arbeitern durchgeführt. Ein jeder stellt nur mehr ein Teilprodukt her, das ein Anderer weiter verarbeitet. Das ist von enormer Bedeutung. Die verschiedenen Arbeiter sind nicht alle von gleichen körperlichen oder geistigen Kräften und Eigenschaften; nun aber ist die Möglichkeit vorhanden jeden einzelnen entspre-

Daß der Verlust der Handwerker seine ökonomische Selbständig-
 keit, er ist zum Lohnarbeiter des Kaufmanns geworden (Italien
 schon im 18. saec.; Deutschland im 16. & 17. saec.) Das zeigt
 die Grundbesitzer bald zur Nachahmung; es kommen nun Leute auf,
 Faktoren, die den Grundbesitzer ihre Produkte abkaufen, so in
 England hauptsächlich Gespinnste.

Diese neue Betriebsform erheischt ein neues Recht; aber
 die Menschen haben eine neue Rechtsordnung nicht ohne weiter-
 es erfahren. Das alte Kaufrecht wurde nur abgeändert. Die
 neue Gewerbeordnung führt der Staat ein, der ein Interesse
 daran hat, dass das Gewerbe recht blüht und der Handel nach
 aussen. Daher gibt nun der Staat Vorschriften über die Her-
 stellung der Waren, über die Werkzeuge u. s. w. Schliesslich
 führt er eine Schranke zur Kontrolle der Güte der Waren,
 namentlich mit Rücksicht auf den Absatz nach dem Ausland.

Das andere neue Betriebssystem, das aufkommt, ist die
 Manufaktur d. i. ein Grossbetrieb mit arbeitsteiliger Hand-
 arbeit. Das ist auch der Ausgangspunkt der Kaufmann, Ein-
 zelle Kaufleute sammeln eine grosse Menge von Arbeitern in
 Werkstätten, die ihnen gehören und lassen sie das Rohmaterial
 verarbeiten. Die Technik ist zunächst noch Handarbeit, aber
 ein gewaltiger Unterschied vom Handwerk. Nunmehr wird die
 Arbeitsteilung unter den vereinigten Arbeitern durchgeführt.
 Ein jeder stellt nur mehr ein Teilprodukt her, das ein
 anderer weiter verarbeitet. Das ist von enormer Bedeutung.
 Die verschiedenen Arbeiter sind nicht alle von gleicher
 körperlichen oder geistigen Kräfte und Eigenschaften; nun
 aber ist die Möglichkeit vorhanden jeden einzelnen entspre-

chend seinen Fähigkeiten zu verwenden. Die Folge ist die Virtuosität der Leistung, die Steigerung und die grösste Billigkeit der Produktion. Das Fertigprodukt erscheint nicht mehr als das Produkt eines einzelnen Arbeiters sondern als das eines kapitalistischen Unternehmers.

Als diese neuen Betriebsformen aufkamen, liessen auch sie sich nicht in die alte künftige Gewerbeordnung einfügen. Der Polizeistaat des 16.- 18. saec. schaffte neue Regeln, neue Arbeitsbedingungen. Auch diese Betriebsform hat ihren Ursprung in den Absatzverhältnissen. Sie wurde hervorgerufen durch die Notwendigkeit, am billigsten zu produzieren. Zuerst kam sie auf in England im 16. saec. in den grossen Grundherrschaften die Wollschafszucht betrieben.

Hausindustrie und Manufaktur finden ihre Ausbreitung im 17. saec. ihren Höhepunkt in der Mitte des 18. saec.

Der Fortschritt macht sich auch geltend auf dem Gebiete des Verkehrswesens, damit die internationale Konkurrenz: es entsteht der Weltmarkt. Das führt zu einer weiteren Arbeitsteilung zwischen Erfindung des techn. Produktionsprozesses und dessen Ausführung. Es entsteht eine neue Figur: das ist der Erfinder. Es entsteht die Fabrik: ein Grossbetrieb mit wissenschaftlicher Ausnutzung von Naturkräften an Stelle von Menschenkräften. Die charakteristischen Merkmale bestehen nicht in der Zahl der beschäftigten Personen, massgebend ist der erweiterte Absatzmarkt und die hieraus hervorgehende Aenderung im techn. Produktionsprozess.

Die mechanischen Naturkräfte werden nutzbar gemacht und zwar systematisch. Maschinen gab es schon früher, aber diese wurden nur als gelegentliche Ergänzung und Erleichterung benutzt, während in der Hauptsache die Handarbeit

ebend seinen Fähigkeiten zu entsprechen. Die Folge ist die
 Wirtschaft der Leistung, die Steigerung und die grösste
 Billigkeit der Produktion. Das Fertigergebnis erscheint nicht
 mehr als das Produkt eines einzelnen Arbeiters sondern als
 das eines kapitalistischen Unternehmers.
 Als diese neuen Betriebsformen aufkamen, liessen auch
 sie sich nicht in die alte nützliche Gewerbeordnung einfügen.
 Der Polizeistaat des 18. - 19. saec. schaffte neue Regeln,
 neue Arbeitsbedingungen. Auch diese Betriebsform hat ihren
 Ursprung in den Absatzverhältnissen. Sie wurde notwendig
 von durch die Notwendigkeit, am billigsten zu produzieren.
 Zuerst kam sie auf in England im 18. saec. in den grossen
 Grundbesitzern die Kolonialmacht betrafen.
 Hausindustrie und Manufaktur finden ihre Ausbreitung
 im 17. saec. ihren Höhepunkt in der Mitte des 18. saec.
 Der Fortschritt macht sich auch geltend auf dem Ge-
 biete des Verkehrs, damit die internationale Konkur-
 renz: es entsteht der Weltmarkt. Das führt zu einer weite-
 ren Arbeitsteilung zwischen Erfindung des techn. Produk-
 tionsprozesses und dessen Ausführung. Es entsteht eine neue
 Figur: die ist der Erfinder. Es entsteht die Fabrik: ein
 Grossbetrieb mit wissenschaftlicher Ausnutzung von Natur-
 kräften an Stelle von Menschenkräften. Die charakteristischen
 Merkmale bestehen nicht in der Zahl der beschäftigten Per-
 sonen, massgebend ist der erweiterte Absatzmarkt und die
 daraus hervorgerufene Aenderung im techn. Produktionsprozess.
 Die mechanischen Betriebskräfte werden nacheinander gemacht
 und zwar systematisch. Maschinen gab es schon früher, aber
 diese wurden nur als gelegentliche Ergänzung und Erleich-
 terung benutzt, während in der Hauptsache die Handarbeit

vorherrschte: da dient noch die Maschine dem Menschen. In der modernen Fabrik ist es anders; da dient der Mensch der Maschine; er setzt sie in Betrieb, gibt ihr die Nahrung, kontrolliert sie etc.

Jetzt Arbeitsteilung unter den Maschinen und nun virtuose Ersparung an Stoff und Kraft, die grösste Genauigkeit, Gleichmässigkeit und die grösste Leistung.

Bei dem Wort Fabrik darf man aber nicht nur an mechanische Naturkräfte, an Maschinen denken, ebenso kommt die Nutzbarmachung chemischer Naturkräfte in Betracht. Diese wurden zwar früher auch nutzbar gemacht, aber nur empirisch; das war schwerfällig und kostspielig.

Die moderne Wissenschaft fragt nach dem Warum, und nun wird es möglich, die Momente herdzuzüehmen, systematisch werden alle Fortschritte der Wissenschaft dem Gewerbebetrieb dienstbar gemacht.

Das charakteristische der Fabrik ist nicht die Maschine, sondern die systematische Ausnutzung von Naturkräften in Produktionsprozess. Die Bedingung hierfür ist der Massenabsatz: es entsteht die Notwendigkeit des Exports, die des Weltmarktes.

Wenn aber für den Weltmarkt produziert wird, so kann es nicht geschehen wie in dem alten Gewerberecht. Es ist Freiheit nötig, daher ein Gewerberecht auf Grundlage der Freiheit: die Gewerbefreiheit ist die Grundlage des modernen Fabrikbetriebs. Die Grenzen werden nicht mehr gezogen aus wirtschaftlichen, sondern aus politischen und sittlichen Gründen.

Aber jedes neue Gewerberecht wird auch massgebend für die noch bestehenden alten Betriebsformen. Hausindustrie, Manufaktur und Handwerk fallen nun auch unter die gewerbliche

vorterricht da dient noch die Maschine dem Menschen. In der
 modernen Fabrik ist es anders; da dient der Mensch der Ma-
 schine; er setzt sie in Betrieb, gibt ihr die Nahrung, Kon-
 trolliert sie etc.
 Jetzt Arbeitsteilung unter den Maschinen und nun stürze
 Kräfte an Stoff und Kraft, die größte Gewandtheit, Gleich-
 mäßigkeit und die größte Leistung.

Bei dem Wort Fabrik darf man aber nicht nur an mechant-
 sche Naturkräfte, an Maschinen denken, ebenso kommt die Nut-
 darnehmung chemischer Naturkräfte in Betracht. Diese wurden
 zwar früher auch nutzbar gemacht, aber nur empirisch; das war
 schwerfällig und kostspielig.

Die moderne Wissenschaft trägt nach dem Verum, und nun
 wird es möglich, die Chemie herüberzuholen, systematisch
 werden alle Fortschritte der Wissenschaft dem Gewerbebetrieb
 dienstbar gemacht.

Das charakteristische der Fabrik ist nicht die Ma-
 schine, sondern die systematische Ausnutzung von Naturkräf-
 ten in Produktionsprozess. Die Bedingung hierfür ist der
 Massenbedarf; es entsteht die Notwendigkeit des Exports, die
 des Weltmarktes.

Wenn aber für den Weltmarkt produziert wird, so kann es
 nicht geschehen wie in dem alten Gewerbe. Es ist Frei-
 heit nötig, daher ein Gewerbe auf Grundlage der Freiheit;
 die Gewerbefreiheit ist die Grundlage des modernen Fabriko-
 ertrags. Die Grenzen werden nicht mehr gezogen aus wirtschaft-
 lichen, sondern aus politischen und ethischen Gründen.

Aber jedes neue Gewerbe wird auch massgebend für
 die noch bestehenden alten Betriebsformen. Hausindustrie,
 Handarbeit und Handwerk fallen nun auch unter die gewerbliche

Freiheit.

Und endlich tritt auch in der Fabrik eine Veränderung ein. Es gilt billiger zu produzieren und das führt zu einer Umgestaltung, die wir bezeichnen als die vertikale und horizontale Konzentration der Betriebe.

Vertikale Konzentration heisst: in " einem " Betrieb werden nun die successiv hintereinander stattfindenden Herstellungsprozesse vereint; horizontale Konzentration heisst: es entstehen die Kartelle.

Die Ursachen, die zur Ersetzung des Gewerberechts des Polizeirechtes durch die Gewerbefreiheit geführt haben.

Wir haben gehört, dass das Zunftrecht missbraucht wurde, um einem Monopolbetrieb herzustellen; das nannte man die Handwerksmissbräuche. An deren Stelle trat das Gewerberecht des Polizeistaates, das abgefasst war im Sinne grösserer Freiheit: jeder sollte Gelegenheit haben seine Arbeitskraft nutzbar zu machen. Alle diese gewerbefreiheitlichen Versuche hatten 1 Grundzug; alle Reformen entsprangen der Initiative der Regierung, die es auf sich nahm, das Gewerbe zu regeln. Der Unterschied war nur der, dass diese Regelungen liberaler getroffen wurden als die der Zünfte. Aber Ende des 18. saec. kamen andere Reformen, die zwar auch der Initiative der Regierung entsprangen, aber der Anschauung, dass es das letzte mal sei, dass die Regierung eingreife, in Zukunft sollte es dem Einzelnen überlassen sein.

Die Träger dieser Anschauung waren

- 1) die Vertreter gewisser Doktrinen und
- 2) die Vertreter gewisser Interessengruppen: die des modernen Grossbetriebs.

Freiheit.

Und endlich tritt auch in der Fabrik eine Veränderung ein. Es gilt billiger zu produzieren und das führt zu einer Umgestaltung, die wir betrachten als die vertikale und horizontale Konzentration der Betriebe.

Vertikale Konzentration heißt: in "einem" Betrieb werden nun die successiv hintereinander stattfindenden Herstellungsprozesse vereint; horizontale Konzentration heißt: es entstehen die Kartelle.

Die Ursachen, die zur Ersetzung des Gewerbetriebs des Polizeirechts durch die Gewerbefreiheit geführt haben.

Wir haben gehört, dass das Kartellrecht nicht nur, um einen Monopolbetrieb herzustellen; das nennt man die Kartellrechtsbrüche. In deren Stelle tritt das Gewerbetriebsrecht. Das abgefasst war im Sinne größerer Freiheit; jeder sollte Gelegenheit haben seine Arbeitkraft nutzbar zu machen. Alle diese gewerbetriebsrechtlichen Versuche

hatten I Grundung; alle Reformen entspringen der Initiative der Regierung, die es auf sich nahm, das Gewerbe zu regeln. Der Unterschied war nur der, dass diese Regelungen liberaler gestoffen wurden als die der Kartelle. Aber Ende des 18. aec. kamen andere Reformen, die auch nach der Initiative der Regierung entspringen, aber der Anschauung, dass es das letzte mal sei, dass die Regierung eingreife, in Zukunft sollte es dem Einzelnen überlassen sein.

Die Träger dieser Anschauung waren

- 1) die Vertreter gewisser Kartellen und
- 2) die Vertreter gewisser Interessengruppen: die des modernen

Großbetriebs.

ad 1) Die Vertreter der gewissen Doktrinen waren die Physiokraten, Ad. Smith und seine Schule: sie stützten ihre Auffassung teils auf das Naturrecht, teils auf die Gründe ökonomischer Zweckmäßigkeit.

Naturrecht: Gott macht das Recht zu arbeiten zum Eigentum eines jeden Menschen. Die gesamte bestehende Wirtschaftsgesetzgebung sei aus dem Eigennutz der privilegierten Stände hervorgegangen, wie auch die Ordnung der Gesellen- und Lehrlingsverhältnisse nur unter Beratung der Arbeitgeber zustande kam.

Gründe der Zweckmäßigkeit: Der Gesetzgeber hat Bestimmungen über das Gewerbe erlassen aus Fürsorge für den Einzelnen. Diese Fürsorge ist nicht nur eine Heuchelei, sondern auch eine Anmaßung. Die Herren am grünen Tisch massen sich ein Besserwissen an als die Gewerbetreibenden. Der Eigennutz lehre einem Jeden am besten, was seinem Wohle dienlich sei. Ad. Smith führt aus, alle unter den Menschen bestehenden Unterschiede seien nur das Werk der sie umgebenden Umstände. Von Natur sind alle Menschen gleich, im gleichen Mass von Eigennutz erfüllt, der Staat muss nur alle zur Entfaltung kommen lassen, um das Wohl aller zu bewirken. Freiheit der Arbeit und Freiheit des Arbeiters: vor allem also Beseitigung der Beschränkung des Gewerbebetriebs. Dann Verwandlung des Arbeiters aus einem Unterworfenen in einem freien Verkäufer der Warenarbeit; an die Stelle des bisherigen Dienstverhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber trete die Gleichstellung der Contrahenten beim Abschluss des Vertrages.

Diese Doktrin hat die alte Gewerbefreiordnung nicht gestürzt. Die Theorie ist nur dann durchgedrungen, wenn ein mächtiges Interesse da war. Was war nun das Interesse das sich

ad 1) Die Vertreter der gewissen Böhmen waren die Pfäfer-
braten, Ad. Smith und seine Schule: sie stützten ihre Auf-
fassung teils auf das Naturrecht, teils auf die Gründe ökono-
mischer Zweckmäßigkeit.

Naturrecht: Gott macht das Recht an ersterem zum Eigentum
eines jeden Menschen. Die gesamte bestehende Wirtschaftsges-
etzgebung sei aus dem Eigentum der privilegierten Stände
herorgegangen, wie auch die Ordnung der Gesellen- und Lehr-
lingsverhältnisse nur unter Beratung der Arbeitgeber zu stan-
de kam.

Gründe der Zweckmäßigkeit: Der Gesetzbeger hat Be-
stimmungen über das Gewerbe erlassen aus Rücksicht für den
Einzelnen. Diese Rücksicht ist nicht nur eine menschliche,
sondern auch eine himmlische. Die Herren im großen Fisch we-
sen sich ein Bewusstsein an als die Bewerbetreibenden. Der
Eigentum lehre einem jeden am besten, was seinem Wohle dien-
lich sei. Ad. Smith führt aus, wie unter den Menschen die
stehenden Unterschiede seien nur das Werk der sie umgebenden
Umstände. Von Natur sind alle Menschen gleich, im gleichen
Maße von Eigentum erfüllt, der Staat muss nur die zur Ent-
faltung kommen lassen, um das Wohl aller zu besterem. Frei-
heit der Arbeit und Freiheit des Arbeiters: vor allem also
Beseitigung der Beschränkung des Gewerbebetriebs. Dann Ver-
windung des Arbeiters aus einem Unternehmen in einem
freien Verkehr der Warenarbeit; an die Stelle des bisher-
gen Dienstverhältnisses es zwischen Arbeiter und Arbeitgeber
trete die Gleichstellung der Contractanten beim Abschluss
des Vertrags.

Diese Böhmen hat die Gewerbeordnung nicht
gestützt. Die Theorie ist nur dann durchzuführen, wenn ein
mächtiges Interesse da war. Was war nun das Interesse das sich

dieser gewerbefreiheitlichen Doktrin bemächtigte. Das war das Interesse des damals auftretenden gewerbl. Grossbetriebes. Er erhob dieselben Forderungen, wie die Doktrin, die alte Gewerbeordnung war im Interesse der alten Handwerksmeister gewesen, und wenn die Gesellen nicht nach Selbständigkeit strebten, so waren sie auch im Interesse der zu diesem Handwerk gehörenden Gesellen; der aufkommenden Grossindustrie widersprach sie aber ganz: denn nach ihr sollte keiner ein Gewerbe betreiben dürfen, der nicht eine mehrjährige Lehrzeit durchgemacht hätte. Ein Kapitalist war nicht jahrelang Geselle oder auf der Wanderschaft: er wollte ja auch nicht seine Arbeit nutzbar machen, sondern sein Kapital. Aber auch diejenigen, die sich von unten heraufgearbeitet hatten, die ihre Lehrlings- Gesellen- und Wanderzeit zurückgelegt hatten, fühlten sich beengt durch die Verbote, nicht zunftmässig ausgebildete Gesellen anzustellen, durch die Beschränkung der Lehrlingsanzahl. Dann kannte die alte Gewerbeordnung nur Dienstverträge auf 1 Jahr, mindestens aber auf 3 Monate. Das ging an, so lange man für einen lokalen Markt arbeitete, der wenig Störungen unterworfen war. Als man aber arbeitete für den Massenabsatz, für den Weltmarkt, der stets grossen Konjunkturschwankungen ausgesetzt war, machte sich das als Erschwerung fühlbar. Der Gewerbetreibende hatte das Interesse bei Absatzstockung, rückgängiger Konjunktur seine Arbeiter entlassen zu können.

Dann wurde die Lohnregelung durch die Behörden unangenehm empfunden: das Interesse ging dahin, bald durch hohe Löhne grosse Arbeitermengen an sich zu ziehen, bald durch Erniedrigung der Löhne die Produktionskosten zu verringern, um die Konkurrenz zu bewältigen.

Als endlich die Fortschritte des Maschinenwesens sich

dieser gewerbetreiblichen Dörfer bewohnte. Das war
 das Interesse des damals aufstrebenden gewerbli. Großbetriebes
 Er erhob dieselben Forderungen, wie die Dörfer, die alte
 Gewerbeordnung war im Interesse der alten Handwerksmeister
 gewesen, und wenn die Gesellen nicht nach Selbständigkeit
 sträubte, so waren sie auch im Interesse der zu diesem Hand-
 werk gehörenden Gesellen; der aufkommenden Großindustrie
 widersprach sie aber ganz; denn nach ihr sollte keiner ein Ge-
 werbe betreiben dürfen, der nicht eine mehrtägige Lehrzeit
 durchgemacht hätte. Ein Kapitalist war nicht jahrelang Ge-
 selte oder auf der Handwerkschiff: er wollte ja auch nicht sei-
 ne Arbeit nutzlos machen, sondern sein Kapital. Aber auch die
 Jungen, die sich von unten heraufgearbeitet hatten, die in-
 re Lehrjahre-Gesellen- und Wanderschaft zurückgelegt hatten,
 wollten sich besagt durch die Verbote, nicht aufwärts aus-
 gebildete Gesellen anstellen, durch die Beschränkung der
 Lehrlingszahl. Dann kannte die alte Gewerbeordnung nur
 Dienstverträge auf 1 Jahr, mindestens aber auf 3 Monate. Das
 ging an, so lange man für einen lokalen Markt arbeitete, der
 wenig Störungen unterworfen war. Als man aber arbeitete für
 den Massenabsatz, für den Weltmarkt, der stets grossen Kon-
 junkturen ausgesetzt war, machte sich das als Er-
 schwerung fühlbar. Der Gewerbetreibende hatte das Interesse
 bei Absatzschwäche, rückgängiger Konjunktur seine Arbeiter
 entlassen zu können.
 Dann wurde die Lohnregelung durch die Behörden unan-
 genehm empfunden: das Interesse ging dahin, bald durch hohe
 Löhne grosse Arbeitermengen an sich zu ziehen, bald durch Er-
 niedrigung der Löhne die Produktionskosten zu verringern, um
 die Konkurrenz zu bewältigen.
 Als endlich die Fortschritte des Maschinenwesens sich

drängten als die Maschinen durch Neuerfindungen schnell veralteteten, da geriet das Streben der Fabrikanten durch die Ausdehnung des Arbeitstages eine schnellere Amortisation der teureren Maschinen zu erreichen, in Konflikt mit den Bestimmungen über die Länge des Arbeitstages.

Der erste Versuch die alte Gewerbeordnung zu beseitigen, war in Frankreich. Da ging er noch ausschliesslich aus von der Doktrin. Turgot führt 1776 die Gewerbefreiheit ein, er konnte sie aber nicht durchführen: er wurde gestürzt. Die Durchführung gelang erst der franz. Revolution 1789, zu welcher Zeit alle Zunftordnung endgiltig abgeschafft wurde.

In England erschien 1776 Adam Smith's Werk "Ueber den Reichtum der Nation". Es hat fast 40 Jahre gedauert bis die Gesetzgebung dessen Forderungen nachkam. Tatsächlich war die alte Gewerbeordnung schon gefallen. Der Grossbetrieb hielt die Regeln einfach nicht ein, er tat, was er wollte. Die Arbeiter verklagten zwar die Arbeitgeber, diese wurden aber in jedem Fall zu einer Strafe von nur 1sh verurteilt. Da nun die Arbeiter über diese Rechtsbehandlung entrüstet wurden, tat man ihnen den Willen, indem man die alte Gewerbeordnung aufhob; das geschah im Jahre 1814. Das Prinzip der Gewerbefreiheit wurde hiermit anerkannt.

In Deutschland war es Preussen, das auf Anraten Steins und Hardenbergs 1810 die Gewerbefreiheit zuerst einführte, allein nur für die Gebiete, die Preussen verblieben waren nach dem Frieden von Tilsit: Schlesien, Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreussen. Als nach dem Frieden die verlorenen Länder wieder zurückgewonnen wurden, wurde die neue Gewerbefreiheit nicht auf das ganze Gebiet ausgedehnt. Die Reaktion ergriff auch das gewerbliche Gebiet, ebenso wie die Landwirtschaft. Man hatte nun in Preussen 3 Gebiete mit verschie-

brachten als die Maschinen durch Neuerfindungen schnell vor-
 zusetzen, da jetzt das Streben der Fabrikanten durch die Aus-
 dehnung des Arbeitstages eine schnellere Amortisation der
 neueren Maschinen zu erreichen, in Konflikt mit den Bestim-
 mungen über die Länge des Arbeitstages.

Der erste Versuch die alte Gewerbeordnung zu besitz-
 gen, war in Frankreich. Da ging er noch ausschliesslich aus
 von der Dekret. Turgot führt 1776 die Gewerbefreiheit ein,
 er konnte sie aber nicht durchführen: er wurde gestört. Die
 Durchföhrung gelang erst der franz. Revolution 1789, zu wei-
 cher Zeit die Einföhrung endgültig abgeschlossen wurde.

In England erschien 1776 Adam Smith's Werk "Ueber den
 Reichtum der Nation". Es hat fast 40 Jahre gedauert bis die
 Gesetzgebung diesen Forderungen nachkam. Tatsächlich war die
 alte Gewerbeordnung schon gefallen. Der Grosshandel hielt
 die Regeln einfach nicht ein, er tat, was er wollte. Die Ar-
 beiter verkrachten zwar die Arbeitgeber, diese wurden aber in
 jedem Fall an einer Strafe von nur 100 Schilling. Da nun die
 Arbeiter über diese Rechtsbehandlung entrüstet wurden, tat
 man ihnen den Willen, indem man die alte Gewerbeordnung auf-
 hob; das geschah im Jahre 1814. Das Prinzip der Gewerbefrei-
 heit wurde allgemein anerkannt.

In Deutschland war es Preussen, das auf anderen Stufen
 und Nordensberg's 1810 die Gewerbefreiheit zuerst einföhrte,
 allein nur für die Gebiete, die Preussen verblieben waren
 nach dem Frieden von Tilsit: Schlesien, Brandenburg, Pommern,
 Ost- und Westpreussen. Als nach dem Frieden die verlorenen
 Länder wieder zurückgewonnen wurden, wurde die neue Gewerbe-
 freiheit nicht auf das ganze Gebiet ausgedehnt. Die Reaktion
 ergriff auch das gewerbliche Gebiet, ebenso wie die Land-
 wirtschaft. Man hatte nun in Preussen 3 Gebiete mit verschie-

denen Gewerberechten: Rheinland-Westfalen Gewerbefreiheit nach französischem Muster, im Osten nach dem Gesetz von 1810, in der Provinz Sachsen das alte Recht. Erst 1845 wurde eine gemeinsame Gewerbeordnung für das ganze Gebiet eingeführt.

Im Jahre 1861 führte das Königreich Sachsen die Gewerbefreiheit ein. 1869 wurde nach dem Gesetz von 1845 eine Notgewerbeordnung für den norddeutschen Bund eingeführt und 1871 wurde die auf ganz Deutschland ausgedehnt, ausgenommen Elsass-Lothringen, das 1886 folgte.

Seitdem herrscht in Deutschland von Rechtswegen die Gewerbefreiheit: durch § 1 "der Betrieb eines Gewerbes ist jedem Mann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind". Beschränkungen gibt es nur mehr aus politischen oder sittlichen Gründen, nicht aus ökonomischen zur Beschränkung der Konkurrenz.

§ 105. "Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Gewerbetreibenden und Arbeitern ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz verfügten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft, zugleich wurde es aber das aller Gewerbebetriebe.

§ 26. Der Gewerbebetrieb in Deutschland nach der Berufszählung von 1895.
siehe darüber Druckbogen p. 87 ff.

denen Gewerbetreibenden in Ost- und Westfalen Gewerbetreibende
 nach französischem Muster, im Osten nach dem Gesetz von 1810,
 in der Provinz Sachsen das alte Recht. Erst 1848 wurde eine
 gemeinsame Gewerbeordnung für das ganze Gebiet eingeführt.
 Im Jahre 1861 führte das Königreich Sachsen die Gewer-
 betreibende ein. 1869 wurde nach dem Gesetz von 1848 eine Not-
 gewerbeordnung für den norddeutschen Bund eingeführt und 1871
 wurde die auf ganz Deutschland ausgedehnt, ausgenommen Bismar-
 ckprovinz, das 1868 folgte.
 Seitdem herrscht in Deutschland von Rechtswegen die
 Gewerbetreibende durch § 1 "der Betrieb eines Gewerbes ist
 jedem Mann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Aus-
 nahmen vorgeschrieben oder angeordnet sind". Beschränkungen
 gibt es nur mehr aus politischen oder sittlichen Gründen,
 nicht aus ökonomischen zur Beschränkung der Konkurrenz.
 § 102. "Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Ge-
 werbetreibenden und Arbeitern ist vorbehaltlich der durch
 Reichsgesetz verfügten Beschränkungen, Gegenstand privater
 Uebereinkunft, ungeachtet wurde es aber die aller Gewerbe-
 triebe.

§ 26. Der Gewerbetrieb in Deutschland nach der
 Betriebsführung von 1868.
 siehe darüber Bruchbogen p. 87 ff.

denen Gewerberechten: Rheinland-Westfalen Gewerbefreiheit nach französischem Muster, im Osten nach dem Gesetz von 1810, in der Provinz Sachsen das alte Recht. Erst 1845 wurde eine gemeinsame Gewerbeordnung für das ganze Gebiet eingeführt.

Im Jahre 1861 führte das Königreich Sachsen die Gewerbefreiheit ein. 1869 wurde nach dem Gesetz von 1845 eine Notgewerbeordnung für den norddeutschen Bund eingeführt und 1871 wurde die auf ganz Deutschland ausgedehnt, ausgenommen Elsass-Lothringen, das 1886 folgte.

Seitdem herrscht in Deutschland von Rechtswegen die Gewerbefreiheit: durch § 1 "der Betrieb eines Gewerbes ist jedem Mann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind". Beschränkungen gibt es nur mehr aus politischen oder sittlichen Gründen, nicht aus ökonomischen zur Beschränkung der Konkurrenz.

§ 105. "Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Gewerbetreibenden und Arbeitern ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz verfügten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft, zugleich wurde es aber das aller Gewerbebetriebe.

§ 26. Der Gewerbebetrieb in Deutschland nach der Berufszählung von 1895.
siehe darüber Druckbogen p. 87 ff.

denen Gewerbetreibenden in Ost- und Westfalen Gewerbetreibende
 nach französischem Muster, im Osten nach dem Gesetz von 1810,
 in der Provinz Sachsen das alte Recht. Erst 1848 wurde eine
 gemeinsame Gewerbeordnung für das ganze Gebiet eingeführt.
 Im Jahre 1861 führte das Königreich Sachsen die Gewer-
 betreibende ein. 1869 wurde nach dem Gesetz von 1848 eine Not-
 gewerbeordnung für den norddeutschen Bund eingeführt und 1871
 wurde die auf ganz Deutschland ausgedehnt, ausgenommen Bismarck-
 ländern, das 1888 folgte.
 Seitdem herrscht in Deutschland von Rechtswegen die
 Gewerbetreibende durch § 1 "der Betrieb eines Gewerbes ist
 jedem Mann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Aus-
 nahmen vorgeschrieben oder angeordnet sind". Beschränkungen
 gibt es nur mehr aus politischen oder sittlichen Gründen,
 nicht aus ökonomischen zur Beschränkung der Konkurrenz.
 § 102. "Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Ge-
 werbetreibenden und Arbeitern ist vorbehaltlich der durch
 Reichsgesetz verfügten Beschränkungen, Gegenstand freier
 Uebereinkunft, ungeachtet wurde es aber die aller Gewerbe-
 triebe.

§ 26. Der Gewerbetrieb in Deutschland nach der
 Betriebsführung von 1869.
 siehe darüber Bruchpogen p. 87 ff.

§ 27. *Das Handwerk.*

Wir sprechen vom Handwerk da, wo der Arbeiter sesshaft für einen gesicherten Markt arbeitet und seine im Kleinen hergestellten Produkte im Kleinen vertreibt. Im § 25 wurde Entstehung, Entwicklung und Umgestaltung des Handwerkes behandelt. Als die Physiokraten und Adam Smith die Beseitigung der alten Gewerbeordnung verlangten, hatten sie erwartet, dass es allen möglich sei, sich als selbständige Gewerbetreibende niederzulassen. Um dieselbe Zeit trat aber der grosse Umschwung ein in der gewerblichen Technik, der bewirkte, dass jetzt nur mehr der Besitzer eines grossen Kapitals im stande ist zu selbständigem Gewerbebetrieb im Grossen zu gelangen. Die Folge war, dass mit der Beseitigung der Gewerbeordnung das Umgekehrte vom dem eintrat, was die Theorie erwartet hatte. Die selbständigen Handwerker kamen durch die Konkurrenz mit der Grossindustrie noch mehr ins Gedränge und wurden noch notleidender. Dementsprechend in allen Ländereien in denen die Technik des Grossbetriebs das Kleingewerbe zu verdrängen suchte, eine lebhaftige Agitation auf Festhaltung bezw. Wiedereinführung der alten Gewerbeordnung.

In England starb diese Agitation bald aus. Das Parlament bestand aus Grossgrundbesitzern und wenigen Grossindustriellen. Sie waren, was die Wahl anbelangt, unabhängig von den kleinen Handwerkern, daher waren sie auch taub gegen die Klagen derselben.

Ebenso in Frankreich: da machten sich in der Zeit der Restauration dieselben Bewegungen bemerkbar. Aber zur Zeit der Restauration und der des Juli-Königtums sassen nur die reichsten Leute im Parlament. Auch diese waren taub gegenüber

Existenz bedrohender Agitationen.

Wir sprechen vom Handwerk da, wo der Arbeiter beschäftigt für einen gestörten Markt arbeitet und seine im Kleinen hergestellten Produkte im Kleinen vertreibt. Im § 25 wurde Stellung, Entwicklung und Umgestaltung des Handwerkes behandelt. Als die Phylakterien und Adam Smith die Beseitigung der alten Gewerbeordnung verlangten, hatten sie erwartet, dass es allen möglich sei, sich als selbständige Gewerbetreibende niederzulassen. Um dieselbe Zeit trat aber der grosse Umschwung ein in der gewerblichen Technik, der bewirkte, dass jetzt nur mehr der Besitzer eines grossen Kapitals im stande ist an selbständigem Gewerbebetrieb im Grosse zu gelangen. Die Folge war, dass mit der Beseitigung der Gewerbeordnung das Umgekehrte vom dem eintrat, was die Theorie erwartet hatte. Die selbständigen Handwerker kamen durch die Konkurrenz mit der Grossindustrie noch mehr ins Gedränge und wurden noch notleidender. Bismarcksprecher in allen Ländern in denen die Technik des Grossbetriebes das Kleingewerbe zu drängen suchte, eine lauthelle Agitation auf Festhaltung bew. Führerführung der alten Gewerbeordnung.

In England starb diese Agitation bald aus. Das Parlament bestand aus Grossgrundbesitzern und wenigen Grossindustriellen. Sie waren, was die Wahl anbelangt, unabhängig von den kleinen Handwerkern, daher waren sie auch taub gegen die Klagen derselben.

Ebenso in Frankreich: da wachten sich in der Zeit der Restauration dieselben Bewegungen bemerkbar. Aber zur Zeit der Restauration und der des Juli-Königtums saßen nur die reichsten Leute im Parlament. Auch diese waren taub gegenüber

In jener Zeit erschien das Werk von Schueller "Die Geschichte der Bestrebungen der Handwerker und die Agitation starb aus.

Anders in Deutschland: In Preussen wurde 1810 die Gewerbefreiheit über die bei der Krone gebliebenen Länder verfügt. Damals gab es noch keine besondere Grossindustrie; daher hatte die Einführung der Gewerbefreiheit keine besondere Wirkung.

Als die Reaktion eintrat, machte sie sich auch fühlbar auf dem Gebiete des Gewerbebetriebs und verhinderte die Ausdehnung auf den vergrösserten preussischen Staat. 1845 erfolgte der Sieg über diese Reaktion. Die Gewerbefreiheit änderte nichts an dem tatsächlichen Zustand, da keine Grossindustrie bestand. Erst seitdem diese in Preussen aufkam, begannen auch die Bewegungen gegen die Gewerbefreiheit. Als 1849 das Parlament in Frankfurt die Gewerbefreiheit auf ganz Deutschland ausdehnen wollte, protestirte ein ebenfalls tagendes Handwerkerparlament. Als 1849 die Reaktion eintrat suchte man Verbündete und man dachte an das Frankfurter Handwerkerparlament. Die Folge waren reaktionäre Gewerbenovellen in Preussen (1853, 54, 61). Sie dekretirten Beschränkungen in der Gewerbefreiheit. Aber diese blieben auf dem Papier, es war nicht möglich sie durchzuführen. Im Gegenteil: in dieser Zeit beginnt sich der Grossbetrieb zum erstenmal umfassend zu entfalten und die Entwicklung der Industrie nötigt nun auch in den Ländern Deutschlands zur Gewerbefreiheit überzugehen.

Jetzt trat folgendes ein: Nach dem Krieg 1870/71 erlebten wir in Deutschland einen nie gekannten wirtschaftlichen Aufschwung. Alle Preise gingen in die Höhe: die Löhne stiegen, die Wohnungsmieten und Lebensmittel für die Handwerker. Diese sahen sich durch diese Verteuerung in ihrer Existenz bedroht und erneuerten die Agitation.

den Bestrebungen der Handwerker und die Agitation stark aus.
Andererseits in Preussen wurde 1810 die Gewerbe-
freiheit über die bei der Krone gebliebenen Länder ver-
fügt. Bismarck gab es noch keine besondere Gewerbe-
freiheit keine Agitation der Gewerbefreiheit keine besondere
Wirkung.

Als die Reaktion eintrat, machte sie sich auch in
der auf dem Gebiete des Gewerbetriebs und veränderte die
Ausdehnung auf den vorgesetzten preussischen Staat. 1842
erfolgte der Sieg über diese Reaktion. Die Gewerbe-
freiheit nichts an dem tatsächlichen Zustand, da keine Gewe-
beindustrie bestand. Erst seitdem diese in Preussen aufkam, be-
gingen auch die Bestrebungen gegen die Gewerbe-
freiheit. 1849 das Parlament in Frankfurt die Gewerbe-
freiheit auf ganz
Deutschland ausdehnen wollte, protestierte ein ebenfalls tagen-
des Handwerksparlament. Als 1849 die Reaktion eintrat such-
te man Verbindete und man dachte an das Frankfurter Hand-
werksparlament. Die Folge waren reaktionäre Gewerbe-
bestrebungen in Preussen (1852, 54, 61). Die restriktiven Beschränkungen in
der Gewerbe-
freiheit. Aber diese blieben auf dem Papier, es
war nicht möglich sie durchzuführen. Im Gegenteil: in dieser
Zeit begann sich der Grossbetrieb zum erstenmal umfassend
zu entfalten und die Entwicklung der Industrie nötigt nun
auch in den Ländern Deutschlands zur Gewerbe-
freiheit über-
zugehen.

Jetzt trat folgendes ein: Nach dem Krieg 1870/71 er-
folgten wir in Deutschland einen nie gekannten wirtschaftli-
chen Aufschwung. Alle Preise gingen in die Höhe: die Löhne
stiegen, die Wohnungsmieten und Lebensmittel für die Hand-
werker. Diese sahen sich durch diese Verteuerung in ihrer
Existenz bedroht und ermunerten die Agitation.

In jener Zeit erschien das Werk von Schmoller "Die Geschichte des deutschen Kleingewerbes", das speziell auch untersuchte, was die verschiedenen Arten der Gewerbeordnung für eine Bedeutung gehabt hätten für die Existenz der Kleinbetriebe. Das wies darauf hin, dass nicht das Gewerberecht massgebend sei zum Gedeihen des Kleinbetriebs, sondern dass andere Faktoren der Rückgang zuzuschreiben sei. Davon war der wichtigste der Umschwung in der Technik und die Aenderung in den Absatzverhältnissen. Der Erfolg des Werkes war ein negativer. Denn dessen ungeachtet, erhoben sich in den Kreisen der Handwerker Rufe nach Einführung der alten Gewerbeordnung. Die Postulate blieben vorläufig ganz bedeutungslos: die Regierung stützte sich auf ein Parlament, das in seiner grossen Mehrheit liberal war und gerade diese hatten in Verwirklichung ihrer Prinzipien die Gewerbeordnung von 1869 zu allgemeiner Geltung gebracht.

1879 erfolgte ein Umschwung in der Wirtschaftspolitik Bismarck stützte sich jetzt auf das Zentrum und die Konservativen und die Regierung kam dem Schein nach, den Handwerkern entgegen. Es wurden neue Innungen eingeführt, die aber keine Zwangsinnungen waren. Die Handwerker gingen aber weiter und erreichten 26. Juni 1897 ein neues Handwerksgesetz: nach diesem können Zwangsinnungen geschaffen werden und Handwerkskammern. Lehrlinge dürfen nur solche Personen einstellen, die durch besondere Qualifikation ihre Befähigung dargetan haben. Meistertitel ist nur durch eine Meisterprüfung zu erreichen. Das Mass, in dem die Handwerker von diesem Gesetz Gebrauch gemacht haben, zeigt die Tabelle auf p. 95.

Der Erfolg dieses Gesetzes ist kein grosser. Sie wollen den allgemeinen Befähigungsnachweis, mit gesonderten Gewerben.

In jener Zeit erschien das Werk von Schmoller "Die Geschichte des deutschen Kleinhandels", das speziell auch unterwies, was die verschiedenen Arten der Gewerbeordnung für eine Bestimmung gehört hätten für die Kriterien der Kleinhandels. Das was darauf hin, dass nicht das Gewerbeamt massgebend sei, nun gebeten das Kleinhandels, sondern dass andere Faktoren der Rückgang ausschrieben sei. Denn war der wichtigste der Umsatz in der Technik und die Änderung in den Absatzverhältnissen. Der Erfolg des Werkes war ein negativer. Denn dessen angesichts, erhoben sich in den Kreisen der Handwerker aufs nach Einführung der alten Gewerbeordnung. Die Postulate blieben vorläufig ganz bedeutungslos: die Regierung stützte sich auf ein Parlament, das in seiner grossen Mehrheit für dieselbe war und gerade diese hatten in Vertretung ihrer Prinzipien die Gewerbeordnung von 1869 zu allgemeiner Geltung gebracht.

1879 erfolgte ein Umschwung in der Wirtschaftspolitik. Starker stützte sich jetzt auf das Zentrum und die Konservativen und die Regierung kam dem Schein nach, den Handwerker entgegen. Es wurden neue Anordnungen eingeführt, die aber keine Zwangsmaßnahmen waren. Die Handwerker gingen aber weiter und erreichten 28. Juni 1897 ein neues Handwerksgesetz: nach diesem können Zwangsmaßnahmen geschaffen werden und Handwerkskammern. Lehrlinge dürfen nur solche Personen einstellen, die durch besondere Qualifikation ihre Befähigung dargetan haben. Mittelteil ist nur durch eine Meisterprüfung zu erreichen. Das Mass, in dem die Handwerker von diesem Gesetz Gebrauch gemacht haben, zeigt die Tabelle auf p. 22. Der Erfolg dieses Gesetzes ist kein grosser. Die wollen den allgemeinen Befähigungsnachweis, mit besonderem Versehen.

Warum hatte das Gesetz keinen Erfolg und warum würde bei uns ebenso wie in Oesterreich die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises keinen Erfolg haben ?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns klar machen die Ursachen des Rückganges des Handwerks. Die Antwort gibt eine grosse Enquete, die der Verein für Sozialpolitik 1897 veranstaltete. Aus ihr ergibt sich:

Als Hauptursache des Rückganges des Handwerks, wo ein solcher heute zu konstatiren ist, tritt uns entgegen eine Veränderung im wirtschaftlichen Bedarf, eine Veränderung in den Absatzverhältnissen. So weit eine solche Veränderung stattgefunden hat, tritt das Handwerk zurück auch ohne Aenderung in der Technik. Inwiefern sind Aenderungen eingetreten?

1) Früher war der Bedarf dezentralisirt: die Märkte waren lokal. Zur Zeit der Detentralisation blühte das Handwerk, das waren die seiner Natur entsprechenden Absatzverhältnisse. Was nun stattgefunden hat, ist eine örtliche Zusammensetzung des Bedarfs. Unsere Städte haben sich ihrer Einwohnersahl nach seit früher verfünffzigfacht. Damit hat sich der Bedarf gewerblichen Produkten an einzelnen Plätzen konzentriert, unser Kriegsheer bedeutet eine enorme Zusammensetzung des Bedarfs an wenigen Stätten, unsere Fabriken etc. bilden Mittelpunkte für den Massenbedarf an Industrieprodukten. Diesem Bedarf dient die Fabrik, der Konsumverein viel besser und billiger als Kleingewerbetreibende in Handel & Handwerk. Der Massenbedarf wird am billigsten und leichtesten durch die Massenproduktion befriedigt.

2) Eine Veränderung im Bedarf hat stattgefunden, indem die Neuzeit Aufgaben stellt, die der Kleinbetrieb gar nicht zu bewältigen vermag. Das Grobe und unentbehrliche bleibt dem Handwerk.

Warum hätte das Gesetz keinen Erfolg und warum würde
bei uns ebenso wie in Oesterreich die Einführung des allge-
meinen Befähigungsnachweises keinen Erfolg haben?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns klar
machen die Ursachen des Rückganges des Handwerks. Die Ant-
wort gibt eine grosse Rede, die der Verein für Sozialge-
sundheit 1897 veranlasste. Aus ihr ergibt sich:

Als Hauptursache des Rückganges des Handwerks, wo ein
solcher heute zu konstatieren ist, tritt uns entgegen eine
Veränderung im wirtschaftlichen Bedarf, eine Veränderung in
den Absatzverhältnissen. So weit eine solche Veränderung
stattgefunden hat, tritt das Handwerk zurück auch ohne Ver-
änderung in der Technik. Inwiefern sind Änderungen eingetreten?

1) Früher war der Bedarf decentralisirt; die Märkte waren
lokal. Zur Zeit der Zentralisation blühte das Handwerk, das
wegen der seiner Natur entsprechenden Absatzverhältnisse
was nun stattgefunden hat, ist eine örtliche Zusammenziehung
des Bedarfs. Unsere Städte haben sich ihrer Wohnbevölkerung
nach seit früher verhältnismässig. Damit hat sich der Bedarf
gewerblichen Produkten an einzelnen Plätzen konzentriert, un-
ser Kriegsgewerbe bedeutet eine enorme Zusammenziehung des Be-
darfs an wenigen Stätten, unsere Fabriken etc. bilden Mit-
telpunkte für den Massenbedarf an Industrieprodukten. Die-
sem Bedarf dient die Fabrik, der Konsumvertrieb viel besser
und billiger als Kleingewerbetreibende im Handel & Handwerk.
Der Massenbedarf wird am billigsten und leichtesten durch
die Massenproduktion befriedigt.

2) Eine Veränderung im Bedarf hat stattgefunden, indem die
Neuzeit Aufgaben stellt, die der Kleinfabrik gar nicht zu
bedeutigen vermögen.

Der Bau einer Brücke, einer Dampfmaschine, eines Kriegsschiffes etc. ist mit den unzulänglichen Mitteln des Handwerks nicht zu bewältigen.

3) Der Bedarf ist gleichartiger geworden, der Massenbedarf erheischt Massenproduktion ohne diese kann er nicht befriedigt werden.

4) Der Hausbedarf geht auf gebrauchsfertige Waren.

5) Man hat grössere Sicherheit in der Bedienung, man zieht diese Geschäfte vor, wo man wählen kann.

In welcher Weise geht nun die Verdrängung des Handwerks vor sich?

Im allgemeinen nicht durch Unterbieten durch den Grossbetrieb; das ist nur bei wenigen Gewerben (Weberet, Uhrmacheret) der Fall. Der Uhrmacher macht tatsächlich keine Uhren mehr, er hat ein Ladengeschäft und gibt sich nur mit Reparaturen ab. Die empfohlenen Heilmittel wie Meisterprüfung wären hier ganz wirkungslos. Die Verdrängung geht zweitens vor sich durch Fabrik und Verlag, die an die Stelle des Handwerks treten:

a) indem verschiedene Handwerke zu einer einheitlichen Produktionsanstalt verschmolzen werden; z. B. Tischler, Drechsler, Holzbildhauer, Maler etc. werden verschmolzen zu einer Möbelfabrik. Diese beschäftigt ausgezeichnete Künstler zum Entwerfen von Modellen und eine Anzahl von Arbeitern zur Ausführung. Da findet man nun Waren aller Art, die früher verschiedene Handwerker hergestellt haben, in einem Werk vereint.

b) einzelne löhnende Arbeiten, die sich zur industriellen Massenproduktion besonders eignen, werden aus dem Handwerk herausgenommen. Das Grobe und untentable bleibt dem Handwerk.

Bei der Arbeit einer Maschine, einer Dampfmaschine, eines Fräse-
wes etc. ist mit den unzulänglichen Mitteln des Handwerks

nicht zu bewältigen.

3) Der Bedarf ist gleichzeitiger geworden, der Massenbedarf
erfordert Massenproduktion ohne diese kann er nicht befrie-

digt werden.

4) Der Handbedarf geht auf geruchstärkere Waren.

5) Man hat größere Sicherheit in der Bedienung, man sieht die

Geschäfte vor, wo man wählen kann.

In welcher Weise geht nun die Veränderung des Hand-

werks vor sich?

Im allgemeinen nicht durch Unterlassen durch den Gross-

betrieb; das hat nur bei wenigen Gewerben (Weberei, Uhrmacher-

rei) der Fall. Der Unternehmer macht tatsächlich Maschinen

keine Uhren mehr, er hat ein Ladengeschäft und gibt sich

nur mit Reparaturen ab. Die empfohlenen Hilfsmittel wie Mot-

orenprüfung waren hier ganz wirkungslos. Die Verbesserung

geht meistens vor sich durch Fabrik und Vorlag, die an die

Stelle des Handwerks treten:

a) indem verschiedene Handwerke zu einer einheitlichen

Produktionseinheit verschmolzen werden; z. B. Tischler,

Bräuer, Kolonialhändler, Metzger etc. werden verschmolzen zu

einer Möbelfabrik. Diese beschäftigt ausgescheidene Künstler

zum Entwerfen von Möbeln und eine Anzahl von Arbeitern

zur Ausführung. Es findet man nun Waren aller Art, die früher

verschiedene Handwerker hergestellt haben, in einem Werk

verarbeitet.

b) einzelne löhrende Arbeiter, die sich zur industriellen

Massenproduktion besonders eignen, werden aus dem Handwerk

herausgenommen. Das Grobe und unrentable bleibt dem Handwerk.

So haben z. B. die Buchbinder fast ihr ganzes ausgedehntes Produktionsgebiet verloren; die Verleger haben ihre eigenen Buchbindereien, der Buchbindermeister bleibt beschränkt auf die paar Bücher, die ihm Private zum Binden übergeben; und daran wird nichts verdient.

c) Die Fabrik zieht die Anfangsstadien der Produktion an sich, dem Handwerk verbleibt die Verarbeitung des Halbfabrikats. Die Anfangsstadien sind aber die gewinnbringenden. So z. B. in der Schumacherei.

d) neue Rohstoffe und Fabrikationsmethoden treten an die Stelle der früheren.

e) die Verdrängung des Handwerks geht vor sich durch Angliederung von Werkstätten verschiedener Art an eine Grossunternehmung, wodurch sog. gemischte Betriebe entstehen. Heute hat z. B. jede Brauerei ihre eigene Schächflerei. Die ganze Kundschaft dieser Grossbetriebe geht den betreffenden Meistern verloren.

f) durch die Verschiebung im Bedarf, indem andere Gebrauchsgegenstände an die Stelle der früheren treten. So hat z. B. mit der Einführung der Wasserleitung die Nachfrage nach Bottichen verloren.

g) das Handwerk wird verdrängt, indem es in Abhängigkeit gerät vom Handel. Der Handwerker wird aus einem selbständigen Meister, der auf eigene Rechnung verkauft, ein Heimarbeiter. Wo das eingetreten ist, kann der Handwerker seine Produkte nur mehr durch das Magazin los werden.

Alles das tritt ein und ist eingetreten, wo das Handwerk gebrauchsfähige Waren erzeugte, die nicht raschem Verderben unterliegen und die nicht typisch sind. Und überall, wo

So haben z. B. die Buchbinder fast ihr ganzes ausgedehntes
Produktionsgebiet verloren; die Verleger haben ihre eigenen
Büchler verloren, der Buchbindermeister bleibt beschäftigt auf
die paar Bücher, die ihm Private zum Binden übergeben; und
daran wird nichts geändert.

c) Die Fabrik nicht die Anfangszeiten der Produktion an
sich, dem Handwerk verleiht die Verarbeitung des Halbfabrikats.
Die Anfangszeiten sind aber die gewinnbringenden. So
z. B. in der Schmelzerei.

d) neue Rohstoffe und Produktionsmethoden treten an die
Stelle der früheren.

e) die Verbindung des Handwerks geht vor sich durch
Angliederung von Werkstätten verschiedener Art an eine Gross-
unternehmung, wodurch sog. gemischte Betriebe entstehen. Hier
hat z. B. jede Brauerei ihre eigene Schmelzerei. Die ganze
Kundschaft dieser Grossbetriebe geht den betreffenden Werk-
stätten verloren.

f) durch die Verschiebung im Bedarf, indem andere Ge-
brauchsgüter an die Stelle der früheren treten. So hat
z. B. mit der Einführung der Wasserleitung die Nachfrage nach
Böttchen verloren.

g) das Handwerk wird verdrängt, indem es in Abhängig-
keit gerät vom Handel. Der Handwerker wird aus einem selbst-
ständigen Meister, der auf eigene Rechnung verkehrt, ein
Hilfsarbeiter. Wo das eingetreten ist, kann der Handwerker
seine Produkte nur mehr durch das Magazin los werden.

Alles das tritt ein und ist eingetreten, wo das Hand-
werk gedruckte Fertige her zu erzeugen, die nicht raschen Ver-
arbeiten unterliegen und die nicht typisch sind. Und überall, wo

heute von der Mehrheit nicht mehr eine individuelle Ware, sondern typische Ware verlangt wird, ist dementsprechend das Handwerk aus den angegebenen Ursachen verdrängt worden. Der Befähigungsnachweis kann hier keine Abhilfe schaffen, auch nicht die Warenhaussteuer: diese schädigt nur die Produzenten für die grossen Magazine, nicht die Inhaber derselben. Tietz zahlt so viel an Steuern als die Gesamtheit der Gewerbetreibenden in Bayern.

Auch die Genossenschaften sind nicht im stande, das Handwerk als solches zu retten, nur einige Vorteile des Grossbetriebs können dem Kleinbetrieb durch dasselbe verschafft werden (p. 21) vor allem kann hiedurch ein Hauptvorteil der Kapitalkonzentration nicht verschafft werden: die grosse Ersparnis an Generalkosten. Das Genossenschaftswesen hilft einigen tüchtigen Handwerkern zum Aufsteigen zu Fabrikanten, damit ist aber dem Handwerk nicht gedient.

Eine Ausflucht für die Handwerker ist die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der von ihnen beschäftigten Arbeiter. Naturgemäss kann auf diesen Weg dem Handwerk nicht geholfen werden. Die Arbeiter verlassen einfach den Betrieb und wenden sich dem Grossbetrieb zu. Dabei zeigt sich, dass die Arbeiterschutzgesetzgebung, wegen der Misstände, die im Handwerk grösser sind, als in den Fabriken, auch auf erstere ausgedehnt werden muss und noch weiter muss. Damit wird dem Handwerk die letzte Ausflucht genommen.

Es fängt aber allmählich auch in den Kreisen der Handwerker zu dämmern an.

Wie hatte das Handwerk früher geblüht für einen be-

heute von der Mehrheit nicht mehr eine individuelle Ware, sondern
 eine typische Ware verlangt wird, ist dementsprechend das
 Handwerk aus den angegebenen Ursachen verdrängt worden. Der
 Befähigungsnachweis kann hier keine Abhilfe schaffen, auch
 nicht die Warensteuer: diese schädigt nur die Produzenten
 für die grossen Magazine, nicht die Einzelhändler. Diese
 nicht so viel an Steuern als die Gesamtheit der Gewerbetri-
 benden in Bayern.

Auch die Genossenschaften sind nicht im Stande, das
 Handwerk als solches zu retten, nur einige Vorteile des Gross-
 betriebs können dem Kleinbetrieb durch dasselbe verschafft
 werden (p. 21) vor allem kann dadurch ein Hauptvorteil der
 Kapitalkonzentration nicht verschafft werden: die grosse
 Erparnis an Generalkosten. Das Genossenschaftswesen hilft
 einigen tüchtigen Handwerkern zum Aufsteigen an Fabrikanlagen,
 damit ist aber dem Handwerk nicht gedient.

Eine Ausflucht für die Handwerker ist die Verschlech-
 terung der Arbeitsbedingungen der von ihnen beschäftigten
 Arbeiter. Naturgemäss kann auf diesem Weg dem Handwerk nicht
 geholfen werden. Die Arbeiter verlassen einfach den Betrieb
 und wenden sich dem Grossbetrieb zu. Dabei zeigt sich, dass
 die Arbeiterschutzgesetzgebung, wegen der Mängel, die im
 Handwerk grösser sind, als in den Fabriken, auch auf erste-
 ree Handwahrheit nicht ausreicht. Die Arbeiter werden weiter
 von dem Handwerk die letzte Ausflucht genommen.

Es fragt aber einmütlich auch in den Kreisen der
 Handwerker zu demselben an.
 Wie hätte das Handwerk früher gehäuft für einen be-

schränkten Markt, so hat es auch heute noch eine Zukunft; so in grossen Städten:

- 1) soweit es zu Zwecken der Reparatur arbeitet. Aber auch hier entsteht eine Konkurrenz durch die billigen Produkte des Grossbetriebs. Mancher kauft sich lieber etwas billigeres Neues, als dass er an etwas Altem eine teure Reparatur vornehmen lässt.
- 2) in Gewerben, die der persönlichen Dienstleistung dienen. Gewerbe der Anbringung: Glaser, Ofensetzer (Tab. p. 88).
- 3) im Kunstgewerbe: hier handelt es sich ja nicht um Massen- sondern um Qualitätsproduktion. Wenn aber auch das Handwerk auf diesem Gebiete konkurrieren kann, so kann es damit als Ganzes nicht gerettet werden; denn die Nachfrage nach solchen Produkten ist eine beschränkte; die Massenproduktion allein bringt aber Geld. Aber auch hier macht schon die Fabrik dem Handwerker Konkurrenz.

Auf dem Land ist das Handwerk im Zunehmen begriffen, überall da, wo noch nicht wegen verbesserter Verkehrsmittel die Fabrikprodukte denen des Handwerks zu stark in Konkurrenz treten. Im allgemeinen ist das Bedürfnis nach Anbringungs-, Reparatur-, Reinigungsgewerben auf dem Land im Zunehmen, namentlich seit Städter dort wohnen. 1895 waren 52 % der selbständigen Handwerker auf dem Land und ihre Lage ist weit besser als die der Handwerker zu Beginn des 19. saec. in den Städten. Dort ist die Art des Marktes entsprechend den Voraussetzungen für das Gedeihen des Handwerks: es ist ein lokaler Markt.

§ 26. Die Hausindustrie.

Unter Hausindustrie versteht man den Grossvertrieb von Waren, die im Kleinen hergestellt wurden, entstanden durch die Er-

schärften Markt, so hat es auch heute noch eine Zukunft; so
 in großen Städten: ...
 1) soweit es zu Zwecken der Reparatur arbeitet. Aber auch hier
 entsteht eine Konkurrenz durch die billigen Produkte des Gro-
 betriebs. Mancher kauft sich lieber etwas billigeres Neues,
 als dass er an etwas Altem eine teure Reparatur vornehmen
 lässt. ...
 2) in Gewerben, die der persönlichen Dienstleistung dienen.

Gewerbe der Art: Kleider, Uhren, ...
 3) im Kunstgewerbe: hier handelt es sich ja nicht um Masse-
 sondern um Qualitätsproduktion. Wenn aber auch das Handwerk
 auf diesem Gebiete konkurrieren kann, so kann es damit als
 Ganzes nicht getötet werden, denn die Nachfrage nach sei-
 chen Produkten ist eine beschränkte; die Massenproduktion
 allein bringt aber Geld. Aber auch hier macht schon die Prä-
 ssenz des Handwerker Konkurrenz.

Auf dem Land ist das Handwerk im allgemeinen begünstigt,
 überall da, wo noch nicht wegen verbesserter Verkehrsmittel
 die Fabrikprodukte denen des Handwerks zu stark in Konkur-
 renz treten. Im allgemeinen ist das Bedürfnis nach Inrepa-
 ratur-, Reparatur-, Kleingewerben auf dem Land im Zuneh-
 men, namentlich seit Städten dort wohnen. 1895 waren 52 %
 der selbständigen Handwerker auf dem Land und ihre Lage ist
 weit besser als die der Handwerker zu Beginn des 19. Sec. In
 den Städten. Dort ist die Art des Marktes entsprechend den
 Voraussetzungen für das Gedeihen des Handwerks: es ist ein

lokaler Markt.

§ 28. Die Handindustrie.

Unter Handindustrie versteht man den Grossbetrieb von Waren,
 die im Kleinen hergestellt wurden, entstanden durch die Er-

schränkten Markt, so hat es auch heute noch eine Zukunft; so in grossen Städten:

- 1) soweit es zu Zwecken der Reparatur arbeitet. Aber auch hier entsteht eine Konkurrenz durch die billigen Produkte des Grossbetriebs. Mancher kauft sich lieber etwas billigeres Neues, als dass er an etwas Altem eine teure Reparatur vornehmen lässt.
- 2) in Gewerben, die der persönlichen Dienstleistung dienen. Gewerbe der Anbringung: Glaser, Ofensetzer (Tab. p. 88).
- 3) im Kunstgewerbe: hier handelt es sich ja nicht um Massen- sondern um Qualitätsproduktion. Wenn aber auch das Handwerk auf diesem Gebiete konkurrieren kann, so kann es damit als Ganzes nicht gerettet werden; denn die Nachfrage nach solchen Produkten ist eine beschränkte; die Massenproduktion allein bringt aber Geld. Aber auch hier macht schon die Fabrik dem Handwerker Konkurrenz.

Auf dem Land ist das Handwerk im Zunehmen begriffen, überall da, wo noch nicht wegen verbesserter Verkehrsmittel die Fabrikprodukte denen des Handwerks zu stark in Konkurrenz treten. Im allgemeinen ist das Bedürfnis nach Anbringungs-, Reparatur-, Reinigungsgewerben auf dem Land im Zunehmen, namentlich seit Städter dort wohnen. 1895 waren 52 % der selbständigen Handwerker auf dem Land und ihre Lage ist weit besser als die der Handwerker zu Beginn des 19. saec. in den Städten. Dort ist die Art des Marktes entsprechend den Voraussetzungen für das Gedeihen des Handwerks: es ist ein lokaler Markt.

§ 26. Die Hausindustrie.

Unter Hausindustrie versteht man den Grossvertrieb von Waren, die im Kleinen hergestellt wurden, entstanden durch die Er-

schärften Markt, so hat es auch heute noch eine Zukunft; so
 in großen Städten: ...
 1) soweit es zu Zwecken der Reparatur arbeitet. Aber auch hier
 entsteht eine Konkurrenz durch die billigen Produkte des Gro-
 betriebs. Mancher kauft sich lieber etwas billigeres Neues,
 als dass er an etwas Altem eine teure Reparatur vornehmen
 lässt. ...
 2) in Gewerben, die der persönlichen Dienstleistung dienen.

Gewerbe der Art: Kleider, Uhren, ...
 3) im Kunstgewerbe: hier handelt es sich ja nicht um Masse-
 sondern um Qualitätsproduktion. Wenn aber auch das Handwerk
 auf diesem Gebiete konkurrieren kann, so kann es damit als
 Ganzes nicht gettet werden denn die Nachfrage nach sei-
 chen Produkten ist eine beschränkte; die Massenproduktion
 allein bringt aber Geld. Aber auch hier macht schon die Fa-
 brik dem Handwerker Konkurrenz.

Auf dem Land ist das Handwerk im allgemeinen begünstigt,
 überall da, wo noch nicht wegen verbesserter Verkehrsmittel
 die Fabrikprodukte denen des Handwerks zu stark in Konkur-
 renz treten. Im allgemeinen ist das Bedürfnis nach Inre-
 paratur-, Reparatur-, Kleingewerben auf dem Land im Zuneh-
 men, namentlich seit Städten dort wohnen. 1895 waren 52 %
 der selbständigen Handwerker auf dem Land und ihre Lage ist
 weit besser als die der Handwerker zu Beginn des 19. Sec. In
 den Städten. Dort ist die Art des Marktes entsprechend den
 Voraussetzungen für das Gedeihen des Handwerks: es ist ein

lokaler Markt.

§ 28. Die Handindustrie.

Unter Handindustrie versteht man den Grossbetrieb von Waren,
 die im Kleinen hergestellt wurden, entstanden durch die Er-

weiterung des Marktes für den gearbeitet wurde. Als der Handwerksmeister den fernen Markt nicht mehr übersehen konnte, schob sich der Kaufmann zwischen ihn und den Konsumenten. In anderen Fällen ging die Hausindustrie aus der Nebenbeschäftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung hervor, die, hörig, oder frei, in ihren freien Stunden Nebenprodukte herstellten. Wo sie Hörige waren, verkaufte der Grundherr an den Händler, der die Produkte im Grossen vertrieb.

Wieder in anderen Fällen verdankt das Verlagssystem seine Entstehung künstlichen Massnahmen: Staat und private Wohltäter beglückten das Land mit Hausindustrie. Es war sehr gut gemeint, hatte aber üblen Erfolg. Die nächste Wirkung war ja, dass es den Leuten besser ging. Als sich aber nun die so beschäftigten Arbeitskräfte mehrten und die Produkte billiger und Billiger wurden, trat das Gegenteil ein. Die Haushaltungen rechneten mit den Mehreinnahmen, als die Produkte immer mehr im Wert sanken war das Elend grösser als je. Das typische Beispiel sind die schlesischen Weber. Und endlich heute entsteht die Hausindustrie in Rückentwicklung der Fabrik und zwar sowohl in der Stadt wie auf dem Land.

Zunächst wollen wir diese Betriebsformen ihrer technischen Seite nach ins Auge fassen: technisch ist die Hausindustrie Handwerk, sie hat technisch dessen Vorteile und Nachteile.

Die Vorteile bestehen in der Möglichkeit individuelle Qualitätsarbeit zu leisten und diese Vorzüge treten da hervor, wo es sich um die Herstellung von Qualitätsware handelt: so bei den hausindustriellen Stickereien in der Schweiz.

Dagegen zeigen sich die Nachteile, wo Massenprodukte in Konkurrenz mit der Fabrik hergestellt werden. Hier liefert die Fabrik Waren von besserer Qualität & die hausindustriellen

weiterung des Marktes für den gearbeitet wurde. Als der Hand-
 werkmeister den Formen Markt nicht mehr übersehen konnte,
 schob sich der Kaufmann zwischen ihn und den Konsumenten. In
 anderen Fällen ging die Handindustrie aus der Nebenbeschäfti-
 gung der landwirtschaftlichen Bevölkerung hervor, die, häufig,
 oder frei, in ihren freien Stunden Nebenprodukte herstellten.
 Wo sie häufige waren, verkaufte der Grundherr an den Händler,
 der die Produkte im Grossen vertrieb.

Wieder in anderen Fällen verdrängt das Verlagswesen seine Ent-
 stehung künstlichen Wasserkraft, Staat und private Wohlthätig-
 keit des Land mit Handindustrie. Es war sehr gut gemeint,
 hatte aber diesen Erfolg. Die nächste Wirkung war ja, dass es
 den Leuten besser ging. Als sich aber nun die so beschäftig-
 ten Arbeiterkräfte mehren und die Produkte billiger und billiger
 werden, tritt das Gegenteil ein. Die Haushaltungen rechnen
 nun mit den Mehrerträgen, als die Produkte immer mehr im
 Wert sinken und das Hind grösser als je. Das typische Bei-
 spiel sind die schweizerischen Weber. Und endlich heute entsteht
 die Handindustrie in Rückentwicklung der Fabrik und zwar so-
 wohl in der Stadt wie auf dem Land.

Zunächst wollen wir diese Betriebsformen ihrer technis-
 schen Seite nach ins Auge fassen: technisch ist die Handin-
 dustrie Handwerk, sie hat technisch bessere Vorteile und Nach-
 teile.

Die Vorteile bestehen in der Möglichkeit individueller
 Qualitätserbeit zu leisten und diese Vorzüge treten da hervor,
 wo es sich um die Herstellung von Qualitätsware handelt: so
 bei den handwerklichen Stickerarbeiten in der Schweiz.

Dagegen zeigen sich die Nachteile, wo Massenprodukte in
 Konkurrenz mit der Fabrik hergestellt werden. Hier liefert die
 Fabrik Waren von besserer Qualität & die handwerklichen

Produkte werden häufig in geradezu eckelhafter Weise hergestellt bei Zigarren und Zigaretten.

Wirtschaftlich stellt sich die Lage der Hausindustrie als eine sehr prekäre dar. Das Kapital, das der Verleger in dieser anlehnt, lässt sich jede Zeit aus ihr zurückziehen und anderweitig anlegen: es besteht (meist) nur aus einer Geldsumme, die zu Lohnzahlung verwendet wird. Bei sinkender Konjunktur wird es eben nicht mehr so angelegt. Die Folge ist, bei rückgängiger Konjunktur kann der Verleger die ganze Last des Rückgangs auf den Hausindustriellen abwälzen ebenso vermag er, wenn der von ihm erwartete Gewinn nicht eintrifft, seine Nachfrage mit der grössten Leichtigkeit vom Markt zurückzuziehen. Hiedurch gerät die Hausindustrie in ein sehr fatales Abhängigkeitsverhältnis. Dieses kann nun verschiedene Formen und Grade annehmen.

- 1) Der Hausarbeiter beschafft den Rohstoff und wie seine eigene Werkstatt auch sein eigenes Werkzeug. Er produziert entweder auf Bestellung und nach Mustern des Verlegers zu einem im Voraus bestimmten Dutzendpreis, oder er arbeitet nach feststehenden Typen und bietet seine Ware bald diesem bald jenem Verleger an. Hier ist seine Abhängigkeit am geringsten.
- 2) der Verleger liefert den Rohstoff und zahlt Stücklohn für dessen Bearbeitung.
- 3) Der Verleger liefert den Stoff und die vorzüglichsten Werkzeuge namentlich Maschinen, soweit sie im Kleinbetrieb anwendbar sind. Der Arbeiter hat hierfür Zins zu zahlen; hier wird die Lage schon recht drückend.
- 4) Ein neues Abhängigkeitsverhältnis bildet sich da, wo zwischen Verleger und Arbeiter sich noch eine dritte Person

Produkte werden häufig in gewissen scheinbar herge- stellt bei Zigarren und Zigaretten.

Wirtschaftlich stellt sich die Lage der Hausindustrie als eine sehr präzis dar. Das Kapital, das der Verleger in dieser anlegt, lässt sich jede Zeit aus ihr zurückziehen und anderweitig anlegen: es besteht (meist) nur aus einer Goldsumme, die an Lohnzahlung verwendet wird. Bei sinkender Konjunktur wird es eben nicht mehr so angelegt. Die Folge ist, bei rückgängiger Konjunktur kann der Verleger die ganze Last des Rückgangs auf den Hausindustriellen abwälzen eben so wenig es, wenn der von ihm erwartete Gewinn nicht eintrifft, seine Nachfrage mit der größten Leichtigkeit vom Markt zurückzuziehen. Hierdurch gerät die Hausindustrie in ein sehr fatales Abhängigkeitsverhältnis. Dieses kann nun verschiedene Formen und Grade annehmen.

1) Der Hausarbeiter beschafft den Rohstoff und wie seine eigene Werkstätte auch sein eigenes Werkzeug. Er produziert entweder auf Bestellung und nach Mustern des Verlegers zu einem im Voraus bestimmten Futtermaterial, oder er arbeitet nach feststehenden Typen und bietet seine Ware bald diesem bald jenem Verleger an. Hier ist seine Abhängigkeit am geringsten.

2) Der Verleger liefert den Rohstoff und zahlt Stücklohn für dessen Bearbeitung.

3) Der Verleger liefert den Stoff und die vorzüglichsten Werkzeuge namentlich Maschinen, soweit sie im Kleinbetrieb anwendbar sind. Der Arbeiter hat steter für sich zu zahlen; hier wird die Lage schon recht drückend.

4) Ein neues Abhängigkeitsverhältnis bildet sich da, wo zwischen Verleger und Arbeiter sich noch eine dritte Person

schiebt: Der Zwischenmeister oder Faktor. Deren Stellung ist auch verschieden: bald haben sie nur die vom Verleger gegebene Arbeit zu beaufsichtigen, die fertigen Produkte einzusammeln, den Lohn auszuzahlen - in anderen sind sie selbst Begeber der Arbeit an die ausführenden Arbeitskräfte. Vielfach sind die Faktoren auch selbständig, beschäftigen die Heimarbeiter auf eigene Rechnung, und wenn sie die Arbeitsprodukte an die grossen Verleger abliefern, sind sie Zwischenverleger. Das sind meist harte, wucherische, bestechliche Personen.

5) Mitunter beschäftigt der Zwischenmeister die Arbeiter auch in seiner Wohnung oder sog. Werkstätte: also Hausindustrielle Werkstättenarbeit; der Zwischenmeister ist dem Verleger gegenüber Lohnarbeiter, den Arbeitern gegenüber Arbeitgeber. Andererseits Unterschied dieser hausindustr. Werkstättenarbeiter von den Heimarbeitern, dass sie nicht in ihrer eigenen Wohnung arbeiten. Die Ausartung ist das sog. Sweating System, das Schwitzsystem; man lässt die Arbeiter in ein Schuldverhältnis kommen, dass sie einfach Gefangene sind.

Je nachdem das eine oder andere Abhängigkeitsverhältnis vorherrscht, gilt der Hausarbeiter entweder als selbständiger Gewerbetreibender oder als unselbständiger Arbeiter. Beide haben das gemeinsam, dass sie vom Verleger abhängig sind; aber das Verhältnis des ersteren beruht auf Werkvertrag, das des Zweiten auf Dienstvertrag. Der Uebergang von der einen zur anderen Art ist oft unmerklich.

Ausserdem ist besonders zu unterscheiden, ob die Leute darauf angewiesen sind, allein von der Heimarbeit zu leben, oder ob sie nur einen Zuschuss gewähren soll zu anderweitigen

schafft der Zwischenmeister oder Faktor. Deren Stellung ist auch verschieden: bald haben sie nur die vom Verleger gegebene Arbeit zu beaufsichtigen, die fertigen Produkte einzusammeln, den Lohn auszusahlen - in anderen sind sie selbst Regierer der Arbeit an den ausführenden Arbeiterkräften. Vielfach sind die Faktoren auch selbständig, beschäftigen die Heimarbeiter auf eigene Rechnung, und wenn sie die Produkte an die grossen Verleger abliefern, sind die Zwischenverleger. Das sind meist kleine, meichische, bestechliche Personen.

5) Weiter beschäftigt der Zwischenmeister die Arbeiter auch in seiner Wohnung oder sog. Werkstatt: also Gewerbetätigkeit. Werkstattarbeit; der Zwischenmeister ist dem Verleger gegenüber Lohnarbeiter, den Arbeitern gegenüber Arbeitgeber. Anderserseits unterscheidet dieser Kunsthandl. Werkstattarbeit von den Heimarbeitern, dass sie nicht in ihrer eigenen Wohnung arbeiten. Die Ausrüstung ist das sog. Werkstattsystem, das Werkstattsystem; man lässt die Arbeiter in ein Schulzimmer rufen können, dass sie einfach Gefangene sind.

Je nachdem das eine oder andere Abhängigkeitsverhältnis vorherrscht, gilt der Heimarbeiter entweder als selbständiger Gewerbetreibender oder als unselbständiger Arbeiter. Beide haben das gemeinsame, dass sie vom Verleger abhängig sind; aber das Verhältnis des ersteren beruht auf Werkvertrag, das des zweiten auf Dienstvertrag. Der Übergang von dem einen zum anderen Art ist oft unmerklich.

Ausserdem ist besonders zu unterscheiden, ob die Leute darauf angewiesen sind, allein von der Heimarbeit zu leben, oder ob sie nur einen Zuschuss gewinnen soll zu anderweitigen

Einnahmen. *Preparats an Betriebskosten für die Kapitalisten: er er-*

22 Auf dem Land sind es bäuerliche Familien, deren landwirt-
 23 schaftlicher Ertrag nicht mehr ausreicht. *und Schutzgesetzgebung*
 24 In der Stadt finden wird diese Heimarbeiter, für die die
 25 Heimarbeit nur ein Zuschuss ist; die einen sind sog. ver-
 26 schämte Armen, namentlich Frauen und Töchter aus besseren
 27 Ständen mit ungenügenden Einnahmen oder Pensionen; bei an-
 28 deren handelt es sich darum einen Zuschuss zu erlangen zu
 29 Vergnügungszwecken. *mit sich die Existenz fest angesessen-*

30 *ner.* Wie ist nun die soziale Lage der Hausindustriellen ?

31 Es herrschen die elendsten Löhne, Stundenlöhne von 4 1/6 -
 32 10 Pfg. bei Erwachsenen, die Spulerei am Land trägt 7 - 8
 33 Mark pro Familie und Woche; die Folge ist Prostitution und
 34 Verbrechen. Die Hausindustrie hat einen wasserpestartigen
 35 Charakter; es ist nicht möglich, sie auszurotten; obwohl
 36 die Eltern den schrecklichen Einfluss sehen, ziehen sie
 37 durch die Notlage gezwungen, die kleinen Kinder zur Arbeit
 38 heran. Wir haben Gegenden, in den 49 - 60 % der Schulkin-
 39 der in der Hausindustrie beschäftigt sind. Die ganze Rasse
 40 wird hierdurch degeneriert. Die Leute werden unfähig ei-
 41 nen anderen Beruf zu ergreifen. *sich um die Herstellung*

42 *besond.* Eben deshalb ist es unverantwortlich, wenn man heute
 43 noch neue Hausindustrie ins Leben ruft oder die alte zu
 44 erweitern sucht. Solange die moderne Technik noch nicht
 45 eingeführt war, war die Einführung der Hausindustrie ent-
 46 schuldbar. *verleitet durch eine eigene Gewerkschaft zu*

47 *erzette.* Die Ursachen, dass heute trotz allem die Hausindustrie
 48 noch zunimmt sind: *gewerkschaftlich durch unser Stillsitzen*

49 a) die Möglichkeit, schlechte Konjunkturen auf die Arbei-
 50 ter abzuwälzen, daher Hauptsitz und Ausbreitung in der
 51 Saisonindustrie; *so sind alle die den Arbeiter schützenden*

52 *den Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie Inflation, Arbeit-*
 53 *terechtsgesetzgebung.*

Planmäßigkeit der Arbeit, deren Zielsetzung

auf dem Land sind es bäuerliche Familien, deren Landwirt-

schäftlicher Ertrag nicht mehr ausreicht.

In der Stadt finden sich verschiedene Handwerker, für die die

Handarbeit nur ein Zuschuss ist; die einen sind sog. vor-

schöne Arbeiter, namentlich Frauen und Töchter aus besseren

Ständen mit ungenügenden Einnahmen oder Pensionen; bei an-

deren handelt es sich darum einen Zuschuss zu erlangen zu

Verdingungszwecken.

Wie ist nun die soziale Lage der Handarbeiter?

Es herrschen die einstufigen Löhne, Stundelöhne von 1/8 -

10 Pf. bei Erwachsenen, die Späterer im Land trägt 7 - 8

Mark pro Familie und Woche; die Folge ist Prostitution und

Verbrechen. Die Handarbeiter hat einen weesperstärkten

Charakter; es ist nicht möglich, sie auszubilden; obwohl

die Eltern den schrecklichen Einfluss sehen, stehen sie

durch die Notlage gezwungen, die kleinen Kinder zur Arbeit

zu bringen. Ein Acker Gegend, in der 40 - 50 % der Schulkin-

der in der Handarbeit beschäftigt sind. Die ganze Masse

wird hierdurch abgemindert. Die Leute werden unglücklich et-

waus anderen Folgen zu erwarten.

Überdies ist es unrentabel, wenn man heute

noch neue Handarbeiter ins Leben ruft oder die alte zu

erweitern sucht. Solange die moderne Technik noch nicht

eingeführt war, war die Einführung der Handarbeiter ent-

schädlich.

Die Ursache, dass heute trotz allem die Handarbeiter

noch arm ist, liegt in der

a) die Möglichkeit, schlechte Konjunktur auf die Arbeit-

ter abzuwälzen, daher Hauptursache und Ausbreitung in der

Wirtschaft;

b) *Ersparnis an Betriebskosten für die Kapitalisten: er erspart die Kosten für Werkstätte und Beleuchtung.*

c) *Er ist nicht der Arbeitsversicherung- und Schutzesetzgebung unterworfen.*

Was bietet nun die Möglichkeit, diesen Tendenzen nachzugehen? Die Bevölkerungsgruppierung gibt den Kapitalisten die Möglichkeit, diese Betriebsform beizubehalten und auszudehnen; nämlich auf dem Land die Dezentralisation und in der Stadt die Centralisation bringen mit sich die Existenz fest angesessener, Personen, die dem Verleger das Arbeitermaterial liefern, mit denen er seine Betriebe in Szene setzen kann.

Wie steht es nun mit den Mitteln gegen die Misstände? Naive Menschen sagen: Der Gesetzgeber soll die Hausindustrie verbieten. Das ist natürlich nicht durchführbar. Denn eine Kontrolle über die Hausarbeit ist unmöglich. Nebenbei würde das einfache Verbot die Existenz vieler ganz vernichten; wenn die Heimarbeiter auch elend leben, sie leben doch.

Was die Heilmittel betrifft, die ergriffen werden können, so muss man unterscheiden:

a) die Fälle, in denen die Hausindustrie noch wirtschaftlich berechtigt ist; das ist da, wo es sich um die Herstellung besonderer Qualitätsware handelt. Hier kommt es vor allem darauf an, die technische Fertigkeit, das Können der Hausindustriellen zu heben. Je besser sie ausgebildet sind, desto höhere Preise können sie erzielen. Dabei ist die Möglichkeit gegeben, den Verleger durch eine eigene Genossenschaft zu ersetzen. Man hat das schon mit Glück versucht. Der Einzelunternehmer ist der Genossenschaft auch hier immer überlegen geblieben. Denn es handelt sich um den Vertrieb der hergestellten Ware, so um ein Handelsgeschäft. Wo ein solcher Ersatz nicht möglich ist, da sind alle die den Arbeiter schützenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie Koalition, Arbeiterschutzgesetzgebung,

den Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie Koalitionen, Arbeit-
nicht möglich ist, da sind alle die den Arbeiter schützenden
ten Ware, so um ein Handelsgeschäft. Wo ein solcher Erwerb
gefallen. Denn es handelt sich um den Vertrieb der hergestellten-
Unternehmer ist der Gewerkschaft auch hier immer überlegen
ersetzen. Man hat das schon mit Glück versucht. Der Einzel-
gegeben, den Verleger durch eine eigene Gewerkschaft zu
höhere Preise können sie erzielen. Dabei ist die Möglichkeit
industriellen zu haben. Je besser sie ausgebildet sind, desto
darauf an, die technische Fertigkeit, das Können der Hand-
besonderer Qualitätsware handelt. Hier kommt es vor allem
berechtigt ist; das ist da, wo es sich um die Herstellung
a) die Fälle, in denen die Handindustrie noch wirtschaftlich
neht, so muss man unterscheiden:
Was die Mittel betrifft, die ergriffen werden können
wenn die Heimarbeiter auch einzeln leben, ist jeden hoch.
das einfache Fortsetzen der Existenz vieler ganz vernünftig;
Kontrolle über die Hausarbeit ist unmöglich. Nebenbei würde
verbieten. Das ist natürlich nicht durchführbar. Denn eine
keine Menschen gegen den Gesetzgeber soll die Handindustrie
Wie steht es nun mit den Mitteln gegen die Wirtschaft?

Unterstützung

b

terschutzgesetzgebung, Versicherung dem Hausindustriellen zugänglich zu machen.

b) anders ist es dagegen, wo es sich nur um Quantitätsware handelt: da ist die Heimarbeit nicht mehr berechtigt. In Quantitätsware droht ihm noch weitere Konkurrenz, je mehr die asiatischen Völker mit ihrer Produktion auf dem Weltmarkt erscheinen. Sie sind in der Anfertigung in der Hinsicht weit überlegen, sie können diese Waren zu weit billigeren Preisen liefern. Hier allein ist die sog. gelbe Gefahr von Bedeutung. Ausserdem kann bei Herstellung von Massenartikeln die Hausindustrie nicht konkurrieren mit Werkstätte und Fabrik. Unter solchen Umständen ist es wünschenswert, dass diese Betriebsform verschwindet, je eher desto besser. Wir haben kein Interesse unsere Bevölkerung der Produktion solcher Waren zu opfern. Hier gilt es bedacht zu sein, die bisher hausindustriellbeschäftigte Bevölkerung zu anderer Tätigkeit überzuführen. Wo Fabrik und Werkstätte die Preise drücken, erscheint die Ersetzung geraten durch Fabrik und Werkstätte. Wie kann man dies herbeiführen? Die Mittel hiezu sind:

1) der Bau von Eisenbahnen

a) in die Gebirgstäler; hiedurch wird er möglich dort Fabriken zu errichten.

b) Kleinbahnen, die aus jedem Ausgang der Grosstadt hinausführen in das benachbarte Land; da ist Platz für die Entwicklung von Fabriken und Werkstätten, der Arbeiter wohnt dort billiger und auch die Arbeiter, die nicht hinausziehen, haben den Vorteil, dass ihre Mieten in der Grosstadt heruntergehen. Also eine Dezentralisation der Hausindustriellen der Grosstadt in die Umgebung, wo sie in zu errichtenden Fabriken & Werkstätten Arbeit finden.

Veranschaulichung, Veranschaulichung der Hauptbestandteile
 Ausgang zu machen.
 d) andere ist es dagegen, wo es sich nur um Quantitätsver-
 hältnisse handelt, die die Herabsetzung nicht mehr berechtigt. In
 Quantitätsverhältnissen drückt sich noch weitere Konkurrenz, je mehr
 die einzelnen Völker mit ihrer Produktion auf dem Welt-
 markt erscheinen, die sind in der Anfertigung in der Her-
 richtung weit überlegen, sie können diese Waren zu weit billi-
 geren Preisen liefern. Hier allein ist die sog. gelbe Ge-
 fahr von Bedeutung. Ausserdem kann bei Herstellung von
 Massenartikeln die Herabsetzung nicht konkurrieren mit
 Herabsetzung und Fabrik. Unter solchen Umständen ist es wün-
 schenswert, dass diese Herabsetzung verschwindet, je eher
 desto besser. Wir haben kein Interesse an einer Herabsetzung
 der Produktion solcher Waren zu erfahren. Hier gilt es da-
 rauf zu achten, die dieser herabsetzungsberechtigten Her-
 absetzung zu anderer Tätigkeit überzuführen. Wo Fabrik
 und Herabsetzung die Preise drücken, erschwert die Herstellung
 gerade durch Fabrik und Herabsetzung. Wie kann man dies
 herabzuführen? Die Mittel hierzu sind:
 1) der Bau von Eisenbahnen
 a) in die Gebirgsgegend; dadurch wird es möglich dort
 Fabriken zu errichten.
 b) Eisenbahnen, die aus jedem Ausgange der Grossstadt
 hinausführen in das benachbarte Land; da ist Platz für
 die Entwicklung von Fabriken und Werkstätten, der Arbeiter
 wohnt dort billiger und auch die Arbeiter, die nicht hin-
 ausziehen, haben den Vorteil, dass ihre Mieten in der
 Grossstadt herabzuführen. Also eine Dezentralisation der
 Herabsetzung in der Umgebung, wo sie
 in den errichtenden Fabriken & Werkstätten Arbeit finden.

- 2) Die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse, damit die Abwanderung in die Stadt geringer wird. Hierzu gehört die Ausbreitung wirklichen genossenschaftlichen Geistes.
- 3) Festsetzung der Beamtengehälter und Pensionen so, dass Frauen, Witwen und Töchter nicht mehr gezwungen sind durch Streben nach einem Zuschuss, das Verdienst der Heimarbeiter zu drücken.
- 4) Gesetzliche Massnahmen, die die Wohltaten, deren sich die in den Fabriken Beschäftigten erfreuen, auch den Heimarbeitern zukommen zu lassen; Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeiterversicherung, so dass eine der Versuchungen für den Kapitalisten neue Hausindustrien ins Leben zu rufen, wegfällt. Allein hierzu ist nötig:
- a) ein Registrierungszwang für die Verleger über die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter.
 - b) eine energische Wohnungspolitik mit rigoroser Wohnungsinspektion.
- 5) es sind behördliche Lohnsätze festzustellen; die Arbeiter sind hier zu schwach durch Koalition einen Einfluss auf die Lohnfeststellung zu erlangen, also hier unentbehrlich die Festsetzung eines Lohnminimums.
- 6) es ist nötig, die gesetzliche Einführung von Marken für die Produkte der Heimarbeiter, so dass das Publikum weiss, was für Waren es kauft. Hiedurch kann ein Druck ausgeübt werden, dass die Verleger des Absatzes willen die Waren unter menschenwürdigen Bedingungen herstellen lassen.

So schwer es ist, diese Massnahmen einzuführen, viel schwerer wird es sein, nach der Einführung die Durchführung zu erreichen. Die ganze staatliche Inspektion ist zu schwach dazu. Die Massnahmen machen unentbehrlich eine Organisation

2) Die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse, damit die
 Abwanderung in die Stadt geringer wird. Hierzu gehört die
 Ausbreitung wirklichen genossenschaftlichen Getreides.
 3) Festsetzung der Beamtengehälter und Pensionen so, dass
 Frauen, Witwen und Töchter nicht mehr gezwungen sind durch
 Sterben nach einem Tuche, das Verdienst der Heimarbeiter
 zu decken.
 4) Gesetzliche Massnahmen, die die Kohlen, deren sich
 die in den Fabriken beschäftigten erheben, auch den Heim-
 arbeitern anzuweisen zu lassen; Arbeiterschutzgesetzgebung,
 Arbeiterversicherung, so dass eine der Versicherungen für den
 Kapitalisten neue Hausindustrien ins Leben zu rufen, weg-
 fällt. Alles dies ist nötig:
 a) ein Festsetzungsamt für die Verleger über die von
 ihnen beschäftigten Heimarbeiter.
 b) eine energische Lohnpolitik mit rigoröser Lohnung-
 inspektion.
 c) es sind behördliche Lohnsätze festzusetzen; die Ar-
 beiter sind hier zu schwach durch Köhlten einen Einfluss
 auf die Lohnfestsetzung zu erlangen, also hier unmittel-
 lich die Festsetzung eines Lohnsatzes.
 d) es ist nötig, die gesetzliche Einführung von Marken für
 die Produkte der Heimarbeiter, so dass das Publikum weiss,
 was für Waren es kauft. Hierdurch kann ein Druck ausgeübt
 werden, dass die Verleger des Absatzes willen die Waren
 unter menschenwürdigen Bedingungen herstellen lassen.
 So schwer es ist, diese Massnahmen einzuführen, viel
 schwerer wird es sein, nach der Einführung die Durchführung
 zu erreichen. Die ganze staatliche Inspektion ist zu schwach
 dazu. Die Massnahmen machen unmittelbar eine Organisation

der Heimarbeiter selbst, ohne diese bleiben alle Massnahmen unausgeführt. Selbst bei der Organisation der Heimarbeiter wird es schwer sein, die Durchführung zu erzielen, vor allem ist es schwer eine Organisation zu erzielen. Klatschsucht und andere üble Eigenschaften der Menschen müssten dann ausgenützt werden, um den Zweck zu erreichen.

Ferner ist unerlässlich, dass, wenn auf diesem Weg Besserung geschaffen werden soll, § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung abgeschafft wird.

Also brauchen wir den Staat, der vorschreibt, Organisationen, die der Autorität des Staates Geltung verschaffen, und Gerichte, die den Verabredungen der Organisationen Rechtsgiltigkeit zusprechen.

§ 20. Die F a b r i k .

Die Fabrik nennt man einen Grossbetrieb mit systematischer Nutzbarmachung von Naturkräften an Stelle von Menschenkräften. Die Vorteile des Fabrikbetriebs wurden schon bei Behandlung des Gesetzes von zunehmenden Ertrag § 23 dargelegt.

Da das Hauptwerkzeug der Fabrik die Maschine ist oder grosse Vorrichtungen, um chemische Veränderungen an Stoff hervorzubringen, so ist naturgemäss das Hauptgebiet der Fabrik die Herstellung von gleichartigen Produkten, die Herstellung nach Typen. Nur wo nach Typen hergestellt wird, ist eine Massenproduktion möglich, Voraussetzung ist aber dann auch ein Massenabsatz und die Regelmässigkeit im Absatz. Denn jede Stockung im Absatz verursacht Zinsverluste an dem grossen investierten Kapital & Kapitalverderb.

Es wurde gezeigt, aus welchen Ursachen die Gewerbefreiheit das Gewerberecht des Fabrikbetriebes wurde. Das

der Arbeiter selbst, ohne dass dabei alle Massen-
 men unangehört. Selbst bei der Organisation der Arbeiter-
 gattungen wird es schwer sein, die Durchführung zu erzielen,
 vor allem ist es schwer eine Organisation zu erzielen.
 Rücksicht und andere ähnliche Eigenschaften der Menschen
 müssen dann ausgenutzt werden, um den Zweck zu erreichen.
 Ferner ist unrealistisch, dass, wenn auf diesem Weg
 Besetzung geschaffen werden soll, § 122 Abs. 2 der Gewerbe-
 Ordnung abgeschafft wird.
 Also brauchen wir den Staat, der vorschreibt,
 Organisationen, die der Autorität des Staates Gehör ver-
 schaffen, und Gerichte, die den Verbindungen der Organi-
 sationen Rechtmäßigkeit aussprechen.

§ 20. Die Fabrik.

Die Fabrik nennt man einen Betriebsbetrieb mit systema-
 tischer Nutzung von Naturkräften an Stelle von Men-
 schenkräften. Die Vorteile des Betriebsbetriebs wurden schon
 bei Behandlung des Gesetzes von zunehmendem Umfang § 23
 dargelegt.
 Die Hauptursache der Fabrik die Maschine ist über
 große Fortschritte, um chemische Veränderungen an Stoff
 herbeizuführen, so ist naturgemäß das Hauptgebiet der
 Fabrik die Herstellung von flüssigen Produkten, die
 Herstellung nach Typen. Nur bei nach Typen hergestellt wird,
 ist eine Massenproduktion möglich, Voraussetzung ist aber
 dann auch ein Massenbedarf und die Regelmäßigkeit im Ab-
 satz. Denn jede Steigerung im Absatz verursacht Einsparnisse
 an dem grossen investierten Kapital & Kapitalverzehr.
 Es wurde gezeigt, aus welchen Ursachen die Gewerbe-
 Freiheit des Gewerbetreibenden des Fabrikbetriebs wurde. Das

der Heimarbeiter selbst, ohne diese bleiben alle Massnahmen unausgeführt. Selbst bei der Organisation der Heimarbeiter wird es schwer sein, die Durchführung zu erzielen, vor allem ist es schwer eine Organisation zu erzielen. Klatschsucht und andere üble Eigenschaften der Menschen müssten dann ausgenützt werden, um den Zweck zu erreichen.

Ferner ist unerlässlich, dass, wenn auf diesem Weg Besserung geschaffen werden soll, § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung abgeschafft wird.

Also brauchen wir den Staat, der vorschreibt, Organisationen, die der Autorität des Staates Geltung verschaffen, und Gerichte, die den Verabredungen der Organisationen Rechtsgiltigkeit zusprechen.

§ 20. Die F a b r i k .

Die Fabrik nennt man einen Grossbetrieb mit systematischer Nutzbarmachung von Naturkräften an Stelle von Menschenkräften. Die Vorteile des Fabrikbetriebs wurden schon bei Behandlung des Gesetzes von zunehmenden Ertrag § 23 dargelegt.

Da das Hauptwerkzeug der Fabrik die Maschine ist oder grosse Vorrichtungen, um chemische Veränderungen an Stoff hervorzubringen, so ist naturgemäss das Hauptgebiet der Fabrik die Herstellung von gleichartigen Produkten, die Herstellung nach Typen. Nur wo nach Typen hergestellt wird, ist eine Massenproduktion möglich, Voraussetzung ist aber dann auch ein Massenabsatz und die Regelmässigkeit im Absatz. Denn jede Stockung im Absatz verursacht Zinsverluste an dem grossen investierten Kapital & Kapitalverderb.

Es wurde gezeigt, aus welchen Ursachen die Gewerbefreiheit das Gewerberecht des Fabrikbetriebes wurde. Das

der Arbeiter selbst, ohne dass dabei alle Massen-
 men unangehört. Selbst bei der Organisation der Arbeiter-
 gattungen wird es schwer sein, die Durchführung zu erzielen,
 vor allem ist es schwer eine Organisation zu erzielen.
 Rücksicht und andere ähnliche Eigenschaften der Menschen
 müssen dann ausgenutzt werden, um den Zweck zu erreichen.
 Ferner ist unrealistisch, dass, wenn auf diesem Weg
 Besetzung geschaffen werden soll, § 122 Abs. 2 der Gewerbe-
 Ordnung abgeschafft wird.
 Also brauchen wir den Staat, der vorschreibt,
 Organisationen, die der Autorität des Staates Gehör ver-
 schaffen, und Gerichte, die den Verbindungen der Organi-
 sationen Rechtmäßigkeit aussprechen.

§ 20. Die Fabrik.

Die Fabrik nennt man einen Betriebsbetrieb mit systema-
 tischer Nutzung von Naturkräften an Stelle von Men-
 schenkräften. Die Vorteile des Betriebsbetriebs wurden schon
 bei Behandlung des Gesetzes von zunehmenden Ertrag § 23
 dargelegt.
 Die Hauptursache der Fabrik die Maschine ist über
 große Fortschritte, um chemische Veränderungen an Stoff
 herbeizuführen, so ist naturgemäß das Hauptgebiet der
 Fabrik die Herstellung von flüssigen Produkten, die
 Herstellung nach Typen. Nur bei nach Typen hergestellt wird,
 ist eine Massenproduktion möglich, Voraussetzung ist aber
 dann auch ein Massenbedarf und die Regelmäßigkeit im Ab-
 satz. Denn jede Steigerung im Absatz verursacht Einkaufskosten
 an dem großen investierten Kapital & Kapitalverzehr.
 Es wurde gezeigt, aus welchen Ursachen die Gewerbe-
 Freiheit des Gewerbetreibenden des Fabrikbetriebs wurde. Das

grösste Interesse hat aber auch die Investierung des grossen Kapitals an der möglichsten Freiheit des Marktes, um den nötigen Massenabsatz zu finden. Ausserdem finden wir verbunden mit dem Fabrikbetrieb eine Tendenz zur Differenzierung und Spezialisierung. Es ist eine Arbeitsteilung unter den Fabriken entstanden, eigene Fabriken taten sich auf für die einzelnen Teilprodukte, weil auf diesem Wege die grösste Kostenersparnis erzielt wurde.

Das Ferngeschäft entwickelt sich ferner im Anschluss an den Fabrikbetrieb.

Ein sozialer Nachteil ist die Konzentration der Nachfrage nach Lohnarbeit durch einzelne Personen. Sie verschlechtert naturgemäss die Bedingungen der Arbeit. Dem entsprechend bei Aufblühen des Fabrikbetriebs eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter: erst die Koalitionen neutralisieren dies. Die Folge ist: Die Lage der in den Fabriken Beschäftigten ist nicht nur besser, wie die der Hausindustriellen, sondern meist sogar besser wie die des kleinen Handwerkmeisters.

Allein diese Fabrik- & alle Nebenerscheinungen pflügen heute überholt zu werden durch eine Neuerscheinung in gewerblichen Gebiet (§ 30).

§ 30. Vertikale & horizontale Konzentration; Kartell und Trust.

Begriffsbestimmung: Unter vertikaler Konzentration versteht man die Vereinigung von technischen Betrieben, die verschie-

des angebot, da wo sie verkaufen, ist ihr Zweck den Preis nicht sinken zu lassen, da wo sie kaufen, ist ihr Zweck durch Regelung der Nachfrage den Preis zu drücken. In beiden Fällen erfolgt die also die Erzielung des höchsten

Gewinns, also die Kartelle suchen ein Monopol herzu-

Größte Interesse hat aber auch die Investition des gros-
sen Kapitals an der möglichststen Freiheit des Marktes, um
den nötigen Massstab zu finden. Ausserdem finden wir
verbunden mit dem Fabrikbetrieb eine Tendenz zur Differen-
zierung und Spezialisierung. Es ist eine Arbeitsteilung un-
ter den Fabriken entstanden, eigene Fabriken setzen sich
auf für die einzelnen Teilprodukte, weil auf diesem Wege die
grösste Kostenersparnis erzielt wurde.

Das Ferngeschäft entwickelt sich ferner im An-

schluss an den Fabrikbetrieb.

Ein solcher Nachteil ist die Konzentration der Nach-

frage nach Lohnarbeit durch einzelne Personen. Die ver-

schlechtere Naturgewiss die Bedingungen der Arbeit. Dem-

entsprechend bei Aufheben des Fabrikbetriebs eine Ver-

schlechterung der Lage der Arbeiter; erst die Koalitionen

neutralisieren dies. Die Folge ist die Lage der in den Fa-

briken Beschäftigten ist nicht nur besser, wie die der

Handwerkstetien, sondern meist sogar besser wie die des

kleinen Handwerkmeters.

Allein diese Fabrik- & alle Nebenbeschäftigungen pfie-

gen heute überholt zu werden durch eine Nebenbeschäftigung

im gewöhnlichen Gebiete (§ 30).

§ 30. Vertikale & horizontale Konzentration;

Kartell und Trust.

Begriffsbestimmung: Unter vertikaler Konzentration versteht
man die Vereinigung von technischen Betrieben, die verschie-

grösste Interesse hat aber auch die Investierung des grossen Kapitals an der möglichsten Freiheit des Marktes, um den nötigen Massenabsatz zu finden. Ausserdem finden wir verbunden mit dem Fabrikbetrieb eine Tendenz zur Differenzierung und Spezialisierung. Es ist eine Arbeitsteilung unter den Fabriken entstanden, eigene Fabriken taten sich auf für die einzelnen Teilprodukte, weil auf diesem Wege die grösste Kostenersparnis erzielt wurde.

Das Ferngeschäft entwickelt sich ferner im Anschluss an den Fabrikbetrieb.

Ein sozialer Nachteil ist die Konzentration der Nachfrage nach Lohnarbeit durch einzelne Personen. Sie verschlechtert naturgemäss die Bedingungen der Arbeit. Dem entsprechend bei Aufblühen des Fabrikbetriebs eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter: erst die Koalitionen neutralisieren dies. Die Folge ist: Die Lage der in den Fabriken Beschäftigten ist nicht nur besser, wie die der Hausindustriellen, sondern meist sogar besser wie die des kleinen Handwerkmeisters.

Allein diese Fabrik- & alle Nebenerscheinungen pflügen heute überholt zu werden durch eine Neuerscheinung in gewerblichen Gebiet (§ 30).

§ 30. Vertikale & horizontale Konzentration; Kartell und Trust.

Begriffsbestimmung: Unter vertikaler Konzentration versteht man die Vereinigung von technischen Betrieben, die verschie-

Größte Interesse hat aber auch die Investition des gros-
sen Kapitals an der möglichststen Freiheit des Marktes, um
den nötigen Massstab zu finden. Ausserdem finden wir
verbunden mit dem Fabrikbetrieb eine Tendenz zur Differen-
zierung und Spezialisierung. Es ist eine Arbeitsteilung un-
ter den Fabriken entstanden, eigene Fabriken setzen sich
auf für die einzelnen Teilprodukte, weil auf diesem Wege die
grösste Kostenersparnis erzielt wurde.

Das Ferngeschäft entwickelt sich ferner im An-
schluss an den Fabrikbetrieb.

Ein weiterer Nachteil ist die Konzentration der Nach-

frage nach Lohnarbeit durch einzelne Personen. Die ver-
schlechtert naturgemäss die Bedingungen der Arbeit. Dem-
entsprechend hat Aufleben des Fabrikbetriebs eine Ver-
schlechterung der Lage der Arbeiter; erst die Koalitionen
neutralisieren dies. Die Folge ist: Die Lage der in den Fa-
briken Beschäftigten ist nicht nur besser, wie die der
Hausindustriellen, sondern meist sogar besser wie die des
kleinen Handwerkmachers.

Allein diese Fabrik- & alle Nebenerscheinungen pflie-
gen heute überholt zu werden durch eine Neuerfindung
im gewerblichen Gebiet (§ 30).

§ 30. Vertikale & horizontale Konzentration;

Kartell und Trust.

Begriffsbestimmung: Unter vertikaler Konzentration versteht
man die Vereinigung von technischen Betrieben, die verschie-

denen aufeinanderfolgenden Produktionsstadien dienen, in "einen" Wirtschaftsbetrieb; das sind die gemischten Betriebe im Gegensatz zu den reinen Betrieben.

Unter horizontaler Konzentration versteht man die Vereinigung verschiedener Wirtschaftsbetriebe, die technisch gleichartiges herstellen, zu gemeinsamer Verwertung des hergestellten Produktes.

Wir nennen Vereinigungen der letzteren Art Kartelle. Die Amerikaner nennen alle derartige Betriebe Trust: In der Verabredung und Vereinigung zur Herstellung der Preise. Kartelle sind Vereinbarungen zwischen selbständigen Unternehmungen, die diesen noch eine grössere oder geringere Verfügungsfreiheit gestatten: also Preisverabredungen, dann über die Kundschaft, die verteilt wird unter die bestimmten Produzenten, Produktionskontingentierung, dass keiner mehr als eine bestimmte Menge herstellt, ebenso Absatzkontingentierung, Gewinn- und Betriebskartellierung.

In den Gegensatz stellen wir in Deutschland hieszu den Trust und verstehen darunter die Unterstellung von bisher selbständigen Unternehmungen unter einen einheitlichen Unternehmerwillen, so zwar, dass für einen bestimmten Markt Bezug von Waren und Leistungen zu anderen Bedingungen, als den von diesem einheitlichen Unternehmerwillen festgesetzten, ökonomisch nicht in Betracht kommt.

Dieser Unterschied zwischen Kartell und Trust ist praktisch von grosser Bedeutung.

Zweck der Kartell ist, da wo sie verkaufen, Regelung des Angebots, da wo sie verkaufen, ist ihr Zweck den Preis nicht sinken zu lassen, da wo sie kaufen, ist ihr Zweck, durch Regelung der Nachfrage den Preis zu drücken. In beiden Fällen verfolgen sie also die Erzielung des höchsten

Gewinnes. Also die Kartelle suchen ein Monopol herzu-

denen aufeinanderfolgenden Produktionsstadien dienen, in
 "einen" Wirtschaftsbetrieb; das sind die gemischten Be-
 triebe im Gegensatz zu den reinen Betrieben.
 Unter horizontaler Konzentration versteht man die
 Vereinigung verschiedener Wirtschaftsbetriebe, die technisch
 gleichartig sind, zu einem gemeinsamen Betrieb, um die
 Herstellung des Produktes.
 Wir nennen Vereinigungen der letzteren Art Kartelle.
 Die Amerikaner nennen alle derartige Betriebe Trusts. In
 der Terminologie und Terminologie zur Herstellung der Preise.
 Kartelle sind Vereinigungen zwischen selbständigen Unter-
 nehmungen, die diesen noch eine größere oder geringere
 Verfügungsbefugnis gestattet; also Preisvereinbarungen,
 dann über die Kundenschaft, die verteilt wird unter die be-
 stimmten Produzenten, Produktionskontingente, dass heißt
 nur mehr als eine bestimmte Menge hergestellt, ebenso Absatz-
 kontingente, Central- und Betriebskartellierung.
 In den Gegensatz stellen wir in Deutschland hierzu
 den Trust und verstehen darunter die Unterstellung von Un-
 ternehmungen unter einen einheitlichen
 Unternehmenswillen, so zwar, dass für einen bestimmten Markt
 Bezug von Waren und Leistungen zu anderen Bedingungen, als
 den von diesem einheitlichen Unternehmenswillen festgesetz-
 ten, ökonomisch nicht in Betracht kommt.
 Dieser Unterschied zwischen Kartell und Trust ist
 praktisch von großer Bedeutung.
 Zweck der Kartelle ist, da wo sie verkaufen, Regelung
 des Angebots, da wo sie verkaufen, ist ihr Zweck den Preis
 nicht sinken zu lassen, da wo sie kaufen, ist ihr Zweck,
 durch Regelung der Nachfrage den Preis zu drücken. In der
 den Kellern verfolgen sie also die Erzielung des höchsten
 Gewinnes. Also die Kartelle suchen ein Monopol herzu-

Gewinnes. Also die Kartell suchen ein Monopol herzustellen: Ausschluss der Konkurrenz; in den Gewerben, in denen die Kartellbildung siegt, heisst es zwar noch „unser Regime ist die Gewerbefreiheit“, tatsächlich besteht diese aber nicht mehr. Jede Konkurrenz hat aufgehört. Wir leben in einer Zeit des mehr und mehr sich ausbreitenden Monopols.

Was ist nun die Ursache?

Diese liegt in einer Veränderung der technischen Betriebsverhältnisse. Nämlich was ist denn die Voraussetzung, dass ein Unternehmer bei Konkurrenz bestehen kann? Dass er imstande ist, wenn der Gewinn sinkt, wenn er nicht mehr auf seine Kosten kommt, sein Kapital aus dieser Anlage zurückzuziehen; und umgekehrt, wenn die Preise steigen, dass ebenso rasch das Kapital zufließt.

Nun aber haben die Kapitalien, die dauernd in der Produktion bleiben, einen erstaunlichen Umfang angenommen. Damit ist die Unfähigkeit entstanden, die Kapitalien bei sinkender Konjunktur aus der Anlage zurückzuziehen, um es anderweitig nutzbar zu machen. Die Folge ist, an die Stelle des Strebens durch Unterbieten den Konkurrenten den Konsumenten abzuspannen, ist getreten die Vereinbarung der Produzenten zu gemeinsamer Ausbeutung des Konsumenten.

Damit hängt auch die historische Entwicklung der Kartelle zusammen: zuerst entstanden sie im Bergbau, dann kamen die Eisenbahnen. Das Ueberwiegen des fixen Kapitals ist da die Ursache. In den Masse, in dem die Zunahme des festgelegten, unübertragbaren Kapitals fortschreitet, zeigt sich die Kartellirung auch in anderen Betrieben. So vor allem in der Eisenindustrie.

Dann kommt eine bekannte Erscheinung; wenn ein Mittel sich bewährt, so wird dasselbe angewendet und nachgeahmt,

Gewinns. Also die Kartell suchen ein Monopol herzustellen:
Ausschluss der Konkurrenz; in dem Gewinne, in dem die
Kartellbildung steigt, heisst es zwar noch "unser Regime
ist die Gewerbetreibend", tatsächlich besteht diese aber
nicht mehr. Jede Konkurrenz hat aufgehört. Wir leben in ei-
ner Zeit der mehr und mehr sich ausbreitenden Monopole.

Was ist nun die Ursache ?

Diese liegt in einer Veränderung der technischen Betriebs-
verhältnisse. Nämlich was ist denn die Voraussetzung, dass
ein Unternehmer der Konkurrenz bestehen kann? Dass er in
Stand ist, wenn der Gewinn sinkt, wenn er nicht mehr auf-
 seine Kosten kommt, sein Kapital aus dieser Anlage zurück-
 zuziehen, und umgekehrt, wenn die Preise steigen, dass eben
so rasch das Kapital aufliest.

Nun aber haben die Kapitalien, die Gewinn in der
Produktion bilden, einen erstaunlichen Umfang angenommen.
Damit ist die Unfähigkeit entstanden, die Kapitalien bei
steigender Konkurrenz aus der Anlage zurückzuziehen, um es
anderweitig nutzbar zu machen. Die Folge ist, an die Stelle
des Strebens durch Unterbieten der Konkurrenten den Kon-
sumenten abzuspinnen, ist getreten die Verknüpfung der Pro-
duzenten an gemeinsamer Ausbeutung des Konsumenten.

Damit hängt auch die historische Entwicklung der Kar-
telle zusammen zuerst entstanden sie im Bergbau, dann ke-
nen die Eisenbahnen. Das Ueberwiegen des fixen Kapitals ist
die Ursache. In dem Masse, in dem die Zunahme des festge-
legten, unübertragbaren Kapitals fortschreitet, steigt sich
die Kartellierung auch in anderen Betrieben. So vor allem in
der Eisenindustrie.

Dann kommt eine bekannte Erscheinung; wenn ein Mittel
sich bewährt, so wird dasselbe angewendet und nachgeahmt,

auch wenn die Vorbedingungen für den betr. Fall nicht vorhanden sind; es wird auch nachgeahmt in Betrieben, wo das übertragbare Kapital die Hauptrolle spielt oder wo überhaupt kein Kapital, da ist; so haben wir heute Buchhändler & zwar sogar Dichterkartelle, welche letztere verabredeten, dass unter 50 Pfennig die Verszeile nicht abgedruckt werden darf.

Frage: Das Dichterkartell führt auf die Frage, was denn die Voraussetzung für Begründung solcher Kartelle ist? Die Dichter haben sich nicht etwa verpflichtet, nicht unter einem bestimmten Preis zu dichten; die von den verschiedenen Dichtern gelieferten Gedichte sind keine vertretbaren Waren; aber in „einem“ Punkt nehmen sie den Charakter der Vertretbarkeit an: nämlich für den Redakteur eines Feuilletons als Füllsel.

1) Die erste Voraussetzung der Kartellbildung ist also, dass das hergestellte Produkt den Charakter der Vertretbarkeit trage; also ihr Hauptschauplatz die Produktionszweige, die Massenartikeln nach feststehenden Typen herstellen: Kohlen, Eisen, Petroleum, Baumwollgarne, Zellstoff etc. auch da wo wir die Herstellung von allgemeinen Gebrauchsartikeln finden. Die Kartellirung ist unmöglich in allen Produktionszweigen, in denen individuelle Ware hergestellt wird.

2) Voraussetzung für die Möglichkeit der Kartellbildung ist, wenn man es mit einer relativ beschränkten Anzahl von Produktionsstätten zu tun hat: je grösser die Zahl, desto schwerer alle die Inhaber der einzelnen Betriebe unter „einen“ Hut zu bekommen. Dementsprechend je weiter wir fortschreiten zur Weiterverarbeitung und Fertigproduktion, um so schwerer wird die Kartellbildung.

3) Damit ergibt sich die Wichtigkeit des Vorhandenseins einer

auch wenn die Vorbedingungen für den betr. Fall nicht vor-
handen sind; es wird auch nachgesehen in Betrieben, wo das
übertragene Kapital die Hauptrolle spielt oder wo überhaupt
kein Kapital, da ist; es haben wir heute Buchhändler & zwar
sogar Dichterkapital, welche letztere hervorheben, dass un-
ter 50 Prozent die Veranschul nicht abgedruckt werden darf.

Das Dichterkapital führt auf die Frage, was denn die
Voraussetzung für die Begründung solcher Kapital ist? Die
Dichter haben sich nicht etwa verpflichtet, nicht unter et-
was bestimmten Preis zu dichten; die von den verschiedenen
Dichtern geleisteten Gedichte sind keine vertretbaren Wa-
ren; aber in einem Punkt nehmen sie den Charakter der
Vertretbarkeit an: nämlich für den Redakteur eines Zeitun-
gsblattes.

1) Die erste Voraussetzung der Kapitalbildung ist also, dass
das hergestellte Produkt den Charakter der Vertretbarkeit
trägt; also ihr Hauptcharakter die Produktionsweise, die
Massenartikeln nach feststehenden Typen herstellen: Kohlen,
Eisen, Petroleum, Baumwollgewebe, Seife etc. auch da wo
mit der Herstellung von allgemeinen Gebrauchsgütermitteln im-
mer die Kapitalbildung ist unmöglich in allen Produktions-
zweigen, in denen individuelle Ware hergestellt wird.

2) Voraussetzung für die Möglichkeit der Kapitalbildung ist,
wenn man es mit einer relativ beschränkten Anzahl von Pro-
duktionsstätten zu tun hat, je größer die Zahl, desto
schwerer als die Jahre der einzelnen Betriebe unter
„einer“ Hut zu bekommen. Dementsprechend je weiter wir
fortschreiten zur Weiterverarbeitung und Fertigung, desto
um so schwerer wird die Kapitalbildung.

3) Damit ergibt sich die Wichtigkeit des Vorhandenseins einer

dritten Voraussetzung, nämlich das Bestehen von Schutzzöllen und Schutztarifen auf den Eisenbahnen; durch Schutzzölle sind die auswärtigen Betriebe von selbst ausgeschlossen. Wir finden die Kartellbildung nur in den Ländern der Hochschutzzölle: Amerika, Deutschland, Oesterreich, Belgien. Ebenso können Frachttarife wirken: wir haben in Deutschland höhere Frachtsätze für Waren, die von der Grenze nach dem Inland kommen als umgekehrt.

4) Erleichterung der Kartellbildung wird geschaffen durch die Grösse des zu einem Betrieb nötigen Kapitals.

Als die wichtigste Tätigkeit der Kartelle erscheint ihre Preispolitik. Wie jeder Kaufmann nehmen auch sie den höchsten Preis, der irgend zu erzielen ist. Daher die Preise um so höher, je weniger das Auftauchen einer Konkurrenz zu befürchten ist. Das führt zu einer Umänderung der natürlichen Gesetze der Preisbildung. Natürlich ist, dass der Preis am Produktionsort am billigsten ist und entsprechend den Fracht- etc. Kosten steigt, je mehr sich das Produkt vom Herstellungsort entfernt. Heute ist es umgekehrt infolge der Kartellbildung; der Preis ist womöglich am Produktionsort und am weitest davon entfernten Platz vielleicht am niedrigsten, wenn sie der auswärtigen Konkurrenz am nächsten ist. Es ist also nur mehr die andere Beschaffungsmöglichkeit preisbestimmend. Soweit sind Kartell und Trust gleich. Jetzt kommt ein gewaltiger Unterschied zwischen beiden.

Bei den Kartellen muss der Preis so hoch steigen, dass die Produktionskosten derjenigen Betriebe gedeckt werden, die unter den ungünstigsten Verhältnissen produzieren. Das ist die alte Zunftpolitik angewandt auf moderne Verhältnisse.

dritten Voraussetzung, nämlich das Bestehen von Schutzstellen
 und Schutzarten auf den Eisenbahnen; durch Schutzstellen sind
 die auswärtigen Beiträge von selbst ausgeschlossen. Wir für-
 den die Kartellbildung nur in den Ländern der Hochschütze-
 n: Belgien, Amerika, Deutschland, Oesterreich, Belgien, Spanien.
 können Schutzstellen wirken: wir haben in Deutschland höhere
 Schutzstellen für Waren, die von der Grenze nach dem Lande
 kommen als umgekehrt.
 4) Erleichterung der Kartellbildung wird geschaffen durch
 die Größe des zu einem Beitrag böttigen Kapitals.
 Als die wichtigste Fähigkeit der Kartelle erscheint
 ihre Preispolitik. Wie jeder Kaufmann nehmen auch sie den
 höchsten Preis, der irgend zu erzielen ist. Daher die Preise
 um so höher, je weniger das Aufsuchen einer Konkurrenz an
 befürchten ist. Das führt zu einer Umänderung der natürlichen
 Gesetze der Preisbildung. Natürlich ist, dass der Preis an
 Produktionsort am billigsten ist und entsprechend den
 Fracht- etc. Kosten steigt, je mehr sich das Produkt vom
 Herstellungsort entfernt. Heute ist es umgekehrt infolge
 der Kartellbildung; der Preis ist womöglich am Produktions-
 ort und am weitest davon entfernten Platz vielleicht am
 niedrigsten, wenn sie der auswärtigen Konkurrenz am nächsten
 ist. Es ist also nur mehr die andere Beschaffungsmöglich-
 keit preisbestimmend. Somit sind Kartell und Kartell gleich.
 Jetzt kommt ein gewaltiger Unterschied zwischen beiden.
 Bei den Kartellen muss der Preis so hoch steigen,
 dass die Produktionskosten derjenigen Beiträge gedeckt wer-
 den, die unter den ungünstigsten Verhältnissen produzieren.
 Das ist die alte Preispolitik angewandt auf mehrere Verhält-
 nisse.

Anders die Preispolitik bei den Trust. Bei ihnen werden sämtliche Betriebe unter einen Unternehmerwille vereint als ein einziger Wirtschaftsbetrieb. Die Folge ist, der Trust stellt die schlechten Betriebe kalt, die Produktion wird aber konzentriert an den technisch vollkommensten Betriebsstätten. Die Folge ist, dass der Trust billiger liefern kann und doch einen höheren Gewinn macht.

Das ist ein gewaltiger praktischer Unterschied hinsichtlich der Preispolitik.

Diese Preispolitik der Kartelle übt notwendig einen Einfluss auf die vertikale Konzentration der Einzelbetriebe.

Die reinen Betriebe werden im Gegensatz zu den gemischten in zweifacher Weise benachteiligt:

- 1) durch Hochhalten des Preises des kartellierten Produktes im Inland: das Hüttenwerk mit eigener Zeche b.z. kann das ohne eigene Zeche mattsetzen. Dieses kommt entweder unter den Hammer oder es sieht sich gezwungen um jeden Preis eine Kohlenzeche zu erwerben, d.h. sich vertikal zu konzentrieren.
- 2) die kartellierten Werke verkaufen ihre Produkte billiger ins Ausland als im Inland. Infolge des Kartells sind sie im Stand, dem inländischen Konsumenten soviel abzunehmen, dass die ganzen Generalkosten ihres Betriebes schon durch den heimischen Verkauf gedeckt sind; auf das Ausland brauchen sie keine Generalkosten anzurechnen, sie verkaufen sogar oft unter dem Selbstkostenpreis an das Ausland. Das bedeutet, dass der heimische Reinbetrieb einen viel höheren Preis zahlen muss. Dieser kann nun mit den Produkten des Auslandes nicht mehr konkurrieren, da diese trotz des Schutzsolles billiger ins Land kommen können.

Andere die Preispolitik bei den Erzeugern. Bei ihnen werden
 sämtliche Betriebe unter einem Unternehmenswille vereint als
 ein einziger Wirtschaftsbetrieb. Die Folge ist, dass Erzeuger
 stellt die schlechtesten Betriebe, die Produktion wird
 aber konzentriert an den technisch vollkommensten Betriebs-
 stätten. Die Folge ist, dass der Erzeuger billiger liefern
 kann und doch einen höheren Gewinn macht.
 Das ist ein gewaltiger praktischer Unterschied hin-
 sichtlich der Preispolitik.
 Diese Preispolitik der Kartelle ist notwendig einen
 Einfluss auf die vertikale Konzentration der Absatzbetriebe.
 Die reinen Betriebe werden im Gegensatz zu den ge-
 mischten in zweifacher Weise benachteiligt
 1) durch Hochhalten des Preises des kartellierten Produktes
 im Inland: das Hüttenwerk mit eigener Hoheöfen d. h. kann das
 ohne eigene Hoheöfen aufsetzen. Dieses kommt entweder unter
 den Hammer oder es steht sich gezwungen um jeden Preis eine
 Kollisionshoheöfen zu erwerben, d. h. sich vertikal zu konzentrieren.
 2) die kartellierten Werke verkaufen ihre Produkte billiger
 ins Ausland als im Inland. Infolge des Kartells sind sie
 im Stand, dem ausländischen Konsumenten soviel abzunehmen,
 dass die ganzen Generalkosten ihres Betriebes schon durch
 den heimischen Verkauf gedeckt sind; auf das Ausland ver-
 chen sie keine Generalkosten anzurechnen, sie verkaufen
 sogar oft unter dem Selbstkostenpreis an das Ausland. Das
 bedeutet, dass der heimische Konsument einen viel höheren
 Preis zahlen muss. Dieser kann nun mit den Produkten des
 Auslandes nicht mehr konkurrieren, da diese trotz des Schutzes
 billiger ins Land kommen können.

Ein gemischtes Werk leidet nicht unter diesen enormen Druck. Gesellschaft nicht mehr als eine bestimmte Summe be-

Was die Rückwirkung der Kartelle auf den Handel angeht, so besteht kein Unterschied mit dem Trust. Bei beiden ist derjenige, der die Produkte vertreibt, zu einem blossen Agenten geworden; er ist nicht mehr ein selbständiger Kaufmann, der die verschiedenen Verkaufsbedingungen nach seinem Ermessen festsetzt. Es wird ihm vorgeschrieben, bei wem er kaufen darf und vor allem darf er nur beim Kartell kaufen. Es wird ihm der Einkaufspreis, das Verkaufsgebiet, d. h. die Höhe des Gewinnes vorgeschrieben.

Bei Kartell und Trust liegen in dieser Veränderung nichts, was im Interesse des ganzen beklagenswert wäre, er schützt sogar den Konsumenten vor Uebervorteilung durch den Händler (übertreibt ihn aber möglichst selbst).

Anders die Rückwirkung der Kartelle und Trust auf die Arbeiter. Sie bedeuten die Konzentration der Nachfrage in wenigen Händen. Hiemit die Gefahr, dass die Arbeiter jede Selbständigkeit verlieren und dass die Konzentration einen allmächtigen Einfluss erhält auf Tun und Lassen der Arbeiter ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses. Wenn nicht Neubildungen entstehen, so ist die Gefahr einer Hörigkeit da, mit Einfluss auf das geistige, politische und religiöse Leben des Arbeiters.

Man hat nun als Mittel gegen diese Gefahren Massnahmen der Gesetzgebung verlangt. Schmoller schlug eine konstante Beaufsichtigung, ähnlich wie bei den Banken vor. Ausserdem, wenn man neue Gesetze einführen würde, um durch diese dem Monopol entgegen zu wirken, so wäre es nicht möglich einen Richter zu finden, der sie zur Durchführung brächte. Beweis ist Amerika, wo seit Jahrzehnten dieser

Ein gemischtes Werk liefert nicht unter diesen Umständen

Druck.

Was die Rückwirkung der Kartelle auf den Handel angeht, so besteht kein Unterschied mit dem Trust. Bei beiden ist derjenige, der die Produkte vertriebt, zu einem blossen Agenten geworden; er ist nicht mehr ein selbständiger Kaufmann, der die verschiedenen Verkaufsbedingungen nach seinem Ermessen festsetzt. Es wird ihm vorgeschrieben, bei wem er kaufen darf und vor allem darf er nur beim Kartell kaufen. Es wird ihm der Verkaufspreis, das Verkaufsgebiet, d. h. die Höhe des Gewinnes vorgeschrieben.

Bei Kartell und Trust liegen in dieser Verknüpfung nichts, was im Interesse des ganzen Volksgewerks wäre, er schließt sogar den Konsumenten vor Überbetrieblung durch den Händler (überbetrieblung ist aber möglichst selbst). Anders die Rückwirkung der Kartelle und Trust auf die Arbeiter. Sie bedeuten die Konzentration der Nachfrage in wenigen Händen. Hiermit die Gefahr, dass die Arbeiter jede Selbstständigkeit verlieren und dass die Konzentration einen einseitigen Einfluss erhält auf Tun und Lassen der Arbeiter ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses. Wenn nicht Verbindungen entstehen, so ist die Gefahr einer Hörigkeit da, mit Einfluss auf das geistige, politische und religiöse Leben des Arbeiters.

Man hat nun als Mittel gegen diese Gefahren Massnahmen der Gesetzgebung verlangt. Schmöller schlug eine Konstante Beaufsichtigung, ähnlich wie bei den Banken vor. Ausserdem, wenn man neue Gesetze einführen würde, um durch diese den Monopol entgegen zu wirken, so wäre es nicht möglich einen Richter zu finden, der sie zur Durchführung brächte. Bereits ist Amerika, wo seit Jahrzehnten dieser

Kampf tobt. Solange man nicht vorschreibt, dass das Vermögen einer Gesellschaft nicht mehr als eine bestimmte Summe betragen darf, ist hier nichts zu machen.

c. Uebrigens ist unsere Regierung gar nicht gegen Kartell und Trust: sie sagt alle Gewerbetreibenden sollen sich kartelliren! Wenn alles kartellirt ist, wird ein grosses Einigungsamt geschaffen, das alles auf friedlichem Wege teilt. Im Generaleinigungsamt wird dann der Staat ein Einflussrecht geltend machen.

Dieser Lösungsversuch vom wirtschaftlichen Standpunkt: Kein Zweifel, der Schwerpunkt der deutschen Volkswirtschaft liegt wie bei allen Kulturvölkern in ihrer geistig und technisch geschulten Bevölkerung und dementsprechend liegt er nicht in der Herstellung von Rohprodukten und Halbfabrikaten, sondern in der Fertigfabrikation. In dieser ist die enorme Mehrzahl der Betriebe tätig. Hier der grösste Wert der Produkte, hier die grösste Zahl der Arbeiter. Geheimrat Kirkdorff, Gelsenkirchen hat die Bedeutung der Fertigfabrikation anerkannt. Er spricht nur den Wunsch aus, dass es dem Kartell der Kartelle gelingen möge, zwischen den einzelnen Kartellen solche Beziehungen herzustellen, dass all das Material, das heute dem Ausland billig zugeht, dem Inlandmarkt zugute komme. Die Ausfuhr solle nur auf fertige und vollkommenste Fabrikate möglichst beschränkt werden. Dem wie die Kartellirung eintreten würde, würde eine allgemeine Kartellirung eintreten würde, würde eine unglaubliche allgemeine Preissteigerung die Folge sein. Dann würde die Nachfrage eingeschränkt, die Mittel müssten versiegen. Dann schliesslich muss doch alles aus dem Einkommen der Konsumenten bezahlt werden. Das Kartell der Kartelle ist also

Kampf lebt. Solange man nicht verspricht, dass das Vermögen einer Gesellschaft nicht mehr als eine bestimmte Summe betragen darf, ist hier nichts zu machen.

Übrigens ist unsere Regierung gar nicht gegen Kartell und Trust: sie sagt alle Gewerbetreibenden sollen sich Kartellieren! Wenn alles Kartelliert ist, wird ein grosses Einigungsamt geschaffen, das alles auf friedlichen Wege teilt. Im Gewerleinigungsamt wird denn der Staat ein Mitspracherecht geltend machen.

Dieser Beschungsversuch von wirtschaftlichen Standpunkten: kein Zweifel, der Schwerpunkt der deutschen Volkswirtschaft liegt nie bei allen Kulturvölkern in ihrer geistig und technisch geschulten Bevölkerung und dementsprechend liegt er nicht in der Herstellung von Rohprodukten und Halbfabrikaten, sondern in der Fertigfabrikation. In dieser ist die enorme Mehrzahl der Betriebe tätig. Hier der grösste Wert der Produkte, hier die grösste Zahl der Arbeiter. Geheimat Kirkhoff, Eisenstrichen hat die Bedeutung der Fertigfabrikation anerkannt. Er spricht nur den Wunsch aus, dass es dem Kartell der Kartelle gelingen möge, zwischen den einzelnen Kartellen solche Beziehungen herzustellen, dass all das Material, das heute dem Ausland billig ausgeht, dem Inlandmarkt zugute komme. Die Ausfuhr solle nur auf Fertig- und vollkommene Fabrikate möglichst beschränkt werden. Gewisse Kartellierungen sind notwendig. Wenn eine allgemeine Kartellierung eintreten würde, würde eine unglaubliche allgemeine Preissteigerung die Folge sein. Dann würde die Nachfrage eingeschränkt, die Mittel müssten versiegen. Dann schliesslich muss doch alles aus dem Einkommen der Konsumenten bezahlt werden. Das Kartell der Kartelle ist also

wirtschaftlich eine Utopie und muss deshalb aus der Betrachtung verschwinden.

Ausserdem bietet es unter politischen Gesichtspunkten die schwersten Gefahren. Die wirtschaftliche Macht der Kartelle gibt ihnen heute schon einen so weitgehenden Einfluss, dass das Kartell der Kartelle eher einer Iiberaufsicht über den Staat würde als umgekehrt. So gross die wirtschaftlichen Gefahren, noch grösser sind die politischen.

Gegenüber all diesen Gefahren gibt es nur „ein“ Mittel: Das Monopol ist der Gegensatz der Konkurrenz. Also Zulassung der das Monopol brechenden Konkurrenz. Diese kann innerhalb unseres Schutzollsystems niemals aufkommen. Das einzigste, was die wieder bringen kann, ist die Beseitigung der Schutzzölle. Wo Kartelle ohne Schutzzölle fortbestehen, üben sie eine günstige Wirkung aus. Vor 12 Jahren kann eine Wiederbeseitigung der Schutzzölle nicht stattfinden, wenn nicht etwas ganz besonderes eintritt. 12 Jahre sind aber ein Zeitraum, in dem die grössten wirtschaftlichen Umwälzungen stattfinden können.

§ 31. Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

Die gewerbliche Freiheit bedeutet ein Doppeltes:

1) Das Recht eines jeden, jedes Gewerbe zu betreiben, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen zugelassen sind; solche Ausnahmen bestehen unter dem Regime der Gewerbebefreiheit nicht mehr wie früher aus ökonomischen Rücksichten, sondern aus politischen oder sittlichen, Bau-, Feuer-, Strassen-, Presse-, polizeilichen Rücksichten. Also nicht um die Konkurrenz zu beeinträchtigen. Wir haben gesehen, dass trotz dieses Rechtes durch die tatsächliche Entwicklung und den Einfluss der bestehenden Handelspolitik die Gewerbebefreiheit illusorisch geworden ist. Wir stehen

Wirtschaftlich eine Stütze und muss deshalb aus der Be-
 trachtung verschwinden.
 Außerdem bietet es unter politischen Gesichtspunkten
 die schwersten Gefahren. Die wirtschaftliche Macht der Kar-
 telle gibt ihnen heute schon einen so weitgehenden Einfluss,
 dass das Kartell der Kartelle eher überwiegt als über
 den Staat würde als umgekehrt. So gross die wirtschaftlichen
 Gefahren, noch grösser sind die politischen.

Gegenüber all diesen Gefahren gibt es nur ein
 Mittel: Das Monopol ist der Gegensatz der Konkurrenz. Also
 Erlassung der Kartellgesetze. Diese kann
 innerhalb unseres Schutzsystems niemals aufkommen. Das
 gesamte Kartellwesen, was die Arbeiter bringen kann, ist
 die Beseitigung der Kartelle. Wo Kartelle ohne Schutz-
 zölle fortbestehen, über sie eine günstige Wirkung aus. Vor
 12 Jahren kann eine Vederbeseitigung der Kartelle nicht
 stattfinden, wenn nicht etwas ganz besonderes eintritt. 12
 Jahre sind aber ein Zeitraum, in dem die grössten wirtschaft-
 lichen Veränderungen stattfinden können.

§ 21. Der gewerbliche Arbeitsschutz.

Die gewerbliche Freiheit bedeutet ein Doppeltes:
 1) Das Recht eines jeden, jedes Gewerbe zu betreiben, so-
 weit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen zu-
 gelassen sind; solche Ausnahmen bestehen unter dem Regime
 der Gewerbefreiheit nicht mehr wie früher aus ökonomischen
 Rücksichten, sondern aus politischen oder sittlichen. Bei-
 spielsweise: Pressen-Pressen-pressen-pressen. Also
 nicht um die Konkurrenz zu beschränken. Wir haben ge-
 sehen, dass trotz dieses Rechtes durch die tatsächliche
 Entwicklung und den Einfluss der bestehenden Handelspolitik
 die Gewerbefreiheit illusorisch geworden ist. Wir sehen

wirtschaftlich eine Utopie und muss deshalb aus der Betrachtung verschwinden.

Ausserdem bietet es unter politischen Gesichtspunkten die schwersten Gefahren. Die wirtschaftliche Macht der Kartelle gibt ihnen heute schon einen so weitgehenden Einfluss, dass das Kartell der Kartelle eher einer Iiberaufsicht über den Staat würde als umgekehrt. So gross die wirtschaftlichen Gefahren, noch grösser sind die politischen.

Gegenüber all diesen Gefahren gibt es nur „ein“ Mittel: Das Monopol ist der Gegensatz der Konkurrenz. Also Zulassung der das Monopol brechenden Konkurrenz. Diese kann innerhalb unseres Schutzollsystems niemals aufkommen. Das einzigste, was die wieder bringen kann, ist die Beseitigung der Schutzzölle. Wo Kartelle ohne Schutzzölle fortbestehen, üben sie eine günstige Wirkung aus. Vor 12 Jahren kann eine Wiederbeseitigung der Schutzzölle nicht stattfinden, wenn nicht etwas ganz besonderes eintritt. 12 Jahre sind aber ein Zeitraum, in dem die grössten wirtschaftlichen Umwälzungen stattfinden können.

§ 31. Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

Die gewerbliche Freiheit bedeutet ein Doppeltes:

1) Das Recht eines jeden, jedes Gewerbe zu betreiben, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen zugelassen sind; solche Ausnahmen bestehen unter dem Regime der Gewerbebefreiheit nicht mehr wie früher aus ökonomischen Rücksichten, sondern aus politischen oder sittlichen, Bau-, Feuer-, Strassen-, Presse-, polizeilichen Rücksichten. Also nicht um die Konkurrenz zu beeinträchtigen. Wir haben gesehen, dass trotz dieses Rechtes durch die tatsächliche Entwicklung und den Einfluss der bestehenden Handelspolitik die Gewerbebefreiheit illusorisch geworden ist. Wir stehen

im Zeitalter der zunehmenden Monopolisierung. Rechtlich aber besteht die Gewerbefreiheit noch. Diese bedeutet aber ausser dieser Freiheit der selbständigen Niederlassung auch noch 2) den sog. freien Arbeitsvertrag. § 105 der G.O. sagt: "Die Arbeitsbedingungen werden fortgesetzt auf dem Weg freier Uebereinkunft zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Arbeiter" soweit nicht das Gesetz auch hier Einschränkungen vorgesehen hat. Diese haben keinen ökonomischen Charakter, sie finden statt aus ethischen Gründen. Dieser sog. freie Arbeitsvertrag ist ein Produkt der neueren Entwicklung.

Der Arbeitsvertrag des 18. saec. war für den Arbeiter insofern ein unfreier, als er keinen Einfluss hatte auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen. Zur Zeit des Polizeistaates wurden die Arbeitsbedingungen für den Arbeiter festgesetzt durch die Zunft oder durch die Behörde: sowohl Lohnhöhe als Arbeitsdauer waren polizeilich geregelt. Kein Meister durfte bessere Arbeitsbedingungen gewähren, kein Arbeiter bessere fordern: Geben wie Verlangen waren mit Strafe bedroht. Insbesondere bestanden scharfe Verbote gegen Verabredungen zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen durch Arbeitseinstellung. Versammlungen der Arbeiter und Gesellen waren verboten, ausser unter Beisein eines Zunftmeisters; den Gesellen war verboten miteinander zu korrespondiren. Für Deutschland war massgebend das Gesetz von 1731.

Gegen all das wendet sich vor allem die neue Doktrin der Physiokraten, Adam Smiths und seiner Schule und die Interessen des aufkommenden Grossbetriebs (§ 25 p. 326). Die Physiokraten, Adam Smith und seine Schule waren Arbeiterfreunde: sie sahen die Existenz des einzelnen Arbeiters

im Zeitalter der zunehmenden Monopolisierung. Rechtlich aber
 besteht die Gewerkschaftsfreiheit noch. Diese besteht aber aus-
 ser dieser Freiheit der selbständigen Niederlassung auch noch
 2) der sog. freien Arbeitsvertrag. § 108 der G.O. sagt: "Die
 Arbeitsbedingungen werden fortgesetzt auf dem freien
 Uebereinkunft zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Arbeit-
 ter" somit nicht das Gesetz nach ihrer Einschränkung vor-
 gesehen hat. Diese haben keinen ökonomischen Charakter, sie
 finden statt aus ethischen Gründen. Dieser sog. freie Ar-
 beitsvertrag ist ein Produkt der neueren Entwicklung.
 Der Arbeitsvertrag des 19. saec. war für den Arbeiter
 insofern ein unfreier, als er keinen Einfluss hatte auf die
 Feststellung der Arbeitsbedingungen. Zur Zeit des Polizeist-
 aates wurden die Arbeitsbedingungen für den Arbeiter fest-
 gesetzt durch die Kräfte ober durch die Behörden; sowohl Lohn-
 höhe als Arbeitsdauer waren politisch geregelt. Kein Arbeit-
 ster durfte bessere Arbeitsbedingungen gewähren, kein Arbeit-
 ter bessere fordern. Geben die Verlangen waren mit Strafe
 bedroht. Insbesondere bestanden scharfe Verbote gegen Ver-
 abredungen zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen durch
 Arbeitsvereine. Versammlungen der Arbeiter und Gesellen
 waren verboten, ausser unter Aufsicht eines Landrats;
 den Gesellen war verboten miteinander zu korrespondieren.
 Für Deutschland war massgebend das Gesetz von 1731.
 Gegen all das wendet sich vor allem die neue Lehre
 der Physiokraten, Adam Smith und seiner Schule und die An-
 fassung des aufkommenden Grossbetriebes (§ 25 p. 432). Die
 Physiokraten, Adam Smith und seine Schule waren Arbeit-
 freundler sie sahen die Existenz des einzelnen Arbeiters

beeinträchtigt durch diese gewerbliche Ordnung: sie sahen wie z. B. ein Geselle, der sich ohne das Gewererecht rite erlangt zu haben, sich unterstand ein paar Schuhe zu flicken, deportirt wurde. Sie sahen, wie die Löhne von den Behörden im Interesse der Arbeitgeber festgesetzt wurden. Dagegen lehnte diese neue Doktrin sich auf, weil sie der Meinung waren, so bald diese Schranken beseitigt seien, da werde es jedem Arbeiter möglich sein, sich als Meister niederzulassen. Sie hielten ferner die Regelung der Löhne durch Behörden für eine ungerechte Beschränkung der Arbeiter, ihre Arbeit zum bestmöglichen Preis zu verkaufen. Sie sahen im Arbeiter einen Warenverkäufer.

Allein diese Vorstellung, dass mit der Beseitigung der alten Gewerbeordnung alle zu grösstmöglicher Enthaltung ihrer Anlagen kommen könnten, war falsch. Die Voraussetzungen hiezu waren irrig.

Die eine fehlerhafte Voraussetzung dieser Doktrin war die Annahme einer natürlichen Gleichheit der Menschen. Dementsprechend die Annahme, dass durch Schaffung von Gleichheit alle zur grösstmöglichen Entfaltung gelangen können.

Die zweite irrige Vorstellung war die, dass die Arbeit eine Ware ist und damit der Arbeiter ein Warenverkäufer, aber es ist unbestreitbar, dass die Arbeit durch ihre Untrennbarkeit von der Person des Verkäufers sich von anderen Waren wesentlich unterscheidet, dass sich der Arbeiter von anderen Verkäufern unterscheidet durch seine regelmässige Armut. Die Untrennbarkeit d. A. v. d. P. d. V. ist etwas äusserst wichtiges, denn der Käufer erlangt hier-

besteht durch diese gewerbliche Ordnung: sie sehen wie
 a. B. ein Geselle, der sich ohne das Gewerbeamt nicht er-
 langt zu haben, sich unterstand ein paar Schuhe zu flicken,
 deportirt wurde. Sie sehen, wie die Löhne von den Behörden
 im Interesse der Arbeitgeber festgesetzt wurden. Dagegen
 lehnte diese neue Doktrin sich auf, weil sie der Meinung wa-
 ren, so bald diese Schranken beseitigt seien, da werde es
 jedem Arbeiter möglich sein, sich als Meister niederzulassen.
 Die Meisten ferner die Regelung der Löhne durch Behörden für
 eine ungerathene Beschränkung der Arbeiter, ihre Arbeit zum
 bestmöglichen Preis zu verkaufen. Sie sehen im Arbeiter ein
 rein Verwahrlosetes.

Allein diese Vorstellung, dass mit der Beseitigung
 der alten Gewerbeordnung alle an grösstmöglicher Entsch-
 lung ihrer Anlagen kommen könnten, war falsch. Die Voraus-
 setzungen dazu waren nicht.

Die eine fehlerhafte Voraussetzung dieser Doktrin war
 die Annahme einer natürlichen Gleichheit der Menschen. Dem-
 entsprechend die Annahme, dass durch Schaffung von Gleich-
 heit alle zur grösstmöglichen Entfaltung gelangen können.

Die zweite irrige Vorstellung war die, dass die Ar-
 beit eine Ware ist und damit der Arbeiter ein Verwahrloseter
 ist, aber es ist unbestreitbar, dass die Arbeit durch ihre
 Unternehmbarkeit von der Person des Verkäufers sich von an-
 deren Waren wesentlich unterscheidet, dass sich der Arbeit-
 ler von anderen Verkäufern unterscheidet durch seine so-
 geliebte Arbeit. Die Unternehmbarkeit d. A. u. d. F. d. V. ist
 etwas Besseres wichtiges, denn der Käufer erlangt hier-

durch eine Herrschaft über die Person des Verkäufers. Hierzu kommt dann noch, dass die Warenarbeit aus nicht ökonomischen Gründen auf den Markt kommt.

Die Folge der regelmässigen Armut des Arbeiters ist, dass er genötigt ist, seine Arbeit ununterbrochen anzubieten. Diese Verschiedenheit der Arbeit als Ware von anderen Waren hat nun weittragende Folgen:

- 1) Einseitigkeit des Willens des Arbeitgebers bei Feststellung der Verkaufsbedingungen der Arbeit, da wo ihm der Arbeiter isolirt gegenübersteht.
- 2) da nämlich der Arbeitskäufer auch eine Herrschaft erlangt über die Person des Arbeiters, wo dieser nicht geschützt ist, überschreitet der Arbeitgeber leicht die Grenzen dieser Herrschaft.
- 3) Die Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiters von seinen persönlichen Schicksalen. Denn ist der Arbeiter krank, so kann er seine Arbeit nicht verkaufen, damit Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz.
- 4) (für den Arbeitgeber) da der Arbeiter regelmässig nichts hat, als seine Arbeit, so bietet er dem Arbeitgeber auch keine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag.

Zu den genannten Fehlern in der Doktrin kamen noch unvorhergesehene grosse Veränderungen in der Technik. Nur erst Handwerk, Manufaktur und Hausindustrien gab es zur Zeit der Physikarten und Adam Smiths.

Nun kommt die grosse Revolution der Technik: die Maschine, die systematische Nutzbarmachung der chemischen

durch eine Herrschaft über die Person des Arbeiters. Hier-
 zu kommt dann noch, dass die Verantwortung aus nicht ökonomi-
 schen Gründen auf den Markt kommt.
 Die Folge der regelmäßigen Arbeit des Arbeiters ist,
 dass er genötigt ist, seine Arbeit ununterbrochen auszu-
 üben. Diese Verantwortlichkeit der Arbeit als Ware von anderen
 Waren hat nun weitgehende Folgen:

1) Einseitigkeit des Willens des Arbeitgebers bei Feststel-
 lung der Verkaufsbedingungen der Arbeit, da wo ihm der Ar-
 beiter isoliert gegenübersteht.
 2) da nämlich der Arbeiter auch eine Herrschaft er-
 übt über die Person des Arbeiters, wo dieser nicht ge-
 schont ist, überachtet der Arbeitgeber leicht die Gren-
 zen dieser Herrschaft.

3) Die Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des
 Arbeiters von seinen persönlichen Sittenssitten. Denn ist der
 Arbeiter krank, so kann er seine Arbeit nicht verkaufen,
 damit Unabhängigkeit der wirtschaftlichen Existenz.

4) Für den Arbeitgeber, da der Arbeiter regelmäßig nichts
 hat, als seine Arbeit, so bietet er dem Arbeitgeber auch
 keine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen
 aus dem Arbeitsvertrag.

Zu den genannten Fehlern in der Diktatur kamen noch
 unvorhergesehene große Veränderungen in der Technik. Nur
 erst Handwerker, Kunstler und Handwerker gab es zur
 Zeit der Pharaonen und Ägypten.

Nun kommt die große Revolution der Technik: die Ma-
 schine, die systematische Unterscheidung der chemischen

Wissenschaften tritt an die Stelle der Empire. Damit wird aber der grosse Kapitalbesitz mehr und mehr die Voraussetzung für die selbständigen Gewerbebetriebe; und während früher die Verschiedenheit des Rechtes war, die Arbeitgeber und nehmer schied, so entstand ein viel grössere Kluft zwischen diesen beiden; die Kluft zwischen dem Besitzer grossen Kapitals und dem, der nichts hat.

Das Resultat davon, dass sowohl die Voraussetzungen hinsichtlich der Natur der Arbeit, als hinsichtlich der Technik andere waren, als die Doktrin und die Gesetzgebung angenommen hatte, dass auch die Folgen ganz andere waren.

Nun machte sich der Irrtum geltend, der bestand in der Annahme einer natürlichen Gleichheit aller Menschen durch die Freiheit war den Tüchtigsten die Möglichkeit zur Entfaltung all ihrer Kräfte gegeben; sie wuchsen nun empor und verschlangen alles Uebrige. Die anderen sanken herab in die Rolle von abhängigen Arbeitern der Tüchtigsten, nachdem sie den Schutz der Zunftgesetze verloren hatten. Hieraus ist die gewerbliche Arbeiterfrage hervorgegangen; diese soll die Arbeiter in die Lage setzen, das zu erreichen, was die Gesetzgebung wollte.

§ 32. Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Was ist ihre Aufgabe? Vermöge der besonderen Natur der Warenarbeit Untrennbarkeit von der Person des Verkäufers erlangt der Käufer notwendig eine Herrschaft über das persönliche Leben des Arbeiters. Dessen Person ist gebunden, so lange die Arbeit verkauft wird an dem Ort, an dem die Arbeit verrichtet wird, in ihrem ganzen Dasein durch die Bestimmungen über Besatz, Pausen, Ende der Arbeitszeit,

Wissenschaften tritt an die Stelle der Empirie. Damit wird
aber der grosse Kapitalbesitz nicht mehr die Voraus-
setzung für die selbständigen Gewerbetriebe; und während
führt die Verschiedenheit des Rechtes war, die Arbeitgeber
und nehmer schied, so entstand ein viel grössere Klüft zw-
schen diesen beiden; die Klüft zwischen dem Besitzer gros-
sen Kapitals und dem, der nichts hat.

Das Resultat davon, dass sowohl die Voraussetzungen
hinsichtlich der Natur der Arbeit, als hinsichtlich der
Technik andere waren, als die Doktrin und die Gesetzgebung
angenommen hatte, dass auch die Folgen ganz andere waren.
Man machte sich der Irrtum geltend, der bestand in
der Annahme einer natürlichen Gleichheit aller Menschen
durch die Freiheit war den Tüchtigsten die Möglichkeit zur
Erfüllung all ihrer Kräfte gegeben; sie wussten nun empor
und verschlangen alles Uebrige. Die anderen sanken jedoch in
die Rolle von abhängigen Arbeitern der Tüchtigsten, nachdem
sie den Schutz der bürgerlichen Verfassungen verloren hatten. Hiervon
ist die gewöhnliche Arbeiterfrage hervorgegangen; diese
soll die Arbeiter in die Lage setzen, das zu erreichen, was
die Gesetzgebung wollte.

§ 23. Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Was ist ihre Aufgabe? Vermöge der besonderen Natur der
Vermögens Unterwerfung von der Person des Verwärtlers
erlangt der Käufer notwendig eine Herrschaft über das per-
sönliche Leben des Arbeiters. Dessen Person ist gebunden,
so lange die Arbeit verkauft wird an dem Ort, an dem die
Arbeit verrichtet wird, in ihrem ganzen Dasein durch die

Wissenschaften tritt an die Stelle der Empire. Damit wird aber der grosse Kapitalbesitz mehr und mehr die Voraussetzung für die selbständigen Gewerbebetriebe; und während früher die Verschiedenheit des Rechtes war, die Arbeitgeber und nehmer schied, so entstand ein viel grössere Kluft zwischen diesen beiden; die Kluft zwischen dem Besitzer grossen Kapitals und dem, der nichts hat.

Das Resultat davon, dass sowohl die Voraussetzungen hinsichtlich der Natur der Arbeit, als hinsichtlich der Technik andere waren, als die Doktrin und die Gesetzgebung angenommen hatte, dass auch die Folgen ganz andere waren.

Nun machte sich der Irrtum geltend, der bestand in der Annahme einer natürlichen Gleichheit aller Menschen durch die Freiheit war den Tüchtigsten die Möglichkeit zur Entfaltung all ihrer Kräfte gegeben; sie wuchsen nun empor und verschlangen alles Uebrige. Die anderen sanken herab in die Rolle von abhängigen Arbeitern der Tüchtigsten, nachdem sie den Schutz der Zunftgesetze verloren hatten. Hieraus ist die gewerbliche Arbeiterfrage hervorgegangen; diese soll die Arbeiter in die Lage setzen, das zu erreichen, was die Gesetzgebung wollte.

§ 32. Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Was ist ihre Aufgabe? Vermöge der besonderen Natur der Warenarbeit Untrennbarkeit von der Person des Verkäufers erlangt der Käufer notwendig eine Herrschaft über das persönliche Leben des Arbeiters. Dessen Person ist gebunden, so lange die Arbeit verkauft wird an dem Ort, an dem die Arbeit verrichtet wird, in ihrem ganzen Dasein durch die Bestimmungen über Besatz, Pausen, Ende der Arbeitszeit,

ferner über Fortdunnisse, über Behandlung der Arbeiter-

Wissenschaften tritt an die Stelle der Empirie. Damit wird
aber der grosse Kapitalbesitz nicht mehr die Voraus-
setzung für die selbständigen Gewerbetreibende; und während
führt die Verschiedenheit des Rechtes war, die Arbeitgeber
und nehmer schied, so entstand ein viel grössere Klüft zw-
schen diesen beiden; die Klüft zwischen dem Besitzer gros-
sen Kapitals und dem, der nichts hat.

Das Resultat davon, dass sowohl die Voraussetzungen
historisch der Natur der Arbeit, als historisch der
Technik andere waren, als die Doktrin und die Gesetzgebung
angenommen hatte, dass auch die Folgen ganz andere waren.
Man machte sich der Irrtum geltend, der bestand in
der Annahme einer natürlichen Gleichheit aller Menschen
durch die Freiheit war den Tüchtigsten die Möglichkeit zur
Erfüllung all ihrer Kräfte gegeben; sie wussten nun empor
und verschlangen alles Uebrige. Die anderen sanken jedoch in
die Rolle von abhängigen Arbeitern der Tüchtigsten, nachdem
sie den Schutz der bürgerlichen Verfassungen verloren hatten. Hieraus
ist die gewöhnliche Arbeiterfrage hervorgegangen; diese
soll die Arbeiter in die Lage setzen, das zu erreichen, was
die Gesetzgebung wollte.

§ 23. Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Was ist ihre Aufgabe? Vermöge der besonderen Natur der
Vermögens Unterwerfung von der Person des Verwärtlers
erlangt der Käufer notwendig eine Herrschaft über das per-
sönliche Leben des Arbeiters. Dessen Person ist gebunden,
so lange die Arbeit verkauft wird an dem Ort, an dem die
Arbeit verrichtet wird, in ihrem ganzen Dasein durch die

Zeiddauer der Arbeit. Also die gesamte physische und sittliche Existenz wird bestimmt durch die Arbeitsbedingungen, wird bestimmt durch den Arbeitgeber.

Was soll nun die Arbeiterschutzesetzgebung? Der Staat sagt: Ich will mich in eure ökonomischen Verhältnisse nicht hineinmischen, der Preis der Arbeit soll frei sein, aber was das Persönliche, Gesundheit, sittliches Dasein etc. angeht, so ist der Arbeiter ein Glied von mir, an seinem Gedeihen habe ich ein Interesse." Von diesem Gesichtspunkt ging die Arbeiterschutzesetzgebung aus. Aufgabe ist es, die Grenzen zu ziehen, in der dem Arbeiter^{geb} gestattet ist durch den Arbeitsvertrag eine Herrschaft über die Person des Arbeiters auszuüben. Sie ist also nicht auf den Kaufvertrag sondern nur auf den Herrschaftsvertrag bezüglich. Sie trifft vor allem folgende Verfügungen: Untersuchungen Welche Arten von Personen in einem Betriebe beschäftigt werden dürfen(Kinder- Frauenarbeit(; Bestimmungen über die Beschaffenheit des Arbeitsortes, über Ruhepausen, über Arbeitsdauer und endlich trifft sie Fürsorge, dass diese Bestimmungen auch durchgeführt werden durch Aufstellung bes. Organe, die darüber zu wachen haben.

§ 53. Die Arbeitsordnung & die Arbeiterausschüsse. Mit Arbeitsvertrag und Arbeiterschutzesetzgebung sind die Bestimmungen zur Durchführung eines Gewerbetriebes noch nicht erschöpft. Er ist nur durchführbar unter Beobachtung einer bestimmten Ordnung. Die Arbeit eines jeden Arbeiters ist abhängig von der des andern, infolgedessen bedarf es Bestimmungen über Beginn, Pausen, Ende der Arbeitszeit, ferner über Versäumnisse, über Behandlung der Arbeitsinjury einberufen wird, der die Linderung verlesen wird, oder der betreffende Betrieb errichtet einen Arbeiterausschuss; wo ein solcher besteht, genügt es, dass dieser gehört wird.

Zeitdauer der Arbeit. Also die gesamte physische und sittliche Existenz wird bestimmt durch die Arbeitsbedingungen, wird bestimmt durch den Arbeitgeber.

Was soll nun die Arbeiterschutzgesetzgebung? Der Staat sagt: Ich will mich in eure ökonomischen Verhältnisse nicht hineinmischen, der Preis der Arbeit soll frei sein, aber was das Persönliche, Gesundheit, sittliches Dasein etc. angeht, so ist der Arbeiter ein Glied von mir, an seinem Gelingen habe ich ein Interesse. Von diesem Gesichtspunkt ging die Arbeiterschutzgesetzgebung aus. Aufgabe ist es, die Grenzen zu ziehen, in der dem Arbeiter gestattet ist durch den Arbeitgeber eine Herrschaft über die Person des Arbeiters auszuüben. Sie ist also nicht auf den Kaufvertrag sondern nur auf den Herrschaftsvertrag beschränkt.

Sie trifft vor allem folgende Verfügungen:

Welche Arten von Personen in einem Betriebe beschäftigt werden dürfen (Kinder-Frauenarbeit); Bestimmungen über die Beschaffenheit des Arbeitsortes, über Maschinen, über Arbeitsdauer und endlich trifft die Frage, dass diese Bestimmungen auch durchgeführt werden durch Aufstellung des Organe, die darüber zu wachen haben.

§ 23. Die Arbeitsernennung & die Arbeiterauswahl. Mit Arbeitvertrag und Arbeiterschutzgesetzgebung sind die Bestimmungen zur Durchführung eines Gewerbebetriebes noch nicht erschöpft. Er ist nur durchführbar unter Beachtung einer bestimmten Ordnung. Die Arbeit eines jeden Arbeiters ist abhängig von der des andern, infolgedessen bedarf es Bestimmungen über Beginn, Fahren, Ende der Arbeitszeit, ferner über Fortschritte, über Behandlung der Arbeiter-

Zeiddauer der Arbeit. Also die gesamte physische und sittliche Existenz wird bestimmt durch die Arbeitsbedingungen, wird bestimmt durch den Arbeitgeber.

Was soll nun die Arbeiterschutzesetzgebung? Der Staat sagt: Ich will mich in eure ökonomischen Verhältnisse nicht hineinmischen, der Preis der Arbeit soll frei sein, aber was das Persönliche, Gesundheit, sittliches Dasein etc. angeht, so ist der Arbeiter ein Glied von mir, an seinem Gedeihen habe ich ein Interesse." Von diesem Gesichtspunkt ging die Arbeiterschutzesetzgebung aus. Aufgabe ist es, die Grenzen zu ziehen, in der dem Arbeiter^{geb} gestattet ist durch den Arbeitsvertrag eine Herrschaft über die Person des Arbeiters auszuüben. Sie ist also nicht auf den Kaufvertrag sondern nur auf den Herrschaftsvertrag bezüglich. Sie trifft vor allem folgende Verfügungen: Welche Arten von Personen in einem Betriebe beschäftigt werden dürfen(Kinder- Frauenarbeit(; Bestimmungen über die Beschaffenheit des Arbeitsortes, über Ruhepausen, über Arbeitsdauer und endlich trifft sie Fürsorge, dass diese Bestimmungen auch durchgeführt werden durch Aufstellung bes. Organe, die darüber zu wachen haben.

§ 53. Die Arbeitsordnung & die Arbeiterausschüsse. Mit Arbeitsvertrag und Arbeiterschutzesetzgebung sind die Bestimmungen zur Durchführung eines Gewerbetriebes noch nicht erschöpft. Er ist nur durchführbar unter Beobachtung einer bestimmten Ordnung. Die Arbeit eines jeden Arbeiters ist abhängig von der des andern, infolgedessen bedarf es Bestimmungen über Beginn, Pausen, Ende der Arbeitszeit, ferner über Versäumnisse, über Behandlung der Arbeitslosigkeit einberufen wird, der die Linderung verlassen wird, oder der betreffende Betrieb errichtet einen Arbeiterausschuss; wo ein solcher besteht, genügt es, dass dieser gehört wird.

Zeitdauer der Arbeit. Also die gesamte physische und sittliche Existenz wird bestimmt durch die Arbeitsbedingungen, wird bestimmt durch den Arbeitgeber.

Was soll nun die Arbeiterschutzgesetzgebung? Der Staat sagt: Ich will mich in eure ökonomischen Verhältnisse nicht hineinmischen, der Preis der Arbeit soll frei sein, aber was das Persönliche, Gesundheit, sittliches Dasein etc. angeht, so ist der Arbeiter ein Glied von mir, an seinem Gelingen habe ich ein Interesse. Von diesem Gesichtspunkt ging die Arbeiterschutzgesetzgebung aus. Aufgabe ist es, die Grenzen zu ziehen, in der dem Arbeitgeber gestattet ist durch den Arbeitvertrag eine Herrschaft über die Person des Arbeiters auszuüben. Sie ist also nicht auf den Kaufvertrag sondern nur auf den Herrschaftsvertrag beschränkt.

Sie trifft vor allem folgende Verfügungen:

Welche Arten von Personen in einem Betriebe beschäftigt werden dürfen (Kinder-Frauenarbeit); Bestimmungen über die Beschaffenheit des Arbeitsortes, über Lärmwesen, über Arbeitsdauer und endlich trifft die Passage, dass diese Bestimmungen auch durchgeführt werden durch Aufstellung des Organe, die darüber zu wachen haben.

§ 23. Die Arbeitsernennung & die Arbeiterauswahl. Mit Arbeitvertrag und Arbeiterschutzgesetzgebung sind die Bestimmungen zur Durchführung eines Gewerbebetriebes noch nicht erschöpft. Er ist nur durchführbar unter Beobachtung einer bestimmten Ordnung. Die Arbeit eines jeden Arbeiters ist abhängig von der des andern, infolgedessen bedarf es Bestimmungen über Beginn, Fahren, Ende der Arbeitszeit, ferner über Fortschritte, über Behandlung der Arbeiter-

statt der allgemeinen Arbeiterversammlung. Die Ausschüsse
 strumente, der Maschinen und des anvertrauten Materials,
 über Strafen bei Verletzung dieser Bestimmungen, über Zeit
 und Art der Lohnzahlung und über Kündigungsfristen. Eine
 solche Ordnung nennt man Arbeitsordnung oder auch Fabrik-
 ordnung.

Solche Verordnungen gab es zu allen Zeiten. Als die
 Freiheit des Arbeitsvertrages kam, wurden alle behördlichen
 Regelungen der Arbeitsordnung beseitigt. Die Folge war die
 einseitige Festsetzung derselben und Umänderung durch die
 Arbeitgeber. Diese Arbeitsordnungen blieben aber sehr häu-
 fig geheim und plötzlich wurde der Einzelne Lohnabsätzen und
 anderen Strafen unterworfen auf Grund irgendeines § der ge-
 heimen Arbeitsordnung. Insbesondere wurden auch ganz will-
 kürliche Bestimmungen getroffen über Kündigungsfristen; fer-
 ner zum Schutz der Materialien wurden Leibesuntersuchungen
 der Arbeiter jedes Geschlechts beim Verlassen der Arbeits-
 räume angeordnet. Diese und andere Willkür führten zu der
 stärksten Erbitterung, insbesondere beim Bergbau die Stra-
 fe des "Nullens".

Nun ist in der Gewerbenovelle von 1891 der Staat ein-
 geschritten: In jedem Betrieb ist eine Arbeitsordnung ein-
 zuführen, die eingehende Bestimmungen erlässt; die ferner
 gleichzeitige Kündigungsfristen einführt, die beim Antritt
 des Dienstverhältnisses einem jeden Arbeiter mitzuteilen ist
 als Teil des Arbeitsvertrages und dass sie deshalb nicht
 geändert werden darf, ohne dass die Arbeiter darüber gehört
 werden. Ausserdem muss die Arbeitsordnung in jedem Raum, so
 dass sie jeder lesen kann, angebracht sein. Das "Hören"
 der Arbeiter kann geschehen, indem eine Arbeiterversamm-
 lung einberufen wird, der die Aenderung verlesen wird, oder
 der betreffende Betrieb errichtet einen Arbeiterausschuss;
 wo ein solcher besteht, genügt es, dass dieser gehört wird,

strumente, der Maschinen und des anverwandten Materials, über die Art der Verteilung dieser Bestimmungen, über die Art der Lohnzahlung und über Kündigungsfragen. Eine solche Ordnung nennt man Arbeitsordnung oder auch Fabrikordnung.

Solche Verordnungen gab es zu allen Zeiten. Als die Freiheit des Arbeitnehmers kam, wurden alle behördlichen Regelungen der Arbeitsordnung beseitigt. Die Folge war die einseitige Festsetzung derselben und Umänderung durch die Arbeitgeber. Diese Arbeitsordnungen blieben aber sehr heimlich geheim und plötzlich wurde der Einschluss Lohnabgaben und anderen Strafen unterworfen auf Grund irgendwelcher § der geltenden Arbeitsordnung. Insbesondere wurden auch ganz willkürliche Bestimmungen getroffen über Kündigungsfragen; nur zum Schutz der Materialien wurden Festsetzungen der Arbeiter jedes Geschlechts beim Verlassen der Arbeitsräume angeordnet. Diese und andere Willkür führten zu der stärksten Erbitterung, insbesondere beim Vergehen die Strafe des "Nullens".

Nun ist in der Gewerbeordnung von 1891 der Staat eingegriffen: In jedem Betrieb ist eine Arbeitsordnung einzuführen, die eingehende Bestimmungen enthält; die Arbeiter gleichzeitige Kündigungsfragen einleitet, die beim Antritt des Dienstverhältnisses einem jeden Arbeiter mitzuteilen ist als Teil des Arbeitsvertrages und dass sie deshalb nicht geändert werden darf, ohne dass die Arbeiter darüber gehört werden. Ausserdem muss die Arbeitsordnung in jedem Raum, so dass sie jeder lesen kann, angebracht sein. Das "Hören" der Arbeiter kann geschehen, indem eine Arbeiterversammlung einberufen wird, der die Änderung vorlesen wird, oder der betreffende Betrieb errichtet einen Arbeiterausschuss; wo ein solcher besteht, genügt es, dass dieser gehört wird.

statt der allgemeinen Arbeiterversammlung. Die Ausschüsse sollen ferner das Recht haben, Beschwerde vorzutragen um Vorstellungen zu machen, die im Arbeiterinteresse als wünschenswert erscheinen.

Soweit die Gesetzgebung: der grosse Vorteil dieser Neuerungen besteht darin, dass alle geheimen Arbeiterverordnungen fortan unmöglich sind & dass anerkannt ist, dass die Arbeitsordnung ein Teil des Arbeitsvertrages ist.

Die Hoffnungen auf den Arbeiterausschuss sind nur teilweise realisiert worden; es kam vor, dass die Delegierten solcher Arbeiterausschüsse einfach entlassen wurden, wenn sie ihren damit übernommenen Verpflichtungen nachkamen, oder schon deshalb, dass sie überhaupt gewählt wurden.

Was speziell das "Nullen" angeht, so hat der preussische Berggesetz vom 1891 ein Verbot desselben verweigert, da das Nullen unentbehrlich sei. Endlich wurde das Verbot aber auch bei uns erlassen.

Hierher gehört dann noch das Verbot, dass die Arbeiter in anderem bezahlt werden als in Geld. Diese Bestimmung ist aber noch nicht ausreichend, um zu bezwecken, dass der Arbeiter das voll erhält, was ihm zukommt. Es ist vielfach üblich, dass z.B. nur alle 4 Wochen der Lohn ausgezahlt wurde. Da der Arbeiter nicht so lang warten kann, muss er dann borgen und oft im Laden, der dem Betriebsunternehmer gehört. Die Lohnzahlung findet dann statt, indem die Differenz ausbezahlt wird. Auch das muss verboten werden. Wir haben nur die Vorschrift, dass die Waren nicht den üblichen Preis überschreiten sollen. Vor allem wäre eine Bestimmung

steht der allgemeinen Arbeiterversammlung. Die Ausschüsse
sollen ferner das Recht haben, Beschlüsse vorzutragen um
Vorschläge zu machen, die im Arbeiterinteresse als wün-
schenswert erscheinen.

Soweit die Gesetzgebung: der grosse Vorteil dieser Ver-
ordnungen besteht darin, dass alle geheimen Arbeiterver-
bände fortan unmöglich sind & dass anerkannt ist, dass die
Arbeitsordnung ein Teil des Arbeitsvertrages ist.

Die Hoffnungen auf den Arbeiternutzen sind nur
teilweise realisiert worden; es kam vor, dass die Delegierten
solcher Arbeitermassen einfach entlassen wurden, wenn
sie ihren damit übernommenen Verpflichtungen nachkamen, oder
schon deshalb, dass sie überhaupt gewählt wurden.

Das spezielle des "Kulien" angeht, so hat der grosse
deutsche Bundestag vom 1891 ein Verbot desselben verweigert, da
das Kulien unethisch sei. Endlich wurde das Verbot aber
auch bei uns erlassen.

Hierher gehört dann noch das Verbot, dass die Ar-
beiter in anderen Besitzt werden als in Geld. Diese Bestim-
mung ist aber noch nicht ausreichend, um zu bewirken, dass
der Arbeiter das voll erhält, was ihm zukommt. Es ist viel-
fach üblich, dass z. B. nur alle 4 Wochen der Lohn ausbezahlt
wird. Da der Arbeiter nicht so lang warten kann, muss er
dann borgen und oft im Laden, der dem Betriebsunternehmer
gehört. Die Lohnzahlung findet dann statt, indem die Differ-
enz ausbezahlt wird. Auch das muss verboten werden. Wir ha-
ben nur die Vorschrift, dass die Waren nicht den üblichen
Preis überschreiten sollen. Vor allem wäre eine Bestimmung

über Kürzung der Lohnzahlungsfristen notwendig.

§ 34. Die Wohlfahrtseinrichtungen.

Der § 105 der G.D. erscheint den Arbeitgebern unbequem; dem-
 hierdurch wird dem Arbeiter das Recht eingeräumt, das Arbeits-
 verhältnis nicht anzutreten oder zu kündigen, wenn ihm die
 gewünschten Bedingungen nicht gewährt werden; und nach § 152
 der G.O. ist ihm sogar erlaubt, die Arbeit gemeinsam mit
 andern einzustellen.

Der Arbeitgeber möchte an die Stelle dieser gesetzlich
 statuirten Selbständigkeit des Arbeiters, dessen Abhängig-
 keit setzen, er möchte ihn aus einem freien Verkäufer der
 Arbeitsleistung zu einem willenlosen Rädchen im Betriebe sei-
 nes Unternehmens herabdrücken. Das ist die Tendenz unserer
 industriellen Magnaten. Jeder Versuch der Arbeiter, bei
 Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken, erscheint
 ihnen als unverschämte Anmassung und in der Koalitionsfrei-
 heit und der Freizügigkeit sieht man Verirrungen eines zügel-
 losen, demokratischen Richtung, selbst Einigungsämter und je-
 de Arbeitsverfassung verwirft man.

Das ist die Stimmung in diesen Kreisen und da es nun
 ganz aussichtslos ist, dass die Gleichberechtigung der Ar-
 beiter beim Arbeitsvertrag und die Koalitionsfreiheit recht-
 lich wieder beseitigt wird, so sucht man sie künstlich aus-
 zuschalten.

Das beste Mittel sind gewisse Wohlfahrtseinrichtun-
 gen der Arbeitgeber! An sich sind solche, die das Ziel ver-
 folgen, die soziale Lage der untern Schichten zu verbessern,
 sehr lobenswert: solche werden oft vom Staat, Gemeinden, Pri-
 vaten ins Leben gerufen und sind dann rein charitativer Natur.

Über Kündung der Lohnabzugsfrist notwendig.

§ 24. Die Kohlfahrtsentrichtungen.

Der § 106 des G.B. erscheint den Arbeitgebern unbedeutend; dem Arbeiter wird dem Arbeiter das Recht eingeräumt, das Arbeitsverhältnis nicht anzunehmen oder zu kündigen, wenn ihm die gewöhnlichen Bedingungen nicht genügt werden; und nach § 103 der G.O. ist ihm sogar erlaubt, die Arbeit gewissen mit andern einzustellen.

Der Arbeitgeber möchte an die Stelle dieser gesetzlich statuierten Selbständigkeit des Arbeiters, dessen Abhängigkeit setzen, er möchte ihn aus einem freien Verkäufer der Arbeit zu einem willkürlichen Händchen im Betriebe eines Unternehmens herabdrücken. Das ist die Tendenz unserer industriellen Revolution. Jeder Versuch der Arbeiter, bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken, erscheint ihnen als unerschöpfliche Annahme und in der Koalitionsfreiheit und der Freiwilligkeit sieht man Verletzungen eines ursprünglichen, demokratischen Richtens, selbst Kündigungsrecht und ja die Arbeitsverfassung zerstört man.

Das ist die Stimmung in diesen Kreisen und da es nun ganz ausgeschlossen ist, dass die Gleichberechtigung der Arbeiter beim Arbeitsvertrag und die Koalitionsfreiheit rechtlich wieder beseitigt wird, so sucht man sie künstlich auszuscheiden.

Das beste Mittel sind gewisse Kohlfahrtsentrichtungen der Arbeitgeber! An sich sind solche, die den Köbel verfolgen, die soziale Lage der unteren Schichten zu verbessern, sehr lobenswert; solche werden oft vom Staat, Gemeinden, Privatpersonen ins Leben gerufen und sind dann rein charakterlicher Natur.

über Kürzung der Lohnzahlungsfristen notwendig.

§ 34. Die Wohlfahrtseinrichtungen.

Der § 105 der G.D. erscheint den Arbeitgebern unbequem; dem-
 hierdurch wird dem Arbeiter das Recht eingeräumt, das Arbeits-
 verhältnis nicht anzutreten oder zu kündigen, wenn ihm die
 gewünschten Bedingungen nicht gewährt werden; und nach § 152
 der G.O. ist ihm sogar erlaubt, die Arbeit gemeinsam mit
 andern einzustellen.

Der Arbeitgeber möchte an die Stelle dieser gesetzlich
 statuirten Selbständigkeit des Arbeiters, dessen Abhängig-
 keit setzen, er möchte ihn aus einem freien Verkäufer der
 Arbeitsleistung zu einem willenlosen Rädchen im Betriebe sei-
 nes Unternehmens herabdrücken. Das ist die Tendenz unserer
 industriellen Magnaten. Jeder Versuch der Arbeiter, bei
 Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken, erscheint
 ihnen als unverschämte Anmassung und in der Koalitionsfrei-
 heit und der Freizügigkeit sieht man Verirrungen eines zügel-
 losen, demokratischen Richtung, selbst Einigungsämter und je-
 de Arbeitsverfassung verwirft man.

Das ist die Stimmung in diesen Kreisen und da es nun
 ganz aussichtslos ist, dass die Gleichberechtigung der Ar-
 beiter beim Arbeitsvertrag und die Koalitionsfreiheit recht-
 lich wieder beseitigt wird, so sucht man sie künstlich aus-
 zuschalten.

Das beste Mittel sind gewisse Wohlfahrtseinrichtun-
 gen der Arbeitgeber! An sich sind solche, die das Ziel ver-
 folgen, die soziale Lage der untern Schichten zu verbessern,
 sehr lobenswert: solche werden oft vom Staat, Gemeinden, Pri-
 vaten ins Leben gerufen und sind dann rein charitativer Natur.

Über Kündung der Lohnabzugsfrist notwendig.

§ 24. Die Kohlfahrtsentrichtungen.

Der § 106 des G.B. erscheint den Arbeitgebern unbedeutend; dem Arbeiter wird dem Arbeiter das Recht eingeräumt, das Arbeitsverhältnis nicht anzunehmen oder zu kündigen, wenn ihm die gewöhnlichen Bedingungen nicht genügt werden; und nach § 103 der G.O. ist ihm sogar erlaubt, die Arbeit gewissen mit andern einzustellen.

Der Arbeitgeber möchte an die Stelle dieser gesetzlich statuierten Selbständigkeit des Arbeiters, dessen Abhängigkeit setzen, er möchte ihn aus einem freien Verkäufer der Arbeit zu einem willkürlichen Händchen im Betriebe eines Unternehmens herabdrücken. Das ist die Tendenz unserer industriellen Revolution. Jeder Versuch der Arbeiter, bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken, erscheint ihnen als unerschöpfliche Annahme und in der Koalitionsfreiheit und der Freiwilligkeit sieht man Verletzungen eines ursprünglichen, demokratischen Richtens, selbst Kündigungsrecht und ja die Arbeitsverfassung zerstört man.

Das ist die Stimmung in diesen Kreisen und da es nun ganz ausgeschlossen ist, dass die Gleichberechtigung der Arbeiter beim Arbeitsvertrag und die Koalitionsfreiheit rechtlich wieder beseitigt wird, so sucht man sie künstlich auszuscheiden.

Das beste Mittel sind gewisse Kohlfahrtsentrichtungen der Arbeitgeber! An sich sind solche, die den Köbel vorfolgen, die soziale Lage der unteren Schichten zu verbessern, sehr lobenswert; solche werden oft vom Staat, Gemeinden, Privatpersonen ins Leben gerufen und sind dann rein charakterlicher Natur.

Anders ist es - meistens - wenn die Träger der Wohlfahrts-
einrichtungen zugleich Arbeitgeber der unterstützten Arbeiter
sind. Hier sind 2 Arten zu unterscheiden: die eine knüpft
an an die grosse Armut der Arbeiter und deren Familien; durch
die Art wie Unterstützung gegeben wird, sucht man die Arbei-
ter in vollkommene Abhängigkeit zu bringen, indem man sie
zwingt ihre Ansprüche aufzugeben (Oberelsass). Die Haupt-
formen dieser Wohlfahrtseinrichtungen sind:

1) die Erstellung von Wohnungen für die Angestellten: die-
selben sind in Hygien. und aesthetischer Hinsicht meist aus-
gezeichnet und auch relativ billig. Aber es findet sich da-
mit die Bedingung verknüpft, dass, wenn der Arbeiter, ob
freiwillig oder nicht, aus dem Arbeitsverhältnis tritt,
auch die Wohnung verlassen muss.

2) Gewährung von Darlehn; sie werden fällig mit dem Aus-
tritt aus dem Arbeitsverhältnis.

3) Konsumanstalten, die Waren auf Borg geben; die Schulden
werden durch Lohnabzüge geregelt, werden aber bei Aus-
tritt aus dem Arbeitsverhältnis sofort ganz zur Rückzahlung
fällig.

4) Zuschusskassen zu Kranken- und Witwen- und Waisenkassen.
Die Arbeiter müssen Beiträge zahlen, verlieren aber alle
Ansprüche, wenn sie aus dem Betrieb austreten.

5) Ferner Prämienversprechen für jedes weitere Jahr, das
der Arbeiter ununterbrochen im Dienst steht. Die Prämie
wird aber nicht ausbezahlt, bevor er nicht eine bestimmte
- meist lange - Zeit im Dienst stand.

6) Gewinnbeteiligung: man stellt einen Anteil am Gewinn in
Aussicht, der aber nicht am Schluss des Jahres, sondern erst
nach einer bestimmten Anzahl von Jahren - wenn der Arbeiter
noch dem Betrieb angehört.

Anders ist es - meistens - wenn die Träger der Wohlfahrts-
einrichtungen zugleich Arbeitgeber der unterstützten Arbeiter

sind. Hier sind 2 Arten zu unterscheiden: die eine knüpft
an die große Armut der Arbeiter und deren Familien; durch
die Art der Unterstützung gegeben wird, sucht man die Arbeit-
er in vollkommene Abhängigkeit zu bringen, indem man sie
unter ihre Ansprüche aufzugeben (Opferlesen). Die Haupt-

Formen dieser Wohlfahrtsinstitutionen sind:

1) die Erteilung von Wohnungen für die Angehörigen; die-
selben sind in Hygien. und aesthetischer Hinsicht meist aus-
gezeichnet und auch relativ billig. Aber es findet sich bei
mit der Bedingung verknüpft, dass, wenn der Arbeiter, ob-
freiwillig oder nicht, aus dem Arbeitsverhältnis tritt,
auch die Wohnung verlassen muss.

2) Gewährung von Darlehn; sie werden förmlich mit dem Aus-
tritt aus dem Arbeitsverhältnis.

3) Konsumstellen, die Waren auf Borg geben; die Schulden
werden durch Lohnabzüge geregelt, werden aber bei Aus-
tritt aus dem Arbeitsverhältnis sofort ganz zur Rückzahlung

fällig.

4) Zuschusskassen zu Kranken- und Witwen- und Waisenkassen.
Die Arbeiter müssen Beiträge zahlen, verlieren aber alle
Ansprüche, wenn sie aus dem Betrieb austreten.

5) Ferner Prämienversprechen für jedes weitere Jahr, das
der Arbeiter ununterbrochen im Dienst steht. Die Prämie
wird aber nicht ausbezahlt, bevor er nicht eine bestimmte
- meist lange - Zeit im Dienst stand.

6) Gewinnbeteiligung; man stellt einen Anteil am Gewinn in
Aussicht, der aber nicht am Schluss des Jahres, sondern erst
nach einer bestimmten Anzahl von Jahren - wenn der Arbeiter
noch dem Betrieb angehört.

Auf diese Weise sucht man die Rechte der Arbeiter zu neutralisieren. Es gibt aber auch Arbeitgeber, die den Arbeiter ansehen als gleichberechtigten Kontrahenten. Bei diesen finden sich wirkliche Wohlfahrtseinrichtungen, die ohne Hintergedanken nur zum Besten des Arbeiters geschaffen wurden (Appel- Zeiss- Jena.)

§ 35. Koalitionen von Arbeitern & Arbeitgebern.

Zur Zeit des Polizeistaates waren die Arbeitsbedingungen durch die Behörden festgelegt. Es waren also Bestimmungen des öffentlichen Rechts und aus diesem Grund war es nicht gestattet Änderungen daran zu treffen und die Gesellen, die in guter alter Zeit sich zusammaten, um mittels ihrer Gesellenläden bessere Arbeitsbedingungen herauszuschlagen wurden nun bestraft. Durch den Reichsschluss von 1791 wurde den Gesellen sogar verboten miteinander zu korrespondieren. Ähnlich war es in anderen Ländern. *1814 Linien aufgelöst*

In Deutschland waren dagegen Vereinigungen von Arbeitgebern um den Lohn zu drücken, nicht verboten. Durch diesen Mangel an Rechtsgleichheit hat sich Deutschland vor allem vor England ausgezeichnet.

In England wurde auch im 16. saec. die Koalitionsverbote verschärft. Zur Zeit der Revolution hatte man Angst, dass die zu politischen Zwecken missbraucht würden. Daher 1800 ein drakonisches Koalitionsverbot.

In Frankreich wurden strenge Koal. Verbote erlassen durch die erste Republik 1791. Man sah in der ungefesselten Konkurrenz der Einzelnen das Wohl aller.

Dann kam das Regime des freien Arbeitsvertrages und man ging von der Anschauung aus nach der Herstellung der Rechtsgleichheit, dass der Arbeiter im stande sei, selbständig sein Recht zu wahren und dass deshalb Koalitionen erst

Auf diese Weise sucht man die Rechte der Arbeiter zu neutralisieren. Es gibt aber auch Arbeitgeber, die den Arbeiter ansehen als gleichberechtigten Kontrahenten. Bei diesen finden sich wirkliche Vollaufrechtsinrichtungen, die ohne Hintergedanken nur zum Besten des Arbeiters geschaffen wurden (Appel-Beise-Jane).

§ 26. Koalitionen von Arbeitern & Arbeitgebern.

Zur Zeit des Polizeistaates waren die Arbeitsbedingungen durch die Behörden festgelegt. Es waren also Bestimmungen des öffentlichen Rechts und aus diesem Grunde war es nicht gestattet Änderungen daran zu treffen und die Gesellen, die in guter Zeit sich zusammensetzten, um mittels ihrer Gesellenkassen bessere Arbeitsbedingungen herauszuschlagen wurden nun bestraft. Durch den Reichsschluss von 1891 wurde den Gesellen sogar verboten miteinander zu korrespondieren. Ähnlich war es in anderen Ländern.

In Deutschland waren dagegen Verträge zwischen Arbeitgeber und den Lohn zu drücken, nicht verboten. Durch diesen Mangel an Rechtsgleichheit hat sich Deutschland vor allem vor England ausgezeichnet.

In England wurde auch im 18. saec. die Koalitionsverbote verabschiedet. Zur Zeit der Revolution hatte man Angst, dass die zu politischen Zwecken misbräuchlich werden könnten. 1800 ein striktes Koalitionsverbot.

In Frankreich wurden strenge Koalitionsverbote durch die erste Republik 1791. Man sah in der ungesetzlichen Konkurrenz der Einzelnen das Wohl aller.

Dann kam das Regime des freien Arbeitsvertrages und man ging von der Anschauung aus nach der Herstellung der Rechtsgleichheit, dass der Arbeiter im Stande sei, selbständig sein Recht zu wahren und dass deshalb Koalitionen erst

HEDINGER

Wiedinger

H

Auf diese Weise sucht man die Rechte der Arbeiter zu neutralisieren. Es gibt aber auch Arbeitgeber, die den Arbeiter ansehen als gleichberechtigten Kontrahenten. Bei diesen finden sich wirkliche Wohlfahrtseinrichtungen, die ohne Hintergedanken nur zum Besten des Arbeiters geschaffen wurden (Appel- Zeiss- Jena.)

§ 35. Koalitionen von Arbeitern & Arbeitgebern.

Zur Zeit des Polizeistaates waren die Arbeitsbedingungen durch die Behörden festgelegt. Es waren also Bestimmungen des öffentlichen Rechts und aus diesem Grund war es nicht gestattet Änderungen daran zu treffen und die Gesellen, die in guter alter Zeit sich zusammaten, um mittels ihrer Gesellenläden bessere Arbeitsbedingungen herauszuschlagen wurden nun bestraft. Durch den Reichsschluss von 1791 wurde den Gesellen sogar verboten miteinander zu korrespondieren. Ähnlich war es in anderen Ländern. *1814 Linien aufgelöst*

In Deutschland waren dagegen Vereinigungen von Arbeitgebern um den Lohn zu drücken, nicht verboten. Durch diesen Mangel an Rechtsgleichheit hat sich Deutschland vor allem vor England ausgezeichnet.

In England wurde auch im 16. saec. die Koalitionsverbote verschärft. Zur Zeit der Revolution hatte man Angst, dass die zu politischen Zwecken missbraucht würden. Daher 1800 ein drakonisches Koalitionsverbot.

In Frankreich wurden strenge Koal. Verbote erlassen durch die erste Republik 1791. Man sah in der ungefesselten Konkurrenz der Einzelnen das Wohl aller.

Dann kam das Regime des freien Arbeitsvertrages und man ging von der Anschauung aus nach der Herstellung der Rechtsgleichheit, dass der Arbeiter im stande sei, selbständig sein Recht zu wahren und dass deshalb Koalitionen erst

Auf diese Weise sucht man die Rechte der Arbeiter zu neutralisieren. Es gibt aber auch Arbeitgeber, die den Arbeiter ansehen als gleichberechtigten Kontrahenten. Bei diesen finden sich wirkliche Vollaufrechtsinrichtungen, die ohne Hintergedanken nur zum Besten des Arbeiters geschaffen wurden (Appel-Beise-Jane).

§ 26. Koalitionen von Arbeitern & Arbeitgebern.

Zur Zeit des Polizeistaates waren die Arbeitsbedingungen durch die Behörden festgelegt. Es waren also Bestimmungen des öffentlichen Rechts und aus diesem Grunde war es nicht gestattet Änderungen daran zu treffen und die Gesellen, die in guter Zeit sich zusammensetzten, um mittels ihrer Gesellenlosen bessere Arbeitsbedingungen herauszuschlagen wurden nun bestraft. Durch den Reichsschluss von 1891 wurde den Gesellen sogar verboten miteinander zu korrespondieren. Ähnlich war es in anderen Ländern.

In Deutschland waren dagegen Verträge zwischen Arbeitgeber und den Lohn zu drücken, nicht verboten. Durch diesen Mangel an Rechtsgleichheit hat sich Deutschland vor allem vor England ausgezeichnet.

In England wurde auch im 18. saec. die Koalitionsverbote verabschiedet. Zur Zeit der Revolution hatte man Angst, dass die zu politischen Zwecken misbräuchlich werden könnten. 1800 ein striktes Koalitionsverbot.

In Frankreich wurden strenge Koalitionsverbote durch die erste Republik 1791. Man sah in der ungesetzlichen Konkurrenz der Einzelnen das Wohl aller.

Dann kam das Regime des freien Arbeitsvertrages und man ging von der Anschauung aus nach der Herstellung der Rechtsgleichheit, dass der Arbeiter im Stande sei, selbständig sein Recht zu wahren und dass deshalb Koalitionen erst

HEDINGER

Wiedinger

H

recht strafwürdig seien. Die Lage der Arbeiter verschlechterte sich aber und die Koalitionsverbote hatten gar keinen Effekt. Die alten Organisationen dauerten fort und neue wurden gegründet; nur waren es jetzt Geheimbünde. Das Organisationsprinzip konnte nicht überbrückt werden. Die Teilnahme an den Geheimbünden wurde drakonisch bestraft. Dies hatte zur Folge, dass in Verbindung mit diesen Geheimbünden schwere Verbrechen begangen wurden; es schwand das Bewusstsein des Unterschiedes zwischen Moral und Unmoral.

Daher wurden 1824 in England die Coal. Verbote aufgehoben. Zunächst nun eine enorme Zunahme der Arbeitseinstellungen. Die Folge nun eine Panik der öffentlichen Meinung durch die ein neues Gesetz 1825 hervorgerufen wurde, das das Coal. Recht zwar noch aufrecht erhielt, es aber tatsächlich unmöglich machte.

1825-51 Trade Union

Die Geheimbünde und die Gewalttaten dauerten fort. 1866 erregten nun einige Morde die von einigen solchen Gewerkevereinen begangen wurden (Sheffield Manchester) das Entsetzen der Gesellschaft. Es wurde nun eine Kommission eingesetzt, die untersuchen und Material sammeln sollte, um die Coalitionen unterdrücken zu können. Das zusammengebrachte Material zeigte aber, dass gegen die Gewerkevereine nichts zu sagen war und die Kommission brachte einen Antrag auf Anerkennung derselben. Diese erfolgte 1871.

Frankreich bestätigte unter Napoleon die Coal. Verbote und erkannte 1864 die Coal. Vereine an.

1884 Gesetz Kalkgrube

Bei uns hat Sachsen zuerst Coal. Freiheit gewährt 1861. 1869 wurde durch § 152 der G.O. alte Coal. Verbot für Deutschland beseitigt.

Die Organisationen sind verschieden entsprechend der

recht straffwürdig seien. Die Lage der Arbeiter verschlechterte sich aber und die Koalitionsverbote hatten gar keinen Effekt. Die alten Organisationen dauerten fort und neue wurden gegründet; nur waren es jetzt Gewerkschaften. Das Organisationsprinzip konnte nicht überbrückt werden. Die Teilnahme an den Gewerkschaften wurde dramatisch bestreift. Dies hatte zur Folge, dass in Verbindung mit diesen Gewerkschaften schwere Forschungen begangen wurden; es schwand das Bewusstsein des Unterschiedes zwischen Moral und Unmoral. Daher wurden 1824 in England die Coal. Verbote aufgehoben. Zunächst nun eine enorme Zunahme der Arbeiteranstellungen. Die Folge nun eine Partei der öffentlichen Meinung durch die ein neues Gesetz 1826 hervorgerufen wurde, das das Coal. Recht zwar noch aufrecht erhielt, es aber tatsächlich unmöglich machte.

Die Gewerkschaften und die Gewerkschaften dauerten fort. 1826 erregten nun einige Mörder die von einigen solchen Gewerkschaften begangen wurden (Sheffield Manchester) die Aufmerksamkeit der Gesellschaft. Es wurde nun eine Kommission eingesetzt, die untersuchen und Material sammeln sollte, um die Koalitionen untersuchen zu können. Das ausgemerkte Material zeigte aber, dass gegen die Gewerkschaften nichts zu sagen war und die Kommission brachte einen Antrag auf Anerkennung derselben. Dies erfolgte 1821.

Frankreich besteuerte unter Napoleon die Coal. Verbote und erkannte 1824 die Coal. Verbote an. Bei uns hat Sachsen zuerst Coal. Freiheit gewährt 1821. 1829 wurde durch § 152 der C.O. die Coal. Verbot für Deutschland beseitigt.

Die Organisationen sind verschieden entsprechend der

Natur des betreffenden Gewerbes. Bei dieser Darstellung handelt es sich nur um die Prinzipien.

Was sind zunächst die Coalitionsvereine der Arbeiter? Wir finden sie unter den verschiedensten Namen: Gewerkvereine, Gewerkschaften (falsche Bezeichnung); Fach-, Berufsvereine, Berufsorganisationen, Syndicat d'ouvrier. Das was man unter diesen Namen bezeichnet, kann man bezeichnen als Versuche der Lohnerhaltenden Klasse, von Gewerbe zu Gewerbe sich korporativ zu erhalten, innerhalb eines Interessenskreises bestehend aus Arbeitern eines und desselben Gewerbes, um durch Fürsorge für ihre Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, einerlei ob diese verursacht ist durch Mangel an Nachfrage oder durch eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Es handelt sich den einen Fehler in der Auffassung des freien Arbeitsvertrages gut zu machen, der den Arbeiter als Warenverkäufer ansieht, gleich dem Verkäufer einer anderen Ware.

Wer gehört vor allem zu einem Gewerkverein? Der gut organisierte Gewerkverein umfasst nur die in einem Grunde diese Bedingungen nicht nachkommen kann, so wird er ausgeschlossen. In welcher Weise kommt nun diese Organisation den Arbeitern zu Hilfe? In England entsprechen sie ausnahmslos dieser Anforderung. Bei uns, wo die Gewerkvereine nicht aus sich selbst herausgewachsen sind, sondern aus politischen Organisationen, kranken sie an dieser Entstehungsart dadurch, dass man das Gewerbe in verschiedene abstrakte Begriffe einteilt: hiedurch sind Leute zusammengekommen, deren Interessen durchaus nicht korrespondieren. Die Arbeiter sind bei uns politisch zersplittert und dadurch schwach.

Natur des betreffenden Gewerbes. Bei dieser Darstellung
handelt es sich nur um die Prinzipien.
Was sind zunächst die Coalitionen der Arbeiter?
Wir finden sie unter den verschiedensten Namen: Gewerkschaften,
eine, Gewerkschaften (falsche Bezeichnung); Fach-, Berufs-
vereine, Berufsorganisationen, Syndikat d. Arbeiter. Das was
man unter diesen Namen versteht, kann man verstehen als
Versuche der Lohnkämpfenden Klasse, von Gewerbe zu Gewerbe
sich korporativ zu erhalten, innerhalb eines Interessen-
kreises bestehend aus Arbeitern eines und desselben Ge-
werbes, um durch Fürsorge für ihre Mitglieder bei Arbeits-
losigkeit, einleitet ob diese notwendig ist durch Mangel
an Nachfrage oder durch eine Arbeitsverteilung oder Aus-
spartung, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer
Mitglieder zu wehren. Es handelt sich um einen Fehler in
der Auffassung des freien Arbeitsvertrages gut zu machen,
der den Arbeiter als Warenverkäufer ansieht, gleich dem
Verkäufer einer anderen Ware.
Wer gehört vor allem zu einem Gewerkschaft? Der
gut organisierte Gewerkschaft umfasst nur die in einem Or-
de tätigen Arbeiter, deren Interessen ganz identisch sind,
haben dagegen die Tendenz die diese Arbeiter an allen Or-
ten des Landes zu umfassen. In England entsprechen die
ausnahmen dieser Anforderung. Bei uns, wo die Gewerks-
chaften nicht aus sich selbst herausgewachsen sind, sondern
aus politischen Organisationen, tranken sie an dieser Ent-
stehungsart dadurch, dass man das Gewerbe in verschiedene
abstrakte Berufsgruppen einteilt: dadurch sind heute zusammen-
gekommen, deren Interessen durchaus nicht korrespondieren.
Die Arbeiter sind bei uns politisch versplittert und dadurch
schwach.

Was ist die Grundlage dieser Organisationen ?

Es sind Zweigvereine: an der Spitze eines jeden eine besondere Zweigversammlung und ein Zweigsekretär. An dem Ort des Landes, der der Hauptsitz des betreffenden Gewerbes ist, befindet sich der Excutiv Ausschuss. Die Mitglieder desselben werden gewählt von den verschiedenen Zweigvereinen des Hauptortes für bestimmte kurze Perioden. Die Hauptperson ist der Generalsekretär, der durch Plebiszit gewählt wird auf längere Zeit; er ist besoldet.

Woher kommen die Mittel der Gewerksvereine ?

Aus Eintrittsgeldern, aus wöchentlichen Beiträgen der Mitglieder und ausserordentlichen Umlagen. Das so zusammengebrachte Geld ist Eigentum der Gesellschaft als Ganzes.

Wer kann Mitglied werden ?

Nicht jeder; nur der, der seine Tüchtigkeit als Arbeiter nachgewiesen hat. Zur Beweisführung wird verlangt, dass er eine bestimmte Lehrzeit durchgemacht hat, ferner müssen sich zwei Mitglieder für seine Tüchtigkeit verbürgen. Ferner muss er nachweisen, dass er einen gewissen Minimalsatz an Lohn verdienen kann. Stellt sich nachträglich heraus, dass er diesen Bedingungen nicht nachkommen kann, so wird er ausgeschlossen.

In welcher Weise kommt nun diese Organisation den Arbeitern zu Hilfe ?

Wenn ein Mitglied glaubt, dass seine Arbeitsbedingungen nicht so sind, wie es sie beanspruchen kann, so kann er seine Beschwerde dem Zweigverein vortragen; findet sie dieser gerecht, so darf er beim Arbeitgeber vorstellig werden. Wird er dann abgewiesen und stellenlos, so erhält er die Unterstützung durch den Gewerksverein. Wenn einer aus anderer Ursache stellenlos ist, wird er ebenfalls un-

Was ist die Grundlage dieser Organisationen?
 Es sind Zweigvereine; an der Spitze eines jeden eines beson-
 dere Zweigvereins und ein Hauptverein. An dem Ort des
 Landes, der der Hauptsitz des betreffenden Gewerbes ist,
 befindet sich der Zentral-Ausschuss. Die Mitglieder dessel-
 ben werden gewählt von den verschiedenen Zweigvereinen des
 Hauptortes für bestimmte kurze Perioden. Die Hauptperson
 ist der Generalsekretär, der durch Plakette gewählt wird
 auf längere Zeit; er ist besoldet.

Woher kommen die Mittel der Gewerkschaften?
 Die Beiträge kommen aus wöchentlichen Beiträgen der Mit-
 glieder und ausserordentlichen Umlagen. Das so zusammenge-
 brachte Geld ist Eigentum der Gesellschaft als Ganzes.

Wer kann Mitglied werden?
 Nicht jeder; nur der, der seine Tätigkeit als Arbeiter
 nachgewiesen hat. Zur Beweiskführung wird verlangt, dass er
 eine bestimmte Lehrzeit durchgemacht hat, ferner müssen
 sich zwei Mitglieder für seine Tüchtigkeit verbürgen. Fern-
 der muss er nachweisen, dass er einen gewissen Mindestsatz
 an Lohn verdienen kann. Steht sich nachträglich heraus,
 dass er diesen Bedingungen nicht nachkommen kann, so wird
 er ausgeschlossen.

In welcher Weise kommt nun diese Organisation den
 Arbeitern zu Hilfe?

Wenn ein Mitglied glaubt, dass seine Arbeitsbeding-
 ungen nicht so sind, wie es die Beauftragten kann, so kann
 er seine Beschwerde dem Zweigverein vorlegen; findet sie
 dieser gerecht, so darf er beim Arbeitgeber vorstellig
 werden. Wird er dann abgewiesen und stillenlos, so erhält
 er die Unterstützung durch den Gewerksverein. Wenn einer
 aus anderer Ursache stillenlos ist, wird er ebenfalls un-

terstützt. Sein Angebot wird hierdurch vom Markt zurückgezogen.

Das belastet natürlich die Finanzen des Vereins. Daher meldet jede Woche der Zweigsekretär an den Generalsekretär sowohl die Zahl der freien Arbeitsstellen an seinem Ort, als auch die Zahl der Arbeitslosen; und nun verteilt der Generalsekretär die Arbeiter und gibt die Mittel dazu her. Ist ein ganzer Zweig der Meinung, dass die Bedingungen nicht gerecht sind, so hat er an den Executivausschuss zu berichten, wenn dieser die Beschwerde nun berechtigt findet, so erhält der Zweigverein die Ermächtigung, mit dem Arbeitgeber in Verhandlungen zu treten. Wird dem Verlangen Folge gegeben, dann ist es gut; wenn nicht, kommt es zum Arbeitstillstand, so wird dieser Zweig von den Mitgliedern des ganzen Landes unterstützt. Findet der Executivausschuss ein Vorgehen ungerechtfertigt, so erhält der Zweigverein, wenn er doch vorgeht, keine Gesellschaftsgelder.

Die Bedeutung der Organisationen:
Der isolierte Arbeiter macht sein Angebot vorbehaltlos, die Folge ist bei sinkender Nachfrage das Sinken des Lohnes (weit mehr als im $\frac{1}{2}$ Satz zur Nachfrage). Hier hört das auf. Bei sinkender Nachfrage werden die Beschäftigungslosen vom Markt zurückgezogen und hiedurch das Sinken des Lohnes verhindert. Der Arbeiter wird so in Stand gesetzt, so zu verfahren wie jeder andere Warenverkäufer. Es wird ermöglicht das Angebot der Arbeit dem Ort und der Zeit nach denn Nachfragen anzupassen. Der Arbeiter wird auch in Stand gesetzt sein das Dasein als Mensch zur Geltung zu bringen.

Das Mittel ist die Arbeitseinteilung: diese richtet sich zunächst als Regel gegen eine einzelne Firma; wird von dieser das Verlangte bewilligt, so wendet man sich mit derselben Forderung an eine andere u. s. w. Das hat dazu

Verpflichtung. Sehr angebot wird hierdurch vom Markt zurückge-
zogen.

Das bedeutet natürlich die Finanzen des Betriebs. Daher
mehlet jede Woche der Zweigbetrieb an den Generaldirektor
sowohl die Zahl der freien Arbeitsteiler an seinem Ort, als
auch die Zahl der Arbeitlosen; und nun verteilt der Gene-
raldirektor die Arbeiter nach gibt die Mittel dazu her. Ist
ein ganzer Zweig der Meinung, dass die Bedingungen nicht
gerecht sind, so hat er an den Zweigvereinsausschuss zu berichten,
dann, wenn dieser die Beschwerde nun berücksichtigt findet, so
erhält der Zweigverein die Ermächtigung, mit dem Arbeit-
geber in Verhandlungen zu treten. Wird dem Verlangen Fol-
ge gegeben, dann ist es gut; wenn nicht, kommt es zum Ar-
beitsstreik, so wird dieser Zweig von den Mitgliedern
des ganzen Landes unterstützt. Findet der Zweigvereins-
ausschuss ein Vorgehen unangebracht, so erhält der Zweig-
verein, wenn er doch vorgeht, keine Gesellschaftsgelder.

Bedeutung der Organisation:

Der isolierte Arbeiter macht sein Angebot vorbehaltlos, die
Folge ist bei sinkender Nachfrage das Sinken des Lohnes
(weit mehr als im Fall der Nachfrage). Hier hört das
auf. Bei sinkender Nachfrage werden die Beschäftigungslosen
vom Markt zurückgezogen und hierdurch das Sinken des Lohnes
behindert. Der Arbeiter wird so in Stand gesetzt, so zu
verfahren wie jeder andere Warenverkäufer. Es wird ermög-
licht das Angebot der Arbeit dem Ort und der Zeit nach
dann Nachfrage anzupassen. Der Arbeiter wird auch in Stand
gesetzt sein das Wesen als Mensch zur Geltung zu bringen.
Das Mittel ist die Arbeitsteilung; diese richtet
sich zunächst als Regel gegen eine einzelne Firma; wird
von dieser das Verlangen bewilligt, so wendet man sich mit
derselben Forderung an eine andere u. s. w. Das hat dazu

geführt, dass auch die Arbeitgeber genau dieselben Organisationen geschaffen haben, wie die Arbeiter und diese Organisationen bilden in jeder Hinsicht das Gegenstück zu denen der Arbeiter. Auch hier werden gemeinsame Arbeitsbedingungen - aber als Minimalarbeitsbedingungen vereinbart, und wenn ein Arbeitsstillstand eintritt, erhält der betreffende Unternehmer Unterstützung und zwar in zweifacher Weise:

- 1) er erhält Geldunterstützung, indem pro Kopf der von ihm beschäftigten Arbeiter eine Subvention bezahlt wird, oder
- 2) die Unterstützung findet so statt, dass sämtliche Arbeiter des Gewerbes ausgesperrt werden, bis die Arbeiter des Betriebes, in dem der Stillstand stattgefunden hat, unterworfen sind. Durch diese Aussperrung sollen mehr Arbeiter auf die Unterstützungskassen der Werkvereine kommen und deren Mittel hierdurch schneller erschöpft werden.

Wenn die Arbeiter die Arbeit einstellen, so kommt es darauf an, zu verhindern, dass andere ihre Stelle einnehmen, denn sonst verlieren sie die Partie. Deshalb pflegen sie bekannt zu machen "da und dort ist Arbeitseinstellung. Zutritt abhalten" und gleichzeitig stellen sie Posten auf, um Arbeiter, die sich etwa bei der Firma um Arbeit melden sollten, aufmerksam zu machen, bzw. zu überreden. Da die Arbeiterschaft in die 1000er geht und man die Zuwandernden nicht kennt, bleibt kein anderes Mittel der Mitteilung übrig.

Genau solche Massnahmen finden von seiten der Arbeitgeber statt. Diese teilen sich die Namen der Ausständigen mit, mit der Bitte, denselben keine Arbeit zu geben.

So tritt man nun gegeneinander auf und so entstehen lange Arbeitsstillstände, die sich in ihren Wirkungen nicht bloss an den Angehörigen des betreffenden Gewerbes erschöpfen

gefordert, dass auch die Arbeitgeber genau dasselben Organisations-
 sationen geschaffen haben, wie die Arbeiter und diese Or-
 ganisationen bilden in jeder Hinsicht das Gegenstück zu
 denen der Arbeiter. Auch hier werden gemeinsame Arbeits-
 bedingungen - aber als Mindestarbeitsbedingungen - ver-
 einbart, und wenn ein Arbeitsverhältnis eintritt, erhält
 der betreffende Unternehmer Unterstützung und zwar in
 zweifacher Weise:
 1) er erhält Geldunterstützung, indem pro Kopf der von
 ihm beschäftigten Arbeiter eine Subvention bezahlt wird, oder
 2) die Unterstützung findet so statt, dass sämtliche Ar-
 beiter des Gewerbes ausgespart werden, die die Arbeiter
 des Betriebes, in dem der Stillstand stattgefunden hat,
 unterstützen sind. Durch diese Aussperrung sollen mehr
 Arbeiter auf die Unterstützungsstellen der Verwursten Kom-
 men und deren Mittel dadurch schneller erschöpft werden.
 Wenn die Arbeiter die Arbeit einstellen, so kommt
 es darauf an, zu verhindern, dass andere ihre Stelle ein-
 nehmen, denn sonst verlieren die die Partei. Deshalb müs-
 sen sie bekannt zu machen "da und dort ist Arbeitslos-
 stellung. Bezug erhalten" und gleichzeitig stellen die
 Posten auf, um Arbeiter, die sich eine bei der Firma um
 Arbeit melden sollten, aufzuheben zu machen, bzw. zu über-
 reden. Da die Arbeiterschaft in die 1000er geht und man
 die Zusammenhänge nicht kennt, bietet kein anderes Mittel
 der Mittlung Hilfe.
 Genau solche Maßnahmen führen von Seiten der Arbeit-
 geber statt. Diese sollen sich die Namen der Arbeiter-
 geber mit der Bitte, denselben keine Arbeit zu geben.
 So tritt man nun gegenseitig auf und so entstehen
 lange Arbeitsverhältnisse, die sich in harten Kämpfen nicht
 lösen an den Angehörigen des betreffenden Gewerbes erzieht
 gien

sondern die grössten Rückwirkungen üben auf alle übrigen Erwerbszweige, je nach der Natur des feiernden Gewerbes: man denke nur an den grossen Kohlenstreik von 1905.

Was die Betroffenen selbst angeht, einerlei wer als Sieger hervorgeht, so bleibt auf beiden Seiten eine grosse Verbitterung und es wird der Keim gelegt zu weiterer Verschlechterung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Das hat Anlass gegeben, eine Neuorganisation zu fordern, schon seit einem Jahrhundert. Hierüber spricht der nächste Paragraph.

§ 36. Schiedsgerichte, Einigungsämter, Sicherung des Arbeitsvertrages. Parteien die Dienste in England brachten die vielen Streitigkeiten auf die Idee auf Einführung von Schiedsgerichten nach französ. Muster (conseil des ?). Das waren aber weniger Schieds- als Gewerbegerichte. Es handelte sich aber mehr darum die Ursachen der Streitigkeiten zu beseitigen: Die Unmöglichkeit einen erst abzuschliessenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren. In den 60er Jahren machte endlich ein Fabrikant im engl. Strumpfwirkergerwerbe Ernst mit der Einführung eines Einigungsamtes über Streitigkeiten über erst abzuschliessende Verträge. Diese Einigungsämter haben sich über alle Länder verbreitet.

Das Wesen besteht darin, dass eine gleiche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gewählt wird. Diese treten zusammen und erörtern am grünen Tisch den Streitpunkt. Es wird da versucht auf dem Wege der Geltendmachung der Gründe einen Streitfall zu erledigen, statt durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung. Das ist ein grosser

sondern die grössten Rückwirkungen haben auf alle übrigen
 Wirtschaftszweige, je nach dem Natur des feierlichen Gewerbes;
 man denke nur an den grossen Kohlenverkehr von 1902.
 Was die Beteiligten selbst angeht, einleitet man als
 Sieger hervortritt, so bleibt auf beiden Seiten eine grosse
 Verwirrung und es wird der Lohn geleigt zu weiterer Ver-
 schlechterung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und
 Arbeiter.

Das hat Anlass gegeben, eine Monopolvereinbarung zu for-
 dern, schon seit einem Jahrzehnt. Hierüber spricht der
 nächste Paragraph.

§ 30. Schlichtungsgerichte, Einigungsämter, Stöcherung
 des Arbeitsvertrages.

In England brachten die vielen Streitigkeiten auf die
 Idee auf Einführung von Schlichtungsgerichten nach französischem Muster
 (conseil des P.) Das waren aber weniger Schlichtungs- als
 Gewerbegerichte. Es handelte sich aber mehr darum die Ur-
 sachen der Streitigkeiten zu beseitigen; die Unmöglichkeit
 einen erst abzuschliessenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren.
 In den 60er Jahren machte endlich ein Fabrikant im engl.
 Baumwollwebereis den Versuch mit der Einführung eines Ein-
 gangsamtes über Streitigkeiten über erst abzuschliessenden
 die Verträge. Diese Einigungsämter haben sich über alle Län-
 der verbreitet.

Das Wesen besteht darin, dass eine gleiche Anzahl von
 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gewählt wird. Die-
 se treten zusammen und erörtern am grünen Tisch den Streit-
 punkt. Es wird da versucht auf dem Wege der Geltendmachung
 der Gründe einen Streitfall zu erledigen, statt durch Ar-
 beitsvermittlung oder Auspehrung. Das ist ein grosser

sondern die grössten Rückwirkungen üben auf alle übrigen Erwerbszweige, je nach der Natur des feiernden Gewerbes: man denke nur an den grossen Kohlenstreik von 1905.

Was die Betroffenen selbst angeht, einerlei wer als Sieger hervorgeht, so bleibt auf beiden Seiten eine grosse Verbitterung und es wird der Keim gelegt zu weiterer Verschlechterung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Das hat Anlass gegeben, eine Neuorganisation zu fordern, schon seit einem Jahrhundert. Hierüber spricht der nächste Paragraph.

§ 36. Schiedsgerichte, Einigungsämter, Sicherung
In England brachten die vielen Streitigkeiten auf die Idee auf Einführung von Schiedsgerichten nach französ. Muster (conseil des ?). Das waren aber weniger Schieds- als Gewerbegerichte. Es handelte sich aber mehr darum die Ursachen der Streitigkeiten zu beseitigen: Die Unmöglichkeit einen erst abzuschliessenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren. In den 60er Jahren machte endlich ein Fabrikant im engl. Strumpfwirkergerwerbe Ernst mit der Einführung eines Einigungsamtes über Streitigkeiten über erst abzuschliessende Verträge. Diese Einigungsämter haben sich über alle Länder verbreitet.

Das Wesen besteht darin, dass eine gleiche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gewählt wird. Diese treten zusammen und erörtern am grünen Tisch den Streitpunkt. Es wird da versucht auf dem Wege der Geltendmachung der Gründe einen Streitfall zu erledigen, statt durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung. Das ist ein grosser

sondern die grössten Rückwirkungen haben auf alle übrigen
 Wirtschaftszweige, je nach dem Natur des feierlichen Gewerbes;
 man denke nur an den grossen Kohlenverkehr von 1902.
 Was die Beteiligten selbst angeht, einleitet man als
 Sieger hervortritt, so bleibt auf beiden Seiten eine grosse
 Verwirrung und es wird der Lohn geleistete an weiterer Ver-
 schlechterung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und
 Arbeiter.

Das hat Anlass gegeben, eine Monopolvereinbarung zu for-
 dern, schon seit einem Jahrzehnt. Hierüber spricht der
 nächste Paragraph.

§ 30. Schlichtungsgerichte, Einigungsämter, Stöcherung
 des Arbeitsvertrages.

In England brachten die vielen Streitigkeiten auf die
 Idee zur Einführung von Schlichtungsgerichten nach französischem Muster
 (conseil des P.) Das waren aber weniger Schlichter- als
 Gewerbegerichte. Es handelte sich aber mehr darum die Ur-
 sachen der Streitigkeiten zu beseitigen; die Unmöglichkeit
 einen erst abzuschliessenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren.
 In den 60er Jahren machte endlich ein Fabrikant im engl.
 Stumpfwirkengewerbe Ernst mit der Einführung eines Ein-
 gangsamtes über Streitigkeiten über erst abzuschliessenden
 die Verträge. Diese Einigungsämter haben sich über alle Län-
 der verbreitet.

Das Wesen besteht darin, dass eine gleiche Anzahl von
 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gewählt wird. Die-
 se treten zusammen und erörtern am grünen Tisch den Streit-
 punkt. Es wird da versucht auf dem Wege der Geltendmachung
 der Gründe einen Streitfall zu erledigen, statt durch Ar-
 beitsvermittlung oder Auspehrung. Das ist ein grosser

sozialer Fortschritt: denn in diesem Zusammensitzen von Arbeitgebern- und Nehmern liegt die Gleichberechtigung; auf dem Wege gemeinsamer Untersuchung werden die wirtschaftlichen Bedingungen über die Existenzmöglichkeit von Arbeitgebern und Nehmern festgestellt.

Diese Einigungsämter haben beigetragen zur Verhütung der grossen Arbeitsstreitigkeiten, der land dauernden Arbeitsstillstände.

Denensprechend finden wir in vielen Gesetzgebungen Massnahmen zur Förderung der Einigungsämter; und zwar finden wir 2 Systeme in diesen Massnahmen:

1) nach dem ersten beschränkt man sich darauf die Streitigkeiten zu regeln, indem man den Parteien die Dienste von Beamten oder Gewerbeberichten zur Verfügung stellt, ohne dass man die Anrufung dieser Einrichtungen obligatorisch macht (Voluntarismus). Hierher gehören das engl. Gesetz vom 7/8.1896; zwei canadische von 1892 & 1900, die deutschen vom 29.7.1890 & 6/7. 1904; das französische vom 27/1/2/93, das österreichische Bergwerksgesetz von 1896, ähnlich das amerikan. Bundesgesetz vom 1/2.1898.

Die Gewerbeberichte können nun auch als Einigungsämter fungiren, wenn sie von beiden Parteien angerufen werden. Wegen des Prinzips vieler Arbeitgeber nicht mit Arbeitern zu verhandeln, kommt es erst recht zu Arbeitsstillständen.

2) Andere Staaten haben ein weitergehendes System: sie haben die Anrufung der Einigungsämter und Schiedsgerichte obligatorisch gemacht, und damit verbindet sich oft ein Verbot der Arbeitseinteilung und der Aussperrung für die, die sich dem Richterspruch nicht fügen wollen. Hierher gehört vor allem die Gesetzgebung der verschiedenen australischen Staaten und die des Kantons Genf.

sonstige Fortschritt: denn in diesen Zusammenhängen von
Arbeitgeber- und Nehmer liegt die Gleichberechtigung;
auf dem Wege gemeinsamer Untersuchung werden die wirtschaft-
lichen Bedingungen über die Existenzmöglichkeit von Arbeit-
gebem und Nehmern festgestellt.

Diese Forderungen haben beigetragen zur Verhütung
der grossen Arbeitslosigkeit, der Land dauernden Ar-
beitslosigkeit.

Dementsprechend finden wir in vielen Gesetzgebungen
Massnahmen zur Förderung der Forderungen; und zwar fin-
den wir 2 Systeme in diesen Massnahmen:

1) nach dem ersten beschränkt man sich darauf die Streit-
igkeiten zu regeln, indem man den Parteien die Dienste
von Beamten oder Gewerbegerichten zur Verfügung stellt,
ohne dass man die Anrufung dieser Einrichtungen obligato-
risch macht (Polen, Schweden). Hierher gehören das engl.
Gesetz vom 7/2. 1896; zwei canadische von 1892 & 1900, das
deutsche von 22.7. 1890 & 6/7. 1904; das französische von
27/12/92, das österreichische Bergwerkesgesetz von 1896,
ähnlich das amerikan. Bundesgesetz vom 1/2. 1890.

Die Gewerbegerichte können nun auch als Ein-
gangsarten fungieren, wenn sie von beiden Parteien angeworfen
werden. Wegen des Prinzips vieler Arbeiter nicht mit
Arbeitern zu verhandeln, kommt es erst recht zu Arbeits-
streitigkeiten.

2) Andere Staaten haben ein weitergehendes System: sie ha-
ben die Anrufung der Forderungen und Schlichtungsgerichte
obligatorisch gemacht, und damit verbindet sich oft ein Ver-
bot der Arbeitseinstellung und der Aussperrung für die, die
sich dem Richterpruch nicht fügen wollen. Hierher gehört
vor allem die Gesetzgebung der verschiedenen amerikanischen
Staaten und die des Kantons Genf.

Dabei bleibt aber „eine“ grosse Schwierigkeit: wie sichert man die Durchführung des Arbeitsvertrages? Diese Schwierigkeit besteht nicht erst bei dem kollektiven Arbeitsvertrag. Hält der Arbeitgeber den eingegangenen Vertrag nicht ein, so kann ihn der Arbeiter verklagen und er kann dann mit seinem Vermögen hernagezogen werden, dass er seine Pflicht erfüllt. Das geht beim Arbeiter nicht, wenn er seinen Vertrag nicht einhält; da er nichts hat, ist bei ihm nichts zu holen.

Unsere Gewerbeordnung (§ 119 a) vom 1/7. 1891 bestimmt, dass der Arbeitgeber zur Sicherung des Ersatzes eines jeden aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens bei einzelnen Lohnzahlungen $\frac{1}{4}$ des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrag nicht mehr als den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes einbehalten darf.

Das sind aber alles ungenügende Massnahmen und unsere Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag bedarf dringend einer Reform.

So vor allem § 152, 153, der G.O. § 152 heisst wörtlich: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gew. Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredung und Vereinigungen zum Behuf von Erlangung günstiger Lohn- & Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung günstiger der Arbeit und Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben. - Nun aber weiter Absatz 2 desselben §: Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinbarungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt. "

Der Gesetzgeber hat also Verabredung und Innehaltung auf die Ehre der beiden Kontrahenten gestellt. Damit steht aber § 153 im Widerspruch, der es für strafbar

Dabei bleibt aber "eine" große Schwierigkeit: wie
 sicher man die Durchführung des Arbeitsvertrages ? Diese
 Schwierigkeit besteht nicht erst bei dem kollektiven Ar-
 beitsvertrag. Selbst der Arbeitgeber den eingegangenen Ver-
 trag nicht ein, so kann ihn der Arbeiter verklagen und
 er kann dann mit seinem Vermögen haftenbezogen werden, dass
 er seine Pflicht erfüllt. Das geht beim Arbeiter nicht, wenn
 er seinen Vertrag nicht einhält; da er nichts hat, ist
 bei ihm nichts zu holen.

Unsere Gewerbeordnung (§ 119 a) vom 17. 1891 be-
 stimmt, dass der Arbeitgeber zur Sicherung des Ersatzes
 eines jeden aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeits-
 verhältnisses erscheidenden Schadens bei einzelnen Lohn-
 zahlungen 1/4 des täglichen Lohnes, im Gesamtbetrag nicht
 mehr als den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes
 einbehalten darf.

Das sind aber alles ungenügende Massnahmen und un-
 zure Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag bedarf dringend
 einer Reform.

So vor allem § 152, 153, der B.O. § 152 setzt wört-
 lich: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetri-
 bende, gew. Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge weg.
 Verordnungen und Vereinbarungen zum Behuf von Erlangung
 günstiger Lohn- & Arbeitsbedingungen, insbesondere mit-
 tels Einstellung günstiger der Arbeit und Entlassung der
 Arbeiter werden aufgehoben - Nun aber weiter Absatz 2
 desselben: Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von
 solchen Vereinbarungen und Verordnungen frei, und es fin-
 det aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Der Gesetzgeber hat also Verordnungen und Innehäl-
 tung auf die Ehre der beiden kontrahenten gestellt. Da-
 mit steht aber § 153 im Widerspruch, der es für statthaft

erklärt, wenn ein Arbeiter dem andern die Nichteinhaltung der Verabredung als Ehrverletzung vorwirft.

Weiter behandelt unser Gesetzbuch Arbeitgeber und Arbeiter ungleichmässig. Die Mitteilungen der Arbeitgeber untereinander unterliegen keiner Beschränkung oder Strafbestimmung, das Streikkostenstehen dagegen allen möglichen polizeilichen Massnahmen.

Das sind Zustände zu berechtigten Klagen Veranlassung geben. All das hängt nun damit zusammen, dass der Gesetzgeber bei diesem § 152 sich zwar klar war, dass der kollektive Arbeitsvertrag anerkannt werden muss, aber zu allen Konsequenzen konnte er seine Seele nicht bestimmen.

Wir bedürfen also heute nicht nur einen Schutz der Arbeiter wegen Nichtcoalirens, sondern wir brauchen auch einen Schutz des Coalitionsrechts.

Das kann erreicht werden durch eine Reform von § 152 & 153. d.G.O. und eine Reform unserer Schiedsgerichte.

An Stelle des § 152 muss vor allem eine Bestimmung treten, etwas folgenden Inhalts: " Alle gegen selbständige Gewerbetreibende, sowie die im Staat- oder Privatdienst beschäftigten Arbeiter gerichteten Verbote und Strafbestimmungen s.S. oben werden aufgehoben.

Abs. 2." Alle Bestimmungen des Arbeitsvertrages oder begleitender oder nachträglicher Reserve oder Verträge, durch die einer der beiden Kontrahenten zum Verzicht auf eines seiner Rechte veranlasst werden soll, sind nichtig. Desgleichen sind nichtig alle Bestimmungen etc. durch die Arbeiter mit Nachteilen oder mit Einziehung von Vorteilen bedroht werden". Und dann § 153:

" Für alle solche Verabredungen gelten, so weit nicht § 152 in Betracht kommt, die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts und des allgemeinen Str. G.B. "

erlaubt, wenn ein Arbeiter dem anderen die Nichtzahlung
 der Forderung als Ehrenleistung vorwirft.
 Weiter behandelt unser Gesetzbuch Arbeitgeber und
 Arbeiter ungleichmäßig. Die Mittelungen der Arbeitgeber
 untereinander unterliegen keiner Beschränkung oder Straf-
 bestimmung, das Streikkostenverfahren dagegen allen möglichen
 polizeilichen Massnahmen.
 Das sind Zustände zu berechtigten Klagen Veranlassung
 geben. All das hängt nun damit zusammen, dass der Geset-
 zgeber bei diesem § 152 sich zwar klar war, dass der kollek-
 tive Arbeitsertrag anerkannt werden muss, aber zu allen
 Konsequenzen konnte er seine Seele nicht bestimmen.
 Wir bedürfen also heute nicht nur einen Schutz der
 Arbeiter gegen Nichtzahlung, sondern wir brauchen auch
 einen Schutz des Coalitionsrechts.
 Das kann erreicht werden durch eine Reform von § 152
 a. 152. b. 152. c. und eine Reform unserer Schiedsgerichte.
 An Stelle des § 152 muss vor allem eine Bestimmung treten,
 etwas folgenden Inhalts: "Alle gegen selbständige Gewer-
 betreibende, sowie die im Staat- oder Privatdienst be-
 schäftigten Arbeiter gerichteten Verbote und Strafbestim-
 mungen a. 152. b. 152. c. werden aufgehoben.
 Abs. 2." Alle Bestimmungen des Arbeitsertrages oder be-
 stehender oder nachträglicher Reserve oder Verträge,
 durch die einer der beiden Kontrahenten zum Verzicht auf
 eines seiner Rechte veranlasst werden soll, sind nichtig.
 Besonderen sind nichtig alle Bestimmungen etc. durch die
 Arbeiter mit Wachteln oder mit Einschränkung der Fortfall
 bedroht werden". Und dann § 152:
 "Für alle solche Verhandlungen gelten, so weit nicht § 152
 in Betracht kommt, die Bestimmungen des allgemeinen bür-
 gerlichen Rechts und des allgemeinen Str. G. B."

Aber auch die Schiedsgerichte und Einigungsämter sind zu reformieren; alle kollektiven Arbeitsverträge sollen die gleiche Rechtsgiltigkeit haben, wie der sog. individuelle Arbeitsvertrag, wenn sie abgeschlossen werden durch gewählte Vertreter beider Parteien.

Wenn man ferner Organisationen schafft, die vermögensfähig sind, erhält man auch die Möglichkeit sie haftbar zu machen für die Innehaltung des abgeschlossenen Kollektivvertrages.

Hiermit fällt die Unsicherheit des Arbeitsvertrages weg. Dann können wir auch sagen, wer sich weigert das Einigungsamt anzurufen, kann dazu gezwungen werden. So kann z. B. Arbeiterorganisationen, die sich den Einigungsämtern entsiehen, von staatlichen und kommunalen Aufträgen ausschliessen.

Mit der Regelung der Bedingungen des Arbeitsvertrages sind aber noch nicht alle Fragen erledigt, die sich an die Zustände anschliessen, wie sie die aufkommende Grossindustrie mit sich gebracht hat. Eine weitere Frage ist die der Neuordnung des Unterstützungswesens.

§ 37. Die Arbeiterversicherung.

Es besteht notwendig ein Zusammenhang zwischen der Ordnung des Unterstützungswesens und der Erwerbsordnung. Diese bestimmt nicht nur, die Zahl derjenigen, die Unterstützungsbedürftig werden, nicht nur die Grösse der Bedürfnigkeit, sondern auch wie allein wirksam die Mittel aufgebracht werden können, um die Bedürfnisse zu bestreiten.

In alten Zeiten war der Zusammenhang wohl gewahrt. In alten Zunftzeiten waren auf der einen Seite zum Gewerbe ausschliesslich Privilegierte; dafür hatten diese auch

Aber auch die Schlichterliche und Einigungsämter sind zu reformieren; alle kollektiven Arbeitsverträge sollen die gleiche Rechtsgültigkeit haben, wie der sog. Individualarbeitsvertrag, wenn sie abgeschlossen werden durch geschulte Vertreter beider Parteien.

Wenn man ferner Organisationen schafft, die normgemäß sind, erhält man auch die Möglichkeit sie herbeizuführen zu machen für die Umgestaltung des abgeschlossenen Kollektivvertrages.

Hiermit fällt die Unsicherheit des Arbeitsvertrages weg. Dann können wir auch sagen, wer sich weigert das Einigungsamt anzunehmen, kann dann gezwungen werden. So kann u. a. Arbeiterorganisationen, die sich den Einigungsämtern entgegen, von staatlichen und kommunalen Aufträgen ausschließen.

Mit der Regelung der Bedingungen des Arbeitstages sind aber noch nicht alle Fragen erledigt, die sich an die Zustände anschließen, wie sie die aufkommende Grossindustrie mit sich gebracht hat. Eine weitere Frage ist die der Herabsetzung des Unterhaltungsmaßes.

§ 27. Die Arbeiterversicherung.

Es besteht notwendig ein Zusammenhang zwischen der Ordnung des Unterhaltungsmaßes und der Erwerbsordnung. Diese bestimmt nicht nur, die Zahl derjenigen, die Unterhaltungsbedürftig werden, nicht nur die Größe der Bedürftigkeit, sondern auch wie allein zwischen die Mittel aufgebracht werden können, um die Bedürfnisse zu bestreiten. In alten Zeiten war der Zusammenhang wohl gewahrt. In alten Zuständen waren auf der einen Seite zum Gewerbe ausschliesslich Privatbesitzer, dafür hatten diese auch

Aber auch die Schiedsgerichte und Einigungsämter sind zu reformieren; alle kollektiven Arbeitsverträge sollen die gleiche Rechtsgiltigkeit haben, wie der sog. individuelle Arbeitsvertrag, wenn sie abgeschlossen werden durch gewählte Vertreter beider Parteien.

Wenn man ferner Organisationen schafft, die vermögensfähig sind, erhält man auch die Möglichkeit sie haftbar zu machen für die Innehaltung des abgeschlossenen Kollektivvertrages.

Hiermit fällt die Unsicherheit des Arbeitsvertrages weg. Dann können wir auch sagen, wer sich weigert das Einigungsamt anzurufen, kann dazu gezwungen werden. So kann z. B. Arbeiterorganisationen, die sich den Einigungsämtern entsiehen, von staatlichen und kommunalen Aufträgen ausschliessen.

Mit der Regelung der Bedingungen des Arbeitsvertrages sind aber noch nicht alle Fragen erledigt, die sich an die Zustände anschliessen, wie sie die aufkommende Grossindustrie mit sich gebracht hat. Eine weitere Frage ist die der Neuordnung des Unterstützungswesens.

§ 37. Die Arbeiterversicherung.

Es besteht notwendig ein Zusammenhang zwischen der Ordnung des Unterstützungswesens und der Erwerbsordnung. Diese bestimmt nicht nur, die Zahl derjenigen, die Unterstützungsbedürftig werden, nicht nur die Grösse der Bedürfnigkeit, sondern auch wie allein wirksam die Mittel aufgebracht werden können, um die Bedürfnisse zu bestreiten.

In alten Zeiten war der Zusammenhang wohl gewahrt. In alten Zunftzeiten waren auf der einen Seite zum Gewerbe ausschliesslich Privilegierte; dafür hatten diese auch

Aber auch die Schlichterliche und Einigungsämter sind zu reformieren; alle kollektiven Arbeitsverträge sollen die gleiche Rechtsgültigkeit haben, wie der sog. Individualarbeitsvertrag, wenn sie abgeschlossen werden durch gewählte Vertreter beider Parteien.

Wenn man ferner Organisationen schafft, die normgemäß sind, erhält man auch die Möglichkeit sie herbeizuführen für die Umgestaltung des abgeschlossenen Kollektivvertrages.

Hiermit fällt die Unsicherheit des Arbeitsvertrages weg. Dann können wir auch sagen, wer sich weigert das Einigungsamt anzunehmen, kann dann gezwungen werden. So kann u. B. Arbeitgeberorganisation, die sich den Einigungsämtern entgegen, von staatlichen und kommunalen Aufträgen ausschließen.

Mit der Regelung der Bedingungen des Arbeitstages sind aber noch nicht alle Fragen erledigt, die sich an die Zustände anschließen, wie sie die aufkommende Grossindustrie mit sich gebracht hat. Eine weitere Frage ist die der Herabsetzung des Unterhaltungsmaßes.

§ 27. Die Arbeiterversicherung.

Es besteht notwendig ein Zusammenhang zwischen der Ordnung des Unterhaltungsmaßes und der Erwerbsordnung. Diese bestimmt nicht nur, die Zahl derjenigen, die Unterhaltungsbedürftig werden, nicht nur die Größe der Bedürftigkeit, sondern auch wie allein zwischen die Mittel aufgebracht werden können, um die Bedürftigen zu bestreiten. In alten Zeiten war der Zusammenhang wohl gewahrt. In alten Zuständen waren auf der einen Seite zum Gewerbe ausschliesslich Privatbesitzer; dafür hatten diese auch

Pflichten: Beiträge zur Unterstützungskasse der Zunft; zu Gesellenladen, und da die Meister privilegiert waren auf Kosten der Gesellen, auch eine Beitragspflicht der Meister zu der Unterstützungskasse der Gesellen.

Auf dem Lande war der Grundherr und seine Hörigen; dem ersteren stand die Unterstützungspflicht für alle seine Hörigen zu, da diese im Erwerb beschränkt waren.

Wenn Leute, die nicht Mitglieder einer Zunft und nicht Hörige waren, in Not gerieten, so war für sie gesorgt, indem anfänglich die Kirche zur Fürsorge verpflichtet war. Als dann das patrimonium paprum zu anderen Zwecken verwendet wurde, nahm der Staat die Unterstützungspflicht für diese Personen auf sich. Ebenso wie das Armenrecht der Königin Elisabeth von England kannte das preuss. Landrecht das Recht der Armen auf Unterstützung gegen Verrichtung entsprechender Arbeit. Nun wurde in der modernen Zeit die alte Ordnung aufgelöst. Man glaubte ein jeder hätte die Möglichkeit für sich selbst zu sorgen. Dementsprechend beseitigte man die ganze Ordnung des Unterstützungswesens und die ganze Armengesetzgebung: jeder ist selbstverantwortlich, niemand sollte unterstützt werden, Not ist selbst verschuldet. Dieser Gedanke konnte aber nicht durchgeführt werden. Nun aber eine Aenderung in der Unterstützungsweise: wenn eine Unterstützung zu teil wird, soll das in möglichst abschreckender Weise geschehen, dass keiner gern ein zweites Mal wiederkommt. Dementsprechend baute man die sog. Arbeitshäuser (work houses) in England, in denen die Unterstützungsbedürftigen internirt wurden. Aehnlich war die Armenunterstützung auch in Deutschland. Zu dieser Armenunterstützung waren in alter Zeit die Heimatgemeinden verpflichtet. Das ging so lang der grösste Teil der Bevölkerung noch von Landwirtschaft lebte. Als die

Teil der Bevölkerung noch von Landbesitz lebte. Als die
 Heimatgemeinden verpflichtet. Das ging so lang der grösste
 Land. Zu dieser Armenunterstützung waren in alter Zeit die
 wurden. Ähnlich war die Armenunterstützung auch in Deutsch-
 land, in denen die Unterstützungsbedürftigen internir
 entsprechend baut man die sog. Arbeitshäuser (work houses)
 sehen, dass keiner gern ein zweites Mal wiederkommt. Dem-
 teil wird, soll das in möglichst abwechselnder Weise ge-
 rung in der Unterstützungsweise: wenn eine Unterstützung zu
 konnte aber nicht durchgeführt werden. Nun aber eine Ände-
 stützt werden, Not ist selbst verschuldet. Dieser Gedanke
 Geburt: Jeder ist selbstverantwortlich, niemand sollte unter
 Ordnung des Unterstützungswezens und die ganze Armengesetz-
 selbst zu sorgen. Dementsprechend beseitigte man die ganze
 gelöst. Man glaubte ein jeder hätte die Möglichkeit für sich
 Zeit. Nun wurde in der modernen Zeit die alte Ordnung auf-
 Armen auf Unterstützung gegen Verletzung entsprechender Ar-
 both von England konnte das Gesetz. Landrecht des Recht der
 sonen auf sich. Ebenso wie das Armenrecht der Königin Eliza-
 wurde, nahm der Staat die Unterstützungsverpflichtung für diese Ver-
 als dann das patrimonium patrum zu anderen Zwecken verwendet
 indem anhänglich die Kirche zur Versorgung verpflichtet war.
 nicht hörige waren, in Not gerieten, so war für sie gesagt,
 Wenn Leute, die nicht Mitglieder einer Zunft und
 Hörigen zu, da diese im Erwerb beschränkt waren.
 dem ersteren stand die Unterstützungsverpflichtung für alle seine
 Auf dem Lande war der Grundherr und seine Hörigen;
 der Unterstützungskasse der Gesellen.
 ston der Gesellen, auch eine Beitragspflicht der Meister zu
 Gesellenleben, und da die Meister privilegiert waren auf Ko-
 Pflichten: Beiträge zur Unterstützungskasse der Zunft; zu

Welt industrialisirt wurde, wanderten die Leute ab von ihrem Heimatsort und suchten anderweitig lohnende Arbeit. Stockweise wurden aber Massen von Arbeitern auf die Strasse gesetzt und wurden brotlos: sie betteln, werden krank, invalid und damit unterstützungsbedürftig. Nun wurden sie in die Heimatgemeinde geschickt, aber dort schlecht aufgenommen. Das Gesetz befahl aber die Unterstützung; die Folge war, dass diese in der abschreckendsten Weise gewährt wurde.

Da zeigte sich, dass das alte Heimatecht den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprach und man sagte, da wo der Arbeiter sein Leben lang arbeite, soll er unterstützt werden. Der industrielle Arbeiter ist aber beweglich, der vielleicht während seines Lebens 10, 20 mal den Ort gewechselt hat, alle Gemeinden kann man aber nicht heranziehen. Da erfand man den Unterstützungswohnsitz: der Ort, an dem der Arbeiter zuletzt 1 Jahr gearbeitet hat, ist zur Unterstützung verpflichtet (zuerst England, dann Preussen). In Bayern, das ja viel länger überwiegend agrarisch war, blieb es beim alten Heimatecht und auch nach Gründung des Reiches wurde das preuss. Unterstützungsgesetz nicht auf Bayern ausgedehnt.

Dieser Unterstützungswohnsitz hatte aber verhängnisvolle Folgen. Mit der Entwicklung der Industrie, nahm die Zahl der Unterstützungsbedürftigen immer mehr zu, die Armenlast schwoll enorm an und die Gemeinden seufzten; aber vacu aus einem besonderen Grund seufzten sie; kleine Gemeinden mieteten die Leute in anderen Orten ein, um sich hierdurch der Unterstützungspflicht zu entziehen. Namentlich auf dem Land scheute man sich Unterstützungspflichtige auf der Gasse zu haben; deshalb trat ein, dass man die Leute nicht länger am Ort liesse als 11 Monate; nach

Welt industrielliert wurde, wanderten die Leute ab von
 ihrem Heimatort und suchten anderweitig Lohnende Arbeit.
 Stocherte wurden aber Massen von Arbeitern auf die Strass-
 en gesetzt und wurden prolos: sie betteln, werden krank,
 in die Heimatgemeinde geschickt, aber dort schlecht aufge-
 nommen. Das Gesetz befiel aber die Unterstutzung; die Kol-
 ge war, dass diese in der abschreckendsten Weise geduldet
 wurde.

Da zeigte sich, dass das alte Heimatrecht den modern-
 en Verhältnissen nicht mehr entsprach und man sagte, da
 wo der Arbeiter sein Leben lang arbeite, soll er unter-
 stützt werden. Der industrielle Arbeiter ist aber beweg-
 lich, der verbleibt während seines Lebens 10, 20 mal den
 Ort gewechselt hat, alle Gemeinden kann man aber nicht
 heranziehen. Da erfand man den Unterstutzungswohnsitz:
 der Ort, an dem der Arbeiter zuletzt 1 Jahr gearbeitet hat,
 ist zur Unterstutzung verpflichtet (zuerst England, dann
 Preussen). In Bayern, das ja viel länger überlebend ergr-
 rückt war, blieb es beim alten Heimatrecht und auch nach
 Gründung des Reiches wurde das preuss. Unterstutzungsgesetz
 nicht auf Bayern ausgedehnt.

Dieser Unterstutzungswohnsitz hatte aber vortheilhaft-
 liche Folgen. Mit der Entwicklung der Industrie, nahm die
 Zahl der Unterstutzungsbefähigten immer mehr zu, die
 Armenlast schnell enorm an und die Gemeinden seufzten;
 aber auch aus einem besonderen Grund seufzten sie; kleine
 Gemeinden mieteten die Leute in anderen Orten ein, um sich
 durch den Unterstutzungspflicht zu entziehen. Wament-
 lich auf dem Land suchte man sich Unterstutzungspflicht-
 lige auf der Gasse zu haben; deshalb trat ein, dass man
 die Leute nicht länger am Ort liess als 11 Monate; nach

dieser Zeit mussten sie überall abziehen und wenn sie dann unterstützungsbedürftig wurden, wurden sie nirgends aufgenommen. Die Folge waren Zustände der allerdringsten Art.

Dazu kam Folgendes: Mit der Entstehung der Maschinen und all der anderen mechanischen Einrichtungen war das Leben der Arbeiter in höherem Mass gefährdet. Die Familien der von einem Unfall Betroffenen waren brotlos, dem Bettel überlassen. Man machte deshalb ein Haftpflichtgesetz, vermöge dessen die Unternehmer verpflichtet wurden aufzukommen für alle Unfälle, die ein Arbeiter in ihrem Betrieb erlitt, soweit sie oder einer ihrer Beamten Schuld daran habe. Das bedeutete soviel, als derjenige, der von einem solchen Unfall betroffen wurde, musste den Beweis führen, dass der Unternehmer oder einen seiner Beauftragten eine Schuld daran treffe. Ein solcher Nachweis gelang nur in den seltensten Fällen. Es zeigt sich also notwendig, dieses Haftpflichtgesetz zu reformiren, um es vor allem auch auf das Baugewerbe auszudehnen. Unterdessen hatten die Arbeiter eine Menge von freien Hilfskassen entwickelt, um für Fälle der Arbeitslosigkeit, des Unfalles, des Alters für Waisen und Witwen fürsorge zu treffen. Diese Kassen hatten sich in England meist in Verbindung mit den Gewerksvereinen ausgebildet. Sie waren die Ursachen, warum diese den Charakter immer mehr änderten: indem sie aus den Kampf- zu Friedensorganisationen wurden. Hiedurch wuchsen auch die allgemeine Sympathien für die Gewerksvereine.

Bei uns in Deutschland waren sich die Arbeitgeber des Zusammenhangs der Organisationen mit den Unterstützungskassen wohlbewusst (Frhr. von Stumm). Nichts schien ihnen aber gefährlicher als die Weiterbildung des Haftpflicht-

dieser Zeit mussten die Arbeiter abziehen und wenn sie dann
 unterstützung bedürftig wurden, wurden sie nirgends aufge-
 nommen. Die Folge waren Zustände der allerersten Art.
 Dann kam folgendes: Mit der Entstehung der Maschinen
 und all der anderen mechanischen Erfindungen war das
 Leben der Arbeiter in höherem Masse gefährdet. Die Familien
 der von einem Unfall Betroffenen waren ruhelos, dem Hülfe
 überlassen. Man machte deshalb ein Haftpflichtgesetz, vor-
 möge dessen die Unternehmer verpflichtet wurden aufzukommen
 für alle Unfälle, die ein Arbeiter in ihrem Betrieb erlitt,
 soweit sie oder einer ihrer Beamten Schuld daran habe. Das
 bedeutete sowohl, als derjenige, der von einem solchen
 Unfall betroffen wurde, wusste der Familie zu führen, dass der
 Unternehmer oder einer seiner Beamten die Ursache eines Unfalls
 daran trage. Ein solcher Nachweis gelang nur in den sel-
 tensten Fällen. Es zeigt sich also notwendig, dieses Haft-
 pflichtgesetz zu reformieren, um es vor allem auch auf das
 Berggewerbe auszudehnen. Unterdessen hätten die Arbeiter eine
 Menge von freien Hilfskassen errichtet, um für Fälle der
 Arbeitslosigkeit, des Unfalls, des Alters für Frauen und
 Witwen Vorsorge zu treffen. Diese Kassen hatten sich in
 England meist in Verbindung mit den Gewerkschaften ausge-
 bildet. Sie waren die Ursache, warum diese den Charakter
 immer mehr änderten; indem sie aus den Kampf- zu Friedens-
 organisationen wurden. Hierdurch wuchsen auch die allge-
 meinere Sympathien für die Gewerkschaften.
 Hat man in Deutschland waren sich die Arbeitgeber
 des Zusammenhangs der Organisationen mit der Unterstützung-
 lassen wohlbewusst (Frhr. von Stumm). Nichts schenken ih-
 nen aber geistlicher als die Herabwürdigung des Haftpflicht-

gesetzes: es etzt voraus dass der Arbeiter einen Prozess führt und das erschüttert die Autorität des Arbeitgebers. An seine Stelle soll eine Unfallversicherung gesetzt werden, die alle Unfälle unterstützt ohne Frage nach der Ursache. Aber die Durchführung dieser Unfallversicherung setzt eine Aenderung unserer Krankenfürsorge voraus. Nun man das Krankenversicherungsgesetz vom 15/6. 1863 durch, das der Krankenversicherungszwang eingeführt würde für alle Arbeiter. Wenn einer von einem Unfall betroffen wird, wird er auch 13 Wochen von dieser Krankenversicherung gepflegt, erst die Fälle, die länger dauern oder mit Tod abgehen, fallen der Unfallversicherung anheim (85 zu 5 %). Daran reihr sich auch die Invaliden- und Altersversicherung(siehe Druckbogen p. 101 ff.) Ein grosser Mangel ist aber noch vorhanden: Nur der ist nämlich unterstützungsberechtigt, der pünktlich fortlaufend seine Beträge zahlt; sonst verliert er seine Ansprüche. Hat aber heute wegen Arbeitslosigkeit einer keine Einnahme, so kann er auch keine Beiträge zahlen. Dieser Gefahr hat man Rechnung getragen, insofern als der Arbeiter zuerst ohne 6 Wochen seinen Beitrag zu zahlen seine Ansprüche nicht verlor; neuerdings sind wir auf 13 Wochen gekommen, aber auch das genügt noch nicht, denn es gibt Arbeiter, die mehr als 1/2 Jahr keine Arbeit finden können. Das ist ein Nachteil, der eine Folge der Tatsache ist, dass man die Versicherung nicht geschaffen hat in Verbindung mit den neuen Organisationen der Arbeiter, sondern gegen diese. So ist unsere Arbeiterversicherung noch nicht vollkommen, sie bedarf noch einer Ergänzung, ganz abgesehen davon, dass noch nicht alle Notstände, die eintreten können, in den Bereich der Versicherung einbezogen sind. Notwendig ist vor allem eine Ergänzung derselben

sind. Notwendig ist vor allem eine Ergänzung derselben
 treten können, in den Bereich der Versicherung einbezogen
 abgesehen davon, dass noch nicht alle Notstände, die ein-
 nicht vollkommen, sie bedarf noch einer Ergänzung, ganz
 dem gegen diese. So ist unsere Arbeiterversicherung noch
 Verbindung mit den neuen Organisationen der Arbeiter, son-
 ist, dass wenn die Versicherung nicht geschaffen hat in
 können. Das ist ein Nachteil, der eine Folge der Tatsache
 gibt Arbeiter, die mehr als 1/2 Jahr keine Arbeit finden
 chen gekommen, aber auch das genügt noch nicht, denn es
 ne Ansprüche nicht verlor; neuerdings sind wir auf 13 Wo-
 Arbeiter zuerst ohne 6 Wochen seinen Beitrag zu zahlen set-
 Dieser Gefahr hat man Rechnung getragen, insofern als der
 einer keine Rinnahme, so kann er auch keine Beiträge zahlen
 er seine Ansprüche. Hat aber keine wegen Arbeitslosigkeit
 pünktlich fortlaufend seine Beiträge zahlt; sonst verliert
 kündigt: Nur der ist nämlich unter Umständen berechtigt, der
 Druckbogen p. 101 ff.) Ein grosser Mangel ist aber noch vor-
 rehm sich auch die Invaliden- und Altersversicherung (siehe
 fallen der Unfallversicherung anheim (SS zu 2.). Daran
 erst die Hilfe, die länger dauern oder mit Tod abgehen,
 er auch 13 Wochen von dieser Krankenversicherung verfließt,
 Arbeiter. Wenn einer von einem Unfall betroffen wird, wird
 das der Krankenversicherungsmassung eingeführt würde für alle
 man das Krankenversicherungsgesetz vom 18/6. 1883 durch,
 setzt eine Änderung unserer Krankenfürsorge vorans. Für
 suchte. Aber die Durchführung dieser Unfallversicherung
 den, die alle Fälle unterstellt ohne Frage nach der Ur-
 in seine Stelle soll eine Unfallversicherung Gesetz wer-
 führt und das erschüttert die Autorität des Arbeitgebers.
 Gesetz: es trat voraus dass der Arbeiter einen Prozess

durch die Organisation des Arbeitsnachweises und durch eine Arbeitslosenversicherung. Solange das fehlt, hängt die Neuorganisation in der Luft.

§ 38. Der Arbeits-Nachweis.

In der alten Erwerbsordnung war der Arbeitsnachweis in der Gesellenherberger, die in jedem Gewerbe, an jedem Orte bestand. In dieser Herberge war eine Tafel auf der alle Meister bezeichnet waren, die Gesellen brauchten. Als die moderne Grossindustrie aufkam, geriet auch mit der alten gewerblichen Ordnung dieser Arbeitsnachweis in Verfall. Nun haben sich Gewerkvereine ausgebildet, deren Aufgabe es war, das Angebot entsprechend der Nachfrage zu regeln; so fiel es auch in ihr Gebiet den Arbeitsnachweis zu regeln, durch Meldung der Zweigvereine an die Zentralstellen. Das ist eine vortreffliche Organisation, so weit sie wirkt; sie ist aber immer nur auf gelernte Arbeiter beschränkt. Ein neues Bedürfnis tritt hervor in Zusammenhang mit den Absatzstokungen, die Jahr für Jahr wiederkehren sowie den periodischen, namentlich mit Rücksicht auf die ungelerten Arbeiter, die meist noch nicht organisiert sind. Desgleichen zeigt sich mit dem Andringen der neuen Zeit die Notwendigkeit des Arbeitsnachweises für Dienstboten.

Einen ungenügenden Ersatz bilden die Privatunternehmungen, die die Arbeitsvermittlung zum Erwerbszweig machen. Sie sind unsolid, oft dienen sie auch als Verkuppelungsanstalten. Sie sind auch viel zu teuer, das hat zur Folge die äusserste Störung in all den betreffenden Arbeitsverhältnissen. Diese Bureaus haben ein Interesse daran, dass kein Arbeiter lang in seinen Dienst bleibt, um

durch die Organisation des Arbeitsschweizes und durch eine
Arbeitslosenversicherung. Solange das fehlt, hängt die
Neuorganisation in der Luft.

§ 38. Der Arbeitsschweizer.

In der alten Erwerbsordnung war der Arbeitsschweizer in der
Gesellschaftsordnung, die in jedem Gewerbe, an jedem Orte be-
stand. In dieser Hinsicht war eine Tafel auf der alle Mei-
ster besaß, die Gesellen brachten. Als die mo-
dernen Gewerbe aufkamen, geriet auch mit der alten ge-
werblichen Ordnung dieser Arbeitsschweizer in Verfall. Man
haben sich Gewerkschaften ausgebildet, deren Aufgabe es war,
das Angebot entsprechend der Nachfrage zu regeln; so fiel
es auch in ihr Gebiet den Arbeitsschweizer zu regeln, durch
Hebung der Erwerbsrate an die Zentralstellen. Das ist
eine vortreffliche Organisation, so weit sie wirkt; sie ist
aber immer nur auf gelehrte Arbeiter beschränkt. Ein neues
Bedürfnis tritt hervor im Zusammenhang mit den Absatz-
fragen, die Jahr für Jahr wiederkehren sowie den perioden-
schen, namentlich mit Rücksicht auf die ungelerten Arbeit-
ter, die meist noch nicht organisiert sind. Deshalb
regt sich mit dem Anbruch der neuen Zeit die Notwendig-
keit des Arbeitsschweizers für Dienstboten.

Einem unangenehmen Erwerb bilden die Privatunter-
nehmungen, die die Arbeitsvermittlung zum Erwerb machen.
Sie sind rasch, oft dienen sie auch als Ver-
mittlungsmittel. Sie sind auch viel zu teuer, das hat
zur Folge die äusserste Störung in allen betreffenden Ar-
beitsverhältnissen. Diesem Zweck haben ein Interesse da-
ran, dass kein Arbeiter lang in seinem Dienst bleibt, um

durch die Organisation des Arbeitsnachweises und durch eine Arbeitslosenversicherung. Solange das fehlt, hängt die Neuorganisation in der Luft.

§ 38. Der Arbeits-Nachweis.

In der alten Erwerbsordnung war der Arbeitsnachweis in der Gesellenherberger, die in jedem Gewerbe, an jedem Orte bestand. In dieser Herberge war eine Tafel auf der alle Meister bezeichnet waren, die Gesellen brauchten. Als die moderne Grossindustrie aufkam, geriet auch mit der alten gewerblichen Ordnung dieser Arbeitsnachweis in Verfall. Nun haben sich Gewerkvereine ausgebildet, deren Aufgabe es war, das Angebot entsprechend der Nachfrage zu regeln; so fiel es auch in ihr Gebiet den Arbeitsnachweis zu regeln, durch Meldung der Zweigvereine an die Zentralstellen. Das ist eine vortreffliche Organisation, so weit sie wirkt; sie ist aber immer nur auf gelernte Arbeiter beschränkt. Ein neues Bedürfnis tritt hervor in Zusammenhang mit den Absatzstokungen, die Jahr für Jahr wiederkehren sowie den periodischen, namentlich mit Rücksicht auf die ungelerten Arbeiter, die meist noch nicht organisiert sind. Desgleichen zeigt sich mit dem Andringen der neuen Zeit die Notwendigkeit des Arbeitsnachweises für Dienstboten.

Einen ungenügenden Ersatz bilden die Privatunternehmungen, die die Arbeitsvermittlung zum Erwerbszweig machen. Sie sind unsolid, oft dienen sie auch als Verkuppelungsanstalten. Sie sind auch viel zu teuer, das hat zur Folge die äusserste Störung in all den betreffenden Arbeitsverhältnissen. Diese Bureaus haben ein Interesse daran, dass kein Arbeiter lang in seinen Dienst bleibt, um

durch die Organisation des Arbeitsschweizes und durch eine
Arbeitslosenversicherung. Solange das fehlt, hängt die
Neuorganisation in der Luft.

§ 38. Der Arbeitsschweizer.

In der alten Arbeitsordnung war der Arbeitsschweizer in der
Gesellschaft der Arbeiter, die in jedem Gewerbe, an jedem Orte be-
stand. In dieser Hinsicht war eine Tafel auf der alle Meis-
ter bezeichnet waren, die Gesellen brachten. Als die mo-
dernen Gewerbe aufkamen, geriet auch mit der alten ge-
werblichen Ordnung dieser Arbeitsschweizer in Verfall. Man
haben sich Gewerkschaften ausgebildet, deren Aufgabe es war,
das Angebot entsprechend der Nachfrage zu regeln; so fiel
es auch in ihr Gebiet den Arbeitsschweizer zu regeln, durch
Hebung der Zwangsarbeit an die Zentralstellen. Das ist
eine vortreffliche Organisation, so weit sie wirkt; sie ist
aber immer nur auf gelehrte Arbeiter beschränkt. Ein neues
Bedürfnis tritt hervor im Zusammenhang mit dem Absatz-
krisen, die Jahr für Jahr wiederkehren sowie den perioden-
schen, namentlich mit Rücksicht auf die ungelerten Arbeit-
ter, die meist noch nicht organisiert sind. Deshalb
regt sich mit dem Andrang der neuen Zeit die Notwendig-
keit des Arbeitsschweizers für Dienstboten.

Einem unangenehmen Erbsen bilden die Privatunter-
nehmungen, die die Arbeitsvermittlung zum Zweck haben
machen. Sie sind rasch, oft dienen sie auch als Ver-
mittlungsmittel. Sie sind auch viel zu teuer, das hat
zur Folge die äusserste Störung in allen betreffenden Ar-
beitsverhältnissen. Dies voraus haben ein Interesse da-
ran, dass kein Arbeiter lang in seinem Dienst bleibt, um

nochmals an ihm zu verdienen. Dann hat man zur Abhilfe dieser Missstände religiöse Vereine ins Leben gerufen. Diese sind billig und stark benützt, aber nicht ausreichend gegenüber dem grossen Bedürfnis. Damit hängt das Bettlerwesen, das Stromertum zusammen.

Die Erkenntnis dieser Missstände hat gemeinnützige Vereine ins Leben gerufen, die den Arbeitsnachweis zur Aufgabe haben; sie waren aber alle finanziell schlecht basirt und trotz niedriger Gebühren hatten sie nur geringen Erfolg. Endlich entschlossen sich Kommunen und Staat Arbeitsnachweise zu errichten. Dabei wurden die Betriebskosten auf die öffentlichen Kassen übernommen (Amerika, Luxemburg). Auch in Deutschland wurden kommunale Arbeitsnachweise errichtet. Man ging dabei von den Grundsätzen aus nach dem Vorbild von Ernst Lautenschlager - Stuttgart:

Damit die Anstalten allgemein benützt werden ist nötig:

1) dass beide Parteien Vertrauen haben und gleichmässig zur Leitung herangezogen werden,

2) dass die Vermittlung unentgeltlich ist für beide Teile,

Wir haben seitdem in München einen guten Arbeitsnachweis. Dieser kommunale A.N. besonders für ungelernte Arbeiter, in Verbindung mit dem der Organisationen schafft eine Neuordnung an die Stellen der Unordnung, die eingetreten ist mit dem Aufhören der alten Wirtschaftsordnung.

§ 59. Die Arbeitslosen-Versicherung.

Bei Arbeitslosigkeit ist die Gefahr vorhanden, dass die Zahlung von Beiträgen in die Kassen aufhört und damit dem Arbeiter keine Garantie geboten ist, dass er im Falle von

nochmals an ihm zu verdienen. Dann hat man nur Hälfte die-
ser Misstände zeitig ins Leben zu führen. Diese
sind billig und stark bewährt, aber nicht ausreichend ge-
genüber dem grossen Bedürfnis. Damit hängt das Bettre-
ten, das Strömung zusammen.

Die Erkenntnis dieser Misstände hat gemeinsame
Verfahren ins Leben zu führen, die den Arbeitsschweiz zur Auf-
gabe haben; sie waren aber alle finanziell schlecht besetzt
und trotz niedriger Gebühren hatten sie nur geringen Er-
folg. Endlich entschlossen sich Kommunen und Staat Arbeit-

schweiz zu erlösen. Dabei wurden die Betriebskosten
auf die öffentlichen Kassen übernommen (Aarau, Luzernburg).
Auch in Deutschland wurden kommunale Arbeitsschweiz er-
richtet. Man ging dabei von den Grundgedanken aus nach dem

Vorbild von Ernst Deutschlager-Stuttgart:
Damit die Arbeiter allgemein bewahrt werden ist nötig:

1) dass beide Parteien Vertrauen haben und gleichberechtigt
zur Lösung herangezogen werden.

2) dass die Vermittlung unparteiisch ist für beide Teile.
Wir haben seitdem in München einen guten Arbeits-

nachweis. Dieser kommunale A. W. besonders für ungelernete
Arbeiter, in Verbindung mit dem der Organisations schaff

eine Bewegung an die Stellen der Unordnung, die erge-
treten ist mit dem Anhören der alten Wirtschaftsbewegung.

§ 30. Die Arbeiter-Versicherung.

Bei Arbeitslosigkeit ist die Gefahr vorhanden, dass die
Zahlung von Beträgen in die Kassen aufhört und damit dem
Arbeiter keine Garantie geboten ist, dass er im Falle von

nochmals an ihm zu verdienen. Dann hat man zur Abhilfe dieser Missstände religiöse Vereine ins Leben gerufen. Diese sind billig und stark benützt, aber nicht ausreichend gegenüber dem grossen Bedürfnis. Damit hängt das Bettlerwesen, das Stromertum zusammen.

Die Erkenntnis dieser Missstände hat gemeinnützige Vereine ins Leben gerufen, die den Arbeitsnachweis zur Aufgabe haben; sie waren aber alle finanziell schlecht basirt und trotz niedriger Gebühren hatten sie nur geringen Erfolg. Endlich entschlossen sich Kommunen und Staat Arbeitsnachweise zu errichten. Dabei wurden die Betriebskosten auf die öffentlichen Kassen übernommen (Amerika, Luxemburg). Auch in Deutschland wurden kommunale Arbeitsnachweise errichtet. Man ging dabei von den Grundsätzen aus nach dem Vorbild von Ernst Lautenschlager - Stuttgart:

Damit die Anstalten allgemein benützt werden ist nötig:

1) dass beide Parteien Vertrauen haben und gleichmässig zur Leitung herangezogen werden,

2) dass die Vermittlung unentgeltlich ist für beide Teile,

Wir haben seitdem in München einen guten Arbeitsnachweis. Dieser kommunale A.N. besonders für ungelernte Arbeiter, in Verbindung mit dem der Organisationen schafft eine Neuordnung an die Stellen der Unordnung, die eingetreten ist mit dem Aufhören der alten Wirtschaftsordnung.

§ 59. Die Arbeitslosen-Versicherung.

Bei Arbeitslosigkeit ist die Gefahr vorhanden, dass die Zahlung von Beiträgen in die Kassen aufhört und damit dem Arbeiter keine Garantie geboten ist, dass er im Falle von

nochmals an ihm zu verdienen. Dann hat man nur Hälfte die-
ser Misstände zeitig ins Leben zu führen. Diese
sind billig und stark bewährt, aber nicht ausreichend ge-
genüber dem grossen Bedürfnis. Damit hängt das Bettre-
ten, das Strömung zusammen.

Die Erkenntnis dieser Misstände hat gemeinsame
Verfahren ins Leben zu führen, die den Arbeitsschweiz zur Auf-
gabe haben; sie waren aber alle finanziell schlecht besetzt
und trotz niedriger Gebühren hatten sie nur geringen Er-
folg. Endlich entschlossen sich Kommunen und Staat Arbeit-

schweiz zu erlösen. Dabei wurden die Betriebskosten
auf die öffentlichen Kassen übernommen (Aarau, Luzernburg).
Auch in Deutschland wurden kommunale Arbeitsschweiz er-
richtet. Man ging dabei von den Grundgedanken aus nach dem

Vorbild von Ernst Deutschschlager-Stuttger:
Damit die Arbeiter allgemein bewahrt werden ist nötig:

- 1) dass beide Parteien Verfahren haben und gleichmächtig
zur Lösung herangezogen werden.
 - 2) dass die Vermittlung unentgeltlich ist für beide Teile.
- Wir haben seitdem in München einen guten Arbeits-
nachweis. Dieser kommunale A. N. besonders für ungelernete
Arbeiter, in Verbindung mit dem der Organisationsarbeit
eine Bewegung an die Stellen der Unordnung, die erge-
treten ist mit dem Aufhören der alten Wirtschaftsbewegung.

§ 30. Die Arbeiter-Versicherung.

Bei Arbeitslosigkeit ist die Gefahr vorhanden, dass die
Zahlung von Beträgen in die Kassen aufhört und damit dem
Arbeiter keine Garantie geboten ist, dass er im Falle von

Unfall oder Krankheit wirklich Unterstützung erhält. Also muss unsere Arbeiterversicherung durch eine Arbeitslosenversicherung ergänzt werden. Denn der Arbeiter wird so und so oft brotlos ohne seine Schuld. Es besteht aber eine grosse Schwierigkeit: wer ist denn arbeitslos und so, dass er Anspruch erheben kann auf eine Unterstützung? Es gibt aber eine Möglichkeit den Begriff der Arbeitslosigkeit zu fixiren. Dieser setzt nämlich die Anerkennung eines Normal- (oder Standard) Lohnes voraus, bei dessen Nichtzahlung der Arbeiter als unverschuldet arbeitslos gilt. Wo ein solcher Normallohn für die verschiedenen Gewerbe anerkannt ist, ist die Schwierigkeit behoben.

In England haben die Gewerkvereine es durchgesetzt, dass die ausgemachten Löhne - wie die übrigen Arbeitsbedingungen - als Normallohn anerkannt werden und die Gewerkvereine die Arbeitslosenunterstützung geben, geben sie allen, die diesen Standardlohn nicht erhalten. Das ist aber nicht ausreichend, denn es ist immer nur ein Teil der Arbeiter organisirt. Wie hilft man sich nun? Als bester Vorschlag hat sich folgender in der Praxis bewährt: Die einzelne Stadt erkennt die Normallöhne an für ihren Bezirk und für jedes Gewerbe. Sie gewährt nun denen, die zu diesem Normallohn keine Arbeit finden können, Arbeitslosenunterstützung aus der Gemeindekasse. Sie gewährt diese aber nicht in der Höhe, dass die Leute allein damit gut existiren können, sondern nur als Minimalunterstützung, als Zuschlag zu einer Selbstfürsorge der Arbeiter: der Zuschlag wird auch Organisationen zu teil, die Arbeitslosenunterstützung geben. Den nicht organisirten Arbeitern wird dieser Zuschlag zu teil nach Massgabe der Sparkasseneinlagen, die sie in Zeiten der Arbeitslosigkeit entnehmen.

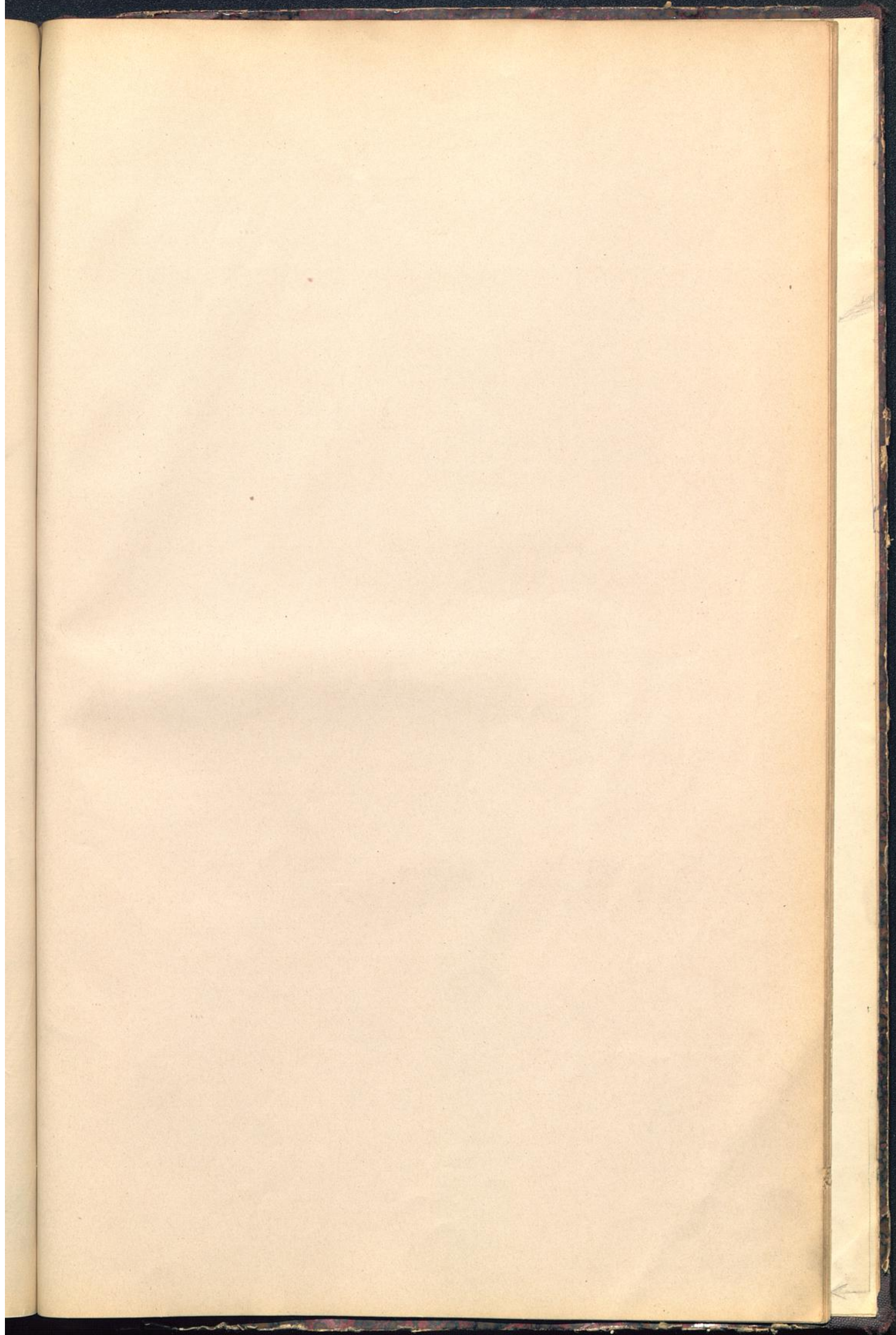
Unfall oder Krankheit wirklich Unterstützung erhält.
 Also muss unsere Arbeiterversicherung durch eine Arbeit-
 losenversicherung ergänzt werden. Denn der Arbeiter wird
 so und so oft brotlos ohne seine Schuld. Es besteht aber
 eine große Schwere, weil er dann arbeitslos und so,
 dass er Ansehen erheben kann auf eine Unterstützung? Es
 gibt aber eine Möglichkeit den Begriff der Arbeitslosigkeit
 zu fixieren. Dieser setzt nämlich die Anerkennung eines
 Normal- (oder Standard) Lohnes voraus, bei dessen Nicht-
 zahlung der Arbeiter als unverschuldet arbeitslos gilt.
 So ein solcher Normallohn für die verschiedenen Gewerbe
 anerkannt ist, ist die Schwere beseitigt.
 In England haben die Gewerkschaften es durchgesetzt,
 dass die ausgemachten Löhne - wie die übrigen Arbeits-
 dingungen - als Normallohn anerkannt werden und die Ge-
 werkschaften die Arbeitslosenunterstützung geben, geben sie
 allen, die diesen Standardlohn nicht erhalten. Das ist
 aber nicht anzusehen, denn es ist immer nur ein Teil der
 Arbeiter organisiert. Wie hilft man sich nun? Als bester
 Vorschlag hat sich folgender in der Praxis bewährt: Die
 einzelne Stadt erkennt die Normallöhne an für ihren Be-
 zirk und für jedes Gewerbe. Sie gewährt nun denen, die zu
 diesen Normallöhnen keine Arbeit finden können, Arbeitslo-
 senunterstützung aus der Gemeindekasse. Sie gewährt da-
 zu aber nicht in der Höhe, dass die Leute allein damit gut
 existieren können, sondern nur die Minimalunterstützung,
 als Zuschlag zu einer Selbstfürsorge der Arbeiter: der Zu-
 schlag wird auch Organisationen zu teil, die Arbeitslo-
 senunterstützung geben. Den nicht organisierten Arbeitern
 wird dieser Zuschlag zu teil nach Aussage der Sparkassen-
 einlagen, die sie in Zeiten der Arbeitslosigkeit entnehmen.

Das ist sog. Genter System, genannt nach der Stadt Gent, wo es mit grossem Erfolg durchgeführt wird. Eine andere Methode ist die: eine allgemeine kommunale Arbeitslosenversicherung im Minimalbetrag, wenn die Arbeiter nach dem festgesetzten Normallohn keine Arbeit finden können; dazu kommt noch eine Uebersicherung durch die Arbeiterorganisationen. Ueberall knüpft aber die Arbeitslosenversicherung an das Vorhandensein von Berufsorganisationen, notwendig setzt sie voraus die Anerkennung von Normallöhnen für die verschiedenen Orte und Gewerbe. Wo die Grundbedingungen nicht sind, ist eine Arbeitslosenversicherung nicht möglich. Die Neuorganisation der ganzen Arbeiterversicherung wird durchgehen, wenn die Neuorganisation der Industrie vollendet sein wird, wenn wir dazu gelangt sind, die Arbeiter in ihren Organisationen anzuerkennen. Der Nationalökonom Adam Müller, der zu Anfang des 19. saec. wirkte, ein Gegner der damaligen neu aufkommenden Ordnung, sah sie aber unaufhaltsam kommen. Er sagte den merkwürdigen Satz: Diese Auflösung der alten Ordnung bedeutet nichts anderes, als den Uebergang der natürlichen, aber bewussten ökonomischen Weisheit der Väter durch den Vorwitz der Kinder zur ruhigen Klarheit der Enkel."

Alle Details der Vergangenheit sind nicht passend für die Gegenwart, aber die grossen Prinzipien brechen sich immer wieder Bahn, sie heissen: Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter, die Zusammenfassung beider in einer grossen einheitlichen Neuorganisation der Industrie für die verschiedenen Erwerbszweige.

Das ist sog. Genter System, genannt nach der Stadt Gent,
 wo es mit grossem Erfolg durchgeführt wird. Eine andere
 Methode ist die eine allgemeine kommunale Arbeitslosenver-
 sicherung im Hinterbetriebe, wenn die Arbeiter nach dem fest-
 gesetzten Normallohn keine Arbeit finden können; dann
 kommt noch eine Uebersicherung durch die Arbeitgeber-
 organisation. Bedenkt man, dass die Arbeitslosenver-
 sicherung an der Voraussetzung von Betriebsorganisationen, not-
 wendig setzt die Voraussetzung der Anerkennung von Normallöhnen
 für die verschiedenen Orte und Gewerbe. In die Grundbedin-
 gungen nicht ein, ist eine Arbeitslosenversicherung nicht
 möglich. Die Voraussetzung der ganzen Arbeiterversicherung
 wird durchgehen, wenn die Voraussetzung der Industrie
 polienheit sein wird, wenn wir dann gelangt sind, die Ar-
 beiter in ihren Organisationen anerkennen. Der National-
 ökonom der Küster, der im Anfang des 19. saec. wirkte,
 ein Gegner der damaligen neu aufkommenden Ordnung, sah
 die aber unauflöslich kommen. Er sagte den markwürdigen
 Satz: diese Auflösung der alten Ordnung bedeutet nichts
 anderes, als den Übergang der natürlichen, aber demest-
 lichen ökonomischen Weisheit der Väter durch den Fortschritt
 der Kinder zur ruhigen Klarheit der Enkel."

Die Details der Vergangenheit sind nicht passend für
 die Gegenwart, aber die grossen Prinzipien bleiben stehen
 immer wieder Bahn, die bedeuten: Organisation der Arbeit-
 geber und der Arbeiter, die Zusammenfassung beider in et-
 ner grossen einheitlichen Hauptorganisation der Industrie
 für die verschiedenen Erwerbszweige.



Leitgeber Wobinow	Ungewehrstr. 18 pt.
Louise'sche Hipol't	Kundl'str. 55.7.
Taschensche Stein'sche	
Michl'sche Bergstr.	Regina Palace Hotel
Pascher'sche Jan	Nr 331. Kunststr. 38 Wien.

Diehl, Leming
A Diehl.

26940

